Herrn

Viktor Vogelsang des Raths

Franko Solothurn.

Restauration
der
Staats-Wissenschaft
oder
Theorie
des
natürlich-geselligen Zustands
der
Chimäre des künstlich-bürgerlichen entgegengesezt

von

Carl Ludwig von Haller,

vormals des souverainen wie auch des geheimen Raths der Republik Bern 2c.

Vierter Band.

Drittes Hauptstük. Von den unabhängigen geistlichen Herren oder den Priester-Staaten.

Nach Wahrheit lechzet unser Geist, gleichwie das Herz nach Liebe. Wahrheit wird uns offenbart, auf daß wir lieben mögen.

Stolberg.

Zweyte vermehrte und verbesserte Auflage.

Winterthur,
in der Steinerischen Buchhandlung.
1822.

Vorrede.

Schwer wird mir die Vorrede zu diesem vierten Band, welcher der wichtigste, aber auch der schwierigste, und besonders von meiner Seite, in mehr als einer Rüksicht, der kühnste von allen ist. Mit Zittern gieng ich an denselben, mit Zittern gehe ich wieder davon, und was ich vorher geahndet hatte, das bestätigte sich bey jeder Linie seiner Bearbeitung. Die Heiligkeit des Gegenstandes ergriff mein Gemüth und die Ergießung meiner dießörtigen Gefühle hat vielleicht selbst der Gedrängtheit geschadet, nach deren ich sonst von ganzer Seele strebe. Seine unermeßliche Reichhaltigkeit drükte mich beynahe zu Boden, und oft schien es mir unmöglich oder wenigstens Dünkel und Vermessenheit, daß ein einzelner Mensch es wagen könne, einen solch umfassenden Plan auszuführen, zumal wenn er in seinem ganzen früheren Leben keine Gelegenheit hatte dahin gehörige Kenntniße zu sammeln, und wegen dem Glauben in dem er erzogen worden, vielleicht nicht ohne Vorurtheile gegen jene geistigen Autoritäten und Gesellschaften ist, deren in der Natur selbst liegende Nothwendigkeit, deren Ursprung, Wesen und Verfassung

er gleichwohl darzustellen unternimmt. So viel mir einmal bekannt, bin ich der erste der es gewagt hat, wenigstens in dieser Form und Gestalt, eine allgemeine philosophische Theorie aller geistlichen Staaten und Gesellschaften ohne Ausnahme zu liefern. Kein Vorgänger hat mich hier geleitet, so wenig als bey den auf äußere oder sichtbare Kräfte begründeten weltlichen Herrschaften, die in den drey ersten Bänden dieses Werkes entwikelt worden sind; das Ganze ist nur aus der einfachen Idee hervorgegangen, mir blos im Allgemeinen, und ohne Rüksicht auf irgend ein historisches Vorbild, so wie dort einen begüterten Landeigenthümer oder einen militärischen Anführer, so auch hier einen ursprünglichen Lehrer zu denken, der durch überlegene Einsicht und Kenntniß in wichtigen Dingen, freywilligen Glauben finde, seine Jünger und Gläubige gleichsam in eine Schule oder äußere Gesellschaft versammle, dieselbe zur Sicherung ihrer Fortdaur, zur Fortpflanzung der nemlichen Doctrin, mit Gesezen und Instituten versehe, und wie endlich auch ein solches Verband nach und nach an Kräften wachsen, durch Erwerbung äußerer Güter oder Hülfsmittel sogar bis zur Selbstständigkeit und vollkommenen Freyheit emporsteigen könne. Dieser Gedanke war der erste Keim der ganzen Theorie und ich ahndete selbst nicht die Resultate, zu denen mich seine consequente Durchführung leiten würde. Wie viele Nachsicht muß ich daher schon in dieser Rüksicht ansprechen und darf sie nicht nur für die allfälligen Mängel selbst, son-

dern auch für den zweyjährigen Verschub hoffen, bey welchem jedoch die gelehrte Welt nichts verlohren haben soll. Wie schwierig, wie heilig zart ist aber auch das Unternehmen alle jene so verschiedenartigen geistigen Verbindungen, die wahren und die falschen Kirchen, die rechtmäßigen Führer und Leiter, wie die Usurpatoren und geistigen Unterdrüker der Menschen, die religiösen und die antireligiösen Gesellschaften, ja selbst die verderblichsten Sekten und Sophistenzünfte zwar unter einen gemeinschaftlichen, höheren Begriff zu bringen, aber doch wieder scharf von einander zu unterscheiden; die Aehnlichkeit in der Art ihrer Stiftung, Verbreitung und Befestigung, und hinwieder die Unähnlichkeit in dem Zwek oder dem Gebrauch ihrer Autorität zu zeigen; sie stets neben einander zu stellen und doch nicht zu verwechseln; der Ehrfurcht nicht zu nahe zu treten, die den ersteren gebührt, den Abscheu nicht zu verminderen, den die lezteren verdienen, sondern vielmehr die Schönheit von jenen oder die Verderblichkeit von diesen durch den Contrast noch auffallender zu machen. Welch gewissenhafte Behandlung des Gegenstandes wird da nicht erfordert! Und wie schwer war es hinwieder diese Zusammenstellung und Unterscheidung verschiedenartiger Beyspiele zugleich mit der möglichsten Kürze zu vereinigen! Wie oft habe ich nicht Gott inbrünstig gefleht, daß er mich auf diesem schlüpfrigen Pfade festhalten, weder zur Rechten noch zur Linken weichen und das Heilige nie aus dem Aug verlieren lassen wolle! Wenn es mir zum

Theil gelungen seyn sollte, so schreibe ich diesen Erfolg nicht nur meinem Bemühen und jener der reinen Liebe zur Wahrheit stets gnädig beystehenden göttlichen Kraft, sondern auch der Fürbitte von anderen zu, die an der Erscheinung dieses Bandes ein lebhaftes Interesse nahmen und mich mit mancherley Subsidien unterstüzten.

Gleichwohl muß ich meine Leser bitten, bey Beurtheilung dieses Werks nie zu vergessen, daß sein nächster und eigentlicher Zwek mehr politisch als theologisch ist, so sehr er auch von kirchlichen Gegenständen handelt und selbst von religiösem Gefühl durchdrungen seyn mag. Dem Plane gemäß welcher dieser ganzen Restauration der Staatswissenschaft zum Grunde liegt, und nach welchem ich die göttliche Ordnung in den verschiedenartigen geselligen Verhältnissen der Menschen zu entwikeln unternommen habe, schreibe ich hier kein allgemeines und noch viel weniger ein positives (auf wirklichen Gesezen oder Verträgen beruhendes) christliches oder catholisches Kirchenrecht, sondern vielmehr eine Theorie aller geistlichen Staaten und Verbindungen überhaupt. Hier ist es also weniger um die Lehre und den Glauben zu thun (die sehr verschieden seyn können und oft sogar einander entgegengesezt sind) als vielmehr um den Ursprung, die Natur und die Organisation des geselligen Verbandes, nebst den daraus entstehenden Rechten und Verhältnissen, welche hingegen nothwendiger Weise in allen Kirchen und Sekten ungemein viel ähnliches haben.

Von der Doctrin selbst, zu deren Erhaltung, Verbreitung und Befestigung jene Gesellschaften angeordnet sind, muß jedoch beyläufig oft die Rede seyn, darum weil z. B. der ganze äußere Gottesdienst, alle Kirchengebräuche und kirchlichen Institute nur der Ausdruk oder das Belebungs-Mittel des Glaubens sind, und ohne Kenntniß desselben weder erklärt noch in ihrem wahren Sinne verstanden werden können. In diesem allgemeinen Gemälde kann zwar die christliche Kirche nicht als der einzige Gegenstand, sondern nur als illustrirendes Beyspiel erscheinen; aber freylich als das reinste und glänzendste von allen, dasjenige welches sich zu den übrigen verhält wie die Sonne zum Mond, der selbst seinen matten und trügerischen Schein nur noch von jener erborget; endlich auch als das bekannteste und merkwürdigste, zu dessen Anführung sich mir die meisten Hülfsmittel anboten und von welchem daher auch die meisten historischen Belege und Bestätigungen hergenommen sind. Sollte, in dieser Hinsicht, bey gelegentlicher Darstellung ihres Glaubens, ihrer Disciplin, ihrer Institute und Gebräuche irgend etwas unrichtig oder wenigstens nicht genau nach den Lehren der Kirche ausgedrükt seyn: so möge man solches nicht meinem Willen, sondern nur meiner mangelhaften Kenntniß zuschreiben. Fern sey von mir die Anmaßung in Materien die mir großentheils fremde sind für eine Autorität zu gelten, und solche besser verstehen zu wollen als die übereinstimmende Weisheit der kirchlichen Lehrer und Vorsteher selbst sie erklärt und ausgelegt hat. Ich

erkenne, daß in solchen Dingen, wie in allen anderen, nicht jeder Einzelne authentischer Richter seyn kann, und will also mit meinen Ansichten oder Ausdrüken, dem von der Kirche bestimmten Sinn nicht widersprechen, noch vielweniger denselben ausschließen. Jede Ergänzung oder Berichtigung wird mir willkommen seyn, und es soll mich freuen auch nur in den mehreren Punkten die Wahrheit und den allgemeinen Glauben getroffen zu haben. Glüklicher Weise sind auch einzelne Irrthümer hier um desto weniger bedeutend, da es, wie schon bemerkt worden, in diesem Werk nicht sowohl um Bestimmung oder genaue Auslegung der religiosen Lehrsäze, als vielmehr um die gesellige Verfassung der Kirche selbst zu thun ist, die aus ihrer Natur und der Art ihrer Stiftung consequent abgeleitet worden, und in deren Darstellung man daher, wie ich mir schmeicheln darf, wenig unrichtiges antreffen wird.

Sollten hingegen andere mir eher den entgegengesezten Vorwurf machen und finden, daß ich mich nur zu sehr über die Vorurtheile meiner Geburt oder meiner Erziehung erhoben hätte, ja sogar mich offenbar zu dem Princip, der Verfassung und den Instituten der allgemeinen christlichen Kirche hinneige: so mögen sie bedenken, daß vorerst schon die Natur des Gegenstandes es gewissermaßen erfordert oder beynahe nothwendig veranlasset hat. Indem ich durch Nachdenken und Forschungen die geistlichen Staaten und Gesellschaften studirte, lernte ich sie

kennen, und meiner Wahrheitsliebe ist einmal nicht möglich der Evidenz zu widerstehen da wo ich sie zu finden glaube. Sobald ich irgend einen an sich ehrwürdigen Gegenstand zu beschreiben unternehme, so glaube ich denselben in seinem Geist und Wesen rein und treu auffassen zu sollen, nicht aber wie er durch ein trübes Glas angesehen, von seinen Feinden mißkennt oder entstellt werden mag. Bey der gepriesenen Toleranz die man sogar gegen alle Sekten und verderbliche Irrthümer fordert, wird man es mir doch wohl erlauben auch gegen unsere älteren Brüder und gegen die allgemeine Kirche tolerant oder vielmehr gerecht zu seyn; ja es ist diese Gesinnung in einem rein wissenschaftlichen Werke noch viel nothwendiger, und jedem redlichen Schriftsteller strenge geboten. Warum soll ich hassen diejenigen die mir nie etwas zu leid gethan, vielmehr in meinem Leben mir so viel Gutes erwiesen haben; diejenigen die zwar unsere Trennung von ihnen bedauern, aber uns dennoch lieben und für uns bitten, während wir sie nur zu oft aus Gewohnheit und aus Mangel an besserer Kenntniß, mit Schmähungen, mit unfreundlichen Worten und Ausdrüken beleidigen. Mit der nemlichen Aufrichtigkeit von deren ich schon in der Vorrede zum ersten Band Beweise gegeben, will ich übrigens den Gang meines Geistes beschreiben, wie ich durch die bloße Consequenz der Principien auch auf diese Einsichten geleitet wurde, und wie es mir einmal unmöglich war im Politischen alles von oben herab und im Kirchlichen alles von unten herauf zu erklären, dort die ur-

sprüngliche Freyheit und Gleichheit, die Volks-Souverainität oder gar die Verwerfung aller höheren Autorität zu bekämpfen und hier dieselbigen anzuerkennen. Wiewohl im streng Calvinischen System geboren und erzogen, habe ich dennoch von Kindheit an nie eine wirkliche Abneigung, vielweniger Haß gegen die catholische Kirche gefühlt. Dazu mögen schon die billigen Aeusserungen meines Vaters *) beygetragen haben, der wegen seinen historisch litterarischen Arbeiten mit vielen gelehrten Catholiken, Bischöffen, Aebten und Kloster-Geistlichen in mannigfaltiger Verbindung stand, und daher oft mit Liebe und Freundschaft von ihnen, ja sogar mit vieler Billigkeit von ihrem Glauben sprach, ohne deßwegen in theologische oder kirchliche Untersuchungen weiter einzutreten. Ich habe sein gutes Herz, seine wahre Unpartenlichkeit von ihm geerbet, wiewohl der Geist mich auf Forschungen anderer Art hinleitete. Religiose und kirchliche Gegenstände waren mir zwar nie zuwider, aber doch meinen gewöhnlichen Beschäftigungen fremde, und ich ahndete nicht, daß ich dieselben je mit so lebendigem Interesse studiren würde, oder wegen ihrem Zusammenhang mit weltlichen Verfassungen studiren müßte. Die Licenz der Doctrinen, die stürmischen Ereignisse der Zeit, das Beyspiel der Welt nebst ihren Geschäften und Zerstreuungen, hatten zwar auch in mir die religiosen Grundsäze und Ueberzeugun-

*) Gottlieb Emanuel von Haller, Verfasser der Bibliothek der Schweizer-Geschichte, geb. 1735, gest. 1786; ältester Sohn von Albrecht von Haller.

gen eine Zeitlang eingeschläfert, aber nie ganz erstikt, die Eindrüke meiner Jugend und die innere Anlage meines Gemüths nicht zu zerstören vermocht. Klöster schienen mir zu den Wissenschaften vielen Vorschub zu leisten; die Schönheit der catholischen Tempel gefiel mir besser als die Naktheit der protestantischen, und meine Neugierde war stets gespannt, auch den Sinn und die Bedeutung so vieler, von den unsrigen ganz verschiedenen Institute und Gebräuche zu kennen, wozu mir aber freylich Zeit und Veranlassung mangelten. Während meines mehrjährigen Aufenthalts außer der Schweiz hatte auch ich Gelegenheit mit vielen catholischen Geistlichen höheren und niederen Ranges näher bekannt zu werden, und wiewohl kein einziger derselben es je nur versucht hat, meinen Glauben zu schwächen oder mir den ihrigen beyzubringen: so weiß ich nicht, welch geheime Sympathie mich zu denselben anzog und wie sie mir stets so viel Ehrfurcht und Zutrauen einflößten. Ihre Liebe, ihre Sanftmuth, ihre wahre Duldung, nicht zwar des Irrthums aber des irrenden Menschen, war der erste Charakter der mich an ihnen frappirte; ihr gesundes Urtheil über die Revolution und die politischen Begebenheiten der Zeit, mag das Herz noch mehr an sie geknüpfet haben, und ihre gründliche Gelehrsamkeit sezte mich um so mehr in Erstaunen, als wir sie bey ihnen gar nicht vorauszusezen gewöhnt sind. Bey ihnen fand ich mehr als bey keinen anderen die wahre Kenntniß und daher auch den Abschen vor den Grundsäzen der Revolution; sie hatten

am meisten gelitten und nie hörte ich sie über den Verlust von äußeren Gütern oder Einkünften klagen; eignes Unglük schmerzte sie weniger als dasjenige welches der Welt widerfuhr, während hingegen unter uns weltlichen jeder in der allgemeinen Calamität der Revolution meist nur dasjenige Uebel sieht, welches ihn selbst betroffen hat, aber gegen alles übrige gleichgültig bleibt, oder solches gar noch billiget. Gleichwohl hatte ich damals noch von der Natur einer wahren Kirchen-Verfassung, von den Lehren der catholischen Kirche, von dem Sinn und dem Zwek ihrer verschiedenen Gebräuche nicht den mindesten Begriff, und war darüber so unwissend als zu der Zeit wo wir aus unsern protestantischen Schulen zu treten pflegen. Die erste Ahndung von dem was eine Kirchen-Verfassung, eine äußere und sichtbare Gesellschaft von Gläubigen sey und was sie zu bewirken vermöge: mag wohl — sonderbar genug — eher durch das Abscheu erwekende, aber doch belehrende Studium der Schriften über die antireligiosen geheimen Gesellschaften in mir aufgewekt oder veranlasset worden seyn. Wenn ich da eine geistige Autorität auftreten, ein förmliches geistiges Reich sich erheben sah, welches mit unsichtbarer Gewalt die Völker und selbst die Throne zu beherrschen unternahm; wenn ich dabey die äußere Organisation dieser Gesellschaft betrachtete, ihre scharf gezeichnete Hierarchie von dem Stifter herab in verschiedener Gradation bis zu dem Volk der Gläubigen; ihre Noviziate, Prüfungen und Einweihungen, Disziplinen und Gelübde, ihre Versamm-

sungsörter mit derselben Zierrathen und Symbolen, ihre Fertigung zahlloser in dem nemlichen Geist geschriebener Bücher, ihre Thätigkeit zur Verbreitung der eigenen und zur Hinderung aller entgegengesezten Doctrinen, ihre Lobpreisung und Begünstigung aller Freunde und Beschüzer, ihre Bekämpfung oder Verfolgung aller Feinde und Widersacher des Ordens; ihre Beflissenheit Schulen, Akademien und selbst den Privat-Unterricht ausschliessend zu leiten; ihr Streben nach dem Besiz oder der Disposition über weltliche Güter zum Behuf des Ordenszwekes oder zur Belohnung ihrer Mitglieder; selbst ihren Schein von Wohlthätigkeit um sich der Welt desto wichtiger oder unentbehrlicher zu machen; wenn ich ferner diese Gesellschaft sogar behaupten hörte, daß die Staaten in ihr, nicht aber sie in den Staaten liege, daß ihr die gesezgebende Macht zukomme, die weltlichen Fürsten aber nur ihre untergeordneten Instrumente seyn sollen; wenn ich endlich erkennen mußte, daß jener Orden nicht durch bloße zufällig erscheinende Bücher sondern gerade durch die äussere Form und oberste Leitung, durch den geselligen Zusammenhang und vereinte Kräfte so mächtig geworden sey und die Welt aus ihren Angeln gehoben habe: so war der Widerspruch zwischen jener geistigen Herrschaft oder gefoderten Dienstbarkeit und dem ausgehängten Schilde von Freyheit der Privat-Vernunft und allgemeiner äusseren Unabhängigkeit, nicht das einzige was mir auffiel, so anstößig er in der That vorkommen muß und daher auch von den meisten Menschen ausschliessend gerüget

wird. Etwas tiefer in die Natur eindringend, überzeugte ich mich vielmehr, daß im geistigen, wie im weltlichen, die Menschen nie aller höheren Autorität weder entbehren noch entweichen können, sondern mit oder ohne ihren Willen, nur Herren und Obere wechseln; *) daß eine Art von geistiger Leitung dennoch nothwendig und wünschenswerth wäre, daß nicht die Idee jener Gesellschaft an sich, nicht ihre äußere Form und Organisation, sondern nur die zum Grund liegende Doctrin selbst gefährlich oder verwerflich sey, und daß ähnliche Mittel zu besseren Zweken verwendet werden könnten. Wie oft habe ich daher nicht das Bedürfniß gefühlt, wie oft von vielen Redlichen den Wunsch äußern gehört, daß eine entgegengesezte Gesellschaft zur Bekämpfung der Revolution und ihrer Grundsäze errichtet werden möchte, um die Gutgesinnten zu sammeln, zu stärken, ihnen auch Ansehen und Einfluß bey der Welt zu verschaffen; eine Gesellschaft die zwar nie zu Stande kam, aber dennoch von den Anhängern der revolutionären Sekte stets gefürchtet wird, so daß sie (wie noch in diesem Augenblik geschieht) bey dem geringsten Zusammenwirken rechtschaffener Männer oder Schriftsteller sogleich geheime Verbindungen, verborgne oder unsichtbare Regierungen wittern und sich dadurch allemal selbst anklagen oder entlarven. Allein erst lange nachher, und sogar nur allmählig während der Bearbeitung des gegenwärtigen Bandes, ist mir bis zur völ-

*) Vergl. Restauration B. I. S. 112. f. und S. 145.

ligen Ueberzeugung klar geworden, daß jene von allen Redlichen gewünschte, nicht geheime sondern öffentliche Gesellschaft, eigentlich schon längst existirt, durch göttliche Veranstaltung gestiftet und mit bewunderswürdiger Vollkommenheit organisiret ist; daß sie in nichts anders als in der allgemeinen christlichen Kirche selbst besteht, die seit achtzehn Jahrhunderten ihre Proben bestanden hat, und vielleicht eben deßwegen von jenen Sophistenzünften so sehr gehasset wird, weil es sich hier um nichts geringeres als gewissermaßen um den Besiz der höchsten Gewalt, d. h. um die oberste Autorität in geistigen Dingen handelt; daß endlich nur sie allein alle jene Zweke wirklich erfüllt und herrlich realisirt, die man auf falschen und verderblichen Wegen durch elende Surrogate vergebens zu erreichen gesucht hat. Oder ist dann die christliche Kirche nicht das Licht der Welt, die geistige Führerin und Leiterin der Menschen? Hat sie nicht ohne äußeren Zwang, blos durch ihren milden geistigen Einfluß, gleich der Seele über den Körper, die ganze Welt regiert? Ist sie nicht gewissermaßen die gesezgebende Macht, indem sie der Welt zwar nicht ihr eigen Gesez, aber das Gesez Gottes lehret, entwikelt oder auslegt: und würde es ein so großes Uebel seyn, wenn die Fürsten und Obrigkeiten dieser Welt auch ihre Freunde und Hülfleister wären, dieses Gesez handhabten und selbst ausübten, nichts thäten was dem Zwek einer Religion und religiosen Gesellschaft zuwider ist, die Gerechtigkeit und Liebe gegen alle Menschen gebietet und eben deßwe-

gen auch jedem das Seinige läßt? Hat nicht die christliche Kirche* im eigentlichen Sinn die Finsterniß vertrieben und dem Mißbrauch der Gewalt vorgebeugt, Vorurtheile und Despotismus bekämpft und besiegt, die Wurzel aller Irrthümer, wie die Quelle aller Wahrheit gezeigt, einerseits die Ausübung der Macht geregelt, gemäßiget, in lauter Wohlthat verwandelt, anderseits den Gehorsam veredelt, geheiliget und eben dadurch frey gemacht, überall die Würde des Menschen erhöhet, die Freyheit der Großen und der Kleinen beschüzt, indem sie dieselben nicht harter menschlicher Willkühr, sondern nur dem allgemeinen und milden göttlichen Gesez unterwarf? Wurden nicht auch die Mitglieder dieser großen geistigen Gesellschaft durch ihre Verbindung unter einander, durch mächtige Freunde und wechselseitige Liebe gestärkt, ihre Diener und Vorsteher zu Ehre, Macht und Ansehen erhoben, also daß es denselben nicht nur an dem nöthigen, sondern auch an dem überflüssigen nicht gemangelt hat? Wo war eine schönere und glänzendere Laufbahn für die Weisen und Gelehrten? ein Name den keiner verdient, der die Wahrheit in etwas anders als in dem Wort Gottes, in den Werken und Gesezen des Höchsten sucht, und diese Erkenntniß auch der Tugend, der Pflicht und der menschlichen Gesellschaft dienstbar macht? — Wo konnten sie eher als hier rechtmäßig und mit gutem Gewissen, nicht nur den Fürsten gleichgesezt werden, sondern durch Lehre, Rath und Beyspiel sogar über die Fürsten selbst herrschen, aber freylich nicht zu ihrem Schaden,

sondern nur zu ihrem und ihrer Völker Wohl? — Lagen nicht die Staaten gewissermaßen in der Kirche, gleichwie sie hinwider in ihnen? Ist es nicht ihr allein gelungen, Mannigfaltigkeit in den Formen und Einheit in dem Geist, den Patriotismus und den wahren Cosmopolitismus mit einander zu vereinigen, indem sie die Liebe des Nächsten prediget und doch ein Band der Brüderschaft zwischen allen Fürsten und Völkern knüpft? Hat sie nicht, in geistigem Sinne, gleichsam die Gränzen der Staaten und Nationen verschwinden lassen, also daß bey aller äußeren Verschiedenheit die den Erdboden zieret und verschönert, man dennoch überall wo der Name Christi verehret ward, wo das Zeichen des Kreuzes, jenes Wappen des Reiches Gottes auf Erden, jenes Symbol der sich hingebenden allumfassenden Liebe, aufgepflanzet war, nicht aus dem gemeinsamen Vaterlande trat, nicht unter Fremde, sondern unter Mitbürger und geistige Brüder kam, das nemliche Gesez, den nemlichen Glauben wieder fand? — Ihr wollet einen Staaten-Staat, einen sogenannten Weltbürger-Staat: wer realisirt ihn besser als die christliche Kirche, die gleichwohl keinem einzigen etwas von dem Seinigen nimmt? Könnten nicht auch durch sie (wie es in früheren Zeiten oft geschah) selbst die Streitigkeiten der weltlichen Potentaten vermieden oder freundlich beseitiget werden, vielleicht mit mehr Einsicht, Kenntniß und Uneigennüzigkeit, als es durch gewöhnliche Unterhandlungen geschieht, die meist nur Kriege mit anderen Waffen sind, nie auf die Wurzel des Uebels gehen

und nur kurze Waffenstillstände herbeyführen? — Verdankt man nicht auch der christlichen Kirche alles was nicht blos ausschliessendes egoistisches Privateigenthum, sondern wirkliches Gemeingut des ganzen Volkes ist; höhere und niedere Schulen für alle Künste und Wissenschaften, alle Anstalten für Arme, Kranke und Unglükliche, alle liebevollen gemeinnüzigen Stiftungen, den Trost und die Hoffnung der Schwachen, die Sicherheit und den guten Willen der Mächtigen? — Vereiniget sie nicht mit einem Wort alle Charaktere, welche die neueren Philosophen in ihrer Verblendung, aber doch in dunkler Ahndung eines reellen Bedürfnisses, auf jede weltliche Herrschaft übertragen, und nur da nicht sehen wollten wo sie wirklich bestehen und allein bestehen können? — So suchte man auch hier in der Ferne, was vor Augen lag, strebte nach einem Ideal, das längst realisiret war, und grübelte über ein Problem, das seit achtzehn Jahrhunderten herrlich aufgelöset worden. Oder ist dann die christliche Kirche nicht die allgemeine, die nothwendige, die unzerstörbare Gesellschaft, die allen Wechsel irdischer Güter und weltlicher Herrschaften überlebt; das große Bürgerthum, das allumfassende Gemeinwesen, republikanisch in seinem Geist und Zwek, monarchisch nur in der äußeren Form und in dem zeitlichen Ursprung? — Denn nur in ihr sind alle Menschen als Gläubige gleich, nicht aber an äußeren Gütern oder erworbenen Privat-Rechten, und der Unterschied des nothwendigen Ranges besteht nur in höheren Pflichten und Beschwerden. Hier

ist die Macht zwar auch nicht vom Volke gegeben, aber doch nur für dasselbe bestimmt; hier herrschet man nur, indem man andern dient und nüzt. Hier sind auch die Domainen nicht das Privat-Eigenthum ihrer Besizer oder zeitlichen Nuznießer, sondern das Eigenthum des christlichen Volks oder der ganzen geistigen Gesellschaft; nur zur Erhaltung der Kirche und ihrer Diener bestimmt, die Hülfe der Gegenwart, die Hoffnung zukünftiger Generationen; hier ist Ansehen und Illustration keiner Classe verschlossen oder allzuschwer, hier kann es nur durch Tugend oder Verdienst erworben oder behauptet werden. — Hier sieht man keine Erblichkeit, darum weil auch nichts auf eigenthümlichen äußeren Gütern und Rechten beruht; vom Oberhaupt der christlichen Kirche bis zum geringsten Beamten muß alles gewählt werden; die Bürger dieses Staates werden nie von ihm verlassen oder abgetreten, obschon sie hingegen ihn verlassen können und auch darin noch ihre Freyheit geschont wird; hier allein wird die Welt, durch den bloßen Geist, mildiglich und ohne physischen Zwang mit lauter Liebe regiert. — O, ihr Thoren! diese himmlische Gesellschaft habt Ihr gehöhnet, verspottet, erschüttert, sogar zu vernichten oder der Welt zu entfremden gesucht; und was haben wir jezt durch Eure elenden Surrogate von geheimen sogenannten Weisheits-Schulen, von ökumenischen anonymen Büchergerichten, von Direktionen der öffentlichen Meynung u. s. w. erhalten? ... Finsterniß unter dem Namen des Lichts, Anarchie aller Doctrinen, Verwirrung ohne End; Despotismus als Re-

gel und nach Grundsäzen, anstatt daß er sonst nur als Mißbrauch und als vorübergehendes einzelnes Phänomen erschien. Selbst die Menschen die sich am nächsten sind, knüpft kein gemeinsamer Glaube mehr; bey den vielen die sich weise nennen, ist die Wahrheit oder das Wort Gottes theurer als je im Land, und so manche Stadt so manchen Gözen hat das neue Juda. — Man erkennt kein göttliches, allgemeines Gesez mehr und seufzet dagegen unter einer Last von drükenden, willkührlichen Menschensazungen, die sich stets widersprechen, die jeden Augenblik gemacht und wieder umgestürzet werden. Die Welt steht unter dem Joche von Sophisten die selbst nicht wissen was sie wollen, und nur in dem Haß gegen alles Wahre und Göttliche vereiniget sind; während man von nichts als von Vernunft, Recht und Freyheit schreibt oder schwazt, herrschen Unvernunft, Zwang und Ungerechtigkeit aller Art mehr als in keinem anderen Zeitpunkt. Der gelehrte Stand ist daher in Verachtung versunken, und das nicht ohne Grund, weil er selbst das Verderben begünstiget hat. Seine Mitglieder ringen mit Hunger und Kummer, müssen den Launen einer unwissenden Menge fröhnen, und die vorgebliche Weisheit ist zur feilen Buhlerin geworden. — Statt der allgemeinen Brüderschaft ist jeder des anderen Feind; statt der Nächstenliebe und der allgemeinen Menschenliebe sieht man nur Egoismus und Gleichgültigkeit gegen fremdes Leid; Stolz und Härte bey den Oberen, Haß, Troz und Neid bey den Unteren, Argwohn auf allen Seiten. — Die Grän-

zen der Staaten und Nationen sind schärfer als je gezeichnet, jedes Volk will gleichsam allein in der Welt seyn; alles ist von einander isolirt, abgeschnitten, getrennt: und wenn man das Gebiet eines anderen weltlichen Herren betritt, so ist man Untersuchungen und argwöhnischer Bewachung ausgesezt, als ob man unter Saracenen käme. Fürsten und Völker stehen einander stets feindselig gegenüber, die Kriege sind zu Vertilgungs-Kriegen geworden, die Friedens-Verträge selbst werden nur aus Ermüdung geschlossen und heben nie die Wurzel des Uebels auf; — das Eigenthum der christlichen Kirche ist dem individuellen Wucher und Müßiggang überliefert, fast alle gemeinnüzigen Stiftungen sind zerstört oder sie haben den Charakter der reinen Wohlthat verloren und sind in neue Lasten und Beschwerden ausgeartet; überall ist die Liebe gewichen, es herrschet nur physischer Zwang: und das alles verdankt die Welt ihrer Verblendung, daß sie sich dem milden Einfluß jener großen geistigen Gesellschaft entzogen hat, und neue Pharisäer, Schriftgelehrte und Heuchler dem Reich Gottes nur deßwegen Gewalt anthaten, um solches selbst an sich zu reissen.

Allein damals war ich noch weit entfernt diese Resultate zu ahnden, zu deren kurzen Darstellung mein Gefühl mich hier bereits hingerissen hat. Blos bey der allgemeinen Idee verbleibend den Ursprung der menschlichen Gesellschaft von oben herab, aus dem sich an eine

vorher bestehende Macht anschließenden Bedürfniß herzuleiten, und dabey auch auf die geistige Ueberlegenheit, auf das Verhältniß eines Lehrers zu seinen Jüngern, dessen mögliche Erweiterung und Befestigung Rüksicht zu nehmen: entwikelte ich diesen Gedanken vorerst so gut möglich durch die bloße Kraft meiner Phantasie, und trieb die Folgerungen so weit sie mir aus der bloßen Vernunft zu fließen schienen. Die historischen Beyspiele und Bestätigungen wurden auch hier nur später gesucht und zu meinem eigenen Erstaunen, aber auch zu meinem innigen Vergnügen, glänzend aufgefunden. Von demselben Augenblik erhielten auch kirchenrechtliche und kirchenhistorische Schriftsteller, wie sie mir etwa zufällig in die Hände fielen, für mich ein ganz neues unvermuthetes Interesse. Sie dienten dazu jene blos philosophische Theorie an der Erfahrung zu prüfen, zu bestätigen, zu läutern und zu vervollständigen, Irrthümer zu berichtigen und Lüken zu ergänzen, Blumen zu sammeln, die späterhin in den Kranz geflochten werden konnten, die Darstellung des Ganzen durch die Harmonie von Vernunft und Erfahrung gediegener, lebendiger, überzeugender zu machen; aber den ersten Gedanken dazu haben sie mir nicht gegeben, sondern ihn nur zurükgespiegelt. So ist der kurze Abschnitt von den unabhängigen geistlichen Herren oder den Priester-Staaten entstanden, welcher 1808 in meinem Handbuch der allgemeinen Staaten-Kunde erschien, und den ich schon damals nicht ohne Vorliebe behandelte; zwar ein compen-

dienartiges, mageres Gerippe, das aber gleichwohl in seinen Hauptumrissen nicht übel angelegt gewesen seyn muß, da es mir einerseits von gelehrten catholischen Geistlichen die Aeußerung zuzog, ich sey ihres Glaubens ohne es zu wissen, und anderseits zu meinem Erstaunen, aber zum Beweis der Widersprüche deren wir in unseren Tagen viele sehen, sogar von protestantischen Rezensenten am meisten gelobt, und von anderen die sonst mit Heftigkeit über das ganze Buch herfielen, wenigstens gar nicht getadelt ward. Man wird es indessen meiner Aufrichtigkeit glauben, wenn ich bezeuge, daß ich bey seiner Abfassung noch nicht ein einziges catholisches Buch gelesen hatte; und darin liegt auch der Grund warum keines derselben darin angeführt ist; die wenigen historischen Beyspiele und Bestätigungen waren blos aus der heiligen Schrift selbst oder aus protestantischen kirchenrechtlichen Schriftstellern, wie z. B. einem Boehmer, Mosheim, Spittler u. s. w., hergeholt; allein meinem Erwarten ganz zuwider hat gerade das aufmerksame Studium dieser lezteren, meinen Geist am wenigsten befriediget. Ich mißkenne zwar ihre guten Absichten, ihre durchscheinende Redlichkeit nicht, und habe selbst aus ihnen viel gelernt; aber das Wanken und Schwanken, der Mangel an Consequenz den ich sogleich in diesen Schriftstellern, selbst bey den besseren, zu erkennen glaubte; ihre unzähligen Varianten und Widersprüche, sowohl in den Dogmen als in den Ideen über die Kirchenverfassung, welche schon eine schlimme Vorbedeutung für die

Wahrheit des Haupt-Principiums sind; ein gewisser trokener, bitterer, wegwerfender, allzu vornehm auf seine Gegner herabsehender und von aller Liebe entfremdeter Ton, der mir in so wichtigen Gegenständen dem Anstande nicht gemäß und selbst der Achtung gegen seine Väter und älteren Brüder zuwider schien; ihr stetes Ausweichen der Hauptfrage und Abspringen auf bloße Neben-Sachen, auf wirkliche oder beglaubte Mißbräuche; ihre Abneigung gegen alle historischen Zeugniße und gegen die übereinstimmende Weisheit früherer Jahrhunderte, als ob während anderthalb Jahrtausenden kein Christenthum und keine Wissenschaft bestanden hätte; endlich sogar der Mangel an Gefühl und Beredsamkeit der bey den meisten dieser Schriftsteller herrschet: alles dieses trug nur desto mehr bey, mich auf die Lüken und inneren Schwächen des protestantischen Kirchen-Systems aufmerksam zu machen und meine aus der bloßen Vernunft geschöpfte Ansicht von der wahren Natur der Kirche zu bestätigen. Als ich nun zur eigentlichen Ausarbeitung dieses vierten Bandes übergieng: so glaubte ich schon aus Pflicht und unparteyischer Wahrheitsliebe auch die besseren catholischen Schriftsteller zu Rathe ziehen zu sollen, als in denen natürlicher Weise mehr Materialien anzutreffen seyn dürften, und welche wenigstens die Natur und Verfassung ihrer Kirche besser kennen sollten als wir. Da frappirte mich die, meinen Geist so sehr ansprechende, Consequenz und der vollendete innere Zusammenhang; die unwandelbare Uebereinstimmung in allen Hauptsachen, die schöne

Harmonie zwischen den Principien, der Erfahrung und Autorität; die gründliche Gelehrsamkeit welche nicht scheut die Zeugniße aller Länder und Zeitalter, ja sogar ihrer Gegner selbst zu erforschen und zur Probe aufzurufen; die redliche und vollständige Darstellung aller unserer Gründe oder Einwürfe, welche sie wahrlich viel besser kennen und treuer anführen als wir die ihrigen; das aufrichtige Geständniß eigener Fehler und eingeschlichener Mißbräuche, während die Protestanten fast keine dergleichen bey sich selbst anerkennen wollen; der gesunde Geist, welchen ihre Grundsäze auch auf andere moralische oder juridische Wissenschaften verbreiten; die Mannigfaltigkeit der Mittel zur Belehrung, Besserung und Heiligung des Menschen, alldieweil wir beynahe nur auf ein einziges beschränkt sind; selbst der Ton von Achtung und Liebe der in diesen Schriftstellern noch gegen ihre von der Kirche getrennten Brüder herrscht; endlich auch die gefühlvolle Sprache, die seelerhebende Beredsamkeit, welche gewöhnlich die Begleiterin der Wahrheit ist und wenigstens nur aus einem Herz voll Ueberzeugung fließen kann. Da muß ich gestehen, daß ich nun erst anfieng, wie vorher im Politischen so auch jezt im Religiosen oder Kirchlichen mit mir selbst eins zu werden, Ruhe der Seele, Befriedigung meines Geistes zu finden. Und wenn ich nun gar die vor unseren Augen vorgehenden wunderbaren Ereignisse betrachtete: den tugendhaften Kampf, die würdevolle Haltung der catholischen Kirche während einer dreyßigjährigen schreklichen Verfolgung; ihr unzerstörbares Leben das

immer neue Zweige und Früchte hervorbringt, die verlornen oder vernichteten Hülfsmittel stets wieder ersezt; die grossen Geister die auf einmal wieder in ihrem Schoosse auftreten, und das in einer Epoche wo fast alle Schulen zerstört waren, die Doctrin überall verdorben und eine ganze Generation jedes Mittels zur Fortpflanzung des christlichen Unterrichts beraubet schien; die glänzenden Vertheidiger, welche sie selbst unter weltlichen Schriftstellern aller Nationen findet, *) so daß gleichsam die Steine zu reden anfangen um uns zur Einheit des Glaubens zurükzuführen; der lebendige Schwung, den sie, wenn auch unter fortdaurendem harten Kampfe und ohne einigen Schuz weltlicher Macht, in jenem Lande nimmt wo man sie bis auf die Wurzel zerstört zu haben glaubte; das erhabene Beyspiel des jezigen Oberhaupts der Kirche und seines unmittelbaren Vorgängers, welche gleich Felsen der Tugend da standen, eher alles erduldeten als ihrer Pflicht untreu zu werden, durch Beharrlichkeit, Sanftmuth und Liebe zulezt ihre Feinde besiegten und sich die Hochachtung der Protestanten selbst erwarben; die zweymalige wunderbare Rettung des heiligen Stuhls, als Ober-Hirten der ganzen Christenheit, welcher sogar von protestantischen Fürsten wieder in seine Würde, seine Be-

---

*) Stolberg, Schlegel, Werner, Schloßer u. a. m. in Deutschland; Chateaubriand und Bonald in Frankreich; Graf Maistre in Italien; Wix und mehrere andere in England u. s. w.

ßungen und seine äußere Freyheit hergestellt ward, während fast alle übrigen Zweige dem Wechsel oder der Vernichtung ausgesezt blieben; das Wiederaufleben so vieler Institute die man unter dem Druk des Zeitgeistes auf ewig zerstöret glaubte, jezt aber sogar von nicht-catholischen Fürsten wieder hervorgerufen, beschüzt und begünstiget werden u. s. w.; so wird man begreifen, daß mein Geist und mein Gemüth noch mehr zu dieser Kirche angezogen werden mußten (ja daß ich mich seit der ersten Ausgabe dieses Bandes auch äußerlich und förmlich mit derselben vereiniget habe) da ich einmal solch erstaunende, aller Erwartung, allen verkündigten Zweken selbst widersprechende Begebenheiten, nicht menschlicher Macht und Klugheit zuzuschreiben vermag, sondern darin nur allein den Finger Gottes selbst erkennen kann.

In solchen Untersuchungen und Betrachtungen, deren Ordnung und klare Darstellung mich seit mehreren Jahren ausschließend beschäftiget, wie in dem Reichthum des Gegenstandes selbst, liegt also der natürliche Grund, daß dieses Hauptstük von den geistlichen Staaten die vorigen nothwendig an Umfang übertreffen mußte. Meines Bestrebens nach der äußersten Gedrängtheit ungeachtet ist mir die Materie unter der Hand solchergestalt angewachsen, daß ein einzelner Band sie schlechterdings nicht zu fassen vermochte; aber sie ist auch so anziehend, so seelerhebend, es sind dabey abermal so viele gangbare Irrthümer zu widerlegen, daß bisweilen mein Gefühl mich

hingerissen haben mag dem Strome der Gedanken mehreren Lauf zu lassen, als es vielleicht in einem rein-wissenschaftlichen Werk nöthig gewesen wäre. Wenn daher die Makrobiotik der geistlichen Staaten nicht in diesem Bande aufgenommen werden konnte und erst in dem künftigen erscheinen wird: so muß man es wahrlich nicht irgend einem Wunsche zur Verlängerung des Werkes zuschreiben; meine Ungeduld zum Schluße zu kommen ist im Gegentheil nur zu groß, da ich ihr selbst die gewünschte Vollkommenheit aufopfere, da dieses Werk mein ganzes Leben ausfüllt, mich zu vielen andern Pflichten unfähig macht, und kein Tag vergeht, wo ich nicht befürchten muß, daß der Tod mich vor seiner Vollendung überrasche. Aber sollte man mir dann diese unvermeidliche Ausdehnung nicht verzeihen wollen, und das schwache Nachbild der Wissenschaft nicht auch in seiner äußeren Gestalt dem Urbild der Natur entsprechen müssen? Sind zwey mäßige Bände zu viel für die vollständige Darstellung und Entwiklung jener geistlichen Staaten und Gesellschaften, die nicht nur in ihrem unsichtbaren Gegenstand und Zwek viel edler und erhabener, sondern auch in ihrer sichtbaren Ausdehnung ungleich größer, umfassender und weitverbreiteter sind als die weltlichen, unendlich mehrerer Institute oder Hülfsmittel zu ihrer Erhaltung bedürfen, und dazu mit der geistigen Autorität gewöhnlich noch weltliche Rechte und Besizungen vereinigen, so daß auch diese lezteren hier neuerdings angeführt und berüksichtiget werden müssen? Mir wenigstens hat sich diese Idee so lebendig dar-

gestellt, daß wofern der Plan und die Eintheilung des ganzen Werkes neu geordnet werden könnten, ich es vielleicht für besser halten würde, die Republiken oder freyen Corporationen als einen Theil der weltlichen Staaten vorangehen zu lassen, und mit den großen geistigen oder religiosen Gesellschaften, als der Krone und dem Bindungs-Mittel von allen, den Schluß zu machen, um so da mehr als sie gewißer Maßen das monarchische und das republicanische Princip (jenes in Ursprung und Form, dieses in Geist und Zwek) in sich vereinigen und beyde zusammen mit einander vermitteln und versöhnen.

Hier erscheinen sie jedoch, nach dem bisher angenommenen Eintheilungs-Grund, nur als eine Abtheilung der Monarchien oder individuellen Herrschaften, begründet auf Ueberlegenheit des Geistes und auf dem correspondirenden Bedürfniß des Glaubens. Die Form und Ordnung ist daher die nemliche wie in den beyden früheren Hauptstüken, und dem Leitfaden meines Handbuchs der allgemeinen Staatenkunde ganz angemessen, nur daß einige zu viel umfassende Capitel in mehrere vertheilt, und zwey neue hinzugefügt worden sind. Sprache und Schreibart wird man noch beredter und gefühlvoller als in den vorigen Bänden finden; nicht daß ich darnach gestrebet hätte, sondern weil der Gegenstand von selbst mehr das Gemüth ergriff und die ganze Seele in Anspruch nahm. Was den Inhalt betrifft, so wird vorerst der natürliche Ursprung der geistlichen Herrschaft entwikelt, die Noth-

wendigkeit des Glaubens oder einer höheren Autorität erwiesen, auch gezeigt warum sie im Großen nur auf religiosen Lehren beruhen kann, und mit unsichtbarer aber dennoch unermeßlicher Kraft selbst die weltliche Macht leitet und regiert, weil sie auf den Willen und den Verstand der Menschen, als der Quelle aller ihrer Handlungen wirkt. (Cap. 67.) Sodann mußte in unseren alles bezweifelnden Zeiten auch die Rechtmäßigkeit der geistlichen Herrschaft erörtert werden, welche freyer als keine andere auf reiner Wohlthat beruht, dem Gläubigen nur giebt aber nichts von dem Seinigen nimmt; es wird ihr wahrer Gebrauch von dem möglichen Mißbrauch unterschieden, und gezeigt, daß ihr Zwek nur allein in Erhaltung, Verbreitung und Befestigung der gemeinschaftlichen Lehre besteht, die als das höchste Gesez betrachtet wird, welchem im Collisions-Fall alles weichen müße. (Cap. 68.) In dem 69sten Capitel wird der wichtige Beweis vollständig durchgeführt, daß zur Erreichung jenes Endzwekes, zur Consolidirung irgend eines geistlichen Verbandes, blos mündliche Vorträge oder der Auslegung eines jeden überlassene Bücher, schlechterdings nicht genügen, daß dazu eine äußere Gesellschaft von Lehrern und Gläubigen oder eine sichtbare Kirche nothwendig erfordert wird; daß sie eben deßwegen auch in allen Ländern und allen Zeitaltern, bey allen Religionen, Kirchen und Sekten ohne Ausnahme existirt. Das 70ste Capitel behandelt die wesentlichen Bestandtheile jeder äußeren Kirche

oder geistigen Gesellschaft, deren Inbegriff man ihre Verfassung nennt, welche theils in unwandelbaren natürlichen Verhältnißen, theils in positiven Formen und Hülfsmitteln besteht. Hieher gehören die Stiftung von Gemeinden, die Vertheilung und nothwendige Unterordnung der verschiedenen Lehrer und Gehülfen, nebst ihrem Zusammenhang mit dem Oberhaupt der ganzen Gesellschaft; die Feyerlichkeiten zur Aufnahme neuer Gläubigen; die Versammlungen, Versammlungs-Oerter und gemeinschaftlichen Andachts-Uebungen; die heiligen Bücher, mündlichen Ueberlieferungen und abzulegenden Glaubensbekenntniße; die ordentlichen und außerordentlichen Feste; die Sacramente, religiosen Privat-Uebungen und andere zur Belebung und Stärkung des Glaubens dienende Hülfsmittel; die kirchliche Disziplin zur Handhabung der Kirchen-Geseze; die Schulen und Lehranstalten, endlich auch die milden Stiftungen für Kranke, Arme und Unglükliche. — Vielleicht wäre es der streng-wissenschaftlichen Ordnung angemessener gewesen, die eigentlichen Sacramente, oder diejenigen Gnaden- und Heiligungs-Mittel, welche die Kirche, als solche, ihren Gläubigen darbietet und ohne sie gar nicht bestehen könnten, von anderen bloßen Privat-Uebungen oder nüzlichen Hülfsmitteln zu unterscheiden und beyden eine eigene Classe zu widmen. Allein da es sich hier nicht um die christliche Kirche allein, sondern um alle religiosen Gesellschaften handelt, von denen die eine mehr die andere weniger solcher Mittel enthält oder annimmt: so ist auch dieser Ordnungs-Fehler weni-

ger wichtig, und er kann, wenn es nöthig seyn sollte, entweder in der Makrobiotik oder bey einer allfälligen neuen Bearbeitung leicht gebessert werden. Uebrigens schmeichle ich mir, daß dieses Capitel nicht ohne lebendiges Interesse und mannigfaltige gute Früchte werde gelesen werden. Viele dürften darin theils mit angenehmer Ueberraschung den tiefen und liebenden Geist erkennen, der allen kirchlichen Instituten zum Grunde liegt, theils mit Erstaunen und Dankgefühl die unermeßlichen geselligen Wohlthaten vernehmen, die wir alle nur der christlichen Kirche verdanken, und an welche wir mitten im Genusse derselben beynahe gar nicht mehr denken. — Nachdem der Ursprung, die Natur und die Organisation einer Kirche oder religiosen Gesellschaft dargestellt worden: so ist es natürlicher Weise um die zwischen ihren Vorstehern und Mitgliedern bestehenden wechselseitigen Rechte und Verhältnisse zu thun. Diese habe ich in dem 71sten Capitel, wie bey den übrigen Staaten, und ohne mich an irgend ein kirchenrechtliches System zu binden, blos aus der Natur der Sache und dem für alle Menschen, in allen Lagen und Verhältnissen, verbindlichen göttlichen Gesez der Gerechtigkeit und Liebe entwikelt, und die Parallele mit dem weltlichen Staatsrecht vollständig durchzuführen gesucht, ohne sie jedoch zu weit und über die Wahrheit hinaus zu treiben. — Allein da in diesem, an und für sich politischen Werk die Kirchen oder kirchlichen Vereinigungen nicht blos als solche und nur in geistiger Rükſicht betrachtet werden, sondern vor-

züglich erwiesen werden soll, wie aus denselben auch wirkliche Staaten hervorgehen können: so wird in dem 72sten Capitel gründlich und vollständig dargethan, wie sie zu ihrer Erhaltung auch irdischer Hülfsmittel bedürfen, und wie die geistige Autorität sich auch mit einer grundherrlichen, weltlichen Macht vereinigen kann; wie rechtmäßig, wie nothwendig, wie nüzlich sogar diese Erwerbung von eigenthümlichen liegenden Gütern in jeder Rüksicht ist, und wie endlich die mögliche Befreyung dieser Besizungen von jedem höheren Dienst oder Abhängigkeitsverband, die Kirche auch in weltlicher Rüksicht befreyt, mithin den Priester-Staat vollendet, den Oberhirten und bisweilen einzelne Hirten selbst, zugleich zu Landesherren macht. Dieses lezteren Charakters ungeachtet, den sie mit den übrigen Fürsten gemein haben, müssen aber, wie bey den militärischen, so auch bey den geistlichen Staaten, aus der Vereinigung verschiedenartiger Macht, aus der gleichzeitigen Existenz von zweyerley Verhältnissen, mehrere wichtige Modifikationen entstehen, welche diese Staaten von allen andern unterscheiden. So bleibt vorerst die kirchliche Eigenschaft, als die ursprüngliche, auch stets die höhere oder hervorragende, und alles andere ist ihr blos untergeordnet. (Cap. 73.) Die Macht eines geistlichen Fürsten beruht auf einer doppelten Grundlage; sie erstrekt sich daher über mehrere Gegenstände, und die des Oberhaupts einer ganzen Kirche ist auch dem äußeren Umfange nach größer als jene der weltlichen Reiche. (Cap. 74.)

Die blossen Territorial-Unterthanen können zwar durch Umstände von der geistigen Verbindung gesöndert seyn, und ihre Rechte soll man deßwegen nicht minder respektiren; aber in allen erlaubten Dingen werden die Gläubigen natürlicher Weise den Vorzug vor denen genießen die es nicht sind, und auf der wirklichen oder öfteren Bekleidung hoher geistlicher Würden beruht der Kirchen-Adel, der oft eine schöne Quelle von anderweitiger fortdaurender Bekanntheit und Berühmtheit wird. (Cap. 75.) Unter dem Krummstab ist gut zu wohnen; ein mildes Regiment ist der unläugbare Charakter aller geistlichen Staaten: und worin dasselbe eigentlich besteht, wie es aus der Natur der Sache selbst fließt und eben deßwegen auch durch die ganze Erfahrung aller Zeiten und Länder bestätiget wird, habe ich in dem 76sten Capitel, nicht ohne Gefühl und innige Ueberzeugung entwikelt. Viele bedauren jezt den Untergang jener geistlichen Fürstenthümer, viele dürften diese meine Leichenrede mit dankbarer aber wehmüthiger Erinnerung lesen. Selbst ihre Erwerbungs-Mittel für äußere Güter und Besizungen sind viel beschränkter, und in der Regel wahrlich auch rechtmäßiger als die der meisten weltlichen Fürsten. (Cap. 77.) Das 78ste Capitel liefert den merkwürdigen Beweis, wie nur in den geistlichen Staaten die Domainen der Regel nach unveräußerlich oder wenigstens nicht das Privat-Eigenthum des Fürsten sind, und nur in solchen Staaten keine Erblichkeit weder für das Oberhaupt noch für untergeordnete Vorsteher statt findet. Auch gab

es mir die schikliche Gelegenheit die wahre, natürliche Theorie über das jezt so viel besprochene Wahl- oder Ernennungs-Recht zu den kirchlichen Würden oder Aemtern aufzustellen, und durch die ganze Erfahrung zu zeigen, wie diese Theorie zwar durch Verträge mit weltlichen Fürsten und durch freundliche Uebungen mannigfaltig modifizirt, aber in ihrem Wesen nie aufgehoben worden ist, und ohne sich von der allgemeinen Kirche zu trennen, schlechterdings nicht aufgehoben werden kann. — Den Concilien oder Kirchen-Versammlungen wird das 79ste Capitel gewidmet und mit denselben der Schluß, nicht aber der Anfang gemacht, darum weil sie auch nicht die ordentliche Regel, nicht der gewöhnliche Zustand der Dinge, sondern nur ein außerordentliches Hülfsmittel gegen größere Gefahren sind. Sie haben mit den weltlichen Reichs- und Landständen eine so auffallende Aehnlichkeit, daß man mit äußerst wenigen, beynahe nur in dem Sprach-Gebrauch liegenden, genaueren Bestimmungen, blos die über leztere geltenden Principien zu wiederholen und auf kirchliche Gegenstände anzuwenden braucht, um auch die wahre Theorie von der Natur und den Befugnissen der Concilien zu treffen, und die darüber eingeschlichenen Irrthümer sowohl durch die Vernunft als durch die ganze Erfahrung zu widerlegen. — Von dem 80sten Capitel, welches die natürlichen Verhältniße zwischen der Kirche und den weltlichen Staaten behandelt, muß ich beynahe selbst urtheilen, daß es in etwas zu weitläufig ausgefallen sey,

theils wegen meinem unwiderstehlichen, vielleicht übertriebenen, Hang zur Vollständigkeit, theils weil mir auch die Zeit zu seiner gänzlichen Umarbeitung und kürzeren Zusammendrängung mangelte. Betrachtet man aber die Wichtigkeit des noch jezt so verwirrten und viel bestrittenen Gegenstandes, vergleicht man die Seitenzahl mit dem Reichthum des Inhaltes: so darf ich mir schmeichlen, daß man auch dieses vorlezte Capitel nicht zu lange, vielweniger ermüdend finden werde. Nach einer kurzen Bemerkung, daß die Frage ganz wegfalle da wo die Kirche äußerlich unabhängig, mithin selbst ein Staat ist, stellt es das allgemeine und einfache Princip auf, daß hier wie überall, jeder Theil nur seine eigenen natürlichen oder erworbenen Rechte habe und die des anderen Theils nicht beleidigen, sondern eher schüzen soll; wendet diesen Grundsaz vorerst auf eine blos geduldete, sodann auf eine herrschende, d. h. von dem Landesherren und seinem Volk selbst angenommene Kirche an; entwikelt die wechselseitigen Rechte und Pflichten theils aus der Vernunft oder der Natur der Sache, theils aus der allgemeinen Erfahrung, theils aus der constanten Doctrin der besseren Schriftsteller, welche drey Quellen oder Proben der Wahrheit auch hier im Wesentlichen durchaus mit einander übereinstimmen; prüft die neueren, dawider gemachten Einwürfe und zeiget endlich wie selbst die möglichen Collisionen zwischen Staat und Kirche so leicht vermieden oder beseitiget werden können, auch durch Rükkehr zu dem natürlichen Princip und durch freundliche

Verträge zulezt immer wieder beseitiget werden. Möchte es mir gelungen seyn, auch durch dieses wichtige Capitel der Wahrheit Eingang zu verschaffen und zu jenem Frieden zwischen den Staaten und der Kirche beyzutragen, an dessen Störung die leztere nicht schuld ist; einen Frieden der allen Menschen nüzt, den alle Redliche wünschen, ohne welchen ich kein Heil gegen die Hyder der Revolution sehe, die bald hier bald dort neuerdings ihr Haupt erhebt, und ihren Kampf gegen die Ordnung Gottes und der Natur auf Leben und Tod fortsezt. Sie war und ist noch jezt gegen Altar und Thron gerichtet, die Restauration kann nur in der Befestigung von Thron und Altar, und in der Freundschaft zwischen beyden bestehen. Beyde göttliche Institute haben einander nöthig, keines kann des anderen entbehren, beyde sind auch der Welt und allem Volke nothwendig und nüzlich. Sie sind wie Seele und Leib für einander geschaffen; ohne schüzende Macht liegt auch das göttliche Gesez, die höchste Weisheit, darnieder, und ohne leitendes Gesez, ohne herrschende gute Doctrin, ist auch die von Gott gegebene Macht sich selbst und anderen schädlich, ja sogar nicht einmal sicher. *) — Wir schließen endlich diesen vierten Band mit dem Capitel von dem Untergang der geistlichen Staaten, welcher einerseits wie derjenige der weltlichen Fürstenthümer durch den Verlust der freyen Territorial-Besizungen oder der äußeren Unabhängigkeit

*) Lex sine rege jacet — rex sine lege nocet.

erfolgt, anderseits aber, und noch viel eher durch die Beyseitssezung, Verderbniß oder Erschlaffung der religiosen Doctrin, mit welcher auch alle übrigen Zugaben hinwegfallen. Diese wichtige Wahrheit führt uns von selbst auf die Makrobiotik oder Erhaltungs-Klugheit der geistlichen Staaten, welche, wenn der Himmel fortfährt mir Zeit und Kräfte zu schenken, in dem folgenden Bande abgehandelt werden soll, und die unter tausenderley Formen und Hülfsmitteln, mit einem Worte abermal darin besteht, die Macht zu bewahren und wohlthätig auszuüben auf deren diese Herrschaften begründet sind, oder, wie die heilige Schrift sich so schön ausdrükt, vor allem nach dem Reiche Gottes zu trachten, den Felsen nicht aus der Acht zu lassen, der sie gezeuget hat, und Gottes nicht zu vergessen, der sie gemacht hat. (5 B. Mos. XXXII. 18.)

Geschrieben in Bern am 6 Juny 1820 und 30 October 1821.

Innhalts-Anzeige.

Drittes Hauptstük.

Von den unabhängigen geistlichen Herren oder den Priester-Staaten.

II. Die allgemeinen Concilien sind die Versammlung der von ihrem Oberhaupt in einen grösseren Rath berufenen Bischöffe. Die lezteren allein machen kein Concilium aus und sind während demselben so wenig als vorher über das Kirchenhaupt gesezt.] Ohne den Pabst giebt es kein Concilium, keine Uebereinstimmung von Haupt und Gliedern. S. 322 – 328.

III. Rechte des Kirchenhaupts die daraus fliessen. S. 329 ff.

1.) Die allgemeinen Concilien zusammen zu berufen.

2.) Darin entweder selbst oder durch ihre Legaten zu präsidiren.

3.) Dieselben nach Umständen anderswohin zu verlegen und wieder zu entlassen.

4.) Die Beschlüße ganz oder zum Theil anzunehmen oder zu verwerfen, authentisch auszulegen, und auch, aus guten Gründen, davon zu dispensiren.

Beweis dieser Säze aus der Natur der Sache und aus der ganzen Erfahrung. S. 331 – 343.

IV. Partikular-, d. h. National-, Provinzial- und Diöcesan-Concilien. Sie sind gleichsam Provinzial- oder Landstände im Gegensaz zu den allgemeinen Reichsständen. Es gelten dabey im Kleinen die nemlichen Rechte und Verhältniße wie bey den oekumenischen Concilien im Großen. S. 343 – 347.

Achtzigstes Capitel. Natürliche Verhältniße zwischen der Kirche und den weltlichen Staaten.

I. In geistlichen Fürstenthümern ist die Kirche selbst ein Staat, d. h. unabhängig, und hier fällt also diese Frage ganz weg. S. 349 – 351.

II. Allgemeines Principium über die Verhältniße der Kirche mit andern weltlichen Staaten. Jeder Theil hat seine eigenen natürlichen und erworbenen Rechte. Sie sollen einander nicht beleidigen, sondern vielmehr sich wechselseitig nüzen und helfen. S. 351 – 353.

IV. Die geistlichen Staaten gehen aber 1.) zu Grund durch Beyseitssezung, Verderbniß oder Erschlaffung der Lehre, d. h. durch den Verlust der geistigen Macht und des Glaubens, als der eigentlichen Grundlage ihrer Existenz. S. 440 – 444.

V. Mit demselben ist auch der Verlust der weltlichen Güter und Besizungen beynahe nothwendig und unausbleiblich verbunden. S. 444 – 447.

Drukfehler im dritten Bande.

S. 37 Lin. 6 statt müßte lies: müße
– 95 – 4 st. den l. dem
– 123 – 11 vor dem Wort erfahren l. durch die Vertreibung der Hugenotten
– 173 – 16 st. temperit l. temperirt
– 207 – 8 st. Dynastien l. Dynasten
– 313 – 3 (der Note 41 von unten) st. Städte l. Stände
– 317 – 3 (von unten) st. so sehr sie auch l. so sehr sie sich auch
– 341 – 2 st. ungereumt l. ungereimt
– – – 7 st. Fünftes l. Fünftens
– 473 – 4 (von unten) st. Europo l. Europa
– 476 – 1 (der Note) st. Piliis l. filiis
– 538 – 5 st. zusammenberufen l. zusammenzuberufen
– 563 – 8 st. einen l. ein

Drukfehler im vierten Bande.

S. 5 Lin. 10 statt daß l. das
— 23 — 7 st. führet l. fähret
— 61 — 1 st. Abendmhal l. Abendmahl
— 101 — 1–2 st. den Catholiken l. den Catholiken und Protestanten
— — — 20 st. wurde l. wird
— 173 — 4 st. dem anderen l. den anderen
— 186 — 3 st. Gesellschaft l. Kirche
— 191 — 2 st. sich zu befestigen l. sich befestigen
— 197 — 7 (von unten) den unsichtbaren Mächten — seze hinzu: des Irrthums und des Bösen
— 226 — 6 (von unten) st. obige l. ewige
— 256 — 8 (der Note) st. die Rechtmäßigkeit der Krönung l. der Rechtmäßigkeit, die Krönung
— 340 — 4 (der Note No 23) st. Chalcedea l. Chalcedon
— — — 7 (ebendas.) st. Riacini l. Rimini
— 355 — 4 (von unten) st. frömlichen l. förmlichen
— 360 — 6 (der Note) st. und Bucheggberg l. im Bucheggberg
— 361 — 9 st. Zewürfniße l. Zerwürfniße
— 371 — 1 (der Note No 16) st. S. 406–408 l. S. 427–429.
— 373 — 5 st. vorleuchen l. vorleuchten
— 381 — 1 (der Note No 30) st. querere l. quærere
— 413 — 9 (von unten) st. conciliaterischen l. conciliatorischen

---

Restau=

Restauration
der
Staats-Wissenschaft
oder
Theorie
des
natürlich-geselligen Zustands.

Vierter Band.

Drittes Hauptstük. Von den unabhängigen geistlichen Herren oder den Priester-Staaten.

Drittes Hauptstük.

Von den unabhängigen geistlichen Herren oder den Priester-Staaten.

Sieben und sechszigstes Capitel.

Natur und Ursprung der geistlichen Herrschaft.

I. Zusammenhang mit dem Inhalt der drey frühern Bände.

II. Die geistliche Herrschaft beruht auf der Ueberlegenheit an Geist oder Einsicht, und auf dem correspondirenden Bedürfniß des Glaubens. Beweis der Nothwendigkeit dieses Glaubens oder einer höhern Autorität für die allermeisten Menschen.

III. Die geistliche Herrschaft entsteht von oben herab, durch successive Aggregation der Jünger und Gläubigen.

IV. Sie kann zwar auch auf einer falschen, aber für wahr gehaltenen Lehre beruhen; doch ist die Herrschaft des Irrthums nie allgemein und nicht fortdauernd.

V. Nur religiose Lehren können eine ausgebreitete Herrschaft nach sich ziehen, weil diese allein allen Menschen Bedürfniß sind. Eine Herrschaft auf den Gehorsam gegen Gott begründet und für denselben bestimmt, wird mit Recht ein Reich Gottes, ein Himmelreich, eine Theokratie genannt.

VI. Die geistliche Herrschaft geht nur auf die Gemüther, hat aber eben deßwegen eine unermeßliche Kraft, und gebietet unsichtbar, aber nothwendig und immerfort über die weltliche Macht.

In den drey ersten Bänden dieses Werks ist gezeigt worden, wie die Menschen, vermöge der Ordnung Gottes und der Natur, durch die wohlthätige Verschiedenheit ihrer Kräfte und Bedürfnisse, von selbst in gesellige Verhältnisse zusammengeführt werden; wie jede Herrschaft, von welcher Art sie auch sey, auf einer höhern Macht oder natürlichen Ueberlegenheit beruht, jede Abhängigkeit, jede Dienstbarkeit ein Bedürfniß zum Grunde hat; wie aller Macht und Freyheit ein göttliches Gesez der Gerechtigkeit und Liebe zur Regel ihrer Ausübung gegeben ist; welche Mittel gegen die Uebertretung dieses Gesezes vorhanden sind; wie endlich die Staaten selbst sich von andern gewöhnlichen Dienst- und Societätsverhältnissen nur durch die Unabhängigkeit ihres Oberhaupts, durch einen höhern Grad von Macht und Freyheit unterscheiden. In der Entwiklung und Anwendung dieser allgemeinen Grundsäze haben wir weiter bewiesen, daß es nur drey große Kräfte oder Principien der Oberherrschaft giebt, nemlich die Ueberlegenheit an Eigenthum oder äußern Glüksgütern, an Tapferkeit oder Geschiklichkeit und an Geist oder Wissenschaft; daß denselben drey eben so große allgemeine Bedürfnisse der Menschen entsprechen, nemlich das Bedürfniß des Lebens-Unterhalts, des Schuzes und der Belehrung; daß aus der Vereinigung derselben, verbunden mit dem Glüksgut der Unabhängigkeit, drey verschiedene Arten von Staaten oder Monarchien entstehen, nemlich die patriarchalischen oder Haus- und Grundherrlichen, die militärischen, und die geistlichen. Die beyden erstern sind bereits von uns abgehandelt worden; wir haben sie von ihrem Ursprung bis zu ihrem Untergang verfolget, die in ihnen beste-

benden Rechte und Verhältnisse entwikelt, endlich auch die Mittel zu ihrer Erhaltung und Befestigung angegeben.

Nun bleibt uns noch das dritte und lezte natürliche Verhältniß zu betrachten, wodurch einzelne Menschen zu einer großen Herrschaft über andere gelangen, sogar sich zur Unabhängigkeit emporschwingen und mithin Monarchien stiften können, nemlich das Verhältniß eines Lehrers oder geistigen Oberhaupts zu seinen Jüngern und Gläubigen, ohne Rüksicht auf etwa früher besessenes freyes Grund-Eigenthum. Daraus entstehen die geistlichen Staaten, eine zwar seltene aber doch nach der Natur der Sache mögliche und in der Geschichte vorkommende Erscheinung. Auch diese Herrschaft, gleichwie die patriarchalische und militärische, beruht auf höherer Macht, und zwar auf einer solchen, die unmittelbarer als jede andere von Gott gegeben ist; nemlich auf überlegener Weisheit, auf höherer Geisteskraft, um die Natur der Dinge d. h. die Werke und die Gebote des Höchsten zu erkennen und der Welt zu offenbaren. Der Gehorsam aber, oder die Unterwerfung, beruht hier auf dem Glauben, d. h. auf dem correspondirenden Bedürfniß der meisten Menschen, wenigstens in den wichtigsten Dingen unterrichtet, geleitet, oder mit andern Worten vor dem unklugen, ungerechten und lieblosen (gegen die göttlichen Natur- und Pflicht-Geseze verstoßenden) Gebrauch ihrer Kräfte und vor den daraus entstehenden Uebeln bewahrt zu werden. Daß nun dieser Glaube oder die Annahm einer höhern Autorität ein Bedürfniß der meisten Menschen sey, daß sogar überall der Glaube dem Wissen vorgeht, haben wir

schon bey mehrern Gelegenheiten bewiesen, [1] und ist leicht zur vollkommenen Evidenz zu bringen. Zwar liegt der Gegenstand aller Weisheit und Wissenschaft, der Innbegriff alles dessen, was da ist, und die Regel alles dessen, was von uns gethan oder unterlassen werden soll, gewissermaßen jedem Menschen vor Augen. Die Ordnung der Körperwelt, dieser eine Theil der Offenbarungen Gottes, ist in ihrer ganzen Herrlichkeit vor uns ausgebreitet; in diesem unermeßlichen Brunn der Erkenntniß ist jedem zu schöpfen erlaubt, und die Wahrheit dieser Erkenntniß läßt sich an der Uebereinstimmung mit den Dingen selbst prüfen, oft sogar mit leiblichen Augen sehen. Auch der göttliche Wille in Absicht des Gebrauchs unserer Kräfte und unserer Freyheit ist eben nicht verborgen noch ferne von uns; er ist in unser Herz geschrieben, er offenbaret sich durch die Stimme des Gewissens, welches allen Menschen Gerechtigkeit und thätiges Wohlwollen gebietet; er äußert seine Kraft und seine Weisheit durch die mit der Befolgung oder der Verlezung jenes Willens begleiteten unläugbaren Belohnungen und Strafen: und ob wir jenes Gesez richtig erkannt und angewendet haben, läßt sich ebenfalls an der übereinstimmenden Erfahrung, an dem unbefangenen Urtheil aller Menschen, besonders aber an den Folgen und Früchten der Handlungen selbst erkennen. Aber das Wesen, der Geist, die verborgenen Geseze und Zweke der Natur, bleiben dennoch dem sinnlichen Auge verschlossen, und die meisten Menschen, blos von den Sorgen für ihre physische Existenz getrieben, lassen die Wunder Gottes vor sich unbeachtet. So ist auch das Gefühl der innern Pflichtgeseze

---

1) B. I. S. 113 – 114. B. II. S. 18.

freylich dem Gemüth jedes Menschen angeboren, aber beyden meisten wie ein unter der Asche erstikter Funke; es ist eine äußere Hülfe nöthig, um die Hindernisse zu zerstreuen, auf daß jener Funke zu Kräften komme und die reine Flamme das Herz erwärme. Vergebens wäre die Natur mit ihrer Herrlichkeit vorhanden, hätten wir nicht ein Licht vom Himmel, um wenigstens einen Theil ihrer Werke und Geseze einzusehen; aber dieses geistige Aug, der Scharfsinn der ins Verborgene blikt, die Vernunft, wie Ihr dieß nennet, daß Erkenntnißmittel und nicht die Schöpferin der Dinge, ist nicht jedem in gleichem Määße gegeben. Zu solch intellectueller Unabhängigkeit, die Wahrheit aus der ersten Quelle selbst richtig zu schöpfen, gleichsam von Gott selbst zu empfangen, fehlt den einen der Wille, den andern die Macht des Geistes, den dritten die Gelegenheit zu ihrer Erwerbung; wenigen gelingt es auch nur in einzelnen Erkenntniß-Gegenständen, keiner steigt in allen Dingen zu dieser Größe und Majestät empor. [2] Nachdenken und Beobachtung der Natur, das richtige Auffassen und Darstellen ihrer unsichtbaren Geseze ist übrigens kein so leichtes Geschäft, als viele wähnen. Die meisten Menschen, blos von den Sorgen für ihre zeitliche Nahrung, für die Erhaltung des animalischen Lebens gedrängt, oder von dem Hange nach äußerer Macht, Reichthum und Genuß getrieben, oder durch andere der Welt ebenfalls nüzliche Arbeiten zerstreut, vermögen ihm durchaus nicht obzuliegen; es gehört dazu, außer den natürlichen Anlagen, die eben nicht so gemein sind, ruhige Muße, Freyheit von physischen Bedürfnissen, eine Art von Arbeit und Anstrengung, die denjeni-

2) Vergl. B. I. S. 113.

gen, welche nicht von Gott dazu organisirt sind, peinlicher als jede andere ist; dabey noch mancherley Aufopferungen, ein edles und großes Gemüth, welches mehr anderen als sich selbst zu nüzen strebt, und in der Erkenntniß Gottes wie in der Beförderung seiner Ehre die einzige Belohnung sucht. Also ist es unmöglich, daß alle Menschen gleich weise und einsichtsvoll, oder mit andern Worten, an Geiste gleich mächtig und frey seyen. Denn wären sie dieses, so könnten sie einander nichts nüzen, keine Wohlthaten austauschen, elend und hülflos vermöchten sie ihr Leben selbst nicht zu fristen; auch sogar der einzelne Weise kann nicht bestehen, ohne die Hülfleistung von andern, welche ihm die weltlichen Sorgen theils erleichtern, theils ganz abnehmen. [3] Da nun aber doch alle Menschen, als Regel für ihre Handlungen, gewisser Grundsäze und Kenntnisse bedürfen, und den meisten hiezu nur die Annahme der Autorität der Erfahrneren, [4] die Stüze des Glaubens übrig bleibt, um weniger zu straucheln, weniger irre zu gehen: so hat die himmlische Güte in ihren Erbarmungen auch für dieses Bedürfniß gesorgt, das minder nothwendige hingegen unserer Neugierde oder der eigenen Forschung überlassen. [5] Gleichwie sie die Menschen mit verschiedenen Kräften und äußeren Glüks-

---

3) B. I. S. 301 — 302.

4) Auctoritas est opinio majoris scientiæ conjuncta cum probitate.

5) En se réservant l'empire des vérités essentielles, des vérités qui sont moins des connoissances que des lois, Dieu a livré les autres à nôtre raison, pour exercer son activité et servir de pâture à cette vaine curiosité qui nous tourmente. Mélanges *de la Mennais*. p. 414.

gütern ausstattet, auf daß sie in irdischen Dingen einander helfen: so hat sie auch die Gaben des Geistes ungleich ausgetheilt. Sie schuf eine weltliche und eine geistliche Macht, jene zur Nahrung und zum Schuze, diese zur Belehrung und Leitung der Menschen; gleichwie sie in allen Landen Herrschaften geordnet hat, so giebt sie auch jedem Volke seine Lehrer, seine überlegenen Geister, wiewohl wenige diese Himmelsgabe nach dem Willen Gottes, viele leider gegen denselben anwenden; sie läßt bisweilen einzelne Weise in außerordentlichem und wunderbarem Maaße erscheinen, geistige Könige, gleichsam Gesandte Gottes, wahre Mittler um die unwissenden oder verirrten Menschen auf dem kürzern Wege der Belehrung und des Glaubens [6] von den Werken und dem Willen Gottes zu unterrichten, sie dadurch von der Sünde, d. h. von der Mißkennung oder Uebertretung des Gesezes, und mittelst dessen auch von der Strafe zu befreyen. Sie veranstaltet endlich auch äußere Hülfsmittel zur Verbreitung, Befestigung und Fortpflanzung solcher den Menschen durch außerordentliche Lehrer geoffenbarten nothwendigen Wahrheiten, und den Innbegriff dieser Mittel pflegt man geistliche Gesellschaften zu nennen, welche bisweilen sogar selbstständig und frey, mithin zu Staaten werden.

Aus der Natur der Sache ergiebt sich von selbst, daß die geistliche Herrschaft, wie jede andere, von oben herab gestiftet und gebildet wird. Die seltsame und dennoch so eingewurzelte Idee, ein solch geistliches Verband,

6) Auctoritati credere magnum compendium est et nullus labor. *Augustinus.*

die christliche Kirche sogar, als eine von unten herauf gestiftete moralische Republik darzustellen, kraft welcher die Schüler ihren Meister erwählen und über die Wissenschaft, die sie nicht kennen, deren sie vielmehr benöthigt sind, entscheiden sollten, ist eben so ungereimt, als wenn man behaupten wollte, daß alle Kranken und Gebrechlichen unter einander einen Medicinal-Vertrag geschlossen, aus ihnen selbst einen Arzt geschaffen, und demselben Geseze vorgeschrieben hätten, wie und auf welche Art er sie gesund machen solle. So wenig die Kinder ihren Vater, die Diener ihren Herren, die Begleiter ihren Anführer gemacht haben oder machen können: so wenig haben die Jünger und Gläubigen ihren Lehrer gemacht. Dieser Lehrer und Meister muß ursprünglich immer zuerst vorhanden seyn; er ist mit seiner Weisheit durch die Natur der Dinge gegeben, durch göttliche Veranstaltung geschaffen und gesendet, seine Jünger aber schließen sich erst hintenher an ihn an, oder vielmehr er sammelt dieselben nach und nach durch Belehrung und Ueberzeugung um sich her; er schaffet sich sein Reich und seine Unterthanen selbst. Oder wo ist je eine Kirche, eine Sekte, ein Orden, selbst die gemeinste Schule entstanden, ohne daß der Lehrer zuerst existirt hätte und die Schüler hinten nach gekommen wären? Dem geistlichen Herren können die Jünger und Gläubigen die Weisheit oder die Wissenschaft nicht übertragen, die sie selbst nicht besizen, so wenig als die Schwachen dem Starken seine Kraft, die Armen dem Reichen sein Gut, oder die Blinden dem Sehenden sein Aug zu geben vermögen. Der Lehrer stiftet ursprünglich die Gemeinde, als den Inbegriff seiner Gläubigen, nicht aber die Gemeinde den Lehrer; von ihnen ist er unabhängig, sie aber gehorchen und dienen ihm,

indem sie seine Lehre bekennen, seine Autorität als Regel ihrer Handlungen und Gesinnungen annehmen; er ist über sie, nicht aber sie über ihn gesezet, sie sind die Seinigen, er aber ist Gottes, nur Gott und seinen Gesezen unterworfen. [7] Das aber hindert nicht, daß er

---

7) „Der Jünger ist nicht über seinen Meister, noch der Knecht „über seinen Herren." Matth. X, 24.

„Ihr heißet mich Meister und Herr und saget recht daran, „denn ich bin's auch." Joh. XIII, 13.

„Ihr habt mich nicht erwählet, sondern ich habe Euch erwählet und gesezet, daß Ihr hingehet und Frucht bringet „und euere Frucht bleibe." Joh. XV, 16.

„Gleichwie du mich gesandt hast in die Welt, so sende ich „sie auch in die Welt." Joh. XVII, 18.

„Ihr aber seyd Christi, Christus aber ist Gottes." 1 Corinth. III, 23.

Es ist schwer zu begreifen, wie man nach so klaren, mit der Natur der Sache und der ganzen Geschichte übereinstimmenden Sprüchen, sich auf die Bibel berufen und dennoch, selbst in gelehrten Büchern, von ursprünglich demokratischer Delegation der kirchlichen Gewalt sprechen, und die einfachsten Befugnisse der christlichen Lehrer, aus eigener oder vielmehr göttlicher Macht und göttlichem Recht, als eine Usurpation über die Gemeinde darstellen kann. Allein die Grille des bürgerlichen Contrakts war auch in die Theologie und in das Kirchen-Recht gefahren, und daran mag, nebst dem Römischen Recht, zum Theil auch die Reformation des 16ten Jahrhunderts Schuld gewesen seyn. Vergl. B. I. S. 95 – 100. Wer immer von einer höheren Autorität abfällt, und keinen anerkannten Titel für seine neue Herrschaft hat, pflegt sich gern mit dem vermutheten Willen des Volks zu rechtfertigen. Indessen waren auch die Reformatoren vor den Gläubigen vorhanden, die ihre Reformation annahmen. Von ihnen hatten sie weder Auftrag noch Vollmacht erhalten; die Ge-

gleichwohl in höherem moralischem Sinne der Diener oder Wohlthäter seiner ihm anvertrauten Heerde, seiner geistigen Kinder, und eben daher der Gröste sey, d. h. daß er sie schüze, leite, unterrichte, sie vor Irrwegen und Abwegen bewahre, für sie sorge, nur ihren und nicht seinen eigenen Nuzen beabsichtige: aber alles nicht nach ihrem Auftrag noch nach ihrem Gesez, sondern nach dem Geseze des Höchsten, zur Förderung seines Reichs, zur Ehre Gottes, von welchem er gesendet worden, und dem er auch allein für die Ausübung seiner Gaben verantwortlich bleibt.

Zwar läßt es sich nicht läugnen, und wird durch die Geschichte aller Zeiten bewiesen, daß die geistliche Herrschaft nicht bloß durch eine wahre und wohlthätige, sondern auch durch eine falsche und verderbliche Lehre bewirkt werden kann. Wofern sie nur Ueberzeugung oder Glauben nach sich ziebt, so daß viele Menschen sie als wahr oder nüzlich annehmen, so ist die Herrschaft immer vorhanden, mag sie auch noch so sehr durch Betrug und oft wiederholte Lüge usurpirt worden seyn. Denn der Irrthum, für Wahrheit gehalten, bringt das nemliche Resultat hervor. Man sieht freylich die Menschen sowohl falschen Gözen als dem wahren Gotte, dem guten Geiste sowohl als dem bösen, dem Irrthum und dem Laster gleichwie der Wahrheit und der Tugend dienen, und die lezte Hälfte des 18ten Jahrhunderts, die sich ihrer Aufklärung rühmte, hat es mehr als keine andere Epoche bewiesen, welch unglaubliche Herrschaft auch die

---

schichte jener Reformatoren selbst widerlegt ihr aufgestelltes Princip.

unvernünftigsten und verderblichsten Lehren über die Menschen gewinnen können, wenn sie die Quelle aller Wahrheit verlassen und der Trügerey ihres eigenen Geistes folgen. Allein vorerst ist schon die Bemerkung wichtig, daß der Irrthum nur unter dem Schein der Wahrheit über die Menschen herrschet; die Unwissenheit muß die Larve der Wissenschaft annehmen, der böse Geist wenigstens das Kleid des guten tragen, wofern er die Sterblichen betrügen und seiner Autorität unterwerfen will. Hierin aber liegt bereits ein Beweis, daß eigentlich nur die Wahrheit oder das Wort Gottes, zu herrschen befugt ist, und die Menschen stets nur diesem sich zu unterwerfen glauben. Sodann daurt auch die Herrschaft des Irrthums niemalen sehr lang, und eine offenbar unvernünftige, schädliche, der Natur und den wesentlichsten Bedürfnissen widersprechende Lehre kann nie auf allgemeinen und fortdauernden Glauben zählen. Der Sinn des Guten und Wahren läßt sich nicht in allen Menschen unterdrüken, und die Folgen des Bösen weken zulezt, mittelst der Gnade Gottes, die Kraft der bessern Geister auf. Früher oder später wird der Betrug entdekt, die Menschen-Dichtung von der Stimme der Natur, dem Worte Gottes unterschieden, und sobald man das Blendwerk der Sophismen zerstört, den falschen Propheten den Glauben entrissen hat, so ist es auch mit ihrer ganzen Herrschaft vorbey. [8] Dagegen ist die Wahrheit allein ewig, allge-

8) „Die Weisen werden Ehre erben, aber wenn die Narren „hoch kommen, werden sie doch zu Schanden." *Proverb.* III, 35.

„Das Gedächtniß der Gerechten bleibet im Segen, aber „der Gottlosen Name wird verwesen." Ebend. X, 7.

mein und unzerstörbar; sie allein wird immer wieder hervorkommen und oft nach langer Unterdrükung viel mächtiger als vorher. Jeder Angriff gegen dieselbe, wenn er ihr auch noch so gefährlich zu werden scheint, reiniget, läutert und stärkt sie noch mehr, giebt ihr einen neuen überraschenden Glanz, pflanzet sie zulezt nur tiefer und lebendiger in das Gemüth der Menschen ein.

Inzwischen muß diejenige Lehre, wodurch ein einzelner Mensch sich eine ausgebreitete und dauernde Herrschaft über eine Menge von Jüngern und Gläubigen verschaffen kann, nicht nur eine wahre, sondern auch eine religiose und nüzliche seyn. Die Erfahrung aller Zeiten beweiset diesen Saz und der Grund davon liegt auch in der Natur der Sache. Denn die Religion, die sich mit der Erkenntniß und der Liebe Gottes, als des Urhebers und Gesezgebers aller Dinge, beschäftiget, ist die Quelle und der Zwek alles menschlichen Wissens; sie sezt die höchste Macht des Geistes voraus, sie ist die natürliche Königin der Wissenschaften, alle andern sind nur ihre Vasallen. Selbst im Reiche der Geister giebt es keine Freyheit und Gleichheit, und unser revolutionäres Zeitalter, welches auch hierin die gesellige Verknüpfung aus einander zu reißen, jeder Disziplin, jedem Bruchstük menschlicher Erkenntniß einen eigenen für sich unabhängigen Thron erbauen zu können wähnte, hat in geistigen wie in weltlichen Dingen nur alles gleich elend, erbärmlich und unhaltbar gemacht. Die Religion allein, unmittelbar von Gott als dem obersten Grunde stammend, hat eine durch sich selbst gebietende, das menschliche Gemüth beherrschende Kraft; die übrigen Wissenschaften erborgen von derselben ihre Existenz und ihren Glanz, sie

werden nur durch die Verbindung mit ihr, durch treuen Gehorsam mächtig, ruhmwürdig und groß; die Religion allein ist auch ein Bedürfniß aller Menschen, denn des Glaubens an irgend ein höchstes Gesez, an die oberste Regel aller Handlungen kann keiner ohne eigenen Schaden entbehren; auf ihm beruhet die Ordnung der Welt und das Glük jedes einzelnen Menschen. Solche Meynungen und Lehren, die entweder bloß eine müßige Neugierde befriedigen, oder auch nur sich auf andere wissenswürdige Gegenstände und Kenntnisse erstreken, so wichtig sie auch in ihren Resultaten seyn mögen, kümmern die meisten Menschen gar nicht; sie sind ihnen kein Bedürfniß. So hat es z. B. zu allen Zeiten philosophische, medizinische, juridische Schulen und Secten gegeben, deren Stifter über ihre Jünger und Gläubigen gleichsam mit unumschränkter Autorität herrschten, ja sogar einander verfolgten; aber die meisten Menschen nahmen an diesen ihnen gleichgültigen Dingen keinen Theil, und so sind auch jene Secten oder kleinen geistlichen Herrschaften bald wieder verschwunden. Es pflegt auch hier ein Usurpator den andern zu verdrängen; bey diesen ephemeren Dynastien, die sich meist nur um neue Worte und Formen zanken, frißt gewöhnlich der Sohn den Vater auf. Aristoteles herrschte Jahrhunderte lang in der Philosophie, Galenus und Hippokrates hatten die höchste Autorität in der Medicin, Justinian galt für den König der positiven Juristen; aber wer wußte etwas davon als die Gelehrten vom Fache, die Jünger ihrer dem übrigen Volk unbekannten Schule? Eines hingegen ist allen Menschen ohne Unterschied zu wissen nöthig, nemlich was gut oder böse, recht oder unrecht sey, was sie zu thun oder

zu lassen, zu hoffen oder zu fürchten haben; 9) hierüber wünschen sie Belehrung, Trost oder Ermunterung zu finden, und dienen oder folgen demjenigen gern, der ihnen dieselbige zu verschaffen weiß. Es ist einmal allen Menschen angeboren, an einen höhern Geist, an eine oberste gesezgebende Macht zu glauben, die sich theils in der ganzen Schöpfung offenbaret, theils aus dem Innern unsers Gemüthes spricht, die da unbedingt Geseze vorschreibt, denen jedermann zu gehorchen schuldig sey, deren Befolgung Vortheile und Belohnung, deren Verlezung Uebel oder Strafen nach sich zieht, und von der Anerkennung dieser Wahrheit, welche allein die Leidenschaften und Thorheiten der Menschen zügelt, hängt die Ordnung der moralischen Welt, die Erhaltung der menschlichen Gesellschaft ab. Ist nun irgend ein Sterblicher mit so hohen und außerordentlichen Geistesgaben ausgerüstet, daß er jene zwar in dem Gemüth jedes Menschen verborgenen, aber unentwikelten Ideen zu weken und zu offenbaren, deutlich, belebt und eindringend vorzutragen, mit beweglichen Gründen zu unterstüzen, auf vorkommende Fälle anzuwenden, und durch mundliche Ueberlieferung oder durch Schriften weit zu verbreiten, gleichsam die geistigen Bedürfnisse der Menschen zu befriedigen,

---

9) Das erste geistige Bedürfniß der Menschen ist Religion, das zweyte Wissenschaft. Stolberg Gesch. der christl. Rel. I, 324. — Pour la plupart des hommes, destinés à passer dans de continuels travaux cette vie triste et rapide, la seule connoissance indispensable est celle de Dieu et des devoirs qu'il nous impose. Qui sait cela en sait assez pour être heureux et rendre heureux les autres. *La Mennais*, *Essai sur l'indifférance en matière de réligion*. p. 417.

ihren Seelen Nahrung und Ruhe zu verschaffen, Grundsäze und Regeln aufzustellen weiß, durch welche theils der einzelne Mensch in dem Gebrauche seiner Freyheit richtig geleitet wird, theils alle zusammen auf einander freundlich vertrauen können: so wird ein solcher Lehrer zuverläßig bald eine große Menge von Jüngern und Gläubigen finden, die sich an ihn anschließen, sich um ihn her versammeln, und ihn nicht mit Unrecht als einen Dollmetscher oder Ausleger des göttlichen Gesezes, gleichsam als einen Gesandten Gottes betrachten, gläubig verehren, und nicht ihm, sondern dem durch seinen Mund sprechenden Wort des Allerhöchsten zu gehorchen glauben. Der wahre religiose Lehrer giebt auch in der That seine Geseze, Regeln und Befehle nicht von sich selbst aus, denn als solcher kann er kein Ansehen fordern und fände auch keinen Glauben; er giebt sie nicht als Ausfluß seines eigenen Geistes, sondern als eine Offenbarung und Bekanntmachung des göttlichen Willens, d. h. der obersten Macht und des obersten Gesezes selbst; er beglaubiget sich durch seine Begeisterung, seinen Nachdruk, seine wunderbare Kraft, seine freye und freudige Aufopferung; er beweiset seine höhere Abkunft durch die Allgemeinheit, die Nothwendigkeit, die Unwandelbarkeit der Lehren selbst, als dem wahren Charakter ihrer Göttlichkeit; er darf sich zu ihrer Bestätigung auf das Zeugniß der ganzen Natur, dieser sichtbaren Offenbarung des Allmächtigen, auf den guten Erfolg und auf die Früchte der gebotenen Regeln berufen; er giebt sie mit einem Wort im Namen Gottes, des Schöpfers und Gesezgebers aller Dinge, und ist nichts weiter als sein Zeuge, der Angeber seiner Werke und der Vollstreker seiner Befehle; er sucht nicht seine eigne Ehre, sondern die Ehre desjeni-

gen, der ihn gesendet, d. h. mit dieser Kraft und dieser Weisheit ausgerüstet hat; [10] er ist nicht der eigentliche geistliche Herr, sondern nur der **Mittler** oder das vermittelnde Werkzeug zwischen den unterrichts- oder leitungsbedürftigen Menschen und demjenigen der allein ihr Herr ist; er dienet nur diesem leztern, und wird nur durch diese Unterwerfung einerseits mächtig und stark, anderseits den Menschen nüzlich und von ihnen geehrt; die geistige religiose Herrschaft ist in höherem Grad als keine andere unmittelbar von Gott und für Gott, **durch ihn und zu ihm geschaffen**, auf seine Geseze begründet, zu Handhabung derselben bestimmt, und daher wird auch ein solch heiliges Verband nicht ohne Grund ein **Himmelreich**, ein **Reich Gottes**, eine **Theokratie** genannt, [11] gleichwie man hingegen die Ver-

---

10) Freuet Euch nicht, daß Euch die Geister unterthan sind; freuet Euch aber, daß Eure Namen im Himmel angeschrieben sind. Jesus zu seinen Jüngern. Luc. X, 20.

11) Daß in der heil. Schrift unter dem Ausdruk **Himmelreich**, **Reich Gottes** u. s. w. nicht immer eine andere Welt, sondern, nebst der inneren Herrschaft der göttlichen Gebote, der Verbreitung der christlichen Religion u. s. w., in sehr vielen Stellen auch die christliche Kirche, als der äusseren Gestalt und dem nothwendigen Mittel dazu verstanden werde, scheint mir wenigstens unverkennbar, wenn ich die häufigen Stellen vergleiche, in welchen dieser Ausdruk zum Vorschein kömmt. Die Verkündigung und die Stiftung eines Reiches Gottes ist die herrschende Idee in dem ganzen Evangelio. „Jesus fieng an zu predigen und zu sagen: Thut Buße, das Himmelreich ist nahe herbey gekommen." **Matth.** III, 2. und IV, 17. „Selig sind die geistlich arm (nicht vom Stolze falscher Weisheit geblendet) sind oder die um der Gerechtigkeit willen verfolgt werden; **denn das Himmel-**

bindungen zur Verbreitung und Befestigung falscher und verderblicher Lehren, durch welche die Menschen irre ge-

---

reich ist ihr." (Sie werden die wahre Weisheit lieber annehmen, in die christliche Gesellschaft treten, bey ihr Trost und Belehrung suchen.) Matth. V, 3 und 10. „Gehet und prediget, sagte Jesus bey der Aussendung der Jünger, und sprechet: das Himmelreich ist nahe herbey gekommen." Matth. X, 7. „Von den Tagen Johannes des Täufers bis jezt leidet das Himmelreich Gewalt, und die ihm Gewalt anthun, die reissen es an sich." Matth. XI, 12. Das Himmelreich wird verglichen bald einem Sämann, der auf verschiedenen Boden aussäet und wo durch Feindes Hand Unkraut neben dem Weizen aufwächst; bald einem Senfkorn, das zu einem großen Kraut, ja zu einem Baume erwächst, unter dessen Zweigen die Vögel des Himmels wohnen; bald einem Sauerteig, der unter drey Scheffel Mehl vermengt wird; bald einem Kaufmann, der gute Perlen sucht; bald einem Nez, das ins Meer geworfen ist, damit man allerley Gattung fängt und wo die guten von den schlechten gesöndert werden. Matth. XIII. Marc. IV, 11. Luc. IV, 31. VIII, 19. XIII, 21. „Wer nicht umkehret und wird wie ein Kind, (allen bisherigen Vorurtheilen entsagt, gläubig und aufrichtig das Evangelium annimmt) der wird nicht ins Himmelreich kommen." Matth. XVIII, 3, 4. XIX, 14. Marc. X, 14, 15. Luc. XVIII, 16, 17. Abermal wird das Himmelreich verglichen einem Hausvater, der Arbeiter miethet in seinen Weinberg (die christliche Kirche) und wo die lezten so viel empfangen werden als die ersten. Matth. XX. „Das Himmelreich (die geistliche Herrschaft) wird von den Juden genommen und den Heiden gegeben werden, die seine Früchte bringen." Matth. XXI, 43. wohin auch gehört das schöne Gleichniß von den schlechten Weingärtnern, welche die frühern Knechte des Eigenthümers steinigten und zulezt dessen Sohn tödeten. Marc. XII. „Die Pharisäer schliessen den Menschen das Himmelreich und gehen selbst nicht hinein." (Sie hindern andere an Jesum und seine Kirche zu glauben

führt, betrogen und entzweyet werden, die falschen Propheten und ihre Anhänger, deren Macht und Herrschaft vom Geist des Bösen ausgeht und zur Begünstigung desselben bestimmt sind, mit allem Recht eine Satanokratie, eine Herrschaft des Teufels, ein Reich der Hölle nennen kann, welches zwar mit dem Reich

---

und treten ihr selbst nicht bey.) Matth. XXIII, 13. „Die Reichen werden schwerlich ins Himmelreich kommen, (Jesu nachfolgen) wer zu sehr an der Welt und irdischen Gütern hängt, der ist nicht geeignet ein Apostel oder Verbreiter der Religion zu seyn." Matth. XIX, 21. ff. Marc. X, 24. it. I, 23, 25. „Das Himmelreich wird nahen, wenn die Zerstörung Jerusalems kömmt und die falschen Propheten auftreten." Matth. XXIV. „Wahrlich, ich sage Euch, es stehen etliche hier, die werden den Tod nicht schmeken, bis daß sie sehen das Reich Gottes mit Kraft kommen." (die christliche Kirche mit Nachdruk verbreitet werden.) Marc. IX, 1. it. XIII, 30. „Dieß Geschlecht wird nicht vergehen, bis dieß alles geschehe." Luc. IX, 37. XXI, 31, 32. „Joseph von Arimathea, ein ehrbarer Rathsherr, welcher auch auf das Reich Gottes wartete." Marc. XV, 43. Luc. XXIII, 51. „Jesus sendete die Apostel aus zu predigen das Reich Gottes." Luc. IX, 2. it. V, 60. „Und es werden kommen von Morgen und Abend, von Mitternacht und Mittag, die zu Tische sizen werden im Reiche Gottes." Luc. XVIII, 29. „Das Gesez und die Propheten weissagen bis auf Johannes, und von der Zeit an wird das Reich Gottes geprediget und jedermann dringet mit Gewalt hinein." Luc. XVI, 16. „Das Reich Gottes (die Herrschaft göttlicher Gebote) kömmt aber freylich nicht bloß mit äußerlichen Gebehrden, denn es ist inwendig in uns." Der Zwek des sichtbaren Reichs ist das unsichtbare. Luc. XVII, 20, 21. „Es besteht nicht in Essen und Trinken, sondern in Gerechtigkeit und Friede und Freude in dem heiligen Geist." Röm. XIV, 17.

Gottes in beständigem Kampfe begriffen ist, aber dennoch, wie oben bemerkt worden, nie allgemein, nie fortdauernd wird, nie ganz die Oberhand gewinnet, und zulezt gänzlich besiegt werden müßte, wofern es nicht zur steten Uebung und Belebung der Kinder Gottes nöthig wäre, und dazu dienen soll der Trägheit und Sorglosigkeit zu wehren, welche in geistigen wie in weltlichen Reichen der Anfang alles Verderbens ist. [12]

Die geistliche Herrschaft, d. h. die überlegene Weisheit und Erkenntniß in den Werken und Gesezen des Höchsten, ist zwar nur eine Herrschaft über die Gemüther; sie gebietet nicht über äußere Sachen, nicht über körperliche Dienstleistungen; sie giebt unmittelbar nicht leibliche Nahrung und schüzt nicht gegen physische Gefahren; der Glaube oder der Gehorsam wird weder durch körperlichen Zwang noch durch irdische Bedürfnisse abgenöthiget; sie hat aber gleichwohl eine unermeßliche Kraft, weil sie auf den Willen und den Verstand der Menschen, als der Quelle aller ihrer freyen Handlungen, wirkt, und mithin dieselben gleichwie durch einen unsichtbaren Zauberstab zu lenken und zu bestimmen vermag. Willig und freudig gehorchen die Menschen aus allen Kräften, indem sie frey und bloß aus eigenem Trieb zu handeln wähnen. Sie werden durch ein mildes, kaum fühlbares Band gezäumet und regieret, gleich großen vom Wind der Leidenschaft getriebenen Schiffen, durch ein kleines Ruder gelenket; die Zunge ist ein scheinbar unbedeutend Glied des menschlichen Körpers und richtet große Dinge an, gleichwie ein kleines Feuer zulezt einen

---

12) Vergl. B. I. S. 443.

großen Wald anzündet. [13] Denn die Wahrheit, die reine und lebendige Darstellung der Werke und der Geseze des Herrn, hat eine ganz außerordentliche Kraft, an die unser elendes Zeitalter zu wenig mehr glaubt; ist sie doch ein Hauchen der göttlichen Kraft und ein Strahl der Herrlichkeit des Allmächtigen, ein Glanz des ewigen Lichts, ein unbeflekter Spiegel der göttlichen Kraft, und zugleich ein Bild seiner Gütigkeit. [14] Sie leitet freundlich und sicher diejenigen, so ihr folgen und zwinget zulezt auch die, so ihr widerstehen wollen; sie hebt Berge von Hindernissen und ist gewisser maßen allmächtig wie ihr Urheber. Gleich dem Wort Gottes, dessen Namen sie allerdings verdient, [14b] ist sie lebendig und schärfer „denn „kein zweyschneidig Schwerdt, sie durchdringet Seel und „Geist, Mark und Bein, und ist ein Richter, d. h. ein „Gewalthaber und Beurtheiler der Gedanken und Gesin„nungen des Herzens." [15] Vor ihr beuget sich der Redliche und erblasset der Ungerechte, welche Gewalt er auch habe; ja der Tyrann, der sonst keinen Menschen mehr fürchtet, erzittert noch vor ihr, weil er da einen höhern Herrn über sich erkennt, und innerlich besorget daß ihn die Macht aller irdischen Güter und aller menschlichen Hülfleistung verlassen möge. Daß alle Bösen, auch die Gewaltigsten, die Verbreitung der Wahrheit so argwöhnisch zu hinderen suchen, das allein beweiset schon,

---

13) Epist. St. Jacob III, 3 – 5.

14) B. der Weisheit VII, 25, 26.

14 b) B. Sirach XXIV, 4.

15) Hebr. IV, 12.

wie mächtig sie ist. Sie verwandelt oft plözlich Haß in Liebe, Feinde in Freunde, sie entwafnet Wüthende und windet ihnen das Schwerdt aus den Händen, sie macht die Blinden sehend und öfnet den Tauben die Ohren, sie befestiget die Wankenden, reiniget die Aussäzigen und treibt die unsaubern Geister aus, sie erneuert die Seelen der Menschen und verändert die Gestalt der Welt. Es zeuget von ihren Wundern die ganze Geschichte und selbst die tägliche Erfahrung, wofern man sie zu beobachten versteht. Dem mit überlegener Weisheit begabten Diener Gottes steht die Kraft aller göttlichen Geseze bey, er wird von einem unsichtbaren allgewaltigen Schuze begleitet. Ihn sichert die Erkenntniß der Natur, deren Gebote er kennt und demüthig befolgt, ihn stärkt der Glaube der Menschen, das Gute, das Göttliche, was noch in jedem verborgen ist; tausend und abermal tausend unsichtbarer Freunde bitten und handeln für ihn, und werden im Nothfall auch für ihn und seine Lehre zu streiten und zu kämpfen wissen. „So ist ein weiser Mann „stark und ein vernünftiger Mann mächtig an Kräf„ten." [16] Die Weisheit machet sicher vor Nachstellungen, sie giebt Sieg im starken Kampf, und wer den Verlust irdischer Vortheile nicht fürchtet, wer das höchste Gut und Glük nur in Gott und seinen Gesezen sucht, der wird inne werden, daß diese Gottseligkeit (der höchste Grad von Weisheit oder erleuchteter Tugend) mächtiger ist als alle Dinge. [17] Daß man heut zu Tag an diese Wahrheit nicht mehr glauben will, daß sie mit dem alten Glauben an Gott und an das Stehen Gottes zur ge-

16) Spr. Salomons XXIV, 5.

17) B. der Weisheit X, 12.

rechten Sache bey vielen verschwunden ist; daß man an der Kraft aller geistigen Waffen verzweifelt oder darunter blos erbärmliche List und feinen Betrug versteht, welche nur einmal möglich, den Feind erbittern aber nicht zum Freunde machen: das ist eine Folge unserer Irreligion und zugleich eine Hauptursache des allgemeinen Elends, und unserer Unbehülflichkeit. Indessen wie widersprechend, wie thöricht, wie leichtgläubig sind nicht diese sonst so ungläubigen Menschen? Sie wollen nichts von der Kraft Gottes hören, aber sie stellen uns ihre selbst geschaffenen Gözen als allmächtig dar. Sie reden von einer sogenannten Königin der Welt, einer öffentlichen Meynung, die alle Augenblike Gestalt und Farbe wechselt, von ihrem Geist der Zeit, der von gestern her ist, und morgen vergeht, nur in Widersprüchen oder im Haß der Wahrheit lebt, und den sie uns gleichwohl als die höchste Gewalt darstellen, der über den Thron und den Zepter der Fürsten gebiete, mit welchem die Welt mit oder ohne ihren Willen fortrollen müße, in dessen Rad einzugreifen Vermessenheit oder Thorheit sey. Wir aber glauben nicht an diesen Geist einer unwissenden und gözendienerischen Zeit, ungeachtet seiner vorübergehenden Usurpation; sondern wir glauben und lehren die Kraft des Geistes Gottes, desjenigen, der da war, der da ist, der da seyn wird, der überall und immer der nemliche bleibt, der seine Kraft in der ganzen Natur, in der Geschichte aller Zeiten und Länder offenbaret, dem allein nichts zu widerstreben vermag. Muß auch der von diesem Geist erfüllte Sterbliche, der wahrhaft göttliche Lehrer, bisweilen in seiner menschlichen Gestalt leiden, auf daß er desto mehr sich von allem Irdischen los mache, für Gott und zum Heil von andern

Menschen sich opfere und hingebe: so wird er zulezt immer siegen und nach Maßgab seiner Erniedrigung erhöht. Das Wort Gottes kann nicht getödtet, nicht begraben, nicht zugemauert werden; es erschüttert die Erde, es bricht durch die Felsen, es steht in wenigen Tagen wieder auf; es lebt in seinen Bekennern fort; es dringt in die Ferne und in die Höhe; es führet zum Himmel, und vom geistigen Throne herab werden die Heiligen die Welt richten; [18] es werden die Lehrer, Bekenner und Ausleger des göttlichen Willens, im Namen desselben, selbst den Mächtigen der Erde Geseze geben und ihre Handlungen nach diesem Gesez beurtheilen und würdigen.

Daher ist und bleibet es auch ewig wahr, daß die geistige Macht über die weltliche herrschet, und wenn sie in der That von Gott kömmt, die Verbreitung und Handhabung seines Reiches zum Zweke hat, auch wirklich herrschen soll. Nicht allein ist sie edler und seltener als die weltliche, und raget über sie hervor wie die Seele über den Körper, wie das Unsichtbare über das Sichtbare, und wie das Ewige über alles Vergängliche: sondern sie ist auch in der That die Quelle und der lezte Zwek aller menschlichen Handlungen; sie regelt, leitet und sichert den freyen Gebrauch aller irdischen Güter und Kräfte, sie ist viel ausgedehnter, nicht an bestimmte Grenzen noch an eine bestimmte Zeit gebunden, sie ist unendlich dauerhafter. Gewissermaßen sind beyde Schwerdter, d. h. beyde zum Schuz der Menschen nöthige Kräfte, die geistliche und die weltliche Gewalt in den Händen der erstern. Jene ist, um in unserer heutigen

18) 1 Corinth. VI, 2.

Sprache zu reden, gleichsam die gesezgebende, diese die ausübende oder gesezvollstrekende Behörde, und hier allein ist eine solche, wenn auch zum Theil unsichtbare, Trennung möglich. Jene soll von dem Reich Gottes, seinen Dienern und Gehülfen, diese für dasselbe gebraucht werden; jene durch die Hand des Lehrers oder seiner Nachfolger, diese durch die Hand der Fürsten und aller mehr und minder mächtigen Menschen, aber nach der milden und unmerklichen Leitung des Lehrers, nach den allgemein geltenden herrschenden Ideen. [19] So ist es auch

19) Man hat dergleichen und ähnliche Ausdrüke an ältern Häuptern der christlichen Kirche sehr getadelt. Und doch liegt denselben eine grosse und wahre Idee zum Grund. Irgend eine geistige Autorität muß und wird immer über die Welt herrschen. Der frappanteste Beweis davon ist, daß in eben dem Augenblik, wo man die milde Herrschaft der christlichen Kirche, als ein vorgebliches Joch zu zerstören sich anmaßte, man zugleich eine entgegengesezte viel herrschsüchtigere an ihren Plaz sezen wollte. Die nemlichen Philosophen, welche gegen jene declamirten, wollten uns dafür ihre geheimen Gesellschaften zum Surrogat geben, und forderten stolz alle Potentaten auf, sich ihnen zu unterwerfen. Sagten sie nicht mit ausgedrukten Worten: „Nous sommes les vrais prophètes du genre „humain, *nés* pour instruire et pour juger les autres hom„mes, le genre humain est nôtre pupille, nôtre sagesse „met l'univers à nos pieds. *Dict. Encycl.* Art. gloire. „Art. *Encyclopédie*, *Essai sur les préjuges.*" p. 151. *Helvetius de l'esprit.* Discours p. 110. Behaupteten nicht auch ihre Brüder, die deutschen Illuminaten, ihre Gesellschaft solle die Obervormünderin des Menschen-Geschlechts seyn, mit unsichtbarer Macht die ganze Welt unumschränkt regieren, die bestehenden weltlichen Fürsten in untergeordnete Instrumente verwandeln und ihnen keine andere Freyheit lassen als solche, die dem Ordenszwek gemäß sey ꝛc. B. I. S. 138, 139. Hatten sie etwa andern Herrschsucht vorzuwerfen? Aber was nur

zu allen Zeiten, in allen Ländern gewesen und wird auch in alle Zukunft seyn, welches abermal die Nothwendigkeit der Sache selbst beweist. Denn ohne Belehrung, ohne Glauben an irgend eine höhere Autorität, ohne gewisse herrschende Regeln und Meynungen kann die Welt nicht bestehen; zwey Principien, zweyerley verbündete Geister, das Reich Gottes und das Reich der Hölle, streiten sich um ihren alleinigen Besiz; sie aber dienet und folget stets, sie gehorchet willkührlich oder unwillkührlich entweder dem wahren Gott oder mannigfaltigen stets wechselnden Gözen, entweder dem guten oder dem bösen Geist, der Wahrheit oder der Lüge, den Weisen oder den Thoren, [20] entweder den bescheidenen, sich selbst unter Gott demüthigenden und eben daher richtig leitenden Gelehrten, oder den stolzen, keinen Obern erkennenden betrügerischen Sophisten. Und so besteht der große Kampf, welcher in unsern Tagen die Welt entzweyt, nur allein darin, welcher Geist, welche geistige Macht über die Völker und über die Thronen selbst gebieten solle: ob die Gottheit und die ihr dienende Christenheit, oder die bald privativ, bald collektiv, bald einzeln und bald in Haufen dargestellte, sich selbst vergötternde Menschheit; ob die allgemeine christliche Kirche oder die antichristli-

---

die christliche Kirche bewirken kann und bewirkt hat, eine geistige moralische Macht über die weltliche zu sezen, im eigentlichen Sinn die Würde des Menschen zu erhöhen, der Finsterniß und dem Mißbrauch jeder weltlichen Macht vorzubeugen: das wollten diese Sophistenzünfte leisten, in deren Innerm ein ewiger Krieg bestand und die ihre vorgeblich himmlische Abkunft nur durch Verbrechen und alle Arten von Unsinn beurkundet hatten.

20) Vergl. B. I. S. 114.

chen geheimen Orden und Secten; ob mit einem Wort der Geist Gottes oder der Geist der Hölle, der Geist einer gewissenlosen, Gott hassenden Zeit. [22] Wählet, Ihr Zeitgenossen, Ihr habet die Lehren und die Früchte von beyden vor Augen; einem von beyden werdet und müßet Ihr dienen. Jener lehrt den Schöpfer und Gesezgeber aller Dinge erkennen und lieben, dieser macht den Menschen selbst oder jeden Sophisten zum Gott, und sezt das Geschöpf über den Schöpfer hinauf; — aus jenem quillt wie aus einem fruchtbaren Born lauter erfreuliche Wahrheit, aus diesem ein Meer sich selbst zerstörender, stets wechselnder Irrthümer, welche den Geist verwirren und das Herz leer und unbefriedigt lassen; — jener lehrt ein mildes Gesez, das jeder schon in seinem Innern fühlt, ein göttliches Gesez der Gerechtigkeit und Liebe, dessen Erfüllung dem einen wie dem andern nüzlich ist, dieser die Entbindung von allen natürlichen Pflichten und legt uns dagegen drükende Sclaven-Ketten eiserner Menschen-Sazungen auf; — jener knüpfet die Menschen freundlich und liebreich zusammen, dieser löset alle Bande, zerstreuet die natürlichen Freunde in wechselseitiges Elend und stellt jeden einzelnen als Feind der übrigen dar; — jener bauet und erhält, alles was die Welt schönes, großes und wohlthätiges besizt, hat man ihm allein zu verdanken; dieser zerstört und etwas Gutes zu schaffen bleibt ihm ewig versagt; er hat vielmehr alles Herrliche zertreten, und stellt uns in seinem Triumphe

---

22) Fecerunt civitates duas, amores duo: Civitatem mundi quæ et Babylonia dicitur, amor sui usque ad contemptum Dei. Civitatem Dei, quæ et Jerusalem dicitur, amor Dei usque ad contemptum sui. *Augustin de Civ. Dei* L. XIV, 28.

eine Welt von Trümmern und Ruinen dar; — jener läßt jedem das Seine, er gab und half noch den Menschen nach beßtem Vermögen; dieser weiß nichts als zu rauben, vor ihm ist keine Freyheit, kein Eigenthum mehr sicher, und alles was Wohlthat für die Menschen war, verwandelt er in Lasten und Beschwerden; [23] bey jenem waren die Menschen ihres Lebens froh, sie lobeten Gott und liebten sich wechselseitig, jede höhere Macht selbst sahen sie als eine Gabe des Himmels an, die ihnen desto mehr zu nüzen und zu helfen vermöge; bey diesem ist vom Thron bis zum Bettler herab alles unzufrieden und mißvergnügt, er hasset Gott und alle Obern, pflanzet Argwohn, wo liebevolles Zutrauen herrschen sollte und sezt die Kinder den Eltern, die Diener dem Herren, die Schüler dem Lehrer, die Armen den Reichen, die Menschen insgesammt ihrem Schöpfer, Erhalter und Beschüzer feindselig entgegen. — Wir sehen das Reich der Hölle, den Geist dieser Zeit mit seiner Herrschaft und seinen Früchten zu unserer Warnung vor Augen; dennoch ist über den Sieg des Reiches Gottes, wie über denjenigen der Wahrheit selbst nicht zu verzweifeln; [24] es lebet noch im Herz vieler bessern Menschen und äußert bisweilen seine Kraft auch auf die schlechtern selbst; es hat noch seine Gehülfen, seine Anstalten auf Erden, die der Zeitgeist nicht zu zerstören vermochte; es wird aus dem Sturme, der ihm

---

23) Kirchen und Schulen, wissenschaftliche, Armen- und Kranken-Anstalten, Waysenhäuser u. s. w. alles muß jezt durch Auflagen bestritten werden. Was vorher, durch eine Folge der christlichen Religion, unentgeldliche Wohlthat für das Volk war, ist zur Last und Beschwerde geworden. Vergl. B. II. S. 369 – 370.

24) Vergl. oben S. 11 – 12.

Tod und Verderben drohte, reiner, mächtiger und glänzender als je wieder hervorgehen. Allein eben weil immer eine geistige Macht und Autorität über die weltliche herrschet, und es daher so nöthig ist, daß diese Lehren wahr und wohlthätig, nicht aber falsch und verderblich seyen: so gehört es unter die größten Erbarmungen und Wohlthaten Gottes, daß er durch den in eine Menschen-Natur gesendeten Strahl seines Wesens der Welt eine Lehre gegeben und zur herrschenden gemacht hat, die alle Charaktere der Göttlichkeit an sich trägt; die in der Erkenntniß und der Liebe Gottes uns die Quelle und den Zwek aller Weisheit und Tugend darstellt, alles von ihm, als dem obersten Princip der Dinge, herleitet und wieder auf dasselbe zurükführt; die uns in zwey Worten über alles unterrichtet, was wir zu glauben, zu hoffen, zu thun oder zu lassen haben; Pflichten auflegt, die andern nüzlich, zugleich ihre Belohnung in sich selbst tragen; die für die Gelehrtesten befriedigend auch den Gemeinsten verständlich ist, gleich und unabänderlich in ihrem Wesen stets die nemliche bleibt, deren so viele Millionen Tempel, Schulen, Lehrer und Hülfsanstalten erbauet und gewidmet worden; die durch den sichtbaren Verein ihrer Gläubigen gestärkt, allen äußern Verfolgungen, aller innern Verderbniß widersteht, für Wissenschaft, Tugend und Glük der Menschen die herrlichsten Früchte getragen hat, und die von ihrer Stiftung bis auf unsere Tage durch immer neue Wunder beglaubiget und bestätiget wird.

Acht und sechszigstes Capitel.

Rechtmäßigkeit und Zwek dieser geistlichen Herrschaft.

I. Die geistliche Herrschaft ist die freyste, die zwangloseste und zugleich die wohlthätigste von allen; mit Gewalt oder Zwang gar nicht möglich.

II. Sie kann zwar auch fürchterlich mißbraucht werden. Dieser Mißbrauch besteht darin den Menschen, statt Wahrheit und Erkenntniß, Betrug und Irrthum zu geben, folglich ihre Erwartungen zu täuschen und sie statt richtiger Leitung ins Verderben zu stürzen. Er liegt aber wieder nicht in dem Besiz der Macht, sondern nur in der Art ihrer Anwendung.

III. Der nächste Zwek aller geistigen Verbindungen ist weder Handhabung der Gerechtigkeit, noch Beförderung der äußeren Glükseligkeit, sondern lediglich die Erhaltung, Verbreitung und Befestigung oder Beglaubigung der Lehre selbst.

IV. Es ist sogar ein Grundsaz aller geistlichen Verbindungen ohne Ausnahme, daß die individuelle Freyheit und das äußere Glük eines jeden Mitglieds in Collisions-Fällen der Lehre und ihren Geboten untergeordnet seyn sollen.

Es werden unsere Nachkommen kaum glauben können, daß es ein Zeitalter gab, welches sich damit aufgeklärt zu seyn dünkte, alles was in der Welt besteht oder je bestanden hat, die Natur der Dinge selbst, für unrechtmäßig zu erklären, und daß man daher genöthiget war, auch die einfachsten und liebreichsten Verhältnisse der Menschen nicht allein treu darzustellen, (welches zu jeder Zeit nöthig war), sondern zu vertheidigen, einer strengen

Prüfung vor dem natürlichen Geseze zu unterziehen, gleichsam die Ordnung Gottes zu rechtfertigen und zu beweisen, daß wechselseitige Wohlthaten kein strafwürdiges Verbrechen sind. Dieses Zeitalter ist das unsrige; es legt mir zur Heilung seines Wahnsinns eine drükende Last auf, und macht meine Arbeit viel schwerer und weitläufiger als sie sonst geworden wäre. Haben nicht die Sophisten unserer Tage, die nemlichen die ihre Lehre der ganzen Welt aufdringen, das Menschengeschlecht zu den Füßen ihrer Weisheit legen wollten und für die Stifter ihrer alles zerstörenden Sekte blinden Gehorsam forderten, in ewigem Widerspruch mit sich selbst, gleichwohl jede Autorität in geistigen Dingen für Despotismus oder für einen Frevel gegen die Würde des Menschen, jeden Glauben für ein schimpfliches Joch, für Knechtschaft und Herabwürdigung ausgegeben? Sie wollten dem Blinden nicht einmal einen Führer, dem Lahmen nicht einen Stab gestatten, so wenig als der Arme sein Brod, oder der Schwache seinen Schuz, im freyen Dienst eines Reichen und Mächtigen erwerben durfte. Sonderbar, daß sie es nicht auch für Unterdrükung und Sklaverey ausgaben, wenn der Kranke durch gläubige Befolgung der Weisungen seines Arztes die Gesundheit erhielt. Hört man nicht noch jezt in tausend Schriften, in neuen Staats-Verfassungen sogar, von allgemeiner Freyheit der Vernunft sprechen, als ob sie gar kein Gesez hätte oder jeden Glauben ausschlösse, und von Gewissenszwang, wenn man den Menschen göttliche Wahrheiten mittheilen, ihnen Regeln und Anleitungen für den gerechten, liebreichen und klugen Gebrauch ihrer Freyheit geben will.

Allein, wie fallen diese Deklamationen, diese Sophistereyen dahin, sobald man die Augen öffnet um die sich selbst darbietende Wahrheit zu erkennen. In der Natur eines geistigen Verbandes zwischen dem Lehrer und seinen Jüngern und Gläubigen, liegt so wenig etwas Ungerechtes, daß es vielmehr einerseits das freyste oder zwangloseste, anderseits das wohlthätigste von allen ist, und dem Dienenden unendlich mehr Vortheile als dem Herrschenden bringt. Die geistige Herrschaft beruht auf der edelsten und seltensten Macht, auf der Ueberlegenheit an Weisheit und Verstand, einer unsichtbaren Kraft an deren sich sonst jeder so gerne dem anderen gleich dünkt. Sie dringt sich nicht auf, sie kann nicht erzwungen werden; die Kraft oder wenigstens der Schein der Gründe allein, muß die Ueberzeugung bewirken, und der bloße Versuch jenes Aufdringens ist schon ein Mittel ihren Zwek zu verfehlen. Hat man gleich bisweilen wahre, und weit öfter noch falsche Lehren den Völkern mit Feuer und Schwerdt, mit Drohungen und Drangsalen aufzubürden gesucht: so war es nicht die geistige Macht, die an und für sich ohne physische Mittel ist, sondern die weltliche, welche solches that, und man hat auch dadurch nicht eine geistige, sondern nur eine weltliche Dienstbarkeit oder Unterjochung erzwungen. Denn Gewalt und Schreken können wohl Stillschweigen, Unterwerfung und sogar ein äußeres scheinbares Bekenntniß gebieten; [1] aber den inneren Glauben vermögen sie nicht zu bewirken: dieser ist an und für sich frey wie die Gedanken, und die Fesselung des Geistes liegt außer den Gränzen physischer Gewalt.

---

1) Coactus qui credit, non credit, sed credere simulat.

Grotius.

Warum aber sollte sie nicht herrschen, d. h. Annahme und willige Befolgung nach sich ziehen, die überlegene wahre Weisheit, sie die dem Gläubigen nichts von dem Seinigen nimmt, sondern ihm vielmehr unendlich vieles giebt, gerade das Wichtigste und Nöthigste dessen er in jedem Zustande bedarf; sie die den Menschen im eigentlichen Sinne frey macht, ihn der Verschiedenheit der Glüksgüter ungeachtet, gleichsam zu den Fürsten erhebt und nur dem obersten Herren aller Dinge unterwirft; sie die ihrem Schüler nicht den eigenen Willen, sondern nur die Werke und die Geseze Gottes, den Willen des Höchsten zeigt, den man zu eigenem Vortheil theils nothwendig befolgen muß, theils freywillig befolgen soll; die ihn eben dadurch vor tausend Uebeln, denen auch der Mächtigste ausgesezt ist, vor schädlichen Irr- und Abwegen, vor dem ungerechten, lieblosen und unklugen Gebrauch seiner Freyheit bewahrt, ihn zum sicheren Selbstwandeln auf dem Pfade dieses Lebens leitet, das einzig mögliche Mittel zum Gelingen aller seiner Unternehmungen zeigt. Ja! in dieser geistigen Herrschaft wahrer Weisheit ist mehr als in keinem andern Verband lauter Liebe, reine Wohlthat; der Gläubige empfängt unendlich mehr als er giebt, mehr als leibliches Brod, das man durch sie auf tausend andere Weise erwerben kann, mehr als äußeren Schuz, dessen man mit ihr selten bedarf; mit einem Wort die Quelle und die Schuzwehre aller übrigen Erden-Güter selbst; es hat sogar die himmlische Güte es noch also angeordnet, daß man die höchste und nöthigste Weisheit gewöhnlich umsonst erhält, alldieweil man den Irrthum und das Verderben oft so theuer bezahlen muß. So hat auch der Glaube oder der geistige Gehorsam das edelste aller Bedürfnisse zum Grund; er beruhet nicht auf

der Nothwendigkeit von äußerem Schuz oder physischem Lebens-Unterhalt, sondern auf demjenigen Bedürfniß, das nur der Freye oder frey seyn wollende fühlt, der eine Stüze oder ein Steuerruder für seine eigene Macht und Freyheit sucht, aber dabey nicht den Menschen, sondern nur dem Geseze der obersten Macht und der obersten Weisheit dienen will; der die Erquikung seines Geistes, die Ruhe seiner Seele wünscht, welche dem Sterblichen nur dann zu Theil wird, wenn er den höchsten Grund und Zwek aller Dinge kennt, und in dem Sturme dieses Lebens, in dem Meere der ihm selbst überlassenen Handlungen mit Zuversicht weiß, was er zu glauben, zu thun oder zu hoffen hat, vermeiden oder suchen soll. Und hört je dieses Bedürfniß eines höheren Führers und Leiters auf, weiß man durch eigenes Forschen und Nachdenken selbstständig fortzuwandeln, der fremden Autorität zu entbehren, die Wissenschaft aus dem Schooße der Natur, dem Brunn der Erkenntniß selbst zu schöpfen, vermeynt man auch nur den allfälligen Irrthum des Lehrers einzusehen oder die Wahrheit besser und gründlicher zu fassen, als er selbst sie vorgetragen hat: so fällt in dem nemlichen Augenblik die geistige Unterwürfigkeit weg, und zu dieser seltenen Geistes-Freyheit ist es zwar wenigen gegeben, aber jedem erlaubt emporzusteigen. Wohl kann er bey dieser seiner Freyheit straucheln, und hätte oft besser gethan der Autorität aller früheren Zeiten zu folgen; aber ihn zum Glauben zu zwingen, vermag dieselbige nicht, und selbst der vom Himmel Begünstigte, welcher neue wichtige Wahrheiten entdekt oder alte treuer und lebendiger darstellt, wird deßwegen nicht den übrigen Menschen ihre Stüze und ihren Stab rauben wollen, sondern vielmehr neuerdings ihr Führer und Leiter seyn.

Autorität und Glaube, das Zutrauen in eine höhere Wissenschaft und die willige Annahm derselben, sind also, gleich der weltlichen Freyheit und Dienstbarkeit, zwey unzerstörbare Correlata; eines kann nicht ohne das andere gedacht werden. [2] Die Autorität ist keine Unterdrükung, sondern freye Wohlthat; der Glaube ist keine Erniedrigung, er hebt und stärkt vielmehr den Schwachen, indem er ihm eine Kraft mittheilt, die er sonst gar nicht besizen würde.

Zwar kann die Herrschaft über die Gemüther, die Ueberlegenheit an Geist und Darstellungs-Gabe, gleich der Macht an äußeren Glüksgütern, allerdings auch fürchterlich mißbraucht werden, und dieser Mißbrauch ist nicht allein möglich, sondern leider oft nur allzu wirklich. Wie leicht ist es nicht den Menschen Irrthümer statt Wahrheit beyzubringen und sie dadurch statt richtiger Leitung ins Verderben zu stürzen, wenn man durch falsche Regeln, d. h. willkührlich aufgestellte scheinbare Principien, oder durch mißkannte und verdrehte Thatsachen, oder durch zweydeutige Ausdrüke, mit Einem Wort durch tausenderley Scheingründe und Sophismen, ihren Verstand zu verwirren, ihr Urtheil zu mißleiten sucht, oder auch nur das einmal erworbene Zutrauen, den Glauben der Menschen, deren so wenige selbst zu denken, vielweniger zu prüfen vermögen, zu bösen und eigennüzigen Zweken benuzt. [3] Der Mißbrauch der geistigen Macht besteht im Grund allemal darin, den Menschen statt Wahrheit und Erkenntniß, Betrug und Irrthum

2) Vergl. B. I. S. 353.

3) Vergl. B. I. S. 83. S. 389. und 408. Note.

zu geben, mithin ihnen zu schaden statt zu nüzen, ihren Zustand zu verschlimmern statt zu verbessern, Bedürfnisse zu schaffen und hervorzubringen, die man eher hätte befriedigen sollen. Woran aber die Wahrheit erkannt und von dem Irrthum unterschieden werden könne, welches ihre inneren untrüglichen Kennzeichen für die Gelehrten, und selbst ihre äußeren Merkmale für die Ungelehrten seyen: das ist gar nicht schwer anzugeben, sobald man nur einst eine Quelle und eine Probe der Wahrheit zugiebt; und wir werden noch oft Gelegenheit haben, auf diesen wichtigen Gegenstand zurükzukommen. Wenn wahre Weisheit alles von Gott als dem Urheber und Gesezgeber der Natur herleitet und wieder auf ihn zurükführt: so ist es der Charakter des Irrthums und der Lüge alles der Erfindung des Menschen zuzuschreiben, und nur auf ihn zu beziehen; jene ist demüthig und bescheiden, aber eben dadurch mächtig und stark; dieser ein Produkt des Hochmuths, aber gleichwohl wankend und ungewiß, sezt das Geschöpf über den Schöpfer hinauf, und ist allemal eine Art von Gözendienst. Wenn alle Wahrheit und Wissenschaft nur allein darin besteht die Werke und die Geseze Gottes zu erkennen und zu lieben, und sich zur Probe derselben auf die sichtbare Uebereinstimmung mit den Dingen selbst, auf die allgemeine Evidenz und auf die Früchte der Lehre beruft: so lehrt uns der Irrthum nur die Dichtungen und Meynungen der Menschen, er hasset die Natur, in welcher sich das Göttliche offenbaret, und eben so Geschichte und Autorität als die fortlaufenden Zeugen seiner Allgemeinheit, Nothwendigkeit und Unzerstörbarkeit; er verwirft die göttlichen Geseze und unterwirft uns blos seinen eigenen oder eisernen Menschen-Sazungen. Wenn jene die Menschen in dem freyen Gebrauch ihres Wil-

sens und ihrer Kräfte richtig leitet, sie eben dadurch vor tausenderley Uebeln bewahrt: so ist dieser ein Verführer, mißleitet auf Irrwege und Abwege und stürzet zulezt in Abgrund und Verderben; bey Befolgung der Wahrheit wachset und gelinget alles, das Merkmal des Irrthums ist, daß alles mißlingt, und zulezt immer das Gegentheil von dem erfolget, was man zu bezweken suchte; wenn endlich die Wahrheit den Geist nähret und erquikt, die Seele beruhiget: so betäubet der Irrthum den Verstand und läßt das Herz leer und unbefriediget. Also ist der Mißbrauch der Geistesgaben, in seiner Natur und in seinen Folgen, eben so leicht zu erkennen wie derjenige, der mit physischen Kräften und äußeren Glüksgütern ausgeübt wird. Das Wesen und das Resultat von beyden ist die Uebertretung göttlicher Geseze, und eben dadurch die Beleidigung der Rechte und Interessen anderer Menschen. Der Mißbrauch der geistigen Herrschaft ist sogar um desto abscheulicher und verderblicher, weil er zu gleicher Zeit und an so vielen Orten auf die Gedanken, mithin auch auf den Willen und die Handlungen der Menschen wirkt, weil er also viel allgemeiner, viel dauerhafter und schwerer zu bekämpfen oder zu heben ist, indem er die Menschen zu Instrumenten ihres eigenen Ruins macht. Mir wenigstens scheint keine Missethat größer als die absichtliche Verbreitung erlogener und schädlicher Doctrinen. Diese Wahrheit ist auch zu jeder Zeit von allen grossen und gesunden Köpfen anerkannt worden. „Wehe denen," sagt einer der größten Propheten, „die Böses gut und Gutes böse heissen, die aus Finsterniß Licht und aus Licht Finsterniß machen." [4]

---

4) Jes. V, 20.

Bedenklich ist das Unternehmen und schwer die Verantwortung derer, die sich mit trügerischen Geistes-Gaben, unbefugt und ungezügelt, zu Lehrern der Welt aufwerfen, die sich mit dem heiligen Gebiet der Rechte und Pflichten der Menschen unter einander befassen, aber ihnen dabey Irrthum statt Wahrheit geben, Tugenden in Verbrechen und Verbrechen in Tugenden umwandeln. Ihnen ist alles Unglük, alles Elend beyzumessen, was aus solchen Doctrinen entsteht; denn die Menschen handeln nur deßwegen weil sie glauben, und es gehört daher auch unter die Zeichen der Verdorbenheit, der gänzlichen Fäulniß unsers Zeitalters, daß man gerade gegen diese Wurzel alles Bösen so gleichgültig geworden ist, ja sogar die Freyheit der vermessensten Lehren zu Staats-Grund-Gesezen erhebt. [5] Allein so groß auch der Mißbrauch der Geistes-Gaben ist, so liegt er doch, wie der weltliche Despotismus, nicht in dem Besiz der Macht, sondern in ihrem unrechten Gebrauch, nicht in der Herrschaft über die Gemüther selbst, sondern in der Art ihrer Anwendung. Der höchste geistliche Lehrer ist, wie der weltliche Potentat, immer noch Gott und seinen Gesezen unterworfen; gleichwie er seine Macht von ihm erhalten hat, so soll er sie auch nur nach seiner Vorschrift und zu seiner Ehre gebrauchen. Er soll den gedoppelten Willen Gottes offenbaren, die Herrlichkeit der Natur und die ins Herz gegrabenen Geseze der Pflicht treu, lebendig, eindringend

---

5) Tout sort des doctrines, les mœurs, la litterature, les constitutions, les lois, la félicité des états et leurs desastres, la civilisation et la barbarie, et ces crises effrayantes qui emportent les peuples ou les renouvellent, selon qu'il reste en eux plus ou moins de vie. *Essai sur l'indifférence en matière de réligion.* T. 1. p. 46.

vorstellen; und gleichwie es unter die entsezlichsten Dinge gehört, wenn derjenige der göttliche Wahrheit zeigen, die Menschen richtig führen und leiten soll, gleichwohl ein Lügner und Betrüger, ein Verführer und Verderber wird; so ist auf der andern Seite auch nichts Schöneres, und Tugendhafteres auf Erden, als die größte aller Gaben, die himmlische Weisheit selbst, gemeinnüzig zu verwenden und mitzutheilen, durch wahre und wohlthätige, mit Kraft und Erfolg vorgetragene und beglaubigte Lehren, auf die Gemüther von Millionen Menschen zu wirken, in ihnen allen den guten Geist, den Keim aller Tugenden, Einsichten und Freuden zu entwiklen, und gleichsam dem Blinden ein Aug, dem Lahmen ein Stab zu seyn, die Menschen von ihren moralischen Seuchen oder Gebrechen zu heilen, und selbst die Todten oder Scheintodten ins geistige Leben zu erweken. [6]

Wird man nach allem diesem noch fragen, worin der eigentliche Zwek der geistigen Verbindungen zwischen Lehrer und Jüngern und der bisweilen daraus entstehenden Staaten bestehe. Einmal nicht in der Sicherung der vollkommenen individuellen Freyheit oder in dem physischen Zwang zur Gerechtigkeit, noch in der äußern Glükseligkeit, welche dürftige und schwankende Idee man als die einzige und einschliessende allen Staaten hat unterlegen wollen. So wenig als dieses bey dem patriarchalischen und militärischen Verband der Fall ist: [7] so wenig gilt es bey dem geistlichen. Zu dienen, sich zu un-

---

6) Vergl. die Parallelstelle über den Gebrauch und den Mißbrauch der weltlichen Macht. B. II. S. 416.

7) B. I. S. 465 – 472. B. III. S. 189 – 190.

zerwerfen, es sey einer weltlichen Macht oder einer geistigen Autorität, um desto freyer zu seyn, widerspricht sich selbst, da der Begriff des Dienens schon die Aufopferung eines Theils seiner Freyheit, oder vielmehr einen gewissen bestimmten Gebrauch derselben in sich schließt. Auch die sogenannte Vernunft wäre freyer, d. h. ungezügelter und ungebundener, wenn sie gar keinen Zaum, keine Regel hätte; aber das ist eben nicht der Zwek eines geistigen Verbandes, sondern vielmehr die gänzliche Abwesenheit desselben, seine Auflösung oder Zerstrennung; es ist noch viel weniger das Mittel zur Wahrheit, welche die Regel ausmacht, deren sich die Vernunft unterwerfen soll. Menschen, die sich zu den nemlichen Grundsäzen bekennen, in brüderliche Verbindungen zusammentreten, ein gemeinsames, heiliges und höheres Gesez annehmen, pflegen übrigens schon deßwegen die Befolgung der Gerechtigkeit unter einander vorauszusezen, und schließen keine Verträge über dasjenige, was sich von selbst versteht oder ohnehin geboten ist. Sie sind weder interessirt noch geneigt sich wechselseitig zu beleidigen; es giebt vielmehr keine innigere Liebe als die Gemeinschaft des Glaubens, gleichwie aller Haß, alle Feindschaft unter den Menschen nur aus entgegengesezten Doctrinen und Meynungen entsteht. Würde demungeachtet jene Gerechtigkeit von einem Glaubensbruder gegen den andern verlezt, welches immer nur eine Abweichung von der allgemeinen Regel ist: so verläßt sich ein jeder theils auf Belehrung und Vorstellung, theils auf möglichen Widerstand, theils auf die Hülfe des Mächtigern, den man um Schuz anrufen kann, ohne daß er eben dazu geschaffen worden sey. So kann es freylich auch geschehen, daß ein Lehrer, oder das Haupt einer geistlichen Gesellschaft, die Streitigkei-

ten unter seinen Jüngern entscheide oder verübte Gewaltthätigkeiten strafe; [8] aber dieser äußere Schuz, diese gerichtliche Hülfleistung, ist dann, wie bey den weltlichen Staaten selbst, nur Wohlthat, nicht absolute Rechts-Schuldigkeit, ein accessorischer Neben-Vortheil und nicht der Hauptzwek des Verbandes.

Eben so wenig ist es richtig gesprochen, daß die Förderung der äußern allgemeinen oder Privat-Glükseligkeit, der unmittelbare Zwek einer geistlichen Verbindung sey. Jede Gesellschaft, jede freywillige Verknüpfung der Menschen, befördert zwar schon an und für sich das Glük ihrer Mitglieder, durch die wechselseitige Hülfleistung, und durch das beständige Zurükwirken von Dienst und Gegendienst. [9] Eine solche Gesellschaft aber, die wahre und wohlthätige Lehren verbreitet, die Menschen gerecht und wohlwollend macht, ihnen die Pflichten gegen Gott, sich selbst und ihren Nächsten einschärft, trägt hiezu noch mehr als keine andere bey; denn dergleichen Grundsäze sind die erste Bedingung alles äußern Glüks, das mächtigste Beförderungsmittel, die einzig mögliche Schuzwehr desselben, gleichwie sie auch zur Handhabung der bloßen Gerechtigkeit mehr als alle menschlichen Gebote, Gerichte und Strafen nüzen. Aber deß-

8) Wie z. B. die Bischöffe in den ersten Jahrhunderten der christlichen Kirche, selbst mit Zulassung der Römischen Kaiser, beynahe die einzigen Richter über ihre Gläubigen waren, weil diese lieber bey ihnen Hülfe suchten als bey einem weltlichen Richter, der sich oft zu einer andern Lehre bekannte, und ihnen daher nicht das nemliche Zutrauen einflößen konnte.

9) Vergl. B. II. S. 354 – 355. u. S. 410 – 411.

wegen sind sie doch nicht unmittelbar dazu gestiftet worden. 10) Das Glük der Gläubigen kann eine Frucht der Lehre seyn oder ist vielmehr ein Beweis ihrer Wahrheit; aber der Glaube an die Lehre ist immer die Hauptsache, dieselbe wird als durch sich selbst verbindlich betrachtet, sie mag nun angenehme oder unangenehme Folgen nach ziehen, ihren Bekennern Belohnungen verschaffen oder zeitliche Aufopferungen gebieten. Dazu wäre das ein gefährlicher Vertrag, zu welchem sich gewiß nie eine Menge von Menschen verstehen würde, irgend jemand die Sorge für das Privat-Glük jedes Einzelnen ausschließend zu übertragen. Wie oft könnte er nicht dasjenige für nüzlich ausgeben und durchsezen wollen, was von allen übrigen für schädlich gehalten, und umgekehrt dasjenige für nachtheilig, was von allen andern für vortheilhaft erachtet wird. Ueber Glük und Unglük, über dasjenige was die Neigungen der Menschen befriediget, über den Gegenstand, das Maas und die Dauer der Vergnügungen und Freuden, sind die Wünsche der Sterblichen unendlich verschieden; jeder weiß am besten, was ihn glüklich oder zufrieden macht, und die gütige Natur hat auch einem jeden die Sorge dafür selbst überlassen, wofern er nur nicht andere beleidiget und das allgemeine göttliche Gesez befolget, welches die einzig gleiche Regel für alle Menschen ist. Die Summe alles Privat-Glüks macht die allgemeine Glükseligkeit aus; da es hingegen gerade die Maxime des neuern pseudophilosophischen Unsinns und Despotismus ist, das sogenannte Gesamtwohl auf den Ruin alles Privat-Glüks gründen zu wollen, den Menschen auch hierin ihre rechtmäßige Freyheit zu

10) Vergl. B. I. S. 433 f.

entziehen, und Zwangs-Geseze vorzuschreiben, wie, und in was für äußern Gütern ein jeder seine Zufriedenheit suchen solle.

Der Zwek aller geistlichen Gesellschaften und Verbindungen ist also kein anderer als die Erhaltung, Verbreitung und Befestigung der Lehre selbst. Von dieser Absicht geht alles aus und wieder auf sie zurük. Schon in der geringsten Privat-Schule wird der Unterricht oder die Erlernung der betreffenden Wissenschaft oder Kunst, als die Hauptsache betrachtet, und so ist es auch mit den grosen und allgemeinen Lehranstalten beschaffen, welche wir Kirchen- oder Religions-Gesellschaften zu nennen pflegen. Auch sehen wir in der Geschichte aller Zeiten und Länder, daß alle Stifter von wahren und selbst die von falschen oder ausgearteten Religionen, nur allein diesen Zwek beabsichtigten. Sie sprachen zwar auch, die einen mit Recht, die andern mit Unrecht, von den wohlthätigen Folgen, welche ihre Lehre nebenher auf das Glük der Gläubigen haben werde oder haben könne: aber die Anpreisung dieser Folgen war nur ein Behikel zur Beybringung der Regeln und Grundsäze selbst; diese leztern betrachteten sie als an und für sich gebietend, von Gott herstammend, und sahen sie als das höchste Gut an, nach welchem allein gestrebet werden müße. Sie drangen daher nur auf den Glauben, d. h. auf die Ueberzeugung oder auf die zutrauensvolle Annahme und Befolgung der wahren oder für wahr gehaltenen Lehre, aus welcher dann alle zeitlichen und ewigen Güter von selbst entspringen werden. Wie tief dieses in der Natur der Dinge liege, wie unzerstörbar es sey, ergiebt sich selbst aus der Geschichte der neuern

philosophischen Secten, welche, ihren Aeusserungen nach, den Unglauben selbst zur Regel aufstellten, die gänzliche Freyheit der Vernunft, oder die Verwerfung aller höhern Autorität zum Princip und zum Zwek ihrer Lehre ausgaben, aber in offenbarem Widerspruch mit sich selbst, sogleich den Glauben an ihre Lehre, die blinde Unterwerfung unter ihre eigene Autorität, mit mehr Arroganz forderten, als es je eine Kirche oder Secte in der Welt gethan hatte. [11] Sie priesen die Freyheit der Vernunft als das höchste und alleinige Gut; aber sie verdammten und verfolgten jeden, der diese Vernunft nicht nach ihrer Regel gebrauchen wollte, der ihre Aussprüche nicht für untrüglich hielt; und so ist es erwiesen, daß Autorität und Glaube unter den Menschen nothwendig und unzerstörbar sind; daß zwar nur die ewige Wahrheit, als das Wort Gottes, auf Ansehen und Unterwerfung gerechten Anspruch machen kann, daß aber der Zwek der göttlichsten Lehrer wie der verderblichsten Irrlehrer, immer nur in Bewirkung des Glaubens besteht. Jene sind die legitimen Herrscher, die Wohlthäter und Beschüzer, diese die Usurpatoren, die Despoten und geistigen Unterdrüker der Menschen; aber beyde wollen Gehorsam, jene für Gott und seine Geseze, diese für sich selbst, oder für die von ihnen erfundenen Grillen und Phantasmen.

---

11) Vergl. B. I. S. 115 von den Französischen Philosophen, und S. 143 f. von den Deutschen Illuminaten. Daß diese Sophisten in Forderung des Glaubens viel arroganter waren und noch sind als die Lehrer der Wahrheit, hat seinen ganz natürlichen Grund; weil leztere die Prüfung ihrer Behauptungen nicht scheuen dürfen, jene hingegen, gleich allen Usurpatoren, von der geringsten Untersuchung ihrer Titel, den Sturz ihres geistigen Throns befürchten musten.

Nicht allein fordern aber alle religiosen Lehrer von ihren Jüngern den Glauben, sondern gerade deßwegen, weil die Erhaltung, Verbreitung und Befestigung der wahren oder für wahr gehaltenen Lehre, den obersten Zwek der Gläubigen ausmacht, weil sie als eine höhere und göttliche, an und für sich selbst gebietende Regel betrachtet wird: so ist es auch ein in der Natur der Sache liegendes Grundgesez aller geistlichen Verbindungen ohne Ausnahm, daß sogar die individuelle Freyheit und das äußere Glük eines jeden Mitglieds aufgeopfert und hintan gesezt werden sollen, sobald sie mit der Lehre selbst in Collision kommen, ihren Geboten widersprechen oder ihrer Verbreitung und ihrem Ansehen hinderlich seyn können. Schön und herrlich, offenbar wohlthätig und sich selbst belohnend, ist diese Unterwerfung, wenn die Lehre selbst wahr und göttlich ist; aber eben so abscheulich und verderblich, wenn man statt dessen falschen Regeln und Grundsäzen fröhnt oder, mit andern Worten, nicht Gott sondern trügerischen Gözen dient. Allein selbst in lezterem liegt noch ein Beweis, wie tief das Gesez des Gehorsams, das Gefühl der Abhängigkeit von dem Willen eines höhern geistigen Wesens, dem Gemüth des Menschen eingepflanzet ist. Irgend etwas heiliges oder für heilig gehaltenes muß er immer haben; dienet er nicht dem wahren Gott, so schaffet er sich einen Gözen. Alle Neigungen, selbst die löblichsten, die liebsten und nächsten, wie z. B. diejenigen für Vater und Mutter, Weib und Kinder, ja sogar die für sein eigen Leben, müßen doch einem obersten und höchsten Geseze untergeordnet bleiben, und was dieses höchste sey, darüber kann nicht jeder seine eigenen Begriffe haben: sonst hätten wir statt Tugend nur Egoismus in der Welt; es gäbe keine ge-

meinsamen Regeln unter den Menschen, keine Pflichten die man fordern, auf deren Erfüllung man sich verlassen könnte, kein Frieden und kein Vertrauen mehr. Daher sieht auch jede religiose, jede geistige Gesellschaft, die Behauptung und Befolgung ihrer Lehren als das höchste Gesez an, dem alles weichen müße; und das Uebel besteht nur darin, daß man sich oft in Aufstellung dieses Gesezes trügt, daß es nur eine wahre Regel, der falschen aber unendlich viele giebt. Mit welch starken und beredten Ausdrüken wird nicht jener Gehorsam schon von Moses geboten. „Von Kindern und Geschwistern, von dem Weib in seinen Armen, und von den „liebsten Freunden soll man sich nicht verführen lassen „andern Göttern zu dienen, andere Grundsäze, andere „höchste Geseze und Zweke anzunehmen." Ihrer soll man nicht schonen, sich ihrer nicht erbarmen, sondern man soll sie am Leben strafen, als Zerstörer des geistigen Verbandes, als Hochverräther an allem Heiligen, und an dem Glauben, auf welchem das Glük des Volkes beruht. [12] So sollen auch sterben, die vermessenen Propheten, welche entweder im Namen anderer Götter reden, oder die den Namen des Stifters mißbrauchen, um andere als von ihm gebotene Lehren vorzutragen, demselben Grundsäze und Meynungen anzudichten, die nicht die seinigen waren, seine Worte, seine Autorität zur Magd entgegengesezter Irrthümer verdrehen. [13] In milderer aber gleich kräftiger Sprache fordert auch Jesus Christus gleiche Hingebung und Aufopferung aller andern Neigungen zu Gunsten seiner Religion und seines

---

12) 5 B. Mos. XIII, v. 1 — 5. it. v. 6 — 11. und 5 B. Mos. XVII, v. 2 — 7.

13) 5 B. Mos. XVIII, 20.

geistigen Reiches, in hundert Stellen, die vorzüglich an seine Jünger, die Gehülfen seiner Lehre, gerichtet sind, und deren tiefe Wahrheit zu wenig beherziget wird. Wer nicht allem, was er lieb hat, sogar seinem eigenen Leben abzusagen bereit ist, wer nicht sein Kreuz auf sich zu nehmen, Leiden und Anfechtungen nicht zu dulden vermag, wer die Hand an den Pflug legt und auch nur zurüksieht, der ist nicht geschikt ein Diener und Verbreiter des Reiches Gottes zu seyn. Wer Vater oder Mutter, Sohn oder Tochter mehr liebet denn Jesus den Verkündiger des Gottes-Reiches, der ist sein nicht werth, und die den Willen thun des himmlischen Vaters, dieselbigen sind die wahren Eltern und Geschwisterte. [14] Aus einem ähnlichen dunkeln Gefühl mögen sogar in falschen und verkehrten Religionen, die bisweilen gebotene Prostitution der weiblichen Schamhaftigkeit, die Aufopferung geliebter Kinder, die gräßlichen Peinigungen des eigenen Körpers u. s. w. erklärt werden, mit denen man dort den Göttern zu dienen und sie den Menschen günstig zu machen vermeynt; traurige Verirrungen falscher Weisen, die für den Willen Gottes hielten, was die gröbste Verlezung desselben ist, die nicht bedachten, daß er Lust hat an der Liebe und nicht am Opfer, an seiner Erkenntniß und nicht am Brandopfer, [15] die aber selbst in diesem scheußlichen Aberglauben noch die Unterwerfung unter etwas höheres anzeigen und beweisen sollten. Haben wir endlich nicht selbst in unsern Tagen der triumphirenden Verhöhnung alles Heiligen gesehen, daß die sogenannt

---

14) Matth. X, 37. Mark. III, 34, 35. Luk. VIII, 21. IX, 23, 24. XVII, 33. Joh. XII, 25. Luk. XIV, 26, 27 und 33.

15) Hos. VI, 6.

illuminirten Philosophen sich unter einander durch einen Eid verpflichteten, „alle Bande mit Vater und Mutter, „Bruder und Schwestern, Verwandten und Freunden, „Herren und Wohlthätern, den Grundsäzen ihrer Sekte „und den Befehlen der Ordens-Obern hintanzusezen." [16] Man wollte die Welt gleichsam satanisiren, das Reich und das Gesez der Hölle zum höchsten Zwek der Menschen aufstellen, aber dennoch mußte auch diesem alles weichen, alles äußere Glük geopfert werden. Obschon der Schöpfer und Gesezgeber der Welt verworfen und dagegen die Menschheit mit ihren gepriesenen Rechten vergöttert worden: so galt doch keine Freyheit, kein Recht, keine heilige Besizung mehr. Leben und Glük von ganzen Völkern wurden für nichts geachtet; wir hörten es häufig aussprechen, daß eher Millionen Menschen zu Grunde gehen sollen, als die neu philosophischen Principien. Und wenn auch die ganze cultivirte Welt in Jammer und Elend versezt wurde, wenn Ströme von Blut flossen, und vom Thron bis zum Bettler herab alles wehklagend sein Geschrey zum Himmel erhob, so giengen doch die Sophisten von ihren Grundsäzen nicht ab; an den bittern Früchten selbst wollten sie die Falschheit der Lehre nicht erkennen. Diese Grundsäze mußten durchgesezt, verbreitet, befestiget werden, es koste auch, was es wolle. Das befahl ihr neuer Göze, der sogenannte Zwek der Menschheit, d. h. die Abschaffung aller natürlichen Obern, die Zerstreuung der Menschen in Freyheit und Gleichheit, und dagegen der Social-Contract, nebst der Volks- oder vielmehr der Sophisten-Souverainität; ein Göze, dem sie mit aller Prahlerey von Vernunft- und Geistes-Frey-

---

16) *Barruel Mémoires* T. IV. S. 355, 382, 437. Triumph der Philosophie des 18ten Jahrhunderts. T. II. S. 103.

heit sklavisch unterworfen blieben. So fürchterlich dieser Wahnsinn war, so schreklich auch seine Folgen gewesen und noch lange Zeit hindurch seyn werden: so lag doch der Grund des Uebels nicht in dem Glauben, nicht in der Unterwerfung unter gewisse Grundsäze selbst; sondern darin, daß diese Grundsäze der Natur der Dinge, der Ordnung der Welt widersprachen, mithin an sich falsch und verderblich, nicht das Wort Gottes sondern nur eine Dichtung der Menschen waren. Der Fanatismus mit allen seinen Verirrungen ist wenigstens noch ein Zeichen, daß die Menschen irgend etwas höheres über sich erkennen, und das physische Leben oder schnell vergängliches Erden-Glük nicht für den einzigen Zwek ihres Daseyns halten; er ist immer noch dem gänzlichen Indifferentismus, der jezigen moralischen Fäulniß vorzuziehen, welche, als die gewöhnliche Folgen falscher Lehren, gegen Wahrheit und Lüge, gegen Gutes und Böses lau und gleichgültig, keiner Tugend, keiner Aufopferung fähig, an nichts Hohes, nicht Heiliges mehr glaubt, und als ein wahrer geistiger Tod das Uebel unheilbar macht. 17) Allein gleichwie der lebendige Glaube an ewige Wahrheit, der Eifer für das Gute, der ächte Gottesdienst, die schönste Zierde der Menschen ist, Länder und Völker emporhebt und über dieselben alle Arten von Segnungen verbreitet: so werden sie hingegen durch nichts so sehr als durch die Herrschaft falscher Doctrinen zu Grunde gerichtet, und den schändlichen Gözen dienen ist alles Bösen Anfang, Ursach und Ende. 18)

---

17) Impius cum in profundum venerit, contemnit. *Prov.* XVIII, 3.

18) B. der Weisheit. XIV, 27.

Neun und sechszigstes Capitel.

Consolidation der geistlichen Herrschaft durch die Vereinigung der Gläubigen in eine äußere Kirche.

I. Nothwendigkeit einer äußeren Gesellschaft oder sichtbaren Kirche, zur Erhaltung, Verbreitung und Fortpflanzung irgend einer religiosen Doctrin.

II. Allgemeinheit derselben in allen Ländern und allen Zeitaltern, sowohl für wahre als für falsche, jedoch für wahr gehaltene, Religionen und Doctrinen.

III. Beweise davon aus den heydnischen Religionen; aus der Mosaischen, der allgemeinen christlichen Kirche, dem Mahometanismus, der protestantischen Kirche, und zum Gegensaz selbst aus den antireligiosen Orden und Secten neuerer Zeit.

Wie sich aus dem Vorhergehenden ergiebt, kann zwar der ursprüngliche religiose Lehrer oder geistliche Herr durch seine verbreiteten Grundsäze über eine große Menge zerstreuter und ihm selbst unbekannter Jünger herrschen, welche blos innerliche, durch keine äußere Zeichen bekannt gewordene, Gemeinschaft des Glaubens, man eine unsichtbare Kirche zu nennen pflegt. Dieses Verband wird aber erst dadurch bestätiget, befestiget und für die Zukunft gesichert, wenn die Gläubigen sich auch öffentlich zu der Lehre bekennen, und zu diesem Ende in eine äußere Gesellschaft oder sichtbare Kirche zusammentreten; wenn, um in religioser Sprache zu reden, die zerstreuten Kinder Gottes gesammelt und vereiniget werden. Auch in geistigen Dingen

fühlt der Mensch seine Isolirung, seine Hülflosigkeit, und kann, selbst mit den vortrefflichsten Geistes-Gaben, für sich allein nichts ausrichten. [1] Das Reich Gottes hat, so gut als dasjenige der weltlichen Potentaten, Gehülfen und Werkzeuge nöthig, um den Willen seines Stifters bekannt zu machen, den Gemüthern einzupflanzen, bey Zweifeln oder Widerhandlungen auszulegen, selbst zu vollziehen und von andern vollziehen zu lassen. Die Verbreitung irgend eines noch so vortrefflichen, von dem Stifter der Lehre oder von seinen ersten Jüngern herkommenden Buches, und wäre es auch nicht blos inspirirt, sondern vom Finger Gottes selbst geschrieben und dazu in aller Menschen Händen, ist einmal dazu gar nicht hinreichend; so wenig als man sich in weltlichen Staaten mit der bloßen Publikation Landesherrlicher Gesetze, ohne Tribunalien, ohne entscheidende und auslegende Autorität begnügen kann. Vorerst läßt sich weder fordern noch erwarten, daß alle Menschen geschriebenes lesen können, lesen werden und noch viel weniger, daß sie das Gelesene richtig verstehen, welches selbst bey den Gelehrten und Gebildeten so selten ist. Dazu bleibt ein bloßes Buch immer nur ein stummer Lehrer und enthält nur die Worte eines Verstorbenen oder eines Abwesenden, die ihrem Verfasser klar, andern oft dunkel sind oder mit der Folge der Zeit Sinn und Bedeutung ändern; es kann sich nicht selbst auslegen oder vervollständigen, keine Zweifel heben, keine Streitigkeiten entscheiden, [2] sondern wird vielmehr,

---

1) Vergl. B. III. S. 54 – 55.

2) Vergl. hierüber Stolberg Gesch. der christl. Rel. Neue Ausgabe VII, 369, 370. Sokrates zeigte schon die großen Vortheile des mündlichen Unterrichts vor dem schriftlichen,

wie alle geschriebenen Geseze, derselben aus Mißverstand veranlassen, ohne den Gläubigen durch Verzeigung eines Richters doch ein Mittel zur Endigung des Kriegs, zur Herstellung des Friedens zu verschaffen; [3] es kann übrigens nicht den Kindern beygebracht werden, nicht allen Erwachsenen verständlich seyn, sich nicht den Bedürfnissen und der Fassungskraft eines jeden anschmiegen, seinen Geist nicht den einen unter diesem, den andern unter jenem Vehikel mittheilen. Die Bücher sind für die Gelehrten, sie mögen die Quelle seyn, aus denen die Lehrer ihre Wissenschaft schöpfen oder vervollkommnen, an der Autorität früherer Weisen prüfen und berichtigen; aber die lebendige Rede, die mündliche Ueberlieferung, unter allen Formen und Gestalten, ist das einzige Mittel um irgend eine Lehre allgemein zu verbreiten oder zu beglaubigen; und dazu ist eine äußere Vereinigung oder Gesellschaft nöthig. Lehrer und Jünger müßen einmal einander kennen, theils um sich von der Gemeinschaft des Glaubens zu überzeugen, theils um

---

indem er die in Buchstaben enthaltene Schrift mit einem Gemählde vergleicht, welches uns lebendige Menschen darzustellen scheint, die aber auf unsere Fragen verstummen. Eine solche Schrift, wofern sie mißverstanden wird, vermöge nicht sich zu vertheidigen, könne sich selbst nicht helfen, bedürfe immer der Hülfe ihres Vaters. Ganz anders verhalte es sich mit der lebendigen, beseelten Rede des Kundigen, welche in die Seele des Lernenden geschrieben wird, mächtig sich selber beyzustehen ꝛc. S. den Phädros des Platon.

3) Ohne die auslegende kirchliche Autorität könnte man allerdings auch von der Bibel sagen:

Hic liber est in quo quærit sua dogmata quisque invenit paciter dogmata quisque sua.

eben dadurch zu seiner Verbreitung mächtiger zu werden und sich wechselseitig Hülfe leisten zu können. Ohne solche Vereinigung könnte die Lehre nicht einmal in ihrem Wesen, geschweige in ihrer Reinheit erhalten werden. Jeder Gläubige, auf sein eigenes Privat-Urtheil beschränkt, würde sie bald durch Zusäze, bald durch Wegschneidungen verunstalten, durch Unterschiebung eines ganz verschiedenen Sinnes entstellen und verdrehen; es wäre kein Richter, kein authentischer Ausleger vorhanden, um die Irrenden zurecht zu weisen und entstandene Zweifel zu heben. Man wüßte bald nicht mehr, wo die wahre Lehre des Stifters zu finden sey, es gäbe so viel Köpfe so viel Sinne und Meynungen; es bliebe kein gemeinschaftlicher Glaube, kein freundliches Verband mehr übrig. Könnte aber auch die Lehre selbst erhalten und irgendwo aufbewahrt werden: so ist ihre Verbreitung, Befestigung und weitere Ueberlieferung ohne eine äußere Gesellschaft noch viel weniger möglich. Denn die Religion, oder auch nur das Bekenntniß gewisser gemeinsamer Grundsäze, ist kein bloß im Innern des Gemüths verschlossener Gedanke, sondern ein Glaube der sich durch äußere Handlungen und Zeichen offenbaret und offenbaren soll, damit die Menschen auf einander vertrauen können; nun aber kann ohne Belehrung nicht geglaubt werden, und also muß die Kirche sichtbar seyn.[4] Ohne äußere Hülfsmittel, ohne Versammlungen und Zusammenkünfte, ohne gewisse Gebräuche

---

4) „Wie sollen sie anrufen, an den sie nicht glauben? Wie sollen sie aber glauben, von dem sie nichts gehört haben? „Wie sollen sie aber hören ohne Prediger? Wie sollen sie „aber predigen, wenn sie nicht gesandt werden?" zc. Röm. X, 14, 15.

und bedeutende Ceremonien, ohne Uebungen und Prüfungen, ohne Schulen theils zur Unterweisung der Jugend theils zur Bildung künftiger Lehrer, ohne Güter und Einkünfte zu Bestreitung aller dazu erforderlichen Ausgaben, ohne irgend eine oberste Autorität in der großen Lehr-Anstalt, läßt sich gar kein allgemeiner, vielweniger ein fortdaurender Unterricht denken. Der Glaube würde nicht gestärkt, nicht erneuert, jeder könnte unvermerkt davon abtreten oder denselben verändern; bald fänden sich keine neuen, zutrauenswürdigen Lehrer mehr, die ihre Abkunft von dem ersten Stifter, den Besiz der wahren Doctrin beurkunden könnten; schon die Kinder der ersten Gläubigen würden nicht mehr in den nemlichen Grundsäzen erzogen, das geistliche Verband selbst müßte mit dem Tode des ersten Stifters aufhören, und niemand würde an die Wahrheit, vielweniger an die Göttlichkeit seiner Lehre glauben, wenn sie vorübergehend und vergänglich wäre, wie die Dichtungen und Meynungen einzelner Menschen. Dagegen werden durch eine äußere Kirche die Gläubigen unmittelbar an die Gesellschaft der Glaubens-Genossen, durch dieselbe mittelbar an die Lehre geknüpft und wechselseitig verstärkt; sie allein vermag die Einheit des Glaubens und mithin auch die Eintracht unter den Gläubigen zu erhalten; nur durch sie wird die mündliche Ueberlieferung, allgemein und fortdaurend, unter allen Formen und Gestalten möglich gemacht; sie allein endlich schaffet die äußern Hülfsmittel, um den Glauben beständig zu stärken, zu erneuern, zu beleben, und bis an der Welt Ende, ja bis zur Vollendung aller Jahrhunderte fortzupflanzen. Sie ist der Leib oder das körperliche Organ, wodurch die Seele der Religion auf die Menschen wirkt; die Form die den Edelstein des Geistes ein-

faßt, auf daß er nicht verloren, nicht verdunkelt oder zertreten werde; das Haus oder das Dach welches den Glauben vor Erkältung und äußern schädlichen Einflüssen bewahrt; der Zaun der die Heerde der Gläubigen schüzt und vor dem Einbrechen der Wölfe sichert.

Aus diesen in der ewigen Natur der Dinge liegenden Gründen sehen wir auch, daß in allen Ländern und allen Zeitaltern die Stifter von wahren Religionen, und selbst die Erfinder von falschen, aber von ihnen für wahr gehaltenen, praktischen Doctrinen, stets bemühet waren, ihre Gläubigen in äußere sichtbare Gesellschaften oder sogenannte Kirchen zu vereinigen, und daß dieselben das einzige Mittel zu ihrer Erhaltung und Fortdaur gewesen sind. Alle heidnischen Religionen hatten und haben noch ihre Häupter und ihre Unterlehrer, ihre priesterliche Hierarchie, ihre Versammlungen, ihre gottesdienstlichen Gebräuche, ihre Güter und Einkünfte, ihre Tempel und ihre Schulen. Die Pontifices im alten Rom übten die höchste Gewalt, Gesezgebung und Gerichtsbarkeit in allen Religions-Sachen, entschieden die dießörtigen Streitigkeiten, hatten die Aufsicht über die Opfer und den Gottesdienst, besorgten den religiosen Unterricht der Privat-Personen und die Censur der schädlichen Bücher, verhängten verschiedene Strafen u. s. w. Die Jüdische Religion, als Vorbild und Sinnbild der christlichen, ward durch eine förmliche, schon von Moses gestiftete Kirchen-Verfassung gesichert und befestiget; die Häupter dieser religiosen Gesellschaft besaßen sogar lange Zeit hindurch die höchste Gewalt oder vollkommene Freyheit, indem die Hohenpriester über geistliche und weltliche Dinge geboten, aber leztere nur als Zugabe, als Mittel zur Sicherung

und Handhabung der erstern betrachtet wurden. — Derjenige müßte gewiß die Evangelien und die Schriften der Apostel entweder gar nicht oder mit wenig Aufmerksamkeit gelesen haben, der da behaupten wollte, daß Jesus Christus zur Verbreitung und Fortpflanzung seiner Religion, keine Gemeinde, keine äußere Gesellschaft oder sichtbare Kirche habe stiften wollen. Fieng er nicht dabey an, nebst der Buße, als der dazu nothwendigen Gesinnung, die Errichtung eines Reiches Gottes zu verkündigen, [5] welches er in treffenden Bildern bald einem, seinen Weinberg bearbeitenden Hausvater, [6] bald einem Säemann der guten Saamen in allerley Erdreich ausstreut, [7] bald einem Senfkorn das zu einem großen Baum aufwachsen werde, [8] bald dem um einen Weinberg gezogenen Zaun, [9] bald einem die Erde erleuchtenden und erwärmenden Feur, [10] bald einem Weinstok und den aus ihm hervorwachsenden Reben, [11] weit öfter noch einem Hirten und einer Heerde [12] vergleicht; ein Reich das von den Juden werde genommen und den Heiden gegeben werden, [13] welches mit Macht herbey kommen solle, bevor das damals lebende Geschlecht den

---

5) Matth. III, 17. Marc. I, 15. Die Sammlung und Vergleichung der häufigen Stellen der heil. Schrift, in denen der Ausdruk Reich Gottes oder Himmelreich zum Vorschein kömmt: siehe schon oben S. 16. Note 11.

6) Matth XX. 7) Marc. IV, 11.

8) Marc. IV, 31. Luc. XIII, 19.

9) Marc XII. 10) Luc. XII, 49.

11) Joh. XV. 12) Joh. X.

13) Matth. XXI, 43.

fühlt der Mensch seine Isolirung, seine Hülflosigkeit, und kann, selbst mit den vortrefflichsten Geistes-Gaben, für sich allein nichts ausrichten. [1] Das Reich Gottes hat, so gut als dasjenige der weltlichen Potentaten, Gehülfen und Werkzeuge nöthig, um den Willen seines Stifters bekannt zu machen, den Gemüthern einzupflanzen, bey Zweifeln oder Widerhandlungen auszulegen, selbst zu vollziehen und von andern vollziehen zu lassen. Die Verbreitung irgend eines noch so vortrefflichen, von dem Stifter der Lehre oder von seinen ersten Jüngern herkommenden Buches, und wäre es auch nicht blos inspirirt, sondern vom Finger Gottes selbst geschrieben und dazu in aller Menschen Händen, ist einmal dazu gar nicht hinreichend; so wenig als man sich in weltlichen Staaten mit der blossen Publikation Landesherrlicher Geseze, ohne Tribunalien, ohne entscheidende und auslegende Autorität begnügen kann. Vorerst läßt sich weder fordern noch erwarten, daß alle Menschen geschriebenes lesen können, lesen werden und noch viel weniger, daß sie das Gelesene richtig verstehen, welches selbst bey den Gelehrten und Gebildeten so selten ist. Dazu bleibt ein bloßes Buch immer nur ein stummer Lehrer und enthält nur die Worte eines Verstorbenen oder eines Abwesenden, die ihrem Verfasser klar, andern oft dunkel sind oder mit der Folge der Zeit Sinn und Bedeutung ändern; es kann sich nicht selbst auslegen oder vervollständigen, keine Zweifel heben, keine Streitigkeiten entscheiden, [2] sondern wird vielmehr,

---

1) Vergl. B. III. S. 54 – 55.

2) Vergl. hierüber Stolberg Gesch. der christl. Rel. Neue Ausgabe VII, 369, 370. Sokrates zeigte schon die großen Vortheile des mündlichen Unterrichts vor dem schriftlichen,

wie alle geschriebenen Geseze, derselben aus Mißverstand veranlassen, ohne den Gläubigen durch Verzeigung eines Richters doch ein Mittel zur Endigung des Kriegs, zur Herstellung des Friedens zu verschaffen; [3] es kann übrigens nicht den Kindern beygebracht werden, nicht allen Erwachsenen verständlich seyn, sich nicht den Bedürfnissen und der Fassungskraft eines jeden anschmiegen, seinen Geist nicht den einen unter diesem, den andern unter jenem Vehikel mittheilen. Die Bücher sind für die Gelehrten, sie mögen die Quelle seyn, aus denen die Lehrer ihre Wissenschaft schöpfen oder vervollkommnen, an der Autorität früherer Weisen prüfen und berichtigen; aber die lebendige Rede, die mündliche Ueberlieferung, unter allen Formen und Gestalten, ist das einzige Mittel um irgend eine Lehre allgemein zu verbreiten oder zu beglaubigen; und dazu ist eine äußere Vereinigung oder Gesellschaft nöthig. Lehrer und Jünger müßen einmal einander kennen, theils um sich von der Gemeinschaft des Glaubens zu überzeugen, theils um

---

indem er die in Buchstaben enthaltene Schrift mit einem Gemählde vergleicht, welches uns lebendige Menschen darzustellen scheint, die aber auf unsere Fragen verstummen. Eine solche Schrift, wofern sie mißverstanden wird, vermöge nicht sich zu vertheidigen, könne sich selbst nicht helfen, bedürfe immer der Hülfe ihres Vaters. Ganz anders verhalte es sich mit der lebendigen, beseelten Rede des Kundigen, welche in die Seele des Lernenden geschrieben wird, mächtig sich selber beyzustehen xc. S. den Phädros des Platon.

3) Ohne die auslegende kirchliche Autorität könnte man allerdings auch von der Bibel sagen:

Hic liber est in quo quærit sua dogmata quisque invenit pariter dogmata quisque sua.

eben dadurch zu seiner Verbreitung mächtiger zu werden und sich wechselseitig Hülfe leisten zu können. Ohne solche Vereinigung könnte die Lehre nicht einmal in ihrem Wesen, geschweige in ihrer Reinheit erhalten werden. Jeder Gläubige, auf sein eigenes Privat-Urtheil beschränkt, würde sie bald durch Zusäze, bald durch Wegschneidungen verunstalten, durch Unterschiebung eines ganz verschiedenen Sinnes entstellen und verdrehen; es wäre kein Richter, kein authentischer Ausleger vorhanden, um die Irrenden zurecht zu weisen und entstandene Zweifel zu heben. Man wüßte bald nicht mehr, wo die wahre Lehre des Stifters zu finden sey, es gäbe so viel Köpfe so viel Sinne und Meynungen; es bliebe kein gemeinschaftlicher Glaube, kein freundliches Verband mehr übrig. Könnte aber auch die Lehre selbst erhalten und irgendwo aufbewahrt werden: so ist ihre Verbreitung, Befestigung und weitere Ueberlieferung ohne eine äußere Gesellschaft noch viel weniger möglich. Denn die Religion, oder auch nur das Bekenntniß gewisser gemeinsamer Grundsäze, ist kein bloß im Innern des Gemüths verschlossener Gedanke, sondern ein Glaube der sich durch äußere Handlungen und Zeichen offenbaret und offenbaren soll, damit die Menschen auf einander vertrauen können; nun aber kann ohne Belehrung nicht geglaubt werden, und also muß die Kirche sichtbar seyn. 4) Ohne äußere Hülfsmittel, ohne Versammlungen und Zusammenkünfte, ohne gewisse Gebräuche

4) „Wie sollen sie anrufen, an den sie nicht glauben? Wie sollen sie aber glauben, von dem sie nichts gehört haben? „Wie sollen sie aber hören ohne Prediger? Wie sollen sie „aber predigen, wenn sie nicht gesandt werden?" rc. Röm. X, 14, 15.

und bedeutende Ceremonien, ohne Uebungen und Prüfungen, ohne Schulen theils zur Unterweisung der Jugend theils zur Bildung künftiger Lehrer, ohne Güter und Einkünfte zu Bestreitung aller dazu erforderlichen Ausgaben, ohne irgend eine oberste Autorität in der großen Lehr-Anstalt, läßt sich gar kein allgemeiner, vielweniger ein fortdaurender Unterricht denken. Der Glaube würde nicht gestärkt, nicht erneuert, jeder könnte unvermerkt davon abtreten oder denselben verändern; bald fänden sich keine neuen, zutrauenswürdigen Lehrer mehr, die ihre Abkunft von dem ersten Stifter, den Besitz der wahren Doctrin beurkunden könnten; schon die Kinder der ersten Gläubigen würden nicht mehr in den nemlichen Grundsäzen erzogen, das geistliche Verband selbst müßte mit dem Tode des ersten Stifters aufhören, und niemand würde an die Wahrheit, vielweniger an die Göttlichkeit seiner Lehre glauben, wenn sie vorübergehend und vergänglich wäre, wie die Dichtungen und Meynungen einzelner Menschen. Dagegen werden durch eine äußere Kirche die Gläubigen unmittelbar an die Gesellschaft der Glaubens-Genossen, durch dieselbe mittelbar an die Lehre geknüpft und wechselseitig verstärkt; sie allein vermag die Einheit des Glaubens und mithin auch die Eintracht unter den Gläubigen zu erhalten; nur durch sie wird die mündliche Ueberlieferung, allgemein und fortdaurend, unter allen Formen und Gestalten möglich gemacht; sie allein endlich schaffet die äußern Hülfsmittel, um den Glauben beständig zu stärken, zu erneuern, zu beleben, und bis an der Welt Ende, ja bis zur Vollendung aller Jahrhunderte fortzupflanzen. Sie ist der Leib oder das körperliche Organ, wodurch die Seele der Religion auf die Menschen wirkt; die Form die den Edelstein des Geistes ein-

faßt, auf daß er nicht verloren, nicht verdunkelt oder zertreten werde; das Haus oder das Dach welches den Glauben vor Erkältung und äußern schädlichen Einflüssen bewahrt; der Zaun der die Heerde der Gläubigen schüzt und vor dem Einbrechen der Wölfe sichert.

Aus diesen in der ewigen Natur der Dinge liegenden Gründen sehen wir auch, daß in allen Ländern und allen Zeitaltern die Stifter von wahren Religionen, und selbst die Erfinder von falschen, aber von ihnen für wahr gehaltenen, praktischen Doctrinen, stets bemühet waren, ihre Gläubigen in äußere sichtbare Gesellschaften oder sogenannte Kirchen zu vereinigen, und daß dieselben das einzige Mittel zu ihrer Erhaltung und Fortdaur gewesen sind. Alle heidnischen Religionen hatten und haben noch ihre Häupter und ihre Unterlehrer, ihre priesterliche Hierarchie, ihre Versammlungen, ihre gottesdienstlichen Gebräuche, ihre Güter und Einkünfte, ihre Tempel und ihre Schulen. Die Pontifices im alten Rom übten die höchste Gewalt, Gesezgebung und Gerichtsbarkeit in allen Religions-Sachen, entschieden die dießörtigen Streitigkeiten, hatten die Aufsicht über die Opfer und den Gottesdienst, besorgten den religiosen Unterricht der Privat-Personen und die Censur der schädlichen Bücher, verhängten verschiedene Strafen u. s. w. Die Jüdische Religion, als Vorbild und Sinnbild der christlichen, ward durch eine förmliche, schon von Moses gestiftete Kirchen-Verfassung gesichert und befestiget; die Häupter dieser religiosen Gesellschaft besaßen sogar lange Zeit hindurch die höchste Gewalt oder vollkommene Freyheit, indem die Hohenpriester über geistliche und weltliche Dinge geboten, aber leztere nur als Zugabe, als Mittel zur Sicherung

und Handhabung der erstern betrachtet wurden. — Derjenige müßte gewiß die Evangelien und die Schriften der Apostel entweder gar nicht oder mit wenig Aufmerksamkeit gelesen haben, der da behaupten wollte, daß Jesus Christus zur Verbreitung und Fortpflanzung seiner Religion, keine Gemeinde, keine äußere Gesellschaft oder sichtbare Kirche habe stiften wollen. Fieng er nicht dabey an, nebst der Buße, als der dazu nothwendigen Gesinnung, die Errichtung eines Reiches Gottes zu verkündigen, [5] welches er in treffenden Bildern bald einem seinen Weinberg bearbeitenden Hausvater, [6] bald einem Säemann der guten Saamen in allerley Erdreich ausstreut, [7] bald einem Senfkorn das zu einem großen Baum aufwachsen werde, [8] bald dem um einen Weinberg gezogenen Zaun, [9] bald einem die Erde erleuchtenden und erwärmenden Feur, [10] bald einem Weinstok und den aus ihm hervorwachsenden Reben, [11] weit öfter noch einem Hirten und einer Heerde [12] vergleicht; ein Reich das von den Juden werde genommen und den Heiden gegeben werden, [13] welches mit Macht herbey kommen solle, bevor das damals lebende Geschlecht den

5) Matth. III, 17. Marc. I, 15. Die Sammlung und Vergleichung der häufigen Stellen der heil. Schrift, in denen der Ausdruk Reich Gottes oder Himmelreich zum Vorschein kömmt: siehe schon oben S. 16. Note 11.

6) Matth XX. 7) Marc. IV, 11.

8) Marc. IV, 31. Luc. XIII, 19.

9) Marc XII. 10) Luc. XII, 49.

11) Joh. XV. 12) Joh. X.

13) Matth. XXI, 43.

den Tod sehen werde, [14] und welches zwar nicht von dieser Welt, d. h. nicht auf weltliche Macht, nicht auf Truppen und Geld begründet, [15] aber dennoch in dieser Welt und für die geistigen Bedürfnisse dieser Welt bestimmt ist. [16] Jammerte ihn nicht, sobald er sein Lehramt antrat, des Volks, das verschmachtet und zerstreuet war, wie die Schaafe die keinen Hirten haben? Sagte er nicht seinen Jüngern, die Ernde sey groß, aber gering noch die Zahl der Arbeiter? [17] Hörte man ihn nicht sich oft und nachdrüklich erklären, daß wer nicht mit ihm sammle, der zerstreue? [18] Wollte er nicht Jerusalems Kinder versammeln wie eine Henne ihre Küchlein versammelt unter ihre Flügel, [19] und ist gestorben, auf daß er die Kinder Gottes sammelte, die zerstreuet waren? [20] Was soll aber dieses Sammeln anders heissen, als die Guten söndern von den Bösen, sie vereinigen, leiten, dadurch mächtig und frey machen, ein wahres Reich Gottes stiften? Sandte er nicht seine Jünger aus gleichwie Gott ihn gesendet hatte, [21] empfahl ihnen vor allem nach dem Reiche Gottes, der Verbreitung des

---

14) Matth. XXV. Marc. IX, 1. Luc. XIII, 30. IX, 27. XXI, 31, 32.

15) Joh. XVIII, 36.

16) Ebend. v. 37. „Du sagst es, ich bin ein König. Ich bin „dazu geboren, und in die Welt gekommen, daß ich „die Wahrheit zeuge. Wer aus der Wahrheit ist, der [illegible] „meine Stimme.“ (der gehorchet meinen Worten, der hält meine Gebote.)

17) Matth. IX, 37, 38.
18) Matth. XII, 30.

19) Matth. XXIII, 37.
20) Joh. XI, 52.

21) Joh. XVII, 18, 21.

Glaubens, der Stiftung der Kirche zu trachten, und versprach ihnen, daß das übrige, was in irdischer Rüksicht nöthig sey, ihnen von selbst werde gegeben werden, weil ihr himmlischer Vater wohl wisse, daß sie dessen bedürfen.[22] Hat er nicht nach dem Zeugniß des Apostels Paulus, etliche zu Aposteln gesezet, etliche zu Propheten, etliche zu Evangelisten, etliche zu Hirten und Lehrern, auf daß die Heiligen zugerichtet werden zum Werke des Amts, dadurch der Leib Christi erbauet werde,[23] welcher Ausdruk, laut der deutlichen Erklärung mehrerer Stellen, nichts anders als die Gemeinde der Christen bezeichnet, das körperliche Organ wodurch die Seele der Religion, der Geist Jesu Christi wirkt.[24] Nannte er nicht diese seine Gemeinde bald das Salz der Erde (welches die Seelen der Menschen vor Fäulniß bewahrt) und bald wieder das Licht der Welt, sezt sie zum Richter unter den Gläubigen,[25] verglich sie mit einer Stadt auf dem Berge, einem Licht das nicht im Verborgenen brenne, sondern auf einen Leuchter gestellet werde.[26] Hat er nicht dieser Gesellschaft die wesentlichen Grundzüge ihrer zwar festen, aber doch liebreichen und freundlichen Verfassung vorgezeichnet? Sprach er nicht zu Simon, dem ersten seiner auserwählten Apostel, dessen Namen er bey diesem Anlaß veränderte: „Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich bauen meine Gemeinde, und die Pforten der Hölle sollen sie nicht über-

---

22) Matth. VI, 33. Luc. XII, 31.

23) Ephes. IV, 11, 12.

24) Ephes. IV, 20. Coloss. I, 18 und 24.

25) Matth. XVIII, 15 – 17.

26) Matth. V, 14 – 16.

wältigen." 27) Gab er ihm nicht die Schlüssel des Himmelreichs, wie der Baumeister dem Herren oder zeitlichen Verwalter des Hauses die Schlüssel übergiebt, anzudeuten daß er das Haupt und der Fürsorger des ganzen Hauses sey. 28) Befahl er ihm nicht, nach dreymaliger Prüfung und Zusicherung liebender Treue, ihm nachzufolgen, seine Schafe und Lämmer zu weiden, seine Brüder zu stärken. 29) Und mit welch tiefer Weisheit und himmlischer Liebe schrieb er ihm dabey zugleich den Sinn und die Pflichten dieses hohen Amtes vor, durch die Bemerkung, daß zwar die Apostel Brüder seyen, und, gleichwie der erste unter ihnen, von Jesu geistliche Macht empfangen haben, daß aber, wenn einer unter ihnen der Erste, der Größeste, der Vornehmste, der Gewaltigste seyn wolle, er es nur dadurch seyn könne, daß er allen andern diene, d. h. für alle sorge, allen

---

27) Matth. XVI, 18.

28) Matth. XVI, 19. Die Schlüssel waren schon im alten Testament ein Bild der höchsten Gewalt, Jes. XXII, 22., wo durch Uebergebung der Schlüssel Eliakim, nach Josephus, der Verweser des Reichs wurde. Den übrigen Aposteln wird zwar auch die Gewalt zu binden und zu lösen, (aufzunehmen und zu entfernen, zu verurtheilen und zu begnadigen) gegeben (Matth. XVIII, 18.), aber nicht die Schlüssel; untergeordnete ähnliche Gewalt, aber nicht die höchste.

29) Joh. XXI, 15 – 18. Luc. XXII, 31 – 32. Abermal sehr merkwürdig: Zur Weidung der Schafe, sobald die Heerde zahlreich ist, sind mehrere Hirten nothwendig. Jeder kann und soll es in seinem Bezirk; daher auch der Spruch: „Weidet meine Schafe" zu allen Aposteln gesagt wird. Hingegen kann nur Einer die Brüder, die Apostel selbst im Glauben stärken, unterstützen, für die ganze Heerde, für alle Hirten und Unterhirten sorgen.

helfe, die Bedürfnisse von allen befriedige, nicht seinen eigenen, sondern ihren und der ganzen Gemeinde Nuzen befördere; jedoch keineswegs in dem Verstand, als ob er von ihnen gesezet wäre, von ihnen Befehle anzunehmen hätte, sondern mit lehrreicher Hinweisung auf Jesu eigenes Beyspiel, welcher in die Welt gekommen war, nicht daß er ihm dienen lasse, sondern daß er andern diene, und sich für ihre Erhaltung aufopfere, obgleich er Meister und Herr hieß, und nicht von den Aposteln erwählet worden, sondern vielmehr dieselben erwählt und gesezet hatte. [30] Sezte er übrigens nicht schöne gottes-

---

30) Matth. XX, 25 – 28. Marc. IX, 35. X, 42 – 45. Luc. XXII, 24 – 27. 1 Petr. V, 3. Bekanntlich werden auch die Bischöffe von den Päbsten Brüder genannt; der Pabst selbst aber nennt sich einen Knecht der Knechte Gottes und nicht den Herrn oder Meister des Reichs, sondern blos den Statthalter Christi, den Nachfolger Petri. Jene Stellen, die ich meine Leser nachzuschlagen bitte und deren Vergleichung äusserst merkwürdig ist, sind mit der ganz ähnlichen von Matth. XXIII, 8 – 12: „Ihr sollt Euch nicht Rabbi nennen lassen ꝛc." in gar keinem Widerspruch. Sie sind vielmehr beynahe gleichlautend, erklären und bestätigen sich wechselseitig; und scheinen mir gar nicht zu beweisen, daß kein Oberhaupt in der christlichen Gemeine seyn solle, sondern ihm nur seine Pflichten vorzuschreiben. Denn nicht zu gedenken, daß Jesus jene Worte zu den Aposteln sprach als er noch mitten unter ihnen wandelte, folglich ihr einziger Herr und Meister war: so beweiset doch der oft wiederholte Spruch: „Der Grösseste unter Euch soll euer Diener seyn oder wie ein Diener" daß Einer unter ihnen in der That der Grösseste seyn muß. Was aber dieses noch mehr bestätiget sind die, bey der nemlichen Gelegenheit, Luc. XXII. gleich nachfolgenden Verse 29 – 32. „Und ich will Euch das Reich bescheiden, wie

dienstliche Gebräuche ein, die Taufe als Mittel der Reinigung, der geistigen Wiedergeburt und der Aufnahme

---

mir's mein Vater beschieden hat; daß Ihr essen und trinken (geistliche Nahrung genießen und austheilen) sollet über meinem Tische in meinem Reich und sizen auf Stühlen ꝛc. Damit aber ihre Zerstreuung und Feindschaft gehindert werde, so folget unmittelbar darauf: Simon, Simon, siehe der Satanas hat Euer begehret, daß er Euch möchte sichten wie den Weizen. Ich aber habe für dich gebeten, daß dein Glaube nicht aufhöre. Und wenn du dermaleins dich bekehrest, so stärke deine Brüder." Wie milde wird hier nicht die Oberhirtliche Fürsorge angedeutet, ohne den Hochmuth zu begünstigen, ohne den Neid der übrigen zu erweken. Mir ist es einmal unmöglich, nach so vielen übereinstimmenden Stellen, der sich mir aufdringenden Evidenz zu widerstehen. Uebrigens ist auch der hier vorkommende Gegensaz zwischen weltlichen und geistlichen Herren außerordentlich tiefsinnig und wahr. Zwar kann man in gewissem moralischem Sinn auch von weltlichen Fürsten sagen, daß sie ihrem Volke dienen, d. h. daß sie mit ihrer Macht demselben nüzen, helfen, obgleich sie solche nicht von ihm empfangen haben. (B. I. S. 190.) Aber es ist doch noch ein großer und wesentlicher Unterschied. Die Macht eines weltlichen Herren an Gütern, Reichthümern, Dienern u. s. w. ist auch für ihn vorhanden. Sobald er mit derselben niemand beleidiget und Liebespflichten gleich andern Menschen erfüllt, so ist ihm allerdings erlaubt auch für eigene Zweke, eigene Interessen zu sorgen. Ganz anders aber ist es mit einem geistlichen Hirten, einem religiösen Lehrer beschaffen. Er hat, als solcher, gar keine eigenen Zweke und Interessen. Die geistige Macht, die er vom Himmel empfangen, ist nicht ihm, sondern nur andern nüzlich; er ist durchaus nur zum Dienst und zum Nuzen von anderen bestimmt; sähe er auf sich selbst, so wäre er von demselben Augenblik an nicht mehr ein geistiges Haupt. Er sorget für alle Gläubigen, aber nicht nach ihren Befehlen, son-

an seine Gemeinde; das Abendmhal zu seinem Gedächtniß, zur Darstellung der Vereinigung mit Gott, der innigen Gemeinschaft des Glaubens, jenes geistigen Brods des ewigen Lebens, [31] das Fußwaschen zum Zeichen der Verbannung alles Hochmuths, der liebevollen Selbsterniedrigung die allein wahrhaft erhöhet, der Pflichten die auch der Größte gegen den Geringen hat und bey denen er gleichwohl der Größeste bleibt. [32] Und als endlich Jesus von dieser Welt abgetreten war, so blieb die Gesellschaft der Christen äußerlich und sichtbar wie vorher; ja sie wuchs und befestigte sich noch mehr. Petrus folgte unverkennbar und unwidersprochen in der obersten Leitung nach; er versammelt die Brüder und veranstaltet die Wahl eines neuen Apostels, welche mithin nicht aussterben sollten. [33] Er prediget zuerst und allein am Pfingstfeste, macht die ersten Jünger, [34] führt im Namen aller das Wort bey der Verantwortung vor den Hohenpriestern, [35] durchzieht alle Gemeinden, [36] entscheidet streitige Glaubens- und Disciplinar-Fragen, mit dem Beyfall der ganzen Gemeinde, [37] welche auch für ihn während seiner Gefangenschaft bittet. Ihrerseits waren die Gläubigen einträchtiglich bey einander,

---

dern nach dem Geseze Gottes; an ihnen ist es hinwieder für ihn zu sorgen, er wird gerade durch diese Selbsterniedrigung erhöht.

31) Matth. XXVI, 26 – 29. Marc. XIV, 22 – 24. Luc. XXII, 19 – 20. vergl. mit 1 Corinth. XI, 24 – 26.

32) Joh. XIII, 4 – 17.

33) Apost. Gesch. I, 15 – 26.

34) Ebend. Cap. II. und III.

35) Ebend. Cap. IV. und V.

36) Ebend. IX, 32.

37) Ebend. XI, 18. XV, 7 – 12.

sie hatten alles gemein, [38] d. h. sie unterstüzten sich wechselseitig sogar mit äußern Gütern; und nichts wird ihnen so sehr empfohlen, als eben die Gemeinschaft des Glaubens, von welcher alles übrige nur das Sinnbild oder das Hülfsmittel ist. Sie sollen einerley Rede führen, nicht Spaltungen unter sich aufkommen lassen, sondern fest an einander halten in einerley Sinn und einerley Meynung, [39] was ohne Gesellschaft und ohne entscheidende Autorität in derselben gar nicht möglich ist; es werden verdammt diejenigen die ein anderes Evangelium predigen, als das sie empfangen haben, [40] (worüber also doch jemand muß urtheilen können) und die Bösen, die Ungläubigen oder diejenigen so Zertrennung und Aergerniß in der Lehre anrichten, soll man von der Gemeinde entfernen oder von ihnen weichen, [41] was sich ohne sichtbare Vereinigung abermal nicht denken läßt. Die Apostel gebieten ihren ersten Jüngern, die von ihnen empfangene Lehre andern treuen, zur Lehre tüchtigen Menschen weiter zu überliefern, [42] die Städte mit Priestern zu besezen, [43] und Bischöffe zu bestellen um zu weiden die Gemeine Gottes; [44] den Gläubigen aber befehlen sie ihren Lehrern zu gehorchen,

---

38) Apost. Gesch. IV, 32.

39) 1 Corinth. I, 10. und Ephes. IV, 3 und 5.

40) Galat. I, 9.

41) Matth. XIII, 47—49. Röm. XVI, 17. 1 Corinth. V, 11. 2 Corinth. VI, 14, 15, 17. Tit. III, 10. 2 Thessal. III, 14, 15. 2 Ep. Joh. 10—11.

42) 1 Timoth. II, 2.

43) Tit. I, 5. Act. Ap. XIV, 23.

44) 1 Corinth. XII, 28. 1 Timoth. III; 2—10.

auf daß sie ihr Amt erfüllen können mit Freuden und nicht mit Seufzen.[45] Auch wird diese Gemeine des lebendigen Gottes, der Pfeiler und die Grundfeste der Wahrheit genennt.[46] Uebrigens wurden gottesdienstliche Gebräuche vorgeschrieben, welche der Ausdruk und das Belebungsmittel des inneren Glaubens sind, nicht blos die Taufe und die Brechung des Brods sowohl im Tempel als in den Häusern,[47] sondern die Auflegung der Hände, als Zeichen und Mittel der Mittheilung des heiligen Geistes an künftige Lehrer,[48] Versammlungen der Gläubigen,[49] öffentliche Kirchengebete,[50] Lobgesänge und geistliche Lieder,[51] das wechselseitige Bekenntniß der Sünden, die Versorgung der Kranken und Sterbenden rc.[52] Und wenn man endlich die seithérigen noch größeren Entwiklungen, die Resultate der ganzen Kirchengeschichte, den übereinstimmenden und fortdaurenden Glauben der Christen betrachtet, welcher der beßte Ausleger des früheren Gesezes ist, so bestätiget sich die Absicht der ursprünglichen Stifter noch mehr. Alle Verheissungen Jesu Christi wurden pünktlich und überschwenglich erfüllt. Das sichtbare Reich Gottes ward von den Juden genommen und den Heiden gegeben, gerade in den Hauptsiz des Heidenthums gestellt, wo seit achtzehn Jahrhunderten die Nachfolger Petri ihren Siz haben, und

---

45) Ebr. XIII, 17. 46) 1 Timoth. II, 15.

47) Act. Ap. II, 42 – 46. 48) Ebend. VIII, 17.

49) 1 Corinth. XIV. Ebr. X, 24, 25.

50) 1 Timoth. II, 1 – 3. Ep. St. Jac. V.

51) Coloss. III, 16. Ephes. V, 19.

52) Ep. St. Jac. V, 14, 15. vergl. Marc. VI, 12, 13.

von allen denen die sich nicht von der allgemeinen Kirche trennten, als das Oberhaupt dieser Gesellschaft, als Mittelpunkt der Einigkeit und als Christi Statthalter in der oberhirtlichen Fürsorge anerkannt werden. Das Evangelium ward und wird noch geprédigt bis an der Welt Ende, und überall sehen wir zu seiner Befestigung und weitern Ueberlieferung die nemlichen Einrichtungen treffen. Die Kirche wuchs und nahm zu an innerer Kraft wie an äußerer Ausdehnung; sie ward durch weise Geseze und mannigfaltige auf ihren menschenfreundlichen Zwek berechnete Institute geordnet und befestiget; aus dem Senfkorn entstand ein großer Baum, unter dessen Zweigen die Menschen ruhig wohneten und Gott mit ihrem Gesange lobeten. Denen die nach dem Reiche Gottes trachteten, ward mit Ueberfluß alles gegeben, dessen sie in irdischer Rüksicht bedürfen mochten. Die Könige wurden ihre Pfleger und die Fürstinnen ihre Säugammen. [53] Wir sahen die christliche Kirche mit ihren Lehrern und allen ihren Instituten, ohne Raub, ohne Auflage, blos durch die Liberalität der Gläubigen, mit Gütern und Einkünften reichlich begabet und beschenkt, mit äußerem Ansehen gezieret, zur besseren Bewahrung des Heiligthums selbst mit dem Glanz vollkommener Freyheit umstrahlt. Ihr milder moralischer Einfluß erstrekte sich sogar über die Gewaltigen dieser Erde, und es wurde die Welt von den Heiligen gerichtet. [54] Die Pforten der Hölle, die Bemühungen aller Sophisten des Unglaubens, aller Feinde der Wahrheit, haben sich zwar oft wider dieselbe erhoben, aber sie nicht zu überwältigen vermocht.

---

53) Jes. XIX, 13. LX, 16.

54) 1 Corinth. VI, 2.

der Stein den die Bauleute weltlicher Weisheit verwerfen wollten, ist zum Ekstein worden; wer auf ihn fiel ist zerschollen, auf welchen aber er fiel, den hat er früher oder später zermalmet. [55] Die mächtigsten Throne wurden im Strom der Zeiten verschlungen; das neue Babylon, das gewaltige Römische Reich ward zerstört und zertrümmert, aber der Stuhl, auf welchen sich die christliche Kirche stüzt, ist, seiner vielen Feinde ungeachtet, allein aufrecht geblieben. Ohne Truppen, ohne eigene weltliche Macht, hat diese Kirche über alle Widerwärtigkeiten, alle Drangsale gesiegt, mit denen sie von Anfang her kämpfen mußte, und die vielleicht zur steten Belebung und Heiligung ihres Eifers nöthig sind; sie hat den grausamsten Verfolgungen, allen äußeren und den noch viel gefährlicheren inneren Feinden widerstanden, jener Verderbniß, die sich bisweilen in ihren Schoos selbst einzuschleichen suchte. Unerschütterlich ist sie die Säule und die Grundfeste der Wahrheit geblieben und derselben Geist wenigstens nie von ihrer Gesammtheit gewichen. Gleichwie das ewige Licht, dessen Strahlen man Hindernisse entgegensezt, seinen Glanz nur anderswohin wirft, so hat auch die christliche Kirche die Verlüste ihres geistigen Gebiets stets durch neue Eroberungen ersezt; sie scheint aus jedem Sturme, jeder Gefahr, jeder Unterdrükung, am Ende nur reiner und glänzender hervorzugehen. Sie hat alle Wissenschaften, alle Künste gefördert und geheiliget; die undankbare Welt verdankt ihr alle ihre Cultur, die einzige die daben jede Einsicht, jede Kenntniß, guten Zweken unterwarf, die nie vergaß, daß das Wissen allein aufbläht und nur die Liebe bessert. [56] Die

55) Matth. XXI, 42–44. Marc. XII, 10. Luc. XX, 17.
56) 1 Corinth. VIII, 1.

Kirche lehret, unterrichtet und tröstet alle Menschen von der Stunde ihrer Geburt bis an den Rand des Grabes; sie ist noch jezt die Stadt auf dem Berge, das auf einen Leuchter gestellte Licht der Welt, und die Erfahrung von achtzehn Jahrhunderten hat bewiesen, daß diejenigen die sich von ihr trennen, ohne Zügel, ohne Regel, der Trägerey ihres eigenen Geistes folgen, nur in eine Nacht von ewiger Finsterniß verfallen, auf ein stürmisches Meer von Irrthümern und Widersprüchen geschleudert, die Ruhe der Seele, den Hafen der Wahrheit nicht finden, und gleich verdorrten vom Baum des Lebens abgefallenen Zweigen, entweder gar keine oder nur schlechte Früchte tragen.

Man verzeihe mir diese Ergießung meiner Gefühle über die christliche Kirche, in einem Capitel wo es eigentlich nur noch darum zu thun war, sie als einen Beweis der Allgemeinheit äußerer sichtbarer Gesellschaften zur Verbreitung und Fortpflanzung religiöser Doctrinen anzuführen. Den unterbrochenen Faden wollen wir nun wieder aufnehmen und jenen Beweis noch mit mehreren frappanten Beyspielen, zum Theil selbst von entgegengesezter Art vollenden. Manes war das geistliche Oberhaupt seiner im dritten Jahrhundert gestifteten Sekte der Manichäer, und nach ihm wurden auch andere dazu erwählt. Unter dem Oberhaupte standen zwölf Lehrer, unter diesen zwey und siebenzig Bischöffe, von denen jene die zwölf Apostel, diese die siebenzig oder zwey und siebenzig Jünger Jesu vorstellen sollten. Unter den Bischöffen standen Priester, Diakone und sogenannte Glaubensboten (Missionnaire) welche Gemeinen zu gründen oder die gegründeten zu befestigen ausgesendet wurden, so

daß diese ganze Hierarchie von der christlichen Kirche nachgeahmt war, und mithin beweist, daß sie schon damals in derselben bestanden haben muß. Als Mahomed im 7ten Jahrhundert das Christenthum angriff und die reine Religion Abrahams, Ismaels u. s. w. herzustellen vermeynte: so war das eigene Predigen seiner Lehre hiezu nicht hinreichend, sondern der Eid den er im J. 622 von seinen Gläubigen forderte, war der erste Schritt und die eigentliche Stiftung der äußeren Gesellschaft, indem diese Gläubigen dadurch einander bekannt, gesammelt und vereiniget wurden. Der Islam ward freylich von Mahomed und seinen Jüngern größtentheils durch das Schwerdt verbreitet, welches zwar dem Wesen einer geistigen Herrschaft ganz zuwider, ungerecht und gewaltthätig ist, aber dennoch eine gesellige Verbindung, eine Vereinigung von Kräften voraussezt, ohne welche kein großer Zwek erreicht wird. Indessen konnten auch Krieg und Sieg nur einige Hindernisse der Verbreitung heben, aber nicht den Glauben selbst bewirken, befestigen und fortpflanzen. Dazu war eine äußere Gesellschaft, eine sogenannte Kirche nothwendig, welche schon von Mahomed errichtet, von seinen Nachfolgern noch mehr vervollständiget worden. Aus den ersten Gehülfen der Lehre und ihren Schülern entstand eine Hierarchie von priesterlichen Personen, vereiniget unter einem Oberhaupt, dem Kalifen (Lehrer) als Nachfolger Mahomeds; es wurden Versammlungen der Gläubigen angeordnet, Tempel erbaut, Disziplinen und Gebräuche eingeführt, die theils von der Jüdischen, theils von der Christlichen Religion nachgeahmt waren, mancherley Institute, Schulen und Akademien gestiftet, zur Fortpflanzung der Lehre und des Glaubens; und nur die ungeheuren Eroberungen und Länder-Erwerbungen wa-

ren daran schuld, daß dieses ursprünglich geistige und gewaltige Reich bald in ein blos militärisches und weltliches ausartete, daher in sich selbst zerfiel, und nach wenigen Jahrhunderten ganz aufgelöset wurde, obgleich die Lehre selbst und die äußere Kirchen-Verfassung den Verlust der damit vereinigt gewesenen weltlichen Macht und Freyheit noch lange überlebt hat, ja sogar noch bis auf den heutigen Tag fortdaurt.

Selbst die Protestanten des 16ten Jahrhunderts liefern einen frappanten Beweis von der absoluten Nothwendigkeit äußerer Gesellschaften zur Verbreitung und Fortpflanzung religioser Doctrinen. Denn obschon sie die herrschende Kirche, das sichtbare Reich Gottes, bekämpften oder ganz verwarfen, und nur eine unsichtbare, innere und geistige Gemeinschaft, gleichsam eine Seele ohne Körper annehmen zu wollen schienen: so sind einmal ihre Pfarrer, ihre Dekane und Classen, ihre Synoden, ihre Consistorien und Superintendenten ebenfalls äußerlich und sichtbar; sie sind in eine gewisse Hierarchie geordnet oder in Corporationen und Congregationen vereiniget. Sie haben ihre Versammlungen und ihre Tempel, ihre, wenn auch sehr beschränkten, Kirchen-Gebräuche, ihre Schulen und Akademien, ihre nicht in der Bibel selbst stehende, sondern von Menschen, d. h. von den Reformatoren und ihren Schülern selbst gemachten Kirchen-Ordnungen und Geseze; mithin nicht blos eine unsichtbare, sondern eine äußere sichtbare Kirche. Und wiewohl sie in der Hize des damaligen Kampfes sich nicht begnügten, die geistige Macht des früheren Oberhaupts etwa in ihrem Gebrauche zu bestreiten, sondern in Glaubens- wie in Disciplinar-Sachen gar keine menschliche

Autorität anerkennen, dagegen aber die heilige Schrift, ohne authentischen Ausleger, zur einzigen Norm annehmen wollten: so haben sie diesem Princip doch nicht treu verbleiben, der Natur-Nothwendigkeit nicht entweichen können. Bey Gefahr einer gänzlichen Auflösung und Zerstreuung mußte die für absolut frey erklärte Privat-Vernunft, sowohl in Vortrag der Lehre als in Auslegung der heil. Schrift, doch wieder einer höheren, von Menschen ausgesprochenen Regel unterworfen, und somit gegen das Princip des Protestantismus selbst protestirt werden. Der aufgestellten dreyfachen Freyheit der Untersuchung, der Auslegung, und des öffentlichen Bekenntnisses ungeachtet, war man genöthiget gemeinsame Glaubensbekenntnisse zu fertigen, die nicht ohne mannigfaltige Unterhandlungen und wechselseitige menschliche Nachgiebigkeit zu Stande kamen, die aber dennoch zur bindenden Richtschnur dienen mußten, und ohne welche die Protestanten gar keine Kirche, keine Gemeinschaft gebildet hätten. Ueber die Auslegung, die Befolgung dieser Vorschriften, urtheilten abermal menschliche Richter. Die höchste kirchliche Autorität, die man im Allgemeinen bestritt, konnte nicht abgeschafft werden, sondern wurde nur anderswohin verlegt. Sie zersplitterte sich in viele kleinere Autoritäten, und verblieb in jedem einzelnen Lande bey den Reformatoren oder ihren Nachfolgern; bald bey den Bischöffen, da wo solche noch fortdaurten, bald bey Synoden, Consistorien und Kirchenräthen; oder sie gieng, weniger freywillig als nothgedrungen, an die weltlichen Fürsten über, weil ohne ihre zwingende Gewalt die zerstreuten und unter sich selbst uneinigen protestantischen Geistlichen, weder Macht noch Ansehen genug gehabt hätten, um irgend eine gemeinsame

Lehre zu behaupten oder fortzupflanzen. [57] Und wenn man also von einzelnen Nebensachen oder von vorübergehenden Mißbräuchen absehen will, die der Trennung nicht werth gewesen, und in der protestantischen Kirche ebenfalls eintreten können: [58] so besteht der große Streit,

57) Den gordischen Knoten zu zerhauen, erfand man den nagelneuen Grundsaz: „Cujus est regio, ejus est de religione dispositio." Nach diesem Princip hätten wir also so viele Religionen als weltliche Landesherren, und zwar, wegen ihrem beständigen Wechsel, noch jeden Augenblik eine andere. — Ein schönes moralisches Concert, eine saubere Einheit des Glaubens! — Die höchste Autorität in religiosen Dingen, die man bey der allgemeinen Kirche, der Uebereinstimmung von Haupt und Gliedern nicht anerkennen wollte, ward der Willkühr eines Layen, eines Unwissenden, vielleicht eines Weibs, eines Kinds, oder gar eines Feinds der Religion und Kirche, nicht sowohl überlassen als vielmehr aufgedrungen. Der Widerspruch ist etwas stark; es konnte aber nicht anders seyn. Jeder Reformator wollte die Macht seines Landesherren für sich haben, um seine Plane desto eher durchzusezen. Ohne das Durchgreifen der Fürsten hätte der Krieg der Protestanten unter einander kein Ende gehabt. So wollen auch die heutigen zwar unter sich sehr uneinigen Staats-Reformatoren, daß die Fürsten politische Constitutionen machen, nicht als ob sie ihnen das Recht dazu anerkennten, sondern weil solche ohne ihre zwingende Gewalt doch nie zu Stande kämen.

58) Sind etwa alle protestantische Geistliche untadelhaft? Hat keiner unter ihnen je in Lehre und Wandel Skandal gegeben? Ist bey ihnen weder Aberglaube noch Unglaube zu finden? Sind sie stets dem Geiz, der Herrschsucht, der Wollust fremd gewesen? Ach! es stehet doch auch in der Bibel, man sehe den Splitter in fremdem Aug, aber den Balken im eigenen nicht. — Ueber die eben nicht sehr erbaulichen Sitten mancher Reformatoren, lese man das Zeugniß von Erasmus im 19ten Buch seiner Briefe an Melanchthon, und Hessens Sammlungen aus der Kirchen- und Reformations-Geschichte. Theoduls Gastmal S. 174 – 176.

welcher die beyden christlichen Parteyen entzweyt, nicht sowohl darin, ob eine höchste kirchliche Autorität bestehen solle, sondern welche von beyden die rechtmäßige sey, d. h. ihre Abkunft von den ersten Stiftern, die treue Ueberlieferung der ursprünglichen Lehre am glaubwürdigsten beurkunden könne; nicht ob zur Verbreitung, Befestigung und Fortpflanzung der christlichen Religion eine äußere sichtbare Kirche seyn müsse, sondern welche von beyden die wahre sey, die Charaktere des anerkannten Alterthums, der Einheit, der Allgemeinheit, der unwandelbaren Fortdauer am sichtbarsten an sich trage.

Uebrigens hat nicht nur die geringste Sekte, so klein und unbekannt sie auch seyn mag, ihre Organisation und ihre gesellschaftliche Verfassung, sondern selbst die Sophisten unserer Tage, die nemlichen welche gegen alle Hierarchie überhaupt, gegen alle höhere Autorität in geistlichen und weltlichen Dingen, einen Vertilgungs-Krieg erhoben, haben derselbigen zur Verbreitung ihrer Doctrinen nicht entbehren können, und wären ohne dieses Mittel nie zu so großem Einfluß gelanget. Sie widersprachen durch die That selbst ihren eigenen Grundsätzen, in eben dem Augenblik wo sie dieselben mit Arroganz von den Dächern herab predigten. Man weiß, wie eifrig schon Voltaire seinen Schülern des Unglaubens, oder vielmehr des Glaubens an das Gegentheil aller bisher anerkannten Wahrheiten, dergleichen Verbrüderungen empfohlen hat. „Die Philosophen, schrieb er an seinen Mit-Apostel d'Alembert, „sollen ein Corps „von Eingeweiheten, eine Brüderschaft, gleich den Frey„maurern, bilden, um die christliche Religion zu zerstö„ren; sie sollen sich versammeln, sich wechselseitig unter-

„stüzen, der Brüderschaft treu bleiben, und eine solche „geheime Akademie schien ihm viel zwekmäßiger als alle „diejenigen von Athen und Paris.“ [59] Auch ist dieser Rath nicht unbefolgt geblieben. Die sogenannten Philosophen, die alle geistige Autorität als ein vorgebliches Joch verwarfen, wollten sogleich Autorität für andere seyn. Sie bemeisterten sich bereits existirender, zu ganz andern Zweken errichteter Akademien oder Gelehrten-Vereine, um Lob und Tadel einseitig auszuspenden und alle Wissenschaften ihrer Direktion zu unterwerfen, ihrer Lehre dienstbar zu machen. Sie errichteten eigene Clubs, die von ihren Mitgliedern selbst philosophische Synagogen genannt wurden, und ließen von da, zur Verbreitung ihrer Doctrin, eine unzählbare Menge irreligioser und aufrührerischer Schriften verfertigen, die nie so sehr in einerley Geist hätten abgefaßt seyn können, wenn ihre Verfasser zerstreut und, nach dem System der Secte selbst, der absoluten Freyheit ihrer Privat-Vernunft überlassen geblieben wären. Durch eben diese Verbindung und wechselseitige Unterstüzung gelang es ihnen sich fast aller öffentlichen und Privat-Lehrstühle im ganzen Reiche zu bemächtigen. Sie wußten sich endlich in andere längst bestehende geheime Gesellschaften, vornemlich in die Freymaurer-Logen einzuschleichen, dieselben mittelst neu erfundner Grade und hinzugefügter Comités régulateurs, politiques etc. zu bemeistern, und dadurch ohne Mühe noch Anstrengung theils über eine unermeßliche Menge von Anhängern zu gebieten, theils die Organisation, den Einfluß und die pecuniären Hülfsmittel

---

59) Correspondence avec d'Alembert. Oeuvres de Voltaire. Edit. *de Kehl.* T. LXVIII. p. 163, 164.

jener weit verbreiteten Gesellschaften zu ihren Zweken zu benuzen. [60]

Was endlich die Deutschen Aufklärer und sogenannten Illuminaten, die Söhne und Geistesbrüder der Französischen Philosophen und Encyklopädisten betrifft: so ist bekannt und schon anderswo von uns angeführt worden, [61] daß dieselben von Weishaupt in eine förmliche äußere Gesellschaft oder einen sogenannt geheimen, aber dennoch in seinen Wirkungen ziemlich öffentlichen Orden vereiniget und organisirt worden sind. Wodurch ihre Lehre veranlasset worden, und daß sie im Grund nur darin bestand, alle Autorität und alle Herrschaft, (außer der ihrigen) alle geistliche und weltliche Obere, als vorgebliche Freyheitszerstörende Menschen-Institute abzuschaffen, haben wir damals gezeigt; hier ist es nur darum zu thun einen kurzen Blik auf die zur Verbreitung und Fortpflanzung solcher Doctrinen errichtete äußere Form zu werfen, welche man im Gegensaz zu dem Reiche Gottes mit Recht eine Congregation des Satans, ein sichtbares Reich der Hölle nennen könnte. Die Idee ein geistiges Reich, nicht der Heiligen, sondern der sogenannt Erleuchteten zu stiften, welches mit vereinten Kräften überall Vorurtheile und Despotismus bekämpfen, Aufklärung und Sittlichkeit befördern, die höchste gesezgebende Macht, die Obervormünderin des Menschen-Geschlechtes seyn, mit unsichtbarem Einfluß, ohne äußern Zwang, die ganze Welt regieren, zu diesem Ende die Fürsten in untergeordnete

---

60) Vergl. B. I. S. 128 — 131.

61) B. I. Kap. 7. S. 134 — 162.

Werkzeuge verwandeln, die Gränzen der Staaten und Nationen verschwinden lassen, endlich seine Gläubigen oder Gehülfen sogar zu äußerm Ansehen führen und sie den Thronen nahe bringen sollte: diese Idee hatte Weishaupt offenbar der allgemeinen christlichen Kirche abgelernt; aber mit dem wesentlichen Unterschied, daß jene ihren milden geistigen Einfluß zur Ehre Gottes, zur Handhabung seiner Geseze und aller geselligen Ordnung ausübte, er aber den seinigen zu ihrer Verwerfung und zum Umsturz der Welt gebrauchen wollte, und im Widerspruch mit sich selbst, die Universal-Herrschaft, welche er der catholischen Kirche vorwarf, nur sich und seinem Orden zuzuwenden suchte. Und gleichwie der böse Geist überall ein Affe des Guten ist, nichts zwekmäßiges aus sich selbst hervorzubringen vermag: so wurden auch alle äußern Mittel und Formen theils von der Römisch-Katholischen Kirche überhaupt, theils von einem ihrer berühmtesten Orden nachgeahmt, aber zu einem ganz entgegengesezten Zwek, nemlich zu Zerstörung der christlichen Religion und aller Obern verdrehet und mißbraucht. Der Ordens-General, mit dem bedeutenden Namen Spartacus, als Anführer jener vorgeblichen, gegen jede geistliche und weltliche Macht empörten Sclaven, war umgeben mit einem Areopagus von zwölf seiner ersten Jüngern, gleichsam Aposteln oder Cardinälen des Aufruhrs und der Gottlosigkeit, aus deren Mitte der künftige Ordens-Chef von ihnen selbst erwählt werden sollte, und zu deren Füßen [62] man in allen wichtigen Fällen kehren mußte, um Zweifel zu lösen und die Befehle der Ordens-Obern zu vernehmen. Unter dem Areo-

62) Gleichsam ad limina Apostolorum.

pagus standen in scharf gezeichneter Hierarchie, vorerst National-Obere, sodann Provincial-Obere unter einem National-Superior, weiter verschiedene Decane unter einem Provincial-Obern, Distrikts-Logen unter einem Decan, Minerval-Logen unter einem Obern, und endlich die bloßen Adepten-Logen, gleichsam die untersten Gemeinden. Die Correspondenz folgte dieser Unterordnung mit eigenen Ordens-Namen, einer besondern (Parsischen) Zeitrechnung und einer fingirten Geographie, um Zeit, Ort und Personen desto mehr geheim zu halten und vor Entdekung zu sichern. Der Orden hatte seine verschiedenen Grade, in denen die Mysterien der neuen Gleichheits-Lehre nur allmählig enthüllet wurden, seine Noviziate und Prüfungen, seine Aufnahms- und Einweihungs-Ceremonien. Die Priester und Jünger des Illuminatismus predigten öffentlich in aller Welt und fertigten eine Unzahl von Kirchen- und Staatenstürmenden Schriften; sie hatten sogar ihre Propaganden, ihre Missionnairs, entweder zur Stiftung neuer Gemeinden oder zur Aushülfe wo es dem Höllen-Reiche, welches man die Menschheit nannte, noch an Arbeitern gebrechen mochte; sie übten mittelst ihrer Rezensirungs- oder vielmehr Verschreyungs- und Verleumdungs-Institute, eine fürchterliche Censur gegen ihre Widersacher, nicht gegen die schlechten sondern gegen die guten (ihrem Glauben widersprechenden) Bücher, d. h. gegen die Vertheidiger der Religion und der geselligen Ordnung; ihre Excommunication oder Ausstoßung aus der Gemeinschaft der Erleuchteten, wo man die Gegner der Sekte nicht blos als Ungläubige sondern als Feinde der Menschheit (des Ordens) sogar als dumm und verstandlos be-

zeichnete, und dadurch oft um Ehr und Amt, um alles Glük des Lebens brachte. Die Adepten mußten ihren Glauben bekennen, durch Reden, Schriften und Handlungen an Tag legen, in periodischen Zusammenkünften stärken; sie hatten ihre Versammlungs-Oerter, welche Logen und zum Theil sogar Kirchen genannt wurden, ihre Symbole und Ceremonien; ihre Feste und Feyertage, ihre im Orden geachtete und den Gläubigen empfohlne ziemlich unheilige Bücher, ihre Disciplinen, wie z. B. eine strenge Beichte, nicht zur Besserung sondern blos zur Offenbarung der Fehler und aller Lebens-Verhältnisse, um solche zu den Zweken des Ordens benuzen zu können; ihre Gelübde, zwar nicht der Keuschheit noch viel weniger der Armuth, aber der Bekämpfung der Kirche und des Staats, besonders aber des blinden Gehorsams gegen die Ordens-Obern, und zwar ohne die sonst in allen christlichen Orden geltende Beschränkung, daß die Handlung an sich den göttlichen Gesezen nicht zuwider laufen müße, sondern wo der Orden kein höheres Gesez als das seinige erkannte, mithin sogar Verbrechen erlaubt oder geboten waren, und der Zwek alle Mittel heiligen sollte. Uebrigens gab der Orden nicht nur Geseze und ließ sie vollziehen, sondern er verhängte seine Strafen und übte eine vollkommene Jurisdiktion; die Staaten lagen in ihm, nicht er in dem Staat; er war von den weltlichen Fürsten viel unabhängiger als es je die christliche Kirche gewesen oder zu seyn gefordert hatte, obgleich sie wahrlich darauf wegen der Natur und den wohlthätigen Früchten ihrer Lehre, ihrem anerkannten Alterthum, undenklichen Besiz, ja selbst als Mutter und Wurzel so vieler weltlichen Staaten, begründetern Anspruch zu machen gehabt hätte. Der Or-

den suchte und wußte ferner seinen Jüngern allenthalben auf Schulen, Akademien und Universitäten Einfluß zu verschaffen, ihnen den Privat-Unterricht der Großen und Vornehmen zuzuwenden, sie zu Begünstigung der Ordenszweke in wichtige Aemter zu stellen, die christliche Kirche ihrer Güter zu berauben und sich dieselben unter mancherley Vorwänden zuzueignen, zum Theil sogar über die Casse der Fürsten zu disponiren, durch Betrug und heuchelnde Schmeicheley selbst mächtige Potentaten zu gewinnen und in Vollstreker der Ordens-Beschlüsse umzuwandeln; endlich sich in die weit verbreitete Gesellschaft der Freymaurer einzuschleichen, dieselbe zu überflügeln, geistig zu unterwerfen, und auf diese Art mit einem Schlag an Anhängern und ökonomischen Hülfsmitteln große Eroberungen zu machen. Durch diese Organisation allein ist auch die Sekte so mächtig geworden, daß sie zum Beweis was falsche Lehren und vereinte Kräfte vermögen, mit ihren Brüdern den Französischen Sophisten, beynahe in ganz Europa alle gesunde Doctrin und gründliche Wissenschaft vernichtet, die christliche Kirche erschüttert, verwayset und in ihrer Wurzel zerstört zu haben glaubte; daß sie mehrere weltliche Throne überwältiget und sich selbst darauf gesezt, andere umgarnet und theils durch Schmeicheley theils durch Drohungen sich dienstbar gemacht, alle höhern Privat-Rechte, die sie Privilegien nannte, zerschmettert, tausenderley gesellige Bande zerrissen, den Menschen ihre Wohlthäter geraubt, sie in wechselseitige Hülflosigkeit zerstreut, und auf daß man die Lehre der Zerstörung an ihren Früchten erkenne, den schönsten Theil der Welt mit Ruinen alles Herrlichen, mit Brandstätten und erschlagenen Leichnamen bedekt hat. Wir können uns sogar des Glaubens

nicht erwehren, daß dieser Orden, wenn auch unter andern Benennungen, noch auf den heutigen Tag fortdaurt, da ohne äußere Form und ohne oberste Leitung, diese Zusammenstimmung in Zweken, Mitteln und gemeinsamen Anstrengungen, dieses Beherrschen der niedern Litteratur, diese zärtliche Sorgfalt für ihre Gläubigen, in welchem Lande sie auch seyn mögen, verbünden mit der unbarmherzigsten Lieblosigkeit gegen alle anders Denkenden, dieses ewige Einerley in Gedanken und in wechselnden aber gleichbedeutenden Redensarten, dieses auffallende Bemühen ihren Geistes-Brüdern die ersten und einflußreichsten Aemter zu verschaffen und so sich auf eine oder andere Weise der höchsten Gewalt zu bemächtigen, schlechterdings nicht erklärt werden könnte. Bey der gepriesenen Freyheit der Privat-Vernunft, vermöchten bloße Bücher solche Resultate nicht in so verschiedenen Ländern zu bewirken, um so da weniger als man ja selbst in der protestantischen Kirche, eben weil sie ohne Zusammenhang und ohne Oberhaupt ist, auch keine Einheit des Geistes, keine Gemeinschaft des Glaubens mehr findet, und während man anderswo so nachdrüklich von Prinzipien, von festen Grundsäzen und vom Glauben an dieselben spricht, hier gerade diese Grundsäze, diese unterscheidenden Glaubenslehren, welche doch die Wurzel aller Handlungen sind, als gleichgültig betrachtet werden. Indessen fängt das Reich jener Sekte an zu wanken, das Blendwerk ihrer Sophismen ist zerstört, die Zahl ihrer Anhänger gewaltig vermindert; der Glaube entweicht den falschen Propheten, sie werden die Gemeine Gottes, welche seit achtzehn Jahrhunderten steht, nicht überwältigen, sondern zuverläßig von ihr wieder besiegt oder vielmehr aus eigenem Verderben liebreich errettet werden.

Die christliche Kirche soll sich zwar in diesem heiligen Kampf, welcher jezt vielleicht lebendiger als je geführt wird, nicht einschläfern lassen, aber ihren Muth mit dem Gedanken stärken, daß sie größere Leiden überstanden hat, und daß der Herr auch diesen ein Ende machen wird.[63]

Es mag aber jener Sieg, auf den alle Rechtschaffenen warten, noch längere oder kürzere Zeit ausbleiben, da die Wege der Vorsehung nicht unsere Wege sind: so ist einmal aus guten und schlechten Beyspielen, wie aus der Natur der Sache, erwiesen, was wir eigentlich in diesem Capitel erweisen wollten: daß ohne Vereinigung von Kräften, ohne äußere sichtbare Gesellschaften, schlechterdings keine Erhaltung, Verbreitung und Befestigung irgend einer, es sey wahren oder falschen, Doctrin möglich ist. Die Wahrheit und die Lüge, der Geist des Guten wie der Geist des Bösen, bedürfen beyde eines Leibs, eines körperlichen Organs, um in dieser Welt auf die Menschen zu wirken. Das Reich Gottes und das Reich des Satans haben beyde einer äußern Verfassung, Gehülfen und Werkzeuge nöthig, um ihre Geseze den Menschen bekannt zu machen, in die Gemüther zu pflanzen und auf kommende Generationen zu überliefern, die Gläubigen selbst zu stärken und möglichst zu sichern. Seele und Körper, Geist und Form, unsichtbarer Zwek und sichtbare Hülfsmittel, sind hier, wie überall unzertrennlich verbunden, eines kann nicht ohne das andere bestehen; wird die Form zerstört, so schwindet auch der Geist, und ist dieser leztere gewichen, so fällt auch die Form als fürohin todt und unnüz hinweg; daher es sich dann

63) O graviora passi — dabit Deus his quoque finem.

erklärt, warum alle Gegner der Religion stets auf Vernichtung der äußern Kirche hinarbeiten, und alle Feinde der Gottlosigkeit oder zügellosen Freyheit, auch die zu ihrem Behuf errichteten geheimen oder geheimscheinenden Sophistenzünfte verabscheuen.

Siebenzigstes Capitel.

Wesentliche Bestandtheile jeder äußeren Kirche oder geistigen Gesellschaft.

I. Die Verfassung jeder Kirche besteht theils in wesentlichen, in der Natur der Sache selbst liegenden Verhältnissen, theils in positiven Formen und Hülfsmitteln. Leztere werden theils von ihrem Stifter angeordnet, theils von seinen Nachfolgern entwikelt und vervollständiget.

II. Stiftung der Gemeinde. — Natürliche und nothwendige Hierarchie sobald sie etwas ausgedehnt wird. a) Oberhaupt, b) unmittelbare Jünger, c) derselben Gehülfen, d) bloße Gläubige.

III. Feyerlichkeiten oder Ceremonien zur Aufnahm neuer Jünger.

IV. Versammlungs-Oerter und gemeinschaftliche Andachts-Uebungen.

V. Sicherung und Aufbewahrung der Lehre. a) durch heilige Bücher, b) durch mündliche Ueberlieferung und Autorität der Kirche, zur Ergänzung und Auslegung der erstern. Beweis ihrer Allgemeinheit in allen Kirchen.

VI. Kürzere Auszüge dieser Erkenntnißquellen. Glaubensbekenntnisse.

VII. Ordentliche und außerordentliche Feste. Sonn- und Feyertage, Aufzüge ꝛc.

VIII. Privat-Andachts-Uebungen und Disciplinen, als Mittel der Heiligung und Besserung. a) periodisches Bekenntniß der Sünden, b) Gebet, c) Fasten, d) Opfern und Almosengeben.

IX. Noch andere Gebräuche und Hülfsmittel: Fußwaschen — Wallfahrten — Bilder und materielle Ueberbleibsel zur Wekung des Andenkens — Confirmation der Erwachsenen — Einsegnung der Ehen — Tröstung der Kranken und Sterbenden — Begräbniß-Ceremonien.

X. Kirchliche Disciplin zu Handhabung der kirchlichen Geseze. Geistliche Belohnungen und Strafen. — Ihre verschiedenen Arten, eigenthümliche Natur und Zwekmäßigkeit.

XI. Schulen und Lehranstalten zum Unterricht der Jugend und zur Bildung künftiger Lehrer. — Umfassende Mannigfaltigkeit und Zwekmäßigkeit der christlichen.

XII. Milde Stiftungen für Kranke, Arme und Unglükliche. Große Verdienste der christlichen Kirche auch in dieser Rüksicht.

XIII. Schluß. Aehnlichkeit der Kirche im Großen mit allen Lehr- und Bildungs-Anstalten im Kleinen. Die Kirche ist die höchste Gradation und zugleich die Mutter und Wurzel der leztern.

Sobald zur Beglaubigung, Verbreitung und Befestigung irgend einer religiosen Doctrin eine äußere Gesellschaft oder sichtbare Kirche vorhanden ist: so wird auch zu ihrer Erhaltung und künftigen Fortdaur eine bestimmte Verfassung nothwendig, welche, wie alle Verfassungen, theils in wesentlichen in der Natur der Sache selbst liegenden Verhältnissen, theils in positiven Formen und Hülfsmitteln, weit mehr aber noch in erstern als in lez-

tern besteht. Jene sind nothwendig, unabänderlich, ewig die gleichen; diese allein können nach Rüksichten der Klugheit, nach den Bedürfnissen der Zeit, des Orts und der Umstände dem Wechsel unterworfen seyn. Wir wollen, um Wiederholungen zu vermeiden, hier nur im Allgemeinen theils die natürliche Entstehung und Ausbildung, theils die wesentlichen Bestandtheile solcher Kirchen-Verfassungen abhandeln, da von ihrer Vollkommenheit oder Unvollkommenheit, d. h. von ihrer mehr oder minder zwekmäßigen Einrichtung, in dem Abschnitt von der Makrobiotik oder den Erhaltungs-Mitteln der geistlichen Staaten ausführlicher die Rede seyn wird. [1]

---

1) Wenn ich hier und in der Folge, wie auch schon in frühern Capiteln, viel von der allgemeinen christlichen Kirche sprechen muß, und dabey mich vielleicht nicht über jeden einzelnen Punkt mit dogmatischer Bestimmtheit und theologischer Genauigkeit ausdrüken sollte: so ist es nicht meine Absicht, dadurch den von der Kirche bestimmten Sinn auszuschließen. Es wäre mir leid, wenn das Zutrauen welches mir etwa mein guter Wille und die in anderer Rüksicht gefundne Wahrheit verschaffen mag, zu Förderung irgend eines, wenn auch unbedeutend scheinenden, Irrthums mißbraucht werden sollte. Der Autorität der Kirche, der übereinstimmenden Lehre so vieler weisen, gelehrten und sachkundigen Männer in kirchlichen Dingen, will ich Laye um so viel weniger widerstreben, als die Theologie nicht mein Haupt-Studium ist, und ich von derselben in der Eile, mithin unvollkommen, nur so viel Kenntnisse gesammelt habe, als mir zum Behuf dieses Werks unentbehrlich schien. Der ganze Plan und Zwek desselben ist aber mehr politisch als theologisch; ich spreche hier von allen geistlichen Gesellschaften ohne Ausnahme, wiewohl mein innigster Wunsch dahin geht, bey dieser Gelegenheit, wie bey jeder andern, die Liebe der Religion und der christlichen Kirche, als des vollkommensten Ideals einer geistigen Gesellschaft, in dem Gemüth meiner Leser aufzuweken.

Die erste Stiftung der Gemeinde oder der äussern sichtbaren Gesellschaft, geschieht ganz natürlicher Weise durch den ursprünglichen Lehrer selbst, indem er seine, durch das Bedürfniß des Glaubens oder durch die Liebe der Wahrheit, freywillig zu ihm kommenden Jünger um sich her versammelt, vereiniget, und also durch die Natur der Dinge selbst ihr Oberhaupt, ihr Lehrer und Vorsteher, ihr geistlicher Herr wird. Soll sich die Doctrin weiter verbreiten und in den Glauben der Welt übergehen, so werden die ersten Jünger, nun selbst zu Hülfslehrern gebildet, abermal ausgesendet, um die Lehre weiter zu verkündigen und zu ihrer Befestigung neue Gemeinden zu stiften. So haben die Apostel und ihre Nachfolger die ersten christlichen Kirchen in Syrien, in einem grossen Theil von Asien, in Egypten, in Griechenland, in Italien u. s. w. gestiftet, weil diese Länder dem Ort wo die neue Religion entstanden war, am nächsten lagen.[2] Von da wurde das geistige Reich

[2] Nach dem Zeugniß des Eusebius, durchzog Andreas Achaja; Philippus predigte in Phrygien; Jacobus der ältere und Matthäus hielten sich in Judäa auf; Bartholomäus übte sein Apostelamt im Orient, wahrscheinlich bis nach Indien; Thomas verkündigte das Evangelium den Parthern, den Persen und Meden; Simon beschränkte sich auf Egypten; Judas wurde in Arabien und Syrien gesendet; Petrus, der Fürst der Apostel, hatte seinen ersten Siz zu Antiochia, nachher zu Rom; Jakob der jüngere ward förmlich zum Bischoff in Jerusalem installirt; der Apostel Johannes gründete und regierte mehrere Kirchen und errichtete viele Bistümer in Asien; der heil. Markus, Schüler und Begleiter des Apostel Petrus, war erster Bischoff in Alexandrien; Paulus sezt den Timotheus zum Bischoff von Ephesus und den Titus zum Bischoff der Insel Creta.

durch neue Missionarien immer mehr erweitert, nach und nach in alle Länder Europens, sogar in ferne Welttheile verbreitet, und überall nicht blos die christliche Religion gepredigt, sondern mit ihr und für sie auch neue christliche Gesellschaften angeordnet und kirchliche Einrichtungen getroffen. Die geistigen Reiche werden, wie die weltlichen, von oben herab gestiftet oder erweitert, und selbst die falschen Religionen, die einzelnen Sekten und die auf Zerstörung aller Religion abzielenden geheimen Gesellschaften unserer Tage, haben nicht anders als auf diese Art gestiftet und verbreitet werden können.

Wenn nun auf solche Weise die Anzahl der Bekenner der Lehre zunimmt, die Heerde der Gläubigen sich mehrt, auf einem großen Gebiete zerstreut ist, gleichwohl aber geweidet, d. h. mit geistiger Nahrung versehen, [3] unterrichtet, im Glauben gestärkt, gegen Zweifel, Irrthum und andere Widersacher gesichert werden muß: so ist auch jene Wurzel-Gemeinde oder Mutter-Schule, die nur aus dem ersten Stifter und seinen unmittelbaren Jüngern besteht, dazu nicht mehr hinreichend. Das geistige Reich bedarf mehrerer Beamten und Arbeiter; die ausgesendeten Apostel, welche ursprünglich nie sehr zahlreich seyn können, haben neuer untergeordneter Gehülfen nöthig, die mit ihnen verbunden sind, gleichwie sie mit dem Oberhaupt: so daß das wesentliche Lehr-Personale, die natürliche Hierarchie jeder nur etwas ausgedehnten Kirche oder geistigen Gesellschaft, nothwen-

---

3) „Und will Euch Hirten geben, nach meinem Herzen, die „Euch weiden sollen mit Lehre und Weisheit." Jeremias III, 15.

diger Weise in dem Oberhaupt oder dessen Nachfolgern, seinen unmittelbaren Jüngern, und derselben Gehülfen (einem Oberhirten, Hirten und Unterhirten [4]) besteht, deren Leitung die blossen Gläubigen übergeben sind, welche gleichsam das Volk oder die Unterthanen des geistigen Reiches ausmachen; eine schöne, freundliche und innige Verbindung die alle einzelnen Glieder stärkt, und bey welcher, der verschiedenen Unterabtheilungen ungeachtet, im Grunde doch nur Ein Hirt und Eine Heerde vorhanden ist.

Allein es ist nicht bloß darum zu thun, die Lehre mündlich oder schriftlich zu verbreiten, Kirchen und Gemeinden zu stiften, sondern auch ihre Fortdaur auf künftige Zeiten zu sichern, auf daß sie nicht mit dem Tod der ersten Stifter verschwinden müßen. Das Reich Gottes kann nicht auf das Leben einer einzigen Generation beschränkt seyn, sondern soll vielmehr fortwähren bis ans Ende der Welt; die Geseze der Wahrheit und der Pflicht, als Ausfluß eines göttlichen Willens, sind allen Menschen zu allen Zeiten nöthig, und müßen mithin immerfort verkündiget werden; das geistige Licht der Welt soll, gleich der himmlischen Sonne, allen Jahrhunderten leuchten; denn wäre es vergänglich und vorübergehend, so würde die Welt nicht an seinen göttlichen Ursprung glauben. Also muß dafür gesorgt werden, daß die religiose Doctrin sich auf kommende Geschlechter fortpflanze, daß es der Kirche nie weder an Lehrern noch an Jüngern mangle, daß die aufwach-

---

4) Pabst, Bischöffe und Priester, zu welch leztern man auch die Diakone rechnen kann.

sende Jugend in dem nemlichen Glauben erzogen, daß derselbe bey den erwachsenen Gläubigen beständig gestärkt, erneuert und belebt, das freundliche Band theils zwischen ihnen selbst theils mit ihren Lehrern, und der leztern mit dem Oberhaupt der ganzen Gesellschaft, erhalten werde, folglich nicht blos bey der ersten Stiftung, sondern Jahrtausende hindurch stets Ein Hirt und Eine Heerde bleibe. Zu Auflösung dieses schweren Problems, zu Realisirung einer Idee deren Größe schon übermenschlichen Geist und deren Erfüllung auch übermenschlichen Schuz voraussezt, sind also nicht nur Lehrer und Jünger, nicht bloße Gemeinden, sondern auch Sachen, äußere Hülfsmittel und mancherley Institute nöthig, die alle auf den nemlichen Zwek berechnet seyn müßen, und deren Inbegriff man im eigentlichen Sinne die Kirchen-Verfassung nennt, welche theils von dem Stifter selbst angeordnet, theils von seinen Nachfolgern und deren Gehülfen allmählig mehr ausgebildet wird, und nicht sowohl in der Kirche selbst als in den zu ihrer Befestigung nöthigen Gesezen, Einrichtungen und Subsidiar-Anstalten besteht.

So werden erstlich gewisse Formen oder Feyerlichkeiten für die Aufnahme neuer Jünger oder Mitglieder festgesezt, um die Gläubigen zu erkennen und von denen die es nicht sind unterscheiden zu können. Diese Ceremonien, welche schon eine Andeutung des Zweks der Lehre in sich enthalten sollen, bestanden z. B. in der Jüdischen und bestehen jezt noch bey der Mahometanischen Kirche in der Beschneidung, zum Zeichen der Absonderung von andern Völkern, der zahllosen Nachkommenschaft Abrahams, zum Vorbild der Beschneidung des

Herzens, der Verminderung oder Beschränkung regelloser Begierden; bey der christlichen Kirche aber bekannter maßen in der Abwaschung oder der sogenannten Taufe, eine Ceremonie die zwar für andere Zweke und Erinnerungen auch bey mehrern alten Völkern, den Morgenländern, den Celten, den Mexicanern und selbst bey den Juden statt fand; [5] bey den Christen aber zum Zeichen und Mittel der Reinigung des Herzens, der geistigen Wiedergeburt dient, und durch die herbeygerufenen Eltern und Zeugen auch die Verpflichtung der leztern in sich faßt, das vorläufig in die Kirche oder die Versammlung der Gläubigen eingeführte Kind auch in der Religion Jesu Christi erziehen zu lassen und zur Erfüllung ihrer Gebote anzuhalten. — Ist es uns erlaubt, dagegen zum Contrast die gräßlichen Aufnahms- oder Einweihungs-Ceremonien anzuführen, welche die irreligiosen Gesellschaften unserer Zeit, je nach der Verschiedenheit der Grade, festgesezt haben und von denen wir anderswo weiter reden werden, so müßen sie schon ein sehr ungünstiges Vorurtheil für den Geist und Zwek ihrer Doctrinen erweken. Der aufzunehmende Novize sollte nicht etwa sich selbst bessern und heiligen, sondern als wäre er bereits über andere erleuchtet, die Welt reformiren, den Kampf gegen natürliche und vertragsmäßige Obere bestehen, die Menschen zur vermeynten ursprünglichen Gleichheit und Unabhängigkeit zurükführen. Nach vielen verfänglichen und zweydeutigen Fragen, durch deren Beantwortung man sich seiner Gesinnungen zu versichern suchte, ward ihm bey finsterer Nacht, in einem schwach

---

85) S. Stolberg Geschichte der christl. Rel. V, 80. und von Mexiko Clavigero L. VI.

erleuchteten Zimmer, die Spize eines blossen Degens auf die Brust gesezt, zum Zeichen der Rache aller Brüder, wenn er dem Orden untreu werden oder seine Geheimnisse verrathen sollte, während man ihm auf der andern Seite, zu seiner Versuchung, alle weltlichen Güter, Schuz, Ehre, Macht und Reichthum versprach. Ihm wurde zwar zur Beruhigung der Schwachen gesagt, daß in diesen Gesellschaften nichts gegen Religion, Staat und gute Sitten vorkomme, welches aber mit allen Doctrinen und Handlungen des Ordens in offenbarem Widerspruche steht und wobey schon die gefühlte Nothwendigkeit dieser Entschuldigung ein indirektes Geständniß des Gegentheils enthält. [6] Der Novize mußte sich bereit erklären auf Befehl des Ordens auch böse und ungerechte Handlungen zu thun, den Ordens-Obern das Recht über Leben und Tod einzuräumen, seine Mitglieder allen andern Menschen vorzuziehen. Mit verhüllten und anscheinend demüthigen Worten gelobte er in einem feyerlichen Eid den Feinden des menschlichen Geschlechts (des Ordens) zu widerstehen, nicht etwa Gott sondern der vergötterten Menschheit und zwar nach den Statuten des Ordens zu dienen, deu Obern und ihren Gesezen ewiges Stillschweigen, Treu und unverbrüchlichen Gehorsam zu leisten, ihre Interessen mit Gut und Blut zu befördern,

---

6) Qui s'excuse s'accuse. — Man kann mit Recht sagen, daß wer nicht für Religion, Staaten oder gute Sitten ist, auch nothwendig gegen sie seyn muß. Und sollte dann das nicht gegen dieselben gerichtet seyn, wenn man alle Religion für Aberglauben, alle Fürsten für Tyrannen, alle Obere für Usurpatoren ausgab, den Menschen ihre Wohlthäter raubte, ihren Sturz als den höchsten Zwek empfahl und zu diesem End sogar Verbrechen gebot!

und zwar alles nicht nach eigener Einsicht und Auslegung, sondern, in ziemlichem Widerspruch mit der geistigen Freyheits- und Gleichheits-Lehre, nach dem Sinn welchen der Orden den Worten des Eides beylege.[7] In völligem Gegensaze mit der christlichen Kirche war hier alles auf Erwekung des Hochmuths, auf Zerstreuung aller geselligen Bande, auf Zerstörung der Nächstenliebe und auf unbeschränkte Herrschaft der Ordens-Priester berechnet, so daß man schon aus diesen Aufnahms-Ceremonien erkennen kann, welche von beyden Gesellschaften Gott oder dem Satan, dem Geist des Guten oder dem Geist des Bösen diene.

In jeder geistigen Gesellschaft müssen zweytens die Gläubigen bisweilen zusammen kommen, und für diese Versammlungen ist ein bestimmter, dazu eingerichteter Ort nothwendig. So hatten alle heidnischen Völker ihre Tempel, in denen sie bald diesem bald jenem Göżen opferten und dienten. Die Christen versammelten sich zur Verehrung des wahren Gottes zuerst in Privat-Zimmern, und während den Verfolgungen oft sogar in unterirdischen Höhlen; als aber ihre Gesellschaft triumphirte und von den weltlichen Mächten anerkannt wurde, ebenfalls, mittelst Einberufung durch den Glokenklang, in eigens erbauten offenen Tempeln, die man wegen der darin versammelten Gemeinde der

---

7) Aechte Illuminat: erste Einweihung. Original-Schriften B. I. Sect. 16. *Mémoires de Barruel* III, 94–99. Es ist hier nur noch von der Aufnahm in die mindern Grade die Rede; von den viel schreklichern Einweihungs-Ceremonien der höhern Priester- und Regenten-Grade, wird später gesprochen werden.

Gläubigen, bisweilen auch Kirchen (Haus Gottes) zu nennen pflegt, und die an Erhabenheit der Architektur, an Größe, Glanz und Geschmak alle frühern Gebäude ähnlicher Art übertreffen. [8] So hatten und haben noch die Juden ihre Synagogen, die Mahometaner ihre Moscheen, die tolerirten Sekten ihre Bethäuser, die neuern geheimen Gesellschaften aber ihre Logen, gleich als hätten sie durch diese Benennung selbst beweisen wollen, daß es auch hier, wie in Schauspielhäusern, nur auf äußern Schein, auf Betrug und Täuschung abgesehen sey. Die Zusammenkünfte selbst haben die Erwekung der Andacht, d. h. das aufmerksame lebendige Andenken an die höchsten geistigen Wahrheiten und Vorschriften zur Absicht; sie sollen das Gemüth zu Gott erheben, oder in falschen Religionen zu Gözen die für göttlich gehalten werden, daher feyern alle religiosen Gesellschaften daselbst ihre Mysterien und bringen ihre gemeinsamen Opfer. Ist doch die ganze Natur für uns voller Mysterien, alles ist Wunder in den Werken des Schöpfers; wir erkennen die Resultate und müssen sie glauben, aber die Ursachen und die Möglichkeit bleiben uns verborgen, sie übersteigen unsern Verstand. Und Gott selbst, den man demüthig glauben und verehren soll, der unsichtbare Schöpfer, Gesezgeber und Erhalter aller Dinge,

---

8) Die geringste christliche Kirche in Rom ist wahrlich unendlich schöner als alle die kleinlichen heydnischen Tempel, deren Ruinen man dort noch bewundert. Wäre das Christenthum zu Grund gegangen, und man sähe nach Jahrtausenden die Ruinen der St. Peters-Kirche oder anderer berühmten christlichen Tempel: wie würde man nicht über die Religion und die Begeisterung staunen, welche dergleichen Wunder hervorbrachte!

ist er nicht das unergründlichste aller Geheimnisse? Die Mysterien sind nothwendig um den Menschen zum Höchsten und Unbegreiflichen zu erheben, seinen Stolz zu demüthigen und wie seinen Willen dem göttlichen Gesetz, so auch seine Vernunft der göttlichen Vernunft zu unterwerfen. Ohne Mysterien giebt es keine Religion und in der Idee des Opfers ist die ganze Religion enthalten. Denn sie besteht in lauter Aufopferungen, in dem Opfer unserer Privat-Interessen, unseres Eigenthums, unserer Zeit und unserer Kräfte, unseres Lebens selbst, wenn es zum Dienste Gottes nöthig ist, gleichwie hinwieder der Geber alles Guten, durch seine unermeßlichen physischen und moralischen Wohlthaten, sich täglich und stündlich für uns opfert. Die menschliche Gesellschaft selbst besteht nur durch wechselseitige Opfer, jede Tugend ist ein Opfer und jedes Opfer eine Handlung der Liebe. Mysterien und Opfer machen also das Wesen jedes wahren und selbst des unächten Gottesdienstes aus. Der Unterschied besteht nur in der Natur der Geheimnisse und in dem Gegenstand der Opfer oder in der Gesinnung mit welcher sie gebracht werden. Man kann die wahren und die falschen Religionen auch schon daran erkennen oder würdigen, und die geringste Vergleichung von beyden beweist, wie erhaben, wie fruchtbringend für Geist und Herz die christlichen Mysterien sind, und wie unendlich vortheilhaft sich ihre Opfer von allen unächten unterscheiden. — Uebrigens sind jene Versammlungen auch bestimmt den Gläubigen die Lehre selbst zu erklären, um sie stets zu erneuern und durch verschiedene Mittel tief in die Gemüther zu pflanzen. Dazu dienen aber nicht blos Predigten oder öffentliche Reden und Lehr-Vorträge, als welche in die Länge zu einförmig wären und nicht von jedermann richtig gefasset würden,

sondern auch Musik und geistliche Lieder, gemeinschaftliche Gebete, abermal um das Gemüth zu Gott zu erheben, ihn zu loben, ihm Dank zu sagen, seine Größe und seine Erbarmungen zu rühmen, eigentliche Unterweisungen, [9] und selbst verschiedene symbolische Ceremonien zur Erinnerung an die Glaubens-Lehren, an schuldige Pflichten und an die wichtigsten kirchlichen Begebenheiten; eine bildliche, allen Menschen verständliche und zugleich tief eindringende Sprache, um geistige Wahrheiten in äußerer Hülle darzustellen, kein Mittel zu ihrer Offenbarung auszuschliessen, und nicht blos das Ohr, sondern die Augen und alle Sinne für den Geist der Religion zu öffnen.

Sobald der ursprüngliche Religions-Stifter oder seine ersten Jünger nicht mehr am Leben sind, folglich die Lehre nicht mehr aus ihrem Munde gehört werden kann, dennoch aber treu und gleichförmig in allen Gemeinden vorgetragen werden soll: so muß sie durch irgend ein Mittel gesichert oder aufbewahrt werden, und dazu sind nebst der mündlichen Ueberlieferung von Seiten der ersten Jünger und ihrer Nachfolger, vorzüglich die heiligen Bücher nothwendig, welche gewöhnlich aus den Schriften des ersten Stifters, falls er dergleichen gefertiget hat, oder aus denjenigen seiner unmittelbaren Schüler bestehen, und durch Uebereinstimmung sämmtlicher Gemeinden oder ihrer Vorsteher, als heilig, d. h. als treu, rein und unverlezlich anerkannt, theils den Gläubigen zu ihrer Erbauung empfohlen, theils den Lehrern als die vorzüglichste Erkenntniß-Quelle vorge-

9) Christenlehren, Kinderlehren u. s. w.

schrieben sind, damit die Lehre nicht etwa verdorben, verfälscht, durch Zusäze verändert oder ihr gar eine andere entgegengestellt werde. Auch sehen wir in allen Kirchen und selbst in allen Sekten, dergleichen heilige oder doch für heilig geachtete Bücher vorhanden. Die Juden hatten und haben noch nebst den Schriften des alten Testaments, d. h. den Büchern Moses und späterer Sänger und Propheten, ihre Mischnah (Wiederholung) als Sammlung der mündlichen Ueberlieferungen, und ihren Talmud (Lehrbuch), eine Compilation der Mischnah, und der Gemara (Erfüllung), die erst in spätern Zeiten, mehrere Jahrhunderte nach Christi Geburt, zusammengetragen worden. [10] So wurden die Reden und sinnreichen Sprüche des Confucius von einem seiner Schüler gesammelt. So haben die Mahometaner ihren Koran (Lesebuch), der ebenfalls aus den gesammelten Schriften und mündlichen Sprüchen des Stifters dieser Religion besteht. Die Christen aber verehren als heilig und erkennen als vom göttlichen Geiste inspirirt, theils die Schriften des alten Testaments, als historische Einleitung und Vorbild der christlichen Religion, theils die Evangelien, als die Geschichte der Lehren und Thaten Jesu, nebst den übrigen Schriften und Hirten-Briefen seiner unmittelbaren Jünger an die ersten christlichen Gemeinden; eine Sammlung von Büchern, die wahrlich in jeder Rüksicht den Namen heilig und göttlich verdient; die mehr als keine andere die Erkenntniß und die Liebe Gottes befördert, von ihm und seinen Gesezen mit unnachahmlicher Klarheit und

---

10) S. hierüber die gelehrte Anmerkung in Stolbergs Geschichte der christlichen Religion B. IV. S. 486 – 489.

Wärme die reinsten, erhabensten Begriffe giebt; dem Buch aller Bücher, in welchem ein Geist allumfassender himmlischer Liebe wohnt, den man anderswo vergebens sucht; in welchem die größten Männer aller Zeiten Fülle der Weisheit, Kraft zur Tugend fanden, und das an Inhaltsschwerem Reichthum, an Adel und Richtigkeit der Gedanken, an Mannigfaltigkeit und Fruchtbarkeit der Anwendungen, wie an Schönheit und herzergreifender Einfalt des Ausdruks seines gleichen weder in früheren noch in späteren Jahrhunderten gefunden hat. — Allein da gleichwohl nicht alles geschrieben seyn kann, noch geschrieben werden soll, weil solches durch die Menge der Glossen und Erklärungen, nur den Geist verwirren, erstiken, und verderbliche Zänkereyen über unvollkommene Worte veranlassen würde; da ferner ohne authentische Auslegungs-Macht weder übereinstimmender Glaube im Gebiete des Raums, noch unwandelbarer Glaube im Gebiete der Zeit gesichert werden könnte: so ist in allen Kirchen, zur Ergänzung, Bekräftigung und Auslegung der heiligen Bücher, theils die durch den ersten Stifter und seine Nachfolger von einer Generation zur anderen ununterbrochen fortgesezte mündliche Ueberlieferung, theils zur Festsezung oder zum Zeugniß dieser auf Thatsachen beruhenden Tradition, die Autorität der Kirche, die Uebereinstimmung von Haupt und Gliedern nothwendig. Wie könnte man auch diese Quelle der Wahrheit verwerfen wollen, welche vielleicht eine der reinsten und zuverläßigsten ist! Haben wir nicht in allen weltlichen Staaten Geseze und Gewohnheiten, ein geschriebenes und ein ungeschriebenes Recht? Ist nicht überall die allgemeine, beständige Uebung, die Ergänzerin, die Bekräftigerin, die beßte Aus-

legerin des Gesezes, weil sie nichts weiter als ein von den Zeiten des Urhebers selbst fortlaufendes unbestrittenes Zeugniß aller damit bekannten, mit seiner Vollziehung beauftragten Personen ist? Es würde leicht und mit merkwürdigen Beyspielen zu belegen seyn, daß in allen Reichen und Republiken, gleichwie in einzelnen Familien, gerade die wichtigsten, wesentlichsten und unverbrüchlichsten Regeln und Grundsäze keineswegs auf geschriebenen Gesezen, sondern blos auf Tradition, d. h. auf dem von den Vätern auf ihre Kinder fortgepflanzten Glauben beruhen. Ja! man kann sogar behaupten, daß jenes nicht auf positivem Gesez, sondern blos auf Uebung und Herkommen beruhende Recht, allemal noch das reinere, das bessere sey, indem man gewöhnlich nicht das ohnehin bekannte, das sich von selbst verstehende, das eigentlich göttliche oder natürliche, sondern nur das minder wesentliche, das sonst leicht zu vergessende schriftlich aufzuzeichnen pflegt. [11] Alles was wir wissen, lernen wir ja nicht anders als durch Tradition. Die gemeinsten, aber doch zur Erhaltung des menschlichen Lebens nothwendigen Fertigkeiten oder Berufsarten, wie z. B. der Aker- und Weinbau, die Viehzucht, die Schiffahrt u. s. w.; der ganze Umfang der sogenannt niederen Künste, wodurch die Produkte dieser Erde zu tausenderley Gebrauch gestaltet werden, und selbst die schönen Künste der Mahlerey, der Bildhauerey, der Baukunst, der Musik u. s. w. werden, mit ihren Regeln und Hülfsmitteln, nicht durch Bücher, sondern durch fortlaufende Ueberlie-

---

11) Vergl. was B. II. S. 203—205 bey den weltlichen Gesezen von den Gewohnheiten und dem alten Herkommen gesagt worden ist.

ferung gelehrt, wie es Jahrhunderte hindurch die Eltern ihren Kindern und diese hinwieder den ihrigen zeigten. Selbst die höchsten und schwersten Wissenschaften lernen wir weit weniger durch Bücher als durch mündlichen theils ergänzenden theils auslegenden Vortrag. Und zulezt was sind die Bücher anders, als, gleich den geschriebenen Gesezen, nur die schriftliche Aufzeichnung früherer Einsichten und Traditionen, die nie und nirgends alles wesentliche enthalten, sondern immerhin unendlich vieles der früheren Meistern abgelernten Uebung und Erfahrung überlassen müssen. Eben so ist es auch mit den religiosen Doctrinen beschaffen, und daher sahen wir auch in allen Kirchen nebst den kanonischen (vorgeschiebenen) Büchern noch eine Ueberlieferung gelten. Vor dem Mosaischen Zeitraum beruhte alles was noch von wahren religiosen Doctrinen in der Welt vorhanden war, blos auf Tradition. Bey den Juden waren viele der wesentlichsten Glaubenslehren in den Mosaischen Büchern nicht geschrieben, und daß eine mündliche Ueberlieferung bestanden habe, ersieht man aus der bändereichen Sammlung, welche späterhin davon gemacht worden ist. Wenn Mahomeds Reden und des Confucius unzusammenhängende Sprüche erst lange nachher von ihren Jüngern zusammengetragen wurden: so muß der früher verbreitete Glaube wohl auch auf Ueberlieferungen gegründet gewesen seyn. Jesus Christus selbst hat kein Buch geschrieben, sondern zu seinen Jüngern gesagt: „Gehet und prediget in alle Welt, und nicht der todte Buchstabe, sondern der heilige Geist, der Geist der Wahrheit, sollte in Ewigkeit bey ihnen und ihren Nachfolgern verbleiben." [12] Es liegt auch hierin

---

12) Matth. XXVIII, 19, 20. Marc. XVI, 20.

wieder ein Zug von tiefsinniger außerordentlicher Weisheit, da einerseits nur der mündliche Unterricht überall möglich ist, in alle Formen eingekleidet, den Menschen unter tausend verschiedenen Gestalten beygebracht werden kann: anderseits auch nur bey ihm der todte Buchstabe schwindet und der Geist lebendig wird. Auch die Apostel befahlen nicht ihre Schriften und Hirtenbriefe zu vervielfältigen und als einzige Unterrichtsquelle allen Menschen auszutheilen, sondern was man von ihnen gehöret habe durch treue und tüchtige Menschen wieder andere lehren zu lassen, ob den Satzungen zu halten, die ihnen seyen gelehrt worden, es sey durch Wort oder Epistel. [13] Der Aethiopische Kämmerer las nicht blos den Propheten Jesajas, sondern er ließ sich dessen Sinn von dem heiligen Philippus erklären. [14] Die Evangelien waren in den ersten Zeiten des Christenthums noch nicht vorhanden, sie sind größtentheils historischen Inhalts, und ihre Verfasser bemerken selbst, daß wenn alles sollte geschrieben werden, was Jesus gethan und gelehret habe, die Welt diese Bücher nicht begreifen würde. [15] Die Sendschreiben der Apostel sind durch Gelegenheiten veranlasset und waren lange Zeit hindurch nur den Gemeinden bekannt, an welche sie gerichtet worden. Der christliche Glaube beruhte also nur auf Tradition. [16] Die Missionarien

---

13) 2 Corinth. VI, 1. 1 Timoth. II, 2. 2 Thessal. II, 15. s. auch 1 Tim. I, 13. III, 14. Tit. I, 7–9.

14) Apost. Gesch. VIII, 27–31.

15) Joh. XXI, 25.

16) Paulus selbst nennt die gläubigen Corinther „einen Brief „Christi, durch unser Predigtamt zubereitet, und durch „uns geschrieben nicht mit Tinte, sondern mit dem Geist

welche denselben nach und nach in die entferntesten Länder Europens verbreiteten, hatten die heiligen Schriften nicht immer bey sich, sie waren theils nicht in einen Codex gesammelt, theils nicht in alle Sprachen übersezt, sie konnten den Barbaren, den Unwissenden nicht verständlich seyn; und so hat achtzehn Jahrhunderte hindurch, nebst der Bibel auch die Tradition als Quelle und Richtschnur der christlichen Lehre gegolten; alle Concilien, selbst die vier ersten, alle Kirchenväter, sogar die unmittelbaren Schüler der Apostel, beriefen sich einstimmig auf dieselbe und befahlen fest an der Ueberlieferung zu halten;[17] alle Streitigkeiten wurden zulezt nach ihr entschieden. Selbst die Protestanten, welche sie in der Theorie verwerfen, haben derselben nicht entbehren können. Denn verschiedene ihrer Kirchen-Gebräuche und Glaubens-Regeln, wie z. B. die Gültigkeit der Kinder-Taufe, die Begießung statt der Untertauchung, die Nicht-Verbindlichkeit mehrerer mosaischen Geseze, die Feyer des Sonntags und

---

„des lebendigen Gottes, nicht in steinerne Tafeln sondern in „fleischerne Tafeln des Herzens." 2 Corinth. III, 3. und weiter v. 6. „Gott habe ihn tüchtig gemacht, das Amt zu „führen des neuen Testaments, nicht des Buchstabens, „sondern des Geistes. Denn der Buchstabe tödtet, „aber der Geist macht lebendig."

17) S. die merkwürdigen Stellen aus den Acten jener Concilien, und aus den Schriften des heil. Clemens, Ignatius des Jüngers Petri und Johannes, Polykarpus, Hegesippus, Irenäus, Augustinus, Eusebius, Athanasius, Basilius, Gregor von Nyßa u. s. w. in der gelehrten Abhandlung des Herrn Jarry — von der Ueberlieferung. Stolbergs Relig. Gesch. VIII, 476—489. — Vergl. auch vollständige Erkenntnißquellen des Christenthums in Widmers Paraklesis des Erasmus. Luzern, 1820. S. 341—352.

anderer Festtage, die Form des Abendmahls, das Apostolische, das Nicäische und das Athanasianische Glaubensbekenntniß, sind nicht auf einen Ausspruch der heiligen Schrift, sondern auf Tradition gegründet. Die protestantischen Geistlichen begnügen sich auch nicht die Bibel zum Lesen zu geben, sondern sie ertheilen mündlichen Unterricht wie sie ihn von frühern Lehrern empfangen, systematische Unterweisungen der Kinder und der Erwachsenen, bey denen wahrlich auch nicht alles mit klaren Worten aus der Bibel, sondern vieles aus der Schule hergenommen ist. Von ihrer ganzen äußern Kirchen-Verfassung, ihren Dekanen und Superintendenten, ihren Capiteln und Synoden, ihren Consistorien und dem bischöfflichen Amt der weltlichen Fürsten meldet die heilige Schrift nicht das geringste, alldieweil die catholische Hierarchie doch ziemlich deutlich darin vorgezeichnet ist; und selbst des Hauptdogma der Reformation, daß die Evangelien und die Schriften der Apostel die einzige Quelle des Christenthums seyen und in ihrer Auslegung keine kirchliche Autorität gelten solle, wird in ihr mit keinem Wort erwähnt, sondern es ist durch Tradition von den Reformatoren zu uns herabgekommen; während sich für das Gegentheil doch manche Stellen anführen lassen. [18] Zuletzt müßte man mit der Tradition auch sogar die Bibel selbst verwerfen; denn die Anerkennung der heiligen Schriften, als solche, ihre Aufnahme und Sammlung in einen zur Richtschnur gegebenen Codex, beruht wieder nur auf Ueberlieferung und auf der Autorität der Kirche. Die Verwerfung aller Tradition möchte also wohl ein

18) S. oben Note 13. welche Stellen nachgeschlagen zu werden verdienen.

theoretischer Irrthum seyn; und gleichwie es der Charakter jedes irrigen Grundsazes ist, daß man in demselben nie consequent seyn kann: so sind die Protestanten auch hier mit sich selbst im Widerspruch, und es scheint mir aus ihren eigenen Schriften zu erhellen, daß sie eigentlich die Tradition nur in so fern verwerfen, als sie ihnen widerspricht, hingegen aber dieselbe gern hervorsuchen und eifrig anrufen, sobald sie in der frühern Kirchen-Geschichte etwas finden was ihre Meynungen begünstigen kann. [19]

Da indessen die heiligen Schriften und der ganze Umfang der Tradition nicht allen Menschen bekannt und verständlich seyn können, sondern vorzüglich für die Gelehrten oder die Classe der Lehrer bestimmt sind: so werden aus ihnen kürzere Auszüge verfaßt, welche in wenigen gedrängten Worten die wesentlichsten Säze der ganzen Lehre in sich fassen, und daher auch Glaubensbekenntnisse genannt werden, weil die aufzunehmenden Gläubigen sie äußerlich und öffentlich bekennen, bisweilen sogar beschwören müssen, um dieselben von den Ungläubigen oder Irrgläubigen zu unterscheiden, und der ganzen Gesellschaft eine Garantie gemeinschaftlicher Grundsäze zu geben. So haben die Christen bekanntermaßen das Apostolische, das Nicäische und das Athanasische Glau-

---

19) Ueber den Werth der Tradition sind sehr merkwürdig zu lesen: Bossuet, Défense de la Tradition et des Saints pères; die oben bey Note 17. angeführte Abhandlung des Herrn Jarry, und unter den Protestanten *Grotius* Epist. 581. in collect. supra; Leibnitz Briefwechsel mit Bossuet; Lessings Theologischer Nachlaß S. 71. und Theoduls Gastmahl S. 63, 64.

bensbekenntniß, welches noch ganz oder größtentheils den Catholiken gemein ist. Diesen Bekenntnissen und den höhern Lehrquellen gemäß, müssen auch die Lehrbücher eingerichtet seyn, welche in der Kirche theils zum Unterricht der Jugend theils zur Bildung künftiger Lehrer vorgeschrieben sind, obschon sie in der Form bisweilen abgewechselt werden können.

Die gewöhnlichen Zusammenkünfte der Gläubigen sind zwar bereits ordentliche Feste, nicht blos zum Unterricht, oder zur Uebung und Stärkung guter Gesinnungen, sondern auch um das Band der Brüderschaft enger zu schlingen, und die Gemeinschaft des Glaubens äußerlich und öffentlich zu bezeugen. So ist der schon bey den Juden eingeführte Sonn- oder Feyertag eine wahrhaft göttliche, liebreiche und menschenfreundliche Einrichtung, [20] deren Werth nur derjenige lebendig fühlt, der sonst immerfort und ohne Unterbrechung Dienstarbeit für andere thun muß, dem von Rechtenswegen kein Tag im Jahr zu seiner körperlichen Erquikung, seiner geistigen Sammlung und Erbauung gelassen wurde, um sich mit veredeltem Menschen-Gefühl, etwa in besserer Kleidung und im Genusse besserer Nahrung, des Gottes zu freuen, der für alle gleich sorget und allen das gleiche Gesez gegeben hat. Bey den Christen aber ist der Sonntag, welcher an Plaz des Jüdischen Sabbaths gesezt worden, mehr noch als ein Tag der Ruhe; er ist der Tag des Herrn, das Fest der Schöpfung, der Auferste-

---

20) Ueber die Stiftung und den Zwek des Sonntags im alten Testament vergl. 2 B. Mos. XXIII, 12. XXXI, 13–17. XXXIV, 21. XXXV, 1. 3 B. Mos. XXIII, 3. vorzüglich aber 5 B. Mos. V, 13–15.

hung Jesu, und der Aussendung des heiligen Geistes auf seine Apostel. Außerdem hat aber jede Kirche noch außerordentliche Feste, um das Andenken ihres Stifters, oder ihrer vorzüglichsten Schiksale, oder der um ihre Verbreitung und Befestigung verdientesten Männer zu erneuern und zu feyern, um sich dadurch wieder in dem Geist der Religion zu üben. Hatte doch jede weltliche Corporation, jede Stadt, jede Republik auch dergleichen Feste, die ein treffliches Belebungsmittel gemeinschaftlicher Grundsäze oder Gesinnungen sind, und deren Werth in unsern Tagen zu wenig geachtet wird. So hatten die Juden das Passah-Fest oder das Osterlamm zur Feyer der Erlösung aus der Egyptischen Dienstbarkeit; das Fest der ungesäurten Brodte zum Andenken des Ausgangs aus Egypten; das Fest der Wochen oder der ersten Ernde, zur Erinnerung an die erhaltene Gesezgebung; das Fest der Lauberhütten als Dank für die vollendete Ernde und Weinlese. Und was die grossen christlichen Feste der Geburt, der Leiden und des Todes, der Auferstehung Jesu Christi, der Mittheilung des heiligen Geistes an seine Apostel, der heiligen Männer welche sich durch Lehre und Thaten um die Verbreitung und Befestigung der christlichen Religion und Kirche am meisten verdient gemacht haben, betrifft: so sind dieselben so bekannt, daß wir sie hier nicht alle namentlich anzuführen brauchen. Dergleichen Feste bestehen gewöhnlich in einem durch äußern Glanz, durch höhere Musik und Gesang mehr verherrlichten Gottesdienst; in sinnvollen, je nach der Verschiedenheit des Gegenstandes, abgewechselten Ceremonien; in bescheidenen Mahlzeiten zum Zeichen der Gemeinschaft des Glaubens, der nemlichen Grundsäze und Gesinnungen, an deren Plaz in

der christlichen Kirche das noch viel bedeutendere Abendmahl eingeführt worden, welches zwar auch zum Gedächtniß Jesu Christi und zum Bild der nemlichen von ihm erhaltenen geistigen Speise gefeyert wird, aber zugleich das große Opfer vorstellt, nach welchem er sich für seine Gläubigen aufgeopfert hat und diese hinwieder sich zu seinem Dienst, d. h. für seine Lehre, seine Gebote aufopfern sollen. Ferner sind auch Processionen oder festliche Umgänge üblich, Symbole des Wandelns im geistigen Licht, Freudenfeste der triumphirenden Kirche, daß sie nun von den weltlichen Mächten anerkannt und begünstiget, ihre Lehre öffentlich bekennen und predigen dürfe.

Allein die öffentlichen Zusammenkünfte, die collektiven Unterweisungen und gottesdienstlichen Gebräuche sind noch lange nicht hinreichend, um die Gläubigen beständig in den nemlichen Grundsäzen und Gesinnungen zu stärken, wenn nicht jeder einzelne in seinem Privat-Leben täglich dazu mitwirkt. Daher sind in allen Kirchen den Mitgliedern derselben gewisse Gebräuche oder Disziplinen vorgeschrieben, von denen mehrere gleich der Taufe oder der Aufnahm in die Kirche, der Confirmation der Erwachsenen, dem Abendmahl, der Einsegnung der Ehen u. s. w. als wahre, von eigenem Zuthun unabhängige, Mittel der Heiligung betrachtet werden können, deren die Menschen ohne die durch göttliche Veranstaltung vorhandene Kirche entbehren müßten. Dahin gehört z. B. das Beichten oder das periodische Bekenntniß der Sünden, welches ich wenigstens nach meiner Ueberzeugung nicht tadeln kann, sondern als ein wesentliches Mittel der Selbst-Prüfung, Belehrung und Besse-

rung ansehen muß. Wird nicht schon im täglichen Leben das aufrichtige Bekenntniß begangener Fehler als das liebenswürdige Zeichen eines guten und reuenden Gemüthes angesehen, das die Anerkennung des Gesezes beweist, die Wiederholung des Bösen hindert und selbst dem Fehlenden das Herz des Beleidigten zuwendet. Pflegen nicht alle Eltern aus natürlichem Gefühl (welches wahrlich hier eine Stimme Gottes ist) von ihren Kindern vor allem das Bekenntniß und die Bereuung der Fehler zu forderen, wenn ihre Liebe sich mit versprochener Besserung begnügt, und ihnen mit der Strafe verschonen will. Die Beichte erfordert erstlich Selbstprüfung, Nachdenken über seinen moralischen Zustand, und ist schon dadurch heilsam, indem sie die Erkenntniß des Bösen bewirkt und gute Gesinnungen pflanzt, gleichwie die Bestellung der Rechnung manchen vor seinem ökonomischen Verfall bewahrt, und nüzliche Gedanken zur besseren Besorgung seines äußeren Glükes wekt. Das Bekenntniß der Sünden, an einen anderen Menschen, geschähe es auch nur unter vier Augen, zwischen einem Bruder und dem anderen, erweket Scham und Reue, wie man es schon im täglichen Privat-Leben sieht, befördert die Demuth, diese ewige Bedingung aller Tugend: und wem soll jenes Bekenntniß eher geschehen, als einem weisen Freund, dem Seelen-Hirten seiner Gemeinde, der dazu besonders angewiesen, gebildet, dem die Pflicht einer unverbrüchlichen Verschwiegenheit auferlegt ist, zwischen welchem und dem Gläubigen es ein freundliches Band der Liebe und des Zutrauens knüpft. Vor allem aber ist die auf das Bekenntniß folgende individuelle Belehrung über die Natur der begangenen Fehler, ihre Ursachen und Folgen, über die Mittel ihrer Besserung oder künftigen

Vermeidung wichtig, ja von unschäzbarem Werthe, durch kein anderes Institut zu ersezen, und wahrlich oft auch dem Gelehrtesten nothwendig und nüzlich. Sie schärfet das Gewissen, sie erleuchtet den Verstand, sie rühret das Herz. Wer darf läugnen, wer kann berechnen, wie viel Böses durch die Beichte gebessert, wie viel Gutes durch sie befördert worden, wie viele Seelen sie gerettet hat? Und wie mancher wäre nie von dem Pfad der Tugend gewichen, oder wieder in denselben zurükgekehrt, hätte er in jenen besseren Momenten peinlicher Verlegenheit oder aufwachenden Gewissens, einem weisen Freund seine Fehler bekennt, und wäre von demselben liebreich belehrt worden, gegen welches höhere Gesez er verstoßen, wie er dazu veranlasset worden, was er dadurch sich und anderen für Uebel zuziehe, durch welche Mittel er sie besseren und künftig verhüten könne, wäre er endlich durch Verzeihung des Vergangenen (welche bey aufrichtiger Reue und dem festen Willen künftiger Unterlassung nicht nur erlaubt, sondern nach allen Grundsäzen der Vernunft und der Religion geboten ist) getröstet und zur künftigen Uebung des Guten ermuthiget worden. Ach! unser materielles Zeitalter, das sich seines Geistes rühmt, überschwemmet die Welt mit Aerzten und Chirurgen um körperliche Uebel zu heilen, die oft sogar in ihren Folgen wohlthätig sind; aber den Seelenarzt, der den Siz und das Wesen des moralischen Uebels zeigt, das Mittel der Besserung vorschreibt, solches zur williger Benuzung in verschiedene Formen einkleidet, den Kranken selbst pfleget und tröstet: den will dieses Zeitalter nicht haben, obgleich er unendlich wichtiger und nöthiger ist als jene! Anders dachten die Weisen der früheren Jahrhunderte, und beynahe in allen Kirchen findet man das Bekenntniß

der Sünden oder etwas ihm ähnliches eingeführt; aber nie und nirgends ist es so rein, so vollkommen, so zwekmäßig als in der christlichen angeordnet. Wollte man auch alles verwerfen, was nicht ausdrüklich in der Bibel steht, wenn es auch noch so sehr mit ihrem Geiste zusammenstimmt: so finde ich die Beichte schon in jenen heiligen Büchern vorgeschrieben. Den Schuldopfern bey den Israeliten, die als Disciplin oder als Strafe angeordnet waren, gieng ein Bekenntniß der Sünden vorher. [21] Salomo knüpft an ihre Bekennung und Unterlassung die Gnade der Barmherzigkeit. [22] Die Jünger Johannes des Täufers bekennen ihm ihre Sünden, [23] die Apostel empfehlen das nemliche ihren Gläubigen, [24] und die Beichte war daher in der ganzen christlichen Kirche üblich; sie ist bey der griechischen Kirche, bey den Kopten, selbst bey den Tibetanern im Gebrauch; sie ward noch von Luther vertheidiget, [25] von den Englischen Theologen und selbst von Calvin, wo nicht als nothwendig doch als nüzlich anerkannt; [25 b] sie wird

---

21) 3 B. Mos. V, 6. 4 B. Mos. V, 6, 7.

22) Spr. Sal. XXVIII, 13.

23) Matth. III, 6. Marc. I, 5.

24) Ep. St. Jac. V, 16.

25) In seinem kleinen Catechismus von 1546. it. noch im XIten Art. der Augsspurgischen Confession.

25 b) s. Discussion amicale sur l'église Anglicane I, 138—140. Die Beichte ward sogar von Voltaire und Rousseau gerühmt: Quest. encyclop. T. III. p. 234. Art. curé de campagne und Emile T. III. p. 201. dans la Note. s. auch Génie du Christianisme von Chateaubriand T. I. p. 51. In den Samothracischen Geheimnissen gieng ein förmliches (jedoch allgemeines) Bekenntniß der Sünden vorher. s. Stark über alte und neue Mysterien S. 102.

zu allen Zeiten eines der trefflichsten Mittel individueller Besserung und Heiligung bleiben, und ich begreife nicht was man für Gründe hatte sie abzuschaffen, und blos durch allgemeine Lehr-Vorträge, die nicht auf den Zustand jedes Einzelnen passen, oder durch das leere Geständniß der Sündhaftigkeit überhaupt zu ersezen, bey welchem niemand etwas bestimmtes denkt, niemand wahre Reu empfindet, und jeder sich insgeheim mit der grösseren Schlechtigkeit anderer entschuldiget. Wollte man endlich die Beichte blos ihres möglichen Mißbrauchs wegen verwerfen, der eben nicht so groß noch so häufig ist: o! so sagt mir doch, was Gutes in der Welt sey, das nicht gemißbraucht werden könne? ob Eure Predigten, die nicht immer weder rein in der Lehre noch in Form und Ausdruk schiklich sind, ob das Lesen der Bücher und selbst der Bibel, ob das Studium der Wissenschaften, der Geist und alle Kräfte oder Talente des Menschen, ja sogar die Güte des Herzens, die Wohlthätigkeit gegen Bedürftige, nicht auch des Mißbrauchs fähig seyen? Wollet Ihr auch alle Kranken hülflos lassen, darum weil der schöne Beruf des Arztes mißbraucht werden kann und vielleicht oft mißbraucht wird? oder sollen wir selbst der Freyheit und des sie leitenden göttlichen Gesezes entbehren, darum weil es möglich ist, daß jene auch zum Bösen verwendet, dieses verdreht und übel ausgelegt werde?

Ein anderes wesentliches und in allen Kirchen übliches Mittel zur Erhaltung des religiosen Glaubens ist das Privat-Gebet, theils als Zeichen der Unterwerfung unter eine höhere Macht, als Erhebung des Gemüthes zu Gott und göttlichen Dingen, um dadurch gute Gesinnungen zu weken und zu stärken; theils auch weil

seine erhörende Kraft, wenn es ernstlich und mit wahrer Demuth geschieht, nach dem zwischen Gott und dem Menschen bestehenden väterlichen Verhältniß, nach dem Zeugniß aller Weisen, und nach der allgemeinen Erfahrung nicht wohl geläugnet werden kann. [26] Das Bitten oder das Gebet ist die Sprache der Hoffnung, der zärtlichste Ausdruk der Liebe. Bitten heißt vor allem sich demüthigen, bitten heißt lieben. Das Gebet vereiniget den Menschen mit Gott und macht einen wesentlichen Theil des von uns geforderten Dienstes. Es ist ein Zeugniß unserer Abhängigkeit von ihm, eine förmliche Anerkennung seiner obersten Hoheit. Zwar versteht sich dabey von selbst, daß nach dem Geist und Zwek aller Religion mehr für andere als für sich selbst, wenigstens mehr für geistige Güter und Gnaden, als für zeitliche Vortheile gebeten werden muß. [27] Und obgleich man allerdings Gott nicht blos mit Mund und Lippen, sondern im Geist und in der Wahrheit anbeten soll, jede auf den Schöpfer und Gesezgeber gerichtete Erhebung des Geistes, jede dadurch veranlaßte Rührung des Gemüths, ein ihm wohlgefälliges, segenreiches Gebet ist, wenn es auch schon nicht in Worte und Gebehrden ausbricht: so sind doch leztere der unvermeidliche Ausdruk der wahren innern Seelenstimmung; auch ist es gar nicht schädlich, sondern eher nüzlich und gut, dabey den Ungebildeten, den Armen am Geist, oder denen die zu sehr in weltlichen Sorgen zerstreut sind,

---

26) Matth. VII, 7—12. Psalm CXLIV, 18. Luc. XI, 5 und 18. Ueber das Gebet s. auch Stolbergs Gesch. der christl. Religion V, 179—185.

27) Das Unser Vater ist und bleibt in dieser Hinsicht ein Muster von erhabener, unnachahmlicher Schönheit und Einfalt.

zur Wekung und Sammlung guter Gedanken, mit verständigen Gebets-Formularien zu Hülf zu kommen, die nach Zeiten, Umständen und persönlichen Lagen abgewechselt und von den Gläubigen zwar wörtlich, aber doch mit Aufmerksamkeit ausgesprochen und periodisch wiederholt werden können.

Eine dritte nicht minder zwekmäßige Anordnung und moralische Selbstübung ist das Fasten, oder die periodische freywillige Enthaltung von diesem oder jenem, sonst unschuldigen oder erlaubten Vergnügen, um an die Entbehrungen zu erinnern, welche die Erfüllung der menschlichen Pflichten von uns fordert, und eben dadurch sich dieselben anzugewöhnen und zu erleichtern. Nicht daß das Fasten selbst die Tugend sey, aber es ist ein Mittel und eine Uebung dazu, und wird eben dadurch zur Pflicht. Hat doch die Angewöhnung der Nüchternheit und Mäßigung schon an sich ihre unverkennbar guten Folgen. Sie erhält die Gesundheit der Seele und des Körpers, giebt Kraft und Muth zu jeglicher Pflicht, während Weichlichkeit und herrschende Sinnlichkeit den Geist abstumpft, das Herz vertroknet und zu jeder Entbehrung oder tugendhafter Anstrengung unfähig macht. Sind doch schon die unfreywilligen Entbehrungen zu denen uns oft eine höhere Fügung zwingt, Leiden und Elend, Mühe und Arbeit, Krankheit und Schmerz von so wohlthätigen moralischen Wirkungen, also daß sie mit Recht die Stüzen der Tugend genennt werden, und wir vorzüglich durch Trübsale in das Reich Gottes eingehen: wie viel mehr sollten nicht die freywilligen Entbehrungen nüzen, denen man sich zum nemlichen Zwek der Tugendübung unterwirft, die in dieser Hinsicht sogar verdienstvoller sind:

Und sind sie nicht vorzüglich denjenigen zu empfehlen, die im Besiz aller Mittel des Genusses, sonst wenig entbehren müssen, und dem Gift geisttödender Weichlichkeit hingegeben wären. Ja! das Fasten, mit Hinsicht auf seinen Zwek und mit Erhebung des Gemüths verbunden, hat allerdings Kraft wider den Einfluß böser Geister; es soll dem Uebersinnlichen die Herrschaft über das Sinnliche verschaffen, die bösen Begierden dämpfen, schwächen, bezähmen, nach christlicher Sprache das Fleisch abtödten (unterwürfig machen), dagegen aber den Geist beleben; es lehrt endlich auch die zufälligen Uebel leichter zu ertragen. Daher haben auch fast alle Kirchen der Gläubigen gewisse Entbehrungen oder Abstinenzen vorgeschrieben; und weil dazu irgend ein an und für sich gleichgültiges Objekt ausgewählt werden muß: so hat z. B. die christliche Kirche die Enthaltung von Fleischspeisen an gewissen Tagen angeordnet, welche wahrlich im Allgemeinen auch für die Gesundheit des Körpers vortheilhaft ist; die Juden hatten bekanntermaßen ihr vorgeschriebenes Fasten, welches sie regelmäßig beobachteten; in den Evangelien wird es nirgends verboten, Jesus selbst gab vielmehr das Beyspiel dazu, [28] es wird sogar die Zeit verkündiget, wenn das neue Fasten anfangen, und die Weise oder der Geist vorgeschrieben in welchem es geschehen solle. [29] Auch hat das Fasten in allen christlichen Kirchen gegolten, [29 b] und ist mit dem Aus-

28) Matth. IV, 2. Luc. IV, 2.

29) Matth. VI, 16–18. IX, 14, 15. Marc. II, 18–20. Luc. V, 33–35.

29 b) Ambrosius rühmte es schon im 4ten Jahrhundert in seiner Schrift von Elias und dem Fasten. s. Stolbergs Rel. Gesch. XIV, 20.

spruch Pauli, welcher es unter die falschen Lehren rechnet, zu meiden die Speise die Gott geschaffen hat, (1 Timoth. IV, 3.) in gar keinem Widerspruch. Denn die christliche Kirche gebietet keine Speise ganz zu meiden. Alle genießbaren Gaben Gottes sind an und für sich gut; aber daraus folget nicht, daß man sie nicht bisweilen zur Uebung der Enthaltsamkeit, gleichwie zum Beßten der Gesundheit, freywillig entbehren könne. Die Mahometaner haben ebenfalls ihre Abstinenzen, und obgleich die Protestanten das vorgeschriebene kirchliche Fasten bey sich abgeschafft haben, und nur die Entbehrungen überhaupt oder die Enthaltung von der Sünde als den Zwek selbst empfehlen: so lesen wir doch in einem trefflichen Buche, welches in allen unsern Schulen benuzt wird, die goldene Klugheits-Regel: „Entsage dir, „dich zu besiegen, auch öfters ein erlaubt „Vergnügen, und steure deiner Sinnlich„keit." 30) Warum sollte also nicht, gerade zur Befolgung dieser Regel, die sonst wohl von den meisten dürfte unterlassen werden, von der christlichen Gesellschaft ihren Gläubigen irgend ein Mittel vorgeschrieben oder empfohlen werden dürfen? Alles will erlernet seyn, auch die Tugend, als die Fertigkeit zum Guten, wird weniger durch allgemeinen Unterricht als durch eigene Uebung erworben. Da indessen jenes Mittel an und für sich gleichgültig ist, und es weit mehr auf die Uebung der Enthaltsamkeit als auf den Gegenstand der Entbehrung selbst ankömmt: so hindert nichts, und liegt sogar in dem Zwek des Gesezes, daß von jenem kirchlichen Gebot in Zeiten und Umständen, wo es nicht zu erfüllen möglich

30) Gellerts Oden.

wäre, wo uns die Natur schon andere Entbehrungen genung auflegt, oder wo es dem Zwek der Gesundheit selbst, als der Bedingung der Tugend, nachtheilig würde, durch die kirchlichen Vorsteher davon dispensirt, oder mit dem Gegenstand der Entbehrung abgewechselt, und zum Zeichen des Gehorsams eine andere Abstinenz, irgend ein freywilliges Abbrechen, es sey an irdischem Gut zum Besten anderer Menschen, oder an Vergnügen, Erholung und Bequemlichkeit an Plaz gesezt werden könne. 31)

Mit dem Beten und Fasten wird, als drittes Uebungsmittel der Tugend, auch noch das Opfern und Almosengeben empfohlen; jenes ein unschuldiges Sinnbild kindlicher Dankbarkeit gegen den Geber alles Guten, oder vielmehr ein Zeichen der Bereitwilligkeit im Nothfall Gott und seinen Gesezen alle unsere Neigungen, alle irdischen Güter, die auch nur zu seinem Dienste vorhanden sind, aufzuopfern. Dergleichen Opfer waren und sind noch sogar in allen heidnischen Religionen üblich, aber freylich, nach den falschen Begriffen, die man sich von Gott und göttlichem Willen machte, in schrekliche Verirrungen und Mißbräuche ausgeartet, wo man z. B. aus einem dunklen aber übel verstandenen Gefühl des Gehorsams, sogar

---

31) Z. B. auf beschwerlichen Reisen, bey ermüdender körperlicher Arbeit, wie auch für ganz junge Leute, für genesende Kranke, schwangere und säugende Mütter, für alte, kränkliche und schwächliche Personen u. s. w. In solchen und ähnlichen Fällen ist überall Dispensation üblich; die christliche Kirche hat nie den eisernen Aberglauben unserer Juristen gehabt, daß von keinem menschlichen Gebot dispensirt werden dürfe, daß es stets befolget werden müße, auch da wo es nicht nöthig ist oder seinem Zwek widerspricht. Vergl. B. II. S. 210 ff.

Menschen und geliebte Kinder schlachtete, mithin nicht Gott, sondern schändlichen Gözen diente, und Verbrechen begieng während man Barmherzigkeit üben sollte. [32] Allein schon die jüdische und weit mehr noch die christliche Kirche haben die schöne Idee der Opfer geläutert, veredelt und geheiligt. Zwar kann man im eigentlichen Sinne Gott nichts geben; ihm der alles hat, von dem alles kömmt, zu welchem alles zurükkehrt. Der die Himmel schuf bedarf nicht unserer Gaben, er will nur unser Herz. „Gottes Gebot halten ist ein reich Opfer, wohl „und recht thun ist ihm lieber denn Opfer." [33] „Barm„herzigkeit zu üben, das ist das rechte Dankopfer. Sün„den lassen sich freylich nicht versöhnen mit viel Opfern, „und aufhören unrecht zu thun ist das rechte Sühn„opfer." [34] Aber daraus folget nicht, daß man diese Gesinnung nicht auch durch äußere Zeichen an den Tag legen, eben dadurch stärken, und stets mit leeren Händen (dem Bild des Eigennuzes und der Leerheit des Herzens) vor dem Herren erscheinen solle. [35] Gleichwie

---

32) Es ist doch merkwürdig, wie allgemein diese Menschen-Opfer vor Einführung des Christenthums waren. Man fand sie in Egypten und in Indostan, zu Rom und Carthago, in Griechenland, in Peru und Mexico, in den Wüsten des nördlichen Amerika, sogar im alten Deutschland. Der christlichen Religion allein verdankt man ihre Abschaffung.

33) Sirach XXXV, 1. Spr. Salom. XXI, 3.

34) Sirach XXXV, 4, 5, 23 ꝛc. Siehe auch 1 Sam. XV, 22. „Gehorsam ist besser denn Opfer ꝛc." Hos. VI, 6. und Mich. VI, 6, 8. „Er hat Lust an der Liebe und nicht am „Opfer, an seiner Erkenntniß und nicht am Brandopfer" — besonders aber das ganze 35ste Capitel in Sirach.

35) „Du sollt aber darum nicht leer vor dem Herrn erscheinen.

dem menschlichen Vater die Geschenke der Kinder, wenn sie willig und mit Freuden dargebracht werden, als Zeichen ihrer Liebe und nur allein deßwegen angenehm sind: so können auch die Gaben des Gerechten, als Probe einer ähnlichen Gesinnung, dem obersten Vater wohlgefällig seyn, um so da mehr als diese Gesinnung eben dadurch noch in dem Herz des Gebenden gestärkt und belebt wird. Am meisten aber werden die Opfer veredelt und geheiliget, wenn sie als fromme Gaben zum Besten anderer Menschen, oder in näherem Sinn zur Verherrlichung Gottes, d. h. für die zu seiner Ehre auf Erden gewidmeten Anstalten, z. B. für die Erfordernisse des Gottesdiensts, zum Bau und zur Einrichtung der Kirchen, zum Unterhalt der Priester und der Schulen, zur Versorgung der Armen und Kranken dargebracht werden. Aber auch diese Beyträge müssen mit reinem Herzen, ohne Rüksicht auf sich selbst, nicht mit unrechtem Gut, [36] willig und mit Freuden geschehen; denn nur so sezen sie wahre Liebe voraus, und können ein Gott dargebrachtes, dankbares Opfer heissen. Die nemliche Bewandtniß hat

---

„Denn solches muß man auch thun um Gottes Gebot willen. „Des Gerechten Opfer machet den Altar reich und sein Ge„ruch ist süße vor dem Höchsten. Des Gerechten Opfer ist „angenehm und desselben wird nimmermehr vergessen. Gieb „Gott seine Ehre mit fröhlichen Augen und deine Erstlinge „ohne allen Fehl. Was du giebest, das gieb gerne und hei„lige deine Zehnden fröhlich. Gieb dem Höchsten nachdem er „dir bescheret hat, und was deine Hand vermag, das gieb „mit fröhlichen Augen. Denn der Herr, der ein Vergelter „ist, wird dir's siebenfältig vergelten." Sirach XXXV, 6—13.

36) „Wer von ungerechtem Gut opfert, des Opfer ist ein Gespött." Sirach XXXV, 21. „Der Gottlosen Opfer ist dem Herren „ein Greuel." Spr. Sal. XV, 8. XXI, 27.

es mit dem Privat-Almosengeben, worunter man nicht nur die eigentlich sogenannten Almosen, die Speisung der Hungrigen, die Tränkung der Durstigen, die Kleidung der Entblösten, als ihre leichteste und gewöhnlichste Art, sondern jedes Werk der Liebe, wodurch mit Aufopferung von Zeit, von Arbeit, oder von irdischem Gut, dem Nebenmenschen in seinem Bedürfniß geholfen, sein Nuze gefördert, sein Schade abgewendet wird, verstehen kann. Sie sind ein Zeichen und ein Uebungsmittel der Liebe. Wer soll an diese Gesinnung glauben, wenn sie nie werkthätig geäussert wird? wie soll sie erworben werden ohne Angewöhnung, ohne Kenntniß des seligen Gefühls, das mit ihrer Erfüllung verbunden ist? Pflegen doch alle guten Menschen ihre Liebe gegen Freunde und Bekannte so gern mit kleinen Geschenken zu bezeugen, selbst wenn keine Noth dazu veranlasset; sie sind dem Liebenden Bedürfniß, wahrlich mehr noch dem Geber als dem Empfänger angenehm, und auch diesem nur wegen der Gesinnung des Gebers. Wie viel mehr sollen wir dazu geneigt seyn, wenn durch unsere Gaben noch der dringenden Noth unseres Nebenmenschen abgeholfen, und Gott, der uns am meisten liebt, in seinen Geschöpfen ein Opfer dargebracht wird. Aber auch diese Almosen an Fremde oder Unbekannte, sollen mit treuem Herzen, nicht mit Unwillen noch aus Zwang, [37] sondern willig und mit Freuden geschehen, denn nur einen fröhlichen Ge-

---

37) Zwangs-Anstalten zur Unterstüzung für Arme und Unglükliche, wie sie jezt eingeführt werden wollen, taugen nichts; sie versteinern das Herz, sie sind dem Geist der Religion, und auch ihrem Zweke zuwider. Die Liebe liefert unendlich mehr als aller Zwang. Vergl. B. II. S. 366.

der hat Gott lieb, [38] nur diese Gesinnung ist ein Zeichen der Liebe, erweket Gegenliebe und knüpfet die Menschen an einander; auch nicht mit Posaunen oder zum Scheine vor der Welt; denn dieses würde den ohnehin Gebeugten noch mehr beschämen, bey dem Geber aber nur Hochmuth pflanzen, ihn eher verderben als bessern, — sondern mit Hinsicht auf Gott, ohne selbst darauf einigen Werth zu sezen, man soll vielmehr gleichsam davon absehen, es soll die linke Hand nicht wissen was die rechte thut. [39] Almosen in diesem Geiste gegeben, sind wahrlich mehr noch dem Geber als dem Empfänger vortheilhaft; sie üben seine Tugend, sie bessern seine Gesinnung, sie erlösen ihn eben dadurch von der Sünde, und tilgen frühere Schuld. [40]

Außer diesen Disciplinen und Selbstübungen in der Erhebung des Gemüths zu göttlichen Dingen, der Beherrschung seiner selbst, und allerley Werken der Liebe, sind von den religiosen Gesellschaften oft noch andere nüzliche Gebräuche und Mittel der Heiligung angeordnet: wie z. B. in der christlichen Kirche das von Christo selbst vorgeschriebene Fußwaschen, eine Uebung und ein Beyspiel der Demuth, ohne welche die Liebe nicht ächt ist, oder auch ein Symbol der Reinigung von täglichen Sünden, die sich selbst bey der reinsten, gottgefälligsten Gesinnung wie der Staub des Weges ansezen; [41] eine schöne Ceremonie, von der ich nicht begreifen kann wa-

---

38) 2 Corinth. IX, 7. siehe auch Sirach XXXV.

39) Matth. VI, 1 — 4.

40) Tob. IV, 7 — 12. Sirach IV, 1 — 10 und V, 33.

41) Stolberg Gesch. der christl. Rel. V, 326.

rum sie von den Protestanten abgeschafft worden ist, man müßte denn etwa die Bedeutung gefürchtet haben, daß derjenige der andern die Füße waschet, gleichwohl der Größeste sey; ferner das Wallfahrten an irgend einen in den Schiksalen der Kirche berühmten Ort, oder zu ausgezeichneten Lehrern, um sich dort in religiosen und ehrfurchtsvollen Gesinnungen zu stärken, große Erinnerungen zu weken, Geist und Herz zu erweitern; selbst die Bilder und materiellen Ueberbleibsel heiliger oder verehrungswürdiger Personen oder Gegenstände, zur Wekung und Erneuerung des Andenkens an dieselben; die Confirmation der Erwachsenen bey der förmlichen Aufnahme in die Gemeinschaft der Gläubigen, zur Stärkung und Bestätigung ihres Glaubens; die kirchliche Einsegnung der Ehen, jenes himmlischen, liebevollen Verhältnisses, welches Jesus selbst zum Bild seines Bundes mit der Kirche genommen hat, jener entscheidenden Begebenheit des menschlichen Lebens, die so mächtig auf gute Entschlüsse wirkt, die Uebung aller Tugenden begünstiget, die Heiligung des Menschen befördert; ferner die Versorgung der Kranken und Sterbenden, wo das Gemüth allen religiosen Ideen geöfnet ist, um sie im Fall des Todes zu beruhigen und im Fall der Genesung auch an Geist und Seele zu bessern und zu stärken; endlich die Leichenbegängnisse oder Begräbniß-Ceremonien, um den Werth des Gläubigen, das Band der geistigen Brüderschaft, noch beym Tode zu ehren, und nicht sowohl dem Verstorbenen selbst zu nüzen, als bey den Ueberlebenden heilsame Gedanken und Gesinnungen zu weken; lauter treffliche Gebräuche, zum Theil wahre Mittel der Heiligung, über deren Zwekmäßigkeit viel schönes und lehrreiches zu sagen wäre,

was wir, um die Aufmerksamkeit hier nicht allzusehr zu ermüden und Wiederholungen zu vermeiden, auf das Capitel von den Erhaltungs-Mitteln der geistlichen Gesellschaften versparen wollen.

Da indessen jede kirchliche Gesellschaft einerseits zu ihrer Erhaltung und zum Besten der Gläubigen, mancherley Geseze und Ordnungen bedarf, anderseits aber diese Geseze und Vorschriften gleichwohl von Lehrern und Gläubigen übertreten werden können, die ganze Gesellschaft selbst in ihren Rechten beleidiget werden kann: so muß sie auch Mittel zu deren Handhabung besizen, und dazu sind hier, wie überall, Belohnungen und Strafen, eine gewisse Kirchenzucht nöthig. Solche Jurisdiction liegt in der Natur der Sache selbst, sie kann der Kirche, selbst wenn sie in einem weltlichen Staat sich befinden sollte, so wenig als jeder andern Corporation oder Gesellschaft versagt werden, sie wird auch von ihr nur über kirchliche Gegenstände ausgeübt und, gleich jeder Gerichtsbarkeit, nur so weit als ihre Macht dazu hinreicht. Die Belohnungen sind zwar gewöhnlicher Weise nicht gesezlich vorgeschrieben und können es wegen der Verschiedenartigkeit des Verdienstes und seiner Gradation, oder wegen dem möglichen Mangel an hinreichenden Mitteln, noch weniger als die Strafen seyn. Der schönste Ruhm ist zwar das Reich der Wahrheit unter den Menschen zu fördern, Gott allein zu dienen und dabey sich selbst zu heiligen; auch findet der bloße Gläubige in der treuen Befolgung der religiosen Geseze und der kirchlichen Vorschriften, mittelst ihrer natürlich guten Folgen, schon hinreichenden Lohn. Aber da es auch der in der ganzen Natur ausgedrückte göttliche Wille ist, auf-

serordentliche Tugend mit äußern Vortheilen zu belohnen, theils um den Pflichteifer stets zu beleben, theils um andere zur Nacheiferung aufzumuntern, vorzüglich aber um dem Tugendhaften selbst noch mehr Mittel und Kräfte zum Guten zu geben: so müßen auch die kirchlichen Vorsteher, zum Besten der ganzen Gesellschaft, gleich den weltlichen Fürsten, diesen Wink der Natur, als ein Gesez Gottes, befolgen. Und gleich wie es der Zwek aller Strafen ist, daß durch Aenderung des Willens oder durch Entziehung der Mittel hinfort nicht mehr gesündiget werde, daß der Böse entweder nicht mehr schaden wolle oder nicht mehr schaden könne: [42] so sollen alle Belohnungen, besonders aber die geistlichen, darauf berechnet seyn, daß durch Erhaltung des guten Willens oder durch vermehrte Mittel des Guten immer mehr gethan werde, daß der Tugendhafte auch in Zukunft nüzen wolle und mit erhöhter Kraft noch mehr nüzen könne. [43] Dazu dienen nun für besonders verdienstvolle Lehrer und Hirten, die Belobungen von Seite der Obern, welche, um zwekmäßig zu seyn, nie den Stolz oder die Selbstzufriedenheit weken, sondern mehr die Form einer dankbaren Anerkennung tragen sollen, welche das Herz des treuen Dieners rührt und zu fernerem Guten entflammt; die Beförderungen, entweder in höhere Grade und in erweiterte Amtskreise, wodurch man dieje-

---

42) B. II. S. 208 — 209.

43) Ich kann mich bey Aufstellung dieses Princips der Bemerkung nicht enthalten, wie unzwekmäßig in unsern Tagen die meisten weltlichen Belohnungen und Strafen sind, und wie man nichts besseres thun könnte als auch hierin der Natur zu folgen, die Weisheit der göttlichen Belohnungen und Strafen nachzuahmen. Vergl. B. I. S. 406.

nigen über viel sezt, die über weniges treu gewesen, auf daß die Tugend in größerer Ausdehnung wirken könne; oder auch auf ruhigere Beneficien, um fern von weltlichen Sorgen, der andern Menschen nüzlichen Weisheit desto mehr obzuliegen, oder bey herannahendem Alter und Gebrechen die Früchte früherer Verdienste zu genießen. Die schönsten aller Belohnungen aber sind die in der christlichen Kirche eingeführten Canonisationen und Beatifikationen, wo die ausgezeichnetesten Mitglieder, diejenigen die während ihrem Leben die Säulen und Zierden der Kirche gewesen, die durch Lehre, Wandel und außerordentliche Aufopferungen Religion und Kirche beglaubiget, verbreitet, begünstiget, vertheidiget, für sie gelitten und gekämpfet haben, an denen die Gnade Gottes sich vorzüglich wirksam erzeigte, vor andern heilig und selig gepriesen werden, mithin ihr Andenken unter den Menschen verewiget, ihr Name den Gläubigen als Gegenstand der Verehrung, ihr Beyspiel zur Nachahmung aufgestellet wird. 43 b) Diese kirchlichen Heilig- und Seligsprechungen sind nichts anders als die Anerkennung und öffentliche Bekanntmachung eines wahrhaft himmlischen, geistigen Adels, der wahrlich mehr werth, auch schwerer zu erringen ist, als jeder andere, und wenn er auch nicht den Vortheil des lang nach seinem Tode Geadelten, sondern die Ermunterung aller übrigen, die Förderung des Guten überhaupt zum Zwek hat, doch auf ganze Geschlechter Glanz zurükstrahlen, und die Quelle manches andern Glükes werden kann.

---

43 b) Canonisatio est publicum ecclesiæ testimonium de vera sanctitate et gloria alicujus hominis jam defuncti. *Bellarmin* in Controvers. IVta de ecclesia triumphante. Cap. VII.

Was dann die geistlichen oder kirchlichen Strafen betrifft: so sind sie bestimmt, die Irrenden, Fehlenden oder Abtrünnigen entweder abzuhalten, oder zu bessern und zurükzuführen; oder wenn dieses nicht möglich ist, wenigstens kennbar zu machen und dadurch die Bösen von den Guten zu söndern. Sie haben den besondern und merkwürdigen Charakter, daß sie alle auf eigene Anerkennung des Fehlers und gründliche Besserung berechnet sind, und wenn sie auch weder das Leben nehmen noch die weltlichen Güter des Vermögens oder äußerer Macht und Freyheit mindern: so haben sie gleichwohl eine ungemein wirksame Kraft, indem sie das Gewissen des Schuldigen schärfen, das Gefühl der Scham erweken, und, zumal in einer weit verbreiteten Kirche, ihn, so lang er sich nicht bessert, um die Achtung aller Gläubigen, mithin auch um viele freywillige Hülfleistungen und Freuden des Lebens bringen können. Dergleichen Strafen bestehen, je nach den verschiedenen Fällen und Graden der Schuld, gewöhnlich in Verweisen von den unmittelbaren oder höhern Vorstehern der Kirche, um Anerkennung der Schuld, Reue und Besserung zu bewirken; in Mutationen oder Versezung auf ein kleineres oder entfernteres Benefizium, wo der frühere Fehler wenigstens nicht bekannt ist, und daher den Früchten des Amtes nicht schaden kann, oder wo sich auch zu seiner Wiederholung nicht leicht Gelegenheit findet; in Abbitten vor der Gemeinde, gleichsam einer öffentlichen Beichte, die vorzüglich für große gegebene Skandale paßt, und eine der sichersten Garantien bereits erfolgter Reue und Sinnes-Aenderung ist; ferner in kleinen Geldbußen oder auferlegten Opfern, zum Besten der Kirchen und Schulen oder der Kranken und Armen, die aber gleich-

wohl nicht mit Zwang eingefordert, sondern als Zeichen der Reu und der wiederkehrenden Liebe, willig und mit Freuden gegeben werden sollen; in vorgeschriebenen bessernden Disziplinen, wie z. B. der Zurükziehung in die Einsamkeit, (retraites) dieser Mutter aller guten Gedanken und Entschlüsse; in ausserordentlichem Fasten oder der freywilligen Enthaltung von sonst erlaubten weltlichen Freuden und Vergnügungen, welches allerdings den Geist des Guten stärkt und die Neigungen zum Bösen überwinden lehrt; in Lesung guter Bücher, um das Gemüth zum Göttlichen zu erheben, von Irrthümern zurükzukommen und bessere Gesinnungen zu weken und zu beleben; ferner in der zeitlichen Ausschliessung von den Sakramenten, weil erwiesener beharrlicher Ungehorsam und schlechte Gesinnung auch des Mittels der Gnade nicht würdig ist; oder von den öffentlichen Versammlungen und den Festen der Kirche (Interdict); endlich, wenn alle gelindern Mittel erschöpft oder unanwendbar sind, sogar in der gänzlichen Ausstoßung aus der Gesellschaft oder Gemeinschaft der Gläubigen, welche man die Excommunication zu nennen pflegt; ein Recht das man doch der christlichen Kirche, so wenig als jeder andern geistlichen oder weltlichen Gesellschaft, nicht wird verweigern können, und mehr noch zur Ehre und zum Nuzen der überbleibenden Guten als zur Strafe des von ihnen gesönderten Bösen ausgeübt wird. Die Excommunication der Unwürdigen, der Ungläubigen, der beharrlich Ungehorsamen, belebt das Ehrgefühl der übrigen Glaubensgenossen, knüpfet sie desto fester an einander und erwirbt ihr auch Achtung von Auswärti-

gen.[44] Dabey ist sie oft noch das lezte und wirksamste Mittel zur Besserung des Bösen selbst, indem sie ihn schamroth macht,[45] und gerade die stolzen und hochmüthigen Menschen, die sich gegen alle Geseze und gesellige Pflichten auflehnen, der äußern Verachtung am wenigsten widerstehen, und nur durch das Gefühl ihrer Isolirung und Hülflosigkeit gedemüthiget und gebessert werden können. Ist es doch schon im täglichen Leben eine allgemeine Regel, daß böse Gesellschaften gute Sitten verderben, und selbst ein nachtheiliges Licht auf denjenigen werfen der sich mit ihnen vermischt, weil man mit Grund eine Neigung zu ähnlichen Handlungen oder Gesinnungen bey ihm voraussezt. Und wie viel besser würde es nicht um die allgemeine Moralität stehen, wie anders würde die Tugend von den meisten Menschen geachtet und geübet werden, wenn man die äußern Zeichen der Ehre nicht so häufig an Unwürdige verschwendete, sondern sich von den Bösen sönderte, mit ihnen keine Gemeinschaft hätte und, gleich jenem königlichen Dichter, die Versammlung der Boshaftigen haßte und nicht bey den Gottlosen sizen würde.[46] Ist es nicht die Pflicht jedes Hirten ein verpestetes Schaf von der Heerde zu entfernen, auf daß die übrigen nicht ebenfalls angestekt werden. Dabey macht auch die Sönderung der Irrlehrer, der beharrlichen Kirchen-Feinde und Religions-Verächter, das einzige, äußere und sichere Kennzeichen aus, woran die große Masse der Redlichen aber Ungelehrten erkennen kann, an wen

---

44) Vergl. B. III. S. 76 von ähnlichem Nuzen der Strafen gegen weltliche Beamte und Diener.

45) 2 Thessal. III, 14, 15.

46) Psalm XXVI, 4, 5.

sie sich anschließen, vor wem sie sich hüten solle. Alle menschlichen Gesellschaften, alle Orden und Republiken haben ihre Geseze um Unwürdige aus ihrem Schooße zu entfernen, und zuverläßig würden sie in der Achtung der Welt viel höher stehen, wenn diese Geseze in gerechten Fällen strenger angewendet würden.[47] Auch wird diese Sönderung der Guten von den Bösen, die Ausschließung aus der christlichen Gemeinde, in häufigen Stellen der heiligen Schrift anbefohlen und eingeschärft. Man soll, dem Beyspiel Jesu gemäß, die Bösen von den Gerechten, die Böke von den Schafen, den Spreu von dem Weizen scheiden, und nur den leztern in seine Scheune sammeln,[48] nicht an fremdem Joch mit den Ungläubigen ziehen, sondern von ihnen ausgehen und sich absöndern,[49] weichen von denen die Zertrennung und Aergerniß neben der Lehre anrichten,[50] hinausthun die da böse sind,[51] kezerische, vergeblich ermahnte Menschen meiden,[52] sich entziehen selbst von Glaubensgenossen die da unordig und nicht nach der empfangenen Sazung wandeln,[53] die Ungehorsamen anzeichnen und nichts mit ihnen zu schaffen haben;[54]

47) Sogar die neuern zeitgeistigen Sekten, Illuminaten u. s. w. haben ihre Excommunication. (s. oben S. 75.) Die Bösen können die Guten ebenfalls nicht unter sich leiden. Freundschaft zwischen Menschen von ganz entgegengesezten Grundsäzen und Gesinnungen ist schlechterdings unmöglich.

48) Matth. XIII, 47 — 49. XXV, 33. Luc. III, 17.

49) 2 Corinth. VI, 14, 15, 17. 50) Röm. XVI, 17.

51) 1 Corinth. V, 13. 52) Tit. III, 10.

53) Ebendas. V, 11. 2 Thessal. III, 6.

54) 2 Thessal. III, 14, 15.

doch stets mit Hinsicht auf den Zwek der Besserung, und so daß dem Verstoßenen eine Rükkehr möglich bleibe: denn das dürfen wir zum Schlusse zu bemerken nicht unterlassen, daß alle geistlichen oder kirchlichen Strafen, die kleinern wie die größern, ihrer Natur nach, nur zeitlich sind: sie dauren nicht länger als ihre Nothwendigkeit, sie werden freudig nachgelassen und aufgehoben, sobald ihr Zwek erfüllt, die Besserung vorhanden ist; die christliche Kirche besonders ist nicht gekommen um zu verderben, sondern um zu retten und das Verlorne wieder zu suchen; den verirrten aber rükkehrenden Sohn nimmt sie freudig wieder auf, Barmherzigkeit ist ihr nicht fremde, sondern sie liegt in ihrem Wesen; und die tolle Lehre, daß jede Begnadigung unerlaubt, ja sogar eine Aufhebung des Gesezes sey, [55] ist wenigstens nie von denen geprediget worden, welche die Mittel dem Zwek, das Menschliche dem Göttlichen unterzuordnen wissen, und vom Geist der ewigen Wahrheit durchdrungen, denselben treu aufbewahren werden, wenn er auch anderswo ganz wieder verschwinden sollte.

Vor allem aber sind in jeder Kirche oder weit verbreiteten geistlichen Gesellschaft Schulen und mancherley Lehr-Anstalten nothwendig, theils um die aufwachsende Jugend in dem nemlichen Glauben zu unterrichten, theils um künftige würdige Lehrer zu bilden, damit es der Kirche nie weder an Vorstehern noch an Jüngern und Gläubigen mangeln möge. So allein kann die religiose Doctrin, wie sie von dem Stifter gegeben worden, treu aufbewahrt und von Generation zu Generation

---

55) Vergl. B. II. S. 222.

bis auf die spätesten Zeiten fortgepflanzt werden. Die Macht an Geist und an Einsichten ist, ihrer Natur nach, nicht erblich wie Reichthum und Güterbesiz. Dem Zufall kann man es auch nicht überlassen, ob sich blos durch die angehörten Predigten, durch das Studium der heiligen Schriften, durch eigenes Nachdenken und lebendigen Eifer, stets neue würdige Verkündiger der nemlichen Religion finden werden. Dergleichen sich selbst aufwerfende Lehrer hätten auch nicht die nothwendige Autorität, man könnte nicht beurtheilen woher sie sind, ob sie die nemliche Doctrin und nicht eine andere verfälschte oder gar entgegengesezte vortragen. Sie müßen nicht blos unterrichtet seyn, sondern von den frühern Lehrern oder Vorstehern der Kirche gesendet, d. h. als ihre Gehülfen und Nachfolger anerkannt und beglaubiget werden; welches nicht geschehen kann, bevor man sich von ihrer Würdigkeit und Fähigkeit durch Unterricht und Prüfung überzeugt hat. Daher sehen wir auch in allen Kirchen dergleichen Schulen und Lehr-Anstalten vorhanden. So hatten die Juden ihre Propheten-Schulen, die wahrlich nicht schlecht müßen gewesen seyn, da aus ihnen so viele große Männer hervorgegangen sind. Die Mahometaner die das beste was sie besizen von den Christen hergenommen haben, gründeten ebenfalls Schulen und Akademien (Mekte'b und Medreße's) zur Bildung ihrer Priester und zum Unterricht im Islam, in denen eine Zeitlang, unter den Califen, auch sogar andere Neben-Wissenschaften, wie z. B. die Mathematik und die Medizin, mit ziemlich glänzendem Erfolge vorgetragen wurden. Aber keine Gesellschaft hat so mannigfaltige, so wohlberechnete und so umfassende Lehranstalten gegründet als die christliche Kirche, keine hat die Wissenschaften und Künste so sehr

veredelt und geheiliget; in keiner ist der Geist der Wahrheit stets so lebendig geblieben. Bey jeder Parochie, wo immer ein christlicher Tempel stand und ein Unterhirt über einen Theil der grossen Gemeine angestellt ist: da ward eine Pfarr- oder Christen-Schule errichtet, wo die gemeinsten Kinder wenigstens in den nothwendigsten und wissenswürdigsten Dingen unterrichtet wurden, und besonders von Gott und göttlichen Pflicht-Gesezen richtigere und erhabenere Begriffe erhielten, als kein Weiser des Alterthums hatte. Wir verdanken diese bescheidenen und doch so nüzlichen Land- oder Kinder-Schulen, nicht den sogenannten Staaten, d. h. den weltlichen Fürsten und Herren, sondern blos der christlichen Kirche, und der Philosophismus unserer Tage hat mit aller seiner Prahlerey von Erweiterung und Verbesserung derselben, nichts zu Stande bringen können, seine Versuche sind entweder unausführbar oder todt und unfruchtbar geblieben. [56] Dem der höheren Unterricht suchte oder bedurfte, war der Weg dazu nicht verschlossen, sondern Mittel und Gelegenheiten boten sich ihm überall und mit wenigen Unkosten dar. In Städten und auf dem Lande, selbst in Wildnissen und auf unwegsamen Gebirgen, in jener Einsamkeit die den Geist stärkt und die der Weise sucht, waren mannigfaltige Klöster vorhanden, Congregationen gelehrter Männer oder Gottgeweiheter Jungfrauen, welche durch religiose Gelübde verbunden, durch weise Geseze selbst geordnet und gezügelt, durch christliche Freygebigkeit mit allen Hülfsmitteln ausgerüstet, in den höheren Wissenschaften, oder in nüzlichen Künsten

---

56) Vergleiche hierüber das merkwürdige Werk: Le génie de la révolution considéré dans l'éducation. Paris 1818. 3 Vol. 8.

und Fertigkeiten, unentgeldlichen Unterricht ertheilten, und nebenbey noch in jeder Rüksicht das Beyspiel thätiger Nächstenliebe gaben, wilde Gegenden urbar machten, Arme unterstüzten, Kranke pflegten, Gastfreundlichkeit übten, im Predigtamt aushalfen, und solche Seelen besorgten, die sonst wohl ganz verlassen geblieben wären. Ferner fanden sich in jeder nur etwas bedeutenden Stadt, jene trefflichen Litterar- oder Gelehrten-Schulen, Collegien, oder wie man sie jezt nennt, Gymnasien, aus denen für die Kirche und für alle Bedürfnisse der Welt, die grösten Männer hervorgegangen sind, und zu deren ursprünglichen musterhaften Einrichtung man stets wieder zurükkehren muß, wenn man einen gründlichen Unterricht der Jugend haben und nicht blos das Wissen begünstigen, sondern dieses Wissen selbst mit Bescheidenheit zieren, der Tugend und der Pflicht dienstbar machen will. Auf sie folgten überall, nahe bey den Bischöffen als den Hirten und natürlichen Aufsehern, die höhern Seminarien, eigentliche Pflanz-Schulen oder Bildungs-Anstalten der künftigen Lehrer der Kirche, in denen die christliche Religion mit allen ihren Hülfs-Wissenschaften von Generation zu Generation rein und treu überliefert wird, und die bisweilen sogar zu großen umfassenden Akademien oder sogenannten Universitäten heranwuchsen, in denen alle Gegenstände menschlicher Erkenntniß gelehrt wurden, wo aber gleichwohl die Wissenschaften nicht, wie jezt, in revolutionäre Freyheit und Gleichheit, d. h. in Anarchie und wechselseitige Feindschaft zerrissen und zerstreut, sondern durch ein schönes Band wechselseitiger Liebe geknüpft, gleichsam in einen herrlichen Blumenstrauß vereiniget waren, alle von der Religion ihrer Mutter ausgiengen, und hinwieder

derselben als der höchsten Weisheit, d. h. der Erkenntniß und der Liebe Gottes, Hülfe leisteten, die Vollstreckung seines Willens auf Erden beabsichtigten. 57) Endlich hat auch nur die christliche Kirche jene herrlichen Meister-Vereine gegründet, deren Bedürfniß selbst in unseren Tagen jeder wahre Gelehrte fühlte; weitverbreitete, öffentlich anerkannte Orden oder Congregationen ausgezeichneter, bereits erprobter Gelehrten, die von anderen Sorgen frey und durch wechselseitige Hülfleistung gestärkt, sich ausschließend den Wissenschaften und dem Lehramte widmeten, dadurch der Kirche und der Welt unermeßliche Dienste leisteten; die nöthige Einheit, nicht in wandelbaren Formen aber im Geist und Zwek alles Unterrichts erhielten, ein wohlbegründetes Richter-Amt über heranwachsende oder sich mit Wort und Schrift selbst aufdringende Lehrer ausübten, und wahrlich mehr als unsere jezigen Polizey-Commissärs, oder als jene namenlosen und dreisten, mit Unwissenheit oder absichtlicher Bosheit über alles absprechenden, jede höhere Tugend und Wissenschaft verleumdenden Stümper, geeignet und berechtiget waren, den Geist der Menschen zu leiten, Irrthum von Wahrheit, Böses von Gutem zu unterscheiden, und der Welt zu zeigen was sie zu suchen und zu begünstigen, was sie hingegen zu fliehen und zu verwerfen habe. Wahrlich, wenn man alle diese mannigfaltigen Bildungs-Anstalten in Land- oder Kinder-Schulen, Klöstern, Collegien, Seminarien, Universitäten, Orden und Congregationen betrachtet, die durch

57) Scientia sine caritate inflat; caritas sine scientia aberrat; caritas cum scientia aedificat. *S. Bernardus.* Möchten das die heutigen Reformatoren der Universitäten bedenken!

christliche Freygebigkeit mit jeder Art von Hülfsmitteln sowohl für Lehrer als für den Unterricht selbst, mit Gebäuden, mit Gütern und Einkünften, mit Bibliotheken und andern Subsidiar-Anstalten reichlich versehen, durch weise Geseze geregelt und befestiget waren: so wird man über den Umfang des Guten erstaunen, was die christliche Kirche auch in dieser Hinsicht geleistet hat, und nicht ohne Wehmuth erkennen, wie wir selbst jezt nur noch von ihren Ruinen leben, und uns kümmerlich mit den Brosamen behelfen müßen, die von dem ehmals reichen Tische abgefallen sind.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß bey allen diesen Schulen, vorzüglich aber bey den Bildungs-Anstalten künftiger Lehrer, die religiose Doctrin welche in die Gemüther gepflanzt werden soll, den Haupt-Gegenstand des Unterrichts ausmacht; daß andere Hülfs-Wissenschaften, Künste und Fertigkeiten nur in so fern beygebracht werden, als sie zu ihrem eindringenden Vortrag nöthig oder zu ihrer Verherrlichung nüzlich sind; daß nach vollendetem Unterricht diejenigen, die sich den kirchlichen Aemtern widmen, zur Beurtheilung ihrer Würdigkeit oder Fähigkeit in Lehre und Wandel geprüft werden sollen; daß bey diesem Anlaß bedeutende Einweihungs-Ceremonien vor sich gehen, wodurch die künftigen Diener der Kirche von den früheren Vorstehern der Kirche die eigentliche Sendung erhalten, und wobey ihnen die verschiedenen Pflichten ihres hohen Amtes auf eine lebendige und für die Zeit ihres Lebens tief wirkende Art eingeschärft werden; daß endlich auch Benefizien, gewisse Güter oder Einkünfte vorhanden seyn müßen, damit die angestellten Hirten der christlichen Ge-

meinde, frey von weltlichen Nahrungs-Sorgen, desto mehr dem geistlichen Amte obliegen können und für ihre Aufopferungen und mühsamen Verrichtungen doch eine billige Vergütung erhalten. Alles dieses kann nach den Gesezen und Hülfsmitteln der verschiedenen geistlichen Gesellschaften mehr oder weniger zwekmäßig eingerichtet, vollkommen oder unvollkommen realisiret seyn, wovon in dem Capitel von den Erhaltungs-Mitteln der geistlichen Staaten ausführlicher die Rede seyn wird.

Zulezt pflegt jede Kirche oder geistliche Gesellschaft Anstalten zur Pflege der Kranken und zur Unterstüzung der Armen zu gründen, verlassenen und verunglükten Glaubensbrüdern zu helfen. Es liegt dieses schon in der Natur einer geselligen, zumal geistigen Verbindung, in der Liebe die zwischen allen Gleichgesinnten herrscht, welche von einem gemeinsamen Glauben ausgehen, auf gemeinsame Zweke hinarbeiten. Dabey ist sie aber auch ein mächtiges Mittel, um der kirchlichen Gesellschaft Ansehen bey der Welt zu verschaffen, den Glauben zu befördern, und den Menschen die religiose Doctrin oder Gesinnung in solchen Lagen und Umständen beyzubringen, wo ihr Gemüth am meisten dazu aufgelegt ist. So sind bereits die Mosaischen Geseze voll von den liebreichsten Verordnungen für Kranke und Arme, (von denen wir anderswo mehr reden werden) jedoch nur auf die Glaubensgenossen beschränkt. Auch die Mahometaner haben ihre frommen Stiftungen (Wakfs) die wahrscheinlich von denen der Christen nachgeahmt waren. Selbst den irreligiosen Sekten unserer Zeit entgieng ihre Zwekmäßigkeit nicht, um wenigstens den Schein des Guten zu haben, ohne welchen die Welt sich nicht betrügen läßt.

Sie brüsteten sich viel mit ihrer prunkvollen Wohlthätigkeit, die ein geistreicher Schriftsteller den unverschämten Affen christlicher Liebe nennt, [58] deren stets Posaunen vorangehen, weiter tönend als jene der Pharisäer; die ohne innere Liebe und nur auf Genossen ihres Glaubens beschränkt, nie gründlich hilft, mehr von anderen Opfer fordert als deren selbst giebt, das Herz des Gebenden durch selbstgefälligen Stolz, das des Begabten durch bittere Kränkung verderbt, und nebenher noch die unverkennbare Absicht hatte, die Lehrer der Religion von den Armen und Kranken zu entfernen, ihnen den Dank der Unglüklichen zu entziehen, dagegen aber sich dieser zahlreichen Menschen-Classen zu bemächtigen, und bey denselben Unzufriedenheit gegen natürliche Wohlthäter, gegen geistliche und weltliche Obere, als wären sie die Ursache des menschlichen Elendes, einzupflanzen. Allein sie mögen lästeren und heucheln so viel sie wollen: sie werden der christlichen Kirche ihr Verdienst nicht rauben, ihre Anstalten weder erreichen noch entbehrlich machen können. Keine religiose Gesellschaft hat solche Monumente von Liebe hinterlassen wie diese. Bey keiner gehen die milden Stiftungen für Kranke, Arme und Unglükliche so unmittelbar, so geräuschlos aus dem Geist der Religion, der Gesinnung des Herzens hervor; keine hat dergleichen so mannigfaltige, so viel umfassende, so zwekmäßige gegründet und Jahrtausende hindurch erhalten; sie deren man Intoleranz vorwirft, darum weil sie Irrthum oder Unglauben, als die Quelle des Bösen haßt, aber dabey

---

58) fastueuse bienfaisance philosophique, singe impertinent de la charité Chrétienne. *Proyart*, Louis XVI. et ses vertus I. 298.

dem Irrenden noch hilft und selbst ihre Feinde liebt: sie ist auch die einzige, welche sich nicht auf ihre Mitglieder beschränkt, sondern Gott in den leidenden Menschen dient, und ihre Hand niemanden verschließt wes Volks und Glaubens er auch seyn mag. Nicht den Staaten oder den weltlichen Fürsten, sondern der christlichen Kirche, ihren Häuptern und Gliedern, oder wenigstens ihrer Lehre und ihrem Einfluß, verdanken wir jene milden Anstalten für die Erziehung elternloser bedürftiger Waysen oder verlaßner Kinder; jene zahlreichen und herrlichen Spithäler, wo Kranke aller Art freundlich aufgenommen und liebreich verpfleget, arme Fremdlinge beherberget, Hungerige gespeiset und Nakende bekleidet werden; jene Kirchen-Steuren, jene reichen und treu verwalteten Armen-Güter, zur Milderung verborgner Leiden, um unverschuldeter vorübergehender Noth zu helfen, Thränen zu troknen, den Mangel an Erwerbs-Quellen zu ersezen oder deren neue zu schaffen; jene freundlichen Leih-Anstalten, um den bedürftigen Redlichen in außerordentlichem Nothfall zu retten, ihn den Händen der Wucherer zu entziehen, vor Betrug und gänzlichem Verfall zu sichern; jene Stipendien aller Art, um denen die mit Geistes-Gaben gesegnet, aber an Hülfsmitteln beschränkt sind, das Studium der Wissenschaften, besonders aber den Dienst der Kirche zu erleichtern; jene Irrenhäuser, um die unglüklichsten aller Kranken, die Blöden oder die Verrükten am Geist und Gemüth, freundlich zu pflegen, wo möglich zu heilen oder wenigstens die übrige menschliche Gesellschaft vor dießörtigen Gefahren zu sichern; endlich jene Versorgungs-Anstalten für Greise, während man anderswo aus verkehrtem Pflichtgefühl oder aus Mangel an Erhaltungs-Mitteln, dem hülflosen Alter

gewaltsam das Leben raubt. Durch eben solche fortdauernde Stiftungen und nicht blos durch ungewisse oder vorübergehende Privat-Wohlthätigkeit, (die noch immer ihren grossen Spielraum hat) erstrekt die christliche Kirche ihre Liebe auf alle unglüklichen Zufälle des Lebens. Sie giebt auf Eis- und Schneegebirgen dem müden oder vom Frost erstarrten Reisenden Unterkunft und freundliche Hülfe, sie schüzt ihn vor den Räubern auf dem Meer, sie steht ihm selbst unter den Feinden bey, sie befreyt ihn aus unverschuldeter Sclaverey. [59] Aber was noch weit mehr als die Schenkungen an Geld und Gut, die Aufführung von Gebäuden oder die Dotirung mit materiellen Hülfsmitteln ist, (welches der Stolz auch nachahmen kann) die christliche Kirche giebt ihren Instituten die weisesten Geseze, welche ihre Fortdauer sichern und das Gemüth immerfort zu allem Guten und Göttlichen erheben; sie pflanzet in dieselben jenen Geist der Liebe, ohne welchen alles andere nur tönend Erz und eine klingende Schelle ist. Sie schaffet und bildet freywillige Knechte und Mägde der Armen, die unentgeldlich alle Freuden des Lebens dem Dienst der Unglüklichen aufopfern, und dieselben unendlich besser pflegen und warten, als es je der blos um irdischen Lohn dienende thun kann. [60]

---

59) Orden der Dreyeinigkeit, um verunglükte unter Arabischem Druke in Fesseln geschlagene Christen-Sclaven zu befreyen ꝛc.

60) Institut der Elisabethinerinnen für weibliche Kranke, der barmherzigen Brüder für arme elende Kranke männlichen Geschlechts, Communauté des filles de la charité de St. Vincent de Paul. — Religieuses hospitalières de St. Joseph. — Soeurs de la charité etc. Ich habe so eben die gedrukten Statuten dieser religiösen Kran-

Die ekelhaftesten Wunden und Krankheiten, die anstekende Pest, das Schwerdt des Feindes und der drohende Tod halten die christliche Liebe nicht ab; der Undank und selbst der Spott der Welt versteinert das Herz desjenigen nicht, der Gott über alles und eben deßwegen seinen Nächsten liebt. Die Kirche schließt selbst die Schuldigen, die Gefangenen von ihrer liebreichen Sorgfalt nicht aus, um ihnen die zeitliche Strafe heilsam zu machen, vielleicht zu verkürzen, und die Rükkehr zum Guten zu erleichtern; sie die kein Blut vergießt, begleitet sogar die Missethäter auf das Blutgerüste, um sie auch da noch zu trösten und ihnen wo möglich, durch Erwekung wahrer Reue, die Gnade des beleidigten obersten Herren zu erwirken. — O! du vom Himmel stammende, zum Himmel führende christliche Kirche, welchen Reichthum allumfassender Liebe hast du nicht über die Welt ergossen! er ist eben so unerschöpflich, eben so unergründlich als dein Geist und die aus dir hervorgegangene Wahrheit. Ach! was wären wir ohne dich, und wohin sind wir gekommen, seitdem die undankbare, von herzlosen Sophisten verführte Welt dich beynahe verlassen hat! Wie ist es doch möglich, daß deine Geschichtschreiber uns so troken und gefühllos beynahe nur von elendem unnüzem Wortgezänke, von einzelnen vorübergehenden Mißbräuchen, von dem auch im Garten Gottes aufwachsenden Unkraut unterhalten, aber nichts von dem herrlichen Waizen, nichts von dem unendlich vielen Guten melden, was du seit zwey Jahrtausen-

kenpflegerinnen in einem catholischen Spital vor mir. Es ist nicht möglich geistreichere Geseze zu lesen sowohl für das physische und moralische Beste der Kranken selbst, als um in den Wärterinnen beständig das Gefühl der Pflicht und thätiger Liebe zu weken und zu beleben.

den gestiftet hast und was noch jezt unter uns wachset und blüht! Woher anders ist dieses zu erklären, als weil die Menschen überhaupt nur das Außerordentliche, das Böse, aber das gewöhnlichere viel häufigere Gute nicht wahrnehmen, weil die Verlezung der Regel mehr als ihre Befolgung Aufsehen erregt und in die Sinne fällt. So pflegen ja auch die politischen Geschichtschreiber uns meist nur von Kriegen und Schlachten, von Verbrechen und großen Calamitäten zu erzählen, aber nichts von dem Guten, wodurch selbst diese Uebel noch gemäßiget werden, nichts von den stillen Tugenden, nichts von den Tagen des Friedens und der Gerechtigkeit, wo alles Herrliche gedeihet, wo jeder ruhig unter seinem Feigenbaum und unter seinem Weinstok wohnt, und wo man daher von den Schiksalen der Länder und Völker beynahe nichts vernimmt. So sieht man in unseren Tagen sogar neuere, von allem religiosen Gefühl verlassene Naturforscher, die uns in ihr meist nur das Häßliche oder Häßlichscheinende zeigen, aber nicht den unendlichen Reichthum des Schönen und Herrlichen, welches das Gemüth mit Dank und Bewunderung zum Schöpfer erheben könnte, oder die uns bey Aufzählung der Natur-Ereignisse, nur von Stürmen, Hagelschlag und Erdbeben sprechen, aber nichts von der milden Sonne die jeden Tag den Erdboden beleuchtet und erwärmt, nichts von den vielen fruchtbaren Jahren und reichen Ernden, die das Herz des Menschen erfreuen. O! welch andere Seelerhebende und dabey viel treuere Geschichte könnte man nicht von der christlichen Kirche, ihren wohlthätigen Folgen, ihrer Förderung alles Guten, ihrem Widerstand gegen alles Böse schreiben! In allen Jahrhunderten erscheinen ihre Thaten und Wirkungen ehrwürdig, sie sind oft das einzige worauf das Aug des

Redlichen, mitten unter allen Thorheiten und Verbrechen der Welt, noch mit Wohlgefallen ruhen kann; sie vermögen selbst von ihren Feinden und Lästerern nicht ganz verdunkelt noch entstellt zu werden. Und gleichwie wir es von den mannigfaltigen Schulen und Erziehungs-Anstalten bemerkt haben, so ist es auch von den Stiftungen für Arme, Kranke und Unglükliche wahr, daß wir auch jezt noch nur von den früheren Wohlthaten der christlichen Kirche leben und uns mit den von einer räuberischen Zeit noch verschonten Ueberbleibseln ihrer ehmals reichen Schenkungen behelfen müssen.

Doch es ist Zeit dieses Capitel zu schließen, in welchem eigentlich nur die wesentlichen Bestandtheile jeder äußern Kirche aufgezählt werden sollten, die aber schon in dieser kurzen Darstellung das Herz erheben, und den Vorrang der geistlichen oder religiosen Gesellschaften vor den blos weltlichen Verknüpfungen und Dienst-Verhältnissen beweisen. Diese Bestandtheile liegen in der Natur der Sache, sie existiren daher rein oder ausgeartet, vollkommen oder unvollkommen bey allen geistlichen Verbindungen in der Welt. Man wird auch ohne meine Bemerkung erkennen, daß gleichwie die weltlichen Staaten nur eine höhere Gradation, oder oft die Mutter und Wurzel der übrigen geselligen Privat-Verhältnisse sind:[61] so auch diese großen geistigen Gesellschaften sich von den kleinen oder gewöhnlichen Lehr- und Bildungs-Anstalten, nur wie das Vollendete von dem Unvollendeten, das Allgemeine von dem Besondern, das Ganze von seinem Theil unterscheiden. Hat doch schon die geringste Schule ihr

61) B. I. Cap. XVI. und anderswo häufig.

Haupt, ihr theils untergeordnetes, theils nebengeordnetes Personale von Lehrern, Gehülfen und Schülern, ihre Aufnahms-Förmlichkeiten, ihre Versammlungs-Oerter und materiellen Einrichtungen, ihre Unterrichts-Gegenstände und Methoden, ihre vorgeschriebenen Lehrbücher deren Auslegung nicht jedem Schüler erlaubt ist, ihre nicht geschriebenen Gewohnheiten und Maximen, ihre Feste, Aufzüge und Ruhetage, ihre Exercitien und Prüfungen, ihre Bilder und Symbole, ihre recreirenden Wanderungen, ihre Disciplin, ihre Prämien und Strafen in mancherley Gradation, einerseits bis zur öffentlichen Auszeichnung, anderseits bis zur Verwerfung und Ausstoßung; endlich auch ihre Subsidiar- und Elementar-Institute, ihre verschiedenartigen menschenfreundlichen Fürsorgen für Lehrer und Schüler u. s. w.: warum sollten sie, in höherem und veredeltem Grade, den großen und allgemeinen Lehr-, Bildungs- und Heiligungs-Anstalten mangeln, die alle Stände, Alter und Geschlechter umfassen, sich über alle Länder erstreken, Jahrtausende fortdauern sollen, und die um desto nöthiger sind, da wir eigentlich nie ganz aus der Schule kommen, sondern beständig in der Erkenntniß und der Liebe Gottes fortschreiten sollen, auch die Welt nie weder höherer Weisheit noch jener Zucht des Geistes entbehren kann, die denselben gar nicht unterdrükt, sondern vielmehr seinen regelmäßigen Aufflug begünstiget, ihm die allein zum Ziel des Guten und Wahren führende Leitung giebt.

Ein und siebenzigstes Capitel.

Natürliche Rechte und Verhältnisse in dem geistlichen Verbande.

I. Auffallende Aehnlichkeit derselben mit denen in weltlichen Staaten.

II. Nothwendigkeit und Allgemeinheit eines Oberhaupts.

III. Rechte oder vielmehr Pflichten desselben gegen die Gehülfen und Gläubigen.

IV. Rechte und Pflichten der Gehülfen und Gläubigen in Hinsicht ihres Oberhaupts.

V. In der wechselseitigen Erfüllung dieser Rechts- und Liebespflichten besteht das Ideal einer vollendeten Kirche.

Nach den Capiteln von der Nothwendigkeit, der Allgemeinheit und den wesentlichen Bestandtheilen jeder geistigen Gesellschaft oder äußern Kirche, ist es der natürlichen Ordnung gemäß, auch etwas von den in diesem Verbande herrschenden Rechten und Verbindlichkeiten zu reden, und dann zu zeigen, wie diese Verbindungen bisweilen sogar zur vollkommenen Unabhängigkeit gelangen, mithin zu eigentlichen Staaten werden können.

Die natürlichen Verhältnisse und die daraus entspringenden Rechte und Pflichten zwischen dem Haupt einer religiosen Gesellschaft, seinen Gehülfen und dem Volk der bloßen Gläubigen, haben mit denjenigen der weltlichen Staaten eine so auffallende Aehnlichkeit, oder mit andern Worten: das allgemeine Kirchenrecht ist, bey aller Verschiedenheit des Gegenstandes und der Mittel, mit

dem wahren allgemeinen Staatsrecht in Geist und Wesen so sehr das nemliche, daß eine kurze Parallele von beyden ungemein lehrreich seyn wird, und die Wissenschaft des leztern längst eine bessere Gestalt erhalten haben würde, wenn man auch nur, statt das Ideal in Römischen Bürgerschaften oder Römischen Usurpationen zu suchen, mehr auf jenes von himmlischer Weisheit angeordnete, mit allen Gesezen der Natur übereinstimmende Muster der christlichen Kirche Rüksicht genommen, und was dort von geistiger Macht wahr und anerkannt ist, auf irdische Kräfte und weltliche Verhältnisse angewendet hätte.

In jeder geistlichen Gesellschaft muß, wie in einem weltlichen Verband, irgend einer der Oberste seyn, weil sich kein Fortschritt ins Unendliche denken läßt.[1] Ohne diesen Obersten der das Ganze schließt und krönt, bestühnde entweder gar keine Gesellschaft, oder sie zersplitterte sich in mehrere von denen jede doch wieder ihr Haupt hat. Zerstreute Schafe bilden keine Heerde, so wenig als unzusammenhängende Steine ein Haus genannt werden können. Von diesem Ersten und Obersten, der die Jünger und Gläubigen um sich her versammelt, sein Reich und seine Unterthanen selbst geschaffen hat, geht alles aus, und alles auf ihn, oder vielmehr durch ihn, zu dem der ihn gesendet hat, wieder zurük. Er ist der Stifter und Vater des ganzen geistigen Verbandes, welches mit ihm steht und fällt, wie ein weltlicher Staat mit seinem Fürsten,[2] das Haupt in welchem der ganze Leib zusammengefüget ist und ein Glied an dem andern hänget;

---

1) Vergl. B. I. S. 446 – 447.

2) B. II. S. 582 und 601 – 602.

seine Gemeinde ist die Mutter und Wurzel aller übrigen Gemeinden. Ohne ein sichtbares Oberhaupt läßt sich keine Kirche weder in ihrem Ursprung noch in ihrer Fortdauer denken, und daher findet man auch dasselbe bey allen Religions-Gesellschaften ohne Ausnahme. Schon die Römischen Pontifices Maximi hatten die höchste Gewalt, Gesezgebung und Gerichtsbarkeit in allen Religions-Sachen. Die Jüdischen Hohenpriester saßen auf Moses Stuhl, und Jesus selbst befiehlt noch ihre Lehre zu befolgen, wenn auch nicht ihre Handlungen nachzuahmen.[3] Dem Mahomed folgten die Califen als Häupter seines gewaltigen geistlichen und weltlichen Reichs. Alle geistlichen Orden, ja selbst die verderblichsten Sekten haben ihre Generale oder Großmeister, von denen sie ausgegangen sind, ohne welche sie gar nicht als eine Gesellschaft anerkannt werden könnten, und bey denen das Böse oder Fehlerhafte nicht darin besteht, daß sie von einem Oberhaupt geleitet werden, sondern daß dieses Oberhaupt nebst seinen Gehülfen bösen oder unlauteren Zweken dient, Betrug und Irrthum statt Wahrheit und Erkenntniß fördert. Sollte die christliche Kirche allein dieses wesentlichen Bestandtheils jeder Gesellschaft entbehren können, ein Körper ohne Haupt, ein Baum ohne Stamm und Wurzel seyn? Das läßt sich nicht denken, und das Gegentheil wird auch durch Schrift und Erfahrung bestätiget. Jesus Christus war einmal nicht nur das geistige, sondern auch das sichtbare Oberhaupt sowohl seiner Jünger, als der von ihnen ausgesonderten Apostel; und es ist nicht von ihm zu präsumiren, ja sogar seinen Aeußerungen und Verheissungen diametral entgegen,

---

3) Matth. XXIII, 2, 3.

verfolget und verlassen schien. [6] Wahrlich solcher Anhänglichkeit hat sich eine usurpatorische, in ihrem Ursprung unrechtmäßig erworbene Macht, noch nie und nirgends zu erfreuen gehabt; keine derselben hat achtzehn Jahrhunderte fortgedauert, sich aus allen Stürmen gerettet, den Waffen der Sophistik wie denen von Feuer und Schwerdt widerstanden. Die Perpetuität des Römischen Stuhls, als der Wurzel und des Stammes der christlichen Kirche, der zu jeder Zeit seine mächtigen und gefährlichen Feinde hatte, gegen welchen die Pfeile des Unglaubens weit mehr als gegen alle übrigen gerichtet waren, und der sich dennoch stets erhält und von neuem erhebt, im Nothfall selbst von Ungläubigen gerettet wird, während alle andern theils apostolischen theils sonst berühmten Bischöfflichen Stühle im Strom der Zeiten zu Grunde gehen, oder wenigstens, gleich einzelnen Zweigen, dem Wechsel und der Veränderung unterworfen sind; ist nicht nur ein Zeichen des allgemeinen Gefühls seiner Nothwendigkeit und Rechtmäßigkeit, sondern wahrlich ein fortdaurendes Wunder, so groß als irgend eines wodurch die christliche Kirche gestiftet und beglaubiget worden. Auch ist bekannt, daß selbst die verschiedenen Trennungen von der allgemeinen Kirche, gleich so vielen Abfällen in welt-

6) Als Buonaparte den jezigen Pabst Pius VII. gefangen hielt, die Ausübung seiner geistigen Autorität suspendirt und seine weltliche Macht zertrümmert hatte: so ward in der ganzen Christenheit, sogar bis in China und Süd-America für seine Erhaltung und Befreyung gebeten. Welch günstiger Augenblik um abzufallen und sich selbst die höchste kirchliche Autorität in seinem Bezirke zuzueignen! Dennoch geschah es nicht; selbst Protestanten fanden sich wieder zu dem christlichen Oberhaupt angezogen. Hatte hingegen Buonaparte sich solcher Treu zu rühmen, als bald nachher das Glük ihn verließ?

lichen Reichen, ihren Grund gar nicht in der Ueberzeugung hatten, daß die oberste Autorität der Römischen Bischöffe, an und für sich ein Mißbrauch oder eine Usurpation sey, sondern aus ganz andern Vorwänden und Veranlassungen entstanden sind. Endlich kömmt zu den natürlichen Gründen und zu der damit übereinstimmenden Erfahrung, noch das Zeugniß der ganzen Kirche hinzu. Denn es ist nicht zu läugnen, daß der Vorrang des Apostels Petrus und die ähnliche oberhirtliche Fürsorge seiner Nachfolger, von allen Kirchenvätern, selbst denen der drey ersten Jahrhunderte, wo die Kirche noch verfolget und bedrükt war, von allen ökumenischen, National- oder Provinzial-Concilien, von den berühmtesten Lehrern und Vorstehern der christlichen Kirche, einstimmig angenommen, gelehret und behauptet worden. [7] Bis ins 16te Jahrhundert zweifelte kein Mensch daran, obschon bisweilen über den Gebrauch dieser Macht, oder über ihre Aus-

---

7) Diese Zeugnisse sind besonders vollständig gesammelt und zusammengestellt, in dem merkwürdigen und gelehrten Werk des Abbé *Barruel* du Pape et de ses droits religieux. Paris. 1803. 2 vol. 8. Sie sind hergenommen: 1) aus den Zeugnissen von sechszehn Kirchenvätern und Bischöffen der drey ersten Jahrhunderte. 2) von neunzehn ökumenischen Concilien, seit demjenigen zu Nicäa im J. 325 bis zu dem Tridentinischen im J. 1563. 3) aus der Autorität aller Kirchenväter und berühmten Lehrer, vom ersten allgemeinen Concilio bis ins 16te Jahrhundert. 4) aus den Geständnissen der Reformatoren und Protestanten selbst. 5) aus dem Zeugniß und der unwandelbaren Anerkennung der ganzen Gallikanischen Kirche, von Irenäus an, der im 2ten Jahrhundert lebte, bis auf unsere Tage. Dieses merkwürdige Buch macht viele Folianten entbehrlich. Wahrlich einer solchen Masse von Beweisen ist schwer zu widerstehen.

dehnung und ihre Schranken, im einzelnen gestritten werden mochte: und wenn also die unverabredete Zusammenstimmung der Weisen und Gelehrten aller Zeiten, aller Länder, aller Völker, selbst der entferntesten Weltgegenden, ein Zeichen oder eine Bestätigung der Wahrheit ist: so verdient diese Masse von Tradition doch weniger leichtsinnig behandelt zu werden, zumal wenn sie noch die Natur der Dinge, so viele Stellen der heiligen Schrift und die ganze Erfahrung für sich hat; wenn der dreyfache Beweis geleistet werden kann, daß nach der gesunden Vernunft ein Oberhaupt der christlich religiosen Gesellschaft nothwendig vorhanden seyn muß, daß es seit achtzehn Jahrhunderten wirklich vorhanden gewesen ist, und daß von den Zeiten der Evangelisten bis auf unsere Tage, der Apostel Petrus und seine Nachfolger auf dem Bischöfflichen Stuhle zu Rom, stets für dieses Oberhaupt anerkannt und gehalten worden sind. Selbst die Reformatoren des 16ten Jahrhunderts dachten anfänglich gar nicht daran, sich von der allgemeinen Kirche zu trennen oder die rechtmäßige Macht ihres Oberhaupts zu läugnen. Ihre nachherige Verwerfung der leztern war weniger Folge der Ueberzeugung als Nothbehelf der Verzweiflung, weil weder sie der Kirche, noch die Vorsteher der Kirche ihnen nachgeben wollten: und es ist nicht nur wahrscheinlich, sondern wird sogar von ihnen selbst zugestanden, daß sie das oberhirtliche Ansehen der Päbste gern würden anerkannt und eifrig vertheidiget haben, wenn sich dieselben ihren Absichten günstig erklärt hätten. Allein dem ungeachtet ist unter allen diesen Reformatoren und ihren Nachfolgern kaum ein einziger zu finden, der nicht in jenen bessern Augenbliken verstummender Leidenschaft oder aufwachender Wahrheitsliebe, die Nothwendigkeit

eines sichtbaren Oberhaupts der christlichen Kirche anerkannt, oder hintenher seinen Mangel bitter bedauret hätte. Luther selbst bekennt, daß da Gott eine allgemeine, über den ganzen Erdkreis verbreitete Kirche habe stiften wollen, auch irgendwo ein Vater und Oberhirt derselben seyn müsse, und bezeugte noch die größte Ehrfurcht für die Römische Kirche und für den Pabst Leo X., bevor sich derselbe wider ihn erklärt hatte. [8] Calvin, der heftigste unter allen Reformatoren, gesteht gleichwohl, daß unter den zwölf Aposteln einer den übrigen vorgestanden seyn müsse, und daß die alten Christen im Morgen- und Abendland stets der Römischen Kirche viel Ehre bezeugt und zu derselben ihre Zuflucht genommen hätten. [9] Zwingli sagte gerade heraus, er beneide dem Pabst seinen Vorrang nicht, denn in jeder zu regierenden Menge müsse einer der erste und oberste seyn. [10] Melanchthon schrieb ausdrüklich: „Kein vernünftiger Mann „könne die kirchliche Regierung, die Superiorität des „Pabstes und die Autorität der Bischöffe tadeln. Hier„über walte kein Streit, denn die Kirche müsse Aufseher „(Bischöffe) haben, um Ordnung zu halten und die Mo„narchie des Pabstes könnte selbst viel dazu beytragen, „um die Einheit der Lehre unter verschiedenen Nationen „zu erhalten.“ [11] Der Engländer Cowel erklärte im

---

8) De loc. commun. clas. I. c. 37. contra Prierias et disput. lips. Epist. ad Leon X.

9) *Whitgifft* defens p. 173, 469. Instit. L. IV. c. 16.

10) Ubi multitudo est — aliquem esse primum necesse est. Opera T. I. p. 27.

11) Resp. en Bell. opp. T. IV. S. 825. *Barruel* du pape I, 343, 344. Theoduls Gastmahl S. 13—15.

Jahr 1564, einer müsse den übrigen vorgesezt seyn um Trennungen und Spaltungen zu verhüten, und die Apostel selbst wären ohne ein Oberhaupt nicht einig unter einander geblieben.[12] Capito, ein Theologe von der Partey Luthers und Freund Bucers, bedaurte wehmüthig, daß man so unüberlegt und voreilig das Ansehen des Pabstes verworfen habe. Das Volk sey dadurch ganz zügellos geworden und verachte alle Autorität.[13] Der bekannte Dudith schrieb in einem Briefe an Beza: „Unsere Leute werden von jedem Wind der Lehre bald „hierhin und bald dorthin getrieben, die Kirchen welche „dem Pabst den Krieg erklärt haben, stimmen nicht in ei„nem einzigen Punkt der Religion mit einander überein.“ Der gelehrte Grotius erklärt sich unverholen für den Vorrang des Bischoffs von Rom, und nennt die Verfassung der allgemeinen Kirche eine schöne Zusammenfügung, die nicht von weltlicher Macht angeordnet, sondern von Christo vorgezeichnet und von den Aposteln befolget worden sey.[14] Pufendorf leitet alle unter den Protestanten entstandene Zänkereyen von dem Mangel eines kirchlichen Oberhauptes her, und behauptet, daß sich nur die monarchische Verfassung für die Kirche schike.[15] Locke, sonst in politischen Grundsäzen ziemlich demokratisch und revolutionär, hat gleichwohl in seinem Buche „vernunftmäßiges Christenthum“ die Nothwendigkeit eines kirchlichen Oberhaupts und der kirchlichen

---

12) Exam. doctr. contra actionem caussae innocentium pag. 106 etc.

13) Epist. ad Farell inter Calvin pag. 5.

14) *Rivetiani* apolog. discuss.

15) De Monarchia pontificis Romani.

Autorität sehr gründlich dargethan. Wie der große Leibnitz über diesen Punkt gedacht und das Recht und die Macht des in gerechten Gränzen sich haltenden obersten Vorstehers der christlichen Kirche aus göttlicher Ordnung hergeleitet habe, ist bekannt genug. [16] Der berühmte Rechtsgelehrte Freyherr von Senkenberg, sonst auch der protestantischen Religion sehr anhängig, erklärte sich dennoch ganz bestimmt: „Es müsse eine Ordnung in „der christlichen Kirche seyn, und sie müsse ein Haupt „haben diese Ordnung zu erhalten. Niemand aber sey „dazu mehr geeignet, als der Statthalter Christi, der nach „einer ununterbrochenen Fortsezung den heiligen Petrus „darstelle. [17] Diesen merkwürdigen Zeugnissen könnte man noch viele andere beyfügen; in unsern Tagen, wo der Protestantismus, durch die noch consequentere Befolgung seiner Principien und durch die daraus entstandene Anarchie aller Doctrinen, in einer so bedenklichen Lage sich befindet, erschallen in seinem eigenen Schooße selbst häufig ähnliche Stimmen, [18] und es ist wohl kein Zweifel an dem, was schon Melanchthon sagte: daß, wofern man sich über andere Dinge einverstehen könnte, die Anerkennung eines allgemeinen kirchlichen Oberhaupts nicht viel Schwierigkeit finden dürfte. Uebrigens ist selbst

---

16) Briefe von Leibnitz T. I. Leipzig, 1733. S. 55.

17) Methodus Jurisprud. addit. IV. de libertate eccles. Germ. §. 5. und Theoduls Gastmahl S. 307.

18) Eine der merkwürdigsten ist doch die Schrift: „Theoduls Gastmahl, oder über die Vereinigung der verschiedenen christlichen Religions-Societäten. Frankfurt, 1817. 8." wovon bereits fünf Auflagen erschienen sind, und welche einen der berühmtesten protestantischen Theologen Deutschlands zum Verfasser hat.

die Existenz der protestantischen Kirche, welche jezt seit drey Jahrhunderten daurt, kein Beweis, daß irgend eine Religions-Gesellschaft ohne Oberhaupt bestehen könne, sondern sie bestätiget vielmehr das Gegentheil auf eine lehrreiche Weise. Denn die Protestanten sind nicht ohne Oberhaupt; sie haben zwar kein gemeinsames, weder mit den übrigen Christen noch unter sich selbst, wohl aber mehrere und viele. Die höchste Autorität in Glaubens- und Kirchen-Sachen, die man in der Theorie bestritt, hat sich lediglich in grössere und kleinere Bruchstüke zersplittert, aber ihre Nothwendigkeit, als in der Natur der Dinge gegründet, konnte nicht aufgehoben werden. Sie blieb, wie schon oben gezeigt worden, bey den Reformatoren und ihren Nachfolgern, oder sie wurde den weltlichen Landesherren aufgedrungen. Es entstanden so viele Kirchen als einzelne Staaten, so viele Kirchenhäupter als protestantische Fürsten. Wenn der Oberhirt der Römischcatholischen Kirche geistliche, und zur freyen Ausübung derselben auch eine weltliche Macht besizt, so vereinigen die protestantischen Fürsten weltliche und geistliche Macht; jener ist Pabst und zugleich Fürst, d. h. frey und unabhängig; diese sind Fürsten und zugleich Päbste, nur mit dem Unterschied, daß sie für lezteres eigentlich keinen rechtmäßigen Titel haben, während der Pabst die seinigen auch für die weltlichen Besizungen aufweisen kann. Die Frage ist also nicht, ob ein sichtbares Oberhaupt der Kirche seyn müsse, sondern welches von beyden das natürlichere sey: ob in einer religiosen Gesellschaft das weltliche dem geistlichen oder das geistliche dem weltlichen untergeordnet seyn, jenes als Zwek und dieses als Mittel dienen solle, oder aber umgekehrt; ob die Kirche freyer genannt werden könne, wenn sie von einem Ober-

haupte regiert wird, das seine weltlichen Interessen als die Hauptsache ansieht, von weltlichen Räthen umgeben, entweder unwissend oder vielleicht feindselig gegen die Kirche gesinnt, oft sogar nicht einmal ihren Glauben theilt; oder von einem solchen das aus ihrer Mitte, aus dem Schoos ihrer Lehrer und Vorsteher selbst genommen, persönlich frey und keines besondern Fürsten Diener, eben dadurch unparteyisch und für alle Glaubensbrüder günstig gestimmt, keinen andern Zwek als das Wohl der religiosen Gesellschaft haben kann; ein Haupt das unmittelbar jener Gemeinde vorsteht, welche die Mutter und Wurzel aller übrigen gewesen ist, zugleich für die übrigen liebreich sorget, sie durch das Band der Einigkeit gegen ihre Feinde stärkt; dessen Würdigkeit und Fähigkeit, so weit es menschlicher Weise möglich ist, durch besondere Bildung, Uebung und Prüfung, durch die Anerkennung früherer Lehrer beglaubiget, durch eben so sachkundige Rathgeber oder Gehülfen unterstüzt, seine Sendung, d. h. die reelle Ueberlieferung der geistigen Autorität, von dem ersten Stifter her beurkunden kann.

Die Nothwendigkeit eines Oberhaupts in jeder kirchlichen Gesellschaft unterliegt also wohl keinem Zweifel. Was seine B e f u g n i s s e oder vielmehr seine P f l i c h t e n betrifft, zu deren Erfüllung er doch die nöthige Freyheit und die gehörigen Mittel besizen muß: so ergeben sie sich alle einfach und befriedigend aus der Natur des Verhältnisses selbst, und haben in geistiger Rüksicht mit den Rechten und Pflichten weltlicher Fürsten eine auffallende Aehnlichkeit. Der oberste geistliche Herr ist der Urheber und das Haupt der von ihm ausgegangenen kirchlichen Gesellschaft, und diese Eigenschaft geht auf seine rechtmässigen

Nachfolger über; er ist das Centrum der Einigkeit aller Gläubigen, der Verbindungs-Punkt wodurch allein sie zu einem Ganzen werden, indem sie, gleich den Unterthanen weltlicher Fürsten, den Kindern eines Vaters oder den Zweigen eines Stammes, nicht sowohl unter sich als mit ihm verknüpfet, und wie die Reben aus dem Rebstok hervorgegangen sind. Die äußere Vereinigung mit ihm ist daher auch das nothwendige sichtbare Kennzeichen, daß man ein Mitglied dieser Kirche sey; denn das Schaf welches den Hirten nicht anerkennt, gehört nicht zur Heerde, so wenig als der Soldat zu dem Regiment dessen Fahne er verlassen hat. Unter ihm, als oberstem Haupt, stehen alle Gehülfen und Gläubigen des geistlichen Reichs, er aber steht nur unter Gott oder den göttlichen Gesezen, die ihm Pflichten und Schranken genug auflegen, aber auch keine Fesseln, wodurch er in Erfüllung des Guten gehindert würde: und wer sollte diese Geseze eher erkennen und befolgen als derjenige der sie verkündiget, nur in ihrem Namen herrschet, nur von wegen und für dieselben Gehorsam verlangt, dessen ganze Macht nur auf dem Glauben beruht, welcher für Irrthum und Unrecht nie weder allgemein noch fortdaurend ist? Kraft dieser nur Gott unterworfenen, nur durch sein Gesez geregelten Freyheit, sind ihm alle Handlungen erlaubt oder geboten, die weder den Gesezen der Natur-Nothwendigkeit, noch denen der Gerechtigkeit und Liebe widerstreiten, [19] vielmehr den Zwek seines hohen, ihm von Gott gegebenen Amtes, der Verbreitung und Befestigung der religiosen Lehre und des Glaubens förderlich sind. Er hat den Vorrang oder die oberste Autorität in

---

19) Vergl. B. II. S. 65–69.

der Doctrin deren Stifter er gewesen oder die er von dem Stifter empfangen hat (primatus doctrinæ), befestiget darin seine Brüder und die bloßen Gläubigen, löset die Zweifel, entscheidet die Glaubens-Streitigkeiten, entfernt nach vergeblicher Ermahnung die Irrenden und die Abtrünnigen aus dem Schoos der Gemeinde. Er ist zwar nicht der einzige Lehrer, aber der oberste, und die übrigen sind seine Gehülfen; selbst die ersten unter ihnen beweisen nur durch die Gemeinschaft mit ihm, daß sie Glieder der Kirche seyen. Der Oberhirt giebt den Hirten seine Weisungen, keiner ist befugt zu lehren was er verwirft, oder zu verwerfen was er lehrt. Die wahre Kirche, die allgemeine für jeden einzelnen entscheidende Autorität, liegt aber gleichwohl nicht in ihm allein, noch in den Brüdern oder Gehülfen allein, sondern in der Vereinigung oder Uebereinstimmung von beyden, welche theils ausdrüklich theils stillschweigend durch die That selbst bewiesen werden kann. Von einander gesöndert oder einander entgegengesezt lassen sie sich nicht denken; denn Lehrer ohne Jünger oder Jünger ohne Lehrer bilden keine Schule, das Haupt ohne Glieder oder die Glieder ohne Haupt machen beyde keinen Körper aus, das Fundament kann nicht auf der einen Seite und das Haus auf der andern stehen. Die wahre Kirche, die höchste Glaubwürdigkeit ist also da wo Lehrer und Jünger, Haupt und Glieder mit einander übereinstimmen, es sey daß jenes spricht und die Bischöffe seiner Stimme folgen, oder daß diese mit ihren Beschlüssen zuvorkommen und jenes sie gutheißt oder bestätiget. Hier kömmt es sogar auf keine Majorität, kein arithmetisches Verhältniß an; sollten auch, was nicht zu vermuthen und zumal in der christlichen Kirche nie begegnet ist, die Abtrünnigen an Zahl

die stärkern seyn: so gehören sie nicht zur Kirche, sie bilden entweder eine andere oder gar keine Gesellschaft; die Heerde kann grösser oder kleiner werden, aber sie ist nur da wo Hirt und Schafe beysammen sind.[20] Bey die-

---

20) Es mag nicht unwichtig seyn zu bemerken, daß bey den weltlichen Staaten durchaus das nemliche Prinzipium gilt. Ein Fürst ohne Volk bildet keinen Staat, und ein Volk ohne Fürst ebenfalls nicht, sondern ist nur eine zerstreute Menge von Menschen. Das bloße Land macht auch nicht das gesellige Verband aus, sondern der Staat ist da wo Fürst und Volk mit einander vereinigt sind, gleichwie die Familie da wo der Hausvater und die Seinigen sich befinden. Wenn in unseren Tagen verkehrter Begriffe und wilder Zerrüttungen, so viele redliche Menschen die an dem Gegenstand des Streits keinen Theil nahmen, sich oft zur Beruhigung ihres Gewissens fragten: Wo ist die rechtmäßige Parten, wo soll ich mich als ehrlicher Mann anschließen, wo ist z. B. mein Vaterland? wo ist das wahre Frankreich? so hätte man ihnen ohne Bedenken und ohne künstliche Wissenschaft antworten können: Das Vaterland ist da wo der Landesvater und seine gehorsamen Kinder, das wahre Frankreich ist nur da wo der König und seine Getreuen bey einander sind. Hier kömmt es auch gar nicht auf die Zahl noch auf den zufälligen Wohnsiz an, so wenig als in einem Krieg auf den Plaz, den eben die Armee einnimmt. Es ist möglich, daß eine Rotte von Insurgenten oder inneren Feinden die zahlreichere, die stärkere Partey werde, daß sie sogar den König aus seinem Haus und seinen Domainen vertreibe und sich derselben bemächtige: aber sie ist deßwegen nicht befugt seinen Namen zu tragen, sondern muß eine andere Benennung annehmen, weil sie auch eine ganz andere und neue Verbindung ist. So hatten z. B. die der Revolution dienenden Franzosen kein Recht sich Franzosen und ihre Verbindung Frankreich zu nennen, denn dieses sezt den König mit seinen Getreuen voraus, und sie konnten nicht zu gleicher Zeit für und wider Frankreich seyn: da hingegen die Royalisten mit allem Grund sagen konnten: wir

der unverabredeten Zusammenstimmung von Haupt und Gliedern, in dem was von ihnen überall und zu jeder Zeit gelehret und geglaubt worden, ist auch schon im Allgemeinen eher das Criterium der Wahrheit, die treue Bewahrung der reinen Lehre zu vermuthen, als bey den sich söndernden, die nur ihren eigenen Muthmaßungen folgen, und eben deßwegen bald wieder unter einander würden uneinig und zerstreuet werden: daher es auch in dieser Hinsicht ein Zeichen der außerordentlichen Weisheit Jesu Christi ist, daß er den Beystand des heiligen Geistes, oder des Geistes der Wahrheit, nicht dem Petrus allein und nicht den Aposteln allein, sondern den mit Petrus vereinigten Aposteln versprochen hat.

Gleichwie der oberste Vorsteher der Stifter der kirchlichen Gesellschaft und ihrer Verfassung gewesen: so hat er auch die **oberste Autorität in allen ihren Einrichtungen**, d. h. in den äußern Hülfsmitteln, welche zu Erreichung ihres Zwekes nothwendig oder nüzlich sind, aber nach den Umständen der Zeit, des Orts und der Personen wechseln können. [21] Diese Autorität bezeichnet die theologische Sprache im Allgemeinen mit dem schönen Ausdruk *jurisdictio*, nicht als ob sie, nach unsern

---

bilden das wahre Frankreich, wir kämpfen für Frankreich, d. h. für die Herrschaft des Königs von Frankreich und gegen seine inneren Feinde. Das Land kömmt hier in gar keine Betrachtung. So besteht auch eine Armee nicht in den verlaufenen, abtrünnigen oder vom Feind gefangenen Soldaten, wenn auch diese die zahlreicheren wären: sondern sie ist nur da wo General, Hauptquartier und die treu gebliebenen Truppen sich befinden.

21) plenitudo jurisdictionis.

jezigen engen Begriffen, blos in Entscheidung von Streitigkeiten oder in Bestrafung von Vergehungen bestühnde, sondern anzudeuten, daß die Macht selbst nicht willkührlich seyn solle, sondern nur das Befugniß in sich fasse, alles zu thun und anzuordnen, was gerecht, wohlthätig und klug ist. Kraft derselben kömmt dem Oberhirten nicht nur die sogenannt gesezgebende, vollziehende und richterliche Gewalt in kirchlichen Dingen zu, sondern überhaupt das Recht zu allen Handlungen, die nach dem Maas der besizenden Kräfte möglich, zugleich nach dem göttlichen Gesez der Gerechtigkeit und Liebe erlaubt oder geboten sind. Die Parallele seiner dießörtigen Befugnisse, die im Grund lauter Pflichten sind, mit denen der weltlichen Fürsten könnte lehrreich und vollständig durchgeführt werden. So führt er Krieg gegen Irrthümer und Verderbniß, gegen innere und äußere Feinde des Glaubens, unterstüzt von seinen Gehülfen, aber nur mit den geistlichen Waffen der Belehrung, der Ermahnung, der Warnung, mit der moralischen Macht des Ansehens und des Zutrauens, mit der das Herz des Feindes selbst gewinnenden Liebe, mit freundlicher Nachgiebigkeit in gleichgültigen, d. h. weltlichen, mit duldender, aber Hochachtung erzwingender Festigkeit in wesentlichen d. h. geistigen Dingen, und sollte sie ihn auch zum Märtyrer-Tode führen, den fast alle Apostel und so viele Päbste erdultet haben. Er schließet Frieden, Verträge und Bündnisse, aber nicht zu seinem Nuzen, nicht um von der Lehre oder der geistigen Autorität etwas nachzugeben, sondern um Collisionen zu heben, die Verbreitung des Glaubens zu begünstigen, der Kirche, d. h. der Gesammtheit der Gläubigen, Ruhe und Freyheit in der Welt zu verschaffen. Er schikt zu diesem End seine Boten und

Gesandte (Nuntii, Legati), weil er nicht überall selbst gegenwärtig seyn kann; beglaubiget und instruirt dieselben, giebt ihnen Vollmacht oder ratificirt ihre Verrichtungen, welche, nebst dem besonders aufgetragenen Geschäfte, vorzüglich darin bestehen, überall für die Interessen der Kirche zu sorgen und sich der einzelnen Gläubigen freundlich anzunehmen. [22] Er unterstüzet diese leztern in dem ganzen Umfange seines geistlichen Gebiets, selbst in fremden weltlichen Staaten, so weit als sein Ansehen bey gläubigen und ungläubigen Fürsten reichen mag. [23] Er ernennt seine Rathgeber und Gehülfen, deren er besonders an dem Orte seines Wohnsizes bedarf, um die Regierung des geistigen Reiches führen zu können, der Last der von allen Theilen desselben auf ihn zuströmenden Geschäfte gewachsen zu seyn. Er steht mit diesen Gehülfen in den nemlichen rechtlichen und liebevollen Verhältnissen wie die weltlichen Fürsten mit ihren Beamten; [24] er hat in ihrer Auswahl die nemlichen Klugheits-Regeln zu befolgen, auf Treu, Fähigkeit, Eifer und Klugheit zu sehen, auch alle Mittel anzuwenden um diese Eigenschaften und Tugenden stets lebendig zu erhalten. [25] In den besondern Sprengeln, d. h. den größern oder kleinern Abtheilungen der über den ganzen Erdkreis verbreiteten Gemeinde, welche ursprünglich nicht immer von ihm, sondern von Brüdern und Gehülfen ge-

---

22) Vergl. B. II. Cap. 29. — Die Nuntien sind so alt als des Christenthums öffentliches Leben. Die stehenden Nuntiaturen entstunden nach der Reformation und sind auf Concordate und Reichsverträge gegründet. s. F. C. v. Moser Gesch. der päbstl. Nuntien in Deutschland. 1787. 2 Th. 8.

23) Vergl. B. II. Cap. 30. 24) Ebend. Cap. 31.

25) Vergl. B. III. Cap. 47.

stiftet werden, wo die äußern Güter oder Erhaltungs-Mittel von andern gegeben sind, wo er, der Entfernung wegen, Personen und Bedürfnisse nicht kennt und selbst die menschlichen Kräfte dazu nicht hinreichen würden: da ist auch sein Anstellungs-, Beförderungs- und Entlassungs-Befugniß, vermöge der Natur der Sache selbst, nicht so vollkommen, nicht so unbedingt. Des abhängigen Verbandes ungeachtet, haben die Hirten der einzelnen Sprengel auch ihre eigenen Rechte und Befugnisse, die ihnen ohne außerordentliche Gründe, z. B. der gänzlichen Unwürdigkeit oder der physischen Unmöglichkeit die Pflichten ihres Amts zu erfüllen, nicht entzogen werden dürfen. Die Kirche ist keine absolute Despotie, sondern, um sich in üblicher Sprache auszudrüken, eine durch das aristokratische Ansehen der ersten Gehülfen und Hausgenossen gemilderte Monarchie. Das Verhältniß der Bischöffe oder Erz-Bischöffe mit dem Pabst z. B. hat eher etwas mit dem Lehens-Verbande ähnliches, welches bey allem treuen und freudigen Dienst der Vasallen, bey der Pflicht wechselseitigen Schuzes, doch etwas milder und freyer ist als das der Ministerialen, der unmittelbaren Beamten des eigenen Hauses. Aber dennoch bleibt er stets derselben Oberhirt; von ihm erhalten sie eigentlich ihre Sendung, und wenn schon nach Uebung, Gesezen und Verträgen, den Hirten die Anstellung der Unterhirten oder kirchlichen Gehülfen, den weltlichen Fürsten selbst, in so fern sie Glieder der Kirche sind, des freundlichen Einverständnisses oder der geschenkten Güter wegen, bisweilen das Vorschlags- oder Ernennungs-Recht zu höhern geistlichen Würden und Benefizien zugelassen oder förmlich eingeräumt ist: so müßen sie doch von dem Oberhaupt der Kirche anerkannt und bestätiget

werden; denn nur durch die mittelbare oder unmittelbare Gemeinschaft mit ihm können sie beweisen, daß sie zu der Kirche, d. h. zu der Gesellschaft der Gläubigen gehören.[26] Gegen die Beamten und Gläubigen der ganzen Kirche äußert das Oberhaupt einen verbindlichen Willen; so weit sein Recht und seine Macht reicht, ist sein Ausspruch Regel, Richtschnur und Gesez über alle geistlichen Angelegenheiten in dem ganzen Umfang der Kirche;[27] die übrigen Hirten und Unterhirten geben zwar auch Geseze und Verordnungen ähnlicher Natur, aber sie gelten nur in ihrem besonderen Sprengel und sind denen des Oberhauptes untergeordnet. Diese Geseze, sie mögen nun ihm selbst und seinen Nachfolgern, den Beamten der Kirche oder den bloßen Gläubigen aufgelegt, von dem Oberhaupt gegeben oder blos gutgeheißen seyn, vollzieht er oder läßt sie vollziehen, sucht sie treu zu bewahren, zu schüzen und zu handhaben.[28] Ob diesel-

---

26) Vergl. hierüber das merkwürdige und gelehrte Werk: Tradition de l'église sur l'institution des evêques, von dem *Abbé de la Mennais.* Paris, 1814. 3 Vol. 8. Auch der *Abbé Frayssinous* hat in seiner eben so geistvollen als lehrreichen Schrift: Les vrais principes de l'église Gallicane. Paris, 1818. 8. die ursprüngliche Uebung und die allmählige Regulirung der Bischoffswahlen, nach der Natur der Sache und der Geschichte ungemein klar entwikelt.

27) Canonum conditor. *Bossuet* defens. declar. Diese Geseze waren, wie die weltlichen, ursprünglich nur Uebungen oder einzelne Beschlüsse, und wurden nachher gesammelt unter dem Namen Canones Apostolorum, Constitutiones Apostolicæ — Canones Conciliorum.

28) communium canonum executor, sede apostolica autore vel probante confectos, custodit et vindicat *Bossuet* Gallia Orth. No 12.

den richtig angewendet und befolget worden seyen, darüber hat er zwar nicht allein, aber in höchster Instanz zu urtheilen. Seine Gerichtsbarkeit um kirchliche Streitigkeiten zu entscheiden oder Vergehungen zu strafen, ist, wie die der weltlichen Fürsten, [29] zwar nicht die einzige, aber die oberste; er selbst hingegen kann nur von Gott beurtheilt werden, weil in dem ganzen Gebiet der Kirche niemand sein Oberer ist, niemand den Ausspruch gegen ihn zu vollziehen vermöchte: [30] und wenn er also fehlen sollte, so ist er nur den göttlichen Strafen unterworfen, jenen unausbleiblich bösen Folgen, die, in so fern er nicht zur Regel zurükkehrt, ihm alles Ansehen, allen Glauben entziehen, die Wurzel und Stüze seiner Macht untergraben würden. So wichtig, so weise und zwekmäßig jedoch diese kirchlichen Geseze seyn mögen: so sind sie doch, als menschliche Verordnungen und bloße Mittel zu einem höheren Zwek, nicht immer allgemein, nicht für alle gleichförmig, nicht eiserne Fesseln und eben deßwegen nicht indispensabel. [31] Das nemliche Oberhaupt welches dieselben gegeben hat, ist auch befugt sie authentisch auszulegen, abzuändern, aufzuheben und davon aus guten Gründen und nach den Bedürfnissen der Kirche oder der Gläubigen zu dispensiren, [32] wenn z. B., äußerer Hindernisse wegen, ihre Erfüllung nicht möglich ist, oder offenbar schädlich würde, wenn also der Grund des Gesezes, das zur Förderung

---

29) B. II. S. 240—248.

30) prima sedes a nemine judicatur (nisi a Deo.)

31) Vergl. B. II. Cap. 33.

32) Canonum, ubi res postulat, aequus interpres et dispensator providus.

und nicht zur Hinderung des Guten gegeben worden, aufhört, das untergeordnete Mittel dem höheren Zwek, d. h. dem Besten der Religion und Kirche selbst weichen muß. Gnade und Barmherzigkeit, wenn Reu und Besserung vorhanden, folglich die Strafe unnüz geworden ist, liegen sogar vorzüglich in der Natur eines religiosen, zumal christlichen Oberhaupts, und sollen von ihm noch weniger als von weltlichen Fürsten versagt werden, aber doch nie ohne jene Bedingung. Besizt die kirchliche Gesellschaft zu ihrem Unterhalt gewisse Güter und Einkünfte, es sey daß sie derselben geschenkt oder von ihr rechtmäßig erworben worden, so hat das Oberhaupt über ihre Verwaltung und Verwendung zu verfügen, aber nicht zu seinem Nuzen, außer von dem was ihm besonders angewiesen ist, weil sie nicht wie die Domainen der weltlichen Fürsten, sein Eigenthum sind, sondern zu den Zweken der Kirche, deren sie gegeben worden; was einzelnen Abtheilungen der Heerde oder besonderen kirchlichen Instituten gehört, das soll ihnen schon nach allgemeinen Grundsäzen der Gerechtigkeit gelassen werden: und nur in außerordentlichen Fällen, wo die Erfüllung des ursprünglichen Zweks unmöglich ist, kann, dem präsumirten Willen der ersten Donatoren gemäß, zu Vermeidung größerer Uebel oder zu anderweitigem Wohl der Kirche, eine Veränderung in der Substanz oder in der Verwendung Plaz finden. Aber willkührlich veräußeren oder abtreten darf der Oberhirt die Güter der Kirche nicht: denn sie sind nicht sein Eigenthum, sondern eine fortdaurende Substitution, ein Fidei-Commiß zu Gunsten der Lehrer oder Vorsteher der Kirchen und Schulen, der Kranken, der Armen, der Unglüklichen und aller ihrer Nachfolger. Niemand darf abtreten was ihm

nicht gehört, und dieses hat auch noch der jezige Pabst Pius VII. dem französischen General Radet der von ihm 1809 die Verzichtleistung auf sein weltliches Gebiet forderte, mit vieler Würde geantwortet. Dagegen kann man aber die Unmöglichkeit eines ferneren Schuzes gegen überlegene fremde Gewalt, auch nicht eine Abtretung nennen; sie zu dulden ist erlaubt, wenn jeder Widerstand vergeblich wäre und nur das Uebel vergrößeren würde, aber nicht dazu einzuwilligen: und wenn also das Oberhaupt der Kirche in solchen Fällen gegen die widerrechtliche Occupation protestirt, so ist dieses seine Pflicht, um wenigstens sein Gewissen zu retten, und sich bey seinen Nachfolgern zu rechtfertigen.[33] Weit entfernt die Kirchen-Vorsteher hierüber zu tadeln, wäre es vielmehr zu wünschen, daß dergleichen Verwahrungen auch von weltlichen Besizern, von Corporationen u. s. w., wo kein volles Eigenthum, sondern nur fideicommissarischer Niesbrauch statt findet, häufiger nachgeahmt werden möchten, indem sie wenigstens die Anerkennung der Pflicht beweisen, und manches Unrecht hinderen oder in der Folge wieder besseren könnten. — Mäßige und billige Taxen oder Sporteln für die den einzelnen Gläubigen in geistlicher Hinsicht erwiesene Dienste und Wohlthaten (Stol-Gebühren) sind die einfachste und natürlichste Belohnung der Diener der Kirche, die doch von ihrem Amte, ihren

---

33) Mit Recht haben die Päbste gegen die Sekularisationen bey der Reformation und nach dem Westphälischen Frieden protestirt, und noch in unsern Tagen hat der Cardinal Consalvi im Namen des jezigen Pabstes, auf dem Congresse zu Wien, gegen die neueste Spoliation aller Kirchengüter in Deutschland, ja sogar gegen die widerrechtliche Occupation von Avignon eine berühmte und wohlmotivirte Protestation eingegeben.

mühsamen Verrichtungen müssen leben können, und man findet sie daher schon von den frühesten Zeiten fast in allen Kirchen üblich. In Nothfällen, oder wenn die Kirche noch keine anderen Mittel hat, die Gläubigen zu freywilligen Steuren und Beyträgen aufzuforderen, ist dem Oberhaupt und selbst den untergeordneten Vorstehern allerdings erlaubt; aber nicht sie einseitig zu gebieten oder mit Gewalt zu erzwingen, und diesen Charakter haben auch alle kirchlichen Steuren und Beyträge, daß sie entweder nur freye Gaben und Opfer [34] oder als kirchliche Strafen und Besserungs-Mittel angeordnet sind, aber selbst in diesem Falle freywillig und ohne Zwang gegeben werden. — Die Erfahrung hat auch bewiesen, daß man auf diese Art mehr als durch Gewalt erhält; denn nie ist eine Gesellschaft so reichlich begabet gewesen als die christliche Kirche. Daß endlich ihre Oberhäupter und Vorsteher nicht bloß zur Gerechtigkeit, sondern so weit ihr Vermögen reicht auch zu größeren Wohlthaten und höheren Liebes-Pflichten verbunden seyen, versteht sich von selbst. Sie, welche die Menschen durch gemeinsa-

---

34) Tertullian sagte schon am Ende des zweyten Jahrhunderts in seiner berühmten Schutzschrift für die Christen: „Jeder „bringt an einem Tage des Monats einen mäßigen Beytrag, „oder wann er will und wenn er etwa geben kann. Gezwun„gen wird niemand, die Zuschüße sind freywillig. Es sind „gleichsam Einlagen der Liebe. Denn nicht zu Schmäusen „oder zu Trinkgelagen werden sie verwendet, sondern zur „Nahrung und Beerdigung von Armen, zum Unterhalte dürf„tiger und verwayseter Knaben und Mädchen, oder schwacher „Greise, oder Schiffbrüchiger, oder solcher die in den Berg„werken arbeitend oder in Inseln verbannt oder in Banden „liegend, der Sache Gottes wegen leiden.“ s. Stolberg's Geschichte der christl. Religion VIII. 248.

men Glauben freundlich an einander knüpfen, die Liebe Gottes und des Nächsten als das höchste aller Geseze verkündigen: sollten sie es nicht üben, nicht anderen hierin zum Beyspiel dienen? Auch kann man wahrlich nicht behaupten, daß die christlichen Geistlichen jene Pflicht nicht anerkannt und erfüllet hätten, da man nebst so vielen tausend täglichen und eben daher unbemerkten Wohlthaten oder Hülfleistungen, die schönsten und herrlichsten Anstalten für Wissenschaften und Künste, für den Unterricht der Jugend, die Pflege der Kranken, die Unterstüzung der Armen und anderer Unglüklichen nur allein der christlichen Kirche, besonders dann den Päbsten, den Bischöffen und Erzbischöffen, oder einzelnen Orden und Congregationen verdankt.

Gleich den Rechten sind auch die Schranken der geistlichen Gewalt, wie die der weltlichen Fürsten, durch das göttliche Gesez bestimmt. Der Oberhirt einer noch so grossen und mächtigen Kirche hat immer noch Gott über sich, dem er verantwortlich ist, dessen Willen ihm in Lehre und Handlungen zur heiligen Richtschnur dient. Er der nur in seinem Namen herrschet, alles von ihm herleitet und wieder auf ihn bezieht, soll mehr als andere noch die erhaltene Macht auch nur nach seinem Willen gebrauchen, ein Wohlthäter und nicht ein Verderber der Menschen seyn. Als Lehrer soll er nicht Betrug und Irrthum geben, nicht seine eigenen Dichtungen und Meynungen, sondern die ewige Wahrheit, als das Wort Gottes, verkündigen, welches sich in Natur und Schrift, in der Autorität der Kirche, dem übereinstimmenden Zeugniß aller Zeitalter, offenbaret, in seinen Folgen und Früchten bestätiget, und viel leichter zu erkennen ist, als un-

ser gotteslängnerisches und eben deswegen von aller Wahrheit entfremdetes Zeitalter wähnt. Als Hirt und Oberhaupt einer äußeren kirchlichen Gesellschaft, ist er in allen Verhältnissen gegen seine Gehülfen, gegen die Gläubigen, gegen die Fürsten dieser Erde und selbst gegen einzelne Menschen, durch die göttlichen Geseze der Natur-Nothwendigkeit und der inneren Pflicht beschränkt. Kraft der ersteren ist ihm alles Unmögliche, alles Unkluge oder Thörichte, alles den menschlichen Kräften Untersagte verboten, kraft der lezteren hat er Gerechtigkeit und thätiges Wohlwollen zu üben, nie und nirgends zu schaden (fremde Rechte nicht zu beleidigen) sondern vielmehr nach seinem Vermögen zu nüzen, Böses zu meiden und Gutes zu thun. 35) Sind von ihm oder seinen Vorfahren, zu Beendigung von Streitigkeiten oder zu Hebung von Collisionen, positive Verträge (Concordate u. s. w.) geschlossen worden, so sollen sie gehalten und nicht einseitig verändert oder aufgehoben werden, darum weil das Gegentheil eine Beleidigung fremden Rechtes wäre, mithin schon durch das göttliche Gesez verboten ist. Doch sind auch hier diese Verträge und positive Bestimmungen ihrem Inhalt nach allemal dürftig und unbedeutend. 36) Das weit mehrere und wesentlichere ist, als unbestritten oder in der natürlichen Regel gegründet, nie und nirgends geschrieben. Sie werden nur durch vorangegangene Streitigkeiten oder Rechtsverlezungen nothwendig; ohne friedliche Gesinnung, ohne religiose Treu in Haltung von Verträgen und Versprechungen nuzen sie dennoch nichts; der unvollkommne geschriebne Buchstabe ver-

---

35) Vergl. B. II. S. 376–378.

36) B. II. S. 388–392.

anlasset sogar oft mehr Mißverständniße und Zänkereyen als wenn keiner vorhanden gewesen wäre; da wo wechselseitige Liebe herrschet, da bestehen auch solche Verträge wirklich nicht; es bestätiget sich auch hier, daß das göttliche Gesez nicht entbehrt werden kann, und daß bey seiner Befolgung alle menschlichen Geseze überflüßig, ja sogar oft noch schädlich sind. Wir können uns über alles dieses um desto kürzer fassen, da wir theils schon anderswo im allgemeinen gezeigt haben, worin der mögliche Mißbrauch der geistlichen Macht bestehe, [37] theils oben bey Aufzählung der Befugnisse eines kirchlichen Oberhaupts überall die Schranken derselben angedeutet worden sind.

Uebrigens kann das Gebiet eines geistlichen Reichs oder einer äußeren sichtbaren Kirche, gleich dem der weltlichen Staaten, in seinem Umfange erweitert oder verringert werden. Ursprünglich sind zwar auch diese geselligen Verknüpfungen allemal klein. Denn die Lehre kann von ihrem Stifter anfänglich nur an einem bestimmten Orte, mithin nur wenigen Menschen vorgetragen werden; aber nichts hindert, daß die Zahl der Jünger und Gläubigen nach und nach bis ins Unendliche wachse, und da die Kirche ihrer Natur nach nicht ausstirbt und stets ein einziger Körper seyn soll, so wird sie nie, gleich weltlichen Besizungen, unter die Kinder der Familie vertheilt. Hier wo nicht Ländereyen und äußere Sachen, sondern der Geist und die Gemüther der Menschen selbst erworben und dienstbar gemacht werden sollen: hier kann man freylich nichts weder erben noch erheyrathen, noch

---

37) Oben S. 34 – 38.

durch Käufe, Täusche und Schenkungen gewinnen. Auch andere freundliche Verträge, wodurch etwa das Kirchenhaupt weltlichen Fürsten und Potentaten, gewisse Gefälligkeiten, Hülfe und Dienstleistungen erweiset, ihnen unschädliche Befugnisse einräumt, erlaubte Wünsche befriediget und dafür sich andere Vortheile ausbedingt, milde Verkommnisse welche den Frieden unter den Menschen erhalten und die in der publicistischen Sprache mit dem harten Namen von Servituten bezeichnet werden, [38] können zwar die Verbreitung der Lehre erleichteren und begünstigen; aber die eigentliche Erweiterung des geistigen Reichs geschieht nur durch geistliche Eroberungen, jenen himmlischen Sieg durch Ueberzeugung und Zutrauen, der dem Ueberwundenen nichts von dem Seinigen nimmt, sondern ihm unendlich vieles und besseres giebt, in dem Gemüth des gewesenen Feindes keinen Groll zurükläßt, sondern ihn vielmehr zum innigen Freunde macht. Dergleichen individuelle geistige Eroberungen geschehen durch mündliche Verbreitung der Lehre, durch Bücher und Schriften unter allen Formen und Gestalten, durch eigene Missionarien, durch das Vehikel selbst der fremdartigsten Wissenschaften und Künste, durch die Anlegung von neuen Gemeinden, durch den Reiz der Verbrüderung mit zahlreichen Freunden, welcher oft auch zu äußeren Vortheilen führt, durch die Begünstigung von Seiten mächtiger Jünger, deren Beyspiel oft das ihrer Untergebenen nach sich zieht, und wenigstens immer manche Gefahren von der Kirche entfernt, ihr Aufkommen und ihr Wachsthum befördert. So ist die christliche Religion und Kirche in drey Welttheilen verbreitet worden, lange

38) B. II. S. 561 – 564.

bevor sie in ihrem Oberhaupte auch zur äußeren weltlichen Freyheit emporgestiegen war; und alle geistigen Verbindungen in der Welt, ihre Lehren mochten wahr seyn oder auch nur für wahr gehalten werden, haben ähnliche Mittel zu ihrer Verbreitung gebraucht. Ja! es ist sogar keine Herrschaft die sich schneller und leichter erweitern lasse, als die geistige, indem dazu der Mittel so viele und, wenigstens im Anfang, der Hindernisse so wenige sind. Widersprechen auch diejenigen welche im Besiz der früheren Doctrinen, der geistigen Autorität und ihrer Vortheile sind: so sieht die übrige Welt nicht immer voraus, was eine neue, es sey wahre oder falsche Lehre in der Folge für äußere Wirkungen hervorbringen, wie sie den Geist, mithin auch die Handlungen, von ganzen Nationen leiten und durch sie die Gestalt der Erde verändern kann. Kömmt dann auch die Zeit der Collisionen und des abgedrungenen Widerstands, so ist es gewöhnlich zu spät; die Gläubigen sind zu zahlreich, durch ihre Organisation zu mächtig geworden, ihre Meynungen oder Ueberzeugungen lassen sie sich durch keine Gewalt entreissen, und die Zerstörung eines herrschenden Glaubens ist nur allmählig durch Stiftung eines entgegengesezten Glaubens möglich.

Dagegen kann aber auch das Gebiet einer geistlichen Herrschaft in seinem Umfange verkleinert werden, zwar nicht durch Veräußerungen von Land und Gut wie bey weltlichen Staaten, aber durch Abfall und Unglauben, wenn der Jünger sich von seinem Meister unabhängig macht wie der Vasall von seinem Lehenherren, wenn er die höhere Autorität verwirft und selbst Autorität für andere zu werden weiß; durch Spaltungen und verschie-

dene Sekten in dem nemlichen Glauben, mittelst wesentlicher Veränderung und Verunstaltung der früheren Doctrin, oder gar durch neu entstandene Lehren welche mittelst des Reizes dieser Neuheit, der Befriedigung von Leidenschaften oder momentaner Interessen, die Gemüther gewinnen und mehr Anhang als die vorigen finden. Solche Abtrünnige pflegt man in der christlichen Sprache Schismatiker, d. h. Zertrenner zu nennen, und die Geschichte aller Kirchen und geistigen Verbindungen ist voll von dergleichen Beyspielen. Selbst die grosse Gesellschaft der allgemeinen christlichen Kirche hat diesem Schiksal nicht entgehen können; die erste Verminderung ihres geistigen Gebiets erlitt sie durch den Muhamedanismus, die zweyte durch das Schisma der Griechischen Kirche, die dritte durch den Protestantismus des 16ten Jahrhunderts, die vierte durch den Philosophismus oder den Unglauben unserer Tage, diesem fürchterlichen Sturm gegen alle Religion und Kirche überhaupt. Doch zeigte sich dabey ihre innere Kraft dadurch, daß sie bey allen jenen Stürmen nicht nur in ihrem Fundamente unerschüttert blieb, sondern sogar den Verlust dieser Provinzen stets durch neue geistige Eroberungen in anderen Gegenden und fremden Welttheilen reichlich ersezt hat. Sie faßte anderswo desto festere Wurzel, und statt der verdorreten oder abgefallenen, giengen aus dem Baum des Lebens neue fruchtbringende Zweige hervor.

Um endlich, zur Vollendung der Parallele, noch etwas von den Rechten und Pflichten der Gläubigen, als der Unterthanen des geistlichen Reiches zu reden: [39] so lassen sich auch diese leicht aus der Natur

39) Vergl. B. II. Cap. 40.

des Verhältnisses ableiten. So weit die Pflichten des Oberhaupts und seiner Gehülfen gehen, so weit gehen auch die Rechte der Gläubigen; was jene nach göttlichem Gesez thun oder unterlassen sollen, das haben diese zu forderen oder zu erwarten. Daß die kirchliche Autorität sie in ihren weltlichen Befugnissen, ihren Besizungen und rechtmäßigen Handlungen nicht stören noch beleidigen solle, versteht sich um so viel mehr, als gerade sie Gerechtigkeit und Liebe als das oberste Gesez verkündiget, dadurch am meisten zum Schuz aller äußeren Rechte beyträgt, und in der Erfüllung dieses Gesezes mit ihrem Beyspiel vorangehen soll. Auch ist nicht leicht zu besorgen, daß eine wahre Kirche in der That weltliche Rechte usurpiren oder beleidigen werde, da sie hiezu einerseits kein Interesse hat, sondern sich nur gefährliche Feinde schaffen würde, anderseits die Mittel und Kräfte nicht besizt, und übrigens in der religiosen Doctrin selbst stets ein wirksames Correctiv gegen blos persönliche Zweke und menschliche Leidenschaften liegt. Man mag daher sagen was man will, so ist dieser Mißbrauch auch gar nicht so häufig, und man sieht eher in der Geschichte, daß, wie in unseren Tagen, weltliche Macht die Rechte der Kirche beleidiget. In Absicht der Lehre dürfen die Gläubigen forderen, daß ihre geistigen Bedürfnisse auch wirklich befriediget werden, daß die Hirten und Lehrer ihnen Wahrheit und Erkenntniß, nicht Betrug und Irrthum geben, sie in dem Gebrauche ihrer Freyheit richtig leiten, nicht durch falsche Regeln ins Verderben stürzen, daß sie der Heerde zum Vorbild dienen, dieselbe mit göttlicher Weisheit weiden, und nicht auf die dürren Steppen des Zweifels, des Unglaubens und des Irrthums führen; als welches Bedürfnisse schaffen würde statt ihnen abzuhelfen,

den geistigen Hunger erregt, aber ihn nicht befriediget. Dagegen sollen aber auch die Gläubigen ehren was den Hirten und Oberhirten der Kirche gebührt. Für die unschäzbaren Wohlthaten welche sie von ihnen erhalten, sind sie denselben wohl auch Gerechtigkeit und Liebe schuldig, und mehr als was dieses göttliche Gesez ohnehin gegen alle Menschen gebietet, wird von ihnen auch nicht gefordert. Gleichwie das kirchliche Oberhaupt gegen Hirten und Gläubige zu Rechts- und Wohlwollens-Pflichten verbunden ist, so sind es diese auch gegen ihn: und so wie die Vereinigung von beyden zwischen Fürst und Volk das Ideal eines vollkommenen Staates ausmacht, [40] so besteht in eben derselben auch das Ideal einer vollendeten Kirche. Die wechselseitige Liebe ist überall des Gesezes Erfüllung, sie thut dem Nächsten nichts zu leid, in ihr ist die Gerechtigkeit bereits enthalten. Dem zufolge sollen die Gläubigen und alle untergeordneten Aufseher und Vorsteher der Kirche, das allgemeine Oberhaupt derselben, als den Vater aller Gläubigen, den Mittelpunkt der Einigkeit, den obersten Hirten und Lehrer anerkennen und verehren, seinen Aussprüchen und seiner Leitung folgen, die Ausübung seiner rechtmäßigen Befugnisse weder hinderen noch stören, ihn auch in seiner Freyheit, seinen Gütern, Besizungen, und für die Existenz der Kirche nothwendigen Hülfsmitteln nicht beleidigen, geschlossene Verträge und Versprechungen halten, mit einem Wort, ihm das Seine lassen und das Seine geben. Besonders sollen die höheren und niederen Vorsteher der Kirche hierin der ganzen Heerde mit ihrem Beyspiel vorangehen, sie haben dazu eine viel nähere Pflicht, und mö-

---

40) B. II. S. 425.

gen stets bedenken, daß wenn sie die höhere Autorität nicht anerkennen, die ihrige bald, ja noch viel eher würde verworfen werden.[41] Auch allen anderen untergeordneten Hirten und ihren Gehülfen, in so fern sie hinwieder dem Oberhirten folgen, sind die Gläubigen, jeder in seinem Kreise, Gerechtigkeit und willigen Gehorsam in kirchlichen Dingen schuldig, auf daß sie doch durch einigen Erfolg ihrer Bemühungen aufgemuntert ihr Amt erfüllen können mit Freuden und nicht mit Seufzen. Als Mitglied der Kirche ist man schon ohnehin dazu verpflichtet: und was das eigene Interesse betrifft, so gehorchet man ja so pünktlich den peinlichsten und beschwerlichsten, in ihrem Erfolg noch sehr unsicheren Befehlen der leiblichen Aerzte, warum nicht auch den viel milderen, nie trügenden Lehren und Rathschlägen der

---

41) Ein Erzbischoff, Bischoff, General-Vikar u. s. w. der gegen den Pabst und seine Autorität deklamirt, ist mir eben so anstößig, als ein Minister der über seinen König spottet, ein Offizier der Aufruhr gegen seinen General prediget, oder ein großer Edelmann der ein Jakobiner wird. Meynten sie etwa sich durch sich selbst behaupten zu können? Sie wollten keinen Oberen über sich dulden, aber wähnten in ihrem Hochmuth, daß die Unteren ihnen zu gehorchen fortfahren sollen! Allein wie sind auch sie, gleich den revolutionären weltlichen Großen, in die Grube gefallen die sie anderen graben wollten. Der Pabst ist mit allem seinem Ansehen noch vorhanden: was ist aber aus jenen deutschen Erzbischöffen und Bischöffen geworden, die vor 30 und 40 Jahren mit der sogenannten Aufklärung Buhlschaft trieben, und lieber einer sie doch verachtenden Sekte schmeicheln, als das Oberhaupt der Kirche ehren wollten, das ihnen nie etwas zu leid gethan hatte? O! du wunderbare und doch immer gerechte göttliche Nemesis! Discite justitiam moniti. S. hierüber auch die deutsche catholische Kirche 1817. S. 16–17.

Arzts der Seele und des Geistes? Allein mit der blos negativen Gerechtigkeit ist es auch hier so wenig als anderswo gethan. Die Hirten sollen ihrem Oberhirten, die Gläubigen dem einen wie dem anderen, auch nach Möglichkeit nüzen und helfen, ihre Liebe mit Gegenliebe erwiedern, zu allen guten Werken bereit seyn; sie sollen z. B. dem Oberhaupt in seinen Kriegen gegen Irrthum und Unglauben beystehen, seine und der Kirche Geseze oder Einrichtungen vertheidigen, handhaben, sich auch seiner Ehre, seines Ansehens bey der Welt und bey den Mächtigen dieser Erde annehmen, die Ausübung seiner rechtmäßigen Befugnisse möglichst erleichteren und begünstigen, dießörtige Hindernisse nach Möglichkeit zu heben trachten u. s. w.; denn das ist eben der Zwek und der große Nuze einer Kirche oder äußeren Gesellschaft, daß die Gläubigen, durch ihre Vereinigung und wechselseitige Unterstüzung, desto mächtiger werden, daß die religiose Doctrin nicht blos in Büchern bleibe oder in mündlichen Predigten fruchtlos verhalle, sondern in Leben und That übergehe, den Thronen wie den Hütten zur Regel und Richtschnur ihrer Handlungen diene. In Collisionen verträglich zu seyn, in unbedeutenden Dingen bisweilen des Friedens wegen nachzugeben, wird auch hier sowohl von der Klugheit als von höherer Liebe geboten,[42] und diese Collisionen kommen auch gar nicht so häufig vor, da die Kirche keine physische Macht besizt, um ihr strenges Recht überall durchzusezen, sondern vielmehr nur zu oft selbst nachgeben muß. Sollten auch Oberhaupt und einzelne Vorsteher der Kirche, nach menschlicher Gebrechlichkeit nicht immer untadelhaft seyn, in der Ausübung ihrer

---

42) B. II. S. 427 – 429.

Befugnisse, in äußerem Wandel bisweilen Mißbräuche und Fehltritte begehen: so sollen zwar die untergeordneten Hirten und selbst die bloßen Gläubigen dieses weder gutheissen noch nachahmen; aber aus Liebe und Klugheit mit Geduld ertragen, und deßwegen nicht alle Autorität verwerfen, noch eine andere willkührlich an Plaz sezen, die eben so gut fehlen kann. Sie sollen im Gegentheil bedenken, daß sie selbst auch nicht vollkommen sind, daß bey einer auf gute religiose Doctrin gegründeten Herrschaft, das einschleichende Böse stets sein Correktiv in sich selbst trägt und nicht zur Regel wird; daß endlich noch viel größere Mißbräuche und unheilbare Uebel entstehen müßten, wenn jeder nur seiner Privat-Meynung folgen wollte, mithin die ganze Heerde zerstreut und allen wilden Thieren preis gegeben würde. Sprach doch Jesus Christus selbst von den Schriftgelehrten und Pharisäern, die er doch so nachdrüklich tadelte, sie säßen auf Mosis Stuhl und man solle ihre Lehren befolgen aber nicht nach ihren Werken thun. So verläugnete auch der felsenfeste Petrus dreymal seinen Herren, und ward dennoch die ihm gegebene Verheissung nicht zurükgenommen, sondern von Christo zu ihm gesagt, er solle, wenn er einst bekehret sey, seine Brüder stärken. Man schaffet deßwegen auch nicht alle Könige und weltliche Obere ab, weil manche derselben böse und lasterhaft gewesen sind, ja sogar dergleichen Beyspiele sich bey ihnen weit mehr als unter den Päbsten und Bischöffen finden. Der einzige Fall wo Gläubige ihren Hirten nicht zu gehorchen schuldig wären, ist der, wenn sie ihnen die Verlezung göttlicher Geseze befehlen, und mithin auch hier die Regel eintreten sollte, man solle Gott mehr fürchten als die Menschen. 43) Auch der

43) B. II. S. 429 – 434. Auch in allen geistlichen Orden, selbst

Oberhirt einer Kirche kann nicht zu gleicher Zeit im Namen Gottes und wider denselben gebieten, nicht in seinem Dienste und zugleich im Lager seiner Feinde stehen, das Recht das er selbst nicht besizt, nicht durch andere ausüben lassen. Allein das ist auch in einer wahren kirchlichen Gesellschaft selten oder gar nicht zu befürchten, da eine solche gänzliche Verlassung der Grundlage jeder geistlichen Herrschaft, bald mit Abfall und Unglauben würde bestraft werden, da das Oberhaupt selbst dazu keine Gehülfen fände, und sich vielmehr in der Kirche selbst, als einer Vereinigung von weisen und gelehrten Männern, statt der Einwilligung und des Gehorsams der kräftigste Widerspruch zeigen würde.

Also machen Gerechtigkeit, Liebe und kluge Verträglichkeit, leztere jedoch nur unter Vorbehalt der ersteren, in der Kirche wie im Staat, die Summe aller wechselseitigen Pflichten aus. Es sollen mit einem Wort die Gläubigen für ihre Hirten und beyde für ihren Oberhirten sorgen, gleichwie er für sie sorget, [44] sie sollen ihn erhöhen weil er sich für sie erniedriget, in ihm bleiben wie er in ihnen; alles nach dem schönen Bild des menschlichen Körpers, dieses Spiegels der göttlichen Ordnung,

---

in denen die sonst den strengsten und vollkommensten Gehorsam forderen, ist daher immer der Vorbehalt gemacht, in so fern die gebotene Handlung an und für sich keine Sünde sey.

44) Die schöne Regel, die von dem Verhältniß der Menschen gegen Gott gilt, kann man auch auf die Verhältnisse der Menschen unter einander, besonders zwischen Untergebenen und Oberen anwenden: „Alle Eure Sorge werfet auf ihn, denn er sorget für Euch." 1 Petr. IV.

wo kein Glied für sich selbst, sondern jedes für alle anderen vorhanden ist, jedes nicht sich sondern allen übrigen dient, und eben dadurch die Schönheit, die Gesundheit, die Festigkeit des ganzen Körpers und jedes einzelnen Theiles erhalten wird.[45] In diesem Geheimniß der wechselseitigen Liebe besteht überall des Gesezes Erfüllung, sie ist die Mutter alles Friedens, alles Glükes und Gedeihens. O! welch unaussprechliche Seligkeit würde nicht schon auf dem Erdboden herrschen, wenn sie in der Kirche wie im Staat, und stets zwischen beyden bestühnde!

45) Lehrreich hat dieses J. M. Sailer in seinem Heiligthum der Menschheit B. I. S. 179 entwikelt, und eben auch auf die christliche Kirche angewendet.

Zwey und siebenzigstes Capitel.

Mögliche Vereinigung der geistlichen Herrschaft mit einer grundherrlichen und sogar unabhängigen weltlichen Macht.

I. In geistlicher Rüksicht sind die kirchlichen Gesellschaften ursprünglich immer frey; es soll und kann auch diese Freyheit mit und neben der Abhängigkeit in weltlichen Dingen fortdauren.

II. Ohne weltliche Güter und Einkünfte zur Bestreitung ihrer eigenen innern Bedürfnisse, können sie aber durchaus nicht bestehen; und ihre Existenz ist immer unsicher wenn sie in dieser Rüksicht zu sehr von dem guten Willen der Gläubigen oder der weltlichen Fürsten abhängen.

III. Die einzige Garantie eines gesicherten Fortbestandes ist die durch eigenthümliche Güter, besonders an liegenden Grundstüken. Allgemeinheit derselben in allen kirchlichen Gesellschaften.

IV. Diese Güter können sie so gut als andere Corporationen und einzelne Menschen auf verschiedene Weise rechtmäßig erwerben. Widerlegung der dagegen angebrachten Sophistereyen.

V. Ihr Besiz und ihre Verwendung ist sogar in jeder Rüksicht nüzlich, den Interessen der Welt und der Erfüllung des kirchlichen Lehramts vortheilhaft.

VI. Die Befreyung dieser Güter von jedem höhern Dienstverbande macht die Kirche oder ihr Oberhaupt auch in weltlicher Rüksicht unabhängig, und vollendet den Priester-Staat. — Wie diese Unabhängigkeit rechtmäßig erworben werden könne.

Es frägt sich nun aber: wie können aus blos geistlichen Herrschaften oder kirchlichen Vereinigungen wirkliche Staa-

des Verhältnisses ableiten. So weit die Pflichten des Oberhaupts und seiner Gehülfen gehen, so weit gehen auch die Rechte der Gläubigen; was jene nach göttlichem Gesez thun oder unterlassen sollen, das haben diese zu forderen oder zu erwarten. Daß die kirchliche Autorität sie in ihren weltlichen Befugnissen, ihren Besizungen und rechtmäßigen Handlungen nicht stören noch beleidigen solle, versteht sich um so viel mehr, als gerade sie Gerechtigkeit und Liebe als das oberste Gesez verkündiget, dadurch am meisten zum Schuz aller äußeren Rechte beyträgt, und in der Erfüllung dieses Gesezes mit ihrem Beyspiel vorangehen soll. Auch ist nicht leicht zu besorgen, daß eine wahre Kirche in der That weltliche Rechte usurpiren oder beleidigen werde, da sie hiezu einerseits kein Interesse hat, sondern sich nur gefährliche Feinde schaffen würde, anderseits die Mittel und Kräfte nicht besizt, und übrigens in der religiosen Doctrin selbst stets ein wirksames Correctiv gegen blos persönliche Zweke und menschliche Leidenschaften liegt. Man mag daher sagen was man will, so ist dieser Mißbrauch auch gar nicht so häufig, und man sieht eher in der Geschichte, daß, wie in unseren Tagen, weltliche Macht die Rechte der Kirche beleidiget. In Absicht der Lehre dürfen die Gläubigen forderen, daß ihre geistigen Bedürfnisse auch wirklich befriediget werden, daß die Hirten und Lehrer ihnen Wahrheit und Erkenntniß, nicht Betrug und Irrthum geben, sie in dem Gebrauche ihrer Freyheit richtig leiten, nicht durch falsche Regeln ins Verderben stürzen, daß sie der Heerde zum Vorbild dienen, dieselbe mit göttlicher Weisheit weiden, und nicht auf die dürren Steppen des Zweifels, des Unglaubens und des Irrthums führen; als welches Bedürfnisse schaffen würde statt ihnen abzuhelfen,

den geistigen Hunger erregt, aber ihn nicht befriediget. Dagegen sollen aber auch die Gläubigen ehren was den Hirten und Oberhirten der Kirche gebührt. Für die unschäzbaren Wohlthaten welche sie von ihnen erhalten, sind sie denselben wohl auch Gerechtigkeit und Liebe schuldig, und mehr als was dieses göttliche Gesez ohnehin gegen alle Menschen gebietet, wird von ihnen auch nicht gefordert. Gleichwie das kirchliche Oberhaupt gegen Hirten und Gläubige zu Rechts- und Wohlwollens-Pflichten verbunden ist, so sind es diese auch gegen ihn: und so wie die Vereinigung von beyden zwischen Fürst und Volk das Ideal eines vollkommenen Staates ausmacht, [40] so besteht in eben derselben auch das Ideal einer vollendeten Kirche. Die wechselseitige Liebe ist überall des Gesezes Erfüllung, sie thut dem Nächsten nichts zu leid, in ihr ist die Gerechtigkeit bereits enthalten. Dem zufolge sollen die Gläubigen und alle untergeordneten Aufseher und Vorsteher der Kirche, das allgemeine Oberhaupt derselben, als den Vater aller Gläubigen, den Mittelpunkt der Einigkeit, den obersten Hirten und Lehrer anerkennen und verehren, seinen Aussprüchen und seiner Leitung folgen, die Ausübung seiner rechtmäßigen Befugnisse weder hinderen noch stören, ihn auch in seiner Freyheit, seinen Gütern, Besizungen, und für die Existenz der Kirche nothwendigen Hülfsmitteln nicht beleidigen, geschlossene Verträge und Versprechungen halten, mit einem Wort, ihm das Seine lassen und das Seine geben. Besonders sollen die höheren und niederen Vorsteher der Kirche hierin der ganzen Heerde mit ihrem Beyspiel vorangehen, sie haben dazu eine viel nähere Pflicht, und mö-

---

40) B. II. S. 425.

gen stets bedenken, daß wenn sie die höhere Autorität nicht anerkennen, die ihrige bald, ja noch viel eher würde verworfen werden. 41) Auch allen anderen untergeordneten Hirten und ihren Gehülfen, in so fern sie hinwieder dem Oberhirten folgen, sind die Gläubigen, jeder in seinem Kreise, Gerechtigkeit und willigen Gehorsam in kirchlichen Dingen schuldig, auf daß sie doch durch einigen Erfolg ihrer Bemühungen aufgemuntert ihr Amt erfüllen können mit Freuden und nicht mit Seufzen. Als Mitglied der Kirche ist man schon ohnehin dazu verpflichtet: und was das eigene Interesse betrifft, so gehorchet man ja so pünktlich den peinlichsten und beschwerlichsten, in ihrem Erfolg noch sehr unsicheren Befehlen der leiblichen Aerzte, warum nicht auch den viel milderen, nie trügenden Lehren und Rathschlägen des

41) Ein Erzbischoff, Bischoff, General-Vikar u. s. w. der gegen den Pabst und seine Autorität deklamirt, ist mir eben so anstößig, als ein Minister der über seinen König spottet, ein Offizier der Aufruhr gegen seinen General prediget, oder ein grosser Edelmann der ein Jakobiner wird. Meynten sie etwa sich durch sich selbst behaupten zu können? Sie wollten keinen Oberen über sich dulden, aber wähnten in ihrem Hochmuth, daß die Unteren ihnen zu gehorchen fortfahren sollen! Allein wie sind auch sie, gleich den revolutionären weltlichen Grossen, in die Grube gefallen die sie anderen graben wollten. Der Pabst ist mit allem seinem Ansehen noch vorhanden: was ist aber aus jenen deutschen Erzbischöffen und Bischöffen geworden, die vor 30 und 40 Jahren mit der sogenannten Aufklärung Buhlschaft trieben, und lieber einer sie doch verachtenden Sekte schmeicheln, als das Oberhaupt der Kirche ehren wollten, das ihnen nie etwas zu leid gethan hatte? O! du wunderbare und doch immer gerechte göttliche Nemesis! Discite justitiam moniti. S. hierüber auch die deutsche catholische Kirche 1817. S. 16—17.

Arzts der Seele und des Geistes? Allein mit der blos negativen Gerechtigkeit ist es auch hier so wenig als anderswo gethan. Die Hirten sollen ihrem Oberhirten, die Gläubigen dem einen wie dem anderen, auch nach Möglichkeit nüzen und helfen, ihre Liebe mit Gegenliebe erwiedern, zu allen guten Werken bereit seyn; sie sollen z. B. dem Oberhaupt in seinen Kriegen gegen Irrthum und Unglauben beystehen, seine und der Kirche Geseze oder Einrichtungen vertheidigen, handhaben, sich auch seiner Ehre, seines Ansehens bey der Welt und bey den Mächtigen dieser Erde annehmen, die Ausübung seiner rechtmäßigen Befugnisse möglichst erleichteren und begünstigen, dießörtige Hindernisse nach Möglichkeit zu heben trachten u. s. w.; denn das ist eben der Zwek und der große Nuze einer Kirche oder äußeren Gesellschaft, daß die Gläubigen, durch ihre Vereinigung und wechselseitige Unterstüzung, desto mächtiger werden, daß die religiose Doctrin nicht blos in Büchern bleibe oder in mündlichen Predigten fruchtlos verhalle, sondern in Leben und That übergehe, den Thronen wie den Hütten zur Regel und Richtschnur ihrer Handlungen diene. In Collisionen verträglich zu seyn, in unbedeutenden Dingen bisweilen des Friedens wegen nachzugeben, wird auch hier sowohl von der Klugheit als von höherer Liebe geboten, [42] und diese Collisionen kommen auch gar nicht so häufig vor, da die Kirche keine physische Macht besizt, um ihr strenges Recht überall durchzusezen, sondern vielmehr nur zu oft selbst nachgeben muß. Sollten auch Oberhaupt und einzelne Vorsteher der Kirche, nach menschlicher Gebrechlichkeit nicht immer untadelhaft seyn, in der Ausübung ihrer

---

42) B. II. S. 427–429.

Befugnisse, in äusserem Wandel bisweilen Mißbräuche und Fehltritte begehen: so sollen zwar die untergeordneten Hirten und selbst die blossen Gläubigen dieses weder gutheissen noch nachahmen; aber aus Liebe und Klugheit mit Geduld ertragen, und deßwegen nicht alle Autorität verwerfen, noch eine andere willkührlich an Plaz sezen, die eben so gut fehlen kann. Sie sollen im Gegentheil bedenken, daß sie selbst auch nicht vollkommen sind, daß bey einer auf gute religiose Doctrin gegründeten Herrschaft, das einschleichende Böse stets sein Correktiv in sich selbst trägt und nicht zur Regel wird; daß endlich noch viel größere Mißbräuche und unheilbare Uebel entstehen müßten, wenn jeder nur seiner Privat-Meynung folgen wollte, mithin die ganze Heerde zerstreut und allen wilden Thieren preis gegeben würde. Sprach doch Jesus Christus selbst von den Schriftgelehrten und Pharisäern, die er doch so nachdrüklich tadelte, sie säßen auf Mosis Stuhl und man solle ihre Lehren befolgen aber nicht nach ihren Werken thun. So verläugnete auch der felsenfeste Petrus dreymal seinen Herren, und ward dennoch die ihm gegebene Verheissung nicht zurükgenommen, sondern von Christo zu ihm gesagt, er solle, wenn er einst bekehret sey, seine Brüder stärken. Man schaffet deßwegen auch nicht alle Könige und weltliche Obere ab, weil manche derselben böse und lasterhaft gewesen sind, ja sogar dergleichen Beyspiele sich bey ihnen weit mehr als unter den Päbsten und Bischöffen finden. Der einzige Fall wo Gläubige ihren Hirten nicht zu gehorchen schuldig wären, ist der, wenn sie ihnen die Verlezung göttlicher Geseze befehlen, und mithin auch hier die Regel eintreten sollte, man solle Gott mehr fürchten als die Menschen. [43] Auch der

---

43) B. II. S. 429 – 434. Auch in allen geistlichen Orden, selbst

Oberhirt einer Kirche kann nicht zu gleicher Zeit im Namen Gottes und wider denselben gebieten, nicht in seinem Dienste und zugleich im Lager seiner Feinde stehen, das Recht das er selbst nicht besizt, nicht durch andere ausüben lassen. Allein das ist auch in einer wahren kirchlichen Gesellschaft selten oder gar nicht zu befürchten, da eine solche gänzliche Verlassung der Grundlage jeder geistlichen Herrschaft, bald mit Abfall und Unglauben würde bestraft werden, da das Oberhaupt selbst dazu keine Gehülfen fände, und sich vielmehr in der Kirche selbst, als einer Vereinigung von weisen und gelehrten Männern, statt der Einwilligung und des Gehorsams der kräftigste Widerspruch zeigen würde.

Also machen Gerechtigkeit, Liebe und kluge Verträglichkeit, leztere jedoch nur unter Vorbehalt der ersteren, in der Kirche wie im Staat, die Summe aller wechselseitigen Pflichten aus. Es sollen mit einem Wort die Gläubigen für ihre Hirten und beyde für ihren Oberhirten sorgen, gleichwie er für sie sorget, [44] sie sollen ihn erhöhen weil er sich für sie erniedriget, in ihm bleiben wie er in ihnen; alles nach dem schönen Bild des menschlichen Körpers, dieses Spiegels der göttlichen Ordnung,

---

in denen die sonst den strengsten und vollkommensten Gehorsam forderen, ist daher immer der Vorbehalt gemacht, in so fern die gebotene Handlung an und für sich keine Sünde sey.

44) Die schöne Regel, die von dem Verhältniß der Menschen gegen Gott gilt, kann man auch auf die Verhältnisse der Menschen unter einander, besonders zwischen Untergebenen und Oberen anwenden: „Alle Eure Sorge werfet auf ihn, denn er sorget für Euch." 1 Petr. IV.

Befugnisse, in äusserem Wandel bisweilen Mißbräuche und Fehltritte begehen: so sollen zwar die untergeordneten Hirten und selbst die blossen Gläubigen dieses weder gutheissen noch nachahmen; aber aus Liebe und Klugheit mit Geduld ertragen, und deßwegen nicht alle Autorität verwerfen, noch eine andere willkührlich an Plaz sezen, die eben so gut fehlen kann. Sie sollen im Gegentheil bedenken, daß sie selbst auch nicht vollkommen sind, daß bey einer auf gute religiose Doctrin gegründeten Herrschaft, das einschleichende Böse stets sein Correktiv in sich selbst trägt und nicht zur Regel wird; daß endlich noch viel grössere Mißbräuche und unheilbare Uebel entstehen müßten, wenn jeder nur seiner Privat-Meynung folgen wollte, mithin die ganze Heerde zerstreut und allen wilden Thieren preis gegeben würde. Sprach doch Jesus Christus selbst von den Schriftgelehrten und Pharisäern, die er doch so nachdrüklich tadelte, sie säßen auf Moses Stuhl und man solle ihre Lehren befolgen aber nicht nach ihren Werken thun. So verläugnete auch der felsenfeste Petrus dreymal seinen Herren, und ward dennoch die ihm gegebene Verheissung nicht zurükgenommen, sondern von Christo zu ihm gesagt, er solle, wenn er einst bekehret sey, seine Brüder stärken. Man schaffet deßwegen auch nicht alle Könige und weltliche Obere ab, weil manche derselben böse und lasterhaft gewesen sind, ja sogar dergleichen Beyspiele sich bey ihnen weit mehr als unter den Päbsten und Bischöffen finden. Der einzige Fall wo Gläubige ihren Hirten nicht zu gehorchen schuldig wären, ist der, wenn sie ihnen die Verlezung göttlicher Geseze befehlen, und mithin auch hier die Regel eintreten sollte, man solle Gott mehr fürchten als die Menschen. [43] Auch der

43) B. II. S. 429 – 434. Auch in allen geistlichen Orden, selbst

Oberhirt einer Kirche kann nicht zu gleicher Zeit im Namen Gottes und wider denselben gebieten, nicht in seinem Dienste und zugleich im Lager seiner Feinde stehen, das Recht das er selbst nicht besizt, nicht durch andere ausüben lassen. Allein das ist auch in einer wahren kirchlichen Gesellschaft selten oder gar nicht zu befürchten, da eine solche gänzliche Verlassung der Grundlage jeder geistlichen Herrschaft, bald mit Abfall und Unglauben würde bestraft werden, da das Oberhaupt selbst dazu keine Gehülfen fände, und sich vielmehr in der Kirche selbst, als einer Vereinigung von weisen und gelehrten Männern, statt der Einwilligung und des Gehorsams der kräftigste Widerspruch zeigen würde.

Also machen Gerechtigkeit, Liebe und kluge Verträglichkeit, leztere jedoch nur unter Vorbehalt der ersteren, in der Kirche wie im Staat, die Summe aller wechselseitigen Pflichten aus. Es sollen mit einem Wort die Gläubigen für ihre Hirten und beyde für ihren Oberhirten sorgen, gleichwie er für sie sorget, [44] sie sollen ihn erhöhen weil er sich für sie erniedriget, in ihm bleiben wie er in ihnen; alles nach dem schönen Bild des menschlichen Körpers, dieses Spiegels der göttlichen Ordnung,

---

in denen die sonst den strengsten und vollkommensten Gehorsam forderen, ist daher immer der Vorbehalt gemacht, in so fern die gebotene Handlung an und für sich keine Sünde sey.

44) Die schöne Regel, die von dem Verhältniß der Menschen gegen Gott gilt, kann man auch auf die Verhältnisse der Menschen unter einander, besonders zwischen Untergebenen und Oberen anwenden: „Alle Eure Sorge werfet auf ihn, denn er sorget für Euch." 1 Petr. IV.

wo kein Glied für sich selbst, sondern jedes für alle anderen vorhanden ist, jedes nicht sich sondern allen übrigen dient, und eben dadurch die Schönheit, die Gesundheit, die Festigkeit des ganzen Körpers und jedes einzelnen Theiles erhalten wird. [45] In diesem Geheimniß der wechselseitigen Liebe besteht überall des Gesetzes Erfüllung, sie ist die Mutter alles Friedens, alles Glükes und Gedeihens. O! welch unaussprechliche Seligkeit würde nicht schon auf dem Erdboden herrschen, wenn sie in der Kirche wie im Staat, und stets zwischen beyden bestühnde!

---

45) Lehrreich hat dieses J. M. Sailer in seinem Heiligthum der Menschheit B. I. S. 179 entwikelt, und eben auch auf die christliche Kirche angewendet.

Zwey und siebenzigstes Capitel.

Mögliche Vereinigung der geistlichen Herrschaft mit einer grundherrlichen und sogar unabhängigen weltlichen Macht.

I. In geistlicher Rüksicht sind die kirchlichen Gesellschaften ursprünglich immer frey; es soll und kann auch diese Freyheit mit und neben der Abhängigkeit in weltlichen Dingen fortdauren.

II. Ohne weltliche Güter und Einkünfte zur Bestreitung ihrer eigenen innern Bedürfnisse, können sie aber durchaus nicht bestehen; und ihre Existenz ist immer unsicher wenn sie in dieser Rüksicht zu sehr von dem guten Willen der Gläubigen oder der weltlichen Fürsten abhängen.

III. Die einzige Garantie eines gesicherten Fortbestandes ist die durch eigenthümliche Güter, besonders an liegenden Grundstüken. Allgemeinheit derselben in allen kirchlichen Gesellschaften.

IV. Diese Güter können sie so gut als andere Corporationen und einzelne Menschen auf verschiedene Weise rechtmäßig erwerben. Widerlegung der dagegen angebrachten Sophistereyen.

V. Ihr Besiz und ihre Verwendung ist sogar in jeder Rüksicht nüzlich, den Interessen der Welt und der Erfüllung des kirchlichen Lehramts vortheilhaft.

VI. Die Befreyung dieser Güter von jedem höhern Dienstverbande macht die Kirche oder ihr Oberhaupt auch in weltlicher Rüksicht unabhängig, und vollendet den Priester-Staat. — Wie diese Unabhängigkeit rechtmäßig erworben werden könne.

Es frägt sich nun aber: wie können aus blos geistlichen Herrschaften oder kirchlichen Vereinigungen wirkliche Staa-

gen stets bedenken, daß wenn sie die höhere Autorität nicht anerkennen, die ihrige bald, ja noch viel eher würde verworfen werden.[41] Auch allen anderen untergeordneten Hirten und ihren Gehülfen, in so fern sie hinwieder dem Oberhirten folgen, sind die Gläubigen, jeder in seinem Kreise, Gerechtigkeit und willigen Gehorsam in kirchlichen Dingen schuldig, auf daß sie doch durch einigen Erfolg ihrer Bemühungen aufgemuntert, ihr Amt erfüllen können mit Freuden und nicht mit Seufzen. Als Mitglied der Kirche ist man schon ohnehin dazu verpflichtet: und was das eigene Interesse betrifft, so gehorchet man ja so pünktlich den peinlichsten und beschwerlichsten, in ihrem Erfolg noch sehr unsicheren Befehlen der leiblichen Aerzte, warum nicht auch den weit milderen, nie trügenden Lehren und Rathschlägen [illegible]

41) Ein Erzbischoff, Bischoff, General-Vikar u. s. w. der gegen den Pabst und seine Autorität deklamirt, ist mir eben so anstößig, als ein Minister der über seinen König spottet, ein Offizier der Aufruhr gegen seinen General prediget, oder ein großer Edelmann der ein Jakobiner wird. Meynten sie [illegible] sich durch sich selbst behaupten zu können? Sie wollten keinen Oberen über sich dulden, aber wähnten in ihrem Hochmuth, daß die Unteren ihnen zu gehorchen fortfahren sollen! Allein wie sind auch sie, gleich den revolutionären weltlichen Großen, in die Grube gefallen die sie anderen graben wollten. Der Pabst ist mit allem seinem Ansehen noch vorhanden: was ist aber aus jenen deutschen Erzbischöffen und Bischöffen geworden, die vor 30 und 40 Jahren mit der sogenannten Aufklärung Buhlschaft trieben, und lieber einer sie doch verachtenden Sekte schmeicheln, als das Oberhaupt der Kirche ehren wollten, das ihnen nie etwas zu leid gethan hatte! O! du wunderbare und doch immer gerechte göttliche Nemesis! Discite justitiam moniti. S. hierüber auch die deutsche catholische Kirche 1817. S. 16–17.

Arzts der Seele und des Geistes? Allein mit der blos negativen Gerechtigkeit ist es auch hier so wenig als anderswo gethan. Die Hirten sollen ihrem Oberhirten, die Gläubigen dem einen wie dem anderen, auch nach Möglichkeit nüzen und helfen, ihre Liebe mit Gegenliebe erwiedern, zu allen guten Werken bereit seyn; sie sollen z. B. dem Oberhaupt in seinen Kriegen gegen Irrthum und Unglauben beystehen, seine und der Kirche Geseze oder Einrichtungen vertheidigen, handhaben, sich auch seiner Ehre, seines Ansehens bey der Welt und bey den Mächtigen dieser Erde annehmen, die Ausübung seiner rechtmäßigen Befugnisse möglichst erleichteren und begünstigen, dießörtige Hindernisse nach Möglichkeit zu heben trachten u. s. w.; denn das ist eben der Zwek und der große Nuze einer Kirche oder äußeren Gesellschaft, daß die Gläubigen, durch ihre Vereinigung und wechselseitige Unterstüzung, desto mächtiger werden, daß die religiose Doctrin nicht blos in Büchern bleibe oder in mündlichen Predigten fruchtlos verhalle, sondern in Leben und That übergehe, den Thronen wie den Hütten zur Regel und Richtschnur ihrer Handlungen diene. In Collisionen verträglich zu seyn, in unbedeutenden Dingen bisweilen des Friedens wegen nachzugeben, wird auch hier sowohl von der Klugheit als von höherer Liebe geboten, [42] und diese Collisionen kommen auch gar nicht so häufig vor, da die Kirche keine physische Macht besizt, um ihr strenges Recht überall durchzusezen, sondern vielmehr nur zu oft selbst nachgeben muß. Sollten auch Oberhaupt und einzelne Vorsteher der Kirche, nach menschlicher Gebrechlichkeit nicht immer untadelhaft seyn, in der Ausübung ihrer

---

42) B. II. S. 427 – 429.

Befugnisse, in äußerem Wandel bisweilen Mißbräuche und Fehltritte begehen: so sollen zwar die untergeordneten Hirten und selbst die bloßen Gläubigen dieses weder gutheissen noch nachahmen; aber aus Liebe und Klugheit mit Geduld ertragen, und deßwegen nicht alle Autorität verwerfen, noch eine andere willkührlich an Plaz sezen, die eben so gut fehlen kann. Sie sollen im Gegentheil bedenken, daß sie selbst auch nicht vollkommen sind, daß bey einer auf gute religiose Doctrin gegründeten Herrschaft, das einschleichende Böse stets sein Correktiv in sich selbst trägt und nicht zur Regel wird; daß endlich noch viel größere Mißbräuche und unheilbare Uebel entstehen müßten, wenn jeder nur seiner Privat-Meynung folgen wollte, mithin die ganze Heerde zerstreut und allen wilden Thieren preis gegeben würde. Sprach doch Jesus Christus selbst von den Schriftgelehrten und Pharisäern, die er doch so nachdrüklich tadelte, sie säßen auf Moses Stuhl und man solle ihre Lehren befolgen aber nicht nach ihren Werken thun. So verläugnete auch der felsenfeste Petrus dreymal seinen Herren, und ward dennoch die ihm gegebene Verheissung nicht zurükgenommen, sondern von Christo zu ihm gesagt, er solle, wenn er einst bekehret sey, seine Brüder stärken. Man schaffet deßwegen auch nicht alle Könige und weltliche Obere ab, weil manche derselben böse und lasterhaft gewesen sind, ja sogar dergleichen Beyspiele sich bey ihnen weit mehr als unter den Päbsten und Bischöffen finden. Der einzige Fall wo Gläubige ihren Hirten nicht zu gehorchen schuldig wären, ist der, wenn sie ihnen die Verlezung göttlicher Geseze befehlen, und mithin auch hier die Regel eintreten sollte, man solle Gott mehr fürchten als die Menschen. [43] Auch der

---

43) B. II. S. 429 – 434. Auch in allen geistlichen Orden, selbst

Oberhirt einer Kirche kann nicht zu gleicher Zeit im Namen Gottes und wider denselben gebieten, nicht in seinem Dienste und zugleich im Lager seiner Feinde stehen, das Recht das er selbst nicht besizt, nicht durch andere ausüben lassen. Allein das ist auch in einer wahren kirchlichen Gesellschaft selten oder gar nicht zu befürchten, da eine solche gänzliche Verlassung der Grundlage jeder geistlichen Herrschaft, bald mit Abfall und Unglauben würde bestraft werden, da das Oberhaupt selbst dazu keine Gehülfen fände, und sich vielmehr in der Kirche selbst, als einer Vereinigung von weisen und gelehrten Männern, statt der Einwilligung und des Gehorsams der kräftigste Widerspruch zeigen würde.

Also machen Gerechtigkeit, Liebe und kluge Verträglichkeit, leztere jedoch nur unter Vorbehalt der ersteren, in der Kirche wie im Staat, die Summe aller wechselseitigen Pflichten aus. Es sollen mit einem Wort die Gläubigen für ihre Hirten und beyde für ihren Oberhirten sorgen, gleichwie er für sie sorget, [44] sie sollen ihn erhöhen weil er sich für sie erniedriget, in ihm bleiben wie er in ihnen; alles nach dem schönen Bild des menschlichen Körpers, dieses Spiegels der göttlichen Ordnung,

---

in denen die sonst den strengsten und vollkommensten Gehorsam forderen, ist daher immer der Vorbehalt gemacht, in so fern die gebotene Handlung an und für sich keine Sünde sey.

44) Die schöne Regel, die von dem Verhältniß der Menschen gegen Gott gilt, kann man auch auf die Verhältnisse der Menschen unter einander, besonders zwischen Untergebenen und Oberen anwenden: „Alle Eure Sorge werfet auf ihn, denn er sorget für Euch." 1 Petr. IV.

wo kein Glied für sich selbst, sondern jedes für alle anderen vorhanden ist, jedes nicht sich sondern allen übrigen dient, und eben dadurch die Schönheit, die Gesundheit, die Festigkeit des ganzen Körpers und jedes einzelnen Theiles erhalten wird.[45] In diesem Geheimniß der wechselseitigen Liebe besteht überall des Gesezes Erfüllung, sie ist die Mutter alles Friedens, alles Glückes und Gedeihens. O! welch unaussprechliche Seligkeit würde nicht schon auf dem Erdboden herrschen, wenn sie in der Kirche wie im Staat, und stets zwischen beyden bestühnde!

45) Lehrreich hat dieses J. M. Sailer in seinem Heiligthum der Menschheit B. I. S. 179 entwikelt, und eben auch auf die christliche Kirche angewendet.

Zwey und siebenzigstes Capitel.

Mögliche Vereinigung der geistlichen Herrschaft mit einer grundherrlichen und sogar unabhängigen weltlichen Macht.

I. In geistlicher Rüksicht sind die kirchlichen Gesellschaften ursprünglich immer frey; es soll und kann auch diese Freyheit mit und neben der Abhängigkeit in weltlichen Dingen fortdauren.

II. Ohne weltliche Güter und Einkünfte zur Bestreitung ihrer eigenen innern Bedürfnisse, können sie aber durchaus nicht bestehen; und ihre Existenz ist immer unsicher wenn sie in dieser Rüksicht zu sehr von dem guten Willen der Gläubigen oder der weltlichen Fürsten abhängen.

III. Die einzige Garantie eines gesicherten Fortbestandes ist die durch eigenthümliche Güter, besonders an liegenden Grundstüken. Allgemeinheit derselben in allen kirchlichen Gesellschaften.

IV. Diese Güter können sie so gut als andere Corporationen und einzelne Menschen auf verschiedene Weise rechtmäßig erwerben. Widerlegung der dagegen angebrachten Sophistereyen.

V. Ihr Besiz und ihre Verwendung ist sogar in jeder Rüksicht nüzlich, den Interessen der Welt und der Erfüllung des kirchlichen Lehramts vortheilhaft.

VI. Die Befreyung dieser Güter von jedem höhern Dienstverbande macht die Kirche oder ihr Oberhaupt auch in weltlicher Rüksicht unabhängig, und vollendet den Priester-Staat. — Wie diese Unabhängigkeit rechtmäßig erworben werden könne.

Es frägt sich nun aber: wie können aus blos geistlichen Herrschaften oder kirchlichen Vereinigungen wirkliche Staa-

ten entstehen? Die Antwort ergiebt sich von selbst aus der Definition die wir so oft von einem Staat, als einem vollendeten selbstständigen geselligen Verband, gegeben haben. Die Kirche wird gänzlich frey und mithin selbst zum Staat, auf gleiche Weise wie alle andern Herrschaften: wenn ihr Oberhaupt zu seinem und seiner Gehülfen irdischen Unterhalt und Schuz keiner fremden Hülfe mehr bedarf, wenn es durch Güter, Besizungen und glükliche Verhältnisse mit weltlichen Fürsten mächtig genug wird, um nicht nur als Lehrer und Hirt seine Jünger und Gläubigen geistig regieren zu können, sondern selbst niemand auf Erden dienen zu müßen. Wie diese Unabhängigkeit rechtmäßig erworben werden könne, und daß sie bey einer wahren, weit verbreiteten Kirche sogar nothwendig und nüzlich sey, soll in dem gegenwärtigen Capitel gezeigt werden.

In geistiger Rüksicht, als bloße Lehrer und Hirten betrachtet, sind zwar die Stifter von herrschenden oder religiosen Doctrinen und geistigen Verbindungen ursprünglich immer unabhängig. Denn die Lehre oder die Ueberlegenheit an Geist und Einsicht, auf welcher allein ihre Macht beruht, es mag nun dieselbe wahr seyn oder auch nur für wahr gehalten werden, ward ihnen nicht von andern Menschen, nicht von dem Volk der Gläubigen übertragen; sie haben dieselbe entweder aus ihrer eigenen Phantasie, ihrer irre geleiteten Vernunft, oder aus der einzig reinen und sichern Quelle, aus des Allmächtigen Offenbarung selbst geschöpft, durch jenes Licht vom Himmel erkannt, das wir angebornes Genie nennen, das aber selbst nichts anders als ein göttlicher Funke, eine Gabe der obersten Weisheit und Güte ist. Unmittelbarer

kömmt nichts von Gott als der menschliche, zumal der richtig sehende Geist, und eben deßwegen soll er auch nur Gott und seinen Gesezen dienstbar seyn. Gleichwie die irdischen Güter, so hat der Himmel auch die Macht des Geistes nicht allen Menschen gleich, sondern den einen in mehrerem, den andern in minderem Grade gegeben, auf daß für alle Bedürfnisse gesorget sey; einzelnen wenigen werden sie in außerordentlichem und überschwenglichem Maaße mitgetheilt, aber auch hier kömmt alle gute Gabe stets von oben herab. Denn wer giebt die Weisheit ins Verborgene, wer giebt verständige Gedanken? [1] Gott schenkt den Weisen ihre Weisheit und den Verständigen ihren Verstand. [2] Der Herr giebt Weisheit und aus seinem Munde kömmt Erkenntniß und Verstand. [3] Es bleibt eine ewige Wahrheit: Alle Weisheit ist von Gott dem Herrn und ist bey ihm ewiglich. [4] Sie ist ja selbst nichts anders als ein Hauchen der göttlichen Kraft, ein Strahl der Herrlichkeit des Allmächtigen! [5] Und kann, ja soll nicht sogar jeder Sterbliche, dem es durch göttliche Gnade gelingt, auch in minder wichtigen Erkenntnissen, unmittelbar aus dem Schooße der Natur, allgemeine und unabänderliche Wahrheiten zu entdeken und bekannt zu machen, nicht aus Stolz, sondern aus Demuth von sich sagen: er trage, wenigstens in dieser Hinsicht, nicht seine Meynung sondern das Wort Gottes vor, seine Lehre sey nicht seine sondern dessen der ihn gesandt habe, [6] der

---

1) Hiob XXXVIII, 36. und XXXII, 8.

2) Dan. II, 21. 3) Spr. Salomo II, 6.

4) Sirach I, 1. 5) Vergl. oben S. 13, 14.

6) Joh. VII, 16.

Geist des Herrn habe durch ihn geredet und seine Rede sey durch des Menschen Zunge gegangen. 7)

Von wegen dieser Geistes-Majestät, welche wahrlich noch viel seltener ist als die weltliche, 8) aber, gleich dieser, nur Gott über sich erkennt oder erkennen soll, pflegt man auch die Stifter von herrschenden, weit verbreiteten Doctrinen und geistigen Gesellschaften nicht unschiklich Fürsten des Glaubens zu nennen, weil sie in Rüksicht der Lehre (auser Gott, oder dem was sie für Gott halten) niemanden dienen und man hingegen ihnen dient, indem man ihre aufgestellten Grundsäze als Regeln des Verstandes oder als Geseze des Willens annimmt; weil sie keine höhere menschliche Autorität über sich erkennen und selbst wieder Autorität für andere sind. So hießen die Mahometanischen Califen Emir el Mumenin (Fürsten der Gläubigen); und in gleichem Sinn, aber mit weit mehrerem Grund, nannte sich schon Jesus einen König, zwar nicht einen weltlichen, auf irdische Macht begründeten, sondern mit dem merkwürdigen, erläuternden Beysaz: „er sey dazu geboren und in „die Welt gekommen, um die Wahrheit zu bezeugen.

7) 2 Sam. XXIII, 2. Ueber die Inspiration, und wie alle Gesezgeber welche den Menschen religiose Pflichten auflegten, dieselben nicht von sich sondern von einer höhern Eingebung herleiteten, auch (wie mir wahrscheinlich ist) wirklich an dieselbe geglaubt haben. S. Stolberg Gesch. der christl. Religion II, 268. Ueber die uns unbekannte Weise göttlicher Offenbarung muß man nicht weiter grübeln. Jede weitere Auslegung schwächt nur die seelerhebende Kraft des in der Bibel so schön ausgedrükten Gedankens.

8) B. I. S. 173.

„Wer aus der Wahrheit sey (dieselbe liebt), der höre „seine Stimme," d. h. der glaube seinen Lehren, der gehorche seinen Befehlen. 9)

Diese geistliche Autorität und die Ausübung aller davon abhängenden kirchlichen Rechte kann zwar allerdings auch ohne hinzukommende weltliche Unabhängigkeit bestehen. Gleichwie die Kirche und jede geistige Gesellschaft, ihre Lehre und ihre Verfassung nicht von den weltlichen Fürsten und Potentaten erhalten hat: so ist auch die Handhabung, die Ordnung und innere Regierung derselben nicht die Sache der Fürsten, sondern das eigene Privat-Recht der Kirche, was ihr, so lang sie keine fremden Rechte beleidiget, von niemand entrissen werden darf. Wir wollen hier noch nicht von den viel besprochenen Verhältnissen zwischen Kirche und Staat, noch von den zwischen ihnen möglichen Collisionen reden; aber so viel ist einmal nach Natur und Erfahrung gewiß, daß beydseitige Rechte, das Regiment der Kirche und das Regiment der weltlichen Fürsten, gar wohl mit und neben einander bestehen können, lange bestanden haben, und noch heut zu Tag überall wo wechselseitige Freundschaft oder auch nur keine Feindschaft, ja bloße Gleichgültigkeit, herrscht, ruhig mit einander bestehen. Es ist bekannt, daß die Häupter und Vorsteher der christlichen Kirche sogar unter den heydnischen Kaysern Roms, und selbst während den Verfolgungen, ihre geistige Autorität und alle ihre kirchlichen Rechte unabhängig ausübten. Während dieser Zeit haben sie die Religion verbreitet und Irrthümer bestritten, kirchliche Geseze gegeben und

9) Joh. XVIII, 37.

vollzogen, davon dispensirt und sie wieder aufgehoben, Glaubens- und Dizsziplinar-Streitigkeiten entschieden, Gemeinden oder Diozesen errichtet, Bischöffe und Priester gebildet, angestellt und im Nothfall wieder abberufen, Kirchenzucht auch über die Gläubigen geübt, gebunden und gelöset, in ihre Gesellschaft aufgenommen und davon ausgeschlossen u. s. w. Alles dieses geschah ohne Einmischung irgend einer weltlichen Macht; denn die Verfolgungen selbst hatten ganz andere Veranlassungen oder Vorwände; weltliche Fürsten wurden wohl Feinde der aufkeimenden Religion und Kirche, aber sie behaupteten deßwegen nicht ein Recht auf ihre innere Regierung zu besizen. Als in der Folge, besonders nach dem Beyspiel des Kayser Constantin, selbst große Potentaten der christlichen Kirche beytraten, so haben diese zwar dadurch an ihren Rechten nichts verloren, aber auch die viel frühern Rechte der Kirche konnten dabey nicht vermindert werden. Sie erhielt im Gegentheil nur mehr Hülfe und einen kräftigern Schuz. Die christlichen Fürsten waren mächtige Jünger und Freunde der Kirche, aber nicht ihre Hirten noch ihre Oberhirten, sonst hätte sie auch nicht weder in ihrer Einheit noch in ihrer Allgemeinheit bestehen können. Die kirchlichen Geseze wurden zugleich Staats-Geseze, d. h. sie wurden durch Fürstliche Macht gehandhabet, nicht um ihre innere Verbindlichkeit für die Gläubigen zu begründen, sondern um ihre Befolgung desto mehr zu sichern. Die Fürsten beschüzten die Freyheit der Kirche, auf daß sie zwekmäßige Beschlüsse fassen könne, und handhabten dieselben sobald sie gefasset waren; der Schuz verstand sich, wie billig, gegen äußere Feinde, aber er gab kein Recht über oder gegen die Kirche selbst, so wenig als in weltlichen Dingen die hin-

zukommende Fürstliche Protection und gerichtliche Hülfe das Recht des Privatmanns mindert. Aus wechselseitiger Freundschaft, aus dankbarer Anerkennung der erhaltenen Gegendienste, gaben die Fürsten oft der Kirche weltliche Begünstigungen (von denen wir weiter unten reden werden); die Kirche ließ hinwieder die Fürsten an einzelnen Theilen ihrer Autorität Theil nehmen: und wie es zwischen Menschen zu geschehen pflegt, so ist oft eine ursprüngliche bloße Gefälligkeit in der Folge als ein natürliches Recht angesprochen worden, und daraus ein Stoff von Streitigkeiten und Mißverständnissen entstanden. Aber in den meisten und wesentlichsten Dingen blieb die Kirche immer frey; das Prinzipium ihres eigenen Rechts wurde zwar oft verlezt, aber im Allgemeinen nicht bestritten. Aehnlicher Freyheit genießen ja noch heut zu Tag alle andern Glaubens-Partheyen, Sekten und kirchliche Genossenschaften, und zwar (was freylich nicht seyn sollte) beynahe in eben dem Grade desto mehr, als sie von den Fürsten als eine ihnen fremde und gleichgültige Sache betrachtet werden. Da mischt man sich von Staatswegen weder in ihre Doctrin und Disciplin, noch in ihre Ordnungen und Gebräuche, noch in die Anstellung ihrer Lehrer und Unterlehrer, noch in ihre Schulen und Lehrbücher, noch in die Verwaltung und Verwendung ihrer Güter und Einkünfte, welche man als ihr Eigenthum anerkennt. Alles dieses will man hingegen der catholischen Kirche, welche doch die älteste, die zahlreichste, die angesehenste von allen ist, nicht gestatten; die Regierungen glauben sogar ihr dadurch eine Ehre zu bezeugen, daß sie sich mit derselben mehr beschäftigen; aber wo die Gerechtigkeit nicht im Herzen wohnt, da wird dieses unwillkührlich abgedrungene Zeichen von Achtung statt eines

Schuzes zum lästigen Joch; und oft hätte diese Kirche zu wünschen, daß man ihr wenigstens die nemliche Freyheit gönnen möchte, die man allen geduldeten Sekten und selbst den verderblichsten Sophistenzünften ungehindert zugesteht. Wenn endlich in unsern Tagen der Indifferentismus, den ich zwar gar nicht vertheidigen will und welcher sogar in vollem Maaß unmöglich ist, zum Staats-Grundgesez wird, wenn die Geseze gleichsam sekularisirt, mit der christlichen Religion nichts mehr gemein haben dürfen, und unsere Fürsten keiner Kirche zugethan seyn sollen, wenn die der allgemeinen christlichen Kirche ertheilten Privilegien aufgehoben sind und der besondere Schuz derselben wegfällt: so würde von Rechtens wegen daraus folgen, daß auch die den weltlichen Fürsten für jene Begünstigungen eingeräumte Theilnahme an kirchlicher Autorität ebenfalls wegfalle; daß sie sich mithin durchaus nichts mehr in dieselbe zu mischen haben, sondern die Kirche, als Privat-Gesellschaft, zu ihrer ursprünglichen vollkommenen Freyheit in geistigen und kirchlichen Dingen zurükkehre, wo dann zu vermuthen ist, daß sie sich, gleich andern ähnlichen Gesellschaften, und vielleicht eher als diese, blos durch die eigenen Kräfte der Gläubigen wohl würde erhalten und fortpflanzen können.

Allein, wenn auch die Häupter und Vorsteher einer religiosen Gesellschaft in geistiger Rüksicht unabhängig sind oder seyn sollen: so sind sie es hingegen gewöhnlich in weltlicher nicht. Das Reich Gottes selbst ist zwar nicht von dieser Welt, aber dennoch in dieser Welt und für die geistigen Bedürfnisse der Welt bestimmt. [10] Die

---

10) Die Kirche Christi ist in der Welt, aber nicht von der Welt.

Hirten und Lehrer sind nicht blos geistige Wesen, sondern auch Menschen, und haben in dieser nie abzulegenden Eigenschaft mancherley irdische Bedürfnisse, durch welche sie hinwieder von andern Menschen und von den Mächtigen der Erde abhängig werden. Sie wohnen in einem Land, das einem weltlichen Herrn gehört, sie stehen mit demselben in mannigfaltiger Verbindung; sie bedürfen der Nahrung und des Schuzes, ohne welche sie ihre geistige Autorität nicht ausüben, vielweniger gegen ihre Feinde behaupten könnten: und vermögen sie jene Bedürfnisse nicht durch eigene Kräfte zu befriedigen, so sind sie in dieser Rüksicht nicht unabhängig. Die Kirche liegt in den Staaten für alles was weltliche Dinge und Interessen betrifft, gleichwie die Staaten in geistlichen Dingen in der, meist viel früher bestehenden und weit verbreitetern Kirche liegen. Daher werden auch die geistlichen Herren und kirchlichen Genossenschaften, ihrer oft sehr ausgebreiteten Herrschaft ungeachtet, (gleich den Grundherren oder den commandirenden Generalen die noch einen Obern über sich haben) nicht unter die Staaten gezählt, bis sie auch in weltlicher Rüksicht von aller Dienstbarkeit oder Abhängigkeit befreyt, mithin in jeder Rüksicht selbstständig geworden sind. Diese Selbstständigkeit oder äußere Unabhängigkeit ist aber nur durch den Besiz einer hinreichenden relativen Macht, durch ganz freyes Territorial-Eigenthum, durch mächtige Freunde und glükliche nachbarliche Verhältnisse möglich, und kann von der Kirche, wie von andern Herrschaften oder Gemeinden, nach und nach rechtmäßig erworben werden.

---

sie ist in der Welt, wirket aber stets wider den Geist der Welt. Sailer Heiligthum der Menschheit II, 395.

So viel versteht sich von selbst, daß eine geistliche Gesellschaft, wenn sie auch schon durch eine förmliche äussere Gesellschaft consolidirt wäre, doch ohne weltliche Güter und Einkünfte zur Bestreitung ihrer eigenen innern Bedürfnisse, in die Länge durchaus nicht bestehen kann. Die Erbauung, der Unterhalt und die innere Verzierung der Tempel oder Versammlungsörter, die Herbeyschaffung der nöthigen Geräthschaften, welche der Würde des Gegenstandes wegen und um die Augen der Menschen auf sich zu ziehen, doch etwas nicht ganz gemeines an sich haben müßen; der Druk und die Verbreitung der heiligen Schriften oder anderer Lehr- und Erbauungs-Bücher; die außerordentlichen Feste, die Anlegung, Einrichtung und Unterhaltung der Seminarien und anderer Schulen oder Erziehungs-Anstalten, es sey zum Unterricht der Jugend oder zur Bildung künftiger Lehrer; die Unterstüzung der Kranken und armen Glaubensgenossen, die Missionen zur Verbreitung des Glaubens in Gegenden wo er noch nicht herrschend ist, die Besoldung der verschiedenen Lehrer und Hirten, welche von weltlichen Geschäften abgezogen und nur der Kirche dienend, doch von ihrem Amt mit einigem Ansehen müssen leben können; die Entschädigung aller untergeordneten Diener oder Gehülfen; die für das innere Regiment der Kirche, für die Verhältnisse zwischen Haupt und Gliedern nöthige Correspondenz u. s. w. erfordern beträchtliche Ausgaben, mancherley Sachen und Hülfleistungen von andern Menschen, welche die Kirche nicht umsonst und nicht mit Zwang fordern darf, sondern nur durch einen angebotenen Gegenwerth vertragsweise erhalten kann. [11] Anfänglich wer-

11) Die antireligiosen Gesellschaften fühlten ebenfalls, daß sie ir-

den diese Hülfsmittel bloß durch freywillige Gaben und Opfer der Gläubigen zusammengebracht, auf welche Art auch die ersten Kirchengüter entstanden sind. So ward schon in den Zeiten der Apostel zu Corinth eine Steuer für die Heiligen, d. h. für die Christen der Mutterkirche zu Jerusalem gesammelt. [12]) Aehnliche Steuren, wenigstens für einzelne Gegenstände, sind noch dermalen in vielen ärmern Gemeinden üblich, und in unsern Tagen, wo von triumphirender Gottlosigkeit, die christliche Kirche selbst aller ihrer Güter beraubet worden, aber in ihrem Innern doch nicht zerstört werden konnte, sahen wir sie,

dische Güter und Einkünfte nöthig hätten: „für die Bedürfnisse „des ganzen Körpers selbst — für den Briefwechsel in alle „Welt — für Unterstüzung der dürftigen und verunglükten „Ordensbrüder — für grosse, der Menschheit nüzliche Anstalten, dem Orden nüzliche Stiftungen — für Pensionirung „der ersten Ordens-Beamten u. s. w." Deßwegen suchten sie auch einen wohlbestellten Aufklärungsfond zu bilden, über die Cassen der Freymaurer und selbst der Fürsten zu disponiren, sich Kirchen-Güter zuzueignen, Klöster einzuziehen und zu den Zweken des Ordens zu verwenden ꝛc. Spartacus und Philo S. 114 — 172. Nachtrag S. 20 — 21. Vergl. auch B. I. S. 155.

12) 1 Corinth. XVI, 2, 3. Damals klagte niemand, daß das Geld dafür aus dem Land gehe, da das Geld seinen Eigenthümern, nicht dem Lande gehört, da es für tausend andere sogar unnüze und schädliche Dinge ebenfalls aus dem Lande geht, und man zulezt eben so gut verbieten könnte, daß es von einem Haus oder einem Dorf in das andere gehe. Aber nach unsern Aufklärern soll man mit seinem Eigenthum für alles frey seyn, nur nicht für Religion und Kirche. Sie soll nicht von ihren Freunden erhalten oder unterstüzt werden dürfen, nicht den Staaten zur Last fallen, nicht eigene Güter und Einkünfte besizen können. Kurz sie soll zu Grund gehen und Hungers sterben.

sogar in grossen Ländern, neuerdings bloss auf die Privat-Hülfe verborgener Gläubigen beschränkt, so dass aus ihren milden Gaben sowohl die Besoldung der Lehrer als alle andern Bedürfnisse der Kirche bestritten werden mussten. Das nemliche geschieht auch überall wo einzelne kirchliche Gemeinden blos geduldet sind, mithin ihrer Fortdaur nicht gewiss, entweder noch keine Güter besizen oder dergleichen nicht erwerben dürfen. Allein eine Kirche die nur auf diese Art erhalten werden könnte, die gar nichts eigenes hätte und als eine ecclesia mendicans nur von Almosen leben müsste, die ihren Gläubigen nur Pflichten und Disciplinen, Strafen und Steuren auferlegte, aber ihnen dafür gar keine äussern Vortheile anzubieten im Stande wäre, ihren Beamten und Dienern keine Aufmunterung, keine sichere Belohnung zu zeigen vermöchte: genösse nicht nur einer bloss precären Existenz, sondern könnte schwerlich auf eine lange Fortdaur zählen. Es ist schon wider die Natur, dass der Obere von seinem Untergebenen, von denen die er zu leiten, vielleicht zurechtzuweisen bestimmt ist, abhängen solle; selten würde sich jemand dem kirchlichen Lehramt widmen, der Eifer der Gläubigen würde bald erkalten, und kaum dürfte man an die Wahrheit und Göttlichkeit einer Lehre glauben, die so wenig Achtung bey den Menschen fände, dass ihre Diener und Bekenner beständig in Armuth und Elend leben müssten; daher man auch fast alle unbegüterten Privat-Sekten nach und nach zerfallen sieht. Auf der andern Seite kann und soll aber die Kirche ihren Unterhalt auch nicht allein einem weltlichen Fürsten, oder wie man sich jezt ausdrükt, den Staaten verdanken, denn dieses wäre theils der Gerechtigkeit nicht angemessen, theils auch der Kirche und der Religion selbst gefährlich.

Bekennt sich der Landesherr selbst nicht zu der kirchlichen Gesellschaft, so ist er schon gar nicht zu ihrer Erhaltung verpflichtet, und wenn er sich auch dazu bekennt wenigstens nicht allein; eben deßwegen weil die Kirche keine Fürstliche oder sogenannte Staats-Anstalt, sondern eine Gesellschaft von Gläubigen ist, in deren die Fürsten blos als mächtige Jünger und Mitglieder erscheinen. Sie können Wohlthäter derselben seyn und waren es auch häufig, aber sie sind nicht ihre einzigen und ausschließenden Schuldner. Auch wäre kein Fürst reich genug alle die verschiedenartigen Bedürfnisse der kirchlichen Gemeinden seines Landes aus eigenem Vermögen zu bestreiten. Dafür aber Auflagen von allen Unterthanen zu fordern, ist abermal ungerecht, weil diese Auflagen stets gezwungen sind, nach keinem billigen Maßstab vertheilt werden können, und auch von denen bezahlt werden müßen, die nicht einmal zu der Kirche gehören. [13] Dabey würde dieses die Kirche und die Religion selbst gehäßig machen; sie, die eine Wohlthat seyn soll, würde bald nur als eine Beschwerde und lästige Steur-Eintreiberin betrachtet werden. Zudem wäre dadurch ihre Existenz noch mehr gefährdet als selbst dann wenn sie blos von den Gläubi-

13) Unser Zeitalter in seiner neuen Weisheit fieng dabey an zu deklamiren, (was man schon längst wußte) daß jede kirchliche Gesellschaft sich selbst erhalten und dem Staate nichts kosten solle. Dafür aber raubte es der christlichen Kirche ihre eigenen Güter, und hintenher wurden dann zu ihrer Erhaltung beträchtliche Auflagen eingeführt, die ohne Unterschied von allen Confessionen, ja sogar von den Ungläubigen selbst, eingetrieben werden. — Wie doch der verkehrte Zeitgeist immer gegen sich selbst arbeitet und allemal das Gegentheil von dem erfolgt was er beabsichtigte! „Was der Gottlose fürchtet das „wird ihm begegnen." Spr. Salomo X, 24.

gen abhängen sollte, welche stets viel zahlreicher sind und deren übler Wille nie allgemein ist. Die Beyträge aus der Königlichen Schazkammer oder aus der sogenannten Staats-Casse könnten aus Noth, aus Laune, aus Abneigung, oder aus andern weltlichen Absichten entweder verzögert, vermindert oder ganz gezukt werden. Jede Verschwendung, jeder Krieg, jeder feindliche Ueberfall, jede Abtretung irgend eines Gebiets-Theils, würde die Kirche und mit ihr die Religion selbst dem Untergang entgegen führen. Dieser drükenden Abhängigkeit und peinlichen Ungewißheit wegen, müßte sich zulezt die Lehre nach dem wandelbaren Interesse des weltlichen Erhalters und Beschüzers selbst bequemen, heute dieses, morgen jenes loben oder tadeln, und die Begriffe von Gutem und Bösem verfälschen; man hätte so viele Religionen als weltliche Regierungen, die Religion würde von einer Dienerin Gottes und des über alle Menschen herrschenden göttlichen Gesezes, zur Magd irdischer Brodherrn herabgewürdiget, die geistige Autorität in eine geistige Dienstbarkeit verwandelt werden, und eben dadurch allen Glauben, alles Zutrauen, alle Ehrfurcht bey dem Volk, ja sogar zulezt bey den Fürsten selbst verlieren. 14)

---

14) Schön und kräftig führt Burke gegen die neueren Sophisten das Beyspiel von England an, wo auf dem Büdjet der Staats-Ausgaben kein Pfenning für die Kirche erscheint: La Nation Anglaise n'auroit jamais souffert et elle ne souffrira jamais, que la dotation fixe de son église soit convertie en pensions; qu'elle dépende de la trésorerie, et qu'elle soit soumise à des délais, à de longueurs, ou peut-être anéantie par des difficultés fiscales, difficultés qui pourroient quelquefois être suscitées par des vues politiques, et qui dans le fait ne naissent souvent que de l'extravagance, de la négligence et de la rapacité des politi-

Soll also irgend eine Kirche oder geistliche Gesellschaft sich zu befestigen und in ihrer Reinheit selbstständig fortdauren können: so muß sie, in Rüksicht ihrer äußern Erhaltungs-Mittel, weder von den Gläubigen noch von den weltlichen Potentaten, in deren Gebiet sie sich befindet, allzu abhängig seyn. Es ist sogar nöthig, daß sie ihren ersten Dienern und Vorstehern zwar nicht große Reichthümer, aber doch wenigstens Ehre, äußeres Ansehen und ein anständiges gesichertes Auskommen in der Welt verschaffe, auf daß es der Kirche nie an würdigen Gehülfen oder Arbeitern mangle, und auf daß sie frey von drükkenden Nahrungs-Sorgen, nicht nach leiblichem Brode trachten müssen, sondern eher noch Wohlthaten erweisen und einzig der Religion und ihren Hülfs-Wissenschaften, dem kirchlichen Lehr- und Hirtenamte obliegen können. Dazu sind aber am Ende allemal liegende Güter, größere oder kleinere Territorial-Besizungen nothwendig, deren Früchte die Natur selbst bringt und die allein von wandelbarer menschlicher Gunst unabhängig machen; hier, wie bey dem militärischen und selbst bey dem republikanischen oder Communitäts-Verband, muß fortdaurendes Grund-Eigenthum hinzukommen, ohne welches keine Existenz, kein Ansehen gesichert ist, keine Herrschaft, von welcher Art sie auch sey, befestiget werden kann. Auch sind zu jeder Zeit alle kirchlichen Gesellschaften mit Gütern und Territorial-Einkünften dotirt gewesen. Wir le-

---

ques. Le peuple d'Angleterre pense, qu'il a des motifs constitutionels et des motifs religieux tout à la fois, pour s'opposer à tout projet qui transformeroit son clergé indépendant en ecclesiastiques pensionnaires de l'état. *Reflexions sur la révolution de France*. Paris. 1790. p. 212, 213.

sen dieses von den Priestern des ältesten Egyptens [15] und von allen heydnischen Religionen in der Welt. Den Jüdischen Priestern und Leviten hatte Moses, nebst den Opfern, auch Zehnden und Erstlinge von den Leben, ja ganze Städte zu ihrem Unterhalt und zu ihrer Wohnung angewiesen. [16] Sie waren nicht Eigenthümer sondern Nuznießer, das Gut blieb eine ewige Substitution zu Gunsten der Religion und Kirche. Der christlichen Kirche ward nach der Verheissung Jesu in reichem Maaße alles gegeben, dessen sie in irdischer Rüksicht bedürfen mochte. Ihre Oberhäupter, die Bischöffe mit ihren Rathgebern und Gehülfen, die Vorsteher der einzelnen Parochien und alle andern Diener der Kirche, Aemter und Würden die allen Christen geöffnet waren, hatten ihr anständiges, ehrenvolles, durch liegende Güter gesichertes Auskommen; der Unterhalt der zahllosen prächtigen Tempel mit ihren kostbaren Geräthschaften, die mannigfaltigen Klöster und andere Schulen mit ihren reichen materiellen Hülfsmitteln, die Anstalten für Kranke, Arme und Unglükliche u. s. w.; alles war ohne Raub, ohne Zwang, blos durch die Freygebigkeit der Gläubigen, mit bleibendem Grund-Eigenthum und Territorial-Einkünften dotirt, gesichert, von dem guten Willen der Fürsten sowohl als der einzelnen unabhängig gemacht, also daß nie ein weltlicher Staat so reich gewesen ist als die Gesellschaft der Christen. Ja! selbst was bey den Protestanten noch von der

---

15) 1 B. Mos. XLVII, 21., wo zugleich bemerkt wird, daß die Priester ihr Feld nicht verkaufen durften.

16) 3 B. Mos. XXVII, 30–32. 4 B. Mos. XVIII. 5 B. Mos. XVIII, 1. 4 B. Mos. XXXV, 2. B. Jos. XXI. Ezech. XLIV, 28–30.

frühern Kirchen-Verfassung übrig geblieben, ihre Pfarrer und Capitel, ihre Tempel, ihre Schulen und Akademien, ihre milden Stiftungen u. s. w., alles besteht noch größtentheils durch Dotationen in liegenden Gründen, seit Jahrhunderten unangetastet, von einer Generation zur andern treu überliefert, so daß sie wahrlich keinen Grund haben gegen die Güter der catholischen Kirche zu eifern, da sie selbst jezt noch ihren eigenen Unterhalt nur ähnlichen Besizungen, dem von ihren ältern Brüdern geschenkten und hinterlassenen Capital, verdanken. 17)

Dergleichen Güter nun können die geistlichen Gesellschaften und ihre verschiedenen Institute auf mancherley rechtmäßige Weise erwerben. Gewöhnlich werden sie ihnen von reichen und für die Kirche wohlgesinnten Gläubigen, sehr oft auch von ihren eigenen Hirten und Vorstehern, entweder durch Donationen bey Lebzeit oder in

17) Selbst in unseren Tagen sieht man, durch die Folgen des Kirchenraubs aufgeschrekt, die Nothwendigkeit solcher Dotationen wieder ein. In Polen hat Kayser Alexander die catholische Kirche, ohne Abbruch ihrer sonst besizenden Güter mit zwey Millionen Gulden Einkünften in liegenden Grundstüken dotirt. In Frankreich wurden 1814 und 1816 die Schenkungen und Vergabungen liegender Güter an kirchliche Institute neuerdings gestattet, und obgleich die Zeitungen nicht viel davon melden, fließen sie reichlicher als man glaubt. Auch in Bayern sollen, nach der Uebereinkunft mit dem Pabst, die Besoldungen der Bischöffe und Erzbischöffe auf Territorial-Besizungen angewiesen werden. In Neapel giebt man alle noch nicht verkauften Kirchengüter zurük: und nicht zu seinem Nuzen, sondern zum Nuzen der Religion, dringt das Oberhaupt der Kirche bey jeder Gelegenheit darauf, daß die Einkünfte der höheren und niederen Geistlichkeit auf bleibende Grundstüke angewiesen werden.

Testamenten vergabet und geschenkt. Bestehen diese Vergabungen in Geld, in Schuldansprachen, Natural-Produkten u. s. w., oder werden in der Folge durch gute Oekonomie Ersparnisse gemacht: so können beyde mittelst Käufen, Täuschen u. s. w. auf Erwerbung von neuen Domainen verwendet werden. Auf diese doppelte Art, durch Schenkungen und Verträge, verbunden mit Oekonomie und kluger Verwaltung, ist auch nach und nach alles Kirchen-Eigenthum in liegenden Grundstüken entstanden. Es ist erwiesen, daß die christliche Kirche dergleichen durch die Freygebigkeit der Gläubigen schon während den Verfolgungen unter den ersten Römischen Kaysern besaß. Kayser Konstantin, der erste christliche Kayser, befahl in seinem Restitutions-Edikt vom J. 313 den beraubten Christen nicht nur ihre Tempel oder Versammlungs-Oerter, sondern auch alle übrigen liegenden Güter, die einer jeden solchen Corporation eigen waren, ohne Verzug zurükzuerstatten.[18] Er gab auch jedem das natürliche Recht wieder, von lezten Willens wegen der Kirche zu vermachen was er wolle, und es war dazu keine kayserliche Genehmigung nothwendig.[19]

---

18) Quoniam Christiani non solum ea loca in quibus convenire solebant, *sed etiam alia possedisse noscuntur*, quæ non privatim ad singulos ipsorum, sed ad Jus Corporis pertinerent, hæc omnia post legem (restitutionis) a nobis memoratam absque ulla dubitatione iisdem Christianis, hoc est cuilibet corpori et conventiculo ipsorum, restitui jubebis. *Jos. Bingham* orig. eccles. Vol II. L. V. p. 266. S. auch Montag Gesch. der staatsbürgerlichen Freyheit I. S. 206.

19) Habeat unusquisque licentiam sanctissimæ Catholicæ, venerabilique Concilio decedens bonorum, quod optaverit,

Die christliche Kirche ward von ihm und seinen Nachfolgern nicht nur mit Schenkungen, sondern auch mit Freyheiten begünstiget, und so wie dieselbe ihren Glauben und ihre Segnungen weiter verbreitete, als sie wieder aufbaute was Römische Legionen und barbarische Einfälle zerstört hatten, Thränen troknete, Wunden heilte, das Heiligthum der Wissenschaften treu bewahrte, alle freundlichen Tugenden begünstigte, durch wechselseitige Liebe neue gesellige Bande knüpfte und dadurch den Keim zu allem künftigen Gedeihen legte: da beeiferten sich Könige, Fürsten und Fürstinnen, Edle und gemeine Gläubige, eine so wohlthätige Anstalt mit Vergabung ansehnlicher Güter zu sichern, zu unterstüzen, in ihr der Gottheit selbst ein heiliges Dank- oder Sühn-Opfer zu bringen: und wer hat in die Gesinnungen der Geber geschaut, um jezt nach mehr als tausend Jahren, frech behaupten zu dürfen, daß kein reiner, kein freyer Wille sie dabey geleitet habe, daß diese herrlichen Donationen, deren Früchte wir noch dermalen genießen, nur durch Aberglauben und Ueberredung abgeschwazet worden seyen. Welche Stiftung, welches Privat-Eigenthum würde noch gesichert seyn, wenn solche Vorwände zu seiner Beraubung gelten könnten?

Oder soll etwa die Erwerbung und der Besiz von liegenden Gütern nur allein in den Händen der christlichen Kirche unrechtmäßig und schädlich seyn? Siebenzehn Jahrhunderte haben es nicht geglaubt, sie hielten sogar diesen Besiz für heiliger und nüzlicher als andere; nur

relinquere. v. J. 321. Cod. Theodos. L. XVI. Tit. 2. Episcop. L. 4. und Cod. Justin. Lib. I. Tit. 2. de St. Eccles. L. I.

unser von aller Wahrheit entfremdetes Zeitalter hat eine solch unsinnige Behauptung aufzustellen gewagt. In seinem verkehrten Sinn dahingegeben, von fanatischer Wuth gegen das Christenthum besessen, gestattet es allen Menschen, allen Corporationen [20] Eigenthum zu erwerben und zu besizen; aber der christlichen Kirche und ihren Instituten sollte dieses Recht abgesprochen seyn. Einer Comödianten-Bande, einer Buhlerin, einer Spiel- oder Trinkgesellschaft darf noch heut zu Tag jeder Mensch, so weit seine Testirungs-Freyheit geht, vermachen was er will, und alle Tribunalien müßten diesen Willen respektiren; da forschet niemand nach ob das Legat den sonstigen Intestat-Erben entzogen, durch welche Künste es erschlichen, durch welche Drohungen es vielleicht erpresset worden sey: aber denen die einen Gott erkennen und lieben lehren, alle freundlichen Pflichten predigen und dadurch das Eigenthum von jedermann sichern, die das Herz der Menschen besseren und ihren Verstand richtig leiten, unsere Jugend unterrichten, unsere Kranken pflegen, unsere Arme unterstüzen, unsere Sterbende trösten, die von Amtswegen die Freunde aller Leidenden und Unglüklichen sind: denen durfte man nichts geben noch in Testamenten vermachen; da hält man die Schenkung immer für gefährlich; da werden wenigstens Bewilligungen erfordert, da kann man die Vorsichts-Maßregeln nicht genug häufen. Die Lehrer der Religion sollten fremde seyn in dem Lande das sie gleichsam geschaffen und urbar gemacht, keine Aehre mehr pflüken dürfen ab den Aekern die sie

---

20) Zwar sind die Corporationen auch gefährdet worden, man gab sie für mittelbare oder unmittelbare Staatsgüter aus; aber bey diesem nagelneuen Princip war es doch nur auf Beraubung der geistlichen Stiftungen abgesehen.

mit ihrem Schweiße befruchtet, keine Traube lesen von den Weinbergen die sie gepflanzet hatten, und kaum das Almosen empfangen in den Spitälern die von ihnen gegründet worden. Die antichristliche Sekte glaubte zwar selbst nicht an die Wahrheit solch seltsamer Grundsäze; sie wollte nur die christliche Kirche vernichten, indem sie dieselbe ihrer Erhaltungs-Mittel beraubte, ihre Diener und Vorsteher zu Bettlern machen, auf daß niemand mehr sich einem Stande widme, der nur Armuth, Elend und Verachtung zur einzigen Aussicht anbot. Aber es waren dazu Vorwände nöthig, und die sich aufgeklärt dünkende Welt glaubte den Deklamationen der Sophisten. Da ward mit scheinheiliger Heucheley stets der Ausspruch wiederholt, dessen sich zu jeder Zeit alle Kirchen-Räuber bedienten: „Das Reich der Kirche sey nicht von dieser Welt" und es dürfe hiemit zu der geistigen Autorität kein irdisches Vermögen hinzukommen. Aber bey dieser Sentenz folget der Schluß nicht aus den Prämissen, und diejenigen selbst die sie anführten, hätten der Kirche noch eher eine irdische als die geistige Herrschaft gegönnt; nur sollte mit der ersteren auch die leztere hinwegfallen. Allerdings ist das Reich der Kirche nicht von dieser Welt, es ist nicht sinnlich, sondern geistig, nicht auf Truppen und Ländereyen, sondern auf überlegene Weisheit gegründet; ihre Siege sollen über die Hölle erfochten werden, den unsichtbaren Mächten ihre Schlachtopfer entreissen: aber sie ist hingegen sammt allen ihren Erfordernissen in dieser Welt, und für diese Welt bestimmt. Ihre Häupter, Beamte und Diener sind ebenfalls in dieser Welt, sie sind Menschen wie andere, sie bedürfen Nahrung, und Wohnung, Kleidung und andere Bequemlichkeiten, und müssen sich also dieselben durch äu-

ßere Mittel verschaffen können. Der nemliche Stifter der Christlichen Religion der zu dem Römischen Landpfleger so erhaben sprach: „Mein Reich ist nicht von dieser Welt," weil seine Absicht nicht war ein weltlicher König der Juden zu werden: der sagt bey gleichem Anlaß: „ich bin in die Welt gekommen, um die Wahrheit zu zeugen," und gab seinen Jüngern die Verheissung, daß wenn sie vor allem nach dem Reiche Gottes trachten, d. h. die Herrschaft der religiosen Gebote befördern: so werde ihnen das übrige, was sie zur Erhaltung des Lebens bedürfen, von selbst zufallen.[21] Soll es ihnen aber zufallen oder gegeben werden, so müssen sie es auch annehmen und benuzen können. Wenn dieses nicht erlaubt wäre, so dürfte auch kein Pfarrer mehr ein Haus bewohnen; noch einen Garten oder eine Wiese besizen, noch über seine Hausgenossen und äußere Sachen gebieten können; denn das ist auch eine weltliche Macht, und hier hat das Gesez der Gerechtigkeit kein Maas bestimmt: das Recht das die Gesammtheit nicht besizt, kann auch der Einzelne nicht haben, was man dem Höheren nicht gestatten will, muß auch den Geringeren verboten seyn. Daß aber zu der geistigen Autorität nicht auch eine weltliche Macht, d. h. ein Besiz von äußeren Gütern, eine Ueberlegenheit an anderen Dingen, wenigstens als Folge, Nebensache und Hülfsmittel hinzukommen dürfe: ist ein eben so ungereimter Saz, als wenn man behaupten wollte, daß ein weltlicher Fürst durch gar nichts auf die Gemüther wirken, keine Rede halten, keine Proclamation erlassen, keine Religion, keine moralischen Beweggründe zur Erleichterung seiner Absichten, zur Ueberzeugung seiner Untertha-

21) Matth. VI, 31–33. Luc. XII, 29–31.

nen, gebrauchen dürfe, weil auf diese Art mit der weltlichen auch eine geistige Macht vereiniget wird. Nach diesem Princip müßten alle diejenigen, welche Gott mit Weisheit und Verstand gesegnet hat, von jedem Besiz eines äusern Eigenthums ausgeschlossen seyn, ja es müßte sogar jedem Menschen verboten werden einen Leib mit seiner Seele zu vereinigen, denn jener ist im kleinen eine weltliche, diese eine geistige Macht. Also hat die Natur solche Spaltung nicht gewollt, die Vereinigung von beyderley Kräften ist bis auf einen gewissen Grad unzertrennlich, nur daß bald diese bald jene besonders hervorraget, die Mutter und Wurzel der andern, mithin die Hauptsache ist, und daher auch die Benennung des Ganzen von ihr hergenommen wird. Ferner hat man auch den Scheingrund angeführt, die Kirche sey in den ersten Zeiten nach ihrem Ursprung arm und ohne Güter gewesen, sie dürfe daher dergleichen jezt nicht besizen und solle auf ihre apostolische Einfachheit zurükgeführt werden. Zwar sieht man bey dieser Behauptung abermal nicht, wie der leztere Saz aus dem erstern folge. Auch haben seine Urheber dabey nicht zu bestimmen gut gefunden, welches die von ihnen so sehr gepriesenen ersten Zeiten des Christenthums gewesen seyn sollen. Nach ihren Absichten und spätern Handlungen zu schließen, sollte man vermuthen, sie hätten darunter vorzüglich die Zeiten jener Verfolgungen verstanden, wo die Christen überall beraubet und hingerichtet, unter grausamen Martern bald lebendig verbrannt, bald wilden Thieren vorgeworfen wurden. Allein abgesehen von dieser geheimen Intention, die wenigstens manchen nicht mit Unrecht zugeschrieben werden mag, ist ihre Behauptung an und für sich unhaltbar. Wenn unter Christenthum die Lehre oder die Religion

selbst verstanden wird, so soll diese freylich bey ihrer ursprünglichen Einfachheit verbleiben; sie soll ewig und unwandelbar die nemliche seyn, und kann eben deßwegen nicht der willkührlichen Auslegung eines jeden überlassen werden. Aber ganz anders ist es mit der Verfassung der Kirche und ihren äußern Erhaltungsmitteln beschaffen. Natürlicher Weise muß jede Gesellschaft, mithin auch eine religiose, bey ihrem Ursprung arm und schwach gewesen seyn, weil alles in der Welt klein anfängt und nur aus einem geringen Keime hervorgeht; aber daraus folget nicht, daß sie es ewig bleiben müsse, denn eben diese bessere und gesichertere Existenz ist zur Erhaltung und Befestigung der Religion selbst nothwendig. Warum sollte die christliche Kirche die einzige Gesellschaft auf dem Erdboden seyn, die nicht wachsen und blühen, nicht an Kräften und Mitteln zunehmen dürfte, sie von deren ihr Stifter doch auch gesagt hat, daß sie die Stadt auf dem Berge sey, daß aus dem Senfkorn ein großer Baum emporwachsen werde. So müßten auch alle Fürsten und weltliche Potentaten nichts mehr besizen können, weil ihre Vorfahren zuverläßig auch einmal arm und klein gewesen sind; ja man brauchte bey den meisten nicht einmal so gar weit zurükzugehen um die Epoche davon aufzufinden; es müßten selbst die Völker, deren beständiges Fortschreiten doch so hoch gepriesen wird, in ihren ursprünglichen Zustand zurüktreten, und wenn man dergleichen Principien aufstellen will, so dürfte sogar kein einzelner Mensch mehr etwas erwerben oder von Eltern und Freunden geschenkt erhalten, vielweniger reich werden können, darum weil er mit wenigem angefangen hat und jedes Kind nakend und blos geboren wird. So zerstört sich die elende Sophisterey von selbst durch die aus ihr fließende Ungereimt-

heit. Und was ist dann ungerechtes in der Vereinigung von geistlicher und weltlicher Macht, von wohlerworbner Autorität und irdischen Gütern, von überlegener Weisheit und äußern Hülfsmitteln, sobald keine von beyden mißbraucht wird, sondern eine der andern hilft? Die weltliche Macht wird durch den Einfluß der geistlichen gemildert und richtig geleitet, diese durch jene theils unterstüzt, theils gesichert, und es wird dadurch weder der Kraft oder der Reinheit der Lehre ein Nachtheil zugefügt, noch den Menschen das geringste Unrecht gethan.

Allein nicht nur ist wohlerworbner Besiz von liegenden Gütern der Kirche und ihren Instituten so gut als allen andern Menschen und Corporationen erlaubt: er ist auch in jeder Rüksicht nothwendig, nüzlich, und weder den Interessen der Welt noch der Erfüllung des geistlichen Lehramts nachtheilig, sondern eher vortheilhaft. Nothwendig ist er schon einerseits für die Erhaltung der Kirche und aller ihrer Institute, anderseits für ihre nicht minder nöthige Ehre und Freyheit; denn diejenigen welche die Welt in geistiger Rüksicht führen und leiten, über sie einen milden moralischen Einfluß ausüben sollen, können nicht zugleich verachtete Söldner seyn, sie müssen den Menschen nicht als eine Beschwerde sondern als eine Wohlthat erscheinen. Oder was gewännen dann die Fürsten und ihre Völker dabey, wenn die Kirche keine Güter besäße? Ist es nicht für beyde besser, daß sie ihre Bedürfnisse selbst zu bestreiten vermöge, niemanden etwas fordere, sondern eher noch von dem ihrigen gebe, als daß man sie mit großen Kosten und Auflagen bezahlen müsse. Denn ihre Nothwendigkeit läßt sich am Ende doch nicht läugnen, vergebens sucht man sie durch elende Surrogate

von Polizey, von Direktionen der öffentlichen Meynung oder von geheimen Gesellschaften zu ersezen; sie muß existiren und erhalten seyn, aber die ewig wiederkommenden Steuren werden am Ende auch den Gläubigen lästig, und denen die es nicht sind kommen sie gar als ungerecht und unerträglich vor. Selbst nachdem der Kirche ihre Güter geraubet worden, nachdem sie kümmerlich von den Staaten besoldet wird, und die Völker noch dafür Auflagen bezahlen müssen: sieht man ja diese Beschwerde auf den Büdjets der Fürsten mit Widerwillen an, und dieser Widerwille wird noch durch einen geheimen Vorwurf des Gewissens vermehrt, weil er stets an den begangenen Kirchenraub erinnert. Die schöne Absicht einiger Testatoren, daß nicht alles von ihnen ererbte Gut blos im Müßiggang verzehret werden könne, daß ein Theil davon auch durch Wahl der Beßten den Bessern zukomme, daß derjenige der viel genießt auch der Welt und der menschlichen Gesellschaft etwas nüzen müsse: wie kann sie besser erfüllt werden als durch dergleichen Dotationen? Wenn im Laufe von Jahrhunderten reiche und patriotische Männer die Armeen oder die Gerichtshöfe mit Gütern begabet hätten, also daß die Vertheidigung des Vaterlandes oder die Handhabung verlezter und bestrittener Gerechtigkeit den Fürsten und ihren Völkern nichts kostete, und dennoch denjenigen die sich ihrem Dienste widmen Ehre und anständiges Auskommen verschaffte: der Geist dieser Welt würde nichts dawider einwenden, ja sogar jenen Wohlthätern, wenn sie sich jezt noch zeigten, Bildsäulen errichten; aber daß vor allem Religion und Kirche dotirt, mithin für das erste und allgemeinste Bedürfniß der Menschen gesorget sey; daß derjenige Stand welcher allen Menschen ihre Pflichten lehrt und sie noch dazu in den

wichtigsten Dingen unterrichtet, sein anständiges Auskommen finde; daß alle Tempel, alle hohen und niedern Schulen, alle Anstalten für Kranke, Arme und Unglükliche jeder Art durch ihnen geschenktes Vermögen erhalten wurden, daß diese Ausgaben noch vor dreyßig Jahren den Völkern keinen Pfenning kosteten, in keinem Staats-Büdjet erschienen: das hat die verkehrte Welt in ihrem Wahnsinn für schädlich gehalten und nicht bedacht, daß die in den Gemüthern verbreitete Religion noch dazu Polizey und Soldaten großentheils entbehrlich, die Gerichtshöfe selbst weniger nöthig macht, die Regierungen selbst mildert, ihnen liebreiche Gesinnung, freundliches Zutrauen einflößt, und eben dadurch den Völkern neue Lasten und Uebel erspart, daß sie mit einem Wort mehr als keine andere Anstalt den äußern und innern Frieden begünstiget. — Oder scheint etwa die milde Sonne nicht auf die Güter der Kirche, fällt Thau und Regen auf sie weniger als auf andere? Man sollte glauben diese Güter wären in ihren Händen mit Unfruchtbarkeit geschlagen, der Raum den sie einnehmen, die Produkte die sie liefern, wären dem Unterhalt des Menschengeschlechts entzogen. Man nannte sie eine todte Hand, als ob dergleichen Güter von Leichnamen bebaut würden, als ob die beständigen Veräußerungen der Welt etwas nüzten, oder als ob nicht gerade die geistlichen Güter bey jeder Vacanz eines Benefiziums in eine andere Hand und meist noch in andere Familien übergiengen. Können übrigens nicht eben so viel Menschen auf einem Gute leben und davon ihren Unterhalt ziehen, wenn ihr Ertrag den Dienern der Kirche zum Lohn ihrer Verrichtungen angewiesen ist, als wenn er einem reichen Müßiggänger oder einem alles verscharrenden Geizhalse angehört? Sie leben

nicht nur, sondern sie leben noch viel besser, glüklicher und sicherer, da die Verträge mit geistlichen Corporationen stets viel milder und dauerhafter sind als diejenigen welche man mit wechselnden Eigenthümern und sich zerstreuenden Erben schließen muß, wo die Bedingungen jeden Augenblik verändert oder gesteigert werden, und wo die Daur des Vertrages selbst kaum auf ein paar Jahre sicher ist. Oder waren etwa die geistlichen Güter weniger gut angebaut als andere? Soll da der Akerbau schlechter getrieben werden, wo man, bey geringen eigenen Bedürfnissen, bessere Vorschüsse machen kann, wo Wissenschaft und Kenntnisse hinzukommen, wo man nicht von den Gütern weggeht, sondern für eine gesicherte Zukunft arbeitet. Waren nicht vielmehr die Güter der Kirchen und Klöster überall Muster des Akerbaues? sind sie es nicht, welche der Welt großentheils auch die Cultur des Bodens gelehrt, durch ihren beharrlichen Fleiß Wildnisse urbar gemacht, Wüsteneyen in Gärten umgewandelt, die Produkte der Erde veredelt, vervielfältiget, gleichsam neue Länder und Völker hervorgezaubert, und da wo sonst nur wilde Thiere wohnten, vielen tausend Menschen Nahrung und Unterhalt verschafft haben.[22] Was ist aber jezt aus ihnen geworden, seitdem die Schüler des Zeitgeistes sie verschleudert, an Juden und Wucherer überliefert haben? — Und wem fielen dann alle jene Vortheile zu, wem gehörten eigentlich die Güter der Kirche? Nicht den einzelnen Priestern, gegen welche der blinde Haß unserer Zeiten um so unbegreiflicher ist, als sie aus dem Schoos der Landeskinder genommen, die ein-

22) Vergl. hierüber Génie du Christianisme T. IV. Chap. VII. Agriculture.

zige Corporation auf dem Erdboden ausmachte, die begütert und frey, doch keinem Stande verschlossen war, der Tugend und der Wissenschaft die schönste Laufbahn öfnete. Die Priester waren nur zeitliche Diener der Kirche, nicht Eigenthümer sondern blos fideicommissarische Nuznießer und Verwalter des Kirchenguts. Das wahre Eigenthum davon gehörte der Kirche oder dem gesammten christlichen Volk; es konnte, seiner Verwendung nach, ein National-Gut genannt werden, wenigstens weit eher als die Domainen der Fürsten oder Privat-Communitäten, welche man fälschlich mit diesem Namen bezeichnen wollte. Es war ein den Lehrern der Religion und Wissenschaften, den Kranken, den Armen, den Unglüklichen und ihren Nachfolgern stets gedekter Tisch; ein beständiges unveräußerliches Erbgut welches nach und nach in alle Familien Ruhm, Wohlstand und nöthigen Unterhalt brachte, jedes Talent befruchtete und gerade das geistige Verdienst belohnte. So war nie alles verloren, kein Unglüklicher blieb hoffnungslos, auch der Geringste im Volk hatte die Anwartschaft früher oder später in den Genuß eines Theils dieses großen und wohlthätigen Fidei-Commisses zu gelangen. Wer von Eltern und Freunden verlassen sonst gar nichts besaß, aber nur Gaben des Geistes gewissenhaft anwenden wollte, dem half die Kirche, als eine gute Mutter, durch mannigfaltige Mittel stets wieder auf; sie war auch in zeitlicher Rüksicht der Baum des Lebens, die Stüze alles National-Wohlstandes. Die reichsten Länder Europens waren diejenigen, wo die Kirche am stärksten dotirt gewesen, und man hat nicht gesehen, daß deßwegen andere Classen weniger wohlhabend geblieben seyen, daß ihnen kein Eigenthum übrig geblieben wäre, daß Akerbau, Handel, Künste und Wissenschaften da weniger als an-

derswo geblühet hätten. Vielmehr war es gerade die Kirche, welche nebst ähnlichen Instituten alle übrige Industrie befruchtete, belebte, und was noch mehr werth ist, mittelst der Religion auch das redlich Erworbene sicherte. Denn was die Länder und Völker erhält, ist gerade das bleibende, das fortdaurende wie z. B. die Güter der Kirche und anderer Corporationen, die gemeinnützigen Stiftungen, die Domainen Fürstlicher und anderer mächtiger Geschlechter. Gleichwie sie die Stifter der Vergangenheit waren, so sind sie auch die Pflegeväter der Gegenwart, die Hoffnung der Nachkommenschaft, der Stamm der auch unsern Kindern und Enkeln seine Früchte bringt. Machet dagegen den Boden eines ganzen Landes zu absolutem, blos dem egoistischen Selbstgenuß überlassenen, von jeder Dienstpflicht befreyten Privat-Eigenthum: was bleibt denen übrig, die nichts besizen? Theilet es sogar immer weiter, verstükelt jede Verlassenschaft ins Unendliche: Ihr werdet zwar sogenannte Eigenthümer, Sclaven des Elends und hartherziger Gläubiger pflanzen, das Land mit zahllosen Hütten bedeken, in denen eine hülflose, sich selbst aufreibende Bevölkerung wohnt; aber täglich werden dann doch neue Menschen geboren, die abermal nichts besizen und alsdann gar keine Hülfe mehr finden. Sie werden Hunger haben, aber niemand der sie speiset, Arme und Hände, aber niemand der ihre Arbeit braucht. Die Zeit wird kommen und ist nicht fern, wo die Welt es einsehen wird, daß ein Hauptgrund der schrekhaft überhand nehmenden Armuth und der allgemeinen Klage über Verdienstlosigkeit, gerade in den Folgen des Zeitgeistes, in der Beraubung der Kirchen- und anderer Corporations-Güter, in der Versplitterung und Mobilmachung von allem denjenigen liegt, was sonst, seiner

Verwendung nach, ein bleibendes Gemein-Gut war, und den Eltern die Versorgung ihrer Kinder hoffen ließ. Allbereits sehen wir vor unsern Augen, mitten im Frieden und sogenannter Ruhe, Schaaren von Tausenden ihr Vaterland, Haus und Hof, Eltern und Freunde ohne Wehmuth, ja sogar mit Jubel verlassen, um in fremden Welttheilen und ungewohnten Himmelsstrichen wenigstens gehoftes Brod zu suchen. Aber dieser schrekhafte Vorwurf gegen unsere Geseze und liberale Verfassungen bessert unser Zeitalter nicht, demüthiget seinen Dünkel nicht. Noch will es nicht einsehen, daß jene zahlreichen Menschen das Land ihrer Väter verlassen, weil sie keine Väter mehr haben, sondern an deren Plaz nur neuphilosophische Regierungen und Steur-Eintreiber getreten sind; Leute die nur nehmen und nichts geben; viel fordern, aber die Quelle des Erwerbs vernichten; von Freyheit des Volkes schwazen, aber dasselbe mit einem Hagelschlag von Constitutionen und Dekreten niederdrüken; daß da wo alles isolirt und zerstreuet ist, das Herz sich an nichts heften kann; daß bey Gleichheit des Elends keiner dem andern zu helfen vermag, und daß man nicht nur den Armen und Unglüklichen, sondern allen Classen ihre Hoffnungen, ihre Wohlthäter geraubet hat, weil unsere Aufklärung jenen Barbaren gleicht, welche die Henne töden um die Eyer zu vermehren, den Baum umhauen der alle Jahre seine Früchte bringt. Die beste aller Mütter, der fruchtbarste Baum, auch des zeitlichen Lebens, war aber doch die christliche Kirche, und nie wird es besser für die Völker werden, nie wird gesicherter Wohlstand zurükkehren, bis die Welt auch hier reuend ihre Thorheiten anerkennt, bis sie der Kirche die geraubten Güter zurükgiebt, oder was noch leichter wäre, dieselben allmählig mit neuen Schenkungen und Vergabungen ersezt.

Auf der andern Seite ist auch gar nicht einmal richtig, was nur böser Wille behauptet, daß der Besiz oder der Genuß von liegenden Gütern und ihren Einkünften der Erfüllung des kirchlichen Lehramts nachtheilig sey, sondern das Gegentheil davon ist vielmehr leicht zu beweisen. Wer auf die Menschen wirken, über sie einen rechtmäßigen Einfluß ausüben will, der muß auch wohlthun können. Lehrer der Religion, Diener der Kirche, die entweder nur Söldner eines weltlichen Fürsten wären oder ihren Unterhalt blos von den Gläubigen erbetteln müßten, hätten kein Ansehen und fänden keinen Glauben, auch wenn ihre Lehre noch so wahr, heilig und nüzlich wäre. Was man aber zu Wohlthaten verwenden will, das muß aus eigenen Mitteln bestritten, nicht fremder Gunst verdankt werden, die vielleicht diese Verwendung ihrer Beyträge tadeln oder sich das Verdienst davon selbst zueignen könnte. Schon bey dem geringsten Land-Pfarrer, der meist von armen Menschen umgeben ist, hat die Belehrung mehr Einfluß, die Tröstung des Kranken oder Betrübten ist wirksamer, der Vorwurf oder die Zurechtweisung selbst dringt eher in das Gemüth ein, wenn sie mit einer Wohlthat, einer Hülfe begleitet sind, als wenn der Seelen-Arzt stets mit leeren Händen käme oder zu seinem eigenen nothdürftigen Unterhalt noch von fremdem Elend den Lohn des geleisteten Dienstes erbetteln müßte. Auch gegen die reiche Dotirung der höheren Geistlichkeit ist nach wahren Principien über die Würde und den Zwek der Kirche, gar nichts einzuwenden. Nüzlich ist er schon nicht blos für ihr Ansehen und ihren Einfluß, sondern auch um mehr Wohlthaten erweisen zu können, den kirchlichen Vorrang auch äußerlich und sichtbar darzustellen, und eben dadurch den nöthigen

Gehorsam der untergeordneten Gehülfen (denen diese Aussichten ebenfalls eröffnet sind) zu veredeln, ihn milder und freyer zu machen; denn hier wie anderswo gehorchet jeder nur dem Mächtigern gern, demjenigen, der nicht nöthig hat zu schaden, sondern vielmehr auf mancherley Weise zu nüzen vermag. [23] Vorzüglich aber sind jene größeren Einkünfte der höheren Geistlichkeit nützlich, um die Macht der Religion auf die Gemüther desto mehr zu verherrlichen, ihre heiligende Kraft in jeder Lage, im Reichthum wie in der Armuth, glänzend darzustellen, und allen Classen mit ihrem Beyspiel vorzuleuchten. Wären alle Geistliche arm, so würden die reicheren Stände Religion und Kirche verachten, mit ihr in gar keine Berührung kommen, und glauben, daß sie nur für den Pöbel gemacht sey. [24] Wären sie aber alle reich, so würde die Religion den Neid der Geringen erregen, ihnen fremde bleiben, und den nicht minder gefährlichen Irrthum veranlassen, als wäre sie nur zum Vortheil der Reichen ersonnen. Die höhere Geistlichkeit muß auch viel besizen, um freye Entbehrung und Hingebung an das Göttliche zeigen zu können. Bey einer gezwungenen Armuth würde

23) Vergl. B. I. S. 375.

24) Wie man dieses in unseren protestantischen Ländern sieht. Selten oder nie gelangt einer aus den höheren Ständen mit unseren Land- oder Stadt-Geistlichen in Berührung; nie werden sie an ein göttliches Gesez und seine Ausleger auf Erden erinnert. Kömmt auch zur Seltenheit je ein solcher Pfarrer vor weltliche Große, so erscheint er nur in der Gestalt eines niedrigen Knechts, der entweder eine Gunst erbittet oder zu allen Diensten bereit seyn muß, aber nie etwa die Pflichten seines Amts erfüllen, bey schiklicher Gelegenheit gute Lehren beybringen oder erneueren kann.

niemand an willige und freudige Aufopferung glauben, und stets bliebe die Vermuthung übrig, daß sie die Reichthümer dieser Welt nur deßwegen verachten lehren, weil sie dieselbigen nicht besizen oder nicht zu erreichen vermögen. Wenn man aber Oberhäupter der Kirche, Erzbischöffe und Bischöffe sieht, die im Genusse Fürstlicher Einkünfte gleichwohl das Weltliche dem Geistlichen, das Menschliche dem Göttlichen unterordnen, als Helfer in aller Noth wenig für sich, viel für andere brauchen, ihren Reichthum zur Unterstüzung der Armen und Kranken, zur Stiftung wohlthätiger Anstalten, zur Förderung alles Guten, zur Milderung alles Elends verwenden, im Nothfall selbst Verbannung, Einkerkerung und Elend würdig zu ertragen wissen, eher als ihrer Pflicht untreu zu werden: so muß jedermann die Kraft eines Glaubens bewundern, der solche Resultate hervorbringt, der die Menschen lehrt die Güter dieser Erde nur als ein zum Dienste Gottes erhaltenes Lehen zu betrachten, sie zu besizen als besäße man sie nicht, ihrer zu gebrauchen als gebrauchte man sie nicht. Und wer darf läugnen, daß dergleichen Beyspiele unter den christlichen Bischöffen und Erzbischöffen häufig in der Geschichte vorkommen, daß sie sogar die gewöhnlichen oder die zahlreicheren seyen. Von allen Arten des Reichthums ist aber derjenige an liegenden Gütern nicht nur der sicherste, der unabhängigste, der einzige den kein zeitlicher Nuznießer verschwenden, kein Räuber mit sich forttragen kann: sondern er ist auch seiner Natur nach der wohlthätigste, ich möchte sagen der religioseste von allen; derjenige der am wenigsten die Menschen verderbt, sondern vielmehr zu ihrer Veredlung und Besserung beyträgt, und eben deßwegen den kirchlichen Instituten so angemessen ist. Unmittelbar von Gott

vergeben, nimmt er niemanden etwas weg, sondern ist vielmehr allen anderen nüzlich; bey einer reichen Erndte haben die übrigen nichts desto weniger, sondern freuen sich noch des gemeinsamen Ueberflusses. Die Früchte des Erdbodens werden nicht durch wucherische Interessen dem Bedürfniß eines Schuldners abgenöthiget, nicht durch harte Executions-Prozesse erzwungen; da preßt man, um das Seinige zu erheben, keiner unglüklichen Familie Thränen aus, man nimmt dem Arbeiter nicht sein Werkzeug, der gebährenden Mutter nicht das Bett unter ihrem Leibe weg; ihre Einsammlung selbst ist wohlthätig, man kann sie nicht beziehen ohne neue Liebe erweisen, neue Bedürfnisse der Menschen befriedigen zu müssen: daher auch dieser Territorial-Besiz überall so viel Ansehen giebt, so freundliche Bande unter den Menschen knüpft.[25] Auch sogar der ungleiche oder wechselnde Ertrag wirkt abermal wohlthätig auf das menschliche Gemüth. Hier allein wird Glük und Unglük mit allen Menschen, wenigstens mit seinen Nächsten, getheilt; man freut sich mit den Fröhlichen, man trauret mit den Traurigen, und eben deßwegen erregt dieser Reichthum keinen Haß und keinen Neid. Es ist der Ordnung der Natur zuwider und auch dem Menschen weder gut noch angenehm, alle Jahre pünktlich die nemliche Summe zu beziehen, da er auch nicht immer das nemliche braucht; er soll im Gegentheil Glük und Unglük gelassen ertragen, sein Schiksal Gott anheimstellen, bisweilen zu seiner Ermunterung des Ueberflusses würdig genießen, und, auf daß er sich nicht zu sehr erhebe, bisweilen wieder entbehren lernen. Der Wechsel von guten und von schlechten Jahren, von Miß-

25) Vergl. B. III. S. 283—285.

wachs und von reichen Ernden, gewöhnt die Menschen ihr Herz nicht zu sehr an das Irdische zu heften, erinnert sie stets an die Abhängigkeit von einer höhern Macht, die unbezwingbar aber auch weise und wohlthätig ist; lehrt dieselben allen Reichthum, allen Ueberfluß, nur als ein freyes Geschenk Gottes anzunehmen, und zeigt besonders im Spiegel der äußern Natur, was auch in Erwerbung geistiger Güter wahr ist, daß der eine zwar pflanzet, der andere begießet, aber der Herr allein den Segen dazu giebt. Und wenn auch die höhern Geistlichen durch den Besiz großer Güter zu äußerem Macht-Einfluß gelangen, und in die Geschäfte oder Verhältnisse dieser Welt hineingezogen werden: so ist auch dieses gar kein Uebel, sondern vielmehr wünschenswerth. Denn die Religion soll nicht fruchtlos für andere nur im Innern des Gemüthes bleiben; sie ist keine verborgene Privat-Weisheit, die etwa, gleich der Alchymie, nur zur Neugierde des Einzelnen getrieben werden solle: sondern sie soll in Leben und That übergehen, die Regel aller Handlungen, das Gesez der Thronen wie der Hütten seyn. Nicht vergebens wird die christliche Kirche die Stadt auf dem Berge, das Licht der Welt genennt, welches nicht im Verborgnen leuchten, nicht unter einen Scheffel gestellt werden solle. Die Lehrer der Religion sollen nicht an einen abgezogenen, äußerlich unfruchtbaren Begriff von Gott, von Tugend und Pflicht angekettet werden; sie sollen im Gegentheil das göttliche Gesez auf die Interessen dieser Welt anwenden, ihre Bedürfnisse und Sorgen mit dem erstern versöhnen, gleichsam die beständigen Mittler zwischen Gott und den Menschen seyn; überall durch Lehre und Beyspiel zeigen, wie in den Geschäften und Verhältnissen dieses Erden-Lebens der wohlverstandene Privat-

Nuze gar wohl mit Gerechtigkeit und Wohlwollen, mit der Liebe Gottes und seines Nächsten vereinbar ist, ja sogar nur durch dieselbe gedeihet und gesichert wird. Die gänzliche Trennung der Geistlichkeit von den Geschäften und Angelegenheiten der Welt, ist auch eine Folge unserer heutigen armseligen Spaltungs-Theorien; sie war nur darauf berechnet Gleichgültigkeit oder Verachtung gegen die Religion einzuflössen, und verderbt beyde sowohl die Welt als die Geistlichkeit selbst; jene indem sie glaubt von der Religion und Gewissenhaftigkeit, als einer den sogenannt politischen Geschäften angeblich fremden Sache, dispensirt zu seyn, diese indem sie die Bedürfnisse der Menschen nicht kennt und eben deßwegen ihre Lehren nicht so passend auf dieselben anwenden, auch im Gefühle der Erniedrigung und Verachtung ihr Amt weder mit Freuden noch mit Nuzen erfüllen kann. Kirche und Staat, Altar und Thron kommen durch diese naturwidrige Trennung in einen ungereimten beklagenswürdigen Widerstreit, sie werden Feinde, statt daß sie die innigsten Freunde seyn sollten, und der Geschichte zufolg alle Staaten nur so lang gewachsen und geblühet haben, als sie mit der Religion in treuem Bunde verblieben, als sie das göttliche Gesez befolgten und handhabten, dieses hinwieder die Macht der Fürsten als eine Wohlthat vom Himmel ehren und lieben hieß. Findet es doch in den kleinen Privat-Verhältnissen niemand übel, daß der Seelsorger auf einzelne Familien auch in weltlichen Geschäften einen milden und wohlthätigen Einfluß ausübe, daß er ohne Zwang, blos durch Lehre, Vorstellung und Ermahnung sie richtig leite, vor Mißgriffen der Ungerechtigkeit oder Lieblosigkeit bewahre, gute Entschlüsse, edle und gemeinnüzige Thaten hervorloke, daß er den Frieden zwischen

Eltern und Kindern erhalte, Feindschaften zwischen Ehegatten oder Nachbaren aussöhne u. s. w.: so sehe ich nicht, warum dieses in den großen und erweiterten Verknüpfungen, die wir Staaten nennen, nicht ebenfalls geschehen dürfte, warum die Religion gerade da wo sie am nöthigsten ist, wo sie den meisten Nuzen schafft, ohne Einfluß bleiben solle.

Endlich ist auch das nicht einmal richtig, daß die Verwaltung der geistlichen Güter den Dienern der Kirche die gehörige Zeit raube, sie in weltliche Sorgen zerstreue und dadurch der Erfüllung des kirchlichen Lehramtes hinderlich sey. Denn erstlich verwalten oder bearbeiten sie diese Güter gewöhnlicher Weise nicht selbst; sie haben dazu, gleich andern größern Eigenthümern, ihre Beamte, Schaffner, Einzieher, Pächter und Gehülfen verschiedener Art, wodurch sie abermal einer Menge von Menschen Nahrung verschaffen; und dann giebt es auch der ruhigen Augenblike genug, wo man diese Geschäfte besorgen kann, ohne den höhern Pflichten Abbruch zu thun. Man könnte eben so gut behaupten, daß die Staats-Beamten, diejenigen die im Militär angestellt sind, die weltlichen Gelehrten u. s. w. kein Grund-Eigenthum besizen dürfen, weil die Verwaltung desselben sie an Erfüllung ihrer Amts- und Berufs-Pflichten hindere, und nach diesem Princip müßte ihnen zulezt das Essen und Trinken, ja selbst der erholende Schlaf verboten seyn, indem dazu ebenfalls Zeit erfordert wird. Weit entfernt, daß der Besiz von liegenden Gütern die Diener der Kirche mit weltlichen Sorgen überhäufe, werden sie gerade dadurch von weltlichen Nahrungssorgen befreyt. Die Ober-Aufsicht auf die Verwaltung dieser Güter von

denen sie ihren Unterhalt ziehen, die besondere Pflege einzelner Stüke und naher Umgebungen, nöthiget sie zum bleibenden Aufenthalt, hindert dieselben anderswo Vergnügen oder Zerstreuung zu suchen, und identifizirt ihr Interesse mit den Angehörigen ihres größern und kleinern Sprengels; sie ist ihre Freude, ihre unschuldige Erholung, ein inniges Verhältniß mit den Bewohnern des Landes, ein neues Mittel sie zu unterrichten und ihnen wohlzuthun. Und sollte es nicht auch für die würdige Erfüllung ihres Amtes nüzlich ja sogar nöthig seyn, daß die Lehrer und Hirten der Kirche, in jenen Stunden wohlverdienter Muße, sich im Schoos der schönen Natur erquiken, Geist und Körper stärken, zur Pflicht des morgenden Tages neue Kräfte sammeln, auch hier noch die Wunder Gottes erkennen und offenbaren, ihr Gemüth und das ihrer Gläubigen neuerdings zum Schöpfer, zur höchsten Macht, zur höchsten Weisheit, zur höchsten Liebe erheben können. [26]

---

26) Dankbar führe ich die Schriftsteller an, welche die Rechtmäßigkeit und die Nüzlichkeit der Kirchengüter zum Theil mit glänzender Beredsamkeit gründlich vertheidiget haben. Z. B. Abt Desing Staatsfrage: Sind die Güter und Einkünfte der Geistlichen dem Staate nüzlich oder schädlich? München, 1768. 4. *Burke* Reflexions etc. Adam Müllers Elemente der Staatskunst II. p. 103.; und besonders die Reden, welche in der ehrwürdigen, nur von Feinden der Religion und des Eigenthums verlästerten, französischen Pairs- und Deputirten-Kammer vom J. 1815 und 1816 über diesen Gegenstand gehalten worden sind, vorzüglich die von *Chateaubriand*, *Abbé de Montesquiou*, *de Bonald*, *Chifflet* u. s. w., welche man in den Mélanges politiques de Mr. de Chateaubriand, in den Oeuvres de Mr. de Bonald, in der Histoire de la Session de 1815. par Fiévée, in dem Ami de la réligion et

So glauben wir also die Nothwendigkeit, die Rechtmäßigkeit, die Nüzlichkeit der Kirchengüter wohl erwiesen zu haben. Sie sind für die gesicherte Existenz, das Ansehen und die nöthige Freyheit der Kirche schlechterdings unentbehrlich, und eben deßwegen so allgemein; ihre Erwerbung und ihr Besiz ist (was man auch dawider einwenden mag) der Kirche so gut als allen andern Menschen und Corporationen erlaubt; sie sind weit mehr noch der Welt als den Geistlichen selbst nüzlich, indem sie den Völkern eine unendliche Menge von Ausgaben ersparen, das unveräußerliche Erbgut aller Stände, die Stüze und die unversiegbare Quelle alles National-Wohlstandes ausmachen; sie sind auch der bessern Erfüllung des kirchlichen Amtes zuträglich, weil jene Güter die Diener der Kirche mit allen Classen in Berührung bringen, die Religion in die Welt einführen, und es möglich machen in jeglicher Lage ihre Kraft durch Wort und That in lebendigem Beyspiel glänzend darzustellen; weil endlich ihre Verwaltung und die Einsammlung ihrer Früchte eben so liebreich, eben so wohlthätig ist als ihre Verwendung selbst, und abermal zur Verherrlichung, zur Verbreitung und zur praktischen Uebung der göttlichen Geseze beyträgt. — Besizt nun aber eine Kirche, oder auch nur derselben Oberhaupt, dergleichen Domainen oder Territorial-Güter: so bedarf es, um den Priester-Staat oder die Theo-

du roi T. III. 113. ff. VI. 23 und 323. X. 105. finden kann. Man muß gestehen, daß über den Punkt der Rechtmäßigkeit auch schon die Observations sommaires sur les biens ecclesiastiques par l'Abbé *Sieyes* 10 Aug. 1789., wegen ihrer gründlichen Klarheit, ihrem Gedanken-Reichthum, und vorzüglich wegen dem Zeitpunkt in dem sie gedrukt wurden, sehr merkwürdig und lehrreich sind.

kratie zu vollenden, nichts weiter, als daß der oberste Lehrer und Hirt, in Hinsicht jener Ländereyen und der darauf gegründeten, relativ hinreichenden Macht, selbst unabhängig, durch keinen Vertrag irgend einem höhern Herrn verpflichtet sey, oder in der Folge von jeder solchen Abhängigkeit und Dienstbarkeit rechtmäßig befreyt werde; denn auch hier entsteht allemal ein neuer Staat, sobald irgend ein Mensch oder ein Verein von Menschen, es sey durch eigene Anstrengung, oder durch Verträge und Schenkungen, oder durch zufälliges Glük, zu höherer Macht und mittelst derselben zur vollkommenen Freyheit emporsteigt, also daß er selbstständig wird, und außer Gott keinen Obern mehr über sich erkennt.

Warum nun ein Lehrer oder geistlicher Herr, das begüterte Oberhaupt einer selbst begüterten Kirche, nicht auch in weltlicher Rüksicht sollte frey seyn oder werden dürfen: ist nach der Natur der Sache schwer zu begreifen; man sieht vielmehr bey dem geringsten Nachdenken die rechtmäßige Möglichkeit, die Nothwendigkeit und den Nuzen davon ein. Zum Besiz der Freyheit oder weltlichen Souverainität ist er so gut als andere Menschen berechtiget, sobald Glük und Umstände solches möglich machen; darf er einmal verpflichtete liegende Güter besizen, folglich mit seiner Eigenschaft als Lehrer die eines Grundherrn vereinigen: warum sollte er nicht auch freye Güter besizen, mithin ein unabhängiger Grundherr werden können, da dadurch niemand in seinen Rechten beleidiget, das Schiksal seiner Gläubigen und selbst der bloßen Territorial-Unterthanen nicht verschlimmert, sondern eher verbessert und gesichert wird. Oder sollte etwa die Kirche, die älteste aller jezt bestehenden Gesellschaften,

der vollkommenen Freyheit weniger würdig seyn, darum weil sie von göttlichen Gesezen der Gerechtigkeit und Liebe ausgeht, auf ihre Befolgung hinarbeitet, und eben deßwegen von ihr weniger Mißbrauch der Gewalt als von andern zu besorgen steht. Ist es nicht der Natur zuwider, daß diejenigen welche andere leiten, sie in Wahrheit und Tugend unterrichten, ihnen durch Lehre und Beyspiel vorleuchten sollen, weniger frey seyn dürfen, als die so geleitet werden? Die Kirche welche alle Menschen von Sünd und Irrthum befreyt, sie im eigentlichen Sinn aus der Knechtschaft erlöst und nur allein Gott unterwirft: [27]) sollte sie allein der Menschen Knecht seyn, nie zur bessern Bewahrung des innern Heiligthums, auch der äußern Freyheit genießen dürfen? Im Gegentheil, sobald einmal eine Kirche oder religiose Gesellschaft durch ihre Doctrin als wahr und wohlthätig anerkannt wird, sobald sie insbesondere sich über mehrere weltliche Staaten ausdehnt: so ist es sogar nothwendig und in hohem Grade nüzlich, daß wenigstens das Oberhaupt derselben, an dem Orte wo es seinen Siz hat, ein mäßiges, jedoch hinreichendes, Gebiet besize, um persönlich unabhängig zu seyn, und die geistliche Macht, welche stets die Hauptsache bleibt, desto freyer ausüben, die Ordnung in der ganzen Kirche handhaben und alle Theile derselben mit gleicher Liebe umfassen zu können. Die weltliche Unabhängigkeit des Pabstes trägt einmal erstlich schon unendlich viel zum Ansehen der Religion und Kirche bey, indem man sie auch von den Großen der Erde geehret und anerkannt sieht; sie ist ein Zeichen ihrer Würde, ihres Ruhms, und man kann nicht läugnen, daß sie auch durch

27) Vergl. oben S. 32.

dieses seelerhebende Selbstgefühl die Gläubigen desto fester an einander knüpft. Sie hat den unschäzbaren Vortheil, einerseits die Religion auch sogar mit den Königen und Fürsten in nahe Berührung zu bringen und ihren milden, nie schädlichen Lehren oder Ermahnungen leichtern Einfluß zu verschaffen, anderseits ihre Kraft und ihre wohlthätigen Wirkungen selbst auf dem Thron in glänzendem Beyspiel lebendig darzustellen. Und wahrlich man kann nicht läugnen, daß sie auch diesen doppelten Nuzen wirklich geleistet habe. Wenige Ausnahmen von unwürdigen und verdorbenen Päbsten abgerechnet, die gerade wegen ihrer Seltenheit auffielen, die, als Zeichen menschlicher Gebrechlichkeit, selbst noch die Festigkeit des von ihr unabhängigen Gebäudes beweisen, und dazu nur in Zeiten von Anarchie erschienen, wo Italien von allerley Usurpatoren zerrüttet und der heilige Stuhl nach ihrer Willkühr besezt ward: zeugt die ganze Geschichte, daß von 255 Päbsten die allermeisten sich durch hohe Tugenden und Einsichten, durch untadelhaften Wandel und durch große gemeinnüzige Thaten ausgezeichnet, der Welt, in jeder Rüksicht, mit heiligem Beyspiel vorgeleuchtet haben, und kein weltliches Reich hat eine solche Reihe vortrefflicher Fürsten aufzuweisen. Ohne äußere Unabhängigkeit des Oberhaupts könnte übrigens die Kirche selbst weder in ihrer Einheit noch in ihrer Allgemeinheit erhalten, die nöthige Disziplin nicht gehandhabet und kaum die Lehre in ihrer Reinheit selbst bewahret werden. Sie ist der Schuz und Schirm aller übrigen Diener und Vorsteher der Kirche, ja selbst der bloßen Gläubigen; und diejenigen Catholiken die dem Pabst seine weltliche Macht absprechen möchten, wissen nicht was sie wünschen, noch welches Joch sie sich dadurch auf den

Hals laden würden. Denn wäre der Pabst nicht unabhängig, so müßte er nothwendig der Unterthan eines andern Fürsten seyn. Wie könnte er alsdann von den übrigen Königen und Fürsten mit begründetem Zutrauen als gemeinschaftliches Oberhaupt der ganzen Kirche anerkannt werden? wie könnte sie das Band seyn, welches alle christlichen Nationen milde und freundlich zusammenknüpft? Offenbar müßten die Zertrennungen sich mehren, die allgemeine Kirche würde sich in viele besondere Staats-Kirchen zerspalten, jeder gemeinschaftliche Glaube wegfallen, und aus den gewesenen Freunden würden nur wechselseitige Feinde werden. Wie könnte man hoffen, daß Erzbischöffe und Bischöffe einem Oberhaupt gehorchen, welches der Diener eines fremden, vielleicht mit dem ihrigen in Krieg und Feindschaft begriffenen, Königs wäre? Und wie viel weniger würden je souveraine Fürsten selbst mit einem Unterthan von ihres gleichen unterhandeln, ihm zu Anordnung oder Beylegung kirchlicher Geschäfte Gesandte schiken, oder deren hinwieder von ihm empfangen. Die religiöse Lehre selbst wäre in Gefahr allmählig verdorben und verfälscht zu werden, sie müßte sich nach den wandelbaren Interessen des Hofes bequemen, unter dessen ausschließendem Einfluß das Haupt der Kirche stühnde, von dem allein seine Existenz abhienge. Die Disziplin, die ganze geistliche Jurisdiktion würde nur nach seinen Absichten oder politischen Zweken, mithin parteyisch oder doch mit Vorliebe für seinen eigenen Staat, ausgeübt; wenigstens bliebe stets die Vermuthung davon übrig, und dieses allein wäre hinreichend ihr alles Zutrauen zu rauben, mithin abermal Trennungen zu veranlassen. Oft wäre sogar durch gehemmte Communikationen die Ausübung der oberhirtlichen Fürsorge schlech-

terdings unmöglich, die gewöhnliche Correspondenz unterbrochen, und die ganze Gesellschaft ihres Hauptes und Vorstehers beraubt. Auch hat die Erfahrung diese Nachtheile mehreremal bewiesen. Was waren die Schiksale der Griechischen Kirche, seit sie sich den Orientalischen Kaysern sogar in Entscheidung von Glaubens- und Sittenlehren fügen mußte? Wie wurde dadurch nicht ihre Trennung veranlasset, wie hat sie an Ansehn, an Glanz und innerer Reinheit verloren? Wie groß waren nicht die Inkonveniente des langen Aufenthalts der Päbste zu Avignon, obschon es damals nicht dem König von Frankreich gehörte, aber doch von seinen Besizungen ganz umringt war. [28]) Und was wäre in unsern Tagen aus der allgemeinen christlichen Kirche geworden, wenn der Pabst seiner Territorial-Besizungen und seiner freyen Rathgeber beraubt, zum besoldeten Beamten eines einzigen weltlichen Potentaten herabgewürdiget, in steter Collision zwischen den Pflichten des Kirchenhaupts und den Pflichten des Unterthans, für die Erfüllung der erstern oder für die vermeynte Verlezung der leztern, jeden Augenblik hätte mit Gefangenschaft, Verbannung, vielleicht mit dem Verlust seines Eigenthums und seines Lebens willkührlich bestraft werden können? Ganz Europa fand diesen Zustand empörend, dessen Fortdaur die unerschütterliche Festigkeit Pius VII. und die siegreichen Waffen so vieler verbündeten Mächte gehindert haben: und sollte der Pabst

28) „Wäre der Pabst in Avignon geblieben, (sagt Joh. von Müller) so würde er ein Groß-Almosenier von Frankreich geworden seyn, den keine unfranzösisch-gesinnte Nation hätte erkennen können. Der Pabst muß durchaus eine Hauptstadt haben in deren er niemand fürchten muß." Schweizer-Gesch. III. S. 15.

heute noch seine weltliche Unabhängigkeit verlieren, so würde sie bald wieder von ihren Feinden selbst zurückgewünschet werden. [29] Sie ist dem Oberhaupt der großen Gesellschaft der Christen wenigstens so gut als allen andern Fürsten erlaubt, für das Ansehen der Religion und Kirche, für die freye, sichere und unparteyische Ausübung der geistigen Autorität nothwendig, und mehr noch der des Glaubens bedürftigen Welt als ihrem Besitzer selbst vortheilhaft.

Zwar ist es freylich eine seltene Erscheinung, daß ein geistlicher Herr oder eine geistige Gesellschaft sich bis zur vollkommenen äußeren Unabhängigkeit emporschwinge, theils weil es überhaupt solcher Verbindungen wenige giebt, theils weil sie, als nicht auf irdische Macht gegründet, gewöhnlich wenig oder keine physische Mittel besitzen. Diese weltliche Unabhängigkeit ist auch für sie kein angebornes Recht, sondern das höchste Glüksgut, eine Gnade Gottes, [30] die würdig erworben, würdig gebraucht werden

29) Die Nothwendigkeit der weltlichen Unabhängigkeit des Pabstes ist von geistlichen und weltlichen Gelehrten oft erwiesen worden, besonders von *Bossuet* Disc. sur l'unité, 2de partie. *Bergier* Dict. de Théol. Art. Pape, von *Fleury* T. 16. IV. Disc. No 10. von dem Präsidenten *Hénault*, Abrégé chronol. de l'hist. de France; selbst von dem Verfasser der Schrift: Ueber den Geist und die Folgen der Reformation. S. 32. S. auch Esprit de l'histoire II. 399. *Frayssinous* vrais principes de l'église Gallicane p. 42—48. Theoduls Gastmahl. S. 235—236. und besonders das neueste vorzüglich für Staatsmänner geschriebene Werk des Grafen von Maistre, du Pape T. I. Ch. 6—7.

30) B. I. C. 19. S. 483—484.

soll. Ursprünglich, d. h. bey Stiftung der Gesellschaft selbst, kann sie fast niemals bestehen, es müßte denn der erste Lehrer (wie z. B. Mahomed) schon für seine Person ein begüterter freyer Patrimonial-Fürst gewesen seyn, in welchem Fall aber eine geistige Macht mit der früheren weltlichen vereiniget wird, nicht aber, wie wir es hier voraussezen, zu der ursprünglichen geistigen Macht späterhin eine weltliche hinzukömmt. Diese leztere und die damit verbundene Unabhängigkeit kann aber gleichwohl nach und nach theils durch eigene Kraft und Anstrengung, theils durch Verträge und Schenkungen von Seite mächtiger Jünger erworben werden, oder auch durch günstige Umstände, durch das Erschlaffen oder Aufhören eines höheren Verbandes von selbst zufallen, indem man auf solche Weise sich entweder von sonst bestandenen Dienstbarkeiten und Verpflichtungen rechtmäßig befreyt, oder von denjenigen selbst, denen sie geleistet werden sollten, befreyet wird.[31] Den geistlichen Gesellschaften ist freylich, wie allen Corporationen, versagt, von begüterten Erb-Töchtern oder durch Intestat-Erbschaften zum plözlichen Besiz großer, durchaus freyer Ländereyen zu gelangen; diese leichten und schnellen Mittel auf einen weltlichen Thron zu steigen und in die Classe der Fürsten zu treten, gehen ihnen gänzlich ab. Allein wie sehr hingegen ein weit verbreiteter, tief in die Gemüther gepflanzter, gemeinschaftlicher Glaube, der überall seine Anhänger und Freunde findet, oft selbst von den Mächtigen der Erde begünstiget wird, die Kräfte der Gläubigen stärken und für das Oberhaupt ihrer Gesellschaft selbst eine weltliche Freyheit nach sich ziehen kann: das ist auf der anderen Seite auch nicht

---

31) B. I. S. 486.

zu berechnen. Das Entstehen einer neuen religiosen oder für religios geachteten Lehre, ihr öffentlicher Vortrag, die Vereinigung ihrer Bekenner in äußere wechselseitig verbundene Gesellschaften, die Ausübung der darin vorgeschriebenen Grundsäze, die Absonderung solcher Kirchen von allen denen, die nicht ihres Glaubens sind, ihre eigene innere Gesezgebung und Gerichtsbarkeit, die herrschende Disziplin und die consequente Leitung zu einem gemeinsamen Zwek: alles das stärkt vorerst die Gläubigen und knüpfet sie desto fester an einander; veranlasset sodann nothwendig häufige Collisionen oder Streitigkeiten, theils mit früher bestandenen Kirchen und ihren Anhängern, theils mit den weltlichen Fürsten selbst: und kömmt es zulezt zum Ausbruch, werden die Gläubigen in ihrem Bekenntniß angefochten, verfolget und zur Nothwehr gezwungen: so kämpfen sie gewöhnlich mit einer solchen Beharrlichkeit und Begeisterung, daß ihnen beynahe nicht zu widerstehen ist, zumal wenn sie unter ihren Feinden nur Gleichgültigkeit, wankende Grundsäze, vielleicht sogar geheime Begünstigung antreffen. Mittelst des erfochtenen Sieges behauptet sich dann das Oberhaupt der geistigen Gesellschaft als Herr des Landes und schwingt sich auch zur weltlichen Unabhängigkeit empor. So hat **Moses** seine bloß durch geistige Autorität um sich her versammelten und aus der Egyptischen Knechtschaft entführten Israeliten, durch die Benennung eines Volks Gottes, durch die Kraft seiner Lehre, und durch die ihnen gegebenen religiosen und kirchlichen Geseze so sehr begeistert, daß sie, zahlloser Hindernisse ungeachtet, ganz Palästina, das Land ihrer Väter, wieder eroberten, und Moses Nachfolger ihre Herrschaft weit und breit um sich her ausdehnten, obschon der Staat seiner Natur nach, wenig-

stens bis auf die Zeit der Könige, immer eine Theokratie, d. h. ein priesterliches Königreich blieb, wo alle Geseze und sogar die gerichtlichen Urtheile im Namen des Jehovah, d. h. des Ewigen, gegeben wurden. So hat auch Mahomet, welcher zwar bereits der Chef eines freyen Arabischen Stammes war, als er mit seinen Gläubigen verfolget wurde, seinen Anhang um sich her versammelt, und durch unläugbares Genie, durch den verbreiteten Glauben, verbunden mit großer Tapferkeit und Geschiklichkeit, sich in kurzer Zeit zum Fürsten eines mächtigen theokratisch-militärischen Reiches emporgeschwungen, welches jedoch gerade durch das Uebergewicht der weltlichen Macht den Keim seiner Zerstörung in sich selbst trug. Die Erwerbung der äußeren Unabhängigkeit durch Gewalt der Waffen, wiewohl sie nicht unter allen Umständen getadelt werden kann, ist auch allerdings der Natur einer geistlichen Gesellschaft nicht angemessen, indem sie eher Widerwillen als Zutrauen bewirkt: sie ist ein Charakter des Irrthums, weil sie Mangel an Glauben, mithin Mangel an wahrer geistiger Macht voraussezt. Auch artet die Gesellschaft selbst dabey unvermeidlich aus; statt daß man ursprünglich das Schwerdt nur zur Vertheidigung der Lehre zieht, d. h. die weltliche Macht blos zur Unterstüzung der geistigen anwendet, wird hintenher umgekehrt die Lehre nur zur Begünstigung des Schwerdtes gebraucht, und in ein Instrument zur Vergrößerung der weltlichen Herrschaft umgewandelt. Die geistige Autorität wird zulezt selbst von der eigenen Militär-Gewalt überwältiget und verschlungen; jene wird zur bloßen Nebensache, diese zur Hauptsache, jene dienstbar, diese allein unabhängig und herrschend; welches den Untergang solcher Staaten

nach sich zieht, wie dieses seiner Zeit an mehreren Beyspielen lehrreich wird gezeigt werden.

Dagegen können aber die geistlichen Gesellschaften, auch ohne Gewalt der Waffen, blos durch Schenkungen und Privilegien von Seite mächtiger Jünger, oder durch Verträge und günstige Verhältnisse nach und nach zur äußeren Unabhängigkeit gelangen, so daß sie ihnen gleichsam allmählig von selbst zufällt. Dieses ist besonders der Fall bey den Häuptern der christlichen Kirche gewesen, und kaum ist je ein weltlicher Thron so rechtmäßig erworben worden als dieser, der keinem anderen schädlich, sondern allen nüzlich war. Nie haben sie ihre Macht oder ihren Einfluß zu Vergrößerung ihres Gebiets mißbraucht, keine Gelegenheit zu ungerechtem Erwerb benuzt, unter ihnen gab es keinen Usurpator. Schon die Römischen Kayser, sobald sie selbst Christen wurden, beschenkten den Römischen Bischoff mit Ländereyen und gaben ihm mancherley Immunitäten; dadurch und durch das was entferntere Gläubige hinzuthaten, so wie durch seinen geistlichen Vorrang, standen die Päbste schon frühe in sehr hohem Ansehen; sie wurden als die Wohlthäter und Beschüzer der Stadt Rom angesehen, welche sie mehrere Mal von ihrem Untergange retteten, wie dann z. B. Innocentius I. den Alarich entfernt, Leo der Große den Attila besänftiget und die Wuth des Genserich gemäßigt hat. Die obige Vorsicht schien ihnen dort die äußere Unabhängigkeit zu bereiten, eine unsichtbare Macht entfernte selbst den christlichen Kayser Constantin aus Rom und hielt die Könige der siegenden Heruler, Gothen und Lombarden ab daselbst ihren Thron aufzuschlagen. Seit der Zerstörung des Abendländischen Reiches aber hatten die

in Constantinopel wohnenden Orientalischen Kayser über Italien nur eine sehr beschränkte oder beynahe keine Autorität mehr; [32] sie vermochten dasselbe nicht zu beschützen, der Entfernung wegen konnten oder wollten sie ihre Rechte nicht ausüben, sie haben dieselben stillschweigend aufgegeben und freywillig vernachläßiget. Vergebens riefen der Pabst und die Stadt Rom den Hof zu Constantinopel um Hülfe gegen die Lombarden, welche seit dem J. 568 sich des Exarchats von Ravenna bemächtiget hatten; sie erhielten keinen Trost, und nicht sie haben sich der Herrschaft der Kayser entzogen, sondern sie wurden von den Kaysern ihrem Schiksal überlassen und selbst wider ihren Willen in Freyheit versezt. In dieser Noth wandte sich Pabst Stephan III. [33] an Pipin, König von Frankreich, um Schuz gegen die Lombarden, welcher auch im J. 754 über die Alpen zog, die Lombarden besiegte und sie zwang dem Pabst das ganze Exarchat von

32) Vergl. Spittler Europ. Staaten-Geschichte II, 84. Ueber die weltliche Macht und Unabhängigkeit des Pabstes s. *Orsi* della origine del dominio et della sovranita dei romani Pontifici sopra gli stati loro temporalmente soggetti. Roma 1754. 8. und *Borgia* Memorie hist. C. I. III. Roma 1763. 4.

33) Spittler am a. O. II, 85. sagt Stephan II. und in der Histoire abrégée de l'église von l'Hosmond, Paris 1819. 8. wird bey der Table chronologique des papes vom Jahr 752 – 757. ebenfalls Stephan II. angeführt. Hingegen heißt es in den Notizie oder dem Staats-Almanach von Rom 1818, welcher mit einer Serie chronologica di tutti i sommi Pontifici Romani esattamente disposta anfängt: „Stephan II. „erwählt 752, aber nicht consacrirt, sey drey Tage nach sei„ner Erwählung von einem Schlagfluß gestorben." Auf ihn folgte unmittelbar Stephan III., welcher in der That von 752 bis 757 die Kirche regierte.

Ravenna abzutreten, d. h. die höchste Macht und die Kammer-Revenüen, die in diesen Gegenden und Städten dem byzantinischen Kayser und später dem König der Lombarden gehört hatten. Pipins Sohn, Carl der Große, welcher im J. 773—774 dem Pabst Adrian I. neuerdings zu Hülfe kam und das Reich der Lombarden zerstörte, bestätigte die Schenkungen seines Vaters und fügte mit vieler Freygebigkeit deren noch mehrere hinzu; 34) aber die höchste Gewalt blieb ihm, und so wenig dachte der Pabst, selbst damals noch, an eine vollkommene weltliche Unabhängigkeit, daß vielmehr Leo III. im J. 800 Carln den Großen zum Imperator, d. h. zum obersten Herrn und Souverain von Rom ausrief, von ihm aber zu dessen ersten Beamten ernennet ward. Allein, als unter den Nachfolgern Carls des Großen die Macht und das Ansehen der deutschen Könige oder Römischen Kayser in sich selbst zerfiel, so wurde auch der Papst, gleich allen übrigen größeren und kleineren Vasallen, von selbst in Unabhängigkeit versezt, hatte aber dagegen einen langen und schweren Kampf mit den Italienischen Herzogen und Baronen zu bestehen, deren versuchte Usurpationen ihm weit gefährlicher waren als ein entferntes Kayser-Regiment. Otto der Große beschützte ihn gegen dieselben (im J. 962), Nicolaus II. (1058—1060) und Innocenz III. (1198) vollendeten den Sieg über die Faktionen der Großen und selbst der Municipalitäten, die gar kein Recht hatten den Pabst zu unterjochen und sich die Oberherrschaft in Rom anzumaßen. Kayser Otto IV. leistete sogar in einer Urkunde vom Jahr 1209 deutliche Verzicht

---

34) S. die Aufzählung derselben in Spittlers Europ. Staaten-Gesch. II. S. 37.

auf alle Rechte die er an Rom besizen mochte, bestätigte die frühern Schenkungen, und bestimmte genau die Länder, welche zum Kirchen-Staat gehörten. Mitten in dem christlichen Europa konnten zwar die Päbste den Stürmen und Bewegungen, den wechselnden politischen Schiksalen, nicht fremde bleiben; aber ihr geistliches Ansehen, welches während der weltlichen Anarchie des Mittelalters noch mehr hervorleuchtete und besonders damals von großem Nuzen war, die Ehrfurcht der ganzen Christenheit für ihr anerkanntes Oberhaupt, die Tugenden und Einsichten durch welche so viele Päbste glänzten, die großen Dienste welche sie den Wissenschaften, den Künsten und selbst den Fürsten geleistet hatten, endlich die wechselseitige Eifersucht der Europäischen Potentaten selbst, welche nicht wohl zugeben konnten, daß das Oberhaupt ihrer gemeinsamen Kirche der Unterthan eines einzigen Fürsten werde, und mithin unter seinem ausschliessenden Einfluß stehe: alles das trug dazu bey ihm seine rechtmäßig erworbene weltliche Unabhängigkeit bis auf den heutigen Tag zu erhalten. Seine Territorial-Besizungen mehrten sich noch in der Folge,[35] doch wurden sie nie so bedeutend, daß sie den übrigen Mächten hätten gefährlich werden, oder zur Vernachläßigung der geistlichen Macht führen und das Uebergewicht auf das Weltliche leiten können. Man kann sogar einen gewissen besondern Schuz der Vorsehung nicht läugnen, der auf diesem

---

35) Mathildische Schenkung Ao 1102. Bologna 1513 durch Capitulation und freywillige Unterwerfung; 1532 Ancona auf gleiche Weise; 1598 Ferrara als erledigtes Lehen; 1631 Urbino gleichfalls; 1661 Castro und Ronciglione durch freywillige Abtretung wegen Schulden. S. Büschings Erdbeschreib. Italien IX. Stato della Chiesa.

Stuhle mehr als auf allen andern gewaltet zu haben scheint, da er ihm durch alle Stürme, Gefahren und Drangsalen, durch so viele innere und äußere Kriege, die so oft das herrliche Italien zerfleischten, durch die gewaltige religiöse Erschütterung des 16ten und durch den Unglauben des 18ten Jahrhunderts, stets hindurch geholfen hat, dergestalt daß er noch in unsern Tagen, wo fast niemand mehr an seinem Verschwinden zweifelte, zweymal aus dem Ruine hervorgegangen, und mehr noch von nicht catholischen als von catholischen Mächten selbst beschüzet und gerettet worden ist.

Die Patriarchen in Constantinopel, die Erzbischöffe und Bischöffe in Frankreich, Spanien und andern catholischen Reichen, obgleich zum Theil mit großen Gütern, Einkünften und davon abhängenden weltlichen Herrschafts-Rechten ausgestattet, sind nie zur vollkommenen Unabhängigkeit gelanget, weil dort die Macht der Könige ungeschwächt bey einander geblieben ist, und die Geistlichkeit sich derselben in weltlichen Dingen so wenig als anderswo zu entziehen gedachte; dagegen konnte man gewißer maßen die Deutschen Bisthümer und Erzbisthümer unter die geistlichen Staaten rechnen. Nicht daß sie es in strengem staatsrechtlichen Sinne gewesen wären: denn in geistlicher Rüksicht hatten sie den Pabst, in weltlicher aber den Kayser oder den Deutschen König über sich, dessen getreueste Freunde sie bis auf unsere Tage geblieben sind. Aber das erstere Verband, ohnehin milde und kaum fühlbar, wurde, selbst in geistlichen Dingen, oft nur zu wenig respektirt: und das leztere war in einer Reihe von Jahrhunderten allmählig erschlaffet und zulezt beynahe ganz hinweggefallen. Man konnte daher diese

Deutschen Bisthümer in dem gewöhnlichen Sprachgebrauch um so viel eher geistliche Staaten nennen, als die Unabhängigkeit ohnehin ihre so unmerklichen Grade und Abstuffungen hat, daß der mächtige, begüterte Vasall von dem vollkommenen König oft kaum zu unterscheiden ist, und der wahre Unterschied mehr in den Benennungen als in den Sachen besteht. [36] Ursprünglich besaßen sie freylich auch diesen hohen Grad von weltlicher Freyheit nicht; denn die Kayser hatten viele Bisthümer gestiftet, mit Gütern und Privilegien versehen, auch auf die Bischoffs-Wahlen, welche späterhin vertragsweise den Dom-Kapiteln überlassen wurden, einen sehr bedeutenden Einfluß ausgeübt. Diese Bischöffe haben auch die spätere Unabhängigkeit nicht einmal gesucht, vielweniger usurpirt, sondern sie ist ihnen durch Ereignisse die ihrem Willen fremde waren, gleichsam von selbst angefallen, und wegen Mangel an hinreichenden eigenen Kräften eher nachtheilig als vortheilhaft gewesen. Anfänglich wurden sie von den Königen, Fürsten, Edlen und selbst von gemeinen Privat-Personen mit ansehnlichen Gütern, ja selbst des Schuzes wegen mit aufgetragenen Lehen [37] beschenkt und dadurch bereits eine weltliche Macht mit der geistlichen vereiniget, auch der Grund zur Erweiterung der erstern gelegt. Der Besiz dieser Güter brachte das Indigenat mit sich [38] und bald kamen zu demselben noch

---

36) Vergl. B. I. S. 453.

37) feuda oblata, precaria, Traditionen des Schuzes wegen, unter vorbehaltenem Genuß, wie sie auch häufig an Klöster geschahen. S. die Formel davon in Montag Gesch. der d. staatsbürgerl. Freyheit I, 279.

38) desinite inter Francos esse peregrini, sint vobis loco patriae possessiones quas damus etc. Ebend. 215. Urkunde von Chlodowig I. für das Kloster Miriacum.

mancherley Privilegien oder Befreyungen und Begünstigungen hinzu, die in damaligen Zeiten um so viel unbedenklicher ertheilt wurden, als die Könige nicht alles regieren zu müssen glaubten, sondern sich mit ihren eigenen Rechten und in Nothfällen mit der Hülfe ihrer Getreuen begnügten. Dahin gehörte z. B. die schon unter den Kaysern Arcadius und Honorius erhaltene Befugniß auf Ersuchen der Partheyen Schiedsrichter in Civil-Sachen zu seyn, deren Aussprüche respektirt und sogar von den öffentlichen Richtern exequirt werden mußten; [39] die Immunität von öffentlichen, d. h. Königlichen oder andern Richtern und mittelst derselben die eigene Ausübung der Gerichtsbarkeit auf dem Immunitäts-Boden, welche sie aber durch ihre Offizialen oder Kirchen-Vögte ausüben lassen mußten; die Befreyung von mancherley gemeinen Frohnen und Abgaben (welche man der Würde der kirchlichen Institute zuwider hielt), aber nicht von außerordentlichen Beyträgen an den König u. s. w. Mittelst der Güter oder neben denselben, erhielten sie auch mancherley sogenannte Regalien, Zoll-, Markt- und Münz-Rechte, das Eigenthum oder die Benuzung von Bergwerken, Salinen, Forsten u. s. w.; dagegen mußten sie aber auch dem König entweder in Person oder wenigstens durch ihre Vasallen, militärische Hülfe leisten, zu diesem End einen Theil ihrer Güter zu Lehen geben, Vorräthe von Waffen und Kriegsgeräthschaften halten, bey Verlust der

39) Cod. L. I. Tit. IV. de Episcop. aud. L. 7. Si qui ex consensu apud sacræ legis antistitem litigare voluerint, non vetabuntur, sed experiantur illius, in civili duntaxat negotio, more arbitri sponte residentis judicium. it. L. 8. Episcopale judicium ratum sit omnibus — per judicum officia definitioni *executio* tribuatur.

Regalien ihre Leute zur Reichsarmee stellen, übrigens dem König jährliche Geschenke entrichten, für ihn, seine Familie und sein Gefolge, für Gesandte fremder Potentaten, für die Großen am Königshofe, auf Reisen anständiges Quartier, Verköstigung und Vorspann liefern [40] u. s. w. Als Vorsteher der Kirche, als unmittelbare Vasallen oder Lehensträger des Kaysers, wurden sie gar bald auch auf die Reichstage berufen, sie gehörten zu den Reichsständen, trugen den Titel von Reichsfürsten; und als in der Folge durch die schon oft angeführten Ereignisse, [41] besonders durch das Auslöschen mehrerer Dynastien, den Anwachs der großen Vasallen, Religions-Trennungen und unglükliche Kriege, die Macht der Deutschen Könige so sehr erschlaffte, daß sie ihre rechtmäßige Herrschaft weder ausüben konnten, noch ferner ausüben wollten: so gelangten auch die geistlichen Reichsstände, gleich den weltlichen, zu einer beynahe vollkommenen Territorial-Hoheit; und nicht sie hatten Kayser und Reich verlassen, sondern sie wurden von ihnen verlassen. Das Loos der Vernichtung und Sekularisirung traf viele derselben schon bey der kirchlichen Revolution des 16ten Jahrhunderts; aber auch die übrigen, wider ihren Willen in eine schuzlose Freyheit versezt, zu schwach und zu zerstreut um sich selbst zu vertheidigen, von mächtigen Potentaten umgeben und durch die überhandnehmenden irreligiösen Meynungen großentheils auch um ihr geistliches Ansehen gebracht, konnten die angefallene Unabhängigkeit nicht behaupten, und wurden daher bekanntermaßen vorerst in

---

40) Vergl. über dieses alles Montag Gesch. der d. staatsbürgerl. Freyheit B. I. S. 205 – 331. und die daselbst angeführten merkwürdigen Urkunden.

41) B. III. S. 377 – 378. S. 424 – 432.

dem Westphälischen Frieden, neuerlich aber (1801) in dem von Lüneville, auf eine Art die unserm Zeitalter nicht viel Ehre macht, zum unschuldigen Opfer auserkohren, um ihre Länder an weltliche Fürsten zur Entschädigung für andere verlorne Besizungen abzutreten, welcher Verlust der weltlichen Macht, wie leicht vorauszusehen war, ungeachtet der noch im Reichs-Deputations-Abschied von 1803 getroffenen Vorsorgen, auch den Ruin der geistlichen Würde nach sich gezogen hat, und die verwayste und beraubte catholische Kirche in Deutschland nur allmählig durch neue Stiftungen und Dotationen wird hergestellt werden können. [42]

---

42) Die Sekularisation aller deutschen Erzbisthümer, Bisthümer, Klöster u. s. w. im J. 1803, nachdem bereits in Frankreich ganz andere Grundsäze herrschten und sogar die Kirche neuerdings geordnet worden, ist eines der auffallendsten Ereignisse unserer Zeit, so sehr es auch damals mit stumpfer Gleichgültigkeit betrachtet wurde. Die Entschädigung der weltlichen Fürsten war einmal nicht die Absicht; denn daran war den Französischen Sophisten-Regierungen wenig gelegen, und was hatten dann jene Fürsten für ein Recht auf Unkosten anderer entschädiget zu werden? oder was gewann Deutschland daben, wenn das Erbgut aller Classen des Volks an einzelne Geschlechter übergieng? Eben so wenig kann man sagen, daß sie den Franzosen zu Bewirkung des Friedens, zu Behaltung des linken Rheinufers u. s. w. nöthig gewesen sey. Die Uebermacht war durch Siege bereits entschieden; die Franzosen hätten den nemlichen Frieden ohne die Sekularisationen bekommen, und die geistlichen Fürsten würden in der Folge noch weniger Widerstand geleistet haben als die verstärkten weltlichen. Die eigentliche Absicht war keine andere, als in Deutschland, wie in Frankreich, die catholische Kirche und mit derselben wo möglich die Religion zu vernichten; ein revolutionärer, von der herrschenden Sekte schon früher beschlossener Zwek, welcher durch Tradition selbst auf Bonaparte übergieng,

der ihm vielleicht persönlich nicht so sehr beypflichtete, zu dessen Erleichterung aber man den weltlichen Fürsten Deutschlands jene Lokspeise anbot, die sie noch dazu mit Tributen und persönlicher Erniedrigung theuer genug bezahlen mußten. Vielleicht mag sie nöthig gewesen seyn, um die Nation aufzuschreken, die innige Verbindung des Geistlichen mit dem Weltlichen zu zeigen und den erlittenen Verlust lebendiger fühlen zu lassen. Aber mir hat stets geschienen, daß jene Calamität, selbst in damaligen unglüklichen Zeiten, wohl hätte vermieden oder gemildert werden können, wenn man 1) in Reden und Schriften die geheimen Absichten nachdrüklich enthüllet und das religiose Gefühl der Nation, ja selbst der besser gesinnten Partey in Frankreich, mehr in Anspruch genommen; 2) an den verschiedenen Höfen, wo die Deutschen Bischöffe und Domherrn durch mannigfaltige Verbindungen und Verwandschaften ihre mächtigen Freunde hatten, das Ungewitter thätiger abzuwenden gesucht, und 3) durch vertrauliche Vorstellungen den damaligen Beherrscher Frankreichs selbst auf seine eigene der Revolution entgegengesezte Politik aufmerksam gemacht hätte. Allein die Deutschen catholischen Geistlichen ließen sich wie die Schafe zur Schlachtbank führen, und haben sich nicht einmal mit den Waffen ihres Standes zu vertheidigen gewußt. Dieses gereicht ihnen aber auch gar nicht zum Lob; denn jene Güter waren nicht ihr Eigenthum, die sie gegen Pensionen abtreten durften, sie haben nicht sich selbst, sondern ihre Nachkommen und die ihnen anvertraute Kirche geopfert. Das Oberhaupt der Kirche war ihnen mit anderm Beyspiel vorangegangen, und hat noch allein für sie das Mögliche gethan. Fern sey es von mir, die unglüklich Beraubten, die ich vielmehr schäze und bedaure, noch durch Vorwürfe kränken zu wollen. Aber es ist nöthig zu zeigen, daß wir alle mehr oder weniger an dem Unglük der Zeiten schuld sind; es ist keiner unter uns, der nicht Böses gesagt, gethan, begünstiget oder gebilliget habe, keiner der nicht im Sak und in der Asche Buße thun müsse: und erst wenn dieses Gefühl allgemein und lebendig ist, dann wird es auch wieder besser werden.

Drey und siebenzigstes Capitel.

Natürliche Folgen die aus der Vereinigung der geistlichen und weltlichen Macht entspringen.

1° Die Kirchen-Verfassung bleibt immer die Hauptsache und das Fundament des Staats.

I. Der geistliche Herr so zugleich unabhängiger Grundherr geworden, hat zwar in lezterer Rüksicht die nemlichen Rechte und die nemlichen Pflichten wie die weltlichen Fürsten.

II. Die Kirchen-Verfassung bleibt aber aufrecht stehen und ragt sogar allein hervor, weil der ursprüngliche geistliche Zwek nie aufhört. Das Ganze trägt immer noch den Charakter und die Gestalt eines kirchlichen Regiments.

III. Beweise dieses Sazes aus der Mosaischen Theokratie, dem ursprünglichen Arabischen Califat, besonders aber aus der Verfassung und der äussern Gestalt des christlichen Roms und der mit weltlicher Macht begabten christlichen Bisthümer.

Der geistliche Herr, der Vorsteher einer religiosen Gesellschaft oder sichtbaren Kirche, der durch den Besiz von liegenden Gütern auch eine weltliche Macht erworben hat, und der durch Verträge, Schenkungen oder andere glükliche Verhältnisse von jedem höhern Dienst- oder Abhängigkeits-Verbande befreyt worden ist, tritt zwar in lezterer Rüksicht in die Classe der Grundherren oder Landes-Fürsten über; er ist ein vollkommener Territorial-Herr eben so gut und eben so rechtmäßig als jeder andere, als z. B. der ursprüngliche Patrimonial-Fürst oder der Feldherr dem die Hülfe seiner Getreuen einen eigenthümlichen, festen und bleibenden Wohnsiz verschaffet hat.

Drey und siebenzigstes Capitel.

Natürliche Folgen die aus der Vereinigung der geistlichen und weltlichen Macht entspringen.

1° Die Kirchen-Verfassung bleibt immer die Hauptsache und das Fundament des Staats.

I. Der geistliche Herr so zugleich unabhängiger Grundherr geworden, hat zwar in lezterer Rüksicht die nemlichen Rechte und die nemlichen Pflichten wie die weltlichen Fürsten.

II. Die Kirchen-Verfassung bleibt aber aufrecht stehen und ragt sogar allein hervor, weil der ursprüngliche geistliche Zwek nie aufhört. Das Ganze trägt immer noch den Charakter und die Gestalt eines kirchlichen Regiments.

III. Beweise dieses Sazes aus der Mosaischen Theokratie, dem ursprünglichen Arabischen Califat, besonders aber aus der Verfassung und der äussern Gestalt des christlichen Roms und der mit weltlicher Macht begabten christlichen Bisthümer.

Der geistliche Herr, der Vorsteher einer religiosen Gesellschaft oder sichtbaren Kirche, der durch den Besiz von liegenden Gütern auch eine weltliche Macht erworben hat, und der durch Verträge, Schenkungen oder andere glükliche Verhältnisse von jedem höhern Dienst- oder Abhängigkeits-Verbande befreyt worden ist, tritt zwar in lezterer Rüksicht in die Classe der Grundherren oder Landes-Fürsten über; er ist ein vollkommener Territorial-Herr eben so gut und eben so rechtmäßig als jeder andere, als z. B. der ursprüngliche Patrimonial-Fürst oder der Feldherr dem die Hülfe seiner Getreuen einen eigenthümlichen, festen und bleibenden Wohnsiz verschaffet hat.

Er ist in den Besiz, mithin auch in die Befugnisse und Pflichten des vorigen Grundherrn eingetreten; er hat in dieser Eigenschaft die nemlichen Landesherrlichen Rechte und die nemlichen natürlichen Schranken wie die weltlichen Fürsten. Begründet auf doppelte Macht vereiniget er geistliche und weltliche Unabhängigkeit zugleich, wird in Ausübung der erstern gesicherter und freyer durch bleibendes Eigenthum, in beyderley Rüksicht nur Gott und seinen Gesezen, d. h. der Natur-Nothwendigkeit und den Pflichten der Gerechtigkeit und Liebe unterworfen. Auch er wird also befugt seyn die Verhältnisse mit seinen Nachbarn durch natürliches Recht und freywillige Verkommnisse zu bestimmen, sich gegen ungerechte Feinde zu vertheidigen, mit ihnen Frieden oder andere Verträge zu schliessen, Bündnisse einzugehen, Boten und Gesandte selbst für weltliche Angelegenheiten zu schiken; Hospitalität auf seinem Gebiet zu üben, und wo daraus Gefahr für seine Rechte eintritt, hinwieder zu verweigern; allerley Beamte für seinen Dienst anzustellen, zu befördern und aus guten Gründen wieder zu verabscheiden. So weit sein Recht und seine Macht reicht, kann er auch in weltlichen Dingen Geseze geben, selbst vollziehen lassen, sie authentisch auslegen, davon dispensiren und selbige ganz oder zum Theil wieder aufheben; unschädliche Begünstigungen und Gnaden ertheilen, die oberste Gerichtsbarkeit auch über Territorial-Angehörige wie über die Gläubigen ausüben, oder bestellten Unterrichtern in seinem Namen und nach seiner allgemeinen Anweisung übertragen. Ueber die Benuzung und Verwendung seiner Domainen, Regalien und anderer Einkünfte, hat er nach eigener Einsicht frey zu verfügen, jedoch, wie bereits gezeigt worden, nicht als vollkommener Eigenthümer, son-

dern als Verwalter und fideicommissarischer Nuznießer; seine Ausgaben kann er nach Maaßgabe der Hülfsmittel erweitern oder beschränken, seine Einkünfte durch rechtmäßige Mittel vermehren u. s. w. In Nothfällen zur Erhaltung des Ganzen, oder für bestimmte Gegenstände, selbst freywillige Steuren von seinen Unterthanen anzusprechen, ist ihm so gut als jedem andern Fürsten erlaubt und wird bisweilen sogar zum dringenden Bedürfniß. Moralische Pflichten zu erfüllen, gemeinnüzige Anstalten zu stiften und zu begünstigen, mit seiner Macht nach Möglichkeit wohlzuthun, wird ihm um so viel eher ziemen, als er zugleich ein geistlicher Herr ist, im Namen einer Religion gebietet, welche die Liebe Gottes und des Nächsten zum höchsten Geseze aufstellt, und den Glauben an seine Lehre auch mit Werken bestätigen, der Welt hierin mit seinem Beyspiel vorleuchten soll. In Ausübung seiner weltlichen wie der geistlichen Macht, ist er vor allem durch das göttliche Gesez der Gerechtigkeit beschränkt, welches ihm niemand zu beleidigen, Verträge und Versprechungen zu halten gebietet, und das er um desto gewissenhafter befolgen soll, da er sich selbst als einen Lehrer dieser Gebote verkündiget und vorzüglich in dieser Eigenschaft den Gehorsam der Menschen verlangt. Gleichwie ihm die Erwerbung von Territorial-Besizungen erlaubt gewesen, so ist ihm auch die Erweiterung derselben durch rechtmäßige Mittel nicht verboten, wiewohl sich dazu bey den geistlichen Staaten viel seltener Gelegenheit findet. Endlich sind auch die Pflichten seiner Unterthanen gegen ihn als Territorial-Herrn die nemlichen wie gegen jeden andern Fürsten, [1] und von denjenigen

1) B. II. S. 425—434.

die sie ihm als Lehrer und Hirten schuldig sind, zwar wohl dem Gegenstande aber der Regel nach nicht verschieden. Sie sollen 1) auch in weltlicher Rüksicht seine Rechte nicht beleidigen, ihm das Seine lassen und das Seine geben; 2) empfangene Liebe mit Gegenliebe erwiedern, zu allen guten Werken nach Möglichkeit bereit seyn; es räth ihnen 3) die Klugheit und wird selbst von höherer Liebe geboten, bisweilen in Collisionen des Friedens wegen nachzugeben, mit Irrthümern oder kleinen Versehen Geduld zu haben, weil unzeitiger oder unkluger Widerstand gewöhnlich nur größere Uebel hervorbringt; und der einzige Fall wo sie den Gehorsam verweigern müßten, wäre der, wenn man ihnen je Verbrechen und ungerechte Handlungen gebieten sollte, solche die weder in dem Befugniß des Befehlenden noch in demjenigen des Gehorchenden liegen, wo die Regel, man solle Gott mehr gehorchen als den Menschen, ihre Anwendung fände. In Rüksicht auf blos weltliche Dinge sind also die geistlichen Staaten von andern Fürstenthümern nicht verschieden.

Allein da der geistliche Herr, welcher durch Territorial-Besizungen und äußere Unabhängigkeit zum weltlichen Landesherrn geworden ist, gleichwohl seine frühere Eigenschaft als Lehrer und Oberhaupt einer kirchlichen Gemeinde immerhin beybehält: so entstehen aus dieser Vereinigung von geistlicher und weltlicher Macht, aus der gleichzeitigen Existenz zweyer verschiedener Verhältnisse, des Geistlichen gegen die Gläubigen und des Weltlichen gegen die Territorial-Unterthanen, mehrere merkwürdige Modifikationen, welche dergleichen Staaten stets von allen andern unterscheiden, sogar auf ihr natürliches Staats-

recht einen wichtigen Einfluß haben, und die daher jezt kürzlich abgehandelt werden sollen.

Die erste und wesentlichste dieser Modifikationen besteht darin: *daß die Kirchen-Verfassung mit und nebst der weltlichen stehen bleibt, ja sogar als die Hauptsache, als das Fundament des Staates betrachtet wird.* Gleichwie schon bey den militärischen Reichen durch die Vereinigung des Generalats mit der Grundherrschaft das frühere Militär-Verband nicht ganz aufgehoben wird: [2] so ist solche Auflösung des ursprünglichen Verhältnisses bey den geistlichen Staaten noch viel weniger möglich. Der Anführer einer Truppe der zum unabhängigen Grundherrn geworden, kann allenfalls seine Getreuen verabscheiden und hat nur nöthig sie mit Aemtern oder Gütern zu belohnen, theils aus Dankbarkeit für früher geleistete Dienste, theils um sich ihrer Hülfe auch für die Zukunft zu versichern; [3] der Zwek jenes Militär-Verbandes war ja doch nur die Erwerbung eines freyen und sichern Wohnsizes, und wo der Zwek erreicht ist, da fällt auch das Mittel weg. Ganz anders aber ist es mit einem Lehrer oder geistlichen Obern beschaffen, wenn er auch schon durch weltliche Güter zu einer Territorial-Souverainität gelangt. Dieser verabscheidet seine Gläubigen, seine geistigen Kinder nicht; sie wohnen nicht alle auf seinem weltlichen Gebiete, und es steht sogar nicht einmal in seiner Macht sie des durch Ueberzeugung und Zutrauen bewirkten Glaubens, mithin des geistlichen Gehorsams zu entlassen. Die Ver-

2) B. III. S. 201.

3) B. III. Cap. 58. S. 239—240.

breitung und Befestigung der religiosen Lehre bleibt immer der Hauptzwek des Verbandes; denn die Kenntniß und die Befolgung der göttlichen Geseze ist allen Menschen, zu allen Zeiten, unter allen Umständen nöthig, und die hinzukommende weltliche Macht wird nur als ein Mittel betrachtet um der Kirche theils ihre Fortdaur zu sichern, theils auch denjenigen Glanz zu verschaffen, der zur Erhaltung ihres Ansehens nothwendig oder wenigstens nüzlich ist. Jener geistige Zwek kann sogar nie ganz erreicht werden; er ist, seiner Natur nach, ewig, eben weil er nicht auf zeitliche Dinge geht. Hier ist der Sieg nie vollständig errungen, hier muß immerfort gekämpfet werden, darum weil stets neue Feinde auftreten, und der Widersacher mit seinen verkehrten Neigungen, seinen Zweifeln und Irrthümern, sogar in unser Inneres schleicht. Und wären auch alle lebenden Gläubigen geheiliget, an Einsicht der göttlichen Wahrheit und an Uebung jeglicher Pflicht vollkommen: so werden täglich neue Menschen geboren, die der nemlichen Regeln und Grundsäze für ihre Handlungen bedürfen, deren Seelen besorget, deren Geister mit Lehre und Weisheit genähret und gestärket werden müssen. Dieses ersten und fortdaurenden Zwekes wegen, bleibt also die ganze Kirchen-Verfassung mit und neben der weltlichen stehn, die leztere wird sogar in Schatten gestellt, und ihre Beamte werden nur als solche betrachtet, die der Kirche dienen müssen. Das Haupt-Augenmerk der ganzen Staats-Verwaltung geht immer nur auf Erhaltung und Verbreitung des Glaubens. Die Hierarchie der Ober- und Unterlehrer bleibt also wie sie vorher bestanden hatte. Die ersten Gehülfen in der Lehre machen zugleich die obersten Rathgeber oder Minister des Fürsten, selbst für die Regierung der weltlichen Dinge

aus, theils weil sie die ersten und ältesten Freunde waren, theils damit der kirchliche Zwek stets der herrschende bleibe und alles weltliche ihm in Collisionen nachstehen müsse. Die heiligen Bücher und die Erklärungen oder Aussprüche der Kirche bleiben hier das oberste Gesez, nach dessen Geist sich oft auch die weltlichen Verordnungen richten. Die Feste der Kirche werden nach wie vor begangen und andere pflegt man hier nicht zu feyern. Sacramente und religiose Privat-Uebungen sind die Haupt-Mittel zur Erhaltung auch sogar des weltlichen Gehorsams. Die Strafen, selbst für bürgerliche Vergehungen, haben noch häufig eine kirchliche Natur, und sind deßwegen nicht minder zwekmäßig. Auf Schulen und Lehr-Anstalten wird hier mehr als auf Truppen gesehen, weil durch jene und nicht durch diese der Glaube befestiget, der geistliche Gehorsam erhalten wird, und diesem lezteren allemal auch der weltliche folgt. Stiftungen für Arme, für Kranke und Unglükliche werden hier häufiger als Theater, Bäder und Lusthäuser angetroffen. Endlich haben die geistlichen Staaten, wenn sie schon zugleich grundherrlich geworden, auch, gleich den militärischen, [4] die besondere Eigenschaft, daß die untergeordneten Verwalter des Reichs nicht nach der zufälligen Lage der Domainen, sondern nach geographischen Rüksichten, oder nach den früher gemachten geistlichen Eroberungen und errichteten Gemeinden, in größere oder kleinere Diozesen, Parochien u. s. w. verlegt und vertheilt sind. Denn theils hatte das geistliche Regiment früher als das weltliche bestanden und kann also von dem lezteren nicht verdrängt werden, theils ist es auch hier nicht sowohl um Besor-

4) B. III. Cap. 57. S. 230 ff.

gung von Gütern und Einkünften als um Unterricht, Belehrung und Leitung der Menschen zu thun; jene ist blos Nebensache und Mittel, diese die Hauptsache, der eigentliche Zwek. So weit also das Oberhaupt einer Kirche hier freye Hände hat, so weit als es die Hülfsmittel zulassen, wird auch bey Errichtung und Begränzung der Bisthümer oder geistigen Statthalterschaften, nicht auf die zufällige Lage zerstreuter Domainen, nicht auf Berge und Flüsse, selbst nicht immer auf die Gränzen welche die Besizungen weltlicher Herren von einander trennen, sondern auf die Zahl und die Bedürfnisse der Gläubigen, auf Gleichheit der Sprache, auf die Leichtigkeit der Communikation u. s. w. Rüksicht genommen. Und so wie der Oberhirt der ganzen kirchlichen Gesellschaft nur in einer Person besteht: so werden auch in den untergeordneten Abtheilungen derselben keine Collegien, sondern abermal nur einzelne Hirten und Vorsteher angestellt, ob sie gleich wie der erstere, ihre Rathgeber und Gehülfen um sich haben und von denselben in ihren Verrichtungen theils unterstüzt, theils erleichtert werden können. Mit einem Wort, das Ganze der geistlichen Staaten trägt immer noch den Charakter und die äußere Gestalt eines kirchlichen Regiments, wo das Geistliche als die Haupt-Sache, das Weltliche als Neben-Sache betrachtet wird.

Diese nothwendigen Resultate sehen wir auch durch die ganze Erfahrung in allen geistlichen Reichen bestätiget, so lang sie nemlich noch in ihrer ursprünglichen Natur verblieben sind. So war es bey den Juden in Palästina, bis auf die Revolution unter Saul, welche das Verhältniß umkehrte, die Militär-Gewalt zur ober-

sten erhob und ihr die kirchliche unterordnete. Vorher bestand ein rein priesterliches Königreich, die Kirchen-Verfassung, von Moses gestiftet, ragete allein hervor und war zugleich die Verfassung des Staats. Die Hohen-Priester übten die höchste Gewalt in geistigen und weltlichen Dingen. Seine Gehülfen, die Priester und Aeltesten, standen ihm für die Regierung von diesen wie für die Besorgung von jenen bey, sie waren Lehrer, Richter und sogar Aerzte; Geseze und Urtheile wurden nicht im Namen eines Menschen, eines weltlichen Herren, sondern im Namen Gottes, d. h. des herrschenden Glaubens, des ewigen Gesezes gegeben; im Namen des Jehovah wurden selbst die Kriege geführt und Friedens-Verträge geschlossen. Aehnliche Formen sah man auch in dem Arabischen Califat, so lang es noch ein geistliches Reich blieb; geistliche Räthe standen den Califen (Ober-Lehrern) auch für die Regierung der weltlichen Dinge bey; der Glaube war die Hauptsache, der Zwek des Staats; Schulen und Akademien bestanden früher als die Armeen, und die leztern selbst sollten anfänglich nur die Herrschaft der Lehre befördern oder die Hindernisse ihrer Verbreitung heben. Den nemlichen kirchlichen Charakter trägt aber vorzüglich noch das heutige Rom, und zehn Jahrhunderte haben ihn nicht verändern, dem weltlichen nicht das Uebergewicht verschaffen können. Nirgends sieht man dort etwa das Eigenthum oder die Residenz eines weltlichen Fürsten, sondern nur die Hauptstadt der ganzen Christenheit. Auf den Trümmern des Römisch-militärischen Hochmuths steigt die christliche Demuth empor; man sieht den Stolz erniedriget und den Gekreuzigten nebst seinen Jüngern erhöht. Auf den Zinnen der Palläste, auf hohen Obelisken, die sonst zu ganz andern Zwe-

ken dienten, stehen nicht die Bilder weltlicher Souveraine, sondern das Zeichen des Kreuzes, die Bilder der ersten Apostel. Kein Monument, keine der zahllosen Inschriften und Gemählde, dieser täglich und stündlich erneuerten Mittel der Belehrung, kein öffentlicher oder Privat-Sprachgebrauch weiset auf einen Fürsten von Rom, sondern nur auf die Kirche und ihre Vorsteher; die Benennungen der meisten Straßen selbst sind von Weisheit, von Tugenden oder von kirchlichen Begebenheiten hergenommen. Das weltliche Gebiet selbst heißt nicht das Fürstenthum von Rom, sondern der Kirchenstaat, d. h. der Inbegriff von Besitzungen wodurch die Kirche selbstständig ist; man nennt die Regierung nicht den Römischen Hof, [5] sondern den heiligen Stuhl, den Souverain selbst nicht den Fürsten von Rom, sondern den Pabst oder den heiligen Vater; überall wird das Weltliche von dem Geistlichen verschlungen, dieses raget allein hervor, jenes ist verdunkelt und in Schatten gestellt. Cardinäle, geistliche Räthe des Pabstes, sind zugleich die ersten Minister, Präsidenten und Mitglieder der zahlreichen Congregationen, welche für die Regierung sowohl der geistlichen als der weltlichen Dinge erfordert werden. [6] Alles ist voll von Anstalten für die Religion

---

5) Es sind die Feinde der Religion und Kirche, welche stets von dem Römischen Hof, von einer fremden Macht u.s.w. sprechen, sobald von dem Pabst die Rede ist. Man kann sie auch an diesem affektirten Sprachgebrauch erkennen. Für Catholiken ist der Pabst keine fremde, vielweniger eine auswärtige Macht.

6) Man sehe hierüber den Römischen Staats-Calender, welcher im Jahr 1818 unter dem bescheidenen Titel *Notizie* nach langer Unterbrechung wieder erschien, und für die Kenntniß die-

und die ihr dienenden Wissenschaften und Künste, von Tempeln, Seminarien und Akademien, von Stiftungen für Arme, Kranke und Unglükliche, von mannigfaltigen Orden und Vereinigungen zur Erhaltung und Verbreitung des Glaubens, als des eigentlichen Zwekes der Kirche. Das nemliche findet man im Kleinen auch bey allen Erzbisthümern und Bisthümern wieder, wenn sie auch noch so sehr mit weltlichen Gütern und Rechten begabet sind. Die ursprüngliche Verfassung und Benennung bleibt, das Bischöffliche Lehr- und Hirtenamt raget allein hervor, der weltliche Herr erscheint äußerlich nicht, er ist nur Neben-Sache. Canonici (Domherren) rathen und helfen dem Bischoff in geistlichen und weltlichen Geschäften, und man kann wahrlich nicht behaupten, daß sie die leztern weniger gut als andere verstehen, da Religion und Wissenschaften zu allen Dingen nüzlich, und hier der Hauptzwek des geselligen Verbandes sind. Mit einem Wort das Ganze hat immer noch ein blos geistiges oder kirchliches Aussehen, welches zwar der Welt oft düster vorkommen und nicht gefallen mag, aber für diejenigen welche stille Tugend und Weisheit lieben, auch seinen großen Reiz hat, wenigstens immerhin zur Zierde, zur Mannigfaltigkeit der Welt beyträgt, jenem Garten Gottes der allerley Früchte bringt, in welchem viele Wohnungen sind, und wo neben den sichtbaren irdischen Kräften die gewöhnlich allein herrschen und glänzen, doch dem Geistigen, dem Göttlichen und seinen Bekennern, auch ein Plaz, ein bescheidener Thron eingeräumt ist.

ser theils geistlichen, theils weltlichen Regierung außerordentlich merkwürdig ist.

Vier- und siebenzigstes Capitel.

Fortsezung.

2° Doppelte Grundlage, mithin größerer Umfang der Macht.

I. Die geistlichen Fürsten vereinigen die geistliche Macht mit der später erworbnen grundherrlichen; sie sind Lehrer und Landesfürsten zugleich und gebieten daher über mehrere Gegenstände.

II. Die Vereinigung unabhängiger geistlicher und weltlicher Herrschaft, ist die größte Macht welche sich denken läßt, aber nicht unrechtmäßig. Der mögliche Mißbrauch besteht nicht in ihrem Besiz, sondern nur in der Art ihrer Anwendung.

III. Die Macht eines geistlichen Fürsten ist auch dem Raume nach ausgedehnter; sie erstreckt sich auch auf die Gläubigen außer dem Territorial-Gebiet, aber gegen diese hat er dann nur die geistlichen oder kirchlichen Rechte.

IV. Hinwieder kann er auch über Territorial-Unterthanen herrschen, die nicht Gläubige sind, und über diese kommen ihm nur die weltlichen oder grundherrlichen Rechte zu. Beyspiele davon.

Da die Häupter einer unabhängigen Kirche die geistliche Herrschaft durch Lehre und Glauben mit den später-erworbenen grundherrlichen Rechten vereinigen, da sie Lehrer und Landesfürsten zugleich sind, doch so, daß die erstere Eigenschaft stets die hervorragende bleibt: so versteht sich von selbst, daß ihre Macht an und für sich größer als die der bloßen Grundherren seyn muß; nicht zwar um Unrecht zu üben (wie viele wähnen, sobald man nur das Wort Macht ausspricht), sondern im Gegentheil

um desto mehr nüzen zu können, um in grösserem Umfange wohlzuthun. Das göttliche Gesez der Gerechtigkeit beschränkt die geistliche wie die weltliche Macht, aber wer beyde zusammen besizt, der hat auch mehr ihm von Gott übertragene Pflichten auf sich, dessen Einfluß sind mehrere Gegenstände unterworfen, dem stehn zur Erfüllung guter Zweke mehr Mittel zu Gebot. Der bloße Patrimonial-Fürst hat, wie schon oft bemerkt worden, im Grunde nur über seine eigene Sache zu gebieten, und von Rechtens wegen nur solche Handlungen zu fordern, die man ihm entweder natürlich oder nach besondern Verträgen und Versprechungen schuldig ist. Anders aber ist es mit einem Lehrer oder geistlichen Herrn beschaffen. Nicht allein besizt er als Vorsteher der Kirche noch eine Menge von Befugnissen die dem bloßen Grundherrn nicht zukommen, sondern er erleuchtet den Verstand, er leitet den Willen, er vermag durch den Einfluß seiner Doctrin, durch das Ansehen seines Standes und Amtes, durch die geistliche Jurisdiktion u. s. w. selbst die freyen Handlungen seiner Unterthanen, gleichwie durch einen unsichtbaren Zauberstab, zu lenken; wo mit einem Wort der Grundherr nicht auslangt, da wirket er auf das Gemüth. So können zwar auch weltliche Herren durch allerley An- oder Abkokungs-Mittel blos moralische Handlungen ermuntern, begünstigen, belohnen, unmoralische hingegen seltener machen oder mit Nachtheilen die in ihrer Willkühr stehen begleiten:[1] aber dem geistlichen Fürsten ist noch weit mehr erlaubt, alle Tugenden und guten Sitten, als Folgen der religiosen Lehre, als Gebote Gottes zu empfehlen, einzuschärfen, zu gebieten, Sünden und La-

1) Vergl. B. II. S. 411–415.

ker hingegen, als deren Verlezung, wenigstens mit Verweisen, mit Anwendung der geistlichen Disziplin, mit Entziehung von kirchlichen Vortheilen zu bestrafen. Die Vereinigung der obersten (von andern Menschen unabhängigen) geistlichen und weltlichen Herrschaft in einer Person, ist die größte Macht welche sich denken läßt; denn nur durch Ueberlegenheit an Geist oder an äußern Glüksgütern kann man sich die Menschen dienstbar machen, andere Mittel giebt es dazu keine. Diese vereinte Macht kann, wie jede einzelne derselben, freylich auch sehr mißbraucht werden, wenn man z. B. in beyderley Rüksicht Bedürfnisse schaffet, statt sie zu befriedigen, als Lehrer Böses gut und Gutes böse nennt, aus Finsterniß Licht oder aus Licht Finsterniß macht; als Fürst aber irdische Güter raubt, und selbst beleidiget wo man nähren und schüzen sollte. Jegliche Macht und Freyheit ist freylich an und für sich nichts anders als ein Vermögen zum Guten und zum Bösen; [2] wer viel nüzen kann, der wird auch schaden können, obgleich er nur ersteres soll. Aber es kann nie genug wiederholt werden, daß dieser Mißbrauch nicht in dem Besiz der Macht selbst, sondern nur in der Art ihrer Ausübung besteht. Vielmehr wird gerade dadurch, daß die Eigenschaft des religiosen Lehrers stets hervorraget, auch der Gebrauch seiner weltlichen Macht geregelt und gemäßiget; es giebt sogar nichts schöneres und herrlicheres auf Erden, als beyde Kräfte, die geistliche und die weltliche, zu einem und ebendemselben guten Zweke wirksam zu sehen. Nie ist das Gute vollkommen, als wenn beydes bis auf einen gewissen Grad mit einander vereiniget ist und sich wechselseitig hilft;

---

2) B. I. S. 375.

wenn die geistige Macht die weltliche regelt und richtig leitet, diese hinwieder jene sichert und verherrlichet; wenn das Göttliche gleichsam auf Erden herabsteigt und das Irdische zum Himmel hinaufgezogen wird, die Seele einen Leib erhält und der Leib ein Spiegel der schönen Seele ist; wenn mit andern Worten gute Grundsäze und Regeln in Leben und That übergehen, und die Gestalt der Welt nur ein Abdruk des herrschenden guten Geistes ist. Daher sehen wir auch in der ganzen Geschichte, daß nur diejenigen Fürsten wahrhaft groß und mächtig waren, welche mit ihrer weltlichen Macht gewissermaßen auch eine geistige vereinigten, die sich durch Ueberlegenheit an Tugenden oder an Einsichten, ein solches persönliches Ansehen erwarben, daß die Völker ihnen nicht nur aus Pflicht, sondern mit Begeisterung und Enthusiasmus gehorchten; daß ihr bloßer Rath für einen Befehl galt, ihr Tadel der härtesten Strafe, ihr Beyfall der schönsten Belohnung gleichgeachtet wurde; daß man sich gleichsam mit Liebe und Hingebung für sie opferte, für welche sich sogar zahlreiche Märtyrer fanden. Allein selten hat die Natur einem einzelnen Menschen solch außerordentliche Gaben verliehen, daß er beyderley Kräfte in gleichem Grad besize und zwekmäßig zu gebrauchen wisse, geistliche und weltliche Dinge mit gleicher Aufmerksamkeit, gleich scharfem und festem Blik überschauen oder besorgen könne. Bey den geistlichen Herren, als bey denen das Lehr- und Hirtenamt die Hauptsache ist, werden gewöhnlich die weltlichen, bey den weltlichen Herren aber nur zu oft die geistigen oder moralischen Interessen vernachläßiget. Eines von beyden wird nothwendiger Weise vorzüglich begünstiget, das andere mehr oder weniger hintangesezt werden. So pflegt man z. B. den geistlichen Staaten vor-

zuwerfen, daß ihre Regierung der weltlichen Dinge zwar keineswegs tyrannisch, aber doch nicht sorgfältig genug verwaltet werde, und die materiellen Kräfte des Staats nicht in diejenige Aufnahm kommen, wie es sonst wohl geschehen könnte. Doch ist auch dieses kein so großes Uebel als man glaubt, da das Volk dabey nur desto freyer bleibt, die Regierungen nicht beauftragt sind alles und jedes zu besorgen, und was für das irdische Glük wünschbar ist, von Privat-Personen oder Privat-Vereinigungen leicht bewerkstelliget werden kann. 3) Auf der andern Seite hingegen giebt es unter den weltlichen Fürsten auch äußerst wenige, welche die herrliche Kunst versstühnden auf die Gemüther ihrer Unterthanen zu wirken, dem lebendigen Geist, den moralischen Kräften ihres Staats die geringste Aufmerksamkeit widmeten. Sie schauen nur auf Ländereyen, auf Truppen und Geld, und höchstens auf Abrichtung oder Geschiklichkeit zu gewissen äußern Dienstleistungen; aber auf den religiösen Glauben an etwas Höheres und Heiliges, auf das National-Capital von festen Grundsäzen, richtigen Kenntnissen und liebenden Gefühlen, welche allein jene irdischen Güter bewahren und sichern, ohne welche sie, gleich einem Kartenhause, zusammenfallen, wird keine Rüksicht genommen. Wir wollen diese Vernachläßigung, wenn sie in Verachtung und Gleichgültigkeit übergeht, keineswegs rechtfertigen; sie verdient wenigstens eben so viel Tadel, als der Mangel an weltlicher Sorgfalt, welchen man den geistlichen Staaten vorwirft: doch ist auch hier zum Trost der Welt die Bemerkung beyzufügen, daß die durch zufälliges Glük gegebenen Fürsten, auch nicht die Lehrer

3) B. II. S. 173. und S. 358–367.

und Seelen-Aerzte der Menschen weder seyn sollen noch seyn können, daß mithin die direkte Besorgung der geistigen Interessen nicht ihr Haupt-Augenmerk ist, und daß hinwieder diesem Bedürfniß durch eine anerkannte herrschende Kirche, oder durch andere unter ihrem Einfluß stehende gelehrte Corporationen, abgeholfen werden kann und soll.

Die Macht eines geistlichen Fürsten beruht aber nicht nur auf einer doppelten Grundlage, sondern sie ist auch ihrer äußern Wirksamkeit nach ausgedehnter als die des weltlichen Herren, weil sie sich auch auf die Gläubigen außer dem Territorial-Gebiet erstrekt. Die Herrschaft eines unabhängigen Grund- oder Feldherrn geht nur so weit als die Gränze seines Landes oder als der Schreken seiner Waffen reicht, und außer diesem stets beschränkten Kreise hat er keinen Gehorsam weder zu fordern noch zu erwarten. Das Ansehen eines religiösen Lehrers und Kirchenhaupts hingegen, ist nur durch die Welt oder wenigstens nur durch die Ausdehnung der Kirche selbst beschränkt, die eine Menge von weltlichen Staaten in sich fassen kann. So weit es möglich ist die Lehre zu verbreiten, kirchliche Anstalten zu treffen, und den Glauben fortzupflanzen: so weit läßt sich auch auf die Gemüther, mithin auf den Willen und auf die Handlungen der Menschen wirken. Zwar besitzt der geistliche Herr auf solche Gläubige, die nicht zugleich seine Territorial-Unterthanen sind, auch nur die geistlichen oder kirchlichen, und nicht die grundherrlichen, weltlichen Rechte; es gilt auch hier was wir seiner Zeit bey den weltlichen Fürsten bewiesen haben, [4] daß dieselben gegen ihre Unterthanen

4) B. II. S. 540 – 542.

in sehr verschiedenen Verhältnissen stehen, und daher nicht überall die nemlichen Befugnisse ansprechen können. In den einen Theilen seines Gebiets ist der Vorsteher einer unabhängigen Kirche geistlicher und weltlicher Herr zugleich, in den andern nur geistliches Haupt, in den dritten (wie wir bald zeigen werden) nur weltlicher Fürst allein. Ja selbst die mit diesen Territorial-Gütern verbundenen Rechte, sind nach den Bedingungen ihrer Erwerbung abermal verschiedenartig: die einen dieser Güter kann er unabhängig besizen, in den andern vertragsmäßig beschränkt, in Rüksicht der dritten selbst wieder einem höhern Herrn dienstbar und verpflichtet seyn. Allein auch jener bloß geistliche Einfluß, wie ihn z. B. die christlichen Päbste, außer dem Kirchen-Staat, in den übrigen Theilen der catholischen Kirche ausüben, ist immer noch unermeßlich groß, wenn er recht gebraucht wird: denn es ist gar nicht zu berechnen, was das für eine unglaubliche Macht ist, den Geist, mithin auch den Willen der Menschen so zu leiten und zu bestimmen, daß selbst die mächtigsten Potentaten der unsichtbaren Gewalt des herrschenden Glaubens, dem Strom der in allen Gemüthern verbreiteten Grundsäze, nicht zu widerstehen vermögen, daß sie zu Ausführung entgegengesezter Absichten keine Hülfe, keine willigen Werkzeuge finden, sondern überall nur unerwartete Hindernisse antreffen. [5] Können doch (wie unsere Zeiten genug bewiesen haben) selbst falsche, aber für wahr geglaubte Lehren und hochmüthige Sekten ähnliche Wirkungen hervorbringen, so ist die Kraft der Wahrheit und einer rechtmäßigen Kirche wenigstens eben so groß. [6] Auch die geistlichen Strafen, obschon mit kei-

5) Vergl. B. I. S. 411—414. B. II. S. 438—448.

6) Vergl. oben S. 21—27.

ner physischen Gewalt unterstüzt, sind von einer erstaunenden Wirkung, so lang wenigstens der Glaube allgemein und lebendig ist, und die Mitglieder der religiosen Gesellschaft fest an einander halten. [7] Selbst die Ausschliessung von derselben (die Excommunikation) nimmt zwar dem Verstoßenen nichts von seinen irdischen Gütern und Rechten weg; sie dispensirt andere Menschen nicht gegen ihn die natürlichen oder vertragsmäßigen Rechtspflichten zu erfüllen, die man ja auch einem Ungläubigen (einem Heyden und Zöllner) schuldig ist, [8] und es scheint daher, daß der aus der Gemeinschaft Entfernte sich darüber leicht sollte hinwegsezen können. Aber wenn auch nur alle freywilligen Liebespflichten gegen ihn wegfallen, wenn viele seinen Dienst verlassen, wenn andere, da wo sie es dürfen und können, mit ihm auch keine äußere Gemeinschaft haben wollen: so wird selbst der Gewaltigste isolirt, hülflos, und es muß sich die irdische Hoheit vor der geistigen beugen; daher man begreift, warum die Excommunikation auch den größten Potentaten nicht gleichgültig seyn konnte, und selbst in unsern Tagen nicht gleichgültig gewesen ist. Man denke sich ferner was das für einen Eindruk machen mußte, wenn

---

7) Vergl. oben S. 121. ff.

8) Dieses ist auch die mit der Natur der Sache übereinstimmende Lehre von Fenelon und allen orthodoxen Catholiken. Wie kann man behaupten, daß die catholische Kirche den irreligiosen Saz aufstelle: „hæreticis non habenda fides," da ihre Mitglieder ja vor unsern Augen Griechischen, Protestantischen, ja selbst Mahometanischen und heydnischen Königen und Kaysern, die doch schon durch sich selbst excommunicirt sind, gehorchen, gegen sie alle weltlichen Pflichten treu erfüllen und zu jeder Zeit erfüllt haben.

ein ganzes Land mit Interdict belegt, d. h. auf eine Zeitlang von der christlichen Kirche ausgeschlossen wurde, wenn, mit Ausnahm der Kindertaufe, der Versorgung der Sterbenden, und der Beichte für diejenigen die nicht an dem Interdict Schuld gewesen, kein Sakrament mehr ausgetheilt, keine Confirmation vorgenommen, keine Ehe eingesegnet, kein öffentlicher Gottesdienst mit Musik und Glokenklang, oder kein Abendmahl mehr gehalten, kein Verstorbener auf christliche Weise zur Erde bestattet werden durfte. Noch in unsern Zeiten würde die Wirkung davon unglaublich seyn, denn es verhält sich mit der Religion und Kirche wie mit allen andern großen Gütern: die Menschen lernen ihren Werth erst schäzen, wenn sie ihnen entrissen sind. Wir wollen hier nicht untersuchen, vielweniger entscheiden, ob jene außerordentlichen, selten und meist nur aus abgenöthigter Selbstvertheidigung angewendeten Mittel von frühern Päbsten so oft zu Beförderung eigennüziger und herrschsüchtiger Absichten seyen mißbraucht worden, und ob daraus die Abfälle, die Trennungen von der allgemeinen Kirche, selbst die mehr oder weniger von Argwohn zeugenden Concordate entstanden seyen. Non nostrum est tantas componere lites. Die Geschichte dieser gewaltigen Veränderungen ist, wie die der heutigen politischen Revolutionen, meist nur von ihren Freunden und Anhängern beschrieben worden, deren Zeugniß nicht für unparteyisch gehalten werden kann: [9] und zudem leben wir in Zeiten, wo wahr-

---

9) Merkwürdige historische Betrachtungen und Erläuterungen findet man jedoch darüber in dem Werk des Grafen Maistre — du Pape. Lyon et Paris 1819. T. I. Chap. VI et VII. Es beweist, daß die Streitigkeiten der älteren Päbste gegen die weltlichen Mächte nur die Heiligkeit der Ehen, die Hand-

lich mehr die despotische Herrschsucht antireligioser Sekten und geheimer Gesellschaften als der offene milde Einfluß der christlichen Kirche, mehr die Abwesenheit aller Religion als der Mißbrauch einer wahren zu besorgen ist; ein Mißbrauch der nur selten und nur in geringem Maaße eintreten kann, der in der Natur der Lehre selbst stets sein wirksamstes Heilmittel findet, und daher nie von langer Dauer seyn wird.

Gleichwie übrigens der geistliche Herr über Gläubige gebietet, die nicht zugleich seine Territorial-Unterthanen sind, so kann er anderseits in seinen weltlichen Besizungen auch über Territorial-Unterthanen und Einwohner herrschen, die nicht Gläubige sind. Denn gehören sie auch nicht zu seiner Kirche, oder waren sie von derselben abgefallen und erkennen ihn nicht mehr als geistliches Oberhaupt, so müssen sie ihn doch als Land-Eigenthümer und Grundherrn respektiren. Sie hängen von ihm ab, sie stehen in seinem Dienst, sie wohnen auf seinem Gebiet, sie leben unter seinem Schuz, und können ihm also die dießorts schuldigen natürlichen und vertragsmäßigen Pflichten nicht versagen. Aber gegen dergleichen Unterthanen besizt er dann auch nur die grundherrlichen, welt-

---

habung der kirchlichen Geseze und der priesterlichen Sitten und die Freyheit Italiens von Deutscher unbefugter Oberherrschaft zum Gegenstand hatten. Auch waren sie nur in Zeiten von Anarchie gegen die Deutschen usurpatorischen Wahlkayser gerichtet, wo sie sich wegen dem ewigen Kampf der Competenten und der Partheyen unter einander nothwendig für den einen oder den andern erklären mußten, besonders weil man zum Beweis die Rechtmäßigkeit der Krönung und kirchliche Einweihung verlangte.

lichen Rechte, und keine geistige oder kirchliche Autorität; über sie ist er nur Landesfürst nicht geistlicher Hirt. Dieser leztere Fall ist auch seit der Glaubens-Trennung des 16ten Jahrhunderts an vielen Orten eingetroffen, wo zwar das kirchliche Verband wegfiel, aber aus einem Rest von Billigkeit oder nach förmlichen Friedens-Verträgen, das Eigenthum geblieben ist. So herrschte z. B., um nur einige Beyspiele aus meinen nächsten Umgebungen anzuführen, der Abt von St. Gallen ehmals über die Stadt gleichen Namens und über die Landschaft Toggenburg; der Bischoff von Basel, als weltlicher Grundherr, wenn auch in sehr milden Verhältnissen, über die Einwohner von Biel, von Erguel, von Münsterthal u. s. w.; obgleich dieselben bey der Reformation zu der protestantischen Partey übergetreten waren: und zum deutlichen Beweis, daß die katholische Kirche auch gegen diejenigen die nicht zu ihrem Glauben gehören, natürliche Pflichten erfüllt, Verträge und Versprechungen hält, darf man sich auf die Erfahrung und auf das Zeugniß dieser Völkerschaften selbst berufen, ob sie nicht unter jenen geistlichen Fürsten milde behandelt worden, ob ihre Rechte und Freyheiten im Allgemeinen nicht ungekränkt und ungetrübt geblieben seyen.

Fünf und siebenzigstes Capitel.

Fortsezung.

3° Billiger Vorzug der Gläubigen. Kirchen-Adel.

I. Der Vorzug der Gläubigen vor denen die es nicht sind, ist natürlich, nothwendig und rechtmässig, indem er gar keine fremden Rechte beleidiget.

II. In geistlichen Staaten raget kein anderer Unterschied hervor als der Kirchen-Adel, der auf der wirklichen oder öftern Bekleidung höher geistlicher Würden beruht. Besondere empfehlenswürdige Eigenschaften dieses Adels.

Gleichwie in einem militärisch gegründeten Reich die ursprünglichen Getreuen oder Waffen-Gefährten den Vorzug vor den später hinzugekommenen Territorial-Unterthanen geniessen:[1] so werden unter einem geistlichen Fürsten natürlicher Weise die Gläubigen vor denen begünstiget, die es nicht sind. Diese Gläubigen sind einmal seine geistigen Kinder, die jeder Mensch beynahe noch mehr als die leiblichen liebt; sie sind seine ersten und nächsten Freunde, das Verhältniß mit ihnen ist inniger, freundlicher, zutraulicher; das Herz des geistlichen Herrn wird ihnen mehr als andern gewogen seyn; der Hirt liebt mehr die Schafe, die er kennt, die seiner Leitung folgen, als diejenigen die nicht zu der Heerde gehören oder sich von ihr entfernt haben, vielleicht sogar feindselig gegen sie gesinnet sind. Nothwendiger Weise müssen ihm diese-

1) B. III. S. 203 – 204. und S. 267 – 268.

nigen mehr Zutrauen einflößen, die zugleich seinen Glauben theilen, das nemliche höchste Gesez erkennen, nach den nemlichen Zweken streben, weil er sich auch auf ihren Gehorsam, ihre Treu, ihre Liebe am meisten verlassen kann. Er wird sie also ausschließlich oder beynahe ausschließlich zu seinen Rathgebern und Gehülfen wählen, in Besezung aller von ihm abhängenden Aemter und Stellen vorziehen; darin bestehen aber auch fast die einzigen Begünstigungen, die in dergleichen Staaten statt finden, und so lang die übrigen, nicht zu der nemlichen Kirche gehörigen, Landes-Einwohner in ihren eigenen Rechten nicht beleidiget werden, so ist auch dawider gar nichts einzuwenden. Sie dürfen wohl fordern, daß man ihnen das Ihrige lasse und gewöhnliche Liebes-Pflichten gegen sie erfülle: daß sie aber gerade die Mächtigen und Herrschenden des Landes seyen und den grösten Einfluß besizen, das wäre von ihrer Seite nur eine herrschsüchtige, auf nichts begründete Prätension. Der geistliche Fürst ist, wie jeder andere, befugt, seine weltlichen Beamten auszuwählen, unter wem er will; daß er sie aber gerade aus den Feinden seiner Religion nehme, kann ihm nicht zugemuthet werden, wäre sogar lieblos gegen die Glaubensbrüder selbst, und würde um so nachtheiliger auf alle Geschäfte wirken, als die beständige Collision widersprechender Grundsäze und Absichten, nur verderbliche Reibungen, Widerspruch und Lähmungen veranlasset, Streit und Zank gebiert da wo Eintracht herrschen sollte, und am Ende nothwendig die gänzliche Unterdrükung der einen oder der andern Parten nach sich zieht. [2] Da indessen

2) Was man auch immer von allgemeiner Toleranz oder vielmehr von absoluter Gleichheit der Rechte ohne Unterschied der Re-

in einem geistlichen Staat die Gläubigen allemal die gröste Zahl und gewöhnlich die Totalität aller Landes-Einwohner ausmachen: so wird diese Begünstigung derselben beynahe gar nicht gefühlt, und man kann sie daher nicht, wie das Gefolge eines militärischen Königs, für den Adel des Landes rechnen; der einzige reelle und in der Natur gegründete Unterschied besteht hier zwischen der Classe der Lehrer und der Gläubigen, der Hirten und denen die ihrer Leitung folgen, weil jene hier in geistlicher und weltlicher Rüksicht die mächtigsten und freyesten, die bekanntesten und berühmtesten, diese die abhängigen, die dienenden sind, wiewohl man eigentlich in höherem moralischem Sinn vielmehr ihnen dient, d. h. hilft und nüzt. Da die Kirche hier allein unabhängig ist und alles

ligionen und Meynungen, deklamiren mag, so geht dieses durchaus nicht an, und heißt soviel als den Wolf zum Hüter der Schafe bestellen, dem Feinde die Besorgung der Freunde anvertrauen. Eine Toleranz, wobey der geduldete Theil nicht die höchste Gewalt besizt, ist möglich und mit dem Frieden verträglich; aber zwey entgegengesezte Freyheiten können nicht zu gleicher Zeit, an gleichem Ort, in gleichem Grade mit und neben einander bestehen. Man kann nicht zugleich dem Saz und dem Gegensaz, der Religion und der Irreligion einen gleichen Schuz angedeihen lassen. Auch geschieht es in der That nie und nirgends, so sehr es auch in Büchern und sogenannten Constitutionen auf dem Papier stehen mag. Eine von beyden wird immer vorzüglich begünstiget, so zwar, daß ihr die andere im Collisionsfall weichen muß. Entweder herrschet die Irreligion und dann ist die Religion unterdrükt oder blos tolerirt, oder es herrschet die leztere und unter ihren verschiedenen Bekenntnissen bald dieses bald jenes. Wo die jakobinische Sekte souverain wird, da duldet sie auch nicht einmal einen Dorfschulzen, der nicht ihr System der Gottlosigkeit theile.

übrige nur in ihrem Dienste steht, da ihre Beamte die grösten Territorial-Güter besizen oder genießen, die geistlichen und weltlichen Statthalterschaften des Fürsten bekleiden und sogar die ersten Hof- und Ministerial-Dienste versehen: so kann auch der eigentliche Adel oder das höchste Ansehen hier nur auf der öftern Bekleidung hoher geistlicher Würden und dem aus ihr hervorgegangenen äußern Glanze beruhen. In den geistlichen Staaten ist gewöhnlich kein Militär, oder dasselbe ist wenigstens nicht das herrschende; es dienet nur der Kirche und folglich kann auch da kein militärischer Adel vorwalten. Landadel, auf ansehnlichen, sich unvertheilt forterbenden Güterbesiz gegründet, könnte zwar wohl statt finden; aber er verdankt seinen Ursprung meist nur den Wohlthaten der Kirche; diese leztere besizt stets das meiste, ist immer die mächtigste, und der Landadel selbst sucht seinen höhern Glanz doch nur darin, an der unabhängigen Herrschaft der Kirche Theil zu nehmen. Der sogenannte Civildienst-Adel wird neben den geistlichen Herren noch viel weniger glänzen, theils weil es hier nicht viel große weltliche Beamte giebt, theils weil sie zu untergeordnet sind, und nicht zu bedeutender Macht, folglich auch nicht zur Bekanntheit und Berühmtheit führen. Der Kirchen-Adel oder dasjenige äußere Ansehen welches auf diejenigen Geschlechter zurükstrahlt, deren Mitglieder die höchsten geistlichen Würden entweder oft bekleidet haben oder noch wirklich bekleiden, muß daher in den geistlichen Staaten nothwendig allen übrigen Adel verdunkeln. Er ist ein reeller Adel auf Macht und Freyheit gegründet, wenigstens so gut, so achtungswürdig als jeder andere,[3] und der ge-

3) B. III. S. 289 – 294.

rade diejenigen empfehlenden Eigenschaften besizt, die man oft, in der Spekulation, allem Adel überhaupt wünschen möchte, die aber nur bey diesem eintreten können; ein Adel der ursprünglich immer durch höhere Tugend und Weisheit, durch wahres Verdienst erworben werden muß; der nicht in Titeln oder bloßen Worten, sondern in reellen Würden und Aemtern besteht; nicht Privilegien giebt, sondern Pflichten und Beschwerden auflegt; der dabey keiner Classe verschlossen, nie in direkter Linie erblich ist, oft sogar in andere Geschlechter übergeht; der, ohne der Welt zu nüzen, nicht genossen, nicht behauptet werden kann. Diesem Adel verdanken in unserm christlichen Europa viele berühmte Geschlechter den Ursprung ihres jezigen Glanzes, besonders in Rom und Italien, wo diejenigen deren Mitglieder auf dem heiligen Stuhle saßen, sogar eines Fürstlichen Ranges und Titels genießen, in den Deutschen Erzbischöfflichen und Bischöfflichen Staaten, wo es kein geringer Ruhm ist Fürsten und Kurfürsten des Reichs unter sich gezählt zu haben; sogar in Frankreich, in Spanien und andern Staaten. Denn ob sie gleich späterhin ihren Adel auch durch fortdaurende Territorial-Besizungen oder durch hohe weltliche Aemter befestigten und fortpflanzten, oder auch andere bereits berühmte Geschlechter zu diesen geistlichen Würden gelangten: so müssen sie doch stets die Kirche als ihre Mutter und Pflegerin betrachten, und sollten mithin auch derselben mit Liebe und Anhänglichkeit zugethan seyn.

Sechs und siebenzigstes Capitel.

Fortsezung.

4° Mildes Regiment der geistlichen Staaten.

I. Nothwendigkeit desselben aus der Natur der Sache. Hier werden die Herzen und Geister erobert, und es giebt keine innigere Freundschaft als die Gemeinschaft des Glaubens.

II. Seine Allgemeinheit in allen geistlichen Staaten und Gesellschaften.

III. Beweis desselben a) aus den freundlichen Mosaischen Gesezen und der Milde der hohenpriesterlichen Regierung gegen die spätere militärische; b) aus den Geboten und dem Beyspiel Jesu, wie aus der Liebe unter den ersten Christen; c) aus der Geschichte der Päbste, der Bischöffe und Klöster; ihre grossen Verdienste um die Welt.

IV. Fortdauer dieser Milde und Freundlichkeit selbst in spätern Zeiten, und noch in unsern Tagen. Vergleichung ihres Regiments mit dem der blos weltlichen Fürsten.

Ein merkwürdiger Charakter der die geistlichen Staaten von allen andern vortheilhaft unterscheidet, ist ferner ihr mildes Regiment, eine sanfte und freundliche Behandlung der Untergebenen. Sprechen sie auch nicht so viel von Sicherung der Menschenrechte, von Freyheit und von Völkerbeglükung, sondern eher von dem Glauben und von Sitten: so wird gerade durch den thätigen Glauben an ein göttliches Gesez die Freyheit am besten gesichert, und unter ihm blüht das Glük der Völker von selbst empor. Dieses milde Regiment liegt nothwendig in der Natur solcher Verbindungen, und es wird eben deßwegen von der Geschichte aller Zeiten und

Länder bestätiget. Gleichwie der weltliche Sieger den militärisch Ueberwundenen immer noch mehr oder weniger als Feind betrachtet, mithin etwas strenger behandelt, oder doch das Verhältniß mit ihm stets etwas entfernt und unfreundlich bleibt: [1] so sieht hingegen der geistliche Herr jeden durch Lehre und Ueberzeugung für seinen Glauben gewonnenen, gleichsam geistig überwundenen, Menschen als seinen Sohn oder Bruder an, und ist eben daher freundlicher und zutraulicher als vorher gegen ihn gesinnt. Dort kann man nicht sogleich an Versöhnung glauben, die auch nicht zu präsumiren ist, da wo man den Menschen frühere Väter entrissen und großentheils Freyheit oder Eigenthum genommen hat; hier aber wo die Herzen erobert, die Geister durch Wahrheit und Liebe unterworfen werden, hier bleibt kein Groll bey dem Besiegten, kein Argwohn in dem Gemüth des Siegers zurük; hier allein ist die Versöhnung vollkommen, der Friede vollendet, denn hier wird der gewesene Feind zum Freunde gemacht. Ja! es giebt sogar keine innigere Liebe als die Gemeinschaft des Glaubens, keine festere Freundschaft als die so aus Gleichheit der Grundsäze und der Gesinnungen entspringt. Sie übertrifft selbst diejenige für leibliche Kinder und Geschwisterte, zwischen denen leider oft entgegengesezte Neigungen, Collisionen, daher sogar heftige Feindschaften eintreten, und wo die gewöhnliche Eintracht selbst auch nur eine Frucht der Gleichheit der Gesinnungen ist. Der geringste Privatlehrer ist schon seinen Gläubigen und gehorsamen Zöglingen gleich einem Vater zugethan, und überhaupt, wie sollten diejenigen einander Uebels thun, die sich wechselseitig lieben, die

---

1) B. III. S. 203 – 206.

durch gemeinschaftlichen Glauben verbunden, das nemliche wollen oder nicht wollen, das nemliche hoffen und fürchten, die nemlichen höchsten Geseze und Zweke anerkennen. [2)]

Daher bestätiget auch die ganze Geschichte theils das freundliche Verband, welches unter den Mitgliedern einer geistigen Gesellschaft besteht, so lang wenigstens der Glaube noch lebendig bleibt, theils das milde Regiment der geistlichen Fürsten, weil sie selbst in dem Territorial-Unterthan immer noch vorzüglich den Glaubens-Genossen erbliken. Obgleich die christliche Religion die einzige von allen ist, welche die Liebe Gottes und eben deßwegen auch die Liebe des Nächsten, oder die Erfüllung der Pflichten gegen alle Menschen gebietet, und sich daher auch mehr als keine andere zum allgemeinen Welt-Glauben eignet: so ist doch keine Kirche, keine Sekte in der Welt, wo nicht eine glimpfliche und schonende Behandlung der Lehrer gegen ihre Jünger, der Jünger unter einander entweder wirklich bestühnde oder doch als Regel eingeschärft und empfohlen würde. Wie lieblich, menschenfreundlich und rührend sind nicht schon die Geseze, welche Moses seinen Israeliten gab, also daß sie nur ein Volk von Brüdern und Schwestern zu seyn schienen, während

---

2) Selbst die politischen Jakobiner sind zwar, wie bekannt, sehr günstig gegen einander gesinnt, so lang sie noch des gemeinschaftlichen Glaubens versichert sind oder solchen voraussezen. Sie entzweyen sich erst und schlachten sich wechselseitig wenn es zur Anwendung kömmt, wenn jeder der höhere Autorität verwirft doch selbst Autorität für andere seyn will. Das ist auch gar nicht anders möglich, da jeder nur seine Privat-Vernunft und kein höheres Gesez anerkennt. Ein Reich das durch seine Principien selbst entzweyet ist, kann nicht bestehen.

des Jüdischen Staats; es waren die Zeiten der Ruhe und des Friedens, wo die Geschichte nichts außerordentliches aufzuzeichnen findet. Nur schien das milde Band welches alle zwölf Stämme zusammenknüpfte, bisweilen zu schwach gegen benachbarte Feinde, und wenn die Israeliten durch äußere Gefahren aufgeschreckt wurden, so entstanden unter ihnen tapfere Helden und Anführer, welche dem Volk wieder Ruhe verschafften, seine Kräfte übten und das Bedürfniß des Zusammenhaltens lebendiger fühlen ließen. Wiederholte Kriege und abwechselnder Erfolg verschafften dem Ansehen der Heerführer allmählig das Uebergewicht: aber mit welch reinem Gewissen durfte sich nicht der Hohen-Priester Samuel erklären, als eine Faktion unter den Großen ihn zur Abdankung seines Richteramtes zwingen, d. h. ihm die weltliche Macht entziehen, und den General, der sonst des Hohen-Priesters Diener war, über denselben hinaufsetzen wollte. „Siehe, „hie bin ich, antwortet wider mich vor dem Herren und „seinem Gesalbten: Ob ich jemandes Ochsen oder Esel „genommen habe? Ob ich jemand habe Gewalt oder Un„recht gethan? Ob ich von jemands Hand ein Geschenk „genommen habe und mir die Augen blenden lassen? So „will ich es Euch wieder geben. — Sie sprachen: du „hast uns keine Gewalt noch Unrecht gethan und von „niemands Hand etwas genommen." [20] Eben dieser Samuel stellt auch den Contrast zwischen der Milde einer geistlichen und der Härte einer blos militärischen Regie-

---

20) 1 Sam. XII, 3, 4. Giebt es viele weltliche, besonders militärische, Fürsten, die so sprechen, und es auf eine freymüthige Antwort ankommen lassen dürften? Könnten sie alles ersetzen, was sie anderen genommen haben?

rung dar, in dem bekannten Capitel wo er den verblendeten Juden voraussagt, was sie von einem weltlichen militärischen König zu erwarten hätten, der statt des Hohen-Priesters die höchste unabhängige Gewalt besizen würde.[21] Er prophezeyet ihnen, nicht was sein eigentliches Recht sey, sondern was man für eines solchen Königes Recht ausgeben, was seine Uebung, seine Gewohnheit seyn werde. Ihre Söhne und Töchter werde er nehmen, jene zu Kriegs- und Frohndiensten, diese zu Apothekerinnen, Köchinnen u. s. w., ihre Aeker und Weinberge ihnen entziehen, um solche seinen Knechten auszutheilen, dazu noch willkührliche Auflagen forderen, Personen und Eigenthum zu seinem Dienste requiriren. „Und wenn ihr dann „schreyen werdet (so fuhr Samuel weiter fort) über Euren König den ihr gewollt habet, so wird Euch der Herr „zu derselben Zeit nicht erhören," d. h. es wird dann zu spät seyn, die Macht zur Abhülfe wird Euch fehlen, die Strafe gebührt Euch für Euere Neuerungssucht. — Auch ward Samuels Prophezeyung nur zu genau erfüllt. Statt kleiner Uebel welche die Israeliten zu vermeiden suchten, fielen sie in viel größere; außer David und Salomo hatten sie meist schlechte Könige, und zulezt, weit mehr als unter den Priestern, von fremder Gewalt unterjochet, harrten sie vergeblich auf einen Retter, der nur mit dem von ihnen verschmähten Stifter jenes reineren und erweiterten Gottes-Reiches erschien, welches neue Milde, neue Liebe über den Erdkreis verbreitete.

Aehnliche freundliche und schonende Behandlung der Glaubensgenossen unter einander, findet man zwar auch

---

21) 1 B. Sam. VIII, 11–18.

Beweis dieser Wohlthaten, und da man die Gerechtigkeit jedermann, am meisten aber den unschuldig Verklagten, den Verfolgten und Verläumdeten schuldig ist: so sey uns erlaubt, darüber auch nur einige der merkwürdigsten Zeugnisse anzuführen. „Bey den Burgundionen," sagt Joh. v. Müller, „hatten die Priester den Vorsiz in „Versammlungen und Gerichten, man glaubte, friedsame „Wissenschaft mache die Menschen milder als das Leben „in den Waffen. Man hielt die Geistlichen, deren Würde „auf Einsicht, deren Macht auf Gottesfurcht beruhte, „und welche nie grössere Gewalt haben konnten als das „Herz der Nation ihnen gab, für nicht so gefährlich, „wie kriegslustige Fürsten oder Häupter bewafneter Par„teyen.[26] Unter Carl dem Großen liebte das Volk die „geistliche Herrschaft, weil die Religion mit gleicher „Kraft den Kayser und den Edelmann im Zaum hielt, „unter friedsamen Prälaten genoß der Landmann einför„miges Glük, welches der beßte Weg zum Fortgang des „Wohlstandes ist. Also wurden zerstörte Provinzen von „geistlichen und weltlichen Herren zu vorigem Flor ge„bracht; daß in diesen Wüsten große Städte und volk„reiche Fleken entstanden, das hat man jenen besonders „zu verdanken."[27] Sieben Gotteshäuser im Thurgau gestatteten schon ums Jahr 992 ihren Leuten freyen Zug, freye Heyrath und Erbschaft.[28] Ueberhaupt baute in Helvetien die Klerisey mehr an als die Legionen zerstört hatten, jene unterwarfen das Volk Gott, leztere dem Kayser; auch die Geistlichkeit beherrschte zwar die Fürsten, welche es ihr zuließen, die Legionen aber erwürg-

---

26) Schw. Gesch. I, 119. 27) Ebend. I, 192.

28) Ebend. I, 285. und Füßli Erdbeschreibung. T. III, 215.

ten die Kayser. [29] Die ganze Gemeinde von Genf erklärte sich im Jahr 1420 in einer feyerlichen Urkunde zu Gunsten des Bischoffs gegen die Ansprüche des damaligen Herzogs von Savoy, eines doch gerechtigkeitsliebenden und friedlichen Fürsten; ein Bündniß ward geschlossen zwischen dem Hochstift und der Stadt, kraft dessen der Bischoff versprach seine weltliche Macht nicht ohne Einwilligung der Gemeinde zu veräußeren, die Stadt hingegen ihm beyzustehen wider alle Menschen, vom Fürsten bis zum Niedrigsten, die ihn in Uebung seiner Herrschaft antasten würden. [30] Ueberall waren auch Bischöffe die Gesandte zur Schliessung des Friedens. Rom entgieng nur durch Vermittelung des Pabstes Leo I. der Verwüstung durch die Hunnen. Er und seine Nachfolger besserten und ersezten, so viel sie immer konnten, allen Schaden den die Einfälle der Barbaren verursachet hatten. Die Bischöffe Epiphanius in Pavia, Laurentius in Mayland und Viktor in Turin waren die Beschüzer und Wohlthäter der Lombardey in den betrübtesten Zeiten. Daß Italien nach dem gänzlichen Umsturz des Occidentalischen Reichs, unter Odoacer, so lang er allein regierte, sich wieder erholte, das hatte es größtentheils dem Bischoff Severinus in Noricum zu danken. Der Bischoff von Pavia, war unter fünf bis sechs auf einander folgenden Königen, als der Vater des Landes anzusehen; kein weltlicher Fürst, sagt Denina, sey je des Thrones würdiger gewesen. [31] Aehnliche Beyspiele liessen sich aus der Geschichte aller Länder in Menge aufzählen; nur Unwis-

---

29) Müller Schweiz. Gesch. I, 344.

30) Müller Schweiz. Gesch. III, 230–232.

31) Staats-Veränderungen von Italien. I, 305–309. ad. Ao 475.

senheit oder blinder Haß kann die frühen Verdienste der
geistlichen Herrschaft läugnen, und es ist daher kein
Wunder, daß die christlichen Bischöffe nicht blos an [illegible]
rechtigkeit die ihnen ihre geschenkten oder erworbenen [illegible]
ter ließ, sondern auch wegen ihrer Weisheit in den [illegible]
tigsten Staats-Geschäften, und ihren den Völkern [illegible]
wiesenen Wohlthaten, zu so hohem Ansehen emporge-
gen sind.

Mögen auch diese geistlichen Staaten, gleich den welt-
lichen, in der Folge von ihrem ursprünglichen Geist und
Zwek etwas ausarten, mag auch der Eifer für das Geist-
liche mehr oder weniger erkalten, Herrschsucht und Eigen-
nuz in das Herz der Priester, wie anderer Menschen,
einschleichen, mit wachsendem Reichthum der Hang nach
Wohlleben und Bequemlichkeit entstehn u. s. w., welche
Verderbniß dann von den gewöhnlichen Geschichtschreibern
sehr vergrößert worden ist, und nie so allgemein war als
man sie dafür ausgegeben hat: so leiden die weltlichen
Unterthanen, selbst durch jene Fehler, nicht so unmittel-
bar als man glaubt, wenigstens werden die früheren
menschenfreundlichen Anstalten und Uebungen deßwegen
nicht aufgehoben; es bleibt immer etwas von dem Geist
der Lehre, von der ursprünglichen Milde und Religiosität
des Verbandes übrig, daher auch das alte Sprüchwort
rührt, daß unter dem Krummstab gut zu woh-
nen sey. Ueberhaupt wird in den geistlichen Staaten,
vermöge ihrer Natur, immerhin mehr durch Lehre und
Ueberzeugung als durch Gewalt gewirkt, und schon allein
dadurch ist die Freyheit der Unterthanen größer, der Ge-
horsam freywillig, und eben daher auch keine Last. In
ihre Geseze mischt sich mehr moralisches, das strenge Recht

wird durch Liebe gemäßiget, und das ist auch gar kein Uebel, sondern eine Vollkommenheit desto mehr, so fern die Liebe nur empfohlen und nicht mit Gewalt erzwungen wird. Stets von dem göttlichen, natürlichen Geseze ausgehend, plagen sie die Menschen weniger mit ihren eigenen willkührlichen Verordnungen; sie werden nicht so oft erlaubte Handlungen aus weltlichen Absichten verbieten, und desto strenger gegen wahres Unrecht seyn. Hier wird mehr auf den Geist der Gerechtigkeit als auf Förmlichkeiten gesehen; ihre Urtheile werden mehr nach der natürlichen Billigkeit als nach dem Buchstaben des positiven Gesezes abgefaßt seyn, und ich bin wenigstens der Meynung, daß ersteres das bessere sey, daß dabey Irrthümer zwar auch möglich aber nicht so häufig als bey dem lezteren sind. Auch ihre Strafen oder Strafmittel müssen nothwendig eher eine bessernde Tendenz haben; sie werden nicht so hart und doch gleich zwekmäßig seyn, eben weil sie mehr nach kirchlichen Begriffen und Uebungen angeordnet sind. Im allgemeinen, wovon freylich einzelne Ausnahmen abzurechnen sind, wird man in den geistlichen Staaten, besonders bey den hohen, die ersten Würden bekleidenden Geistlichen, immer eine gewissenhaftere Erfüllung der Pflichten als bey den weltlichen antreffen; denn nicht nur liegt dieselbe in dem Geist der Religion, deren sie doch durch ihre Handlungen einige Achtung verschaffen müssen, sondern sie sind auch durch die Regeln und Disciplinen ihres Standes von Jugend auf daran gewöhnt, und gute wie böse Gewohnheiten können in der Folge nicht so leicht wieder abgelegt werden. Kenntnisse und Einsichten müssen sie nothwendig besizen, denn diese sind zum geistlichen Stande unentbehrlich, und die Religion steht beynahe mit allen Wissenschaften in Berührung;

sie ist zu allen Dingen, auch zu den Staats-Geschäften nüzlich; ihr ganzer Beruf nöthiget die Diener der Kirche zu gründlichen Studien, und daß sie etwa unwissender als die weltlichen seyen, ist einmahl der Erfahrung durchaus zuwider. Im Gegentheil lehret die ganze Geschichte, daß selbst die weltlichen Fürsten, gerade jener höheren Einsichten und Kenntnisse wegen, sehr oft veranlasset waren, Geistliche zu ihren ersten Kanzlern oder Ministern zu wählen, und daß es unter ihrer Leitung wahrlich nicht schlecht gegangen ist; daß sie vielmehr selbst großen Reichen mit vieler Würde vorgestanden sind, den inneren Flor begünstiget und besonders zu Sicherung oder Herstellung des Friedens oft die wesentlichsten Dienste geleistet haben. Uebrigens verdanken ja auch die weltlichen Gelehrten ihre bessere Cultur größtentheils nur dem Unterricht der Geistlichen, und es hat dieses Verdienst selbst von den Feinden der Kirche nicht geläugnet werden können. Weiter trifft man in den geistlichen Staaten immer mehr Anstalten für solide Wissenschaften und Künste, mehr menschenfreundliche Stiftungen zur Verpflegung der Kranken, zur Unterstüzung der Armen und Unglüklichen an, weil sie theils in dem Geist der christlichen Religion liegen, theils zur Erhaltung der Kirche und ihres Ansehens wesentlich nothwendig sind,[32] während ein weltlicher Fürst derselben allenfalls entbehren könnte. Musik und Mahlerey, Baukunst, Bildhauerkunst, Gartenkunst u. s. w. verdanken vorzüglich den Bischöffen und Klöstern ihre Aufnahm und ihre Erhaltung. Aus den erweiterten Seminarien sind die ersten Universitäten entstanden, welche die Protestanten nur von ihnen geerbet oder nachgeahmt ha-

---

32) Vergl. oben Cap. 70. S. 125—135.

ben. In den geistlichen Staaten findet man die ersten und best eingerichteten Spitäler und Irrenhäuser, welche mit einer menschenfreundlichen Liebe verwaltet werden, deren keine andere gleich kommen; hier kann man zuerst auf Waysenhäuser und unentgeldliche Schulen, auf Stipendien für arme Studirende, auf Zusammenlegung von Armen-Gütern, auf Stiftungen zur Versorgung alter, hülfloser Personen u. s. w. Alles was Europa in dieser Rüksicht mildes und schönes besizt, hat es vorzüglich den Geistlichen zu verdanken, und wenn auch weltliche Fürsten bisweilen dergleichen Stiftungen machten, so geschah es theils nur selten oder nur nach dem Rath und dem Einfluß der erstern, theils wurde dadurch oft mehr der Eitelkeit mittelst Anlegung prächtiger Gebäude in den Residenz-Städten, als dem Zwek der Sache selbst gedient; wenigstens wußten sie nie in die innere Verwaltung selbst jenen Geist der menschenfreundlichen Liebe zu pflanzen, der ursprünglich immer in den kirchlichen Einrichtungen herrscht und am Ende doch für das Bedürfniß der Kranken und Armen das wesentlichste ist.

Was die übrige weltliche Regierung der geistlichen Staaten betrifft, so sind sie, ihrer Natur nach, friedlich gesinnt; sie können nur durch Gerechtigkeit bestehen und müssen mithin dieselbe auch gegen ihre Nachbaren üben. Bey ihnen findet man daher gewöhnlich wenig oder gar keine Armeen, folglich auch keine Conscription, und die Kriegsdrangsalen von militärischer Einquartirung, von Vorspann, von Lieferungen u. s. w. erleiden die Unterthanen wenigstens nur von äußern Feinden, die nicht so oft wiederkommen. Es haben zwar auch Päbste und andere geistliche Fürsten Kriege geführt, aber

laut dem unleugbaren Zeugniß der Geschichte, viel seltener, viel menschlicher und immer nur aus abgenöthigter, erlaubter, ja sogar oft pflichtmäßiger Selbstvertheidigung. Eben so bestehen in den geistlichen Staaten meist wenig oder gar keine Steuren und Auflagen; denn theils hätten die geistlichen Herren nicht hinreichende Gewalt um solche willkührlich durchzusezen, theils bedarf auch die Kirche derselben nicht, gerade weil sie keine Armeen zu besolden, keine Kinder zu versorgen, keinen prächtigen Hofstaat zu erhalten hat. Wenn daher auch in geistlichen Staaten bisweilen Schulden und Auflagen existiren, so kommen sie nur von fremden Invasionen und erlittenen Kriegs-Contributionen, oder von freywilligen Opfern und abgenöthigten Anstrengungen zum eigenen Schuze her, von vorübergehendem Unglük, das, mittelst guter Oekonomie, in wenigen Jahren wieder geheilt werden kann. Hospitalität gegen Fremde und Reisende wird in dergleichen Staaten freundlich geübt, die christliche Liebe ist nicht argwöhnisch und sezt nicht bey jedem Menschen Böses voraus; das Heer von Beamten, welches die Finanzen der größten Königreiche niederdrükt, kennt man hier ebenfalls nicht; ihre Bedürfnisse sind bescheiden, gerade weil sie nicht alles regieren wollen, und werden mit wenigen Hülfsmitteln bestritten. Alle Verhältnisse mit diesen Beamten sind daher auch viel inniger, zutraulicher und dauerhafter; man nimmt sogar auf ihre Kinder liebreiche und dankbare Rüksicht. Willkührliche Verabscheidungen, Versezungen und Veränderungen werden hier selten gesehen, ohne daß das Gegentheil eben in Chartres und Constitutionen versprochen sey; alles hat ein conservatorisches, freundliches Aussehen, trägt das Bild eines Baumes unter dessen Zweigen sich ruhig wohnen läßt. Den geistli-

chen Staaten macht man es zwar zu einem großen Vorwurf, daß sie keine so wohl eingerichtete Polizey als die weltlichen besäßen; denn der Geist der Zeit zog alle erdenklichen Vorwände herbey um gegen die Bischöffe und Klöster deklamiren zu können; allein erstlich wird das Wesentliche der Polizey, in so fern sie Ruhe, Ordnung und Bequemlichkeit zum Gegenstande hat, dort eben so gut als anderswo gehandhabet, wenn man gleich damit nicht so sehr in Büchern oder Zeitungen großprahlet: und dann dürfte gerade jener Mangel einer argwöhnischen Polizey den geistlichen Regierungen wohl eher zum Lobe gereichen, indem sie gewöhnlich nur die rechtschaffenen Menschen plagt, die Bösen aber doch nicht an schlechten Handlungen hindern kann, und daher ehmals in den freyesten und glüklichsten Ländern unbekannt gewesen ist. Von allgemeinen offenbar despotischen und gewaltthätigen Maßregeln endlich, von Auswanderungs-Verboten, von unbestimmten Real- und Personal-Leistungen, von Eingriffen in das Corporations-Eigenthum, von Vernichtung frommer Stiftungen, von einseitiger Umstürzung aller Verträge, es sey zwischen Privat-Personen oder mit dem Landesherrn selbst, von Quälereyen in Sprache, Sitten und Gewohnheiten, mit einem Wort von jenem pseudophilosophischen Despotismus der unter dem Namen von Rechts-Gleichheit alle Freyheit und alle Privat-Rechte zertrümmert, hat man in geistlichen Staaten kein Beyspiel; denn theils sind sie durch keine Bedürfnisse dazu genöthiget, theils durch den Besiz einer guten Doctrin wider dergleichen Sophistereyen gesichert, und endlich würden solche Gewaltthätigkeiten, von Seite der geistlichen Herren, wegen dem Contrast mit der Lehre, noch viel empörender scheinen, sie nothwendig um alle Achtung,

allen Glauben bringen, mithin das Fundament ihrer Herrschaft selbst erschüttern und vernichten.

Die Wahrheit aller dieser, sich schon aus der Natur der Sache ergebenden, Vorzüge der geistlichen Staaten läßt sich, wenn man billig seyn will, auch nach der ganzen Erfahrung und selbst in unsern Tagen nicht läugnen. Die Milde der Päbstlichen Regierung zu Rom wird von allen Fremden und Reisenden gerühmt, selbst von solchen die sonst mit Vorurtheilen gegen dieselbe eingenommen waren. Die ganze Geschichte, die zahllosen noch vorhandenen Monumente ihrer Wohlthaten sind ein fortlaufendes Zeugniß davon.[33] Welche rührende und ausdaurende Anhänglichkeit ward ihr nicht von allen Classen des Volks noch in jenen beyden harten Prüfungen von 1798 und 1808—1813 bewiesen, wo Verleumdung und Spott, Gewalt der Waffen, Drangsalen und verführerische Lockungen sich vereinigten, um alles zur Untreu anzureizen! „Wie hätten sie aber," sprach eine beredte Stimme im Jahr 1814, „eine Regierung nicht lieben sollen, von deren Sparsamkeit die Grundlage, der Friede die Frucht, „väterliche Sanftmuth der auszeichnende Charakter ist, „wo beyde Gewalten, in den nemlichen Händen vereinigt,

---

33) Ein sehr vortheilhaftes Zeugniß wird ihr schon von Addison (Suppl. aux voyages de Misson p. 126.) und selbst von Gibbon gegeben, der doch kein Freund des Christenthums war. Letzterer nennt sie une administration douce, décente et paisible, qui n'a pas à craindre les dangers d'une minorité ou la fougue d'un jeune prince, qui n'est point minée par le luxe et qui est affranchie des malheurs de la guerre. De la Décadence des Romains. T. XIII. ch. 70, p. 210.

„nie Feinde und Nebenbuhler seyn können; wo man nicht „von Freyheit spricht, aber wo mehr Freyheit zu reden „als überall anderswo herrschet; wo die Gleichheit nicht „dekretirt wird, aber wo sie realisiret ist: wo man zwar „nicht als Rechts-Regel ausspricht, daß es keine andern „Auszeichnungen als die der Talente und Tugenden gebe, „aber wo in der That Tugenden und Talente zu jeder „Art von Auszeichnung führen, und wo selbst der Sohn „des Handwerkers oder der arme Hirt, gleich Sixtus „V., auf Petri Stuhl erhoben werden kann." [34] Man durchgehe ferner die ehemaligen, nun freylich vernichteten Fürstenthümer in Deutschland. Nirgends fand man ein milderes und sogar einsichtsvolleres Regiment, nirgends lebte man ruhiger, freyer, ungeplagter; die alte Gastfreundlichkeit war dort nicht verschwunden und für alles Gemeinnützige stets Geld genug vorhanden, wenn es gleich nicht so sehr von Casernen und Wachtstuben wimmelte. Thränen der Rührung entfließen noch jezt den Augen der Einwohner, Entzükung löst mit Wehmuth ab, wenn sie von dem ehemaligen Zustand der Dinge in Maynz und Cölln, in Würzburg, Bamberg, Salzburg u. s. w. sprechen. Wo fand man schönere, blühendere Länder als diese, die nicht immer so blühend waren, sondern es durch die geistliche Verwaltung geworden sind, durch langen Frieden und durch jene Gerechtigkeit welche die Völker erhöht und die Gestalt der Erde verschönert? Wo wurden die Wissenschaften gründlicher betrieben, die Armen und Kranken besser gepfleget, wo war die Cultur des Bodens höher gesteigert als in eben diesen geistlichen Für-

---

34) S. den schönen Aufsaz: sur le retour du Pape à Rome, im Ami de la réligion et du Roi. 1814. T. I. S. 275 – 280.

stenthümern, und wo ist selbst der Gewerbsfleiß größer als z. B. im Salzburgischen gewesen? Selbst um die Klöster herum war alles gebildet und wohlhabend; sie waren nicht nur Schulen der Weisheit, sondern auch Väter des sie umgebenden Volkes; jezt sieht man Ruinen und Schmuz, wo ehemals Fleiß und Reinlichkeit wohnten, Hunger und Elend, wo sonst jeder Redliche sein reichliches, gesichertes Auskommen fand. Ueberhaupt waren die Unterthanen nirgends glüklicher, zufriedener, weniger belastet als in eben diesen geistlichen Staaten; von keinen Ländern wanderten sie weniger aus, in keine kehrten sie lieber zurük; nirgends sind sie, selbst in den neuesten Zeiten, ihren Landesherren so treu und anhängig geblieben.[35] Auch waren die geistlichen Fürsten Deutschlands unwidersprechlich diejenigen, welche, im Frieden wie im Krieg, ihre Pflichten gegen Kayser und Reich am treusten und beharrlichsten erfüllten, zur Vertheidigung des Vaterlandes bereitwillig die größten Opfer brachten, dasselbe nie verlassen haben, obschon es sie verließ; und es macht daher dem Geist der Zeit wenig Ehre, daß sie, dem allem ungeachtet, in neueren sogenannten Friedens-Verträgen den weltlichen Großen zur Beute überliefert worden sind, und selbst dann keine Gunst gefunden haben, als so viele andere das Ihrige wieder erhielten, als man so laut von Herstellung eines Zustandes der Gerechtigkeit sprach.

---

35) Insurrektionen und Rebellionen sind in geistlichen Staaten beynahe ohne Beyspiel, so leicht sie auch, wegen der Wehrlosigkeit solcher Fürsten, zu bewerkstelligen wären. Und selbst bey den wenigen, die man anführen kann, lehrt die Geschichte, daß ihr Gegenstand allemal ungerecht war und daß sie nur von fremden Faktionen aufgehezt worden sind.

Sieben und siebenzigstes Capitel.

Fortsezung.

1° Beschränktere und meist rechtmäßigere Vergrößerungs-Mittel.

I. Geistliche Staaten können nichts erben, nichts erheyrathen: Eroberungen und Usurpationen sind ihnen aus Mangel an Kräften und durch die Natur der Lehre nicht möglich.

II. Schenkungen und Käufe sind beynahe ihre einzigen Erwerbungs-Titel.

III. Ueber den vorgeblichen, erst in neueren Zeiten erdichteten, Mißbrauch des geistlichen Einflusses durch Ueberredung zu Schenkungen.

IV. Vermöge der ganzen Geschichte ist die christliche Kirche zwar oft von weltlicher Macht beraubet worden, hat aber selbst niemanden beraubt.

Das weltliche Gebiet der geistlichen Fürsten kann zwar, wie sich von selbst versteht, eben so gut als dasjenige der Patrimonial- oder der militärischen Herren vergrößert werden; aber mit dem bedeutenden Unterschied, daß, nach der Natur der Sache, ihre Erwerbungs-Titel hiezu viel beschränkter und im allgemeinen auch rechtmäßiger als die der weltlichen Fürsten sind. Sie können nichts ererben, nichts erheyrathen, folglich gehen ihnen zwey große und schnelle, allen andern Menschen erlaubte Mittel der Bereicherung ab. Invasionen, Kriege und Eroberungen, Spoliationen und ähnliche Usurpationen sind ihnen aus Mangel an hinreichender physischer Macht und

auch wegen der Natur ihrer Lehre versagt; sie haben kaum die Kräfte sich selbst zu vertheidigen, und offenbares Unrecht dürfen sie nicht begehen, weil sie doch wenigstens mehr Scheu vor dem Urtheil der Welt haben und das Fundament ihrer Macht, welches nur auf Glauben und Zutrauen beruht, schonen müssen. Also bleiben ihnen zur Vergrößerung ihres weltlichen Gebiets beynahe nur Schenkungen und Vergabungen, Käufe und andere belästigte Verträge übrig, welche Erwerbungs-Titel wohl unter die rechtmäßigsten von allen gezählt werden können; und wenn man die Geschichte des Kirchenstaats, der Bisthümer und Klöster lies't: so wird man finden, daß sie alle ihre Besizungen nur auf solche Art erhalten haben; daher dieselben gewöhnlich auch von sehr beschränktem Umfange sind.

Man hat zwar viel von dem Mißbrauch des geistlichen Einflusses geredet, durch welchen jene Güter der Kirche erworben worden seyn sollen, zumal in den Zeiten des Mittelalters, aus welchen kein lebender Zeuge mehr auftreten kann, aber alle noch vorhandenen Urkunden eher das Gegentheil bekräftigen. Man sprach und spricht noch jezt von vorgeblicher Aengstigung der Gewissen, von Erschrekung der Sterbenden mit ewiger Verdammniß, wenn sie ihre Güter nicht den kirchlichen Instituten vermachen, oder von vorgespiegelten Hoffnungen doppelter und zehnfacher Belohnung in einer andern Welt u. s. w. Allein vorerst ist zu bemerken, daß diese Vorwürfe wenigstens nicht von den Zeitgenossen selbst, sondern nur in unsern Tagen gemacht worden sind, wo jede noch so unerwiesene Behauptung gut genug schien, um die christliche Kirche zu beschimpfen und Vorwände

zu ihrer Beraubung zu finden. [1] Sie kamen von solchen Menschen her, die andere nach sich selbst beurtheilend, an keine Begeisterung für etwas Gutes, an keine Liebe des Vaterlandes und der Nachkommen mehr glauben, zu deren Vortheil jene Vergabungen gemacht worden sind. [2] Ist es dann ein so großes Uebel, wenn Menschen, sey es auch für begangene Fehler, durch gemeinnüzige Handlungen wahre Reu bezeigen, zur Erbauung ihrer Mitchristen die bessere Regel anerkennen, und Gutes thun, nachdem sie lange Böses geübet haben? Noch heut zu Tag findet es niemand übel, wenn unsere Geistliche, unsere Aerzte und selbst geschworne Schreiber die Kranken und Sterbenden etwa zu Legaten für Spitäler, für Schulen und Armen-Anstalten auffordern: warum sollten ähnliche liebreiche Erinnerungen für Erzbisthümer, Bisthümer, Seminarien, Klöster u. s. w. unerlaubt gewesen seyn, da aus ihnen fast alle jene wohlthätigen Stiftungen hervorgegangen sind? Der Mißbrauch durch Ueberredung, wenn man auch seine Möglichkeit und Wirklichkeit nicht ganz läugnen will, ist wenigstens nie

---

1) Augustinus, so sehr ihm auch die Noth der Armen am Herzen lag, hat sich oft geweigert Vermächtnisse anzunehmen, weil ihm schien, daß den Kindern oder andern natürlichen nahen Erben des Gestorbenen, Unrecht dadurch geschehen würde. Ein kinderloser Mann, welcher keine Nachkommenschaft erwartete, hatte sein ganzes Vermögen der Kirche geschenkt, nur den Nießbrauch sich vorbehalten. Darauf gebar seine Frau ihm Kinder. Der heilige Aurelius gab ihm das ganze Vermögen wieder zurük, ohne daß der Mann sich dazu gemeldet oder auch nur die Wiedergabe erwartet hätte. Stolbergs Rel. Gesch. XIV, 292.

2) Vergl. oben S. 193–194.

allgemein, nicht fortdaurend, und kann nie in's Grosse gehen. Die Menschen lassen sich ihr Eigenthum nicht so leicht abschwazen, und der Aberglaube war, wenigstens bey den begüterten Classen, nie so stark, noch so sehr verbreitet, als daß er die Liebe für seine nächsten Verwandten und für sein eigen Geschlecht hätte unterdrüken, mithin zu ihrem Nachtheil der Kirche grosse Güter zuwenden können. Auch würden die Erben solche Mißbräuche, wenn sie je so häufig oder so bedeutend gewesen wären, schwerlich geduldet haben, und es ist ziemlich widersprechend zu behaupten, daß zu der nemlichen Zeit einerseits die crasse, sclavische Unterwürfigkeit, anderseits das sogenannte Faustrecht, d. h. die ungeregelte Selbsthülfe, das gewaltigste Gefühl individueller Freyheit geherrschet haben solle. Uebrigens ist mit der Ueberredung wenigstens niemals Gewalt verbunden, und wenn die Geber ihre Schenkungen nicht hätten machen oder die Erben sie nicht anerkennen wollen, so besaß die Kirche keine Mittel sie dazu zu zwingen. Wollte man eine Untersuchung anstellen, welche von beyden die geistlichen oder die weltlichen Fürsten und selbst viele Privat-Personen ihre verschiedenen Besizungen rechtmäßiger erworben haben: wahrlich es dürften jene wohl eher die Prüfung aushalten. Auch liefert die Geschichte zwar viele Beyspiele, daß die Kirche von weltlichen Herren ihrer wohlerworbnen Güter beraubet worden ist, aber wenig oder keine, daß sie denselben die ihrigen entzogen habe, oder auch nur hätte entziehen können. Waren nicht die Kirchen-Güter in jeglicher Noth nicht nur eine stets bereitwillige Aushülfe, sondern oft die erste Beute, ohne daß die Juristen das Recht zu solcher Erwerbung so haarscharf geprüft, ja sogar dawider auch nur ein Wort des Tadels erhoben hätten? Wur-

den nicht schon von Carl Martell ganze Bisthümer und Abteyen seinen Soldaten zu lebenslänglichen Lehen und Benefizien angewiesen, ohne daß die beraubte Kirche selbst bey dem Tod des Nuznießers je den Rükfall ihres Eigenthums hätte hoffen können? [3] Von seinen Nachfolgern Carlomann und Pipin ward zwar das begangene Unrecht anerkannt, [4] durch die den Besizern zu Gunsten der betreffenden Kirchen auferlegte Abgabe von dem fünften Theil des Natural-Ertrags einigermaßen wieder gut gemacht, auch sogar bey dem Ableben der Benefiziaten der Heimfall der Güter versprochen, allein wegen stets erneuerter Noth, wegen Schonung der mächtigen Vasallen, und wegen den innern Kriegen zwischen den Sohns-Söhnen Carls des Großen, selten oder nie gehalten. Welches Unrecht aber ist mit jenen allgemeinen Sekularisationen und Spoliationen des 16ten und 18ten Jahrhunderts zu vergleichen, die von den nemlichen Sophisten, welche jede Erwerbung der Kirche als Usurpation verdächtigen, mit lauter Stimme gepriesen, befördert, gebilliget und ohne sie und ihre Lehren vielleicht nie wären bewerkstelliget worden. „Man spricht," sagt selbst ein berühmter protestantischer Schriftsteller, „wi„der geistliche Usurpationen, ohne zu berechnen, was die „Fürsten der Kirche zu restituiren hätten, für Kriege, „Bedrükungen, Commenden, Pensionen, Reunionen „u. s. w." [5]; man sah auch hier den Splitter in frem-

3) S. Montag Gesch. der T. staatsbürg. Freyheit I, 331–333.

4) Sie nannten daher jene Verfügung ein precarium ex indulgentia Dei. Conventus Liptonensis vom J. 743 bey Baluz I, 50. Montag a. a. O. I, 334.

5) Joh. v. Müller Fürstenbund. Sämmtliche Werke B. IX, S. 164.

dem Aug, aber den Balken im eigenen nicht; allein dergleichen Vorwürfe riefen auch Untersuchungen hervor, welche die Besizungen der geistlichen Fürsten mehr als die von allen andern rechtfertigen, indem sie offenbares, auffallendes Unrecht theils wegen Mangel an Kräften nicht thun können, theils wegen der Natur ihrer Lehre nicht thun wollen, und auch schon deßwegen meiden müssen, weil es den Glauben an ihre Autorität, den ganzen geistlichen Einfluß, welcher zugleich das Fundament ihrer weltlichen Macht ist, nothwendig erschüttern und vernichten würde.

Acht und siebenzigstes Capitel.

Fortsezung.

6° Unveräußerlichkeit der Domainen. — Mangel an Erblichkeit. — Wählbarkeit und natürliche Wahlform des Oberhaupts und aller untergeordneten Lehrer und Hirten.

I. Die Güter der Kirche sind nicht das Privat-Eigenthum ihrer Vorsteher, und mithin weder veräußerlich noch erblich. — Bestätigung dieser Regel durch die allgemeine Erfahrung.

II. Die geistliche Macht ist ihrer Natur nach noch viel weniger erblich.

III. Die Nachfolger des Oberhaupts und alle Gehülfen oder Beamte der geistlichen Reiche müssen nothwendig gewählt werden.

IV. Das Wahlrecht kömmt in der Regel den natürlichen Obern zu, und bey dem Obersten denjenigen die sonst unmittelbar unter ihm stuhnden.

V. Daherige natürliche und rechtmäßige Wahlform des Pabstes, der Bischöffe und Priester in der christlichen Kirche, mit Rüksicht auf die durch Verträge und Uebungen eingetretenen verschiedenen Modifikationen.

Eine weitere, aus der Natur der Sache fliessende Eigenheit der geistlichen, obgleich grundherrlich gewordenen Staaten ist die, daß der geistliche Herr die Domainen oder liegenden Güter der Kirche nicht so willkührlich veräußern darf, als der vollkommene, durch keine Testamente seiner Vorfahren beschränkte Patrimonial-Fürst es thun kann. Denn, wie schon oben bey einer andern

Gelegenheit bemerkt worden, so sind diese Güter nicht sein Eigenthum. [1] Sie wurden dem geistlichen Haupte nur in seiner Eigenschaft als Lehrer und Hirt und zu Handen aller seiner Nachfolger, oder auch der ganzen Kirche und einzelnen kirchlichen Instituten zur treuen Verwaltung, billiger Nuznießung und stiftungsmäßiger Verwendung gegeben; aber nicht um darüber willkührlich zu disponiren oder dieselben sich und seinem Geschlechte zuzueignen. [2] Freylich kann der geistliche Fürst nicht hindern, daß sie ihm nicht bisweilen durch fremde Gewalt entrissen werden; aber auf daß man seine Einwilligung hieben nicht voraussetze und ihm keine Schuld vorwerfen könne, muß er gegen dergleichen Occupationen die Rechte seiner Nachfolger oder der betreffenden Kirchen durch Protestationen verwahren. [3] Niemand darf abtreten, vielweniger sich zueignen, was ihm nicht gehört, und wenn

---

1) S. oben S. 161.

2) Nebst den aus dem Römischen Recht hergeholten republikanischen Begriffen, mag die zu weit getriebene Analogie zwischen der Kirche und den weltlichen Staaten, zum Theil auch Schuld daran gewesen seyn, daß man in leztern die Domainen ebenfalls für National-Güter, mithin für unveräußerlich ausgeben wollte. Allein der Unterschied ist doch auffallend. Die Kirche ist eine Gesellschaft von Gläubigen, sie existirte bevor sie dotirt ward, und das Oberhaupt bekleidet nur eine kirchliche Würde. In einem weltlichen Fürstenthum hingegen machen die Unterthanen unter sich keine Gesellschaft aus, die Domainen sind das Privat-Eigenthum der Fürsten, der Grund oder die Wurzel ihrer Herrschaft selbst, und nur dann unveräußerlich, wenn die frühern Besizer es so verordnet, d. h. ihren testamentlichen Erben zum Gesez gemacht haben. Vergl. B. II. S. 277—281.

3) S. oben S. 162—163.

se durch außerordentliche Ereignisse irgend eine kirchliche Corporation, ein religiöser Orden, ein Kloster, ein Bisthum, ein Seminarium u. s. w. aufgelös't oder aufgehoben wird: so sollten derselben Güter eigentlich an die Geber und ihre Erben, so weit sie noch bekannt sind, zurükfallen, oder zu ähnlichen Zweken nach der Absicht der ursprünglichen Wohlthäter verwendet werden; und dieses wäre wenigstens viel rechtmäßiger, auch dem gemeinen Beßten nüzlicher, als wenn die Fürsten diese Güter für ihre Armeen, zu Bezahlung ihrer Schulden, oder auch zu Gunsten von herrschenden Sekten verwenden, die da Christi Brod essen, indem sie ihn und seine Religion mit Füßen treten.

Diesem Grundsaz gemäß sehen wir auch in der ganzen Geschichte, daß die Kirchen-Güter von den geistlichen Herren nicht veräußert wurden, oder daß solches wenigstens nur in äußersten Nothfällen, zu Vermeidung grösserer Uebel, mit Zuziehung aller Vorsteher der betreffenden Kirchen, mit Einwilligung ihres Oberhaupts und auch dem präsumirten Willen der Geber gemäß, nur zum Nuzen der Kirche, nicht aber zu demjenigen ihrer zeitlichen Verwalter oder Nuznießer geschehen ist. Wenn auch bisweilen, wegen Mangel an positiven Gesezen, über das Befugniß selbst Zweifel und Streitigkeiten entstuhnden, so ward die Frage nach dem natürlichen Recht immer zu Gunsten der Unveräußerlichkeit entschieden.[4] So durfte schon bey den Burgundionen kein Priester noch

4) Auch schon bey den Egyptern durften die Priester ihr Feld nicht verkaufen. 1 B. Mos. XLVII, 22. Bey den Jüdischen Priestern waren die Güter und Einkünfte der Kirche ebenfalls eine ewige Substitution. Sie hatten nichts eigenes.

Abt ohne den Bischoff, noch dieser ohne des Erzbischoffs Willen vergabte Güter verkaufen, keiner sie sich zueignen oder Verwandten hinterlassen.[5] Auch bey den Alemannen waren Vergabungen an die Kirche erlaubt, die Veräußerung ihrer Güter verboten.[6] Es steht sogar in dem Eid, welchen noch jezt alle Bischöffe schwören, „die „Stiftungs-Güter des bischöfflichen Sizes weder zu ver„kaufen, noch zu verschenken, noch zu verpfänden, noch „zu Lehen hinzugeben oder auf irgend eine Weise zu ver„äußern." Aus dem nemlichen Grund verweigerte noch in unsern Tagen Pabst Pius VII. die Abtretung solcher Domainen gegen denjenigen selbst, der den ganzen Kirchenstaat mit Gewalt eingenommen und sich zugeeignet hatte. Die französischen und deutschen Kirchen-Güter wurden nicht von ihren Vorstehern veräußert, sondern denselben durch weltliche Macht entrissen, und wenigstens die französische Geistlichkeit hat zu solcher Beraubung nicht einmal auf indirekte Weise oder durch Stillschweigen eingewilliget.

Gleichwie nun die Güter der Kirche nicht das Eigenthum des geistlichen Herren, sondern ihm nur als Dotation oder Benefizium zu lebenslänglichem Unterhalt angewiesen, mithin nicht veräußerlich sind, so können sie auch weder durch Testamente noch durch Intestat-Geseze an seine Erben überliefert werden. Die geistliche Macht an sich ist noch viel weniger erblich; denn die Ueberlegenheit am Geist, an Einsicht, an Wissenschaft und Tu-

5) Conc. Epaon. v. Müller Schweiz. Gesch. I, 121.

6) Lex Alemann. Tit. I. T. 23. Vergl. mit 28. Müller Schweiz. Gesch. I, 157.

gend pflanzt sich nicht von selbst auf Kinder oder Verwandte fort; sie kann nicht occupirt, nicht vergabet, nicht übertragen werden wie weltliche Güter, und weil der Vater die geistigen Bedürfnisse seiner Gläubigen zu befriedigen vermochte, so folget nicht, daß der Sohn oder Erbe es auch werde thun können, wie dieses hingegen bey irdischen Bedürfnissen durch erblichen Güterbesiz allerdings möglich ist. Daher haben auch die geistlichen Staaten den besondern Charakter, daß in denselben keine Erblichkeit statt findet, [7] und daß, weil für die Fortdauer der Kirche doch eine Nachfolge in dem Lehr- und Hirten-Amt erfordert wird, von dem Oberhaupt bis auf den lezten Gehülfen und Diener der Kirche, alles gewählt werden muß. Von wem aber sollen sie natürlicher, mithin auch rechtmäßiger Weise gewählt werden als von denjenigen welche die geistige Macht an Tugend und Weisheit am besten zu erkennen und zu würdigen verstehen, die bereits im Besiz der Autorität und des Glaubens, dieselben durch ihre Anerkennung auch andern zu verschaffen vermögen. Die Lehrer können also in der Regel nicht von den Gläubigen, die Hirten nicht von den Schafen erwählt werden, sondern nur von andern bereits beglaubigten Lehrern und Hirten, [8] und

7) Wir werden seiner Zeit bey Anlaß des Coelibats der catholischen Geistlichen bemerken, daß ohne denselben die Erblichkeit der hohen kirchlichen Güter und Würden, des Princips ungeachtet, schwer zu vermeiden wäre, und daß also dieser vorgeschriebene Coelibat auch den grossen Vortheil hat, daß kein erblicher Priester-Orden entstehen kann, sondern die Kirche stets aus dem Schoos des ganzen gläubigen Volks erneuert werden muß.

8) Vergl. *Bossuet* Hist. des variations L. XV. No. 124.

zwar entweder von den natürlichen Obern, deren Gehülfen sie sind, oder, wenn kein Oberer mehr ist, von denjenigen die sonst unmittelbar unter ihm stunden, von deren geistigem Gehorsam auch der Gehorsam aller übrigen abhängt. Dieser natürliche Grundsaz wird auch im Allgemeinen wirklich befolget oder wenigstens als Regel anerkannt, von welcher die einzelnen Abweichungen nur allein durch Verträge, freundschaftliche Concessionen oder durch Mißbrauch fremder Gewalt entstanden sind, und daher nur als eine Ausnahme von der Regel oder als ihre Verlezung betrachtet werden müssen. Mahomeds Nachfolger, die gleich Anfangs einer weltlichen Unabhängigkeit genossen, wurden von dem beygezogenen geistlichen Rath gewählt, und erst nachdem das Reich Natur geändert hatte und beynahe ganz militärisch geworden, ward das Kalifat von dem Kalifen Moawijah in dem Hause Omajah erblich erklärt. So lang die christliche Kirche von den heydnischen Römischen Kaysern nicht anerkannt, sondern vielmehr unterdrükt und verfolgt war, wäre es ungereimt zu glauben, daß diese Kayser sich in die Wahl des Pabstes, man mag ihn nun als Oberhaupt der ganzen Christenheit oder blos als Bischoff von Rom betrachten, auf irgend eine Weise gemischet haben. 9) Die Kirche blieb unter dem Druke selbst innerlich frey; während beynahe drey Jahrhunderten, bis auf die Zeiten des Kaysers Constantin, wurden mehr als dreyßig Päbste oder Nachfolger Petri erwählt, wahrscheinlich blos von den übrigen Bischöffen und Priestern der Römischen Kirche, welche sodann den Erwählten der gläubigen Gemeinde vorstellten, nicht als ob sie ein Wahlrecht ausge-

---

9) Vergl. *Frayssinous* vrais principes p. 98.

übt hätte, sondern aus Liebe, um ihn derselben bekannt zu machen und sich zu überzeugen, daß das neue kirchliche Oberhaupt auch keine ihr in anderer Rüksicht mißfällige Person sey, weil dieses dem Erfolg seines Lehr- und Hirten-Amts hätte schaden können. Als sodann die Römischen Kayser selbst dem Christenthum beytraten, als die Kirche von ihnen beschüzt und begünstiget, mit Wohlthaten überhäuft, mit Gütern und Einkünften zu ihrem Unterhalt begabet wurde; so ist es ganz natürlich und begreiflich, daß jene Kayser auch auf die Wahl der Päbste einen großen und wesentlichen Einfluß ausübten, daß sie dieselben oft den Wählenden bezeichneten, wenigstens den gewählten oder vorgeschlagenen immerhin anerkannten oder bestätigten, und daß ihnen dieser Einfluß nicht nur wegen ihrer Macht, sondern wegen dem dadurch bewirkten größern Schuz und Ansehen sogar gern eingeräumt wurde, auch um so eher ohne Inkonvenient eingeräumt werden konnte, als damals die ganze christliche Kirche inner den Gränzen des Römischen Reiches begriffen war. Sobald aber dieses Reich zersplittert worden, die Kirche sich über mehrere souveraine Staaten ausdehnte, und der Pabst selbst zu Rom auch zu äußerer weltlicher Unabhängigkeit gelanget war: so konnte sein Nachfolger unmöglich mehr von einem einzelnen weltlichen Potentaten erwählt werden, weil die übrigen gerade deßwegen ihn nicht würden anerkannt haben; und es lag daher nicht nur in der Natur der Umstände, sondern war selbst eine Rükkehr zu der ursprünglichen, wahren, nur durch Mißbräuche verlezten Regel, daß die Pabstwahl von Gregor VII. im J. 1059, mit Ausschluß der weltlichen Großen, einzig zu den Cardinal-Bischöffen und von Alexander III. im J. 1179 zu allen Cardinälen gezogen worden ist, welche die un-

mittelbaren geistlichen Räthe des Pabstes ausmachen und in Bischöffen, Priestern und Diakonen der besondern Römischen Kirche bestehen. Ihr Recht zu dieser Wahl beruhet auch auf ganz natürlichen Gründen. Von allgemeinen Concilien kann einmal der Pabst nicht erwählt werden, darum weil er nach den Grundsäzen der catholischen Kirche vor allem aus Bischoff zu Rom, und nur in dieser Eigenschaft, als auf Petri Stuhle sizend, das Oberhaupt der ganzen Kirche ist. Nun aber haben die Bischöffe anderer und entfernter Länder gar kein Recht einen Bischoff zu Rom zu erwählen, wo sie Personen und Bedürfnisse nicht kennen, wo sie ihm keinen freywilligen Gehorsam zu verschaffen vermöchten: sondern sie sollen den von seiner besondern Kirche rechtmäßig erwählten Römischen Bischoff anerkennen, welcher als Nachfolger Petri bereits den Vorrang über alle andern Bischöffe hat. Der Schwierigkeiten solch allgemeiner Versammlungen nur nicht zu erwähnen, welche die in vier Welttheilen verbreitete christliche Kirche eine geraume Zeit hindurch von allen ihren Hirten entblößen würden, mit ungeheuren Unkosten begleitet, oft sogar wegen Unsicherheit der Communikation oder wegen dem Streit der weltlichen Potentaten unter einander nicht einmal möglich wären, und statt des Friedens und der Einigkeit dem christlichen Volk nur das beklagenswürdige (seinen Feinden aber willkommene) Schauspiel von den Cabalen und den Zerwürfnissen seiner Vorsteher geben würden; Zerwürfnisse die nothwendiger Weise bald zu förmlichen Trennungen und zur Auflösung der Kirche führen müßten. Dagegen ist die Wahl des Römischen Bischoffs durch die übrigen Bischöffe und Priester der besondern Römischen Kirche nicht nur rechtmäßiger, sondern auch gerade wegen ihrer be-

sitzenden weltlichen Unabhängigkeit, immerhin möglich; ohne feindseligen Einfluß, ohne daß die Hirten ihren Sprengeln entzogen werden, leicht und in kurzer Zeit zu bewerkstelligen. Auch kann man nicht läugnen, daß die Wahlform selbst mit außerordentlicher Weisheit angeordnet ist, um, so weit es durch menschliche Mittel möglich wird, dem geistigen den Sieg über blos weltliche Absichten zu verschaffen, stille Tugend, bescheidenes Verdienst zu begünstigen, und nach dem Geist des Christenthums gerade die Demuth zu erhöhen. Diese Wahlform ist viel strenger als die für alle andern Stühle, eben weil hier kein Rekurs an einen Obern mehr möglich ist.[10] Kein Cardinal wird von seinem Stimmrecht, keiner von seiner Wahlfähigkeit ausgeschlossen, und dadurch schon den Mißbräuchen vorgebeugt, welche so oft in Republiken einer an sich schwachen, aber herrschsüchtigen Parten die scheinbare Majorität verschaffen können. Die Wahl kann nie auf ganz schlechte Subjekte fallen, da sie nur auf bereits bekannte, geprüfte und würdig erfundene Bischöffe und Priester der Römischen Kirche beschränkt ist: und wo ein, nicht sehr zahlreiches, Collegium sich selbst frey ergänzt oder einen Vorsteher sezt: da ist schon das Selbstgefühl eines jeden interessirt, nur solche zu wählen, die auch den übrigen Ehre bringen, nicht aber auf sie einen nachtheiligen Schatten zurükwerfen. Die Einsamkeit und die religiosen Uebungen, zu denen die Wählenden bey diesem Anlaß verbunden sind, beleben und stärken den Geist, erheben das Gemüth zu

---

10) So sagte selbst das 3te Concilium von Latran im J. 1179: „In Romana vero Ecclesia aliquid speciale constituitur, „quia non potest recursus ad superiorem haberi."

höherer Pflicht, und lassen der Menschenfurcht, oder der Menschengefälligkeit weniger Eingang zu. Die bloße Majorität der Stimmenden ist aber auch zu einer gültigen Wahl nicht hinreichend, auf daß eine Faktion mit blos weltlichen Absichten nicht so leicht durchdringen könne, und der Gewählte selbst nicht einem großen Theil der Kirche unangenehm sey. Zwey Drittheile aller Stimmenden werden zu einer gültigen Wahl erfordert, und diese kann einer, der blos nach Macht und Herrschaft strebt oder von blos weltlichen Rüksichten gehoben wird, nicht so leicht auf sich vereinigen. So wird vorerst freylich der menschlichen Natur ihr Spielraum gelassen, aber ihre Forderungen ermüden im unnüzen Kampfe und werden wechselseitig abgewiesen. Wer nun mit seinem Begünstigten nicht durchdringen kann, der fällt leicht auf den Würdigsten, welcher auch bey einsamem Nachdenken nicht so schwer zu erkennen ist; es wird ein dritter auf die Bahn gebracht, der unerwartet allen oder doch den meisten gefällt. [11]) Was aber ohne Verabredung, ohne Zwang, zu gleicher Zeit von allen gewünscht oder gebilliget wird: das ist die Stimme Gottes, das Produkt des heiligen Geistes, und oft wird gleichsam durch Inspiration [12]) oder durch Acclamation derjenige zum

---

11) Die Geschichte der meisten Pabstwahlen beweiset dieses auf eine frappante Weise, besonders im 18ten Jahrhundert bey der Wahl des P. Orsini (Bened. XIII.); Lambertini (Bened. XIV.) der einhellig erwählt wurde und Tags vorher nicht eine einzige Stimme hatte; des P. Rezzonico 1758 (Clemens XIII.), der nie an diese Erhöhung gedacht hatte; des P. Braschi 1775 (Pius VI.); vorzüglich aber die des jezt regierenden Pabstes Pius VII. Chiaramonti.

12) Per *Inspirationem* fit electio, cum simul omnes Electo-

sichtbaren Haupt der Christenheit erwählt, der darauf keinen Anspruch machte, an den anfänglich niemand gedacht hatte, der aber in seiner Bescheidenheit die Erhöhung am meisten verdient. Die Erfahrung so vieler Jahrhunderte bestätiget auch, daß da wo das Cardinals-Collegium frey war, wo die Pabstwahlen nicht durch Pöbels-Faktionen [13] oder durch Usurpationen weltlicher Großen, oder durch den vereinigten Einfluß fremder Potentaten [14] erzwungen wurden, sie allemal auf würdige Subjekte gefallen sind; und da jene gewaltsamen Hindernisse doch nicht so oft eintreten, so hat auch kein weltliches sogenanntes Wahlreich, keine Republik selbst, eine

---

res, quasi divino impulsu commoti, statim, nullo tractatu praecedente, in unius electione consentiunt.

Haec ut valeat, necesse ut absque vitio simoniae, conspirationis, conjurationis, requisitionis, vel consensus extra Capitulum habiti, processerit. *Jus canon.*

13) Nach dem Tode Gregors XI. im J. 1378 rottete sich der Pöbel von Rom, aus Furcht daß ein Französischer Pabst wieder nach Avignon ziehen möchte, bey dem Conclave zusammen, forderte mit Ungestüm einen Römer zum Pabst, und drohte den Cardinälen, daß, wenn sie einen Fremden wählen, man ihnen den Kopf so roth machen werde als ihre Hüte. Im Schreken erwählten sie Urban VI., dessen Wahl sie sich bald wieder gereuten, außenher Rom einen andern wählten, und nur aus diesem Streit über die Rechtmäßigkeit des ersten oder des leztern ist das große Schisma entstanden, welches erst im Jahr 1415 durch das Concilium von Constanz beendiget wurde.

14) Wie z. B. die von Ganganelli (Clemens XIV.) im J. 1769, welche blos aus Furcht den Frieden mit den Bourbonischen Mächten zu stören, durchgesezt ward.

solche Reihe vortrefflicher, durch Tugend und Einsichten ausgezeichneter Vorsteher aufzuweisen.

Um noch etwas von der Wahlart der übrigen Beamten und Dignitarien der Kirche zu reden und die allgemeinen Grundsäze auch hier durch die Erfahrung zu bestätigen: so sollen die Bischöffe der Regel nach allerdings von dem Pabste, als ihrem Oberhirten, ernannt werden, gleich wie Jesus, der Stifter der Kirche, seine Jünger erwählte, nicht aber von ihnen erwählet wurde, und der Apostel Petrus die Wahl des ersten Apostels veranstaltet, auch die Patriarchate von Alexandrien und Antiochien errichtet und mit Privilegien versehen hat. Sie sind seine jüngern Brüder und Gehülfen, und müssen also von ihm wenigstens anerkannt und bestätiget werden, die nöthige Sendung erhalten, ohne welche man nicht wissen könnte, ob sie mit ihm, folglich auch mit der ganzen Kirche in Gemeinschaft stehen. Auch wurden sogar die ersten Patriarchen im Orient von Petrus und seinen Nachfolgern, den Römischen Päbsten, ernannt; von ihnen erhielten sie ihre Privilegien, von ihnen wurden sie bis zu der Epoche des Griechischen Schisma bestätiget, von ihnen wurden auch Zweifel gelöset, Streitigkeiten und unrechtmäßige Wahlen entschieden. Im Abendland war ihre dießörtige Autorität noch viel unmittelbarer, denn hier hatten sie sich mehr vorbehalten, hier auch die meisten Kirchen selbst gestiftet. Alle spätern Abweichungen von jener ersten und ursprünglichen Regel, alle Modifikationen in den Formen ihrer Ausübung, wie sie durch Verträge und Umstände veranlasset werden mögen, sind nur als abgenöthigte oder bewilligte Ausnahmen, als förmliche oder stillschweigende Concessionen von Seite der

Kirche zu betrachten, die für andere ihr erwiesene Wohlthaten und Begünstigungen, oder zu Beybehaltung des guten Einverständnisses mit den weltlichen Fürsten, ertheilt wurden, aber dennoch die natürliche Regel selbst nicht zerstören konnten, sondern vielmehr bestätigten. [15] Daß in den ersten fünf Jahrhunderten und auch noch späterhin, wo es vorzüglich um Verbreitung des Christenthums zu thun war, wo die Kirche unter den Verfolgungen der heidnischen Kaiser litt, die Communikationen mit Rom oft schwierig oder gefährlich waren, die Bischöffe theils von den Aposteln und andern außerordentlichen Missionarien, theils von den benachbarten Bischöffen, mit Einwilligung der Geistlichkeit und mit Zufriedenheits-Bezeugung der betreffenden christlichen Gemeinde, erwählt, angestellt und sogar consakrirt wurden, [16] ist ganz begreiflich, da in solchen Zeiten die strenge Befolgung der Regel theils nicht möglich, theils sogar schädlich gewesen wäre, mithin die bloße Form dem Zwecke weichen mußte und hiezu auch die Einwilligung des Kirchen-Oberhaupts leicht präsumirt werden konnte. Aber die erwählten Bischöffe wurden stets von dem Pabst, entweder selbst oder durch das Mittel der Erzbischöffe bestätiget, und diese leztern handelten hiebey nur als seine Stellvertreter und kraft der von ihm erhaltenen Privilegien. Zwar ist freylich kein Zweifel und lag in der Natur der Dinge und der Menschen, daß auch die weltlichen Könige und Für-

15) Man vergleiche über diese ganze Materie vorzüglich das gelehrte und gründliche Werk: Tradition de l'église sur l'institution des Evêques. Vom Abbé *F. de la Mennais.* Paris. 1814. 3 Vol. 8.

16) *Fleury* II. Disc. No 4. *Thomassin* T. II. liv. II. chap. 4 et 5.

sten, sobald sie selbst Christen waren, vielen Einfluß auf diese Wahlen ausübten, bald durch bloße Gewalt wie z. B. die Griechischen Kayser sich die Ernennung der Patriarchen von Constantinopel anmaßten, bald weil sie die Bisthümer gestiftet und mit Gütern dotirt hatten, bald weil man ihren Schuz ansprach um die Wahl vorzunehmen oder den Gewählten zu bestätigen, bald endlich weil die Stimmen sich von selbst auf diejenigen vereinigten, welche den Königen angenehm oder von ihnen ausdrücklich empfohlen und bezeichnet waren. [17] Indessen geschah dieses alles durch das bloße Gewicht ihres Ansehens, ohne Gesez noch Vertrag, und noch im J. 803 hat eine Verordnung Carls des Großen die Rechte der Kirche in Ansicht der Bischoffswahlen anerkannt und ihre diesörtige Freyheit hergestellt. [18] Dieses Wahlrecht fiel bald durch Uebung ausschließend den Capiteln zu, und wurde ihnen in Frankreich auch noch durch die pragmatische Sanction von Ludwig dem Heiligen und im J. 1438 durch diejenige von Carl VII. bestätiget. [19] Auf der andern Seite aber war bey allen diesen Bischoffswahlen die Dazwischenkunft der päbstlichen Autorität nicht minder nöthig, und mußte, vermöge der Natur der Dinge, häufig angerufen werden, bald um erforderliche Dispensationen zu ertheilen, bald um Streitigkeiten zu entscheiden, zweyspältige, unregelmäßige, durch Gewalt, durch Cabalen oder Beste-

---

17) Abrégé de Thom. par *d'Hericourt* in 4. II. partie: Liv. II. chap. 12 et 14. No 5. Tom. II. p. 2. und *Frayssinous* vrais principes de l'eglise Gallicane. p. 104, 105.

18) IX. Disc. sur l'hist. de France, par Mr. *Moreau* T. VII. p. 242.

19) *Thomassin* l. c. chap. 55. *Frayssinous* p. 106, 107.

chung erzwungene Wahlen zu bessern oder aufzuheben; und oft waren die Päbste genöthiget, wegen den Zerwürfnissen der Capitel, erledigte bischöffliche Stühle selbst zu besetzen, um lang verwaysste Kirchen nicht ohne Hirten zu lassen.[20] Da auf diese Weise einerseits der König, anderseits der Pabst bey allen Bischoffswahlen ohnehin stets den größten Einfluß ausübten, da bey den vorgefallenen Unordnungen selbst die Erzbischöffe den Gewählten oft die kirchliche Sendung oder Bestätigung versagten, bisweilen auch durch Berufung auf Rom sich den gebieterischen Forderungen mächtiger Großen zu entziehen suchten, so entstand daraus in Frankreich zu Anfang des 16ten Jahrhunderts das berühmte Concordat zwischen Pabst Leo X. und König Franz I., welches im Grunde nur die seit mehreren Jahrhunderten faktisch bestandene Uebung zur Regel erhob,[21] und kraft deren der König die Bischöffe ernennen oder vorschlagen, der Papst aber, wenn er sie nach vorgegangener Erkundigung würdig und tüchtig befand, selbige anerkennen, ihnen die kanonische Institution, d. h. die kirchliche Bestätigung oder apostolische Sendung, durch welche sie erst die gehörige Gewalt erhalten, mittheilen sollte.[22] Da-

---

20) *Thomassin* ibid. *Fleury* Droit eccles. 1ère part. c. 1. *Frayssinous* l. c. p. 107 — 109.

21) *Thomassin* selbst sagt: „Par ce que nous avons été plusieurs fois obligés de remarquer dans la déduction historique des élections, on voit que longtems avant les Concordats, les provisions des prélatures se faisoient *presque en la même manière* qu'elles se sont faites depuis les Concordats." T. II. part. II. Liv. II. ch. 40. No. 6.

22) Das strenge Principium erfordert eigentlich nur, daß die Bischöffe ihre Sendung oder kanonische Institution von einem

durch ward allen Unordnungen, allen Cabalen und Bestechungen vorgebeugt; es ward der für den Frieden zwischen Kirche und Staat große Vortheil erzielt, daß die gewählten Bischöffe immerhin eine der weltlichen und der geistlichen Macht gleich angenehme Person waren, daß sie dadurch in ihren Verrichtungen mehr Freyheit erhielten und auch bey dem gläubigen Volk in größerem Ansehen stuhnden. Auch hat die Erfahrung bewiesen, daß die französischen Bischöffe sich, seit diesem Concordat, nicht minder, ja vielleicht eher noch mehr, durch Tugenden, Einsichten und Verdienste ausgezeichnet haben, als zu der Zeit wo sie durch die Capitel erwählt wurden und wo bey diesen collektiven Wahlen so viele Unregelmäßigkeiten vorfielen. [23]

In Deutschland mögen die Kayser wohl auch seit dem 9ten Jahrhundert theils wegen ihrer Macht, theils wegen Stiftung und Dotation der Bisthümer, auf die Wahl der Bischöffe einen großen Einfluß ausgeübt, und bisweilen sie selbst ohne Widerspruch ernannt haben; doch so daß theils die eigentliche Wahl stets bey den Domherren und Priestern, mit Einwilligung der Ritterschaft und der Städte der betreffenden Kirchen blieb, theils der

---

Obern erhalten sollen. Dieser Obere kann nun sowohl in dem Pabst selbst, als mit seiner Einwilligung, in einem Erzbischof oder in einem Provinzial-Concilio bestehen. Beydes ist rechtmäßig, sobald es autorisirt ist. Doch bleibt ersteres stets die ursprüngliche und allgemeine Regel.

23) Diese wohlthätigen Folgen jenes Concordats werden auch anerkannt von *de Marca* Concord. sacerd. et Imp. Lib. VI. c. 9. No 11. *d'Hericourt* Louis Eccl. Lettre F. chap. IV. préambule — von dem président *Hénault* u. a. m.

Gewählte auf jeden Fall noch der kirchlichen Bestätigung von Seiten des Pabsts oder eines Erzbischoffs bedurfte. Allein da auf diese Weise große Mißbräuche entstuhnden, indem die einträglichen Prälaturen von dem Kayser und seinen Ministern mit Geld erkauft wurden, so ließ Pabst Gregor VII. diese schändliche Bestechung unter dem Namen von Simonie verbieten, [24] auch dem Kayser die Belehnung der Bischöffe mit Ring und Stab untersagen, welche ihm als Symbol der Verbindung mit der Kirche und des Hirtenamtes unmöglich zukommen konnte. Es entstand zwar hierüber ein langer Streit, der unter dem Namen des Investitur-Streites bekannt ist; allein zulezt siegte doch das natürliche Recht. In dem A° 1122 zwischen Kayser Heinrich V. und Pabst Calixtus II. erfolgten Concordat ließ der Kayser die Investitur mit Ring und Stab fahren, und sicherte allen Kirchen die schon vorher bestandene freye Wahl und Consecration zu; der Pabst hingegen gestattete, daß jeder erwählte Bischoff die Belehnung mit weltlichen Gütern von dem Kayser empfangen und nachher von dem Pabst die Bestätigung oder kanonische Institution erhalten solle. Die Wahl

24) Man hat zwar dieses den Päbsten als Herrschsucht ausgedeutet, um, wie man sagt, die Ertheilung der kirchlichen Aemter und Würden an sich zu ziehen. Allein sie wählten die Bischöffe nachher nicht mehr als vorher, sondern gaben nur den gewählten die kirchliche Bestätigung. Sollten sie etwa jenen schändlichen Aemter-Kauf nicht verbieten? und wie viel grösseres und begründeteres Geschrey würde nicht erhoben worden seyn, wenn sie denselben gestattet hätten! Spittler drückt sich darüber gar milde und schonend aus: „Es sey freylich unleugbar, daß sich die Könige und ihre Minister manches haben bezahlen lassen, was sie hätten umsonst geben sollen.“ Kirchengesch. S. 225.

selbst blieb bey den Hochstiftern, und den Kaysern ward das Recht eingeräumt solchen Wahlen entweder selbst oder durch ihre Commissarien beyzuwohnen, auch entstandene Streitigkeiten, mit Zuziehung des Erzbischoffs und der übrigen Bischöffe von der Provinz, zu entscheiden. [25] Weil aber schon nach hundert Jahren, wegen der wankenden Thronfolge im deutschen Reich und den zwiespältigen Kayserwahlen, das wichtige Inkonvenient eintrat, daß von zwey oder mehreren Kron-Prätendenten, im Fall streitiger Bischoffswahlen, der eine diesem, der andere einem andern die Belehnung ertheilen und damit die bischöfliche Würde zuwenden wollte: so entstand daraus die nothwendige Folge, daß der Pabst hier in's Mittel treten mußte, mithin seine Bestätigung oder kanonische Institution der Belehnung mit weltlichen Regalien vorgieng, wozu er den Bestätigten durch ein Schreiben bey dem Kayser empfahl und wobey es seither verblieben ist. Man kann auch in der That nicht läugnen, daß jene Uebereinkunft nach vernünftigen und billigen Grundsätzen abgefaßt war, daß beyde Theile damit zufrieden seyn konnten, indem sie jedem das Seinige ließ, daher sie auch seither während beynahe sieben Jahrhunderten, bis zum gänzlichen Umsturz des Deutschen Reichs, unwidersprochen zur Regel und Richtschnur gedient hat. Da indessen, hier wie in Frankreich, der Pabst die kirchliche Confirmation oder

---

25) Ueber diesen Investitur-Streit s. Pütter histor. Entwiklung der Verfassung des D. Reichs B. I. S. 151, besonders aber Schmids Geschichte der Deutschen B. II. S. 338–361, welcher hierüber viel unbefangener und unpartheyischer ist. Er meldet auch, daß die glükliche Beendigung dieses Streits in ganz Deutschland eine unbeschreibliche Freude verursacht habe.

canonische Institution nur nach vorgegangener Erkundigung über die Würdigkeit und Fähigkeit der gewählten ertheilt; da er sie verweigern kann, wenn auch solches nur selten und nur in außerordentlichen Fällen geschieht; da die gewählten Bischöffe vor der Päbstlichen Confirmation ihre Amts-Verrichtungen nicht antreten dürfen, folglich ohne Einwilligung des Pabstes nicht rechtmäßige Bischöffe sind: so sieht man, daß er sie im Grunde immer noch erwählt, und daß der hiebey den weltlichen Mächten eingeräumte Antheil zuletzt nichts weiter als ein mehr oder weniger ausschließendes Vorschlags-Recht ist.

In allen andern catholischen Ländern, und selbst unter protestantischen Fürsten, die über catholische Unterthanen herrschen, sehen wir die nemliche Regel bestätiget, so mannigfaltig auch die Verträge und Uebungen seyn mögen, nach denen das Päbstliche Ernennungs-Recht bald unbeschränkter geblieben, bald in Absicht des Vorschlags-, des Präsentations- oder sogenannten Nominations-Rechts von Seite weltlicher Fürsten mehr oder weniger modifizirt worden ist. In der ganzen Christenheit wählt der Pabst entweder unmittelbar, oder es ist wenigstens seine Confirmation der gewählten Bischöffe nothwendig, wodurch immer noch sein Recht ihnen die eigentliche kirchliche Sendung zu ertheilen, anerkannt und gerettet bleibt. Im Königreich Neapel ernannte der Pabst vor dem J. 1790 unbeschränkt zu allen Bisthümern, mit Ausnahm von 26, die schon früher von weltlichem Patronat-Recht abhiengen. Da der König, wahrscheinlich auf Veranlassung der Neuerungen Kayser Josephs II., mehrere Forderungen machte und auch sonstige Streitigkeiten mit dem Römischen Hof entstuhnden: so wurden dieselben

im J. 1790 dahin bengelegt, daß der Pabst zwar ferner, jedoch nur aus einem drenfachen Königlichen Vorschlag wählte, und auch sich verpflichtete die von ihm abhängenden untergeordneten Benefizien nur an Königliche Unterthanen zu vergeben. [26] Erst im neuen Concordat vom J. 1818, welches nach den wiederholten Französischen Invasionen und der Rükkehr des rechtmäßigen Königs erfolgte, ward ihm, aus Dankbarkeit für die durch billige Regulirung umgestürzter Verhältnisse, durch Restitution noch vorhandener Kirchen-Güter, durch neue Dotation der beraubten Geistlichkeit u. s. w. der Kirche erwiesene Wohlthaten, das Befugniß eingeräumt, alle Bischöffe seines Reiches ohne Ausnahme zu ernennen, aber das Päbstliche Confirmations-Recht blieb daben ausdrüklich vorbehalten. Das nemliche ward nach Auflösung aller ehemaligen Deutschen Reichs-Verhältnisse, in dem neuen Concordat mit dem König von Bayern festgesezt, und wird vermuthlich in allen künftigen ähnlichen Verkommnissen zur Regel werden. [27] In der Lombardie

---

26) Ami de la religion T. II. p. 522 - 524., besonders aber die Mémoires sur l'histoire ecclésiastique du 18e Siècle T. 5. p. 109—125., welche über die Natur der vorhergehenden, blos von dem Minister Tanucci aufgehezten, Streitigkeiten sehr merkwürdig sind.

27) Concordat mit Neapel Art. 28., mit Bayern Art. 9. Die sorgfältige Redaktion dieser Artikel ist äußerst merkwürdig. Im Neapolitanischen Concordat lautet sie folgender maßen: „En considération de l'utilité qui résulte du présent Con„cordat pour la religion et pour l'église, et pour donner „une preuve d'affection particulière envers S. M. le Roi „Ferdinand, S. S. lui accorde à perpétuité, à lui et à ses „héritiers et successeurs *catholiques* au trône, la faculté „de nommer des ecclésiastiques dignes, capables et pour-

ernannte sonst der Pabst alle Bischöffe bis zum J. 1782, wo Kayser Joseph II. sich dieses Wahlrechts durch ein Edikt bemächtigte und sogar die Diozesen willkührlich veränderte: aber diese einseitigen gewaltsamen Verfügungen machten keine Regel aus und wurden auch von seinen Nachfolgern zum Theil wieder aufgehoben. In den Sardinischen Staaten wählt der König die Bischöffe kraft einer Päbstlichen Bewilligung vom J. 1451, und dieses Befugniß ward durch das Concordat vom 24ten May 1727 sogar auf die neu erworbenen Länder ausgedehnt, jedoch mit Ausnahm der Bischöfflichen Stühle von Casal, Aqui und Alexandrien, für welche der König, nach früherer Uebung, dem Pabst drey Subjekte zur Auswahl vorschlug. In Spanien werden sie ebenfalls, laut Päbstlichem Privilegio und Concordat vom J. 1753,

---

„vus des qualités réquises par les saint canons, à tous „les Archévêchés et évêchés de royaume pour lesquels „S. M. ne jouissoit pas jusqu'ici du droit de nomination; „et à cet effet, aussitôt qu'auront eu lieu les ratifications „du présent Concordat, S. S. fera expédier les lettres apo„stoliques d'induit S. M. fera connoitre à S. S. les nom„més dans les temps requis, afin que suivant la teneur „des canons, se fassent les informations necessaires et „qu'ils obtiennent l'institution canonique dans la forme „pratiquée jusqu'ici. Avant de l'avoir obtenue, ils ne „pourront se mêler en aucune manière du gouvernement „ou de l'administration des églises auxquelles ils auront „été nommés." Im Concordat mit Bayern, wo früherhin nicht die nemlichen Verhältnisse bestanden, ist der betreffende Artikel im wesentlichen gleichlautend, doch etwas kürzer, und nach den Worten des Ecclésiastiques, dignes, capables etc. heißt es lediglich: „S. S. donnera à *de tels sujets* l'insti„tution suivant les formes accoutumées."

von dem König ernannt, aber die Confirmation oder canonische Institution von Seite des Pabsts blieb ausdrücklich vorbehalten. In der catholischen Schweiz geschahen die Bischoffswahlen für Basel, Constanz und Chur, wie in Deutschland, durch die Capitel; in Sitten vereiniget sich zu solcher Wahl die Regierung mit den Domherren; und der Bischoff von Lausanne, welcher seit der Reformation zu Freyburg residirt, wird sogar unmittelbar von dem Pabste ernannt. Daß unter nicht-catholischen Fürsten, die über ihre besondere Landeskirche die höchste Gewalt ausüben, sich daher an die Idee von eigenen Rechten einer religiosen Gesellschaft nicht gewöhnen können, und denen insbesondere gegen die Römisch-catholische Kirche von Jugend auf Mißtrauen und Argwohn eingepflanzet wird, einseitige Verfügungen und Verlezungen der Regel häufiger vorkommen müssen, ist ganz begreiflich; aber sie machen kein Gesez aus, und die Nothwendigkeit der Päbstlichen Bestätigung aller Bischöffe wird dennoch auch dort anerkannt, wenn man sie auch irriger Weise als eine bloße Formalität betrachten mag. Es liegt nicht in den Grundsäzen der catholischen Kirche, kann ihr auch nicht wohl zugemuthet werden und ist daher ohne Beyspiel, daß sie einem nicht-catholischen Fürsten das direkte Ernennungs- oder Vorschlags-Recht zu den Bischöfflichen und andern geistlichen Würden einräume; denn dazu wird doch wenigstens erfordert, daß man jener Kirche günstig sey, ihre Verfassung und ihre Dogmen anerkenne, die Würdigkeit und Fähigkeit der Candidaten nicht nach entgegengesezten Ansichten beurtheile: und wo daher eine solche Ernennung gleichwohl Plaz findet, da geschieht solches meist auf eine verstekte Weise, die entweder ignorirt oder aus Mangel an Kräften und

zu Vermeidung grösserer Uebel tolerirt werden kann. So hat freylich die Kayserin Catharina von Rußland, die sich in ihrem ganzen Reich als Haupt der Kirche betrachtete, durch einen Ukas vom 17ten Jenner 1782 einen Erz-Bischoff nebst seinem Coadjutor ernannt, und den Siz von Mohilow zum Erzbisthum erhoben; aber diese Verfügung war mit Pabst Pius VI. verabredet, welcher zu diesem End seinen Nuntius zu Warschau nach Petersburg sandte und auch den neuen Erz-Bischoff nach gewohnten Formen bestätigte. Ein anderer Ukas vom 27ten September 1795, welcher zwey neue Bisthümer in Russisch-Polen errichten und vier bestehende abschaffen wollte, ist hingegen nicht zu Stande gekommen. In Schlesien und Preußisch-Polen werden die Bischöffe von den Capiteln ernennt, auf Empfehlung des Königs; zu Münster, Paderborn und Corvey ebenfalls von den Capiteln, doch so daß der gewählte eine dem König angenehme Person sey; [28] aber überall und immer ist die Päbstliche Confirmation wesentlich nothwendig. In England hingegen, welches auch hierin seinen Respekt für alle Privat-Rechte beweist, werden die Irrländischen und selbst die Engländischen catholischen Bischöffe auf den Vorschlag der Geistlichkeit unmittelbar von dem Pabste ernannt, ohne daß der König oder sein Ministerium im

28) Bey solchen Empfehlungen, Vorschlägen oder Gutheissungen, sind freylich Missbräuche möglich, indem es für den Pabst immerhin sehr unangenehm ist, die kanonische Institution zu versagen, und er solches, ohne die Zerwürfnisse zu vermehren, mithin grössere Uebel zu verursachen, nur äusserst selten thun kann. Allein das Principium, daß niemand rechtmäßiger Bischoff seyn kann, ohne von dem Pabst ernannt oder anerkannt zu seyn, bleibt dabey immer gerettet.

geringsten sich darein mischen und ohne daß daraus irgend ein Inconvenient entstehe. [29] Auch ist bemerkenswerth, daß in den Nord-Amerikanischen Freystaaten, unter protestantischen und noch dazu neuen, republikanischen Regierungen, welche sonst auf ihre Autorität viel eifersüchtiger als andere sind, der Pabst die catholischen Bisthümer nicht nur errichtet, sondern auch die Bischöffe und Erz-Bischöffe ernennt, ohne daß die weltliche Regierung die geringste Notiz davon nehme, vielweniger sich dadurch in ihren Rechten beleidiget glaube. Hier allein besteht die Toleranz in der Wirklichkeit nicht nur auf dem Papier, hier gilt sie auch gegen die allgemeine christliche Kirche, nicht blos gegen Juden und antichristliche Sekten, und dennoch sind die Rechte des Staates nicht gefährdet, man hört dort niemand über Usurpationen und Prätensionen des Römischen Hofes klagen. [30] Eben so ernennt der Pabst die Bischöffe in

---

29) Das einzige was der König bey Anlaß der vorhabenden Emancipation der Catholiken verlangte, und was auch, auf diesen Fall hin, von dem jezigen Pabst unbedenklich zugestanden wurde, ist, daß der König bey jeder Wahl eines neuen Bischoffs von dem Verzeichniß der Candidaten diejenigen ausschließen könne, welche ihm allenfalls verdächtig oder sonst unangenehm wären, in so fern jedoch eine genugsame Anzahl zur freyen Auswahl übrig bleibe. Man sehe das schöne und gründliche Schreiben vom 1ten Februar 1816, wodurch sich der Pabst Pius VII. gegen die Irrländischen Bischöffe, welche dem König nicht den geringsten Antheil an den Bischoffswahlen gestatten wollten, über die Rechtmäßigkeit, die Nüzlichkeit und die Schiklichkeit dieser Zusage, rechtfertiget, im Ami de la religion et du Roi T. XVII. p. 177—187. Es ist doch sonderbar, daß solch merkwürdige und lehrreiche Aktenstüke nicht in unsere Zeitungen aufgenommen werden.

30) Am 6ten October 1789 wurde von P. Pius VI. das Bisthum

Ost-Indien, in Tonquin, in Cochin-China, in Siam, in China, in allen heydnischen Ländern so weit als die christliche Kirche verbreitet ist. Bald werden dort die Christen verfolget, bald wieder geduldet, aber wo sie immer bestehen, da müssen ihre Vorsteher zum Zeichen des Zusammenhangs von dem Oberhaupt der Gesellschaft gesendet werden, und so hat sich das natürliche Recht der Päbste die Bischöffe zu ernennen, oder, was zulezt das nemliche ist, sie wenigstens zu bestätigen, ihnen die einzig gültige Sendung oder canonische Institution zu ertheilen, unter mancherley Modifikationen achtzehn Jahrhunderte hindurch erhalten; es hat alle Revolutionen überlebt, allen Stürmen widerstanden, über alle Widersprüche gesiegt.

Aehnliche Beschaffenheit hat es mit den Pfarrern oder Priestern und andern untergeordneten geistlichen Würden in ihrem Verhältniß gegen den Bischoff. Sie sind ihre Rathgeber, ihre Gehülfen oder Stellvertreter und sollen also in der Regel von denselben gewählt oder wenigstens anerkannt, bestätiget, gesendet, in ihr kirchliches Amt eingesezt werden. So ist es auch von den er-

---

thum Baltimore errichtet, auch der Bischoff ernannt, und am 8ten April 1808 von P. Pius VII. zum Erz-Bischoff erhoben. Gleichen Tags creirte P. Pius VII. die vier Bisthümer von Philadelphia, Neu-York, Boston und Beardstown, und ernannte ebenfalls die Bischöffe. Am 25ten September 1814 ernannte er den Nachfolger des Bischoffs von Neu-York, am 20ten September 1817 wieder den Bischoff von Philadelphia, am 12ten Januar 1819 einen Bischoff von Rosen in Canada ꝛc. S. die merkwürdigen Nachrichten darüber in dem Ami de la religion et du Roi T. II. und T. XX. p. 105.

sten Zeiten des Christenthums her geschehen, [31] und auch dieses Principium hat sich, unter mancherley Modificationen und Formen der Ausübung, im wesentlichen bis auf den heutigen Tag erhalten. Die Domherren z. B. sind die ersten Gehülfen und Rathgeber der Bischöfe für die allgemeine Regierung des Bisthums in geistlichen und oft auch in weltlichen Dingen. Sie sollen also in der Regel auch von ihnen ernannt werden, wo nicht Verträge und aus ursprünglicher Gefälligkeit entstandene Uebungen [32] eine Ausnahme veranlassen. Diese Stellen sind beynahe die einzige Belohnung, welche sie würdigen, verdienstvollen Geistlichen ertheilen können, und ohne welche das Band der Ehrfurcht und der Dankbarkeit bald würde gelöst, der Friede und die Einigkeit zwischen dem Bischoff und seinen ersten Räthen gestöret werden. — Die Pfarrer dann sind die Gehülfen des Bischoffs in dem eigentlichen Lehr- und Hirten-Amt, sie stehen mit ihm in unmittelbarem abhängigem Verhältniß, und sollen also der Regel nach von ihm ernannt oder gesendet werden, so wie er von dem Oberhirten gesendet ist. Gleichwie bey den Domherren, so können auch bey den Pfarrstellen die Stiftung der Präbenden, die Gründung und Dotation der Pfarreyen, die Erbauung der Tempel u. s. w. eine Ausnahme bewirken, oder vielmehr das ursprünglich freye Wahlrecht des Bischoffs gewissen Bedingungen und Formen unterwerfen, indem man z. B. aus billiger Dankbarkeit gegen jene Wohlthäter der Kirche ih-

---

31) „Besetze die Städte mit Priestern (Aeltesten)," sagte Paulus zu Titus, dem Bischoff von Creta. Tit. I, 5.

32) Z. B. bey Thronbesteigungen, droit de joyeux avénement, primæ preces, Stiftung der Präbenden ꝛc.

ren ein Vorschlags- oder Ernennungs-Recht zu solchen Benefizien einräumt: und daraus allein ist auch das Patronat-Recht der Fürsten, der geistlichen und weltlichen Communitäten oder anderer Privat-Personen entstanden, welches um desto eher respektirt werden kann und soll, da seine Besizer eigentlich nicht den Priester erwählen, sondern nur einem bereits von der Kirche geprüften und würdig erfundenen Priester das von ihnen gestiftete Benefizium ertheilen, auch dieses Befugniß sich dazu eine ihnen angenehme Person zu wählen, die Verbreitung der christlichen Kirche begünstiget und den Frieden zwischen ihr und den weltlichen Mächten befördert. Wo aber dergleichen Patronat-Rechte nicht bestehen, da gilt in der ganzen Christenheit die Regel, daß die Pfarrer nach freyer Wahl von den Bischöffen ernennt und gesezt werden, [33] und diese Regel ist selbst in neueren Zeiten, die doch der kirchlichen Autorität gar nicht günstig waren, von grosen Potentaten anerkannt worden. So werden in den catholischen Provinzen Rußlands alle Pfarrer von dem Erz-Bischoff von Mohilow ernannt. Eben dieses Wahlrecht kömmt den Bischöffen in Preußisch-Schlesien zu, wo nicht Verträge oder vertragsähnliche Uebungen eine Ausnahme rechtfertigen. In Frankreich ward es ihnen, nach Abschaffung aller Patronat-Rechte, in dem Concordat von 1801 selbst von dem, sonst jede Art von Autorität an sich ziehenden, Kayser Bonaparte unbe-

33) Auch bey den Protestanten werden die Pfarrer nur deßwegen von den weltlichen Fürsten erwählt, weil sie entweder als Grundherren das Patronat-Recht der betreffenden Pfründen besizen, oder weil sie nach den Grundsäzen ihrer Kirche das Bischöffliche Amt ausüben. Fremde Patronat-Rechte sind auch hier vorbehalten.

dingt eingeräumt: und eben so in den neuen Concordaten mit Bayern und Neapel, unter Vorbehalt der bestehenden Patronat-Rechte, anerkannt, mit der blosen Beschränkung, daß diese Benefizien an Königliche Unterthanen vergeben werden sollen.[34] Allein auch da wo weltlichen Personen ein Wahl- oder Vorschlags-Recht zukömmt, müssen die gewählten oder vorgeschlagenen Pfarrer immerhin von dem Bischoff genehmiget oder bestätiget werden; er allein kann ihnen die kirchliche Sendung oder kanonische Institution ertheilen, oder wenn sie die vorgeschriebenen Eigenschaften nicht besizen, allenfalls auch verweigern, welches ebenfalls, selbst in jenen Concordaten, ausdrüklich vorbehalten ist, und wodurch also sein ursprüngliches Wahlrecht immer noch anerkannt und gerettet bleibt. Diese Sendung oder Bestätigung macht das einzige äußere Kennzeichen aus, daß sie zu der Kirche gehören; so allein stehen die Unterhirten mit den Hirten und diese mit dem Oberhirten in Verbindung, die Zweige gehen gleichsam aus den Aesten, die Aeste aus dem Stamm und der Wurzel hervor; ein Glied hänget an dem andern und der ganze Leib ist in dem Haupte zusammengefüget, woran immer noch die Einheit der Kirche erkannt werden kann, und im Ganzen nur Ein Hirt und Eine Heerde vorhanden ist.

Indessen sind alle diese Beschränkungen, welche sich die Häupter einer weit verbreiteten, besonders aber die der christlichen Kirche, bald blos wegen der Macht der weltlichen Potentaten und dem in anderer Rükficht von

---

34) Bayerisches Concordat von 1817. Art. 11. Neapolitanisches Concordat von 1818. Art. 11.

ihnen zu erwartenden Schuz, bald aus Dankbarkeit für erwiesene Wohlthaten und Begünstigungen, bald zu Beybehaltung oder Herstellung des guten Einverständnisses, in der Vergebung kirchlicher Aemter und Würden gefallen lassen müssen, abermal eine der charakteristischen Verschiedenheiten, welche die geistlichen Reiche von den blos weltlichen Staaten unterscheidet. Sie sind in der Auswahl ihrer Beamten und Gehülfen viel weniger frey als alle andern Fürsten und selbst als manche Privat-Herren und Privat-Communitäten. Wenn auch ihr Wahlrecht oder das Recht der Institution im wesentlichen gerettet bleibt, so ist es bald auf gewisse Nationen beschränkt, bald an einfache oder mehrfache Vorschläge weltlicher Personen gebunden, die ohne Gefahr des Zerwürfnisses nicht leicht verweigert werden dürfen,[35] bald üben sie es nur in gewissen Zeiten oder nur über eine bestimmte Zahl von kirchlichen Würden aus, und selbst bey der Wahl des Pabstes hat das wählende Cardinals-Collegium, des Friedens wegen, mehreren großen catholischen Königen ein Ausschliessungs-Recht einzelner Individuen eingeräumt, auf daß wenigstens kein Oberhaupt der Kirche gewählt werde, welches irgend einer bedeutenden Macht offenbar unangenehm wäre, weil solches der Ausübung

35) Selbst in seinem unabhängigen Siz zu Rom ist der Pabst bey Auswahl seiner unmittelbaren geistlichen Räthe, der Cardinäle, nicht immer frey; denn zu Beybehaltung des guten Einverständnisses wurde mehreren catholischen Mächten das Präsentations-Recht einiger Cardinäle ihres Volks eingeräumt. Dadurch wird zwar abermal die Einheit und Allgemeinheit der Kirche äußerlich dargestellt. Allein die Erfahrung beweiset doch, daß diese von den Höfen vorgeschlagenen Cardinäle gewöhnlich nicht die würdigsten sind, nicht diejenigen die der Kirche die meiste Ehre machen.

seiner Befugnisse schaden und selbst zu Trennungen führen könnte. Wir wollen diese Gewohnheiten und Verkommnisse nicht unbedingt tadeln, da sie ursprünglich aus einem Geist der Liebe hervorgegangen sind, und wenn sie in ihrem wahren Zweke eingesehen, die zugestandenen Befugnisse von den weltlichen Mächten nicht mißbraucht werden, viel zum Frieden, zur wechselseitigen Eintracht zwischen Kirche und Staat beytragen können. Allein ihre Darstellung mag wenigstens beweisen, auf welcher Seite die Verträglichkeit, die freundliche Nachgiebigkeit ist, und wie wenig von den Usurpationen oder sogenannten Prätensionen einer religiösen Gesellschaft zu befürchten steht, die durchaus keine physischen Zwangsmittel besizt, deren reine und heilige Lehre schon ihre Unschädlichkeit verbürgt, die in allen äußern Dingen von dem Schuz und der Hülfe der weltlichen Mächte abhängt, daher das größte Interesse hat ihren guten Willen zu erhalten, so weit es immer die Pflicht erlaubt ihnen gefällig zu seyn, mit ihnen in freundlichem Einverständnisse zu leben, und die dabey nichts anderes wünscht, als das Heiligthum der Lehre rein zu bewahren, und durch äußere Zeichen zu beweisen, daß sie überall und immer eine und ebendieselbe allgemeine und apostolische Kirche sey.

Neun und siebenzigstes Capitel.

Fortsezung.

7° Allgemeine und Partikular-Concilien oder Kirchen-Versammlungen.

I. Natürliche Veranlassung derselben in stürmischen und gefahrvollen Zeiten.

II. Die allgemeinen Concilien sind die Versammlung der von ihrem Oberhaupt in einen grösseren Rath berufenen Bischöffe. Die lezteren allein machen kein Concilium aus, und sind während demselben so wenig als vorher über das Kirchenhaupt gesezt. Ohne den Pabst giebt es kein Concilium, keine Uebereinstimmung von Haupt und Gliedern.

III. Rechte des Kirchenhaupts die daraus fliessen:
1) Die allgemeinen Concilien zusammen zu berufen.
2) Darin entweder selbst oder durch ihre Legaten zu prädisiren.
3) Dieselben nach Umständen anderswohin zu verlegen und wieder zu entlassen.
4) Die Beschlüsse ganz oder zum Theil anzunehmen oder zu verwerfen, authentisch auszulegen und auch, aus guten Gründen, davon zu dispensiren.

Beweis dieser Säze aus der Natur der Sache und aus der ganzen Erfahrung.

IV. Partikular-, d. h. National-, Provinzial- und Diocesan-Concilien. Sie sind gleichsam Provinzial- oder Landstände im Gegensaz zu den allgemeinen Reichsständen. Es gelten dabey im kleinen die nemlichen Rechte und Verhältnisse wie bey den oekumenischen Concilien im grossen.

In gewöhnlichen Zeiten ist die eigene Autorität des geistlichen oder kirchlichen Oberhaupts, verbunden mit derje-

nigen seiner ersten Jünger und ihrer Gehülfen, vollkommen hinreichend, um die ganze religiose Gesellschaft in Frieden und Einigkeit zu erhalten, ihre Zweke zu erfüllen und die Bedürfnisse aller Gläubigen zu befriedigen. Jeder besorget sein Amt in seinem besondern Kreise und nach dem Maaße der ihm anvertrauten Macht; jeder weidet einen Theil der ganzen Gemeinde in seinem größern oder kleinern Sprengel; die Geringern stehen mit den Höhern, die Höhern mit den Höchsten in Gemeinschaft; der Oberhirt stärket und leitet die Hirten, diese thun dasselbe gegen die Unterhirten: so werden Zweifel gelöset, Streitigkeiten entschieden, Irrende oder Fehlende entfernet oder gebessert, alle Geschäfte gehen ihren ruhigen und regelmäßigen Gang; es wird das freundliche Band erhalten, welches Haupt und Glieder zusammenknüpft; an der Einheit der Kirche ist gar kein Zweifel, ihr innerer Friede wird durch den äußern abgespiegelt: darin besteht, wie in weltlichen Reichen, der ordentliche, der gewöhnliche, der gesunde Zustand der Dinge, von welchem zu wünschen wäre, daß er nie gestört werden möchte.

Allein der geistige Körper hat auch seine Krankheiten, die größere Anstrengungen und kräftigere Heilmittel erfordern; die Kirche ist Stürmen und Gefahren ausgesezt, welche vielleicht nöthig sind, auf daß ihr Geist nicht erschlaffe und das Bedürfniß des Zusammenhaltens lebendiger gefühlt werde, zu deren Besiegung aber die gewöhnliche Autorität nicht hinreicht, sondern Haupt und Glieder zu gemeinsamer Hülfe ihre geistigen Kräfte inniger und sichtbarer als sonst vereinigen müssen. Es können neue Lehren, gefährliche Irrthümer verbreitet

werden, die durch äußere Umstände und inneren Schein einen mächtigen Anhang finden, Risse und Spaltungen, gleichsam innere Kriege entstehen, welche der Kirche Auflösung oder Zerstörung drohen; man kann ihre Autorität selbst bestreiten, ihren Gesezen und Einrichtungen den Gehorsam versagen, oder sie auf eine ihrem Sinn entgegengesezte Weise auslegen und dennoch äußerlich in der Kirche zu bleiben vermeynen. Während diesem Streit der Lehrer unter einander sind die Gläubigen, gleich hirtenlosen Schafen, zerstreut und allen Irrthümern preisgegeben, sie wissen nicht, wohin sie sich wenden, welcher Leitung sie folgen sollen, wo die wahre, die rechtmäßige Kirche zu finden sey. In solchen und ähnlichen Fällen nun ist auch die isolirte Autorität des Oberhirten nicht hinreichend, um jenen Stürmen zu begegnen oder diese Gefahren zu besiegen und den Frieden der Kirche herzustellen. Es ist also ganz natürlich und zwekmäßig, daß er seine Brüder und ersten Gehülfen zusammenberufe, sich mit ihrem Rath, ihren Einsichten umgebe und stärke, in ihrer Hülf eine Stüze suche, ihre Autorität mit der seinigen vereinige, oder vielmehr daß beyde zusammen nur eine und ebendieselbe Autorität ausmachen, um nöthige Beschlüsse zu fassen und sie mit größerm Gewicht zu versehen; um die Lehre und den Glauben der Kirche, die Uebereinstimmung zwischen Haupt und Gliedern desto mehr zu verherrlichen, augenscheinlich darzustellen, dadurch die ächte Kirche von allen unächten zu unterscheiden, und mittelst dessen die Abtrünnigen entweder zurükzuführen oder aus der Gemeinde zu entfernen. [1] Der-

---

1) Die Convocations-Bulle des Tridentinischen Conciliums vom 11ten Junii 1562 drükt sich folgender maßen aus: In tanta

gleichen Versammlungen, von denen mir nicht bekannt ist, ob sich in andern Religions-Gesellschaften ähnliche Beyspiele finden, nennt man in der christlichen Kirche allgemeine oder oekumenische Concilien, wenn daben alle Bischöffe und Erz-Bischöffe der ganzen Christenheit, wo nicht gegenwärtig, doch wenigstens einberufen sind. Sie sind gleichsam die Stände des geistlichen Reichs, weil die Bischöffe, außer dem Band welches sie an den Oberhirten knüpft, in geistiger Rüksicht selbstständig sind, indem die übrigen Unterhirten und Glaubigen hinwieder von ihnen abhängen, und haben mit den Reichsständen in weltlichen Staaten so viel ähnliches, daß wir dasjenige was seiner Zeit von leztern gesagt worden ist, [2] nur kürzlich zu wiederholen und auf geistliche Gegenstände anzuwenden brauchen, um die wahre Natur der Concilien und der daben zwischen Haupt und Gliedern bestehenden rechtlichen Verhältnisse mit Richtigkeit darzustellen.

So z. B. ist es klar, daß diese versammelten Glieder nicht über das Oberhaupt der Kirche gesezt sind noch gesezt seyn können, und daß sogar ohne den Pabst kein allgemeines Concilium gedacht werden kann, zumal der Kör-

---

hæresum, dissensionum bellorumque tempestate, tantisq. excitatis fluctibus, cum essemus ad moderandam et gubernandam Petri naviculam vocati, *nec viribus ipsi nostris satis fideremus* etc. — deinde animo repetentes, majores nostros sapientia admirabili et sanctitate præditos, sæpe in summis Christianæ reipublicæ periculis, remedium optimum atque opportunissimum œcumenica Concilia et Episcoporum generales Conventus adhibuisse.

2) B. III. S. 321 – 343.

her nicht in den Gliedern und nicht in dem Haupte allein, sondern nur in dem Vereine von Haupt und Gliedern besteht. Wie und aus welchem rechtlichen Grund sollten auch jene durch ihn versammelten Glieder, für sich allein betrachtet, eine höchste gesezgebende Gewalt über ihren Lehrer und Oberhirten besizen und ausüben können? Er war, gleich dem Stifter der Gesellschaft, oder als desselben Nachfolger, vor ihnen vorhanden und verdankt ihnen nicht seine Existenz; sie sind von ihm gesendet und gesezt, er aber nicht von ihnen, seiner Leitung unterworfen und er nicht der ihrigen; sie schwören ihm bey ihrer Erwählung oder Consecration einen Eid der Treue und des Gehorsams, er aber nicht ihnen; er gieng nicht aus ihnen hervor, sondern sie aus ihm, gleich den Reben aus dem Weinstok, und nur wenn sie in ihm bleiben, machen sie eine Gemeinschaft aus. Unter einander zusammenhangslos, zerstreut und einzeln, Glieder ohne Haupt, Säulen ohne Fundament, werden sie nur durch ihn und mit ihm in ein Ganzes vereiniget. Durch die Zusammenberufung der Bischöffe an einen einzigen Ort, wird das frühere natürliche Verhältniß zwischen ihnen und dem Pabste nicht verändert; jene erhalten keine neuen, dieser verliert keine sonst bestandenen Rechte. Wenn ein Hausvater seine Kinder, ein General seine ersten Statthalter oder Kriegsgefährten, ein Fürst seine Minister oder seine Stände zu einer gemeinsamen Berathschlagung versammelt, um ihre Einsichten zu benuzen, sich ihrer treuen Ergebenheit zu versichern und den gemeinsamen Beschlüssen mehr Kraft und Gewicht zu verschaffen: so hört er deßwegen nicht auf Hausvater, General oder Fürst zu seyn. Während der Versammlung, wie vor derselben, sind sie ihm den nemlichen Gehorsam

schuldig, die Autorität die sie von ihm erhalten haben, sollen sie nicht gegen ihn kehren, das erwiesene Zutrauen nicht mit Undank und Ungehorsam erwiedern; sein Wille bleibt immer der hervorragende, der entscheidende, es sey daß sie seinen Vorschlägen beypflichten oder daß er die ihrigen genehmiget, und mithin in beyden Fällen Uebereinstimmung vorhanden ist. So gilt auch während den Concilien, wie außer denselben, der nemliche Vorrang des Oberhaupts der christlichen Kirche: denn die Subtilität, daß der Pabst wohl jedem einzelnen Bischoff vorstehe, aber nicht allen zusammen, ist so armselig, daß Mosheim und Pufendorf, zwey protestantische Schriftsteller, selbst bemerkt haben, sie heiße so viel als behaupten, daß das Haupt zwar alle einzelnen Glieder regiere, aber nicht den aus ihnen zusammengesetzten Körper; daß ein König über alle Städte, Flecken und Dörfer seines Reiches herrsche, aber nicht über das ganze Land; ein Hirt zwar alle einzelnen Schafe weide, aber nicht die aus ihnen bestehende Heerde. 3) Wären die Concilien

3) Quod universis sive singulis Ecclesiis præesse Pontificem dicunt, non universæ Ecclesiæ, id tam mihi scitum videtur, ac si quis affirmaret, membra quidem a capite regi, non vero quod ex membris constat corpus; aut urbes quidem omnes, villas et prædia subesse regi, non vero quæ his continetur, ipsam provinciam. *Mosheim Diss. de Gallorum appellat. ad Concil.* — Pufendorf dann schreibt: Concilium esse supra Papam thesis est. — — Sed quod isti quoque hanc propositionem asserere velint, qui sedem Romanam omnium Ecclesiarum centrum, ac Papam œcumenicum Episcopum agnoscunt, id quidem non parum absueditatis habet: cum status Ecclesiæ Romanæ monarchicus sit: ista autem thesis meram aristocratiam olfat. *De habitu rel. Christ. ad vitam civilem — Zalin-*

oder, besser zu sagen, die versammelten Bischöffe allein über den Pabst, so müßten sie beständig bey einander bleiben um ihn zu leiten, zurechtzuweisen, Appellationen gegen ihn anzunehmen, ihn zu sezen und zu entsezen; sie wären ihren Sprengeln entrissen, selbst aber jeder Leitung entzogen und allen Faktionen preisgegeben; eine widernatürliche, kaum denkbare Verfassung, welche geradezu die Kirche auflösen, sie, statt einem Licht und einem Beyspiel der Welt, zum Scandal derselben machen müßte. Man sieht aber, daß die Concilien immer nur in außerordentlichen Umständen versammelt wurden, daß nach dem Apostolischen, welches das Vorbild der übrigen gewesen, [4] das erste allgemeine Concilium nur im J. 325 statt fand, daß oft Jahrhunderte vergiengen, während welchen keines gehalten wurde, und daß seit dem lezten Tridentinischen ebenfalls bald wieder drey Jahrhunderte verflossen sind. In diesen Versammlungen stets eine Trennung zwischen Haupt und Gliedern vorauszusezen, und dann zu fragen, wie es in solchen Fällen gehalten werden solle, ist theils unnatürlich, theils leicht zu beantworten. Entsteht eine solche Spaltung in dem Concilio, so gilt die nemliche Regel, wie wenn sie außer demselben statt findet;

---

ger Instit. juris nat. S. 726 – 787 drükt sich folgender maßen aus: „Es seyen nicht die einzelnen Steine, sondern die ganze „Kirche auf den Felsen Petri gebaut; die Schlüssel seyen „nicht zur Oeffnung oder Schließung einzelner Zimmer gegeben worden, sondern die Schlüssel des ganzen Himmelreichs; „dem Petrus sey nicht minder befohlen worden, der ganzen „Heerde als den einzelnen Schafen und Lämmern vorzustehen; und wenn er endlich die einzelnen Brüder stärken solle, „warum nicht alle?"

4) Apostelgesch. XV.

man sieht das kirchliche Verband nicht in denen die sich von ihm söndern, sondern nur in den mit ihrem Oberhaupt vereinigten Gliedern, so wie die Armee nur in dem Anführer, und denen die ihm treu verblieben sind. 5) Gegen die Rechte des Oberhaupts und deren die ihm folgen, gilt keine Majorität der Stimmen, die sich übrigens niemals wider dasselbe gefunden hat; die Kirche beruht auf einem festern Fundament als auf wandelbaren Privat-Meynungen, von denen heute diese, morgen jene den Beyfall der Menge erschleicht: sie ist auf Liebe und nicht auf Haß gegründet, eine Gemeinschaft und nicht eine Trennung des Glaubens, ein Band des Friedens und nicht des Haders und Zankes. Selbst die Mehrheit der sich Söndernden (wenn sie je statt finden sollte) kann das Recht der Minorität nicht hindern, die Kirche, wenigstens unter sich, fortzusezen; denn hier ist keine Collision vorhanden, beyde Befugnisse können neben einander bestehen, und daher ist auch nicht nöthig, daß der treu gebliebene Theil dem ungetreuen unterworfen werde. Daß der Pabst je von allen Bischöffen ohne Ausnahm werde verlassen werden, mithin ein Hirt ohne Heerde sey, oder daß er selbst mit ihnen gerade in entgegengesezter Meynung stehe, ist, nach der Natur der Dinge, beynahe nicht möglich; in den meisten Fällen wird er die Einhelligkeit oder doch die große Mehrzahl für sich haben: und verbliebe, was nach den der Kirche gegebenen Verheissungen kaum zu denken ist, auch nur die Minorität mit ihm: so wären die übrigen Schismatiker; es würde zwar ihr Abfall zu bedauren, aber die wahre Kirche nur in den mit dem ursprünglichen und obersten Lehrstuhl vereinigten Gliedern

5) Vergl. oben S. 153.

zu finden seyn. Wir wollen zwar die Concilien, in so fern man darunter blos die versammelten Bischöffe versteht, nicht in allem mit den weltlichen Reichs- und Landständen vergleichen, wiewohl sie ungemein viel ähnliches mit einander haben. Die Bischöffe sind Hirten der einzelnen Sprengel, in dem Concilio, wie in ihren Diozesen, allerdings Richter in Gegenständen des Glaubens und der Sitten; aber nicht allein und nur untergeordneter Weise; ihr Urtheil kann von dem Oberhaupt der Kirche reformirt werden, es bedarf seiner Bestätigung. Sie sind nicht eine selbstherrschende Versammlung, sondern aus Liebe und Zutrauen berufen, um in stürmischen, gefahrvollen Zeiten ihr Oberhaupt mit ihrem Rath, ihrer Einsicht, ihrer Beystimmung zu unterstüzen und zu stärken, aber ohne seinen hinzukommenden Willen haben sie keine definitiven Urtheile zu fällen, keine Geseze zu machen, keine gültigen Beschlüsse zu fassen. Sie sind auch nicht einmal die Repräsentanten der Kirche, (wie man etwa in neueren Zeiten hat vorgeben wollen) denn sie repräsentiren weder die untergeordneten Priester und Diakone, noch das Volk der Gläubigen, als in welchem Fall sie auch von den leztern erwählt und instruirt werden müßten, [6] mithin die äusserste Verwirrung eingeführt,

---

6) Vergl. das ähnliche Verhältniß der weltlichen Reichs- und Landstände. B. II. S. 337—338. Die Bischöffe welche behaupten daß ihre Versammlung die Kirche repräsentire, mögen sich vor den Consequenzen dieses Grundsazes in Acht nehmen, da man in Folge desselben bald auch fordern würde, daß ihre Autorität nur vom Volke delegirt sey, daß diese Repräsentanten ohne Unterschied aus allen Priestern, Diakonen, ja sogar aus dem ganzen christlichen Volk, und von demselben nach der Bevölkerung durch das Mehr der Stimmen gewählt werden sollen u. s. w.

das unterste zu oberst und das oberste zu unterst gekehret würde: sondern sie sind in eigenem Namen da, sie bilden den höheren oder größeren Rath des Oberhaupts der christlichen Kirche, die Gesammtheit der um ihren Oberhirten berufenen Brüder oder Apostel, mit ihm vereiniget die herrschende geistige Autorität, die versammelte Kirche selbst. In ihnen liegt allerdings die höchste kirchliche Gewalt, nicht in dem Sinne, als ob sie den Gliedern allein gehörte, sondern weil da Haupt und Glieder sichtbar zusammenstimmen, und zu der eigenen höchsten Autorität des Pabstes, als Fürsten der Apostel, noch die Autorität, der freye und freudige Beyfall, seiner Brüder und ersten Gehülfen hinzukömmt. Weit entfernt also, daß der Vorrang des Pabstes durch die Versammlung von Concilien verdunkelt oder aufgehoben würde, erscheint er vielmehr nie in höherem Glanze als gerade bey solchen Anläßen, wo die Superiorität über so viele weise und gelehrte, durch persönlichen Rang ausgezeichnete Männer, über die Säulen und Zierden der Kirche selbst, dem Auge sichtbar dargestellet wird, wo Oberhaupt und Glieder, einträchtiglich versammelt, sich wechselseitig schüzen und stärken, wo die Aussprüche des erstern durch die freye und freudige Zustimmung der apostolischen Gemeinde gebilliget, bestätiget, verherrlichet werden, und durch ihre vereinte Autorität billiger Weise das Zutrauen und den Gehorsam aller Gläubigen nach sich ziehen. 7)

---

7) Die bekannte Frage: ob das Concilium über den Pabst oder der Pabst über das Concilium sey, ist auch aus jener revolutionären Idee des pseudophilosophischen Staatsrechts entstanden, welche von der vorgeblichen Souverainität des Volks ausgehend, stets die größere Zahl an Plaz der Pflicht und Ge-

Aus diesen schon in der Natur der Sache liegenden, durch die Erfahrung von achtzehn Jahrhunderten bestä-

---

rechtigkeit sezt; oder aus jenem Satan der Zweytracht, welcher Zerwürfniß und Trennung theils einbläst, theils als den gewöhnlichen Zustand der Dinge voraussezt, überall die natürlichen Freunde für wechselseitige Feinde ausgiebt und die Kinder ihrem Vater, die Diener ihrem Herren, die Schüler ihrem Lehrer als zwey kriegführende Mächte gegenüber stellt. Sie ist mit derjenigen ganz gleichlautend, ob der ganze Körper über das Haupt, die Familie über den Hausvater, die Schule über ihren Meister, das Regiment über seinen Oberst sey, und enthält sogar eine verborgene Ungereimtheit in sich, da sich das eine ohne das andere nicht denken läßt, die bloßen Worte schon eine Uebereinstimmung oder Verknüpfung von beyden voraussezen, und man in den Dienern, den Schülern, den Offiziers, die sich von ihrem Herren, ihrem Lehrer, ihrem Oberst söndern, nur abtrünnige oder ungehorsame Individuen, aber keine Familie, keine Schule, kein Regiment mehr erblikt. Nicht daß ich die Bischöffe, in ihrem Verhältniß gegen den Pabst, durchaus den Kindern oder bloßen Dienern gleichsezen wolle, (man muß die Bilder nie zu weit treiben) sondern nur um zu zeigen, daß ohne die verschiedenen integrirenden Theile das Ganze nicht gedacht werden kann. Welch elende Weisheit zu trennen was die Natur mit inniger Liebe verflochten hat, was sogar nur mit und durch einander besteht; die Aeste von dem Stamm, die Säulen von dem Fundament, die Glieder von dem Haupte zu söndern und uns diese aus einander gerissenen Theile gleichwohl als einen Baum, ein Gebäude oder als einen Körper darstellen zu wollen. So giebt es auch ohne Pabst kein allgemeines Concilium; ohne ihn ist keine Kirche, keine Uebereinstimmung von Haupt und Gliedern vorhanden; und da er nothwendig dazu gehört, da viele einzelne Glieder mangeln können, er aber nicht; da seine Zustimmung zu den Anträgen der Bischöffe oder die Zustimmung der Bischöffe zu den seinigen nothwendig erfordert wird, um den Verein zwischen beyden zu bilden: so heißt die Frage, ob

tigten und in Absicht der christlichen Kirche auch auf mehreren Aussprüchen ihres Stifters [8] und auf dem Beyspiel der ersten Apostel beruhenden Grundsäzen, erklärt sich auch ganz natürlich, daß dem Pabste oder Römischen Bischoffe, als Nachfolger in der oberhirtlichen Fürsorge, das ausschließende Recht zukömmt: 1° die allgemeinen Concilien, wenn er dieselben für nöthig erachtet, zusammen zu berufen, und daß sie ohne seinen Willen gar nicht versammelt werden können; 2° dabey entweder selbst oder durch seine Legaten zu präsidiren, nicht etwa, vermöge erhaltenen Auftrags, als bloßer Vorsizer und primus inter pares, sondern kraft seines eigenen Vorrangs, als Fürst der Apostel, der die Seinigen um sich her versammelt; 3° die Gegenstände der Berathschlagung zu eröffnen, welche in der

---

das Concilium über den Pabst sey oder umgekehrt, zulezt eben so viel als fragen, ob der Pabst über den Pabst sey, ob sein Wille nicht der nemliche bleibe, wenn er ihn allein ausdrückt, oder wenn er noch durch Zustimmung der Seinigen gebilliget, bestätiget, bekräftiget wird.

8) Matth. XVI, 18. Du bist Petrus und auf diesem Felsen will ich bauen meine Kirche; (also kann das Gebäude nicht von dem Fundament gesöndert seyn.) Stärke deine Brüder. Luc. XXII, 31, 32. (also könne er nicht von ihnen gestärket und geleitet werden.) Matth. XXVIII, 20. Und siehe, ich bin bey euch bis an der Welt Ende. (wo Petrus mit den Aposteln vereiniget war.) Die ihnen gemeinschaftlich gemachte Zusage könne aber die Versprechungen nicht aufheben, welche Petro allein gemacht worden, sondern bestehe mit denselben vollkommen. Petro dictum est sine aliis, et non aliis sine Petro; ut intelligatur sic ei esse attributa potestas hujusmodi, ut alii sine ipso non possint: ipse sine aliis possit etc. *Pelagius* de planctu Eccles. L. I. c. 55.

Regel stets den Vorrang haben, wiewohl zum Beßten der Sache allerdings auch einzelne Mitglieder Vorschläge machen dürfen; 4° die Concilien wieder zu entlassen, sobald sie nicht mehr nöthig oder die Geschäfte beendiget sind; 5° den Beschlüssen blos durch seine Genehmigung Gültigkeit zu verschaffen, sie anzunehmen, zu verwerfen oder zu modificiren, so daß ohne seinen Willen kein allgemeines kirchliches, vielweniger für sie verbindliches Gesez gemacht werden kann, welches das charakteristische Kennzeichen ihrer Unabhängigkeit und geistigen Oberherrschaft ist; daß endlich 6° sowohl der wechselseitige Sprachgebrauch, so liebend und brüderlich er auch von Seite des Oberhaupts ist, als alle bey solchen Versammlungen üblichen Formen und Ceremonien, jenes natürliche Verhältniß bestätigen, die Suprematie des Pabsts und die untergeordnete Stellung der Bischöffe und Erz-Bischöffe beweisen.

Daß die allgemeinen Concilien von dem Pabste zusammenberufen werden und daß sie durch ihn allein ihre Existenz erhalten, [9] beweiset die ganze Geschichte der christlichen Kirche, und es war auch, nach der Natur der Sache, nicht anders möglich. Von den Bischöffen konnten sie einmal nicht angesagt oder berufen werden; denn keiner hatte den übrigen zu befehlen, und daß sie alle zusammen, zu gleicher Zeit, von selbst darauf verfallen wären, ist eine ungereimte Voraussezung. Die heydnischen Kayser Roms, welche die Christen verfolgten, werden ihre Concilien einmal auch nicht versammelt ha-

9) Firmissimus et valentissimus Conciliorum Autor et princeps. *Bossuet*

ben. [10] Von dem vierten Jahrhundert an, nachdem die Römischen Kayser zum Christenthum übergetreten waren, haben sie freylich oft allgemeine Concilien zusammenberufen, aber nicht kraft eines ihrer Krone anklebenden Rechts, sondern auf Ansuchen der Päbste und durch die Natur der Umstände, weil sie nemlich die äußern Hülfsmittel dazu herbeyschafften, die Reisekosten bestritten, auch fast alle Bischöffe ihre Unterthanen waren, indem damals die christliche Kirche sich kaum über die Gränzen des Römischen Reichs hinaus erstrekte. [11] Sobald aber dasselbe zerfallen war und die Kirche sich über mehrere weltliche Staaten verbreitete, so hatte auch kein weltlicher Souverain weder das Recht noch die Macht allgemeine Concilien einzuberufen, weil er den Bischöffen anderer Länder nicht befehlen konnte. Sie wurden also blos von den Päbsten, als Oberhäupter der christlichen Kirche, nach ihrem Gutfinden versammelt, und daß solches geschah und unwidersprochen befolget wurde, ist abermal ein Beweis ihres anerkannten oberhirtlichen Charakters. Freylich ist auch hier, wegen der Abhängigkeit in deren sich die Kirche in weltlicher Rüksicht befindet, immerhin ein freundliches Einverständniß mit den betreffenden weltlichen Fürsten, wenigstens mit den mächtigern unter ihnen, nothwendig und nüzlich, auf daß sie dergleichen Versammlungen nicht hindern, sondern eher begünstigen.

---

10) Vor der Bekehrung Constantins waren mehr als vierzig zum Theil sehr zahlreiche Partikular-Concilien, und man bedurfte der Kayser weder um sie zu versammeln, noch um ihren Beschlüssen Gültigkeit zu geben.

11) *Frayssinous* vrais principes p. 30 – 31. *Bergier* Dict. de Theol. Art. Concile. Siehe auch *Amm. Marcell.* XXI. sub finem und Stolbergs Gesch. der christl. Religion XL, 215.

Niemand steht ganz isolirt auf dieser Erde, das Recht des einen berührt fast allemal das Recht des andern, und eben deßwegen sind wechselseitige Liebe und billige Verträge unter den Menschen so unentbehrlich. Die Bezeichnung eines für die Versammlung so vieler Bischöffe, ihrer Gehülfen und Diener bequemen, sichern und geräumigen Ortes, die Sicherheit der Communicationen, die Herbeyschaffung so vieler nöthigen Bedürfnisse, die öffentliche Ordnung, Ruhe und Sicherheit bey einer so großen versammelten Menschenzahl, die Ausführung der Beschlüsse selbst: alles das erfordert theils die Einwilligung, theils die Begünstigung von Seite der betreffenden weltlichen Fürsten, ohne daß sie deßwegen die Kirche in ihrer Freyheit beschränken. Demnach beruft der Pabst die allgemeinen Concilien, er bestimmt dazu die Zeit und den Ort, [12] nachdem er sich versichert hat, daß keine äußern Hinderniße obwalten; [13] er kann sie auch im Nothfall und aus gerechten Ursachen anders wohin ver-

12) Dei omnipotentis Patris et filii et spiritus sancti ac beatorum ejus apostolorum Petri et Pauli *auctoritate*, qua nos quoque in terris fungimur, de venerabilium item fratrum nostrorum S. Ecclesiæ Romanæ Cardinalium *consilio* et *assensu* — sacrum œcumenicum et generale Consilium, in civitate Tridentina, loco commodo et libero, ad Kal. prox. Nov. Anni 1542 etc. *indicimus*, *annuntiamus*, *convocamus*, *statuimus* atque *decernimus. Bulla indict. s. Concil. Trident. sub Paulo III.*

13) exquisitis principum sententiis, quorum nobis videbatur utilis inprimis et opportuna ad hanc rem esse consilia — von denen zwar auch bemerkt wird, daß über den Ort der Versammlung eorum sententiæ incertæ variæque gewesen seyen. *Ibid.*

legen, [14] zumal er unter dieser Voraussezung auch hierin den Beyfall der Bischöffe für sich haben wird. Wen er aber dazu einberufen solle, darin scheint er nicht so frey zu seyn als ursprünglich die weltlichen Fürsten. [15] Kein geschriebenes oder von Menschen gemachtes Gesez, sondern die Natur der Sache selbst erfordert, daß es, nach dem Vorbild der um Petrus versammelten Apostel, vorzüglich des Pabstes Brüder und erste Gehülfen, die Patriarchen, Erz-Bischöffe und Bischöffe der ganzen Christenheit seyen, und überhaupt diejenigen die mit ihm in unmittelbaren Verhältnissen stehen, die Hirten deren Leitung die Unterhirten und das gläubige Volk anvertraut ist, diejenigen welche die in dem Concilio gefaßten Beschlüsse selbst vollziehen und ihre Vollziehung bewirken müssen. [16] Nicht allein würde die Versammlung zu zahl-

---

14) Wegen Kriegsgefahren und einer zu Trient herrschenden ansteckenden Krankheit, erließ Paul III. den 8ten März 1547 an seine Legaten eine bulla facultatis transferendi Concilii in commodiorem et opportuniorem seu tutiorem civitatem, weßwegen es auch nach Bologna verlegt, bald darauf suspendirt, und endlich nach hergestelltem Frieden zwischen Oestreich und Frankreich, wieder zu Trient angeknüpft wurde.

15) Vergl. B. II. S. 335 – 339. und B. III. S. 328 – 335.

16) In der ersten Convocations- und den spätern Reassunctions-Bullen des Tridentinischen Conciliums heißt es beynahe gleichlautend: „Omnes, omnibus ex locis tam venerabiles fra-„tres nostros patriarchas, archiepiscopos, episcopos et di-„lectos filios Abbates, quam alios quoscunque, quibus „*jure aut privilegio* in Conciliis generalibus residendi et „sententias in eis dicendi, *permissa potestas est*, requi-„rentes hortantes, admonentes, ac nihilo minus eis in „*vi jurisjurandi* quod nobis et huic sanctae sedi praestite-„runt, ac *sanctae virtute obedientiae*; aliisque sub poenis

reich und wäre keine Gränze zu finden, keine Ordnung zu handhaben möglich, wenn auch die untergeordneten Classen einberufen werden sollten: sondern die Freyheit der Berathschlagungen selbst erfordert, daß die Glieder unter einander gleich berechtiget seyen, daß kein direktes Abhängigkeits-Verhältniß zwischen ihnen statt finde, damit eine freye, mithin Zutrauen bewirkende Uebereinstimmung herauskomme, und anscheinend viele Stimmen nicht blos der Wiederhall einer einzigen seyen. Daß aber alle einberufenen Bischöffe wirklich auf dem Concilio erscheinen, ist weder möglich, noch zu seiner Allgemeinheit und Gültigkeit nothwendig. Wofern die Convocation an alle geschehen, so werden hier, wie in allen Versammlungen, die abwesenden für einwilligend geachtet. Wollen sie ihre Pflicht nicht ausüben, oder werden sie an ihrer Erfüllung gehindert, so können sie dadurch das Recht der übrigen nicht aufheben, und die Einwilligung von allen ist hier um so weniger nothwendig, da es, wie oben erwiesen worden, für einen Beschluß der Kirche nicht auf die Stimmenzahl, selbst nicht auf die Majorität, sondern auf diejenige Meynung ankömmt, in deren Haupt und Glieder zusammenstimmen. Zum Ansehen eines Conciliums, zum sichtbaren Zeichen seiner

---

„jure aut consuetudine in celebrationibus Conciliorum ad„versus non accedentes ferri aut proponi solitis, *mandan„tes arcteque præcipientes*, ut ipsimet, nisi forte justo de„tineantur impedimento, de quo tamen fidem facere com„pellantur, aut certe per suos legitimos procuratores et „nuntios, sacro huic Concilio omnino adesse et inte„resse *debeant*." So spricht und darf kein bloßer Präsident sprechen, der, kraft tragenden Amtes, eine auch über ihn gesetzte Versammlung berufen muß.

Allgemeinheit, wird nicht sowohl die Menge der Bischöffe an sich erfordert, als vielmehr daß eine bedeutende Anzahl derselben aus allen Nationen und Provinzen des christlichen Reiches anwesend sey. 17) In diesen Versammlungen präsidirt der Pabst entweder selbst oder durch hiezu abgeordnete Legaten, welches abermals seinen Vorrang beweist. 18) Er ist dabey als integrirender Theil, als Fürst der Apostel, absolut nothwendig, und kann nicht etwa durch einen andern, von der Versammlung erwählten oder durch Geseze bestimmten, Präsidenten ersezt werden; 19) ohne ihn giebt es gar kein Concilium, in dem-

---

17) Bey dem Concilio von Constantinopel im J. 381 waren 186 Bischöffe gegenwärtig, bey dem zu Rom im J. 1139 mehr als 1000; und in der nemlichen Stadt im J. 1512 nur 95. Dennoch wurden diese Concilien für allgemein anerkannt, welches wieder beweist, daß sie ihr Ansehen nur durch den Pabst erhalten; denn hätten sie eine eigene, unabhängige Autorität, so könnte die Zahl nicht gleichgültig seyn. Sie ist aber weder durch Geseze noch durch Gewohnheiten bestimmt.

18) Schon auf das erste Concilium von Nicäa im J. 325 schickte Pabst Sylvester den Hosius, Bischoff von Corduba, und zwey Priester als Legaten. Der erstere präsidirte unwidersprochen das Concilium ungeachtet zwey Bischöffe von apostolischen Stühlen gegenwärtig waren. s. Stolbergs Gesch. der christl. Religion.

19) Der Vorsteher einer republikanischen Behörde präsidirt zwar dieselbe auch, weil sonst gar keine Ordnung, kein gemeinsamer Beschluß möglich wäre; aber es ist doch ein großer Unterschied zwischen ihm und dem Haupt einer blos rathgebenden Behörde. 1) muß der republikanische Präsident die Versammlung für gewisse Fälle berufen, und im Nothfall kann sie auch durch andere berufen werden; bey dem leztern hingegen hängt es blos von seiner freyen Willkühr ab; 2) ist sein Statt-

selben wie außer demselben behält er die nemliche oberhirtliche Eigenschaft, besteht zwischen ihm und den Bischöffen das nemliche Verhältniß. Ob er die Materien der Berathschlagung, die zu fassenden Beschlüsse, vorschlage und die Bischöffe sich seinem Ausspruch unterwerfen, oder ob die leztern ihm zuvorkommen und er ihre Vorschläge oder Dekrete genehmige, das ist vollkommen gleichgültig, da in beyden Fällen Uebereinstimmung zwischen Haupt und Gliedern eintritt, und ohne seinen vorangehenden oder nachfolgenden Willen kein gültiger Beschluß gefasset werden kann. Es wäre sehr interessant, aber würde zu weitläufig seyn, die bey solchen Concilien üblichen Formen und Ceremonien, den wechselseitigen Sprachgebrauch u. s. w. vollständig darzustellen, da sie das angeführte wahre Verhältniß zwischen Haupt und Gliedern auffallend bestätigen und auch in anderer Rüksicht lehrreich sind. Die erscheinenden Bischöffe u. s. w. melden sich vorerst bey dem Pabst oder seinen Legaten zum Zeichen des Gehorsams; sie gehen nicht einzeln in die Versammlung wie etwa in den Rath einer Gemeinde, sondern Haupt und Glieder begeben sich in die vornehmste Kirche des Orts; dort wird eine Messe vom heiligen Geist gelesen und eine zwekmäßige Predigt gehalten. Man re-

---

halter im Fall von Krankheit oder Abwesenheit durch Geseze bestimmt und würde keinem republikanischen Präsidenten gestattet werden, sich durch einen Commissarius repräsentiren zu lassen, welches hingegen einem Fürsten der seine Untergebenen versammelt, wohl erlaubt ist. 3) ist der erstere an die Majorität der Stimmen gebunden, der leztere aber nicht, sondern er kann den Beschluß, der sich vor einem blosen Rathe nicht viel unterscheidet, annehmen, verwerfen, modificiren u. s. w.

det nicht von National-Ruhm und selbst nicht von den Rechten und Interessen des Fürsten, sondern von Religion und Kirche, von Glauben und von Sitten; man ruft nicht die Mehrheit der Stimmen, nicht Göttinnen der Vernunft und Freyheit, nicht den Geist der Zeit, sondern den heiligen Geist zum Leiter der Berathschlagungen an.[20] Nach allen Beschreibungen, allen Gemälden die noch von solchen Concilien vorhanden sind, sizt der Pabst auf einem erhabenen Thron, dem Sinnbild der Ueberlegenheit; die Cardinäle und Bischöffe unter ihm, ein jeder nach seinem Rang. Er redet zuerst, selbst oder durch seine Legaten, zwar nicht wie die weltlichen Fürsten, von seiner Krone, seinen Domainen, seinen Rechten und Interessen, darum weil er auch nicht über eigene Sachen gebietet: sondern von den Angelegenheiten und Bedürfnissen der Religion und Kirche, aber nicht als ein Beamter der zu seinen Obern spricht und etwa von ihnen Befehle einholt, sondern als Christi Statthalter und Fürst der Apostel, als Haupt der Kirche, umgeben und verstärkt von seinen ersten Brüdern und Gehülfen. Hier ist zwar der Sprachgebrauch von Seite des Oberhaupts weder stolz noch gebieterisch, aber auch nicht

---

20) Die Rede, womit der Cardinal de Monte, erster päbstlicher Legat und nachher selbst Pabst, unter dem Namen von Admonition und Hortation das Concilium von Trient eröffnet hat, ist ein Meisterstük von Gelehrsamkeit, wie von würdevoller, religioser Beredsamkeit: und was er darin von dem heiligen Geiste spricht, wie derselbe nur dann in das Herz des Menschen kehre, wenn er ihn zuerst selbst verurtheilt und seine Fehler reuvoll anerkennen läßt, so einfach und erhaben, daß man es nicht ohne Erschütterung lesen kann.

niedrig einschmeichelnd, sondern voll Gefühl der Würde des obersten Hirtenamtes, und jener Macht-Vollkommenheit oder nur Gott unterworfenen Freyheit, ohne welche es nicht zwekmäßig verwaltet werden kann. Der Pabst nennt die Bischöffe und Erz-Bischöffe ehrwürdige Brüder, sie aber ihn ihren heiligen Vater und Herren.[21] In allen Verhandlungen, allen Berathschlagungen, allen Dekreten wird von ihm und seiner obersten Autorität stets mit der größten Ehrfurcht gesprochen. Die Concilien bitten denselben ihre Dekrete bestätigen zu wollen;[22] nur durch seine hinzukommende Autorität werden sie zum Canon der Kirche erhoben, sie allein legt ihnen die verbindliche Kraft für alle Bischöffe, Priester und Gläubigen bey. Es ist ein in der Natur der Sache liegender, durch die Erfahrung von achtzehn Jahrhunderten bestätigter, auch von der ganzen Kirche anerkannter Grundsaz, daß selbst die Beschlüsse der allgemeinen Concilien ohne die Päbstliche Genehmigung null

---

21) Sanctissimus in Christo pater et dominus noster Papa.

22) Cum autem ipsa sancta Synodus pro sua erga sedem apostolicam reverentia, *antiquorum etiam Conciliorum vestigiis inhærens*, Decretorum suorum omnium confirmationem a nobis *petierit* etc. Bulla P. P. IV. super confirm. Oecumen. gen. Concil. Trident. de 26 Jan. 1564. Schon das Concilium von Chalcedonien, welches im J. 451 gehalten wurde und dem über 600 Bischöffe beywohnten, bat den Pabst in kindlich ehrerbietigen Ausdrüken, seinen Beschluß, der dem Erz-Bischoff von Constantinopel den ersten Rang nach dem Römischen Bischoff gab, und ihn sogar über die Patriarchen von Antiochien und Alexandrien erhob, zu bestätigen, welches aber damals nicht geschah, und erst 1215 im 4ten Concilio von Lateran von Innocenz III. gestattet wurde.

und nichtig seyen, [23] und sie nehmen ihm nichts von seiner rechtmäßigen Autorität weg. [24] Er sey umgeben von seinen gewöhnlichen Räthen, den Cardinälen, oder von der größern Versammlung der aus allen Theilen der Christenheit berufenen Bischöffe, so bleibt sein Recht immer das nemliche. Er ist befugt diese Beschlüsse ganz oder zum Theil zu bestätigen oder zu verwerfen, zu modificiren, bey entstehenden Zweifeln authentisch auszulegen, [25] und selbst, nach Bedürfniß der Zeiten und der

---

23) Synodae generales absque Romano pontifice, nullae sunt et irritae. *Callia orthod.* No 84. Die ganze Kirche hat zu allen Zeiten das erste Concilium zu Nicäa, das erste zu Constantinopel, das erste zu Ephesus, das zu Chalcedon u. a. mit der größten Ehrfurcht angenommen, weil sie von dem Römischen Pabst geprüft und bestätiget waren; hingegen wurden die von Antiochia, Mayland, Rimini, das zu Constantinopel unter dem Copronymus für unächt und unverbindlich gehalten, weil der Pabst sie mißbilliget und verworfen hatte.

24) postremo sancta Synodus omnia et singula quae in hoc sacro Concilio statuta sunt, declarat ita decreta fuisse, ut in his salva semper sedis apostolicae auctoritas et sit et esse intelligatur. *Acta Concil. Trident. Sessio de 26 Febr.* 1562.

25) In der Bestätigungs-Bulle der Beschlüsse des Tridentinischen Conciliums vom 26ten Jan. 1564 verbot der Pabst Pius IV., kraft Apostolischer Autorität, sowohl geistlichen als weltlichen Personen die Herausgabe aller einseitigen Commentarien und Interpretationen dieser Beschlüsse, und dann heißt es weiter: Si cui vero in eis aliquid obscurius dictum et statutum fuisse, eamque ob caussam interpretatione aut decisione aliqua egere visum fuerit, ascendat ad locum, quem Deus elegit, ad sedem videlicet apostolicam, omnium fidelium magistram, cujus auctoritatem etiam ipsa sancta Synodus tam reverenter agnovit. Nos enim difficultates et contro-

Umstände, aus guten Gründen, zur Bewirkung eines grössern Nuzens, zur Erbauung und nicht zur Zerstörung, davon zu dispensiren, [26] welches auch allerdings nothwendig ist, damit in der Kirche eine stets fortdauernde, gewöhnliche, unmittelbare, allen Umständen und Bedürfnissen entsprechende oberste Autorität vorhanden sey. Ausser diesen äußerst seltenen Fällen, soll er freylich auch die Beschlüsse der allgemeinen Concilien, deren Hüter und Beschüzer er ist, selbst und beynahe noch mehr als andere treu befolgen, theils weil seine Autorität sie bestätiget hat, theils weil es allerdings anständig und billig ist, daß der erste apostolische Stuhl den übrigen in Ehrfurcht für die Geseze mit seinem Beyspiel vorangehe. Alle jene Bedingungen eines rechtmäßigen Conciliums, die Formen und Gebräuche bey der Zusammenberufung, der Eröffnung, der Berathschlagung und Entlassung, der dabey übliche wechselseitige Sprachgebrauch, die Ungültigkeit aller Beschlüsse ohne Bestätigung von Seite des Oberhaupts, sein Recht der Verwerfung oder Modification, der Interpretation und Dispensation, die gleiche Autorität in und außer dem Concilio u. s. w. sind ganz vernünftig und der Natur der Sache angemessen, sobald

---

versias, si quae ex eis decretis ortae fuerint, nobis declarandas et decidendas, quemadmodum ipsa quoque sancta Synodus decrevit, reservamus.

26) Selbst das Concilium von Basel, welches doch in einer Zeit von Spaltung gehalten wurde, erklärte gleichwohl: per Concilium statuta in nullo derogant suae potestati, quin pro tempore, locis, caussisque et personis, *utilitate vel necessitate suadente*, moderari, dispensareque possit, atque uti summi Pontificis epikeia, quae ab ipso auferri nequit. *Conc. Bas. opos. 5. seq.*

man von dem wahren, mit der ganzen Geschichte übereinstimmenden, Begriff ausgeht, daß die allgemeinen Concilien nichts weiter als die um ihr Oberhaupt in einen größern Rath versammelten Bischöffe seyen; sie wären aber durchaus unpassend, widersprechend, und würden auch bey der Unwandelbarkeit in Formen und Sprachgebrauch, die man ja der catholischen Kirche auch noch zum Vorwurf macht, (obgleich sie ihr vielmehr zur grossen Ehre gereicht) zuverläßig ganz anders beschaffen seyn, wenn ursprünglich ein anderes Verhältniß bestanden hätte, wenn die versammelten Bischöffe je über den Pabst gewesen und der leztere nur ihr Beamter oder höchstens ihr Präsident gewesen wäre; 27) eine Behauptung die aber der Natur

---

27) Wir haben schon oft bey andern Gelegenheiten bemerkt, daß der Canzley-Styl eine ungemein lehrreiche und fruchtbare Quelle der Wahrheit sey. (B. I. S. 224. B. II. S. 33–35. B. III. S. 340 ff.) Ob eine Veränderung in den reellen Verhältnissen vorgegangen, kann man daraus richtig erkennen. Denn alle innern Usurpationen haben nicht nur den Charakter, daß sie zu einer gewissen Zeit geschehen und mit vielem Widerstand begleitet sind, sondern sie sind auch niemals vollständig: es bleibt stets eine Spur des frühern Zustandes übrig, da die Usurpatoren sich gewöhnlich mit der Sache selbst begnügen und um Worte nicht viel bekümmern, oder auch durch Beybehaltung alter Formeln den Widerstand zu mindern suchen. So blieb der Canzley-Styl der Römischen Imperatoren immer noch republikanisch, obgleich die Republik vernichtet und in den gränzenlosesten militärischen Despotismus übergegangen war. So war anderseits der Sprachgebrauch der Deutschen Könige oder Kayser bis auf die neuesten Zeiten immer monarchisch, obschon das Reich nach und nach in eine Art von Fürsten-Foederation aufgelöset worden. So ist der Canzley-Styl der Könige von England noch jezt streng monarchisch, wiewohl man dieses Reich, wegen dem

der Dinge, wie der historisch bekannten Stiftung der Kirche, widerspricht, nur aus verkehrten politisch-demokratischen Irrthümern hervorgegangen ist, und weder durch die Evangelien noch durch Aussprüche der Kirche selbst, [28] noch durch irgend ein Beyspiel in der ganzen Kirchen-Geschichte bewiesen werden kann.

Mit den Partikular-Concilien, die sich in National-, Provinzial- und Diozesan-Concilien oder Synoden abtheilen lassen, hat es im Kleinen die nemliche Bewandniß wie mit den allgemeinen Concilien im Großen. Sie sind gleichsam die besondern Landstände einer einzelnen Provinz, das verjüngte Bild der allgemei-

---

großen Einfluß des Parliaments, für eine Art von Republik ausgeben will. Dagegen aber ist der Römische Canzley-Styl nicht nur von den frühesten Zeiten her unwandelbar der nemliche, sondern auch den noch dermal bestehenden Verhältnissen durchaus angemessen: und eben darin scheint mir wieder ein frappanter Beweis zu liegen, daß hier keine Usurpation, keine Veränderung vorgegangen seyn kann, sondern daß zu jeder Zeit die Sache mit dem Sprachgebrauch und dieser mit der Sache selbst übereinstimmend gewesen ist.

28) Selbst die dunkeln und zweydeutigen Beschlüsse des Constanzer-Conciliums, welches während eines Schisma gehalten wurde, können nicht zum Beweise dienen. Die Rechtmäßigkeit dieses Conciliums ist sehr zweifelhaft, und über den Sinn jener Beschlüsse ward beständig gestritten. Auch blieb die Erfahrung stets mit denselben im Widerspruch; und übrigens ist es ein sonderbarer Grundsaz dasjenige was in Zeiten von Spaltung und Zerwürfniß geschah, zur Regel aufzustellen; gerade wie wenn man das Völkerrecht und das Privatrecht von dem herleiten wollte, was während dem Krieg und regelloser Feindschaft bisweilen zu begegnen pflegt.

nen Reichsstände. Sie haben ähnliche Veranlassungen, ähnlichen Zwek wie die allgemeinen Concilien; Irrthümer zu bekämpfen oder zu zerstören, erschlaffte Kirchenzucht herzustellen, gemeinsame Vorsorgen zu treffen, eintretenden Gefahren und Local-Hindernissen mit vereinter Kraft, vereinter Einsicht zu begegnen, den Frieden der Kirche in einzelnen Bezirken zu sichern oder herzustellen. Auch hier sind die Glieder nicht über das Haupt, sondern werden nur von demselben in einen größern Rath versammelt; die Bischöffe können nicht über den Patriarchen oder Erz-Bischoff, die Pfarrer nicht über ihren Bischoff gebieten, von dem sie ernennt oder gesendet worden; ihre Zusammenberufung an einen einzigen Ort giebt ihnen kein mehreres Recht als sie vorher besaßen, außer demjenigen ihre Meynung zu sagen, durch ihren Rath, ihre Stimme zu einem gemeinsamen Beschluße mitzuwirken. Hier, wie in den allgemeinen Kirchen-Versammlungen, ist Uebereinstimmung zwischen Haupt und Gliedern nothwendig. Die National-Concilien tragen zwar nur uneigentlich diesen Namen, da die Kirche, gerade wegen ihrer Allgemeinheit und weil sie sich über alle Völker erstrekt, keine Nationen, sondern nur kirchliche Provinzen, größere und kleinere Diözesen anerkennt. Sie sind die Versammlung aller Bischöffe irgend eines größern Reichs und werden gewöhnlich von den Königen zusammenberufen, nicht sowohl aus eigenem Recht als weil nur sie die Macht haben alle Bischöffe und Erz-Bischöffe ihres ganzen Gebiets in eine Versammlung zu vereinigen, wenn sie etwa mit der Kirche in Collision begriffen sind, oder durch ihre Mitwirkung gewisse Zweke durchsezen, gemeinschaftliche Verfügungen treffen wollen; ein Befugniß das ihnen auch gar nicht bestritten werden

kann, sobald es zum Wohl der Kirche und des Staates selbst geschieht. [29] Sie werden von demjenigen Bischoff der des ersten Ranges genießt, präsidirt und von dem König, wenn er ihnen nicht selbst beywohnt, mit Commissarien beschikt. Ihre Beschlüsse, wenn sie kirchliche Gegenstände betreffen, sind aber, nebst der Genehmigung des Königs, welche sich jene Synoden oft selbst erbaten, in der Regel auch der Bestätigung des obersten Kirchenhauptes unterworfen, um sich zu überzeugen, daß sie nichts dem Glauben, der Verfassung und der Disziplin der Kirche zuwiderlaufendes enthalten. Durch die Zustimmung des Pabstes und der catholischen Bischöffe anderer Länder erhalten sie auch sogar die nemliche Autorität, wie wenn sie von einem allgemeinen Concilio wären abgefasset worden. Die Convocation der Provinzial- und Diozesan-Concilien hingegen steht in dem Befugniß der betreffenden Erz-Bischöffe oder Bischöffe, wiewohl auch hier ein freundliches Einverständniß mit den Landes-Fürsten nicht ausgeschlossen ist, sondern oft von der Klugheit angerathen wird, damit solchen Versammlungen keine Hindernisse in den Weg gelegt werden. Zu den Provinzial-Concilien gehören von Rechts- und Gewohnheitswegen alle Bischöffe die unter irgend einem

---

29) König Chlodwig I. schrieb schon im J. 511 das National-Concilium zu Orleans aus; Theodorich, Childebert und Clotar das zweyte allda im J. 533; Guntram das erste Concilium zu Macon im J. 583, und das zweyte im J. 585; Clotar II. das 5te Pariser-Concilium im J. 615 u. s. w. Die Kirche war nicht so eifersüchtig auf Formen, wenn etwas zum Besten der Sache geschah. Sie hatte dabey das Princip: Nihil de auctoritate Ecclesiae convellitur, quicquid in bonum Ecclesiae tribuitur.

Patriarchen oder Erz-Bischoff stehen, zu den Diozesan-Concilien aber, welche auch bloße Synoden genannt werden, alle Pfarrer und andere unmittelbar von dem Bischoff abhängende Priester einer besondern Diozese. Sie werden von ihrem Urheber und natürlichen Vorsteher präsidirt, welcher auch in der Regel die zu behandelnden Materien vorschlägt, die Berathungen leitet und zulezt die Beschlüsse nur durch seine Bestätigung bekräftiget, und, so weit sein Befugniß reicht, zum verbindlichen Local-Geseze macht.

Indessen sind auch diese Provinzial- oder Diozesan-Concilien, so nüzlich sie auch bisweilen zu Befestigung der Eintracht und der guten Ordnung seyn mögen, dennoch, gleich den allgemeinen oder oekumenischen Kirchen-Versammlungen, nur außerordentliche Hülfsmittel; sie werden nur in schwierigen oder gefahrvollen Umständen versammelt, gegen welche vereinte Anstrengungen nöthig sind; allemal verursachen sie viel Zeitverlust, Kosten und Beschwerden, ziehen die Hirten und Unterhirten von ihren eigentlichen Amtsverrichtungen ab; ohne wechselseitige Liebe, ohne treues Zusammenhalten zwischen Haupt und Gliedern können sie oft sogar mehr Uebels als Gutes veranlassen, [30] sie sind nicht die Regel selbst, sondern nur eine Ausnahm von derselben, nicht der gesunde Zustand, sondern ein Heilmittel wider vorhandene Gebrechen: und es wäre daher zu wünschen, daß sie niemalen nöthig seyn möchten, daß in dem allgemeinen Regiment

---

30) Schon der heil. Gregorius von Nazienz sagte: „Er habe „nie die Versammlung eines Conciliums ohne Gefahr und „Nachtheile gesehen.“

der Kirche, wie in ihren verschiedenen Abtheilungen, alles stets seinen ordentlichen, ruhigen und regelmäßigen Gang gehen möchte, wobey wahrlich immer noch Hindernisse genug auftreten, und wider das Böse stets so viel zu kämpfen übrig bleibt, als erforderlich ist, auf daß der Eifer der Guten nicht erkalte, die Seele nicht verroste und der Geist stets lebendig bleibe. [31]

---

31) Ueber die Concilien vergleiche man auch das neueste Werk des Herrn Grafen von Maistre, betitelt du Pape. Lyon 1819. T. I. Chap. 2. Des Conciles — Chap. 3. Définition et autorité des Conciles — Chap. 4. Analogies tirées du pouvoir temporel.

Achtzigstes Capitel.

Natürliche Verhältnisse zwischen der Kirche und den weltlichen Staaten.

I. In geistlichen Fürstenthümern ist die Kirche selbst ein Staat, d. h. unabhängig, und hier fällt also diese Frage ganz weg.

II. Allgemeines Principium über die Verhältnisse der Kirche mit andern weltlichen Staaten. Jeder Theil hat seine eigenen natürlichen oder erworbenen Rechte. Sie sollen einander nicht beleidigen, sondern vielmehr sich wechselseitig nützen und helfen.

III. Anwendung dieses einfachen Grundsazes auf eine blos aufgenommene oder geduldete Kirche. Gründe, verschiedene Grade und natürliche Schranken der Toleranz.

IV. Anwendung desselben Grundsazes auf eine herrschende Kirche, d. h. eine solche zu deren sich der Fürst und der größte Theil des Volks selbst bekennen.

Sie heißt die herrschende, blos weil sie die mächtigere, die zahlreichere, die begünstigte ist. Der Fürst selbst ist, als ihr Mitglied und Gläubiger, derselben in geistigen Dingen unterworfen, so wie sie hinwieder in weltlicher Rücksicht von ihm abhängt.

Daherige Deduction der wechselseitigen Pflichten: 1) aus der Vernunft oder der Natur der Sache, 2) aus der allgemeinen Erfahrung, 3) aus der mit ihnen übereinstimmenden constanten Doctrin.

V. Prüfung und Widerlegung der gewöhnlichen Einwürfe.

VI. Mögliche Collisionen zwischen der Kirche und den weltlichen Staaten. Natürliche und freundliche Mittel sie zu heben oder zu beseitigen.

Aus der bisher erörterten Natur einer geistigen Autorität und religiösen Gesellschaft oder einer eigentlichen Kirche, den in ihrem Innern bestehenden wechselseitigen Rechten und Pflichten, ihrer möglichen Vereinigung mit dem Besiz einer grundherrlichen, sogar unabhängigen weltlichen Macht und ihrer gewöhnlichen Ausbreitung in manchen andern Ländern, ergiebt sich endlich von selbst das zwar schon oben berührte [1] natürliche und wahre Verhältniß zwischen der Kirche und den weltlichen Staaten, besonders aber die Beantwortung der berüchtigten Frage, welche so oft die Köpfe und die Leidenschaften der Menschen entzündet hat, ob der Staat über die Kirche oder die Kirche über den Staat gesezt, ob die geistliche Macht der weltlichen oder die weltliche der geistlichen unterworfen seyn solle u. s. w. Man sieht sogleich bey dem ersten unbefangenen Anblik, daß dieselbe abermal eine jener sophistischen, nur auf vorausgesezte oder zu erregende Zweytracht berechnete Frage ist, die im Allgemeinen weder bejahet noch verneinet werden kann, sondern wo unter den einen Umständen oder Bedingungen das erstere, unter den andern aber das leztere behauptet werden muß. Vorerst ist es schon unrichtig gesprochen und führt zur Verwirrung der Begriffe, die Kirche in jeder Rüksicht dem Staate entgegenzusezen, als ob sie nicht bisweilen beydes zugleich wäre, oder als ob nicht beyde mit ihren Rechten neben einander bestehen und noch dazu sich wechselseitig nüzen könnten. Es lassen sich nur drey Verhältnisse denken, in

---

1) S. 164—165. von den Pflichten der Obrigkeit; S. 171—175, von den Pflichten der Gläubigen; und S. 181—184.

denen die Kirche stehen kann, und welche auch verschiedene Rechte und Verbindlichkeiten nach sich ziehen. Entweder ist sie, sammt ihrem Oberhaupt, selbst mit einem weltlichen unabhängigen Gebiet versehen; oder sie wird mit ihrer Lehre, ihren Gesezen und Einrichtungen in einem andern weltlichen Gebiete, dessen Landesherr und der größere Theil seiner Unterthanen sich nicht zu derselben bekennt, aufgenommen und geduldet; oder endlich sie herrschet auf gleiche Weise in einem fremden Land, dessen Fürst nebst der Totalität oder doch dem größten Theile aller Einwohner, ihrer religiosen Lehre beypflichten, mithin als Jünger und Gläubige der Kirche selbst anzusehen sind.

In dem ersten Fall, der z. B. in allen größern und kleinern geistlichen Fürstenthümern eintritt, ist die Kirche selbst ein Staat, d. h. sie besteht für sich selbst und durch sich selbst; sie bedarf keiner fremden Hülfe weder zu ihrer Erhaltung noch zu ihrem Schuze; sie ist Kirche und Staat zugleich, und alsdann wird es ungereimt zu fragen, ob der Staat über die Kirche oder die Kirche über den Staat gesezt sey, da sie in solchem Fall eines und ebendasselbe sind. Hier kann auch über das Verhältniß zwischen beyden, über den Vorrang des einen oder der anderen, kein Zweifel walten. Die weltliche Macht ist der geistlichen untergeordnet, denn jene war nur später hinzugekommen, sie ist nur Mittel nicht Zwek, sie bleibt also nothwendiger und rechtmäßiger Weise der Kirche dienstbar. Hier ist demnach die Kirchen-Verfassung über die weltliche gesezt; das Haupt der Kirche mit seinen ersten Gehülfen führt selbst die Regierung der weltlichen Dinge, die religiose Lehre gilt für das oberste Ge-

sey, wie wir alles dieses schon in dem 73sten Capitel entwikelt haben. Hier sind beyde Gewalten vereiniget, Collisionen können nicht entstehen, oder sie werden blos von der Kirche entschieden; aber es wäre ungereimt von dem was nur in geistlichen Staaten besteht oder in ältern Theokratien galt, auf weltliche Reiche zu argumentiren, unsere Fürsten zu dem was sie nicht sind, nemlich zu obersten Priestern zu machen, und auf ganz verschiedene faktische Verhältnisse die nemliche Rechts-Regel anwenden zu wollen.

Einfach und für beyde Theile befriedigend ist aber auch das Principium, nach welchem die Verhältnisse der Kirche mit andern weltlichen Staaten zu beurtheilen sind, es sey daß sie in denselben blos aufgenommen und geduldet werde, oder daß der Landesherr und der größte Theil der Einwohner sich selbst zu dieser Kirche bekennen, in welchem Fall man sie gewöhnlich eine herrschende zu nennen pflegt. Wir wollen diese natürlichen Verhältnisse hier etwas gründlicher entwikeln, da sie gerade jezt so oft zur Sprache kommen, und da die neueren Staatsrechtslehrer, [2]) welche sonst die Rechte der Fürsten so sehr zu verkleinern suchen, ihnen gleichwohl aus Haß gegen die christliche Religion, allen möglichen Despotismus gegen die Kirche gestatten, während anderseits die verderblichsten Sekten und Sophistenzünfte, ja sogar alle einzelnen Schreyer, welche sich als Lehrer der Welt aufdringen, unantastbar seyn und als Repräsentanten der Vernunft selbst angesehen werden sollten. Gleich wie ein

---

2) Denen schon J. J. Rousseau vorangegangen ist. Contrât social L. IV. Chap. 8.

denen die Kirche stehen kann, und welche auch verschiedene Rechte und Verbindlichkeiten nach sich ziehen. Entweder ist sie, sammt ihrem Oberhaupt, selbst mit einem weltlichen unabhängigen Gebiet versehen; oder sie wird mit ihrer Lehre, ihren Gesezen und Einrichtungen in einem andern weltlichen Gebiete, dessen Landesherr und der größere Theil seiner Unterthanen sich nicht zu denselben bekennt, aufgenommen und geduldet; oder endlich sie herrschet auf gleiche Weise in einem fremden Land, dessen Fürst nebst der Totalität oder doch dem größten Theile aller Einwohner, ihrer religiosen Lehre beypflichten, mithin als Jünger und Gläubige der Kirche selbst anzusehen sind.

In dem ersten Fall, der z. B. in allen größern und kleinern geistlichen Fürstenthümern eintritt, ist die Kirche selbst ein Staat, d. h. sie besteht für sich selbst und durch sich selbst; sie bedarf keiner fremden Hülfe weder zu ihrer Erhaltung noch zu ihrem Schuze; sie ist Kirche und Staat zugleich, und alsdann wird es ungereimt zu fragen, ob der Staat über die Kirche oder die Kirche über den Staat gesezt sey, da sie in solchem Fall eines und ebendasselbe sind. Hier kann auch über das Verhältniß zwischen beyden, über den Vorrang des einen oder der anderen, kein Zweifel walten. Die weltliche Macht ist der geistlichen untergeordnet, denn jene war nur später hinzugekommen, sie ist nur Mittel nicht Zwek, sie bleibt also nothwendiger und rechtmäßiger Weise der Kirche dienstbar. Hier ist demnach die Kirchen-Verfassung über die weltliche gesezt; das Haupt der Kirche mit seinen ersten Gehülfen führt selbst die Regierung der weltlichen Dinge, die religiose Lehre gilt für das oberste Ge-

sey, wie wir alles dieses schon in dem 73sten Capitel entwikelt haben. Hier sind beyde Gewalten vereiniget, Collisionen können nicht entstehen, oder sie werden blos von der Kirche entschieden; aber es wäre ungereimt von dem was nur in geistlichen Staaten besteht oder in ältern Theokratien galt, auf weltliche Reiche zu argumentiren, unsere Fürsten zu dem was sie nicht sind, nemlich zu obersten Priestern zu machen, und auf ganz verschiedene faktische Verhältnisse die nemliche Rechts-Regel anwenden zu wollen.

Einfach und für beyde Theile befriedigend ist aber auch das Principium, nach welchem die Verhältnisse der Kirche mit andern weltlichen Staaten zu beurtheilen sind, es sey daß sie in denselben blos aufgenommen und geduldet werde, oder daß der Landesherr und der größte Theil der Einwohner sich selbst zu dieser Kirche bekennen, in welchem Fall man sie gewöhnlich eine herrschende zu nennen pflegt. Wir wollen diese natürlichen Verhältnisse hier etwas gründlicher entwikeln, da sie gerade jezt so oft zur Sprache kommen, und da die neueren Staatsrechtslehrer, [2]) welche sonst die Rechte der Fürsten so sehr zu verkleinern suchen, ihnen gleichwohl aus Haß gegen die christliche Religion, allen möglichen Despotismus gegen die Kirche gestatten, während anderseits die verderblichsten Sekten und Sophistenzünfte, ja sogar alle einzelnen Schreyer, welche sich als Lehrer der Welt aufdringen, unantastbar seyn und als Repräsentanten der Vernunft selbst angesehen werden sollten. Gleich wie ein

---

2) Denen schon J. J. Rousseau vorangegangen ist. Contrât social L. IV. Chap. 8.

Fürst gegen alle andern Menschen und Corporationen, wenn sie auch schon seine Unterthanen sind, im Grunde nur seine eigenen natürlichen und erworbenen Rechte hat, [3] so kann er auch gegen die kirchliche Gesellschaft nicht mehrere ansprechen. Diese seine eigenen Rechte ist er allerdings zu behaupten und zu vertheidigen befugt; er kann von der Kirche fordern, daß sie ihm das Seinige lasse, er darf von ihr erwarten, daß sie sogar Wohlwollens-Pflichten gegen ihn erfülle, ihm nüze und helfe, in Collisions-Fällen, so weit es die Pflicht erlaubt, verträglich sey: und das ist auch für alles was die Fürsten gerechter und billiger Weise wünschen können, vollkommen hinreichend, ohne daß durch die hohlen und hochtönenden Ausdrüke einer positiven potestas rectoria, inspectoria, executoria, einem jus reformandi u. s. w. allen Mißbräuchen, allen Beleidigungen Thür und Thor geöffnet werden müßte. Auf der andern Seite hat aber auch die Kirche, gleich allen übrigen Gesellschaften oder Corporationen, ihre eigenen Rechte, die ihr theils durch die Natur der Sache, theils durch wirkliche Verträge zukommen, und die ihr, so lang sie selbst niemand beleidiget, nicht entrissen werden sollen. Sie darf für dasjenige was sie dem Landesherren oder *seinen* Unterthanen leistet, allerdings auch Schuz und die Uebung gemeiner Liebes-Pflichten erwarten; mögliche Collisionen werden am beßten durch billige Verträge beseitiget, wobey die Fürsten immer noch den natürlichen Vortheil auf ihrer Seite haben; und wenn endlich auch diese Verträge nicht geschlossen werden können, so muß hier, wie überall,

---

3) B. I. Cap. 22. B. II. Cap. 26. Cap. 39. von den Schranken der Landesherrlichen Gewalt u. s. w.

der Schwächere freylich dem Mächtigern nachgeben, bessere Zeiten erwarten, und dulden was er nicht hindern kann, ohne daß es deßwegen zur Regel selbst erhoben werde. Nach diesem einfachen Grundsaz, der überhaupt zwischen allen Menschen ohne Ausnahme gilt, lassen sich alle möglichen Fragen über die Verhältnisse zwischen der Kirche und den weltlichen Staaten leicht entscheiden, sobald man nur von dem Geist der Gerechtigkeit ausgeht, der Evidenz sich unterwirft, und mit reiner Wahrheitsliebe untersucht, was einem jeden entweder von Natur oder durch wirkliche Verträge zukomme.

In so fern also eine Kirche, oder auch nur eine Sekte, mit ihrer Lehre und ihrem geistlichen Einfluß in einem andern, ihr nicht gehörigen, Lande aufgenommen wird, oder unter dessen Einwohnern Anhänger findet, die sich in Gemeinden vereinigen, ohne daß der Landesherr sich zu dem nemlichen Glauben bekennt: so ist die weltliche Gewalt hier freylich über der geistlichen, d. h. sie hat zwar nicht das Recht ihr in allem und jedem nach Willkühr zu befehlen, derselben eigene Rechte zu beleidigen (so wenig als man dieses selbst gegen gewöhnliche Unterthanen thun darf); aber sie ist die höhere, die mächtigere, die hervorragende, sie hat mehr Mittel eigene Rechte ungehindert auszuüben; sie wird in allen Collisionen, mit Recht oder mit Unrecht, den Sieg davon tragen. Jene war die früher bestehende, diese die später hinzugekommene; jene bleibt unabhängig wie zuvor, diese ist, wenn auch nicht geradezu dienstbar, doch wenigstens durch die Natur oder durch förmlichen Vertrag in manchen Dingen abhängig. Es wäre ungereimt zu behaupten oder zu verlangen, daß der Landes-Fürst

sich wegen der bloßen Aufnahm oder wegen der Duldung einer neuen geistlichen Gesellschaft, seine und seiner Unterthanen frühere Rechte solle entziehen oder beschränken lassen. Er war befugt diese ihm fremde Gesellschaft in seinem Lande aufzunehmen, mithin auch ihr nach seiner Klugheit die nöthigen, ihrer Natur und Verfassung angemessenen, Bedingungen vorzuschreiben. Ist die Lehre selbst falsch und verderblich, so thut er wohl daran ihren öffentlichen Vortrag nicht zu gestatten, und seinem Volk einen Zunder von ewiger Zwentracht zu ersparen, vielleicht sogar dem Keim seines künftigen Untergangs zuvorzukommen; ist sie aber wahr und wohlthätig, so hat er es blos gegen Gott und sein Gewissen zu verantworten, wenn er ihre Aufnahme verweigert. Es hat auch diese Toleranz allerdings ihre sehr verschiedenen Grade, die von Natur und Klugheit angerathen werden können, und sie muß nicht mit der unbedingten gleichen Freyheit verwechselt werden, welche stets zum Nachtheil der bestehenden Landes-Kirche ausfällt, weil zwey entgegengesezte, ja sogar widersprechende Freyheiten nicht zu gleicher Zeit, in gleichem Grade neben einander bestehen können, sondern immerhin eine von beyden der andern weichen muß; daher es auch bey der gepriesenen Toleranz unserer Tage vorzüglich auf Vernichtung der christlichen, besonders aber der catholischen Religion abgesehen war, und sie allein verfolget blieb, während alle Sekten beschüzt und begünstiget wurden. [4] Dulden oder toleriren heißt nach der natürlichen Bedeutung des Worts, zugeben, daß etwas vorhanden sey, was man zwar lieber anders sehen möchte, was

---

4) Vergl. oben S. 259 und Note 2.

aber vor der Hand entweder gar nicht oder nicht ohne größere Uebel gehoben oder verändert werden kann. Es wird also dabey theils auf die wirkliche Lage der Dinge, theils auf die mehr oder mindere Schädlichkeit der Doctrinen Rüksicht genommen; offenbaren Gözendienst, falsche, die Menschen entzweyende, alle Gerechtigkeit umstürzende Lehren, schändlichen und verderblichen Aberglauben pflegt man doch in keinem christlichen Staate zu dulden, oder sollte sie doch nicht dulden, so wenig als die Pest, damit nicht auch die gesunden angestekt, und mit dem falschen Glauben auch alle Handlungen verdorben werden. Man kann die Juden toleriren, theils weil von diesen zerstreuten und erniedrigten Menschen wenig Gefahr für Kirche und Staat zu besorgen ist, theils weil sie durch diesen Zustand selbst ein unwidersprechliches Zeugniß von der Wahrheit der in unsern heiligen Büchern enthaltenen Weissagungen ablegen. Indessen werden überall mancherley Vorsorgen getroffen, damit durch sie der christlichen Religion und der öffentlichen Ruhe kein Nachtheil zuwachsen könne. Uebrigens ist es etwas ganz anderes eine fremde, zumal falsche, Religion und Kirche in einem neu erworbenen Gebietstheile, wo sie schon früher bestand, zu dulden, als solche in den alten Landen, wo sie nicht existirte, aufzunehmen; dort gehört sie zu den Privat-Rechten der Einwohner, die ihnen durch Aenderung der Herrschaft nicht entrissen werden sollen, und oft sogar durch frömlichen Vertrag zugesichert werden; [5] hier aber könnte man sie nur eine Einführung falscher oder für falsch gehaltener Sekten nennen, und es ist nicht das nemliche, Unkraut zu säen (Uebels zu stiften)

---

5) Vergl. B. II. S. 471 und S. 540 f.

als das ohnehin vorhandene zu dulden, weil es mit dem Weizen verwachsen, ohne Gefahr dieses lezteren nicht leicht ausgerottet werden kann. Wieder etwas anders ist die Gefallenen und im Irrthum Beharrenden geduldig zu ertragen, und denen die im wahren Glauben stehen, ohne Nachtheil äußerer Ehren- und Gunstbezeugungen, freyen Abfall zu gestatten; denn jenes sezt Liebe und kluge Nachsicht, dieses nur Gleichgültigkeit gegen Gutes und Böses, gegen Wahrheit und Irrthum voraus. So folget auch aus der Duldung von fremden Sektirern oder Ungläubigen nicht, daß sie deßwegen zum Aerger oder zur Verführung der übrigen Landes-Einwohner, ihre Lehre sogleich öffentlich ausüben, mit mundlichem Predigen oder mit Schriften weiter sollen verbreiten können, und Zweytracht stiften in dem Lande das sie freundlich aufgenommen hat. Eben so wenig können sie fordern, den Rechtgläubigen oder den übrigen Landes-Einwohnern, in allem gleich gesezt, zu Fürstlichen Aemtern und Würden, die ihnen Macht und Einfluß über das ganze Volk verschaffen, fähig erklärt oder wirklich ernennt zu werden, da sie hiezu gar kein eigenes Recht besizen, der Fürst die von ihm abhängenden Dienste vergeben kann wem er will, dafür die beliebigen Bedingungen vorzuschreiben befugt ist, [6] und solche Erhebung von Männern die in den wichtigsten Dingen eines ganz andern Glaubens sind, nicht nur bey den ältern und zahlreichern Landes-Einwohnern Argwohn und Mißtrauen pflanzet, mithin der guten Erfüllung ihres Amtes schadet, sondern durch die widersprechenden Grundsäze oft auch zur wirklichen Beleidigung ihrer Rechte führt, und zumal in Geschäften

6) B. II. S. 145–146.

wo es um Religion und Kirche zu thun ist, die verderblichsten Reibungen veranlasset.[7] Erhalten daher die Mitglieder einer fremden Sekte oder geduldeten Kirche die Wahlfähigkeit zu allen Fürstlichen Ämtern und Würden: so ist dieses eine Gunst, deren sie sich durch geziemendes und bescheidenes Betragen gegen die herrschende Landes-Kirche würdig erzeigen sollen, und deren Ertheilung theils von der Zahl jener anders-Gläubigen, theils von der Unschädlichkeit ihrer Doctrinen, theils von dem Erwerbungstitel der betreffenden Provinzen abhängt, und in solchen Fällen allerdings von der Billigkeit oder Klugheit angerathen werden kann.[8] Vorzüglich aber kömmt

7) Vergl. oben S. 259; und treffende Bemerkungen in der reichhaltigen Schrift: die deutsche catholische Kirche von Hrn v. Zirkel. 1817. 8. S. 134—136.

8) Nach allen diesen Grundsätzen scheint mir z. B. die gänzliche Emancipation der Catholiken in England unbedenklich statt haben zu können. Denn erstlich haben sie das ältere und frühere Recht; ganz England war catholisch bevor die höchste Gewalt in die Hände der Protestanten kam; sie haben die catholische Religion nicht aufgenommen, sondern vorgefunden. Zum anderen ist die Zahl der Catholiken sehr groß und bedeutend, nicht nur in Irrland sondern selbst in England und Schottland, so daß es der wahren Staatsklugheit zuwider läuft sich ihrer Dienste und ihrer freyen Anhänglichkeit zu berauben. Die Unschädlichkeit ihrer Doctrinen für weltliche Autorität und gesellige Pflichten ist anerkannt und hat sich besonders in England erwiesen, zumal die Revolution des 17ten Jahrhunderts nicht durch Catholiken, sondern durch protestantische Puritaner u. s. w. bewerkstelliget worden. Auch unter den heutigen sogenannten Radikalen hat sich, dem Vernehmen nach, kein einziger Catholik vorgefunden. Und da nun endlich auch das Haus Stuart ausgestorben ist, mithin die gegenwärtige Dynastie nicht nur durch hundertjährigen

es auf die Natur der zu ertheilenden Aemter an; denn in jedem Fall können sie vernünftiger Weise nicht zu den Lehrstellen auf den für die Mitglieder der herrschenden Kirche bestimmten Akademien und Universitäten zugelassen werden, zumal sie in ihren eigenen Schulen auch nur Glaubensbrüder annehmen, und übrigens die Religion mit allen Wissenschaften in Berührung steht, auf alle Einfluß hat, mithin entgegengesezte religiose Grundsäze nirgends schädlicher als auf den Schulen sind: es sey dann daß man die herrschende Kirche untergraben und eine andere oder gar keine an Plaz sezen wolle, wozu diese Art von Duldung oder anscheinender Gleichgültigkeit, allerdings eines der zwekmäßigsten und wirksamsten Mittel wäre. So weit als demnach die Toleranz von Irrgläubigen oder fremden Secten immer gehen mag, so ist doch, außer in unsern von allem gesunden Verstand verlassenen Zeiten, kein Beyspiel zu finden, daß sie sogar auf Stellen in Lehranstalten ausgedehnt worden sey, durch welche man die Religion und den Glauben der Väter erhalten und fortpflanzen will.

Inzwischen ist es hier noch nicht der Ort von den Vortheilen oder den Nachtheilen einer *unbedingten* Toleranz, noch von ihren verschiedenen Graden ausführlich zu sprechen, sondern nur von den natürlichen Rechts-

---

ungestörten Besiz, sondern auch nach vollem Erbrecht, die Krone trägt: so scheint dadurch auch das lezte politische Hinderniß zur Emancipation der Catholiken wegzufallen, zumal sie seit dem Ende des 17ten Jahrhunderts weniger wegen ihrem Glauben, als wegen ihrer präsumirten Anhänglichkeit an den verdrängten unmittelbaren Thron-Erben, zurükgesezt und verfolget worden sind.

Verhältnissen welche zwischen einer geduldeten fremden Kirche und den weltlichen Fürsten bestehen. Und da behaupten wir, daß der Landesherr auch sogar gegen eine solche, einmal in seinem Land aufgenommene, oder in neuen Gebietstheilen vorgefundene, stillschweigend oder durch Verträge anerkannte Kirche, gleich wie gegen alle andern Individuen und Corporationen, im Grunde nur seine eigenen natürlichen oder erworbenen Rechte besitzt, kraft der ersteren allenfalls auch diejenigen seiner Unterthanen behaupten und vertheidigen darf, und daß diese Regel, welche die Grundlage unsers ganzen Staatsrechts ausmacht, auch hier die einzig wahre, für beyde Theile befriedigende Auskunft giebt. Wenn also eine solche Kirche bereits in Gemeinden vereiniget ist, ihre Lehrer und Vorsteher hat, Tempel besitzt, öffentliche Versammlungen hält, Feste celebrirt, Disciplinen vorschreibt, ihren Gläubigen Unterricht ertheilt und zu diesem End Schulen errichtet, eigenthümliche Güter besitzt und verwaltet und bey allem dem niemand anders in seinen Rechten beleidiget: so ist der Fürst freylich nicht befugt dieser Kirche oder geistlichen Gesellschaft ihren Glauben, d. h. die religiosen Lehrsäze selbst zu gebieten, zu erklären oder zu verändern, derselben innere Verfassung nach seiner Willkühr anzuordnen, Kirchen-Gebräuche vorzuschreiben, Feste zu gebieten oder zu untersagen, ihre Lehrer und Vorsteher zu ernennen, ihre Schulen zu reguliren und darin Lehrbücher mit andern Doctrinen einzuführen, sich ihre Güter zuzueignen, solche selbst zu verwalten oder über ihre Verwendung einseitig zu entscheiden u. s. w., weil das alles nicht seine Sache, sondern die Sache jener Gesellschaft ist. Auch pflegt man solches im Allgemeinen wirklich nicht zu thun, oder es wird

doch nicht als Regel behauptet. Wenn die geduldete Kirche fremde Rechte respektirt: so soll man ihr auch die ihrigen lassen. Dieser Freyheit genoß die christliche Kirche auch unter heydnischen Römischen Kaysern, sobald einmal die Verfolgungen ausblieben, und, wie schon oben bemerkt worden, so hatten selbst jene Verfolgungen zwar wohl die Vertilgung der Kirche, aber nicht ihre Regierung von Seite des Staates zur Absicht. Sie genießt derselben noch jezt unter den Mahometanern, die gegen sie oft billiger und duldsamer sind als manche die sich Christen nennen. Alle aus dem Protestantismus hervorgegangenen Sekten, wie z. B. die Herrenhuter, die Quaker, die Wiedertäufer, ja selbst antichristliche Gesellschaften, werden auf ähnliche Art tolerirt, sie sind sogar in dem schreklichen Sturm unserer Tage gegen alle Religion und Kirche, wenig oder gar nicht beunruhiget, sondern eher begünstiget worden. Die Protestanten erfreuen sich eben dieser Freyheit selbst unter catholischen Landesherren, überall wo ihre Religion einmal aufgenommen oder durch Verträge und Versprechungen anerkannt ist, [9] und der

---

9) Z. B. in Sachsen, in Bayern, in Oestreich und Frankreich, in der alten Schweiz selbst unter geistlichen Fürsten, wie z. B. unter dem Bischoff von Basel im Münsterthal, Erguel und Biel; unter dem Abt von St. Gallen im Toggenburg und Rheinthal; ferner unter dem Stand Solothurn und Bucheggberg, und jezt seit 1803 unter Freyburg zu Murten. Man hört nicht das mindeste über Beeinträchtigung dieser Confessionen, noch von irgend einer Einmischung von Seite des Staats. Dennoch sind die Catholiken über Religion und Kirchen-Verfassung gewiß nicht gleichgültiger als die Protestanten, aber gerade deßwegen weil bey ihnen die Kirche eine von dem Staat gesönderte Gesellschaft ist, so sehen sie die von derselben getrennten Parteyen auch als

nemlichen Freyheit sollten billiger Weise auch die Catholiken unter protestantischen Fürsten geniessen, zumal wenn sie diese Kirche bereits in ihren Gebietstheilen angetroffen, oder leztere nur unter dieser Bedingung erhalten hatten. Sie pflegen es zwar in der Theorie wohl anzuerkennen, in Verträgen und Proclamationen leicht, ja sogar aufrichtig, zu versprechen: aber aus Mangel an Kenntniß von den wahren Verhältnissen, selten oder nur sehr unvollständig zu thun; und alle die leidigen Zewürfnisse, die beyden Theilen so peinlichen Collisionen und Reibungen, würden zuverläßig wegfallen, wenn die protestantischen Landesherren sich nur von der fixen Idee losmachen könnten, daß die catholische Kirche, gleich der protestantischen, eine Staats-Anstalt sey, sondern dieselbe ohne Vorurtheil, ohne Argwohn, als eine für sich selbst bestehende religiose Gesellschaft betrachten, und gegen sie die nemliche Regel wie gegen andere ihnen fremde Confessionen, befolgen wollten. Die Verachtung in deren eine niedrige Sekte steht, sichert derselben wenigstens ihre Ruhe und ihre Freyheit: sollte die catholische Kirche eher verfolget und geplaget werden, darum weil sie älter, angesehener und zahlreicher ist? [10] Auf der andern

---

Gesellschaften an, die, sobald sie einmal anerkannt sind, mit ihren Rechten und Freyheiten auch wirklich geduldet werden sollen.

10) Es ist doch in der That merkwürdig, daß die Protestanten unter Catholiken nirgends beunruhiget werden, die Catholiken unter den Protestanten aber fast überall, wovon wir jezt die Beyspiele nicht anführen wollen. Bey der herrschenden Gleichgültigkeit für die eigene Religion und bey der unter den Protestanten selbst wachsenden Hochachtung für die catholische Kirche, kann ich solches unmöglich einer Verfolgungssucht

Seite versteht sich aber von selbst, daß eine solch gedul-

---

oder absichtlichen Intoleranz zuschreiben. Untersucht man aber die Sache genau, so liegt der Grund auch nicht an der catholischen Geistlichkeit, die nichts unbilliges verlangt, sondern einzig darin, daß die protestantischen Regierungen sich nicht in die Idee fügen können, daß eine so ansehnliche Kirche eine, wo nicht von ihnen ganz unabhängige, doch wenigstens gesönderte, und durch sich selbst bestehende Anstalt sey. Aus diesem Grund allein stoßen sie jeden Augenblik an, verlezen unbewußt ihr eigenes Versprechen und wundern sich dann noch über den selbst verursachten Widerstand. Gewöhnt ihrer besondern Landeskirche zu befehlen, können sie nicht begreifen, daß die allgemeine Kirche ihre eigenen Geseze und ihr eigenes Oberhaupt habe. Bald will man daher ihre Schulen reguliren und Bücher vorschreiben, bald Festtage verbieten und andere gebieten, bald Verordnungen über den Gottesdienst geben, bald zu allen Lehrämtern ernennen, (mithin selbst solche Subjekte die nicht die nemliche Religion bekennen.) bald soll es ein Verbrechen seyn mit dem Oberhaupt der kirchlichen Gesellschaft zu correspondiren u. s. w., woraus dann die fatalsten Streitigkeiten entstehen, welche die Gemüther erbittern, beyden Theilen schaden, und wo die Kirche sich über Unterdrükung beklagt, die Fürsten aber der Kirche Ungehorsam oder Eingriff in sogenannt Landesherrliche Rechte vorwerfen. Ein merkwürdiges Beyspiel davon ist was jezt (1819) im Königreich der Niederlande begegnet, ungeachtet die Catholiken sieben Zehntheile der ganzen Bevölkerung ausmachten. S. die Réclamation du prince Maurice de Broglie, Evêque de Gand à LL. MM. les Empereurs d'Autriche et de Russie et à S. M. le Roi de Prusse. Paris. 1819. 8. Man versuche es nur einmal der catholischen Kirche die nemliche Freyheit wie andern fremden Confessionen zu lassen: so würde man erstaunen, wie alles gut gehen würde, wie schnell selbst die billigen Concordate zu Stande kämen, wie ruhig und freundlich man neben einander leben würde, und welche Stüze die Fürsten und Republiken selbst an dieser Kirche finden können.

dete Kirche oder geistliche Gesellschaft, auch nicht befugt seyn kann, den Fürsten und seine Unterthanen in ihren weltlichen Rechten zu beleidigen. Wenn sie also statt wahrer, oder wenigstens unschuldiger Grundsäze und Meynungen, rebellische, unmoralische und verderbliche Lehren predigte, wenn sie z. B. behaupten sollte, daß alle Gewalt von dem Volke herkomme und mithin alle Fürsten Usurpatoren seyen; daß man, selbst zur Vertheidigung der Gerechtigkeit, keine Waffen tragen, keinen Krieg führen dürfe; daß alle Verträge einseitig gebrochen werden können, daß kein Eigenthum, sondern nur Gemeinschaft der Güter bestehen dürfe, daß Erbfolge und Testamente sinnlos und unvernünftig seyen; daß jedermann in ehelosem Stand verbleiben solle, oder daß die Ehe ein despotisches Institut sey, und die Polygamie oder gar die Gemeinschaft der Weiber eingeführt werden müsse; wenn sie mit einem Wort böses gut und gutes böse heissen, Verbrechen in Tugenden und Tugenden in Verbrechen umwandeln wollte; (welch alles zwar bey der christlichen Kirche nicht der Fall ist, wohl aber bey ihren Gegnern und bey einzelnen Sekten eintreten kann) wenn sie durch ihre Versammlungen die Ruhe der übrigen Einwohner störte, oder Haß und Zweytracht zwischen denselben pflanzte; wenn sie zu ihren Lehrern und Vorstehern offenbar feindselige und aufrührisch gesinnte Männer anstellte, ärgerliche, Scandal erwekende Uebungen und Gebräuche, wie z. B. die Saturnalien und Bachanalien, vorschriebe; wenn sie überhaupt sich natürlichen oder vertragsmäßigen Pflichten entziehen und andere an deren Erfüllung hindern wollte u. s. w.: so ist es klar, daß der weltliche Landesherr befugt ist, jener Kirche oder Sekte dergleichen Handlungen oder Unternehmungen zu verbieten, Abhülfe zu

fordern, die einzelnen Urheber derselben zu strafen, oder, wenn keine Besserung erfolgt, gedachte Sekte gar nicht mehr in seinem Gebiete zu dulden, [11] und zwar nicht deßwegen weil er ein positives Recht auf ihren Glauben und ihre Disciplin besizt, sondern weil sie ihn in dem Seinigen beleidiget; nicht weil er ihre Meynungen oder ihre Gewissen beherrschet, sondern weil er seine und seiner Unterthanen eigene Rechte handhabet, wobey er durchaus inner den Schranken seines Befugnisses bleibt, und welches daher auch keineswegs eine Verfolgung genennt werden kann.

Aehnliche, doch nicht vollkommen gleiche, Verhältnisse bestehen nun auch mit einer solchen Kirche, zu deren der Landesherr und der größte Theil seiner Unterthanen sich selbst bekennen, in welchem Fall sie gewöhnlich die herrschende genannt wird; nicht in dem Sinne, daß sie andern zu befehlen oder über weltliche, ihr fremde Dinge zu gebieten befugt wäre, sondern deßwegen weil sie die mächtigere, d. h. die allgemeinere, die zahlreichere, die begünstigte ist, indem sie die Macht des Landesherren selbst zu ihrer Beschüzerin hat. *Niemand* wird doch vernünftiger Weise behaupten wollen, *daß* diejenige Kirche, welche der Fürst und das ganze Volk durch ihren eigenen Beytritt gebilliget, gutgeheissen und anerkannt haben, deren Mitglieder und Gläubige zu seyn sie selbst bekennen, weniger auf Gerechtigkeit Anspruch habe

---

11) Dieses statuirt auch *J. H. Bœhmer* jus publ. univ. L. II. Cap. 5. §. 7. præterea haud interdictum est imperanti, eos qui *peregrinis* dediti *sacris* sunt, non recipere, aut si jam recepti sunt, eis emigrationem *ex justa causa* injungere.

als die geduldete Sekte; daß während diese leztere in ihrem Glauben, ihrer Verfassung, ihren Gesezen und Gebräuchen ungestört gelassen wird, jene erstere darin beleidiget und geplaget werden dürfe; daß die ihr erwiesene Achtung ein Grund der Verfolgung werde, und die Frau des Hauses weniger Ehre geniessen solle als die geduldete, vielleicht feindselige Magd. In einem Lande z. B. wo nicht nur der größte Theil des Volks, sondern auch der Fürst selbst sich zu der Römisch-catholischen Religion und Kirche bekennt, ist er selbst ein Mitglied, ein angesehener und mächtiger Jünger derselben, aber nicht ihr Oberhaupt oder Gesezgeber; denn diese Kirche bestand früher als er, und erstrekt sich weiter als sein Gebiet; sie übertrifft an Alterthum alle jezt bestehenden Fürstenhäuser und Republiken, alle haben sie bereits in ihren Ländern vorgefunden, sie wurden in ihr geschaffen und gebildet, nicht aber die Kirche in ihnen. Dazu wird der Landesherr durch die Taufe, die Annahm und das öffentliche Bekenntniß ihrer Lehre, selbst in die Kirche aufgenommen; durch diesen seinen freywilligen Beytritt hat er bereits ihre bestehende Verfassung, ihre Doctrin und Disziplin, ihre Geseze, Gebräuche und verschiedenartige Institute nicht nur anerkannt, sondern gebilliget, sich derselben in geistlichen oder religiosen Dingen freywillig unterworfen, ohne daß solches im übrigen seiner Existenz und Independenz in weltlichen Dingen nachtheilig sey. Als Christ, als Mitglied der von ihm angenommenen Kirche, hat er natürlicher Weise die nemlichen Rechte zu fordern und die nemlichen Pflichten zu erfüllen, die allen Gläubigen ohne Ausnahme zukommen und obliegen; er kann also unmöglich befugt seyn, dieser Kirche religiose Lehrsäze vorzuschreiben, solche

auszulegen und Glaubensstreitigkeiten zu entscheiden, ihre innere Verfassung zu reguliren oder umzustürzen, den ordentlichen Geschäftsgang, die natürlichen Verhältnisse zwischen Haupt und Gliedern, zu stören oder zu hindern, Diozesen und Parochien einseitig nach seiner Willkühr zu errichten, zu begränzen oder aufzuheben, die Lehrer der Kirche zu sezen oder zu entsezen, gottesdienstliche Versammlungen anzubefehlen oder zu untersagen, Kirchengebräuche, Sakramente, Feste, Disziplinen u. s. w. zu gebieten oder zu verbieten, in Schulen und höheren Lehr-Anstalten die Unterrichts-Gegenstände, die Lehrbücher, die Methode u. s. w. vorzuschreiben, sich die Stiftungen, die Güter und Einkünfte der Kirche selbst zuzueignen, oder dieselben in seinem Namen, nach seiner Willkühr verwalten und verwenden zu lassen u. s. w. Dergleichen Befugnisse kommen ihm ja nicht einmal gegen eine geduldete Sekte zu; sie werden dort weder angesprochen noch ausgeübt, und es müßte doch selbst vor den Augen der Welt nicht nur für widersprechend, sondern sogar für anstößig und empörend gehalten werden, gegen Fremde gerecht und gegen Einheimische ungerecht zu seyn, sich als Freund ja sogar als Mitglied einer Gesellschaft zu erklären, in der That aber als ihr Feind zu *beweisen*; Geseze nicht blos zu dulden, sondern selbst anzuerkennen, und dennoch über den Haufen zu werfen. Im Gegentheil sind dem christlichen Fürsten Gerechtigkeit und thätiges Wohlwollen gegen die Kirche wie gegen alle andere Menschen und Gesellschaften geboten; es sind sogar diese Pflichten für ihn um desto verbindlicher, als er selbst ein Mitglied jener Kirche ist, und mehr Macht als andere besizt sie zu schüzen, ihr zu helfen und wohlzuthun. Dem zufolge soll er, um nur mit wenigen Worten die

Pflichten aller Gläubigen zu wiederholen, [12] dem Oberhaupt der christlichen Gesellschaft und allen untergeordneten Vorstehern und Hirten derselben, ihre natürlichen und erworbenen Rechte lassen, gleichwie sie hinwieder die seinigen respektiren; er soll sie, nach der Natur der Sache, nicht als Feinde, noch als Nebenbuhler, sondern als selbst gewählte Freunde, als nüzliche Führer und geistige Leiter der Menschen betrachten, die seiner bedürfen gleichwie er ihrer bedarf, die aber das was ihnen gehört, so gut aus Gottes Gnaden besizen als er das seinige. Es ziemet sogar einem Fürsten, der sich selbst als Mitglied der christlichen Kirche bekennt, um desto mehr ihr Oberhaupt, ihre Verfassung und Geseze zu respektiren, ihre Vorsteher in Ehren zu halten, sie in der Ausübung ihrer rechtmäßigen Befugnisse nicht zu stören, sie in ihrer Freyheit, ihren Gütern, Besizungen und andern Hülfsmitteln nicht zu verkümmern noch zu betrüben, geschlossene Verträge oder gegebene Versprechungen heilig zu halten u. s. w., als ihr Beyspiel auch hierin unendlich viel auf das übrige Volk wirkt, und als sie stets bedenken mögen, daß wenn sie die rechtmäßige Autorität von andern nicht ehren, man nach ähnlichen Principien und noch mit mehrerem Schein, bald auch die ihrige, wie jede andere, mißkennen, bestreiten, verwerfen würde, und daß blos physische Mittel nicht immer zu ihrer ruhigen Behauptung hinreichen. [13] Diese Pflicht der blossen Ge-

---

12) Vergl. oben S. 171 – 175.

13) Frappante Beyspiele dazu liefern dach der gleich nach der Reformation entstandene, Bauern-Krieg, wo man nach Abschaffung der geistlichen Obrigkeit auch keine weltliche mehr haben wollte (S. Sartorius Gesch. des Bauern-Kriegs); die Puritaner in England, welche ihre demokratisch-kirch-

rechtigkeit ist man ja schon allen andern Menschen und Corporationen schuldig; es zieret aber die christlichen Könige und Fürsten, es ist ihnen löblich, ehrenvoll und nüzlich, dabey allein nicht stehen zu bleiben, sondern, als mächtige Jünger, auch die Beschüzer und Vertheidiger, die Pfleger und Wohlthäter der Kirche zu seyn, die Dienste die sie ihnen und ihren Unterthanen erweist, mit Gegendiensten zu erwiedern; also z. B. dem Oberhaupt und seinen Gehülfen in ihrem gerechten Kampf gegen Irrthum und verderbliche Doctrinen nach Möglichkeit beyzustehen und Hülfe zu leisten, ihre Verfassung, ihre Geseze und Einrichtung zu schüzen und zu handhaben, die Ausübung ihrer rechtmäßigen Befugnisse, den Genuß der nöthigen Hülfsmittel zu erleichtern und zu be-

---

lichen Begriffe auf weltliche Verhältnisse übertrugen und den König Carl I. aufs Schaffot brachten; die Hugenotten in Frankreich, welche auch in blos politischen Dingen immer störrisch und aufrührisch waren, auch weit mehr deßwegen als wegen ihrer Religion bekämpfet wurden; der Independenten Geist in den ersten Gesezen von Connecticut: „Alle „Könige seyen Feinde Gottes und der Menschheit; jeder Bür„ger solle schwören nie einen Fürsten zu erkennen, nie einen „Pfaffen oder Priester zu unterhalten." (J. v. Müller Allg. Weltgesch. II, 202.) Während der ganzen Französischen Revolution waren die dortigen Calvinisten die allerheftigsten Revolutionärs, obgleich Ludwig XVI. ihnen kurz vorher alle bürgerlichen und politischen Rechte eingeräumt hatte. Man lese darüber das merkwürdige Werk von Proyart: Louis XVI. et ses vertus etc. T. III. p. 1, 25, 36 et 280. Eben diese Gesinnungen haben die heutigen Dissenters und Methodisten in England u. s. w. Anderer Beyspiele zu geschweigen. Lagen gleich diese Resultate nicht in der Absicht der ersten Reformatoren, so flossen sie doch ganz natürlich aus ihren Principien.

günstigen, dießörtige Hindernisse möglichst aus dem Weg zu räumen, sich auch ihrer Ehre, ihres Ansehens bey der Welt, bey andern Potentaten, und besonders bey dem eigenen Volk, aufrichtig anzunehmen, als ohne welche sie ihr nüzliches Amt weder mit Freüden noch mit Erfolg verrichten können. In Collisionen verträglich, in unbedeütenden Dingen gegen menschliche Versehen und Gebrechlichkéiten, die nicht aus bösem Willen hervorgehen und nicht zur Regel für die Zukunft werden, nachsichtig und großmüthig zu seyn, ist auch den mächtigsten Fürsten wohlanständig, da sie davon nichts zu befürchten haben, da sie ja das nemliche gegen andere Menschen thun, und man bey ihnen ebenfalls nicht jede einzelne Handlung so haarscharf nach der strengen Regel abzuwägen pflegt, sondern wegen dem vielen Bessern auch das Unvollkommene liebreich duldet. Auf der andern Seite soll aber auch die Kirche die Rechte des Fürsten, der selbst ihr Gläubiger ist, ehren und respektiren, sie hat gegen ihn nicht nur in weltlichen Dingen die Pflichten des Unterthans, sondern auch die eines dankbaren Freundes zu erfüllen. [14] Sie soll ihm also (gleichwie sie dieses gegen alle andern Menschen schuldig ist) nicht nur das Seine lassen und das Seine geben, ihn in seinen natürlichen und erworbenen Befugnissen weder stören noch beleidigen, Verträge und Versprechungen halten, schuldige Dienste willig erfüllen, mit einem Wort dem Kayser geben was des Kaysers ist: sondern gleichwie sie unendlich viele Mittel besizt ihm in gerechten Dingen behülflich zu seyn, so soll sie ihm auch alle Liebe, alle gute Werke erzeigen, und dadurch theils ihren Glauben bestätigen,

14) Vergl. B. II. S. 425 – 429.

theils dem übrigen Volk mit ihrem Beyspiel vorangeben. Es ist ihr eigenthümlicher, himmlischer, in seiner Erhabenheit nie genug zu fühlender Auftrag, einerseits das göttliche Gesez der Gerechtigkeit und Liebe den Königen vorzuhalten, anderseits solches selbst auszuüben und auch den Unterthanen einzuschärfen; dem Fürsten das Herz des Volkes, dem Volke auch das Herz des Fürsten zuzuwenden, zwischen beyden die beständigen Mittler zu seyn, nicht durch Kampf und Reibung, wie jene künstlichen Mittelmächte, welche nur die Leidenschaften noch mehr erbittern, sondern durch Liebe und sanfte Versöhnung. Gleichwie sie die Macht der Herrschenden leitet und in ihrem Gebrauche mäßiget: so heiliget, veredelt und befestiget sie den Gehorsam der Untergebenen. Sie lehrt den leztern die ewige und dennoch so sehr verkannte Wahrheit, jede von Gott gegebene höhere Macht als eine Wohlthat vom Himmel zu betrachten, und sich derselben theils aus schuldiger Pflicht, theils mit Liebe zu unterwerfen; sie sichert die Treu auch da wo man sie nicht erzwingen könnte, oder wo sie Gefahr laufen sollte durch Verführungen erschüttert zu werden; sie sucht die Verbrechen gegen den Staat in ihrem Keime zu hindern und bereitet die Gemüther zu allen gemeinnüzigen Tugenden vor; sie ist die beste Freundin des Vaterlandes, indem sie gebietet Gott zu fürchten, den König zu ehren, die Brüder zu lieben. Kann die Kirche selbst, theils als Lehr-Anstalt, theils als begüterte Corporation, dem Fürsten, ihrem Beschüzer und Wohlthäter, in wichtigen Dingen mit aufrichtigem und treuem Rath, mit lebendigem Eifer beystehen, seine Ehre, sein Ansehen, seine Interessen und seine erlaubten Zweke fördern, denselben in ausserordentlichen Nothfällen mit ihrer Fürbitte und, wo

sie die Kräfte besizt, selbst mit irdischen Gütern und Hülfsmitteln unterstüzen: [15] so wird ihr solches ebenfalls von der Liebes-Pflicht geboten; sie soll auch in dieser Hinsicht der Heerde zum Beyspiel dienen, und wahrlich die ganze unparteyische Geschichte muß ihr das Zeugniß geben, daß sie hierin nicht zurükgeblieben sey. Bey unvermeidlichen Collisionen, des Friedens wegen, hinwieder verträglich zu seyn, mit Gewaltigen nicht zu zanken, auf daß sie ihnen nicht in die Hände falle, unbedeutende irdische Dinge zu opfern oder zuzulassen, wofern nur das Göttliche gerettet bleibt, selbst einzelnes Unrecht zu dulden, wenn es nicht zur Regel wird, oder nicht aus bösem Willen hervorgeht, ziemet der christlichen Kirche theils zur Bestätigung ihrer Lehre, theils auch aus Klugheit, weil sie da wo es auf weltliche Macht ankömmt, die schwächere ist, mithin durch unzeitigen oder unmöglichen Widerstand sich nur größere Uebel herbeyziehen würde: da hingegen Gedult und Nachsicht mit menschlichen Irrthümern, zulezt auch den heftigsten Feind entwaffnen, und bey weggefallener Veranlassung oder wechselnden Personen, früher oder später die Wahrheit und Gerechtigkeit doch wieder triumphirt. [16] Aber die Verlezung der Regel darf sie nie als Regel selbst anerkennen; bey aller Liebe, aller Verträglichkeit soll sie dem Bösen und Ungerechten niemals dienstbar seyn, sie darf es wohl dulden, aber nicht billigen, vielweniger selbst ausüben; den falschen Doctrinen, welche der Grund alles Uebels sind und sogar seine Besserung unmöglich ma-

---

15) dona et militias, dona, solas orationes.

16) Vergl. B. II. S. 406 – 408. von den Pflichten der Unterthanen überhaupt.

chen, muß sie beständig widerstehen; ihr ist noch in höherem Grade als andern Menschen geboten, Gott zu geben was Gottes ist, im Nothfall Gott mehr zu fürchten als die Menschen, und in der richtigen Anwendung dieses Gesezes, dieses höchsten Grades der Tugend, soll sie besonders den Gläubigen mit ihrem Beyspiel vorleuchten. [17] Das Heiligthum der ihr anvertrauten Lehre soll sie rein und treu bewahren, den Weizen nicht von Disteln und Dornen zertreten lassen, dem Irrthum und der Lüge nicht die Herrschaft gestatten, die nur der Wahrheit gebührt; individuelle Vortheile, Aemter, Würden und andere Begünstigungen können die Diener der Kirche hingeben, aber nicht die Verfassung und die wesentlichen Rechte der Kirche selbst, weil sie auch nicht ihre Herren, sondern nur ihre zeitlichen Verwalter und Vorsteher sind. Von dem Ihrigen zu opfern ist ihnen erlaubt, aber nicht von dem was Gott und zugleich allen Gläubigen gehört; nicht durch eigenen Willen Güter abzutreten, die nicht ihnen, sondern der Religion und den Wissenschaften, den Armen, den Kranken, den Unglüklichen gewiedmet sind; nicht das Heil der Seelen, die Tugend und das Glük der Menschen, auf's Spiel zu sezen, welches von dem Glauben an wahre *religiose* Grundsäze und von den zu ihrer Verbreitung auf Erden vorhandenen Anstalten abhängt. Dieses kann auch der Kirche niemals übel aufgenommen werden, sondern muß ihr vielmehr allgemeine Achtung erwerben, wofern sie übrigens fortfährt ihre Pflichten zu erfüllen, und mithin selbst ihren Feinden Gutes thut. Also sind die Pflichten selbst einer herrschenden Kirche gegen den Staat, im

---

17) Vergl. B. II. S. 429–434.

Grund die nemlichen die allen Menschen und Corporationen obliegen; nur daß sie mehr als andere hervorraget, daß sie auch hier die Stadt auf dem Berge, das Licht der Welt ist, und derselben mit Lehre und Beyspiel vorleuchen soll. Die Kirche ist nicht von den Fürsten, die Fürsten sind nicht von der Kirche geschaffen und besoldet; jene ist kein Beamter des Staats, diese sind nicht Beamte oder bloße Werkzeuge der Kirche; aber beyde leben mit und neben einander in mancherley Berührungen, nach natürlichen Gesezen der Gerechtigkeit, des freundlichen Wohlwollens und oft auch nach billigen Verträgen. In ihrer wechselseitigen Anerkennung und möglichsten Erfüllung besteht das Ideal des wahren Verhältnisses, der Friede zwischen Kirche und Staat, unter welchem alles gedeihet. [18] So allein können sie auch sich wechselseitig nüzen und helfen; denn zu einem wahren Verbündeten gehört eigene Macht, und der ist keine Stüze, der nicht auf sich ruhend, selbst wieder gestüzt werden muß. Zu ihrem eigenen Beßten und zum Nuzen der ganzen ihnen anvertrauten Welt, sollen Altar und Thron innige Freunde seyn, wo einer für den andern sorget; die weltliche Macht soll von der geistigen milde geleitet, gemäßiget, geheiliget und eben dadurch gesichert, die geistige hinwieder von der weltlichen geschüzt, geehrt und gehandhabet werden, und unter dem doppelten Schirm von Gesez und Macht, von guter Lehre und wohlthätigen Kräften blühen die Völker von selbst empor; sie wohnen ruhig und sicher, genießen der wahren Freyheit, und können sich eines dauerhaften, auch auf ihre Kinder fortdaurenden Glükes erfreuen.

---

18) Vergl. oben S. 170—171 und 175—176.

Diese sich schon aus der Natur der Sache, dem Ursprung und der Verbreitung der Kirche, ergebenden Grundsäze werden auch durch die ganze Erfahrung bestätiget, wenigstens in Zeiten des Friedens, wo mit gesundem Gefühl die wahre Regel von selbst anerkannt und weder verlezt noch bestritten wurde; selbst die Abweichungen davon beweisen noch die allgemeine und bessere Uebung, indem sie als Mißbrauch oder als Unrecht angesehen wurden, und früher oder später man doch wieder auf das natürliche Recht zurükkam. Als Kayser Constantin, Clovis, Herzog der Franken, und andere heydnische Fürsten, zu ihrem eigenen großen Nuzen, der christlichen Religion und Kirche beytraten: so wurden sie deßwegen weder ihre Priester noch ihre Oberhäupter, sie verloren nichts von den Rechten ihrer Krone und die Kirche nichts von ihrer geistigen Autorität; beyde behielten was ihnen früher gehörte und wurden nur wechselseitige Freunde. Die freywillige Annahm der kirchlichen Lehren und Geseze, der ihnen zugesicherte Schuz, gab kein Befugniß sie zu zerstören oder willkührlich zu verändern, sondern verpflichtete im Gegentheil noch mehr die Gerechtigkeit selbst zu beobachten und gegen andere zu handhaben. Auch war dieser Schuz werkthätig und bestand nicht, wie heut zu Tag, in leeren Worten, vielweniger in verstekter Feindseligkeit. Kayser Constantin war so unabhängig und auf seine Macht so eifersüchtig als irgend ein heutiger Souverain; dennoch behauptete er nicht Pabst zu seyn, obschon damals die christliche Kirche sich nicht über die Gränzen seines Reiches erstrekte; er berief zwar das Concilium von Nicäa, oder befahl vielmehr den Bischöffen auf dieser Versammlung zu erscheinen und bestritt ihre Reise- und Herbergs-Kosten;

aber er präsidirte sie nicht selbst, sondern ließ den Legaten des Pabstes dabey den Vorsiz führen, er schrieb nicht ihre Beschlüsse vor, sondern beschüzte dieselbigen mit seiner Macht; er verwarf sogar die an ihn gerichtete Appellation der Donatisten, weil es ihm nicht gezieme in Glaubens- und Disziplinar-Sachen über die Bischöffe zu entscheiden; er gestattete der christlichen Gesellschaft nicht nur, was sich von selbst versteht, durch Schenkungen und Verträge Güter zu erwerben, sondern gab ihr auch die früher besessenen zurük. Was den Märtyrern consiskirt worden, mußte ihren Verwandten restituirt, oder, wenn sich deren keine vorfanden, den Kirchen gegeben werden. Selbst diejenigen welche unter der vertragswidrigen Verfolgung seines gewesenen Mitkaysers Licinius, dergleichen Güten gekauft hatten, wurden zur Herausgabe verpflichtet, und gleiches ward auch in Absicht auf eingezogenes Kirchen-Eigenthum befohlen; nur hatten redliche Käufer von seiner Güte Ersaz zu hoffen. Er rief die verbannten Christen zurük, gab Freyheit denen welche der Religion wegen, in Knechtschaft gerathen waren, und sezte sie in unschuldig verlorne Würden wieder ein. Er beförderte die Verbreitung der von ihm selbst angenommenen Lehre, betrieb den Bau der neuen Kirchen, und ernannte christliche Statthalter in den Provinzen, auf daß die Macht, deren selbst bey den besten Gesezen, stets so viel Spielraum übrig bleibt, für die Christen günstig und nicht feindselig gesinnet sey. [19] Die Kayser Theodosius und Justinian verboten ihren weltlichen Richtern sich in kirchliche und Disciplinar-Sachen der Geistlichen zu mischen. [20] Carl der Große

---

19) Stolberg Gesch. der christl. Rel. X, 112.

20) Montag Gesch. der T. staatsbürgerl. Freyheit II, 107. Cod.

war ein mächtiger Potentat und erkannte niemand auf Erden über sich; dennoch hielt er es weder unter seiner Würde noch seiner Autorität gefährlich, sich dem göttlichen Gesez zu unterwerfen, und auch die Rechte der Kirche, gleich allen andern, zu ehren. Er war vielmehr ein Eiferer für die kirchlichen Geseze und für die Handhabung der canonischen Regeln. Er nannte sich einen treu ergebenen Diener der Kirche und den Beschüzer des apostolischen Stuhls. 21) Ueber die Administration und Disposition der Kirchen-Güter, nach den canonischen Vorschriften, ließ er den Bischöffen volle Gewalt. 22) Er befahl seinen Unterthanen, unter schwerer Ahndung, den Bischöffen und Priestern in Kirchen-Sachen zu gehorchen, und wollte daran den Beweis der Treu und Ehrerbietigkeit gegen seine Person und seine Geseze erkennen. 23) Den Grafen und weltlichen Gewalthabern war unter Bedrohung seiner Ungnade befohlen, die Bischöffe in ihrer Amtsführung, ihren Kirchen-Verordnungen und selbst in ihren Straf-

Theodos. L. XVI. Tit. 12. de Episcop. Jud. L. 5. Novell. 83. c. 1.

21) „devotus S. Ecclesiæ defensor, atque adjutor in omnibus apostolicæ sedis." So lautete schon der Eingang seiner Capitularien. *Baluz* I, 189 und 209 ff.

22) Capit. Ao 814. Montag l. c. II, 133.

23) Nam nullo pacto agnoscere possumus, qualiter nobis fideliter existere possunt, qui Deo infideles et suis sacerdotibus apparuerint, aut qualiter nobis obedientes nostrisque Ministris ac Legatis obtemperantes erunt, qui illis (Episcopis) in Dei causis et Ecclesiarum utilitatibus non obtemperant. De illis dictum est: qui vos audit me audit, et qui vos spernit me spernit. Capitul. von Thionville S. 437 und L. VII. Capitul. c. 390.

Befugnissen nach allen Kräften zu unterstüzen, [24] während man jezt gerade das Gegentheil thut. Ludwig der Fromme und Carl der Kahle bestätigten die Verordnungen ihres Vaters und Großvaters; ihnen kam nicht in Sinn, daß das weltliche Regiment nicht neben dem kirchlichen bestehen könne, daß für die Ausübung jedes rechtmäßigen Befugnisses der Kirche die Königliche Bewilligung nöthig sey. In der ganzen Geschichte, in allen Zeiten und Ländern, finden sich viele hundert Beyspiele von großen und kleinen Potentaten, welche nach ähnlichen Grundsäzen handelten, nicht blos ohne Argwohn die Rechte der Kirche ehrten, sondern sie noch dazu beschüzten und begünstigten: und man hat nicht gesehen, daß deßwegen ihre weltliche Herrschaft weniger groß, weniger fest geblieben sey; vielmehr war sie nie glänzender und ruhiger als gerade bey Anerkennung des Heiligen und bey Uebung dieser Gerechtigkeit, während hingegen viele andere durch unkluge Verfolgung von Religion und Kirche, durch Verstoßung treuer Freunde und durch Begünstigung heuchlerischer Feinde, sich selbst der festesten Stüze, der Hülfe Gottes, beraubten und den Menschen in die Hände fielen, die Gemüther der redlichen Unterthanen von sich entfernten, und dagegen von feindseligen Sekten unterjochet und von jedem Wind der Lehre herumgetrieben, entweder in lästige Fesseln geschlagen oder sogar um Thron und Leben gebracht worden sind. Im Allgemeinen wird auch das Principium noch jezt nicht geläugnet, daß die Kirche ihre eigenen, von dem Staat gesönderten Rechte habe, wenn es auch im einzelnen noch so oft verlezt oder bestritten werden mag.

---

24) *Baluz* L. VII. Capitul. S. 577. T. II. S. 54.

Die gewöhnliche Praxis aller christlichen Fürsten ist eine Anerkennung oder Bestätigung der allgemeinen Regel, und was dawider geschieht sind bloße Ausnahmen oder Abweichungen, die eben deßwegen desto mehr auffallen. Ueberhaupt genießt und übet die Kirche noch wirklich das Recht ihre Mitglieder in Glaubens- und Sittenlehren zu unterrichten und entstehende Streitfragen zu entscheiden; Disciplinar-Geseze zu machen, solche zu ändern und nach Umständen davon zu dispensiren; den äußeren Gottesdienst zu ordnen, die Unterhirten und Diener der Kirche zu prüfen, zu bestellen, zu beaufsichtigen; Kirchen-Geseze auch gegen einzelne Gläubige in Anwendung zu bringen; sich über Glaubens-, Kirchen- und Disciplinar-Sachen gemeinsamlich zu berathen u. s. w. In der Regel schaden Kirche und Staat noch heut zu Tag einander nicht, sondern helfen und nüzen sich wechselseitig; der Friede ist auch hier der gewöhnliche, Feindschaft und Krieg nur ein außerordentlicher seltener Zustand. Die Streitigkeiten, die Prätensionen entstehen nur über einzelne Gegenstände, bald aus wirklichen oder scheinbaren Collisionen, bald aus Unwissenheit oder aus mehr oder weniger einschleichenden falschen Begriffen; *aber* auch diese Mißbräuche, diese Beleidigungen der Gerechtigkeit, sind doch nur partiell; sie haben nicht immer bestanden, sie sind nicht allgemein und niemals fortdauernd; sie werden als Mißbräuche nicht als die Regel selbst angesehen, und früher oder später kömmt man entweder aus wiederkehrendem guten Willen, oder aus Ermüdung, oder durch billige Verträge doch wieder auf Anerkennung des wahren Verhältnisses und auf die natürliche Gerechtigkeit zurük; [25] ja es scheint sogar der gegenwärtige Augen-

25) Welcher vernünftige unparteyische Mann hat je die raschen

blik, wo wir aus einer fünfzigjährigen fanatischen Verfolgung gegen Religion und Kirche heraustreten und allmählig wieder zur Besinnung kommen, dazu mehr als kein anderer Zeitpunkt geeignet zu seyn.

Mit diesen Grundsäzen und dieser Erfahrung ist endlich auch die herrschende bessere Doctrin, die Autorität der berühmtesten Gelehrten aller Länder und Zeitalter (welche doch als ein Zeugniß der präexistirenden Wahrheit betrachtet werden muß) übereinstimmend, und es ist wirklich bewunderswürdig, wie sich diese gesunde Doctrin über das wahre Verhältniß der Kirche zu den Staaten, ungeachtet der innigen Berührung und Verflechtung in deren beyde mit einander stehen, ungeachtet der schuldigen und anerkannten Dankbarkeit gegen christliche Fürsten, die so viele Concessionen veranlaßte und rechtfertigte, ungeachtet der höheren weltlichen Macht deren die Könige genießen und der reellen Abhängigkeit der Kirche in so vielen äußeren Dingen, ungeachtet des

---

gewaltsamen Operationen des Kayser Joseph II., die ähnlichen Verfügungen seiner Brüder und Schwäger zu Florenz, Neapel und Parma, die Dekrete und revolutionären Gewaltthätigkeiten der französischen Sophisten-Versammlungen, die Maßregeln in Bayern, während einem gewissen bekannten Zeitraum u. s. w. für die wahre und natürliche Regel in dem Verhältniß zwischen Staat und Kirche gehalten? Nur wegen ihrer offenbaren Abweichung von derselben machten sie so viel Aufsehen. Und wer hätte geglaubt, daß gerade diese Staaten die ersten seyn würden, um, ohne daß sie dazu gezwungen gewesen wären, von solchen Irrthümern zurükzukommen und die Verhältnisse mit der Kirche wieder auf eine billige Weise zu ordnen? Allein so stark und unzerstörbar ist die Kraft der Wahrheit und des natürlichen Gesezes.

Einflusses falscher staatsrechtlicher Grundsäze, denen selbst catholische Schriftsteller beystimmten, während sie in kirchlichen orthodox waren, [26] ungeachtet endlich des Isolirungs- und Centralisirungs-Systems unserer Tage, kraft welchem die sogenannte Staats-Gewalt alles an sich ziehen und außer ihr niemand mehr etwas seyn sollte: sich dennoch achtzehn Jahrhunderte lang hat erhalten können, so daß entgegengesezte Principien auch in den Schulen niemals die Oberhand behauptet haben, so wenig als sie in der Realität consequent ausgeführt werden konnten. Von dem Anfang der christlichen Kirche bis auf unsere Tage ward im wesentlichen stets gelehrt und geglaubt, daß Kirche und die weltlichen Fürsten von einander gesöndert, beyde in ihren eigenen Befugnissen frey und unabhängig seyen, daß sie aber einander wechselseitig nüzen und nicht schaden sollen. Wie kräftig sprach nicht schon der Bischoff Hosius von Corduba in Spanien selbst zu Kayser Constantius, als derselbe eine neue Sekte zu begünstigen schien: „Dir hat Gott das Reich „übergeben, uns hat er die Angelegenheiten der Kirche „anvertraut, und gleichwie derjenige der mit neidischen „Augen deine Herrschaft angreift, der göttlichen Ordnung „widerstrebt: so hüte auch du dich, daß du nicht, indem „du die Sachen der Kirche an dich reissest, dich dadurch „eines großen Vergehens schuldig machest." [27] Als

---

26) Hierüber könnte ich viele frappante Beyspiele anführen, selbst Donat, Zalinger Jus nat. u.s.w., die mir denn doch zu beweisen scheinen, daß mehr noch die verkehrte Anwendung des Römischen Rechts als die Reformation an den falschen Lehren des Social-Contrakts, der Volks-Souverainität u.s.w. schuld ist. Vergl. B. I. Cap. 7.

27) Tibi deus imperium commisit, nobis quæ sunt ecclesiæ

Constantius sich ebenfalls züm Vortheil der Arianischen Parten in die kirchlichen Angelegenheiten mischte, schrieb Athanasius: „man könne sich im Christenthum nichts „ungeheureres denken, als daß ein König durch sein Ur„theil kirchliche Streitigkeiten schlichten wolle;" und das ganze Concilium von Mayland vertheidigte sich gegen diese Einmischung. Man kennt die berühmten Worte des Kaysers Justinian: „Gott habe den Menschen die Kirche „und das Reich anvertraut; jene um die geistlichen Dinge „zu verwalten, dieses um der bürgerlichen Regierung „vorzustehen; beyde aus der nemlichen Quelle herrührend, „ehren die menschliche Natur." [29] Der Abt Maximus von Constantinopel erklärte im J. 653 dem Kayser Constans und dem dortigen Senat: „Es sey die Sache der „Priester über die für die catholische Kirche heilsamen „Lehrsäze Untersuchungen anzustellen, sie zu bestimmen," und sezte hinzu, „daß der Kayser nicht den Priestern zu„gezählt werden könne." [30] Ambrosius schrieb an den Kayser Valentinian: „Wann hast du wohl gehört, „gnädigster Kayser, daß die Layen in Glaubenssachen

---

concredidit, et quemadmodum qui tuum imperium malignis oculis carpit, contradicit ordinationi divinæ: ita et tu cave, ne quæ sunt ecclesiæ ad te trahens, magno crimini obnoxius fias. *Athanasius* Opp. T. I. p. 480. Stolberg Rel. Gesch. XI. S. 10. s. auch *Frayssinous* vrais principes p. 8.

28) Nil cogitari potest in re christiana monstrosius, quam regem ecclesiasticas controversias velle judicio suo definire.

29) Novella VI. pref.

30) Sacerdotum est querere ac definire de salutaribus ecclesiæ catholicæ dogmatibus. *Combefisii* vita et act. S. Maximi.

„über die Bischöffe entschieden haben?" [31] Theodorich, König der Ost-Gothen, urtheilte, daß die kirchlichen Angelegenheiten außer dem Gebiete der Regenten liegen, [32] und auf dem Concilio von Frankfurt im J. 794 ward die Angelegenheit wegen Verehrung der Bilder ganz den Bischöffen überlassen. [33] Durch alle Jahrhunderte, von den ersten christlichen Kaysern bis auf unsere Tage, ward im wesentlichen die nemliche Doctrin überliefert; es würde eben so unmöglich als ermüdend seyn dafür die zahllosen Autoritäten berühmter Theologen und Rechtsgelehrten anzuführen; doch sey uns erlaubt nur einige der bekanntesten in Erinnerung zu bringen, selbst von solchen die sonst der weltlichen Macht am meisten günstig waren, und sogar von Protestanten, die auch hier, wider ihren Willen, der Wahrheit Zeugniß geben mußten. „Die Welt," sagt Fenelon, „indem „sie sich der Kirche unterwarf, hat nicht das Recht erlangt dieselbe zu unterjochen; der Kayser ist, nach dem „Ausspruch von Ambrosius, in der Kirche, aber nicht „über sie. Die Kirche blieb unter den zum Christenthum bekehrten Kaysern eben so frey, als sie es unter „den heydnischen und verfolgenden Kaysern gewesen „war." [34] Eben dieser berühmte Erz-Bischoff nennt einen frommen und christlichen Fürsten „den Bischoff, „d. h. den Aufseher, von Aussen und den Beschützer „der Kirchengeseze, der aber nie sich die Verrichtungen

31) Quando audivisti clementissime Imperator, in caussa fidei Laicos de Episcopis judicasse? *Ambros.* Ep. XXI.

32) Cassiodor. L. II. c. 27.

33) *Hardouin* Conc. T. IV. Col. 914.

34) Discours pour le sacre de l'Electeur de Cologne. 1e part.

„des innern Bischoffs anmaßen solle. Er stehe „gleichsam mit dem Schwert in der Hand an der Thüre „des Heiligthums, aber hüte sich hineinzutreten. Indem „er beschüzet so gehorchet er zugleich; er handhabet die „Beschlüsse der Kirche, aber macht sie nicht selbst. Nur „auf zwey Verrichtungen beschränkt er sich: die erste die „Kirche in voller Freyheit gegen ihre äußeren Feinde zu „erhalten, auf daß sie in ihrem Inneren ungehindert „und ohne Zwang beschließen, entscheiden, leiten, gut„heißen, zurechtweisen, und jede Höhe die sich wider die „Wissenschaft Gottes erhebt, niederwerfen könne; die an„dere, jene Beschlüsse sobald sie gefasset sind, zu beschü„zen, ohne sich je unter irgend einem Vorwand deren „Auslegung zu erlauben. Dieser Schuz der Kirchenge„seze wendet sich also einzig gegen die Feinde der Kirche, „d. h. gegen die Neuerer, gegen die ungelehrigen ver„führerischen Geister, gegen alle die welche die Zurecht„weisung verwerfen. Gott behüte, daß der Schuzherr „selbst regiere, daß er je den Beschlüssen der Kirche zu„vorkomme. Der Vertheidiger ihrer Freyheit vermindert „dieselbige nicht. Sein Schuz wäre nicht mehr eine „Hülfleistung, sondern ein verstecktes Joch, wenn er die „Kirche selbst leiten wollte, anstatt von ihr geleitet zu „werden u. s. w." [35] Der berühmte Rechtsgelehrte Domat [36] lehrt ausdrüklich in seinem Staatsrecht: „Alle

---

35) Ebend. Siehe auch *Zalinger* Jus nat. et eccles. publ. p. 755 – 756. und *Frayssinous* vrais principes de l'église Gallicane p. 11 – 12.

36) Verfasser der Lois civiles dans leur ordre naturel, von welchem die erste Ausgabe im J. 1689 erschien. Er war, wie Feller sagt, der Schiedsrichter seiner Provinz, durch seine

„Staaten in denen man die wahre Religion bekenne, „seyen durch zwey Gewalten regiert, durch die geistliche „und die weltliche, welche Gott für die Ordnung der „Welt eingesezt habe. Und da die eine und die andere „ihre besondern Verrichtungen haben und ihre Macht un„mittelbar von Gott erhalten hätten, so seyen sie auch „von einander unabhängig, doch so, daß jede derselben „dem Ministerio der anderen, in dem was von ihr ab„hängt, unterworfen bleibe. Also sollen die weltlichen „Fürsten der geistlichen Macht, in dem was das geistliche „betrifft, und die Diener der Kirche hinwieder der Macht „der Fürsten, in dem was das weltliche betrifft, unter„worfen seyn." [37]) Fleury den niemand unter die sogenannt ultramontanischen oder curialistischen Schriftsteller zählen wird, schreibt der Kirche folgende wesentliche, in ihrer Natur selbst liegende Rechte zu: „Das Befug„niß alle doctrinellen Fragen über Glauben und Sitten „zu entscheiden; das Recht canonische oder Disciplinar„Geseze für ihre innere Leitung zu machen, davon in be„sondern Fällen zu dispensiren und sie wieder aufzuhe„ben, wenn das Wohl der Religion es erfordere; das „Recht Hirten und Diener anzustellen, um das Werk „Gottes bis an's End der Jahrhunderte fortzusezen und „jene kirchliche Autorität auszuüben; diese Diener auch „wieder abzurufen, wenn die Nöth es erfordert; das „Recht ihre Kinder oder Gläubigen zu bessern und zurecht„zuweisen, indem sie ihnen heilsame Bußen auflegt, ent„weder für geheime Sünden die sie bekennen, oder für

---

Wissenschaft, seine Gerechtigkeit und Uneigennüzigkeit. Dict. Historique 4e Edit. T. III. p. 500.

37) Droit public Liv. I. tit. 19. Sect. 3. No 1 und 2.

„öffentliche Sünder von denen sie überzeuget sind; end-
„lich das Recht die verdorbenen Glieder, d. h. die un-
„verbesserlichen Sünder welche die übrigen verderben
„könnten, von ihrem Körper zu entfernen." Das seyen
die wesentlichen Befugnisse der Kirche, deren
sie selbst unter den heydnischen Kaysern genossen habe,
die keine menschliche Macht ihr entziehen könne, obgleich
es möglich sey bisweilen durch höhere Gewalt ihre Aus-
übung zu hindern. [38] Ich aber seze hinzu, daß wenn
man der Kirche diese natürlichen und gleichsam angebor-
nen Rechte läßt, man ihr, gleich andern Menschen oder
Corporationen, nicht minder die vertragsmäßig erworb-
nen, sie mögen in Gütern und davon abhängenden Be-
fugnissen, oder andern Begünstigungen bestehen, lassen
soll. Bossuet, der vornehmste Theilnehmer und sogar
Verfasser der berühmten, viel gepriesenen aber wenig ver-
standenen Declaration der französischen Geistlichkeit vom
J. 1682. [39] fängt gleichwohl dieselbe mit dem Ausspruch
an: „Daß dem heil. Petrus und seinen Nachfolgern,
„Christi Statthaltern, wie auch der gesammten Kirche,

---

38) Inst. au Droit ecclesiast. part. III. chap. 1.

39) Sehr merkwürdig und lehrreich sind darüber zu lesen: *Barruel* du pape et de ses droits religieux. T. II. Ch. IV. p. 478—531. Remarques sur le système Gallican etc. Mars 1803. Die Lettres sur les quâtre articles dit du Clergé de France. (von dem Cardinal Lydda.) 3e Edit. Rome. 1816. 8. Ferner die Observations sur la promesse d'enseigner les quâtre articles de la déclaration de 1682. In den Mélanges religieux et philosophiques des Abbé *de la Mennais*. Paris, 1819. p. 189—212.; besonders aber das berühmte und treffend klare Werk des Grafen v. Maistre de l'Eglise Gallicane dans son rapport avec le Souverain pontife. Paris. 1821. 8.

„die Macht über geistliche, zum ewigen Heil gehörige „Dinge von Gott übergeben worden," und in seiner schönen Rede über die Einheit der Kirche fügt er bey, „daß „in dieser Rüksicht Könige und Völker, Hirten und Heerde „dem Pabst als Oberhaupt der Kirche unterworfen seyen." Eben so merkwürdig sind in dieser Hinsicht die Grundsäze, welche der gelehrte J. Berthier dem Dauphin, nachmaligen König Ludwig XVI. beygebracht hat. [40]) Barruel, so sehr er auch in dem Buche welches er von dem Pabst und seinen geistlichen Rechten schrieb, den Argwohn eines auf seine Gewalt sehr eifersüchtigen, sonst alles an sich ziehenden Potentaten schonen, jeden Verdacht einer Schmälerung weltlicher Autorität entfernen, und jedes Wort auf der Goldwage abwägen müßte, spricht es dennoch aus: „Daß niemand sich die Rechte der Prie„sterschaft anmaßen dürfe, als der den Beruf dazu vom „Himmel empfangen, daß in der Kirche die weltlichen „Souveraine selbst zu Unterthanen werden, und daß „wenn die Macht Petri nicht die Rebellion gegen den „Kayser rechtfertige, hinwieder auch die Macht des Kay„sers die Rebellion gegen Petrus nicht rechtfertigen

---

40) Un roi Chrétien souverain sans dépendance *dans le domaine* de son empire temporel, n'aspire qu'au rang de premier sujet dans le royaume spirituel de Jesus Christ — Le pouvoir du roi de France dans l'église est celui du *fils ainé* dans la maison de sa mère, c'est un pouvoir de bienveillance et de protection et nullement de domination. — Sujets du prince, les pontifes lui doivent respect, obeissance et fidélité; enfant et premier sujet de l'église, le prince lui doit un dévouement filial a ses saintes ordonnances et le respect aux lois constitutives de son gouvernement. f. *Oeuvres de Proyart* T. II. p. 66.

„könne.“ [41] Von dieser constanten Doctrin machen nur die neueren revolutionären oder sogenannten Hof-Canonisten eine Ausnahme, welche, gleich den neueren Publicisten, alles vom Volke ausgehen lassen, und daher auch alle Privat-Rechte ihrem künstlich-bürgerlichen Staat, oder, wie sie sich ausdrüken, den Fürsten als provisorischen Organen des Volks, überliefern wollen. [42] Allein ihre Zahl ist gering in Vergleichung mit der Gesammtheit aller übrigen; ihre Lehren wurden niemals anerkannt, vielweniger herrschend; sie konnten auch (zum deutlichen Beweis des Irrthums) nie consequent ausgeführt werden; die Praxis war auch hier noch besser als die falsche Theorie, und zum größten Theil mit den alten und wahren Principien übereinstimmend. Selbst die protestantischen Schriftsteller, so viel sie auch der weltlichen Macht in kirchlichen Dingen einräumen und um doch einige Ordnung in ihrer Confession zu behaupten, nothwendig einräumen mußten: haben gleichwohl die Rechte der Kirche als einer besondern geistigen Gesellschaft, nie ganz verkennen können, und mußten auch hier, wider ihren Wil-

---

41) du pape et de ses droits religieux 1803. T. II. p. 491.

42) Man rechnet unter dieselben in Frankreich *Pilhou* (gewesener Calvinist) Traité des lois et libertés de l'église gallicane, dessen Buch 1639 von 19 Erz-Bischöffen und Bischöffen verurtheilt, auch 1658 durch einen Beschluß des Staatsraths verboten und unterdrükt wurde; in Portugall *Pereira*, tentamen theologicum, ein Schmeichler des Minister Pombal; in Deutschland Hontheim und von Espen; ferner *Schramm* Inst. jur. eccles. 1774. *Zallwein*, Professor in Salzburg, principia juris eccles. publ. et priv., *Germanici* 1781; die verschiedenen Oestreichischen Canonisten unter Joseph II. und andere eben nicht sehr berühmte Namen.

dienstes zu bestimmen. [44] Auch werde die Natur dieser Gesellschaft nicht verändert, wenn selbst der Landesfürst ihr beytrete, ihm wachse dadurch nichts an seinen Befugnissen zu, er werde nur ein Mitglied der Kirche und nicht ihr Oberhaupt. [45] Aber aus protestantischer Besorgniß, daß man diese Rechte auch der Römisch-Catholischen Kirche, gleich wie andern Confessionen einräumen müsse, oder vielmehr aus Gefühl, daß ohne direkte Einmischung weltlicher Macht der Friede und die Ordnung unter den Protestanten nie erhalten werden könnte, darf der Verfasser jenem richtigen Grundsaz nicht getreu bleiben und verfällt mit sich selbst in steten Widerspruch. Unter dem Vorwand, daß wieder eine Hierarchie entstehen könnte, daß dieselbe ihre Autorität stets zu mißbrauchen geneigt sey (als ob von den weltlichen Herren und ihren Beamten kein Mißbrauch zu besorgen wäre), daß man wieder dem päbstlichen Joch (welches von niemand gefühlt wird) unterworfen würde, oder daß durch Sekten und religiose Streitigkeiten die öffentliche Ruhe, der Friede des Landes gefährdet werden könnte u. s. w. soll der Landesfürst hinwieder die Kirche in allem und jedem regieren und derselben direktes Oberhaupt seyn. Ihm komme, vermöge seines obersten Inspektions-Rechtes,

44) Jus publ. univ. L. II. Cap. 5. §. 1 – 12.

45) Ibid. §. 13. 14. und in der Anmerkung: Sic postquam imperatores Christiani facti, secura quidem et tranquilla ratio ecclesiarum facta, sed nihil accrevit eo ipso imperantibus, nec imperium novum in ecclesia ipsa ortum est. Accedit enim imperans ad ecclesiam non *qua talis*, sed *qua Christianus*, et sic hoc respectu membrum fit ecclesiæ, et quatenus est membrum hujus collegii, plus juris non habet quam cæteri.

das Befugniß zu, die Art und Weise der Bestellung der Lehrer vorzuschreiben, oder sie selbst zu bestellen; sogar Aufseher über sie zu sezen, die hinwieder von andern beaufsichtiget werden müßten; die Form der Prüfung und Ordinirung der Geistlichen zu bestimmen, die Kirche und selbst die Glaubenslehren zu reformiren, die Kirchengebräuche und andere äußere Dinge, so weit bürgerliche Rüksichten dabey eintreten, anzuordnen, die Liturgie zu verändern, aufzuheben, zu reformiren, und zwar ohne daß die Einstimmung der Theologen dazu nothwendig sey; die Kirchenzucht zu üben und kirchliche Strafen zu verhängen; sogar die Lehrart vorzuschreiben, die theologischen Streitigkeiten zu entscheiden, und zu befehlen welche Meynung in seinen Landen öffentlich gelehrt werden solle; endlich die kirchlichen Gemeinden selbst nach seinem Gutfinden ein- und abzutheilen, Synoden zu berufen, ihre Dekrete zu bestätigen u. s. w.; [46] lauter Befugnisse, nach denen der Kirche gar nichts mehr zu thun übrig bliebe, die den Landesfürsten nicht nur zum vollkommenen Pabst machen, sondern sogar noch höher als den Pabst sezen würden; die man, wie schon oft bemerkt worden, nicht einmal gegen tolerirte Sekten anspricht, die in der catholischen Kirche weder gerecht, noch nöthig, noch möglich sind, aber in der protestantischen, welche ohne eigenes gemeinsames Haupt jede Autorität verwirft und ihrer doch bedarf, zu Vermeidung größerer Uebel beynahe nothwendig der weltlichen Macht eingeräumt werden müssen. Mosheim hat ebenfalls den richtigen Gedanken, daß die Rechte der Fürsten in Hinsicht auf die Kirche nur negativ seyen, nemlich zu sorgen, daß sie ihn nicht

---

46) Jus publ. univ. L. II. Chap. 5. §. 15 – 29.

zu seinen eigenen Rechten beleidige; aber schwankend und unbestimmt darf er diesem Principium nicht treu bleiben, und scheint sich vor der Entwiklung desselben zu fürchten. [47] Der berühmte Wolf widerlegt mit treffenden Worten diejenigen, welche es für ungereimt ausgeben wollten, daß das Recht über Kirchen-Sachen von der weltlichen Herrschaft getrennt sey. [48] Der im J. 1780 verstorbene Rechtsgelehrte Breuning urtheilte ebenfalls, daß Kirche und Staat von einander abgesonderte Verbindungen seyen, und daß gleichwie jene nicht über weltliche oder sogenannt bürgerliche Sachen zu erkennen und zu bestimmen befugt sey, so auch dieser sich mit keinem Recht in blos kirchliche Sachen einmischen könne. [49] Aber bey allen diesen einzelnen Bliken in die Wahrheit, wird freylich die Aufstellung eines consequenten und befriedigenden Kirchenrechts den protestantischen Schriftstellern ewig unmöglich bleiben, darum weil bey ihnen eigentlich keine wahre Kirche besteht, sondern sie nur ein zweydeutig Mitteldinq zwischen dem Rest einer geistlichen Congregation und einer bloßen Staats-Anstalt geworden ist, deren Rechte, wenn sie je dergleichen besizt, nur auf den Verordnungen und Privilegien des weltlichen Landesherren beruhen können, dem sie ursprünglich ihre Existenz und ihre Verfassung verdankt. Diese Schriftsteller tragen daher ihren besondern Zustand in den allgemeinen Begriff einer wahren Kirche hinüber, und in ewigem Widerspruch mit sich selbst, dürfen sie den Grundsaz, daß dieselbe eine freye Gesellschaft von Gläubigen sey, einerseits nicht treu be-

47) Protestant. Kirchenrecht S. 26. Anmerkung und S. 503. seq.

48) *Wolfii* jus nat. Cap. 4. p. 8. §. 955.

49) primae lineae juris eccles. univ. §. 9. f. Thrędulś Gastmahl S. 303.

folgen, ohne die catholische Kirchen-Verfassung zu rechtfertigen, ihre eigene aber zu verurtheilen und des einzigen ihr übergebliebenen Schuzes zu berauben; anderseits nicht ganz verwerfen, ohne sich vollends zur Knechtschaft herabzuwürdigen, und auch den lezten Rest von Autorität über Lehre und Lehrer, Disciplin, Lehrmethode und Schulbücher in die Hände der weltlichen Fürsten und ihrer Beamten zu überliefern. In mehreren neueren sogenannten Constitutionen, die wir hier nur als Königliche Urkunden betrachten wollen, um nach langer Verwirrung und bey der herrschenden Anarchie aller Doctrinen, doch wieder einige Ordnung einzuführen und einige bald wahre, bald mit Wahrheit und Irrthum vermischte staatsrechtliche Grundsäze auszusprechen und in Anwendung zu bringen: ward dennoch, vielleicht aus Indifferentismus, vielleicht aus sich aufdringendem Gefühl der Wahrheit, das Principium anerkannt, daß die kirchlichen Vereinigungen besondere, von dem Staat verschiedene und mit eigenen Rechten versehene Gesellschaften seyen; nur daß wegen dem Einfluß zeitgeistiger Vorurtheile, aus einem Rest von Argwohn und Mißtrauen, noch allerley dunkle und zweydeutige Vorbehälte zu Gunsten der weltlichen Gewalt gemacht werden, die eher Streitigkeiten zu veranlassen, als solche zu heben geeignet, im Grunde nur gegen die allgemeine christliche Kirche gerichtet sind, und auch nur gegen sie allein in Anwendung gebracht werden.[50] Die häufigen Concordate,

---

50) S. z. B. die neue Bayersche Verfassung §. 9 und das dazu gehörige Edict in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften, in welchem, bey manchem Ueberrest von Indifferentismus und zeitgeistigen Vorurtheilen, doch viele vortreffliche Bestimmungen enthalten sind; ferner die neue Würtem-

welche selbst von protestantischen Fürsten mit dem Oberhaupt der catholischen Kirche unterhandelt und zum Theil geschlossen werden, beweisen die Anerkennung der nemlichen Wahrheit: denn wofür würde man noch Verträge oder Concordate schließen, um die Eintracht zu befördern, zweifelhafte Verhältnisse festzusezen und möglichen Collisionen zuvorzukommen, wenn die Kirche keine eigenen Rechte hätte, wenn man ihren Vorstehern und Mitgliedern nach bloßem Gutfinden Geseze vorschreiben, Religion und Kirchen-Verfassung von Staates wegen befehlen und abändern könnte. Endlich scheint in unsern Tagen, sogar im nördlichen protestantischen Deutschland, die Idee immer mehr herrschend zu werden, daß die Kirche dem unmittelbaren Einfluß des Staates entzogen, als eine selbstständige Gesellschaft alles was ihren Glauben, ihre Lehrer, ihr inneres Regiment und ihre äußeren Gebräuche betrifft, frey solle anordnen und bestimmen können; 51).

---

bergische Verfassung, die man, was diesen Punkt betrifft, auch in vielen Stüken als eine Rükkehr zur Gerechtigkeit betrachten kann. Das Niederländische Grundgesez hingegen enthält, bey anscheinend vollkommener Gleichgültigkeit für alle religiösen Meynungen, so viele zweydeutige, jede Willkühr von Seite des Staats begünstigende Vorbehälte, daß sie nothwendig zur Unzufriedenheit Anlaß geben mußte und daher auch von den Catholiken in Belgien verworfen worden ist. Indessen sollte, nach neuern Ideen, die Majorität der Stimmen auch hier über Privat-Rechte, ja sogar über göttliche Veranstaltungen gelten, und nur aus jenem Grundgesez sind die gegenwärtigen Zerwürfnisse zwischen dem König der Niederlande und den Belgiern entstanden.

51) Man sehe z. B. die berühmten 95 Säze von Claus Harms, der die Unterwerfung der protestantischen Kirche unter den Staat ein Versehen nennt, das in der Eile bey der Re-

ein Gedanke der zwar an und für sich richtig, aber in der protestantischen Kirche, kraft ihres Princips, schlechterdings unausführbar ist, und wenn auch die Fürsten nichts dawider haben sollten, in der Natur der Dinge seine unüberwindlichen Schwierigkeiten finden wird; dessen Realisirung eine anerkannte, bereits vorhandene kirchliche Autorität voraussezt, mithin nothwendig zur einen und allgemeinen Kirche zurükführen müßte; der aber dennoch beweist, wie tief das Gefühl der Wahrheit in den Menschen verborgen ist, wie sie unter allen Umständen, in allen Zeiten und Ländern wieder kömmt, und seit der Stiftung der Kirche bis auf unsere Tage, so wie in der Erfahrung so auch in den Schulen, herrschend geblieben ist.

Sollen wir jezt, nach diesem durch Vernunft, Erfahrung und Autorität geleisteten dreyfachen Beweis, noch kürzlich die Einwürfe prüfen, welche man gegen jene Freyheit der Kirche in ihren eigenen Angelegenheiten zu machen pflegt. Sie sind so schwach, so dürftig und unhaltbar, daß man sie kaum gegen den geringsten Privat-

---

formation gemacht worden sey, aber nach und nach wieder gebessert werden müsse; ferner die Schriften von Schuderoff; selbst Herr Fr. Ancillon über Staats-Wissenschaft. Berlin. 1820. S. 170—176; auch sogar Görres in seiner berüchtigten Schrift Deutschland und die Revolution, welche bey dunkler Sprache und dunkeln Begriffen, auch allerdings noch von einem Sauerteig revolutionärer Irrthümer durchdrungen, dennoch, sey es aus Geist des Widerspruchs oder aus aufwachendem besserem Gefühl, im einzelnen viel treffliche Gedanken enthält, und namentlich die Unabhängigkeit der allgemeinen Kirche überall mit Wärme vertheidiget.

mann, ja nicht einmal gegen eine fremde Macht, deren Gesinnungen mit Recht für feindselig gehalten werden könnten, gelten lassen würde. Aber sie verdienen vorzüglich deßwegen angeführt zu werden, weil man mit ähnlichen Scheingründen eben so gut auch die Rechte und die Freyheiten aller einzelnen Menschen vernichten könnte. Vorerst macht man sich ein Gespenst von der vermeinten Gefährlichkeit der Hierarchie, von der Verbindung der Priester unter sich und mit ihrem Oberhaupt dem Pabst, als einem fremden Fürsten, von der Macht der geistlichen Corporationen u. s. w., als wären sie gegen die Ruhe der Völker, gegen die Sicherheit der Fürsten feindselig gesinnt, in einer Verschwörung gegen beyde begriffen, nicht selbst an der Ruhe der Staaten, in denen sie leben, interessirt, und durch keine geselligen Bande an die übrige Welt geknüpft. — Kindische, auf nichts begründete,[52] nicht einmal aufrichtige Furcht, während man keine Besorgnisse gegen weit verbreitete geheime Orden und Verbindungen hegt, deren Führer ebenfalls unter sich subordinirt und auswärtigen Obern unterworfen sind, aber im Finstern schleichend und jede weltliche Macht umschlingend, es öffentlich lehren und durch Thaten beweisen, daß sie alle Fürsten, alle natürliche Obern für Tyrannen oder Usurpatoren halten, bald die Völker, bald die Könige zu ihren Instrumenten benuzend, und gegen beyde gleich feindselig gesinnt, heute den Aufruhr und morgen den gränzenlosesten Despotismus predigen, wenn er ihren Absichten günstig ist; ohne Unterschied bald den Donnerkeil eines Despoten, bald das Erdbeben einer Volksbewegung anrufen, um die Men-

---

52) Vergl. oben S. 376–377.

schen gleich elend zu machen, alle geselligen Verhältnisse aufzulösen, kein Eigenthum und keinen Vertrag mehr anzuerkennen. Sollte man nicht etwa die christliche Kirche, mit ihrem offenkundigen, milden und wohlgeordneten Regiment, gerade deßwegen hassen und zu verdächtigen suchen, weil sie die Autorität jener verderblichen Sekten bekämpft, das wahre Gegengift derselben und die festeste Stüze der öffentlichen Ruhe und Gerechtigkeit ausmacht? Für Mitglieder der allgemeinen christlichen Kirche ist übrigens der Pabst keine fremde Macht; für sie ist niemand fremd als wer sich außer ihr [53] befindet, oder die Wölfe die in ihrem eigenen Schooße auftreten. An irgend einem Ort muß einmal der Pabst als Oberhaupt der Kirche wohnen, und es fällt ins ungereimte, daß ihn deßwegen jeder Fürst, ja sogar jede Stadt, jedes Dorf, solle als fremd betrachten können. [54] Seine mäßige weltliche Macht und die Freyheit, deren er in seinem Wohnsiz genießt, ist noch keinem Staate schädlich gewesen; sie ist vielmehr die Garantie seiner Unpartheylichkeit, der Schuz und Schirm der ganzen Christenheit; gerade durch sie wird er allen gemein und niemanden fremd; wenn er aber der Unterthan einer andern Macht werden sollte, so würde vielmehr diese leztere, we-

---

53) Mit Recht wurden auch von dem Pabst und seinen Legaten in der Eröffnungs-Rede des Tridentinischen Conciliums die Kriege zwischen den Europäischen christlichen Fürsten, im Gegensaz gegen die Türkenkriege, arma domestica, bella intestina nostrorum principum genennt.

54) Eben so sagt auch der Graf v. Maistre in seinem neuesten Werk: comme Souverain Pontife, le Pape n'est étranger nulle part dans l'église catholique, pas plus que le roi de France ne l'est à Lyon ou à Bordeaux.

gen ihrem möglichen einseitigen und verderblichen Einfluß auf denselben doppelt zu fürchten seyn.[55] Was kann man aber auch von einer Kirche besorgen, die seit achtzehn Jahrhunderten bewiesen hat, daß sie mit allen Nationen, allen Staaten, aller geselligen Ordnung verträglich ist; deren Religion ganz auf Aufopferung seiner selbst zum Besten von andern, auf Unterwerfung unter Gott und rechtmäßige Obere beruht; einer Kirche welche Gerechtigkeit und Liebe als das höchste aller Geseze aufstellt, die den Völkern lehrt, daß die Macht der Fürsten von Gott, als dem Schöpfer und höchsten Wohlthäter, herkomme, den Fürsten daß sie dieselbe auch nach den Gesezen Gottes ausüben und einen höheren Herren über sich erkennen sollen; die da gebietet dem Kayser zu geben was des Kaysers ist, Gott zu fürchten, den König zu ehren, die Brüder zu lieben; die übrigens, wenn sie je ihr Ansehen mißbrauchen, weltliche Rechte usurpiren oder beleidigen wollte, dazu keine physische Macht besizt, in tausend äußern Dingen und Bedürfnissen, ihrer Nahrung, ihrer Wohnung, ihres Schuzes, selbst der möglichen Ausübung ihrer Befugnisse wegen, von den weltlichen Fürsten und Obern abhängt, daher das größte Interesse hat sich den guten Willen derselben zu erhalten, und wahrlich mehr nachgeben muß als Nachgiebigkeit erwarten kann; deren Mitglieder und Vorsteher endlich kein fremdes Volk, keine feindselige Schaar, sondern aus allen Classen der Landeskinder hergenommen, durch tausend Bande an sie geknüpft, die Söhne, die Brüder, die Verwandte und Bekannte aller übrigen sind, mit ihnen die Last des Tages theilen, Lieb und Leid er-

---

55) Vergl. oben S. 218 – 222.

auch alle Freyheit, alles Eigenthum der Privat-Perso-nen vernichtet werden. [58] Denn es ist keine Handlung so unschuldig, so erlaubt, so unbedeutend und unbestrit-ten, in deren sich nicht irgend eine Beziehung mit den Interessen des Staats heraussinden lasse, kein Befugniß so gerecht, von welchem nicht unter Umständen ein Miß-brauch gemacht werden könne, [59] ohne daß es deßwegen im Allgemeinen aufgehoben werden darf. Der bloße Zu-sammenhang, der mögliche Einfluß der Handlungen des einen auf die Rechte und Interessen des andern, giebt diesem leztern kein Recht den erstern zu unterdrücken, so lang er inner den Schranken seines Befugnisses bleibt; denn da solche Argumente stets retorquirt werden können

58) Wie es auch wirklich geschehen ist. Ueberall wo man die Kirche despotisirt und verfolget, da achtet man der weltlichen Privat-Rechte eben so wenig.

59) Zu welchen Ungereimtheiten würden nicht diese Principien führen, wenn man sie gegen die Privat-Personen anwenden wollte, gleichwie man sie gegen die Kirche anruft. Kann nicht selbst das Essen und Trinken, ja selbst der erquickende Schlaf mißbraucht werden, wenn man sie überflüssig genießt und dadurch zu Erfüllung von schuldigen Pflichten untauglich wird. Soll deßwegen der Staat jedermann die Stunden seiner Ruhe, die Quantität und Qualität seiner Gerichte vorschreiben? Ist dem Staat nicht daran gelegen, daß gesunde Kinder erzeugt werden; wird er sich deßwegen in alle Heyrathen, in die Pflege der Schwangeren, der Gebährenden, der unmündigen Kinder mischen, oder diese Sorgen selbst an sich ziehen? Wird man allen Menschen die Hand abhauen oder die Zunge ausstechen, darum weil durch erstere eine Beleidigung, durch leztere eine Verleumdung möglich ist? Man sollte wahrlich der Kirche Dank wissen, daß sie dergleichen Sophismen bekämpft, durch welche auch die rechtmäßige Freyheit aller Menschen vernichtet würde.

ten, so würde daraus ein ewiger Krieg entstehen und schlechterdings kein Friede unter den Menschen möglich seyn. So ist z. B. unter den Fürsten die rechtmäßig wachsende Macht eines Nachbaren dem eigenen Wohl nicht gleichgültig, und dennoch ist allgemein angenommen, daß sie kein Grund zur Feindseligkeit sey, obgleich von ihr unter Umständen ein Mißbrauch gemacht werden kann. Und wenn etwa zwey oder mehrere Privat-Personen nach der nemlichen Würde streben, ähnlichen Beruf, ähnliche Geschäfte treiben: folget dann daraus, daß der eine die Freyheit des andern beleidigen dürfe, darum weil dessen Handlungen nicht ohne Einfluß auf die eigenen sind? Ein wahres Princip der Gerechtigkeit muß reciprocirlich seyn können; was dem einen erlaubt wäre, dürfte auch dem andern nicht verboten werden. Gleich wie daher die kirchlichen Verfügungen in ihren Folgen oft auf die weltlichen Staaten einwirken, so sind hinwieder die Verfügungen dieser lezteren auch der Kirche nicht gleichgültig. Was könnte nun nicht (oft mit sehr gutem Grund) von den Gesezen, Verordnungen und Handlungen der weltlichen Fürsten gesagt werden, wenn man sie in ihrer Beziehung, ihrem möglichen Einfluß auf die Ehre Gottes, das Beste der Religion und Moral, die Rechte der Kirche und das Heil der Seelen betrachten wollte. Hat man deßwegen je behauptet, daß die Kirche aus diesem Grunde befugt sey, jene Verfügungen vorläufig einzusehen, zu prüfen, gutzuheissen, zu verwerfen oder gar unter Vorwand des möglichen Mißbrauchs und eines sogenannten jus cavendi, die Regierung der weltlichen Dinge selbst an sich zu ziehen? Allein wo ist übrigens der natürliche Einfluß der Religion und Kirche den Staaten schädlich und nicht vielmehr nüzlich gewesen? Sind Unruhen und

Zweytracht durch sie veranlasset worden, oder nicht vielmehr von denen welche sie verfolgten und unterdrükten, und hat mehr Friede in jenen Ländern geherrschet, wo man die gottesfürchtigen Menschen in Fesseln schlug und ihren Widersachern freyen Zaum und Zügel ließ? Darf man mit Wahrheit sagen, daß die Kirche nicht gute Bürger gebildet, Talente entwikelt, Wissenschaften und Kenntnisse für alle Bedürfnisse verbreitet habe, und ist es besser auf unsern Schulen geworden, seitdem dieses alles nach schwankenden Systemen und wechselnden Hof-Meinungen von Staatswegen geordnet und regulirt wird? Wer ist z. B. mehr dabey interessirt, tüchtige und rechtschaffene Lehrer in den Seminarien anzustellen, wer hat mehr Fähigkeit ihre Doctrin und ihren Wandel zu prüfen, sie stets in der regelmäßigen Ordnung zu erhalten: die Bischöffe oder jene weltlichen Beamte die von der Sache nichts verstehen, vielleicht den guten Zwek nicht einmal wollen, und das sogenannte jus cavendi zu nichts anders benuzten, als um den religiosen Unterricht selbst zu verhüten und dagegen die Feinde der Religion und jeder geselligen Ordnung in die kirchlichen Schulen einzuschwärzen? Wenn sind die Kirchen-Güter besser, treuer, gewissenhafter verwaltet worden, zur Zeit wo sie noch das Eigenthum der Kirche waren, oder seitdem sie dem Staate zugeeignet und von weltlichen Beamten eigennüzig administrirt werden? Der Augenschein zwischen ihrem ehemaligen Flor und der jezigen Verödung mag hierüber entscheiden. Und wo sind endlich selbst die äußeren Kirchengebräuche dem National-Wohlstande nachtheilig gewesen? Haben sie nicht vielmehr nebst ihrem inneren geistigen Zwek, überall auch die schönen Künste erhalten und befördert, mannigfaltige Industrie hervorgerufen

und belebt, vielen tausend Menschen Nahrung und Unterhalt verschaffet, die derselben jezt bey aufgehobenem oder minder glänzendem Cultus entbehren müssen. 60) Ueberhaupt erfordert die Regel der Gerechtigkeit, daß, um dem Mißbrauch einer an sich rechtmäßigen Freyheit zu steuern, derselbe vorerst vorhanden oder wenigstens wahrscheinlich seyn muß; ihn stets vorauszusezen da wo er nicht besteht, wo er weder durch den Willen noch durch die That erwiesen worden, ist nicht nur eine Beleidigung des guten Namens, über die sich selbst der geringste Privatmann mit Recht beschweren würde, sondern der Vorwand aller Ungerechtigkeit: und wer immer aufrichtig seyn will, der wird auch nach der Erfahrung gestehen müssen, daß jenes ewige Mißtrauen gegen die christliche Kirche, ihr vorgeschüzter Einfluß auf die weltlichen Angelegenheiten, und das daher so argwöhnisch angesprochene jus cavendi, wahrlich nicht zu Verhütung des Schadens der Staaten, sondern vielmehr zur Förderung desselben und aus Haß gegen die Religion selbst, zur Behinderung und Verwirrung des rechtmäßigen Gebrauchs der kirchlichen Autorität, ausgesonnen und ausgeübt worden sind.

Man pflegt ferner zu behaupten, die Kirche sey im Staat und nicht der Staat in der Kirche, als ob wider diese Behauptung kein Einwurf möglich wäre, oder als ob deßwegen jede Beleidigung der Kirche erlaubt seyn könnte. Sonst glaubte man, daß nur das

---

60) Vergl. hierüber Génie du Christianisme par *Chateaubriand* T. IV. Chap. 7. Arts et Metiers, Commerce.

kleinere im größern, nicht aber das größere im kleinern enthalten seyn könne, daß das Haus die einzelnen Zimmer, nicht aber ein Zimmer das ganze Haus in sich fasse. Wenn die Natur der Sache und die ganze Geschichte beweist, daß die allgemeine Kirche an Alterthum alle jezt bestehenden Staaten übertrifft, daß ihr geistliches Ansehen sich über viele Länder und Reiche erstrekt, die Macht der Fürsten aber nur über ihr eigenes; daß die einzelnen christlichen Staaten sich zu ihr wie der Theil zum Ganzen, wie das später hinzugekommene zum früher bestehenden verhalten; daß es nur eine allgemeine christliche Kirche giebt, der weltlichen Staaten aber viele: so ist es doch ein offenkundiges, unwidersprechliches Faktum, daß wenigstens die catholischen Fürsten und Völker für alles was religiose Dinge betrifft, sich in der Kirche befinden zu deren sie sich bekennen. Nur bey der protestantischen Kirche kann man sagen, daß sie in dem Staate liege, darum weil sie großentheils eine Staats-Anstalt ist, daher es auch hier so viele besondere Landes-Kirchen als weltliche Regierungen giebt, und die eine mit der andern in keiner Verbindung steht; aber von der catholischen oder allgemeinen Kirche widerspricht diese Behauptung der Evidenz und dem gesunden Menschen-Verstand. Gesezt aber auch, die Kirche läge in dem Staat, welches freylich für weltliche Dinge wahr ist: so folget nicht daraus, daß alles gegen dieselbe erlaubt sey, daß sie gar keine Rechte habe, oder daß man dieselben nach Willkühr kränken und beleidigen dürfe. Andere Corporationen und Gesellschaften, ja selbst die einzelnen Privat-Personen liegen ebenfalls in dem Staat, sie sind sogar oft nur in einem einzigen eingeschlossen: hat man deßwegen je im Ernste behauptet, daß sie gar keiner Frey-

heit oder Selbstständigkeit geniessen, daß ihre rechtmä-
ßigen Besizungen, Verträge und Verhältnisse nichts gel-
ten, daß der Landesherr, unter dem Vorwand des Staats-
Beßtens, sich in alle ihre eigenen Angelegenheiten mi-
schen, ja sogar solche selbst regieren, mit einem Wort
ihre natürlichen und erworbenen Rechte beleidigen dürfe,
statt daß er sie respektiren, ja sogar schüzen und schirmen
soll. Dieser revolutionäre pseudophilosophische Despotis-
mus würde freylich die Folge jener gegen die Kirche auf-
gestellten Principien seyn, und ist es auch zum Theil be-
reits gewesen; denn sobald man das Heilige nicht mehr
achtet, wird alles übrige noch viel eher mit Füßen getre-
ten, und wenn die Höheren nicht mehr sicher sind, so
werden es auch die Geringen nicht seyn. Der Ausdruk,
daß die Kirche ein Staat im Staate sey, ist nur
ein leerer, gedankenloser Gemeinplaz, mit welchem man
keinen deutlichen Begriff verbindet und der blos zum Vor-
wand der Ungerechtigkeit, zur Zerstörung aller Privat-
Rechte dient; denn nach gleichen Grundsäzen könnte man
zulezt jeden Hausvater, jeden Land-Eigenthümer, jeden
Handelsverein oder jede Corporation, die nach dem Maas
ihrer natürlichen oder erworbenen Rechte und so lang
sie niemand beleidigen, in ihren eigenen Sachen frey
und selbstständig sind, eben so gut einen Staat im
Staate nennen und deßwegen nicht mehr dulden wol-
len. Ueberhaupt ist die ganze Frage, ob die Kirche in
dem Staat oder der Staat in der Kirche liege, sophistisch
und unnüz, da sie nicht unbedingt beantwortet werden
kann, sondern unter der einen Beziehung das erstere, un-
ter der andern das leztere wahr ist. Die Staaten, de-
ren Fürsten und Völker sich zu der catholischen Religion
bekennen, liegen in der Kirche für alles was religiöse

ein Gedanke der zwar an und für sich richtig, aber in der protestantischen Kirche, kraft ihres Princips, schlechterdings unausführbar ist, und wenn auch die Fürsten nichts dawider haben sollten, in der Natur der Dinge seine unüberwindlichen Schwierigkeiten finden wird; dessen Realisirung eine anerkannte, bereits vorhandene kirchliche Autorität voraussezt, mithin nothwendig zur einen und allgemeinen Kirche zurükführen müßte; der aber dennoch beweist, wie tief das Gefühl der Wahrheit in den Menschen verborgen ist, wie sie unter allen Umständen, in allen Zeiten und Ländern wieder kömmt, und seit der Stiftung der Kirche bis auf unsere Tage, so wie in der Erfahrung so auch in den Schulen, herrschend geblieben ist.

Sollen wir jezt, nach diesem durch Vernunft, Erfahrung und Autorität geleisteten dreyfachen Beweis, noch kürzlich die Einwürfe prüfen, welche man gegen jene Freyheit der Kirche in ihren eigenen Angelegenheiten zu machen pflegt. Sie sind so schwach, so dürftig und unhaltbar, daß man sie kaum gegen den geringsten Privat-

formation gemacht worden sey, aber nach und nach wieder gebessert werden müsse; ferner die Schriften von Schuderoff; selbst Herr Fr. Ancillon über Staats-Wissenschaft. Berlin. 1820. S. 170–176; auch sogar Görres in seiner berüchtigten Schrift Deutschland und die Revolution, welche bey dunkler Sprache und dunkeln Begriffen, auch allerdings noch von einem Sauerteig revolutionärer Irrthümer durchdrungen, dennoch, sey es aus Geist des Widerspruchs oder aus aufwachendem besserem Gefühl, im einzelnen viel treffliche Gedanken enthält, und namentlich die Unabhängigkeit der allgemeinen Kirche überall mit Wärme vertheidiget.

mann, ja nicht einmal gegen eine fremde Macht, deren Gesinnungen mit Recht für feindselig gehalten werden könnten, gelten lassen würde. Aber sie verdienen vorzüglich deßwegen angeführt zu werden, weil man mit ähnlichen Scheingründen eben so gut auch die Rechte und die Freyheiten aller einzelnen Menschen vernichten könnte. Vorerst macht man sich ein Gespenst von der vermeinten Gefährlichkeit der Hierarchie, von der Verbindung der Priester unter sich und mit ihrem Oberhaupt dem Pabst, als einem fremden Fürsten, von der Macht der geistlichen Corporationen u. s. w., als wären sie gegen die Ruhe der Völker, gegen die Sicherheit der Fürsten feindselig gesinnt, in einer Verschwörung gegen beyde begriffen, nicht selbst an der Ruhe der Staaten, in denen sie leben, interessirt, und durch keine geselligen Bande an die übrige Welt geknüpft. — Kindische, auf nichts begründete,[52] nicht einmal aufrichtige Furcht, während man keine Besorgnisse gegen weit verbreitete geheime Orden und Verbindungen hegt, deren Führer ebenfalls unter sich subordinirt und auswärtigen Obern unterworfen sind, aber im Finstern schleichend und jede weltliche Macht umschlingend, es öffentlich lehren und durch Thaten beweisen, daß sie alle Fürsten, alle natürliche Obern für Tyrannen oder Usurpatoren halten, bald die Völker, bald die Könige zu ihren Instrumenten benuzend, und gegen beyde gleich feindselig gesinnt, heute den Aufruhr und morgen den gränzenlosesten Despotismus predigen, wenn er ihren Absichten günstig ist; ohne Unterschied bald den Donnerkeil eines Despoten, bald das Erdbeben einer Volksbewegung anrufen, um die Men-

---

52) Vergl. oben S. 376—377.

schen gleich elend zu machen, alle geselligen Verhältnisse aufzulösen, kein Eigenthum und keinen Vertrag mehr anzuerkennen. Sollte man nicht etwa die christliche Kirche, mit ihrem offenkundigen, milden und wohlgeordneten Regiment, gerade deßwegen hassen und zu verdächtigen suchen, weil sie die Autorität jener verderblichen Sekten bekämpft, das wahre Gegengift derselben und die festeste Stüze der öffentlichen Ruhe und Gerechtigkeit ausmacht? Für Mitglieder der allgemeinen christlichen Kirche ist übrigens der Pabst keine fremde Macht; für sie ist niemand fremd als wer sich außer ihr [53] befindet, oder die Wölfe die in ihrem eigenen Schooße auftreten. An irgend einem Ort muß einmal der Pabst als Oberhaupt der Kirche wohnen, und es fällt ins ungereimte, daß ihn deßwegen jeder Fürst, ja sogar jede Stadt, jedes Dorf, solle als fremd betrachten können. [54] Seine mäßige weltliche Macht und die Freyheit, deren er in seinem Wohnsiz genießt, ist noch keinem Staate schädlich gewesen; sie ist vielmehr die Garantie seiner Unpartheylichkeit, der Schuz und Schirm der ganzen Christenheit; gerade durch sie wird er allen gemein und niemanden fremd; wenn er aber der Unterthan einer andern Macht werden sollte, so würde vielmehr diese leztere, we-

---

53) Mit Recht wurden auch von dem Pabst und seinen Legaten in der Eröffnungs-Rede des Tridentinischen Conciliums die Kriege zwischen den Europäischen christlichen Fürsten, im Gegensaz gegen die Türkenkriege, arma domestica, bella intestina nostrorum principum genennt.

54) Eben so sagt auch der Graf v. Maistre in seinem neuesten Werk: comme Souverain Pontife, le Pape n'est étranger nulle part dans l'église catholique, pas plus que le roi de France ne l'est à Lyon ou à Bordeaux.

gen ihrem möglichen einseitigen und verderblichen Einfluß auf denselben doppelt zu fürchten seyn.[55] Was kann man aber auch von einer Kirche besorgen, die seit achtzehn Jahrhunderten bewiesen hat, daß sie mit allen Nationen, allen Staaten, aller geselligen Ordnung verträglich ist; deren Religion ganz auf Aufopferung seiner selbst zum Beßten von andern, auf Unterwerfung unter Gott und rechtmäßige Obere beruht; einer Kirche welche Gerechtigkeit und Liebe als das höchste aller Geseze aufstellt, die den Völkern lehrt, daß die Macht der Fürsten von Gott, als dem Schöpfer und höchsten Wohlthäter, herkomme, den Fürsten daß sie dieselbe auch nach den Gesezen Gottes ausüben und einen höheren Herren über sich erkennen sollen; die da gebietet dem Kayser zu geben was des Kaysers ist, Gott zu fürchten, den König zu ehren, die Brüder zu lieben; die übrigens, wenn sie je ihr Ansehen mißbrauchen, weltliche Rechte usurpiren oder beleidigen wollte, dazu keine physische Macht besizt, in tausend äußern Dingen und Bedürfnissen, ihrer Nahrung, ihrer Wohnung, ihres Schuzes, selbst der möglichen Ausübung ihrer Befugnisse wegen, von den weltlichen Fürsten und Obern abhängt, daher das größte Interesse hat sich den guten Willen derselben zu erhalten, und wahrlich mehr nachgeben muß als Nachgiebigkeit erwarten kann; deren Mitglieder und Vorsteher endlich kein fremdes Volk, keine feindselige Schaar, sondern aus allen Classen der Landeskinder hergenommen, durch tausend Bande an sie geknüpft, die Söhne, die Brüder, die Verwandte und Bekannte aller übrigen sind, mit ihnen die Last des Tages theilen, Lieb und Leid er-

---

55) Vergl. oben S. 218 – 222.

auch alle Freyheit, alles Eigenthum der Privat-Personen vernichtet werden. [58] Denn es ist keine Handlung so unschuldig, so erlaubt, so unbedeutend und unbestritten, in deren sich nicht irgend eine Beziehung mit den Interessen des Staats herausfinden lasse, kein Befugniß so gerecht, von welchem nicht unter Umständen ein Mißbrauch gemacht werden könne, [59] ohne daß es deßwegen im Allgemeinen aufgehoben werden darf. Der bloße Zusammenhang, der mögliche Einfluß der Handlungen des einen auf die Rechte und Interessen des andern, giebt diesem leztern kein Recht den erstern zu unterdrüken, so lang er inner den Schranken seines Befugnisses bleibt; denn da solche Argumente stets retorquirt werden könn-

---

58) Wie es auch wirklich geschehen ist. Ueberall wo man die Kirche despotisirt und verfolget, da achtet man der weltlichen Privat-Rechte eben so wenig.

59) Zu welchen Ungereimtheiten würden nicht diese Principien führen, wenn man sie gegen die Privat-Personen anwenden wollte, gleichwie man sie gegen die Kirche anruft. Kann nicht selbst das Essen und Trinken, ja selbst der erholende Schlaf mißbraucht werden, wenn man sie überflüssig genießt und dadurch zu Erfüllung von schuldigen Pflichten untauglich wird. Soll deßwegen der Staat jedermann die Stunden seiner Ruhe, die Quantität und Qualität seiner Gerichte vorschreiben? Ist dem Staat nicht daran gelegen, daß gesunde Kinder erzeugt werden; wird er sich deßwegen in alle Heyrathen, in die Pflege der Schwangeren, der Gebährenden, der unmündigen Kinder mischen, oder diese Sorgen selbst an sich ziehen? Wird man allen Menschen die Hand abhauen oder die Zunge ausstechen, darum weil durch erstere eine Beleidigung, durch leztere eine Verleumdung möglich ist? Man sollte wahrlich der Kirche Dank wissen, daß sie dergleichen Sophismen bekämpft, durch welche auch die rechtmäßige Freyheit aller Menschen vernichtet würde.

ten, so würde daraus ein ewiger Krieg entstehen und schlechterdings kein Friede unter den Menschen möglich seyn. So ist z. B. unter den Fürsten die rechtmäßig wachsende Macht eines Nachbaren dem eigenen Wohl nicht gleichgültig, und dennoch ist allgemein angenommen, daß sie kein Grund zur Feindseligkeit sey, obgleich von ihr unter Umständen ein Mißbrauch gemacht werden kann. Und wenn etwa zwey oder mehrere Privat-Personen nach der nemlichen Würde streben, ähnlichen Beruf, ähnliche Geschäfte treiben: folget dann daraus, daß der eine die Freyheit des andern beleidigen dürfe, darum weil dessen Handlungen nicht ohne Einfluß auf die eigenen sind? Ein wahres Princip der Gerechtigkeit muß reciprocirlich seyn können; was dem einen erlaubt wäre, dürfte auch dem andern nicht verboten werden. Gleich wie daher die kirchlichen Verfügungen in ihren Folgen oft auf die weltlichen Staaten einwirken, so sind hinwieder die Verfügungen dieser lezteren auch der Kirche nicht gleichgültig. Was könnte nun nicht (oft mit sehr gutem Grund) von den Gesezen, Verordnungen und Handlungen der weltlichen Fürsten gesagt werden, wenn man sie in ihrer Beziehung, ihrem möglichen Einfluß auf die Ehre Gottes, das Beßte der Religion und Moral, die Rechte der Kirche und das Heil der Seelen betrachten wollte. Hat man deßwegen je behauptet, daß die Kirche aus diesem Grunde befugt sey, jene Verfügungen vorläufig einzusehen, zu prüfen, gutzuheissen, zu verwerfen oder gar unter Vorwand des möglichen Mißbrauchs und eines sogenannten jus cavendi, die Regierung der weltlichen Dinge selbst an sich zu ziehen? Allein wo ist übrigens der natürliche Einfluß der Religion und Kirche den Staaten schädlich und nicht vielmehr nüzlich gewesen? Sind Unruhen und

Zweytracht durch sie veranlasset worden, oder nicht vielmehr von denen welche sie verfolgten und unterdrükten, und hat mehr Friede in jenen Ländern geherrschet, wo man die gottesfürchtigen Menschen in Fesseln schlug und ihren Widersachern freyen Zaum und Zügel ließ? Darf man mit Wahrheit sagen, daß die Kirche nicht gute Bürger gebildet, Talente entwikelt, Wissenschaften und Kenntnisse für alle Bedürfnisse verbreitet habe, und ist es besser auf unsern Schulen geworden, seitdem dieses alles nach schwankenden Systemen und wechselnden Hof-Meinungen von Staatswegen geordnet und regulirt wird? Wer ist z. B. mehr dabey interessirt, tüchtige und rechtschaffene Lehrer in den Seminarien anzustellen, wer hat mehr Fähigkeit ihre Doctrin und ihren Wandel zu prüfen, sie stets in der regelmäßigen Ordnung zu erhalten: die Bischöffe oder jene weltlichen Beamte die von der Sache nichts verstehen, vielleicht den guten Zwek nicht einmal wollen, und das sogenannte jus cavendi zu nichts anders benuzten, als um den religiosen Unterricht selbst zu verhüten und dagegen die Feinde der Religion und jeder geselligen Ordnung in die kirchlichen Schulen einzuschwärzen? Wenn sind die Kirchen-Güter besser, treuer, gewissenhafter verwaltet worden, zur Zeit wo sie noch das Eigenthum der Kirche waren, oder seitdem sie dem Staate zugeeignet und von weltlichen Beamten eigennüzig administrirt werden? Der Augenschein zwischen ihrem ehemaligen Flor und der jezigen Verödung mag hierüber entscheiden. Und wo sind endlich selbst die äußeren Kirchengebräuche dem National-Wohlstande nachtheilig gewesen? Haben sie nicht vielmehr nebst ihrem inneren geistigen Zwek, überall auch die schönen Künste erhalten und befördert, mannigfaltige Indüstrie hervorgerufen

und belebt, vielen tausend Menschen Nahrung und Unterhalt verschaffet, die derselben jezt bey aufgehobenem oder minder glänzendem Cultus entbehren müssen.[60] Ueberhaupt erfordert die Regel der Gerechtigkeit, daß, um dem Mißbrauch einer an sich rechtmäßigen Freyheit zu steuern, derselbe vorerst vorhanden oder wenigstens wahrscheinlich seyn muß; ihn stets vorauszusetzen da wo er nicht besteht, wo er weder durch den Willen noch durch die That erwiesen worden, ist nicht nur eine Beleidigung des guten Namens, über die sich selbst der geringste Privatmann mit Recht beschweren würde, sondern der Vorwand aller Ungerechtigkeit: und wer immer aufrichtig seyn will, der wird auch nach der Erfahrung gestehen müssen, daß jenes ewige Mißtrauen gegen die christliche Kirche, ihr vorgeschüzter Einfluß auf die weltlichen Angelegenheiten, und das daher so argwöhnisch angesprochene jus cavendi, wahrlich nicht zu Verhütung des Schadens der Staaten, sondern vielmehr zur Förderung desselben und aus Haß gegen die Religion selbst, zur Behinderung und Verwirrung des rechtmäßigen Gebrauchs der kirchlichen Autorität, ausgesonnen und ausgeübt worden sind.

Man pflegt ferner zu behaupten, die Kirche sey im Staat und nicht der Staat in der Kirche, als ob wider diese Behauptung kein Einwurf möglich wäre, oder als ob deßwegen jede Beleidigung der Kirche erlaubt seyn könnte. Sonst glaubte man, daß nur das

60) Vergl. hierüber Génie du Christianisme par *Chateaubriand* T. IV. Chap. 7. Arts et Metiers, Commerce.

kleinere im größern, nicht aber das größere im kleinern enthalten seyn könne, daß das Haus die einzelnen Zimmer, nicht aber ein Zimmer das ganze Haus in sich fasse. Wenn die Natur der Sache und die ganze Geschichte beweist, daß die allgemeine Kirche an Alterthum alle jezt bestehenden Staaten übertrifft, daß ihr geistliches Ansehen sich über viele Länder und Reiche erstrekt, die Macht der Fürsten aber nur über ihr eigenes; daß die einzelnen christlichen Staaten sich zu ihr wie der Theil zum Ganzen, wie das später hinzugekommene zum früher bestehenden verhalten; daß es nur eine allgemeine christliche Kirche giebt, der weltlichen Staaten aber viele: so ist es doch ein offenkundiges, unwidersprechliches Faktum, daß wenigstens die catholischen Fürsten und Völker für alles was religiose Dinge betrifft, sich in der Kirche befinden zu deren sie sich bekennen. Nur bey der protestantischen Kirche kann man sagen, daß sie in dem Staate liege, darum weil sie großentheils eine Staats-Anstalt ist, daher es auch hier so viele besondere Landes-Kirchen als weltliche Regierungen giebt, und die eine mit der andern in keiner Verbindung steht; aber von der catholischen oder allgemeinen Kirche widerspricht diese Behauptung der Evidenz und dem gesunden Menschen-Verstand. Gesezt aber auch, die Kirche läge in dem Staat, welches freylich für weltliche Dinge wahr ist: so folget nicht daraus, daß alles gegen dieselbe erlaubt sey, daß sie gar keine Rechte habe, oder daß man dieselben nach Willkühr kränken und beleidigen dürfe. Andere Corporationen und Gesellschaften, ja selbst die einzelnen Privat-Personen liegen ebenfalls in dem Staat, sie sind sogar oft nur in einem einzigen eingeschlossen: hat man deßwegen je im Ernste behauptet, daß sie gar keiner Frey-

heit oder Selbstständigkeit geniessen, daß ihre rechtmäßigen Besizungen, Verträge und Verhältnisse nichts gelten, daß der Landesherr, unter dem Vorwand des Staats-Bestens, sich in alle ihre eigenen Angelegenheiten mischen, ja sogar solche selbst regieren, mit einem Wort ihre natürlichen und erworbenen Rechte beleidigen dürfe, statt daß er sie respektiren, ja sogar schüzen und schirmen soll. Dieser revolutionäre pseudophilosophische Despotismus würde freylich die Folge jener gegen die Kirche aufgestellten Principien seyn, und ist es auch zum Theil bereits gewesen; denn sobald man das Heilige nicht mehr achtet, wird alles übrige noch viel eher mit Füßen getreten, und wenn die Höheren nicht mehr sicher sind, so werden es auch die Geringen nicht seyn. Der Ausdruk, daß die Kirche ein Staat im Staate sey, ist nur ein leerer, gedankenloser Gemeinplaz, mit welchem man keinen deutlichen Begriff verbindet und der blos zum Vorwand der Ungerechtigkeit, zur Zerstörung aller Privat-Rechte dient; denn nach gleichen Grundsäzen könnte man zulezt jeden Hausvater, jeden Land-Eigenthümer, jeden Handelsverein oder jede Corporation, die nach dem Maas ihrer natürlichen oder erworbenen Rechte und so lang sie niemand beleidigen, in ihren eigenen Sachen frey und selbstständig sind, eben so gut einen Staat im Staate nennen und deßwegen nicht mehr dulden wollen. Ueberhaupt ist die ganze Frage, ob die Kirche in dem Staat oder der Staat in der Kirche liege, sophistisch und unnüz, da sie nicht unbedingt beantwortet werden kann, sondern unter der einen Beziehung das erstere, unter der andern das leztere wahr ist. Die Staaten, deren Fürsten und Völker sich zu der catholischen Religion bekennen, liegen in der Kirche für alles was religiose

nach alle Freyheit, alles Eigenthum der Privat-Personen vernichtet werden. [58] Denn es ist keine Handlung so unschuldig, so erlaubt, so unbedenkend und unbeschränkten, in deren sich nicht irgend eine Beziehung mit den Interessen des Staats heraussinden lasse, kein Befugniß so gerecht, von welchem nicht unter Umständen ein Mißbrauch gemacht werden könne, [59] ohne daß es deßwegen im Allgemeinen aufgehoben werden darf. Der bloße Zusammenhang, der mögliche Einfluß der Handlungen des einen auf die Rechte und Interessen des andern, giebt diesem leztern kein Recht den erstern zu unterdrüken, so lang er inner den Schranken seines Befugnisses bleibt; denn da solche Argumente stets retorquirt werden könn

58) Wie es auch wirklich geschehen ist. Ueberall wo man die Kirche despotisirt und verfolget, da achtet man der weltlichen Privat-Rechte eben so wenig.

59) Zu welchen Ungereimtheiten würden nicht diese Principien führen, wenn man sie gegen die Privat-Personen anwenden wollte, gleichwie man sie gegen die Kirche anruft. Kann nicht selbst das Essen und Trinken, ja selbst der erholende Schlaf mißbraucht werden, wenn man sie überflüssig genießt und dadurch zu Erfüllung von schuldigen Pflichten untauglich wird. Soll deßwegen der Staat jedermann die Stunden seiner Ruhe, die Quantität und Qualität seiner Gerichte vorschreiben? Ist dem Staat nicht daran gelegen, daß gesunde Kinder erzeugt werden; wird er sich deßwegen in alle Heyrathen, in die Pflege der Schwangeren, der Gebährenden, der unmündigen Kinder mischen, oder diese Sorgen selbst an sich ziehen? Wird man allen Menschen die Hand abhauen oder die Zunge ausstechen, darum weil durch erstere eine Beleidigung, durch leztere eine Verleumdung möglich ist? Man sollte wahrlich der Kirche Dank wissen, daß sie dergleichen Sophismen bekämpft, durch welche auch die rechtmäßige Freyheit aller Menschen vernichtet würde.

ten, so würde daraus ein ewiger Krieg entstehen und schlechterdings kein Friede unter den Menschen möglich seyn. So ist z. B. unter den Fürsten die rechtmäßig wachsende Macht eines Nachbaren dem eigenen Wohl nicht gleichgültig, und dennoch ist allgemein angenommen, daß sie kein Grund zur Feindseligkeit sey, obgleich von ihr unter Umständen ein Mißbrauch gemacht werden kann. Und wenn etwa zwey oder mehrere Privat-Personen nach der nemlichen Würde streben, ähnlichen Beruf, ähnliche Geschäfte treiben: folget dann daraus, daß der eine die Freyheit des andern beleidigen dürfe, darum weil dessen Handlungen nicht ohne Einfluß auf die eigenen sind? Ein wahres Princip der Gerechtigkeit muß reciprocirlich seyn können; was dem einen erlaubt wäre, dürfte auch dem andern nicht verboten werden. Gleich wie daher die kirchlichen Verfügungen in ihren Folgen oft auf die weltlichen Staaten einwirken, so sind hinwieder die Verfügungen dieser lezteren auch der Kirche nicht gleichgültig. Was könnte nun nicht (oft mit sehr gutem Grund) von den Gesezen, Verordnungen und Handlungen der weltlichen Fürsten gesagt werden, wenn man sie in ihrer Beziehung, ihrem möglichen Einfluß auf die Ehre Gottes, das Beste der Religion und Moral, die Rechte der Kirche und das Heil der Seelen betrachten wollte. Hat man deßwegen je behauptet, daß die Kirche aus diesem Grunde befugt sey, jene Verfügungen vorläufig einzusehen, zu prüfen, gutzuheissen, zu verwerfen oder gar unter Vorwand des möglichen Mißbrauchs und eines sogenannten jus cavendi, die Regierung der weltlichen Dinge selbst an sich zu ziehen? Allein wo ist übrigens der natürliche Einfluß der Religion und Kirche den Staaten schädlich und nicht vielmehr nüzlich gewesen? Sind Unruhen und

Zweytracht durch sie veranlasset worden, oder nicht vielmehr von denen welche sie verfolgten und unterdrükten, und hat mehr Friede in jenen Ländern geherrschet, wo man die gottesfürchtigen Menschen in Fesseln schlug und ihren Widersachern freyen Zaum und Zügel ließ? Darf man mit Wahrheit sagen, daß die Kirche nicht gute Bürger gebildet, Talente entwikelt, Wissenschaften und Kenntnisse für alle Bedürfnisse verbreitet habe, und ist es besser auf unsern Schulen geworden, seitdem dieses alles nach schwankenden Systemen und wechselnden Hof-Meinungen von Staatswegen geordnet und regulirt wird? Wer ist z. B. mehr dabey interessirt, tüchtige und rechtschaffene Lehrer in den Seminarien anzustellen, wer hat mehr Fähigkeit ihre Doctrin und ihren Wandel zu prüfen, sie stets in der regelmäßigen Ordnung zu erhalten: die Bischöffe oder jene weltlichen Beamte die von der Sache nichts verstehen, vielleicht den guten Zwek nicht einmal wollen, und das sogenannte jus cavendi zu nichts anders benuzten, als um den religiosen Unterricht selbst zu verhüten und dagegen die Feinde der Religion und jeder geselligen Ordnung in die kirchlichen Schulen einzuschwärzen? Wenn sind die Kirchen-Güter besser, treuer, gewissenhafter verwaltet worden, zur Zeit wo sie noch das Eigenthum der Kirche waren, oder seitdem sie dem Staate zugeeignet und von weltlichen Beamten eigennüzig administrirt werden? Der Augenschein zwischen ihrem ehemaligen Flor und der jezigen Verödung mag hierüber entscheiden. Und wo sind endlich selbst die äußeren Kirchengebräuche dem National-Wohlstande nachtheilig gewesen? Haben sie nicht vielmehr nebst ihrem inneren geistigen Zwek, überall auch die schönen Künste erhalten und befördert, mannigfaltige Indüstrie hervorgerufen

und belebt, vielen tausend Menschen Nahrung und Unterhalt verschaffet, die derselben jezt bey aufgehobenem oder minder glänzendem Cultus entbehren müssen. [60] Ueberhaupt erfordert die Regel der Gerechtigkeit, daß, um dem Mißbrauch einer an sich rechtmäßigen Freyheit zu steuern, derselbe vorerst vorhanden oder wenigstens wahrscheinlich seyn muß; ihn stets vorauszusetzen da wo er nicht besteht, wo er weder durch den Willen noch durch die That erwiesen worden, ist nicht nur eine Beleidigung des guten Namens, über die sich selbst der geringste Privatmann mit Recht beschweren würde, sondern der Vorwand aller Ungerechtigkeit: und wer immer aufrichtig seyn will, der wird auch nach der Erfahrung gestehen müssen, daß jenes ewige Mißtrauen gegen die christliche Kirche, ihr vorgeschüzter Einfluß auf die weltlichen Angelegenheiten, und das daher so argwöhnisch angesprochene jus cavendi, wahrlich nicht zu Verhütung des Schadens der Staaten, sondern vielmehr zur Förderung desselben und aus Haß gegen die Religion selbst, zur Behinderung und Verwirrung des rechtmäßigen Gebrauchs der kirchlichen Autorität, ausgesonnen und ausgeübt worden sind.

Man pflegt ferner zu behaupten, die Kirche sey im Staat und nicht der Staat in der Kirche, als ob wider diese Behauptung kein Einwurf möglich wäre, oder als ob deßwegen jede Beleidigung der Kirche erlaubt seyn könnte. Sonst glaubte man, daß nur das

60) Vergl. hierüber Génie du Christianisme par *Chateaubriand* T. IV. Chap. 7. Arts et Metiers, Commerce.

kleinere im größern, nicht aber das größere im kleinern enthalten seyn könne, daß das Haus die einzelnen Zimmer, nicht aber ein Zimmer das ganze Haus in sich fasse. Wenn die Natur der Sache und die ganze Geschichte beweist, daß die allgemeine Kirche an Alterthum alle jezt bestehenden Staaten übertrifft, daß ihr geistliches Ansehen sich über viele Länder und Reiche erstrekt, die Macht der Fürsten aber nur über ihr eigenes; daß die einzelnen christlichen Staaten sich zu ihr wie der Theil zum Ganzen, wie das später hinzugekommene zum früher bestehenden verhalten; daß es nur eine allgemeine christliche Kirche giebt, der weltlichen Staaten aber viele: so ist es doch ein offenkundiges, unwidersprechliches Faktum, daß wenigstens die catholischen Fürsten und Völker für alles was religiose Dinge betrifft, sich in der Kirche befinden zu deren sie sich bekennen. Nur bey der protestantischen Kirche kann man sagen, daß sie in dem Staate liege, darum weil sie großentheils eine Staats-Anstalt ist, daher es auch hier so viele besondere Landes-Kirchen als weltliche Regierungen giebt, und die eine mit der andern in keiner Verbindung steht; aber von der catholischen oder allgemeinen Kirche widerspricht diese Behauptung der Evidenz und dem gesunden Menschen-Verstand. Gesezt aber auch, die Kirche läge in dem Staat, welches freylich für weltliche Dinge wahr ist: so folget nicht daraus, daß alles gegen dieselbe erlaubt sey, daß sie gar keine Rechte habe, oder daß man dieselben nach Willkühr kränken und beleidigen dürfe. Andere Corporationen und Gesellschaften, ja selbst die einzelnen Privat-Personen liegen ebenfalls in dem Staat, sie sind sogar oft nur in einem einzigen eingeschlossen: hat man deßwegen je im Ernste behauptet, daß sie gar keiner Frey-

heit oder Selbstständigkeit geniessen, daß ihre rechtmäßigen Besizungen, Verträge und Verhältnisse nichts gelten, daß der Landesherr, unter dem Vorwand des Staats-Besitens, sich in alle ihre eigenen Angelegenheiten mischen, ja sogar solche selbst regieren, mit einem Wort ihre natürlichen und erworbenen Rechte beleidigen dürfe, statt daß er sie respektiren, ja sogar schüzen und schirmen soll. Dieser revolutionäre pseudophilosophische Despotismus würde freylich die Folge jener gegen die Kirche aufgestellten Principien seyn, und ist es auch zum Theil bereits gewesen; denn sobald man das Heilige nicht mehr achtet, wird alles übrige noch viel eher mit Füßen getreten, und wenn die Höheren nicht mehr sicher sind, so werden es auch die Geringen nicht seyn. Der Ausdruk, daß die Kirche ein Staat im Staate sey, ist nur ein leerer, gedankenloser Gemeinplaz, mit welchem man keinen deutlichen Begriff verbindet und der blos zum Vorwand der Ungerechtigkeit, zur Zerstörung aller Privat-Rechte dient; denn nach gleichen Grundsäzen könnte man zulezt jeden Hausvater, jeden Land-Eigenthümer, jeden Handelsverein oder jede Corporation, die nach dem Maas ihrer natürlichen oder erworbenen Rechte und so lang sie niemand beleidigen, in ihren eigenen Sachen frey und selbstständig sind, eben so gut einen Staat im Staate nennen und deßwegen nicht mehr dulden wollen. Ueberhaupt ist die ganze Frage, ob die Kirche in dem Staat oder der Staat in der Kirche liege, sophistisch und unnüz, da sie nicht unbedingt beantwortet werden kann, sondern unter der einen Beziehung das erstere, unter der andern das leztere wahr ist. Die Staaten, deren Fürsten und Völker sich zu der catholischen Religion bekennen, liegen in der Kirche für alles was religiöse

oder geistliche Dinge betrifft, so wie hinwieder die Kirche (oder jede einzelne Abtheilung derselben) für alle weltlichen Interessen und Angelegenheiten sich in den betreffenden Staaten befindet. Die einzelnen Bischöffe, Priester, Gläubige, Tempel, Kirchen-Güter und alle Dinge die zur äussern Existenz der Kirche gehören, sind freylich in dem Staat und für weltliche Dinge von dem Landesherren abhängig; aber der König, seine Beamte und das ganze Volk, als Christen und Gläubige betrachtet, liegen hinwieder in der allgemeinen Kirche, sind ihrer Autorität und ihren Gesezen in religiosen Dingen unterworfen. So ist der Staat über die Kirche in allem was das weltliche, die Kirche über den Staat in allem was das geistige betrift, d. h. jeder hängt von dem andern ab nach dem Maaße seines Bedürfnisses, jeder herrschet hinwieder nach der Natur und dem Maaße der ihm gegebenen Macht, welche dem andern Theile nüzlich ist. So verhält es sich ja auch in allen andern Verhältnissen der Menschen, wo das Gehorchen und das Gebieten sehr oft wechselseitig ist. „Einem weisen Knechte," sagt schon Sirach, „muß der Herr dienen, (obschon er „ihm in anderer Rüksicht gebietet) und ein vernünf„tiger Herr murret nicht darum," 61) weil er seinen Nuzen dabey findet. Der Leibarzt eines Fürsten gehorchet demselben als Bürger oder Beamteter, er hängt von ihm in tausend Rüksichten ab; aber in so fern der Fürst seiner Hülfe bedarf, gehorchet er hinwieder dem Rath und der Leitung seines Arztes; er behauptet nicht ihm hier über die Erkenntniß des Uebels oder über die Wahl der Arzneyen Geseze vorzuschreiben: warum sollte

61) Jesus Sirach X, 28.

es bey dem viel edleren, viel nöthigeren Arzt der Seele und des Geistes anders beschaffen seyn? [62] Kein Theil ist deßwegen des andern Sclave, sondern vielmehr des andern Freund; alle Herrschaft, alle Abhängigkeit unter den Menschen ist nach der Ordnung Gottes nichts anders als ein Austausch von wechselseitigen Wohlthaten. [63] An und für sich, in blos rechtlicher Hinsicht, bestehen also Kirche und Staat von einander unabhängig; jeder Theil hat seine eigenen Zweke, jeder ist für sich selbst gemacht; aber in moralischer Rüksicht, nach dem Gesez der Liebe und der wechselseitigen Hülfleistung, befördert jeder Theil die Zweke des andern, jeder ist für den andern gemacht. Man braucht deßwegen nicht zu fragen, ob die Kirche in dem Staat oder der Staat in der Kirche liege, da die Natur die Menschen und die menschlichen Verknüpfungen nicht sowohl in einander, als vielmehr in wechselseitigem Bedürfniß mit und neben einander geschaffen, und sie eben deßwegen theils mit verschiedenen Kräften ausgestattet, theils ihnen ein allgemeines Gesez der Gerechtigkeit und Liebe gegeben hat, auf daß sie einander nüzen und nicht schaden, die Freyheit von allen bestehen, und noch dazu durch wechselseitige Hülfe erleichtert, begünstigt, gesichert werden könne.

Endlich, wenn man auch die Rechte der Kirche, wie ihren wohlthätigen Einfluß, anerkennt, und zugiebt, daß sie nicht allein der Leitung des Staates unterworfen sey:

---

62) Vergl. über dieses wechselseitige Gehorchen und Gebieten im Allgemeinen B. I. S. 362.

63) ebendas. S. 375.

auch alle Freyheit, alles Eigenthum der Privat-Perso-
nen vernichtet werden. [58] Denn es ist keine Handlung
so unschuldig, so erlaubt, so unbedeutend und unbestrit-
ten, in deren sich nicht irgend eine Beziehung mit den
Interessen des Staats herausfinden lasse, kein Befugniß
so gerecht, von welchem nicht unter Umständen ein Miß-
brauch gemacht werden könne, [59] ohne daß es deßwegen
im Allgemeinen aufgehoben werden darf. Der bloße Zu-
sammenhang, der mögliche Einfluß der Handlungen des
einen auf die Rechte und Interessen des andern, giebt
diesem leztern kein Recht den erstern zu unterdrüken, so
lang er inner den Schranken seines Befugnisses bleibt;
denn da solche Argumente stets retorquirt werden kön-

58) Wie es auch wirklich geschehen ist. Ueberall wo man die
Kirche despotisirt und verfolget, da achtet man der weltlichen
Privat-Rechte eben so wenig.

59) Zu welchen Ungereimtheiten würden nicht diese Principien
führen, wenn man sie gegen die Privat-Personen anwenden
wollte, gleichwie man sie gegen die Kirche anruft. Kann
nicht selbst das Essen und Trinken, ja selbst der erholende
Schlaf mißbraucht werden, wenn man sie überflüssig genießt
und dadurch zu Erfüllung von schuldigen Pflichten untauglich
wird. Soll deßwegen der Staat jedermann die Stunden sei-
ner Ruhe, die Quantität und Qualität seiner Gerichte vor-
schreiben? Ist dem Staat nicht daran gelegen, daß gesunde
Kinder erzeugt werden; wird er sich deßwegen in alle Hey-
rathen, in die Pflege der Schwangeren, der Gebährenden,
der unmündigen Kinder mischen, oder diese Sorgen selbst an
sich ziehen? Wird man allen Menschen die Hand abhauen
oder die Zunge ausstechen, darum weil durch erstere eine Be-
leidigung, durch leztere eine Verleumdung möglich ist? Man
sollte wahrlich der Kirche Dank wissen, daß sie dergleichen
Sophismen bekämpft, durch welche auch die rechtmäßige Frey-
heit aller Menschen vernichtet würde.

ten, so würde daraus ein ewiger Krieg entstehen und schlechterdings kein Friede unter den Menschen möglich seyn. So ist z. B. unter den Fürsten die rechtmäßig wachsende Macht eines Nachbaren dem eigenen Wohl nicht gleichgültig, und dennoch ist allgemein angenommen, daß sie kein Grund zur Feindseligkeit sey, obgleich von ihr unter Umständen ein Mißbrauch gemacht werden kann. Und wenn etwa zwey oder mehrere Privat-Personen nach der nemlichen Würde streben, ähnlichen Beruf, ähnliche Geschäfte treiben: folget dann daraus, daß der eine die Freyheit des andern beleidigen dürfe, darum weil dessen Handlungen nicht ohne Einfluß auf die eigenen sind? Ein wahres Princip der Gerechtigkeit muß reciprocirlich seyn können; was dem einen erlaubt wäre, dürfte auch dem andern nicht verboten werden. Gleich wie daher die kirchlichen Verfügungen in ihren Folgen oft auf die weltlichen Staaten einwirken, so sind hinwieder die Verfügungen dieser lezteren auch der Kirche nicht gleichgültig. Was könnte nun nicht (oft mit sehr gutem Grund) von den Gesezen, Verordnungen und Handlungen der weltlichen Fürsten gesagt werden, wenn man sie in ihrer Beziehung, ihrem möglichen Einfluß auf die Ehre Gottes, das Beßte der Religion und Moral, die Rechte der Kirche und das Heil der Seelen betrachten wollte. Hat man deßwegen je behauptet, daß die Kirche aus diesem Grunde befugt sey, jene Verfügungen vorläufig einzusehen, zu prüfen, gutzuheissen, zu verwerfen oder gar unter Vorwand des möglichen Mißbrauchs und eines sogenannten jus cavendi, die Regierung der weltlichen Dinge selbst an sich zu ziehen? Allein wo ist übrigens der natürliche Einfluß der Religion und Kirche den Staaten schädlich und nicht vielmehr nüzlich gewesen? Sind Unruhen und

Zweytracht durch sie veranlasset worden, oder nicht vielmehr von denen welche sie verfolgten und unterdrükten, und hat mehr Friede in jenen Ländern geherrschet, wo man die gottesfürchtigen Menschen in Fesseln schlug und ihren Widersachern freyen Zaum und Zügel ließ? Darf man mit Wahrheit sagen, daß die Kirche nicht gute Bürger gebildet, Talente entwikelt, Wissenschaften und Kenntnisse für alle Bedürfnisse verbreitet habe, und ist es besser auf unsern Schulen geworden, seitdem dieses alles nach schwankenden Systemen und wechselnden Hof-Meinungen von Staatswegen geordnet und regulirt wird? Wer ist z. B. mehr dabey interessirt, tüchtige und rechtschaffene Lehrer in den Seminarien anzustellen, wer hat mehr Fähigkeit ihre Doctrin und ihren Wandel zu prüfen, sie stets in der regelmäßigen Ordnung zu erhalten; die Bischöffe oder jene weltlichen Beamte die von der Sache nichts verstehen, vielleicht den guten Zwek nicht einmal wollen, und das sogenannte jus cavendi zu nichts anders benuzten, als um den religiosen Unterricht selbst zu verhüten und dagegen die Feinde der Religion und jeder geselligen Ordnung in die kirchlichen Schulen einzuschwärzen? Wenn sind die Kirchen-Güter besser, treuer, gewissenhafter verwaltet worden, zur Zeit wo sie noch das Eigenthum der Kirche waren, oder seitdem sie dem Staate zugeeignet und von weltlichen Beamten eigennüzig administrirt werden? Der Augenschein zwischen ihrem ehemaligen Flor und der jezigen Verödung mag hierüber entscheiden. Und wo sind endlich selbst die äußeren Kirchengebräuche dem National-Wohlstande nachtheilig gewesen? Haben sie nicht vielmehr nebst ihrem inneren geistigen Zwek, überall auch die schönen Künste erhalten und befördert, mannigfaltige Industrie hervorgerufen

und belebt, vielen tausend Menschen Nahrung und Unterhalt verschaffet, die derselben jezt bey aufgehobenem oder minder glänzendem Cultus entbehren müssen. 60) Ueberhaupt erfordert die Regel der Gerechtigkeit, daß, um dem Mißbrauch einer an sich rechtmäßigen Freyheit zu steuern, derselbe vorerst vorhanden oder wenigstens wahrscheinlich seyn muß; ihn stets vorauszusezen da wo er nicht besteht, wo er weder durch den Willen noch durch die That erwiesen worden, ist nicht nur eine Beleidigung des guten Namens, über die sich selbst der geringste Privatmann mit Recht beschweren würde, sondern der Vorwand aller Ungerechtigkeit: und wer immer aufrichtig seyn will, der wird auch nach der Erfahrung gestehen müssen, daß jenes ewige Mißtrauen gegen die christliche Kirche, ihr vorgeschüzter Einfluß auf die weltlichen Angelegenheiten, und das daher so argwöhnisch angesprochene jus cavendi, wahrlich nicht zu Verhütung des Schadens der Staaten, sondern vielmehr zur Förderung desselben und aus Haß gegen die Religion selbst, zur Behinderung und Verwirrung des rechtmäßigen Gebrauchs der kirchlichen Autorität, ausgesonnen und ausgeübt worden sind.

Man pflegt ferner zu behaupten, die Kirche sey im Staat und nicht der Staat in der Kirche, als ob wider diese Behauptung kein Einwurf möglich wäre, oder als ob deßwegen jede Beleidigung der Kirche erlaubt seyn könnte. Sonst glaubte man, daß nur das

60) Vergl. hierüber Génie du Christianisme par *Chateaubriand* T. IV. Chap. 7. Arts et Métiers, Commerce.

kleinere im größern, nicht aber das größere im kleinern enthalten seyn könne, daß das Haus die einzelnen Zimmer, nicht aber ein Zimmer das ganze Haus in sich fasse. Wenn die Natur der Sache und die ganze Geschichte beweist, daß die allgemeine Kirche an Alterthum alle jezt bestehenden Staaten übertrifft, daß ihr geistliches Ansehen sich über viele Länder und Reiche erstreckt, die Macht der Fürsten aber nur über ihr eigenes; daß die einzelnen christlichen Staaten sich zu ihr wie der Theil zum Ganzen, wie das später hinzugekommene zum früher bestehenden verhalten; daß es nur eine allgemeine christliche Kirche giebt, der weltlichen Staaten aber viele: so ist es doch ein offenkundiges, unwidersprechliches Faktum, daß wenigstens die catholischen Fürsten und Völker für alles was religiose Dinge betrifft, sich in der Kirche befinden zu deren sie sich bekennen. Nur bey der protestantischen Kirche kann man sagen, daß sie in dem Staate liege, darum weil sie grosentheils eine Staats-Anstalt ist, daher es auch hier so viele besondere Landes-Kirchen als weltliche Regierungen giebt, und die eine mit der andern in keiner Verbindung steht; aber von der catholischen oder allgemeinen Kirche widerspricht diese Behauptung der Evidenz und dem gesunden Menschen-Verstand. Gesezt aber auch, die Kirche läge in dem Staat, welches freylich für weltliche Dinge wahr ist: so folget nicht daraus, daß alles gegen dieselbe erlaubt sey, daß sie gar keine Rechte habe, oder daß man dieselben nach Willkühr kränken und beleidigen dürfe. Andere Corporationen und Gesellschaften, ja selbst die einzelnen Privat-Personen liegen ebenfalls in dem Staat, sie sind sogar oft nur in einem einzigen eingeschlossen: hat man deßwegen je im Ernste behauptet, daß sie gar keiner Frey-

heit oder Selbstständigkeit geniessen, daß ihre rechtmäßigen Besizungen, Verträge und Verhältnisse nichts gelten, daß der Landesherr, unter dem Vorwand des Staats-Bestens, sich in alle ihre eigenen Angelegenheiten mischen, ja sogar solche selbst regieren, mit einem Wort ihre natürlichen und erworbenen Rechte beleidigen dürfe, statt daß er sie respektiren, ja sogar schüzen und schirmen soll. Dieser revolutionäre pseudophilosophische Despotismus würde freylich die Folge jener gegen die Kirche aufgestellten Principien seyn, und ist es auch zum Theil bereits gewesen; denn sobald man das Heilige nicht mehr achtet, wird alles übrige noch viel eher mit Füßen getreten, und wenn die Höheren nicht mehr sicher sind, so werden es auch die Geringen nicht seyn. Der Ausdruk, daß die Kirche ein Staat im Staate sey, ist nur ein leerer, gedankenloser Gemeinplaz, mit welchem man keinen deutlichen Begriff verbindet und der blos zum Vorwand der Ungerechtigkeit, zur Zerstörung aller Privat-Rechte dient; denn nach gleichen Grundsäzen könnte man zulezt jeden Hausvater, jeden Land-Eigenthümer, jeden Handelsverein oder jede Corporation, die nach dem Maas ihrer natürlichen oder erworbenen Rechte und so lang sie niemand beleidigen, in ihren eigenen Sachen frey und selbstständig sind, eben so gut einen Staat im Staate nennen und deßwegen nicht mehr dulden wollen. Ueberhaupt ist die ganze Frage, ob die Kirche in dem Staat oder der Staat in der Kirche liege, sophistisch und unnüz, da sie nicht unbedingt beantwortet werden kann, sondern unter der einen Beziehung das erstere, unter der andern das leztere wahr ist. Die Staaten, deren Fürsten und Völker sich zu der catholischen Religion bekennen, liegen in der Kirche für alles was religiose

oder geistliche Dinge betrifft, so wie hinwieder die Kirche (oder jede einzelne Abtheilung derselben) für alle weltlichen Interessen und Angelegenheiten sich in den betreffenden Staaten befindet. Die einzelnen Bischöffe, Priester, Gläubige, Tempel, Kirchen-Güter und alle Dinge die zur äußern Existenz der Kirche gehören, sind freylich in dem Staat und für weltliche Dinge von dem Landesherren abhängig; aber der König, seine Beamte und das ganze Volk, als Christen und Gläubige betrachtet, liegen hinwieder in der allgemeinen Kirche, sind ihrer Autorität und ihren Gesezen in religiosen Dingen unterworfen. So ist der Staat über die Kirche in allem was das weltliche, die Kirche über den Staat in allem was das geistige betrifft, d. h. jeder hängt von dem andern ab nach dem Maaße seines Bedürfnisses, jeder herrschet hinwieder nach der Natur und dem Maaße der ihm gegebenen Macht, welche dem andern Theile nüzlich ist. So verhält es sich ja auch in allen andern Verhältnissen der Menschen, wo das Gehorchen und das Gebieten sehr oft wechselseitig ist. „Einem weisen Knechte," sagt schon Sirach, „muß der Herr dienen, (obschon er „ihm in anderer Rüksicht gebietet) und ein vernünftiger Herr murret nicht darum," [61] weil er seinen Nuzen dabey findet. Der Leibarzt eines Fürsten gehorchet demselben als Bürger oder Beamteter, er hängt von ihm in tausend Rüksichten ab; aber in so fern der Fürst seiner Hülfe bedarf, gehorchet er hinwieder dem Rath und der Leitung seines Arztes; er behauptet nicht ihm hier über die Erkenntniß des Uebels oder über die Wahl der Arzneyen Geseze vorzuschreiben; warum sollte

---

61) Jesus Sirach X, 28.

es bey dem viel edleren, viel nöthigeren Arzt der Seele und des Geistes anders beschaffen seyn? [62] Kein Theil ist deßwegen des andern Sclave, sondern vielmehr des andern Freund; alle Herrschaft, alle Abhängigkeit unter den Menschen ist nach der Ordnung Gottes nichts anders als ein Austausch von wechselseitigen Wohlthaten. [63] An und für sich, in blos rechtlicher Hinsicht, bestehen also Kirche und Staat von einander unabhängig; jeder Theil hat seine eigenen Zweke, jeder ist für sich selbst gemacht; aber in moralischer Rüksicht, nach dem Gesez der Liebe und der wechselseitigen Hülfleistung, befördert jeder Theil die Zweke des andern, jeder ist für den andern gemacht. Man braucht deßwegen nicht zu fragen, ob die Kirche in dem Staat oder der Staat in der Kirche liege, da die Natur die Menschen und die menschlichen Verknüpfungen nicht sowohl in einander, als vielmehr in wechselseitigem Bedürfniß mit und neben einander geschaffen, und sie eben deßwegen theils mit verschiedenen Kräften ausgestattet, theils ihnen ein allgemeines Gesez der Gerechtigkeit und Liebe gegeben hat, auf daß sie einander nüzen und nicht schaden, die Freyheit von allen bestehen, und noch dazu durch wechselseitige Hülfe erleichtert, begünstigt, gesichert werden könne.

Endlich, wenn man auch die Rechte der Kirche, wie ihren wohlthätigen Einfluß, anerkennt, und zugiebt, daß sie nicht allein der Leitung des Staates unterworfen sey:

---

62) Vergl. über dieses wechselseitige Gehorchen und Gebieten im Allgemeinen B. I. S. 369.

63) ebendas. S. 376.

so pflegt man noch den Schuz geltend zu machen, den der Staat der herrschenden Kirche leiste, und meint daraus ein Recht herzuleiten sie in allem und jedem zu regieren, wo nicht ihren Glauben doch ihre Verfassung, und ihre Geseze abzuändern. Allerdings ist es nicht nur ein Recht, sondern der schönste Ruhm der Fürsten, den Glauben zu dem sie sich bekennen, zu begünstigen, die Beschüzer und Vertheidiger der Kirche zu seyn. Aber nach welch' verkehrtem Sprachgebrauch sollte aus der Schuz- und Schirmherrschaft ein Zerstörungs-Befugniß fließen, die Vertheidigungs-Pflicht zur Feindseligkeit, die Wohlthat zur Beleidigung authorisiren dürfen? Vorerst soll jeder Schuz von dem Berechtigten verlangt werden, er soll Hülfe leisten und nicht zuvorkommen; ein ungebetener, nach einseitiger Willkühr ausgeübter Schuz, wird auch unter Privat-Personen einer Beleidigung gleich geachtet und vereiniget noch den Spott mit der Ungerechtigkeit selbst. Vermöge der natürlichen und gewöhnlichen Bedeutung des Worts, ist ein Beschüzer derjenige der dem andern wohlthut, der ihn gegen seine Feinde vertheidiget, der die Hindernisse seiner Freyheit entfernt; aber mit Subtilitäten und Sophistereyen macht man aus dem Beschüzer einen gebieterischen Herren oder Unterdrüker, und würdiget den Beschüzten zum Stand eines Sclaven hinab. Was würde man sagen, wenn man den Akerbau, den Handel, die Künste und andere Privat-Rechte auf die nemliche Weise beschüzen wollte, wie man in neueren Zeiten die Kirche zu schüzen vorgab, und welche Beschwerden sind nicht erhoben worden, seitdem man dergleichen Principien auch gegen sie und gegen weltliche Herren und Corporationen anzuwenden versuchte. Die Kirche beschüzt ihrer Seits ebenfalls den Staat, und

zwar kräftiger als man glaubt, durch die in alle Gemüther gepflanzten Glaubens- und Sittenlehren. Wenn sie aber unter diesem Vorwand den Königen und ihren Ministern gewisse Verwaltungs-Maßregeln gebieterisch vorschreiben, bestehende Geseze abschaffen und neue geben, sich alle weltlichen Befugnisse selbst zueignen wollte: würde man wohl diesen Schuz der Königlichen Rechte gutheissen? Worin der wahre Schuz der Kirche bestehe und wie er ausgeübt werden solle, das hat Fenelon in jener schon oben von uns angeführten Rede schön gezeigt. [64] Aber mit Recht sagt ein neuerer, eben so tiefsinniger als beredter Schriftsteller: „Seit Kayser „Constantins bis auf unsere Tage habe die Kirche oft „mehr von ihren Schuzherren als von ihren Verfol„gern gelitten, und ihr bleibe nur zu wünschen übrig, „daß man sie weniger beschüzen und desto mehr dulden „möge." [65]

Die eigenen natürlichen oder erworbenen Rechte der Kirche sind also nicht nur durch Vernunft, Erfahrung und Autorität gerechtfertiget: sondern man sieht auch, daß die dawider gemachten Einwendungen, von ihrem hierarchischen sich auch außer den Gränzen des Staats äussernden Regiment, von dem innigen Zusammenhang mit den weltlichen Dingen, von ihrer Lage in dem Staat, von dem durch die Fürsten geniessenden Schuz u. s. w. nichts gegen diese Rechte beweisen, sondern sie vielmehr noch in ein grösseres Licht stellen. Gleichwohl ist nicht

---

64) S. 382 ff.

65) Mélanges religieux et philosophiques par Mr. l'Abbé *de la Mennais*. Paris, 1819. p. 197.

zu läugnen und wir müssen es hier zum Schlusse dieses Capitels noch anführen, daß freylich auch sogar mit einer anerkannten und herrschenden Kirche Collisionen oder Streitigkeiten entstehen können, bey denen jeder Theil die Gerechtigkeit auf seiner Seite zu haben glaubt, und wo zu deren Vermeidung oder Beseitigung freundliches Einverständniß und billige Verträge nothwendig sind. Der Landesfürst hat sich der Kirche zu deren an sich selbst bekannt, nur in geistlicher Rücksicht unterworfen, jedoch so daß solches seiner Existenz und Independenz in weltlichen Dingen keineswegs nachtheilig seyn. Gegen die herrschende wie gegen die tolerirte Kirche, ist er seine eigenen natürlichen oder erworbenen Rechte zu handhaben befugt, nicht weil er ein Herr über die Kirche ist, sondern weil er dabey nur das seinige vertheidiget und daher inner den Schranken seines Rechtes bleibt. Nun aber giebt es allerdings mancherley sogenannt gemischte Gegenstände, d. h. solche die in der einen Rücksicht die Rechte der Kirche, in der andern die der weltlichen Fürsten berühren, (wiewohl man durch gezwungene Auslegung viel zu viel unter diese Rubrik gezogen hat) und wo also freundliches Einverständniß von beyden Theilen erfordert wird, ohne welches, aller Rechts-Theorien ungeachtet, der Friede unter den Menschen nicht bestehen kann. Wenn z. B. die Kirche oder auch nur einzelne Vorsteher derselben, durch Veränderung ihrer Dogmen, auf Kanzeln oder in Schulen, neue gefährliche Lehren predigte, oder auch den alten Glauben auf eine neue und schädliche Weise auslegte, wenn sie zu den kirchlichen Lehr- und Hirtenämtern solche Personen bestellte, die ihren geistlichen Einfluß gegen die Rechte des Fürsten mißbrauchen, oder demselben sonst aus guten Gründen

nicht angenehm wären, wenn sie ihre religiösen Feste und Feyerlichkeiten (zu deren Anordnung sie allerdings das Recht hat) so sehr vervielfältigen sollte, daß der nothwendige Nahrungs-Erwerb offenbar darunter leiden müßte, oder die dem Fürsten und seinen Unterthanen schuldigen Arbeiten und Dienstleistungen nicht mehr erfüllt werden könnten; wenn etwa neue Orden mit schädlichen oder schädlich erachteten Gelübden errichtet würden, wenn auch nur die Zeit und der Ort des gewöhnlichen Gottesdienstes oder der Umfang der Diozesen und Parochien, zum Nachtheil weltlicher Rechte und Verhältnisse einseitig verändert werden sollte; wenn je die Kirche es versuchen würde ihr geistliches Strafrecht zu weit auszudehnen, solche Strafmittel anzuwenden, zu deren Ausführung die Macht des Fürsten erfordert wird, oder die der Erfüllung anderer weltlichen Pflichten nachtheilig wären, wenn endlich auch nur ihre Güter nicht ihrer Bestimmung gemäß vewendet, zum Nachtheil früher bestehender Rechte, herkömmlichen allgemeinen Lasten oder Beschwerden entzogen werden sollten u. s. w.: so versteht sich von selbst und wurde nie geläugnet, daß der weltliche Landesfürst befugt ist solchen und ähnlichen Mißbräuchen (wenn sie je eintreten sollten) sich zu widersezen, bey den unmittelbaren Obern Abhülfe zu verlangen, wenn sie nicht erfolgt, solche selbst zu veranstalten u. s. w., als wobey er die Kirche weder regiert noch verfolgt, sondern nur das Seinige vertheidiget und mithin inner den Schranken seines Befugnisses bleibt.

Hinwieder sollte man aber auch billiger Weise zugeben, daß die Rechte und Pflichten reciprozirlich sind, wiewohl dem schwächeren Theil die Mittel zu ihrer Aus-

übung mangeln. Wenn also, was wahrlich viel häufiger begegnet, die Verfügungen der weltlichen Staaten in ihren Folgen die Rechte der anerkannten Kirche beleidigen, schmälern oder beeinträchtigen sollten, wenn z. B. auf Schulen, Theatern und in Büchern öffentlich falsche und irreligiose Lehren verbreitet, die Diener der Religion und Kirche verleumdet, verspottet, um Ehre und guten Namen gebracht würden; wenn in den Provinzen, in Gerichtshöfen und einflußreichen Aemtern absichtlich solche Männer angestellt werden, die offenbar feindselig gegen die Kirche gesinnet, dieselbe in jeder Rücksicht zu bedrücken oder zu verfolgen suchen; wenn der Landesherr oder andere weltliche Behörden von ihren Beamten oder Unterthanen solch ununterbrochene Arbeit fordern sollten, daß sie selbst der Ruhe des Sonntags nicht genießen, dem ordentlichen Gottesdienst nicht beywohnen, das Heil ihrer Seele nicht besorgen könnten; wenn schädliche, gegen Religion und Kirche feindselige Orden und Verbindungen öffentlich beschüzt und begünstiget werden; wenn durch weltliche Feste und Freuden, durch lermende militärische Exercitien (deren Zeit, Ort und Form allerdings von der Bestimmung der weltlichen Macht abhängt) der gewöhnliche Gottesdienst gehindert oder gestört werden sollte; wenn durch mancherley Prohibitiv-Geseze, durch Hemmung des innern oder äußern Verkehrs, durch Ueberladung mit fremdartigen weltlichen Pflichten und Geschäften, den Hirten und Seelsorgern die Erfüllung ihrer eigentlichen Amts- und Berufspflichten unmöglich gemacht wird; wenn man der Kirche durch stets wiederholte Forderungen und übermäßige Opfer die Mittel zur Bestreitung ihrer nothwendigen Bedürfnisse entzieht u. s. w.; so hat sie zwar nicht die Macht sich diesen und ähnlichen

Verfügungen mit Erfolg zu widersezen, oder in dergleichen Collisionen ihr eigen Recht zu handhaben: aber es sollte ihr doch nicht übel aufgenommen werden, dawider ehrerbietige Beschwerden einzugeben, billige Auskunftsmittel vorzuschlagen, den Schuz anzusprechen den man ihr feyerlich zugesagt hat, auf den sie, gleich allen andern Menschen, Anspruch hat: und es ist auch in dieser Hinsicht ein Glük für die allgemeine Kirche, daß sie theils höher geachtete Vorsteher, theils ein eigenes unabhängiges Oberhaupt besizt, dessen Fürsprache und Verwendung, selbst bey den Fürsten, mehr Eingang findet und weniger übel aufgenommen wird, weil sie nicht als Ungehorsam oder als eine dem Mächtigeren stets unangenehme Widersezlichkeit von Seite eines Untergebenen ausgedeutet werden kann.

Indessen ist nichts leichter als jene Collisionen, die stets vorausgesezt werden und dennoch so selten eintreten, auf freundliche und billige Weise zu beseitigen. Die weltlichen Fürsten sind, wegen ihrer besizenden reellen Macht, auch hier in der vortheilhafteren Stellung, und können viel öfterer Nachgiebigkeit erwarten, als daß sie selbst nachgeben müßten. Die Kirche versteht sich gerne zu allen möglichen verständigen Auswegen oder conciliatorischen Maßregeln, wofern nur das wesentliche ihrer Rechte gerettet bleibt; denn diese Verträglichkeit ist ihr theils durch die Religion selbst, theils durch die gemeinste Klugheit geboten, und sie wird auch durch die ganze Erfahrung bestätiget. Der Glaube und die Verfassung der allgemeinen christlichen Kirche sind bekannt und schon durch den Beytritt des Fürsten selbst gutgeheissen; nimmt sie hierin nichts neues und nachtheiliges vor, so ist der Fürst

der sich zu ihr bekennt, nicht befugt sich einseitig zu ihrem Reformator aufzuwerfen; denn dergleichen Versuche dürften eher ihre Verunstaltung bewirken, und der Streit wird auch gewöhnlich nicht über diesen Punkt geführt. Hinwieder sollte auch die Kirche in ihrer Disciplin, in ihren äußeren Gebräuchen und Instituten keine wesentlichen Veränderungen treffen, ohne sich vorher mit den betreffenden weltlichen Fürsten freundschaftlich einverstanden zu haben, und sie pflegt es auch wirklich nicht zu thun. Um nur wenige Beyspiele anzuführen, so kommt der Kirche zwar allerdings das Recht zu Diözesen oder Parochien zu errichten, zu begränzen, zu sondern oder zu vereinigen, d. h. eine gewisse Zahl von Gläubigen der Sorge dieses oder jenes Hirten beyzulegen; aber da diese lezteren, ohne Einwilligung der betreffenden Fürsten, ihre geistlichen Verrichtungen dennoch entweder gar nicht oder nicht mit gehöriger Freyheit ausüben könnten: so geschieht diese Errichtung der Diözesen u. s. w. in der Regel nicht anders als auf ihr Verlangen oder mit ihrem Einverständniß: und obschon dergleichen Veränderungen nicht immer zwekmäßig sind, so war die Kirche stets geneigt, dabey auf die Bedürfnisse der Gläubigen, die vorhandenen Hülfsmittel und die Wünsche der betreffenden weltlichen Fürsten Rüksicht zu nehmen. Sie kann nicht wohl auf das Recht Verzicht leisten, ihre Lehrer und Hirten zu ernennen oder wenigstens ihnen die nöthige Sendung zu ertheilen, zum Zeichen, daß sie mit dem Oberhaupt und andern Vorstehern in Gemeinschaft seyen, zum Körper der einen und allgemeinen Kirche gehören; aber wenn die weltlichen Fürsten theils ihnen angenehme und treuergebene Personen angestellt zu sehen wünschen, oder auch die Benefizien der Kirche solchen von ihnen be-

günstigten oder ihr Zutrauen geniessenden Männern zuzuwenden trachten: so hat sich die Kirche nie geweigert, ihnen zu solchem End das Erwählungs- oder Vorschlags-Recht einzuräumen, wofern ihre Wahl nur auf geprüfte, würdige und daher der kirchlichen Bestätigung fähige Personen fällt. Das sogenannte placetum regium oder die vorläufige Einsicht, Prüfung und Genehmigung aller päbstlichen Bullen oder Rescripte, aller Bischöflichen Hirtenbriefe zu verlangen: ist zwar eine Erniedrigung und Demüthigung der Kirche, die durch nichts zu rechtfertigen, nur aus einem Geist des Hasses und der Verfolgung hervorgehen kann, da man mit gleichem Grund auch allen Predigern, allen Catecheten, allen Schul- und Universitäts-Lehrern ebenfalls ihre Hefte oder geschriebenen Aufsäze zur vorläufigen Prüfung abfordern könnte. Es ist doch allerdings ein seltsamer Widerspruch, in eben dem Augenblik wo man allgemeine Publicität zur Regel macht, wo man allen Atheisten oder Aufruhrs-Predigern die unbeschränkteste Preß- und Censur-Freyheit gestattet, hingegen das Oberhaupt und übrige Vorsteher der allgemeinen Kirche zum Stillschweigen verurtheilen, oder einer solch erniedrigenden Censur unwissender oder übelwollender Beamten unterwerfen zu wollen. Wer in seinem Befügniß bleibt, sein Amt oder seine Freyheit gesezmäßig ausübt, bedarf in der Regel dazu keiner Landesherrlichen Genehmigung. Es soll auch hier der Mißbrauch nicht immer vorausgesezt werden, man hat Mittel genug ihn zu hindern, wenn er einst vorhanden seyn sollte. Aber wo dergleichen Bullen, Rescripte und kirchliche Verordnungen nur immer die Rechte des Staates berühren können: da ist es stets die Uebung der Kirche gewesen, sie vorläufig den betreffenden weltlichen Fürsten

sen mitzutheilen, oder sogar mit ihnen zu verabreden. 66)
Die Kirche behauptet freylich das Recht religiose Feste und Feyerlichkeiten anzuordnen, (deren Schädlichkeit gewöhnlich nur von denen behauptet wird, die sonst ihr Leben im Müssiggange zuzubringen pflegen) aber wenn sie sich zu sehr vervielfältigen sollten, so ist es nicht schwer sich mit dem Oberhaupt der Kirche einzuverstehen, um dieselben einzuziehen, oder auf solche Tage und Stunden zu verlegen, wo die besorgten Nachtheile nicht eintreten können. Neue Orden und kirchliche Institute werden keinem Staate aufgedrungen, sondern nur da eingeführt, wo die weltlichen Fürsten es selbst verlan-

---

66) Von dem sogenannten placeto regio findet sich vor dem Schisma unter Urban VI. (1378 – 1389) keine Spur. Es ward blos eingeführt, als Vorsorge um zu wissen ob die Bullen von dem wahren Pabst und nicht von Anti-Päbsten oder ihren Anhängern herkommen. Nach weggefallener Veranlassung war es in der Regel gar nicht mehr üblich. Gregor II. schrieb an Leo, den Isaurier: „Quemadmodum Pontifex introspiciendi in palatium potestatem non habet — sic nec Imperator in Ecclesias introspiciendi" — und der Portugiesische Doctor *Oliva* bemerkt darüber, daß man mit gleichem, ja noch mehrerem Grund auch das placetum ecclesiasticum für alle weltlichen Gesetze und Verordnungen fordern könnte. (Tract. de foro eccles. edito Ao 1678. *T. I. p.* 22. N. 19.) Auch der unlängst verstorbene Weih-Bischoff von Zirkel sagt in seiner deutschen catholischen Kirche S. 108: „Alle Ungläubigen dürften also ihr Wesen treiben und in Schriften aller Art sich ungescheut aussprechen: nur der Vater der Gläubigen, das Haupt der allgemeinen Kirche dürfte nicht an seine Gemeinde sprechen, sie belehren, berathen, trösten, und ihr Betragen in den Stürmen der Zeit leiten." Ueber das placetum regium und die Unbegründniß der Behauptung, daß solches allgemein üblich sey: s. besonders *Zallinger* Jus nat. et eccles. publ. L. V. p. 852 – 856.

gen oder zulassen; vielmehr ist zu bedauren, daß so viele derselben eigenmächtig von den lezteren zerstört oder aufgehoben worden sind. Das Strafrecht der Kirche kann nie zu weit ausgedehnt werden, da es theils nicht in ihrer Natur liegt andere als milde geistliche Strafen zu verordnen, und da sie ja nicht einmal die Zwangsmittel besizt, selbst diejenigen auszuführen die sonst offenbar in ihrem Befugniß liegen. In der Regel werden die Kirchen-Güter gewiß weit mehr pflichtmäßig und gemeinnüzig verwendet, als manche Privat- und Corporations-Güter, über die sich der Staat gleichwohl keine Verfügung zuschreibt: sollte es in einzelnen Fällen nicht geschehen, so wird es leicht dafür Abhülfe bey den unmittelbaren Oberen zu verlangen, und diese werden selbst dazu die Mitwirkung der weltlichen Fürsten ansprechen. Der Pflicht in außerordentlichen Bedürfnissen den Königen beyzuspringen, haben sie sich nie entzogen, vielmehr waren sie stets eine reiche und bereitwillige Aushülfe in jeglicher Noth. Selbst in den Zeiten wo sie von Rechtenswegen frey von Auflagen waren, wo die Könige in der Regel aus ihren Domainen und Regalien lebten, und niemand Abgaben bezahlte, als aus einer besondern privatrechtlichen Schuldigkeit: flossen ihre subsidia charitativa reichlicher und regelmäßiger, als wenn man die Güter selbst cadastriret und geschäzet hätte. Mit ihrer sogenannten Taxen-Freyheit verhielt es sich übrigens wie mit derjenigen, deren die ursprünglichen Getreuen eines militärischen Königs genossen. [67] Sie waren in der Regel frey, nicht nach erhaltenen Privilegien, sondern nach allgemeinem natürlichen Recht, darum weil man sie

67) Vergl. B. II. S. 345 – 348. it. S. 355 – 358.

Verfügungen mit Erfolg zu widersezen, oder in dergleichen Collisionen ihr eigen Recht zu handhaben: aber es sollte ihr doch nicht übel aufgenommen werden, dawider ehrerbietige Beschwerden einzugeben, billige Auskunftsmittel vorzuschlagen, den Schuz anzusprechen den man ihr feyerlich zugesagt hat, auf den sie, gleich allen andern Menschen, Anspruch hat: und es ist auch in dieser Hinsicht ein Glük für die allgemeine Kirche, daß sie theils höher geachtete Vorsteher, theils ein eigenes unabhängiges Oberhaupt besizt, dessen Fürsprache und Verwendung, selbst bey den Fürsten, mehr Eingang findet und weniger übel aufgenommen wird, weil sie nicht als Ungehorsam oder als eine dem Mächtigeren stets unangenehme Widersezlichkeit von Seite eines Untergebenen ausgedeutet werden kann.

Indessen ist nichts leichter als jene Collisionen, die stets vorausgesezt werden und dennoch so selten eintreten, auf freundliche und billige Weise zu beseitigen. Die weltlichen Fürsten sind, wegen ihrer besizenden reellen Macht, auch hier in der vortheilhafteren Stellung, und können viel öfterer Nachgiebigkeit erwarten, als daß sie selbst nachgeben müßten. Die Kirche versteht sich gerne zu allen möglichen verständigen Auswegen oder conciliatorischen Maßregeln, wofern nur das wesentliche ihrer Rechte gerettet bleibt; denn diese Verträglichkeit ist ihr theils durch die Religion selbst, theils durch die gemeinste Klugheit geboten, und sie wird auch durch die ganze Erfahrung bestätiget. Der Glaube und die Verfassung der allgemeinen christlichen Kirche sind bekannt und schon durch den Beytritt des Fürsten selbst gutgeheissen; nimmt sie hierin nichts neues und nachtheiliges vor, so ist der Fürst

der sich zu ihr bekennt, nicht befugt sich einseitig zu ihrem Reformator aufzuwerfen; denn dergleichen Versuche dürften eher ihre Verunstaltung bewirken, und der [illegible] wird auch gewöhnlich nicht über diesen Punkt gefragt. Hinwieder sollte auch die Kirche in ihrer Disciplin, in ihren äußeren Gebräuchen und Instituten keine wesentlichen Veränderungen treffen, ohne sich vorher mit den betreffenden weltlichen Fürsten freundschaftlich einverstanden zu haben; und sie pflegt es auch wirklich nicht zu thun. Um nur wenige Beyspiele anzuführen, so kömmt der Kirche zwar allerdings das Recht zu Diözesen und Parochien zu errichten, zu begränzen, zu sondern und zu vereinigen, d. h. eine gewisse Zahl von Gläubigen der Sorge dieses oder jenes Hirten beyzulegen; aber da diese lezteren, ohne Einwilligung der betreffenden Fürsten, ihre geistlichen Verrichtungen dennoch entweder gar nicht oder nicht mit gehöriger Freyheit ausüben könnten: so geschieht diese Errichtung der Diözesen u. s. w. in der Regel nicht anders als auf ihr Verlangen oder mit ihrem Einverständniß: und obschon dergleichen Veränderungen nicht immer zwekmäßig sind, so war die Kirche stets geneigt, dabey auf die Bedürfnisse der Gläubigen, die vorhandenen Hülfsmittel und die Wünsche der betreffenden weltlichen Fürsten Rüksicht zu nehmen. Sie kann nicht wohl auf das Recht Verzicht leisten, ihre Lehrer und Hirten zu ernennen oder wenigstens ihnen die nöthige Sendung zu ertheilen, zum Zeichen, daß sie mit dem Oberhaupt und andern Vorstehern in Gemeinschaft seyen, zum Körper der einen und allgemeinen Kirche gehören; aber wenn die weltlichen Fürsten theils ihnen angenehme und treuergebene Personen angestellt zu sehen wünschen, oder auch die Benefizien der Kirche solchen von ihnen be-

günstigten oder ihr Zutrauen genießenden Männern zuzuwenden trachten: so hat sich die Kirche nie geweigert, ihnen zu solchem End das Erwählungs- oder Vorschlags-Recht einzuräumen, wofern ihre Wahl nur auf geprüfte, würdige und daher der kirchlichen Bestätigung fähige Personen fällt. Das sogenannte placetum regium oder die vorläufige Einsicht, Prüfung und Genehmigung aller päbstlichen Bullen oder Rescripte, aller Bischöfflichen Hirtenbriefe zu verlangen: ist zwar eine Erniedrigung und Demüthigung der Kirche, die durch nichts zu rechtfertigen, nur aus einem Geist des Hasses und der Verfolgung hervorgehen kann, da man mit gleichem Grund auch allen Predigern, allen Catecheten, allen Schul- und Universitäts-Lehrern ebenfalls ihre Hefte oder geschriebenen Aufsäze zur vorläufigen Prüfung abfordern könnte. Es ist doch allerdings ein seltsamer Widerspruch, in eben dem Augenblik wo man allgemeine Publicität zur Regel macht, wo man allen Atheisten oder Aufruhrs-Predigern die unbeschränkteste Preß- und Censur-Freyheit gestattet, hingegen das Oberhaupt und übrige Vorsteher der allgemeinen Kirche zum Stillschweigen verurtheilen, oder einer solch erniedrigenden Censur unwissender oder übelwollender Beamten unterwerfen zu wollen. Wer in seinem Befügniß bleibt, sein Amt oder seine Freyheit gesezmäßig ausübt, bedarf in der Regel dazu keiner Landesherrlichen Genehmigung. Es soll auch hier der Mißbrauch nicht immer vorausgesezt werden, man hat Mittel genug ihn zu hindern, wenn er einst vorhanden seyn sollte. Aber wo dergleichen Bullen, Rescripte und kirchliche Verordnungen nur immer die Rechte des Staates berühren können: da ist es stets die Uebung der Kirche gewesen, sie vorläufig den betreffenden weltlichen Fürsten

sten mitzutheilen, oder sogar mit ihnen zu verabreden.
Die Kirche behauptet freylich das Recht religiose Feste und Feyerlichkeiten anzuordnen, (deren Schädlichkeit gewöhnlich nur von denen behauptet wird, die ihr Leben im Müssiggange zuzubringen pflegen) wenn sie sich zu sehr vervielfältigen sollten, so ist es nicht schwer sich mit dem Oberhaupt der Kirche einzuverstehen, um dieselben einzuziehen, oder auf solche Tage und Stunden zu verlegen, wo die besorgten Nachtheile nicht eintreten können. Neue Orden und kirchliche Institute werden keinem Staate aufgedrungen, sondern nur da eingeführt, wo die weltlichen Fürsten es selbst verlan-

66) Von dem sogenannten placeto regio findet sich vor dem Schisma unter Urban VI. (1378 – 1389) keine Spur. Es ward blos eingeführt, als Vorsorge um zu wissen ob die Bullen von dem wahren Pabst und nicht von Anti-Päbsten und ihren Anhängern herkommen. Nach weggefallener Veranlassung war es in der Regel gar nicht mehr üblich. Gregor II. schrieb an Leo, den Isaurier: „Quemadmodum Pontifex introspiciendi in palatium potestatem non habet – sic nec Imperator in Ecclesias introspiciendi" – und der portugiesische Doctor *Oliva* bemerkt darüber, daß man mit gleichem, ja noch mehrerem Grund auch das placetum ecclesiasticum für alle weltlichen Gesetze und Verordnungen fodern könnte. (Tract. de foro eccles. edito Ao 1678. *T. I.* p. 22. N. 19.) Auch der unlängst verstorbene Weih-Bischoff von Zirkel sagt in seiner deutschen catholischen Kirche S. 108: „Alle Ungläubigen dürften also ihr Wesen treiben und in Schriften aller Art sich ungescheut aussprechen: nur der Vater der Gläubigen, das Haupt der allgemeinen Kirche dürfte nicht an seine Gemeinde sprechen, sie belehren, berathen, trösten, und ihr Betragen in den Stürmen der Zeit leiten." Ueber das placetum regium und die Unbegründniß der Behauptung, daß solches allgemein üblich sey: s. besonders *Zallinger* Jus nat. et eccles. publ. L. V. p. 852 – 856.

gen oder zulassen; vielmehr ist zu bedauren, daß so viele derselben eigenmächtig von den lezteren zerstört oder aufgehoben worden sind. Das Strafrecht der Kirche kann nie zu weit ausgedehnt werden, da es theils nicht in ihrer Natur liegt andere als milde geistliche Strafen zu verordnen, und da sie ja nicht einmal die Zwangsmittel besizt, selbst diejenigen auszuführen die sonst offenbar in ihrem Befugniß liegen. In der Regel werden die Kirchen-Güter gewiß weit mehr pflichtmäßig und gemeinnüzig verwendet, als manche Privat- und Corporations-Güter, über die sich der Staat gleichwohl keine Verfügung zuschreibt: sollte es in einzelnen Fällen nicht geschehen, so wird es leicht dafür Abhülfe bey den unmittelbaren Oberen zu verlangen, und diese werden selbst dazu die Mitwirkung der weltlichen Fürsten ansprechen. Der Pflicht in außerordentlichen Bedürfnissen den Königen beyzuspringen, haben sie sich nie entzogen, vielmehr waren sie stets eine reiche und bereitwillige Aushülfe in jeglicher Noth. Selbst in den Zeiten wo sie von Rechtenswegen frey von Auflagen waren, wo die Könige in der Regel aus ihren Domainen und Regalien lebten, und niemand Abgaben bezahlte, als aus einer besondern privatrechtlichen Schuldigkeit: flossen ihre subsidia charitativa reichlicher und regelmäßiger, als wenn man die Güter selbst cadastriret und geschäzet hätte. Mit ihrer sogenannten Taxen-Freyheit verhielt es sich übrigens wie mit derjenigen, deren die ursprünglichen Getreuen eines militärischen Königs genossen.[67] Sie waren in der Regel frey, nicht nach erhaltenen Privilegien, sondern nach allgemeinem natürlichen Recht, darum weil man sie

---

67) Vergl. B. II. S. 345–348. u. S. 355–358.

weder als Ueberwundene noch als Leibeigene betrachten konnte oder betrachten wollte; aber Güter die sie in der Folge durch Käufe oder Schenkungen erwarben, und die bereits dem König oder einem Drittmann steurpflichtig waren, konnten sie durch jene Erwerbung nicht frey machen. Die Freyheit verstand sich nur von einseitigen gezwungenen Taxen, nicht von Steuren die sie auf Land- und Reichstagen, oder auf ihren Synoden selbst bewilligen mochten; auch nur gegen ihren natürlichen König und Herren, nicht gegen fremde Eroberer, von denen sie nie geschont wurden, und von welchen sie, obwohl an dem Krieg unschuldig, den Frieden oft theur erkaufen mußten. Wenn endlich in unsern Tagen, theils durch die Noth welche die Folge so vieler Kriege und revolutionären Umstürzungen ist, theils durch den Einfluß neuer falscher Staats-Principien, die Steurpflicht der Güter allgemein gemacht und zur ordentlichen Regel geworden ist: so hat sich die Kirche nie geweigert sich dieser allgemeinen Last zu unterziehen; [68]) sie ist nicht lieblos und eigensinnig auf der früheren, unter andern Umständen gerechten und möglichen, Freyheit bestanden: konnte sie doch nicht einmal die gänzliche Beraubung ihrer Güter hindern, wie viel weniger wird sie sich *einer kleinen* Beschwerde widersezen, die allen Gutsbesizern gemein ist, einem jährlichen bestimmten und mäßigen Opfer, das ihr das übrige rettet, so daß wahrlich auch in dieser Rüksicht die Herstellung und Vermehrung der Kirchen-Güter den weltlichen Staaten keineswegs schädlich ist. Dennoch verdienten sie in Bezahlung von Steuren stets mit Milde

68) Man sehe auch hierüber die neueren Concordate mit Frankreich, Bayern und Neapel.

und Mäßigung behandelt zu werden, da sie eigentlich die Güter der Unglüklichen, der Kranken und Armen, der Kirchen und Schulen sind, folglich bereits eine gemeinnüzige Bestimmung haben, einem wesentlichen Bedürfniß des ganzen Volks abhelfen, und den Fürsten oder ihren Unterthanen viele Unkosten und Steuren ersparen. 69)

Um solchen und ähnlichen Collisionen vorzubeugen oder entstandene beyzulegen, um das gute Einverständniß zwischen Kirche und Staat zu erhalten oder herzustellen, die Eintracht zu befördern und zweifelhafte Verhältnisse festzusezen, werden daher auch die billigen Verträge oder sogenannten Concordate zwischen dem Oberhaupt der christlichen Kirche und den weltlichen Fürsten geschlossen, von denen die Geschichte viele Beyspiele liefert: und, wenn man die Wahrheit liebt, so muß man gestehen, daß die Kirche dabey, so weit es immer mit höherer Pflicht verträglich war, allen billigen Wünschen der weltlichen Fürsten möglichst entsprochen hat, und dafür gewöhnlich nichts anders erhielt, als was man ihr schon ohnehin nach der natürlichen Gerechtigkeit schuldig gewesen wäre. 70) Die wichtigsten oder bekanntesten derselben sind: das Wormser-Verkommniß zwischen Kayser Heinrich V. und Pabst Calixtus II. vom J. 1122, welches den langen Investitur-Streit zu beyderseitiger Zufriedenheit beendigte, und bis auf die heutigen Zeiten in dem catholischen Theile Deutschlands zur Richtschnur

---

69) Vergl. oben S. 204 — 207.

70) Ein Verzeichniß dieser Concordate aus ältern Zeiten findet sich in Lebrets Vorlesungen über die Statistik T. II. S. 254.

diente; [71]) das Concordat zwischen P. Leo X. und König Franz I. von Frankreich vom J. 1616, welches vielleicht die Kirchenspaltung in diesem Lande verhindert und der französischen Kirche eine lange Reihe ausgezeichneter Vorsteher gegeben hat; [72]) das Concordat zwischen P. Benedikt XIII. und König Victor von Sardinien vom J. 1727; dasjenige zwischen P. Benedikt XIV. und Ferdinand VI., König von Spanien, vom 11ten Januar 1753; [73]) ferner die zwar kurze, aber der Umstände wegen berühmte Convention zwischen dem jezt regierenden P. Pius VII. und dem damaligen ersten französischen Consul Bonaparte, vom J. 1801, welche, obschon der weltlichen Macht äuserst günstig und von lezterer unredlich vollzogen, dennoch in jenem Zeitpunkt als ein groser Gewinnst anzusehen war, indem sie die von triumphirender Gottlosigkeit nicht nur gänzlich beraubte, sondern in ihren Grundfesten erschütterte und beynahe vernichtete christliche Kirche wieder herstellte, ihr eine erträgliche Existenz gab und bessere Zeiten erwarten ließ; [74]) endlich die seitherigen Concordate mit den Königen von Bayern und Neapel in den Jahren 1817 und 1818, die durch frühere Verwirrungen und Umstürzungen, durch Kriege oder andere Gewaltsamkeiten veranlasset, und von den

---

71) S. dasselbe in Mosers D. Staatsrecht T. I. Vergl. auch oben S. 346.

72) Davon ist Ao 1817 zu Paris eine neue Ausgabe mit dem Lateinischen Text und einer französischen Uebersezung erschienen.

73) S. darüber die Mémoires sur l'histoire ecclésiastique du 18e Siècle. T. II. S. 264.

74) S. über die Geschichte und den Inhalt dieses Concordats die Mémoires sur l'histoire ecclésiastique du 18e Siècle. T. III. 403 – 423.

Königen selbst zu ihrem und ihrer Völker Nuzen angesucht, geschlagene Wunden heilen, begangenes Unrecht bessern, und wenn auch nicht den alten Zustand herbeyführen, (welches nicht mehr möglich ist) doch wenigstens die natürliche Ordnung, die alte Regel der Gerechtigkeit anerkennen, freundliche Verkommnisse, denen wahrscheinlich noch mehrere andere folgen werden, [75] und die auch darin für unsere Zeiten merkwürdig sind, daß sie, als mit dem Römischen Stuhle unterhandelt und geschlossen, eine öffentliche Anerkennung seiner oberhirtlichen Eigenschaft in sich enthalten, und eine neue Epoche der catholischen Kirche begründen, die gleichsam aus ihren Trümmern auferstehet und abermal auf den Felsen Petri gebauet wird. Untersucht man übrigens diese Concordate genau, so ist ihr Inhalt nicht so bedeutend als man wohl glauben möchte. Gleichwie sie nur durch vorangegangene Collisionen oder Rechtsverlezungen veranlasset worden: so betreffen sie meistentheils auch nur die bestrittenen Punkte, und in keinem derselben war es je darum zu thun, alle Verhältnisse zwischen Kirche und Staat aufzählen und bestimmen zu wollen. Das weit-

75) Daß die Unterhandlungen darüber so langsam vorrüken, der Abschluß immer verspätet wird: davon liegt der Grund nicht in der Schwierigkeit der Sache an und für sich, noch in Mangel an Willfährigkeit und Bereitwilligkeit von Seite des kirchlichen Oberhaupts, sondern einzig in zeitgeistigen Vorurtheilen die noch in den Köpfen sizen, und kraft denen man theils noch eine gewisse Abneigung gegen Religion und Kirche beybehält, oder aus falscher Schaam es wenigstens nicht mit ihren Feinden verderben will, theils auch sich nicht an die Idee einer großen, durch sich selbst bestehenden, und dennoch für alle Staaten gut gesinnten religiosen Gesellschaft gewöhnen kann.

mehrere und wesentlichere wird, (wie zwischen den weltlichen Fürsten und selbst zwischen Privat-Personen [76]) als sich von selbst verstehend und unbestritten, dem natürlichen Recht, der wohlwollenden Uebung oder künftigen Verträgen überlassen und bleibt daher unbestritten. [77] Das Wormser-Verkommniß betraf nur die Belehnung der Bischöffe mit Ring und Stab und ihre Investitur mit weltlichen Gütern. Das Concordat mit Franz I. (welches sogar nur in Form einer von dem König angenommenen päbstlichen Bulle abgefaßt ist) hatte ebenfalls nur die Ernennung oder das Königliche Vorschlags-Recht zu den Bisthümern und Abteyen, die Appellationen von den geistlichen Behörden zu ihren unmittelbaren Obern, und die Abstellung einiger Mißbräuche zum Gegenstand; das gleiche gilt von den Concordaten mit Spanien, mit Sardinien u. s. w. Wichtiger sind freylich die neueren Verkommnisse mit Frankreich, mit Bayern und Neapel, wo es gewissermaßen um Wiederaufbauung der vernichteten oder wenigstens in ihren Grundfesten erschütterten Kirche zu thun gewesen: aber dennoch sind auch sie nur in wenigen Artikeln abgefaßt. Anerkennung der catholischen Religion und ihrer auf göttlichen Gesezen und canonischen Regeln beruhenden Rechte; Errichtung und Begränzung neuer Diozesen, Herstellung von Seminarien und Capiteln, Bestimmungen über die Ernennung oder den Vorschlag zu den Bisthümern und andern geistlichen Benefizien, Ausmittelung von neuen Dotationen an Plaz der verlornen eigenen Hülfsmittel, Rükgabe noch vorhandener Kirchengüter oder Tempel ge-

---

76) Vergl. B. I. S. 435. und B. II. S. 388 – 389.

77) S. oben S. 165.

gen Zusicherung die Besizer der veräußerten nicht zu beunruhigen, Gestattung neuer Erwerbungen, durch Legate, Donationen u. s. w.; Abschaffung einiger weltlichen Mißbräuche und aller dem Concordat selbst widersprechenden Geseze, machen den Haupt-Inhalt derselben aus; aber die wesentlichen, in der Natur der Sache selbst liegenden Rechte der Kirche, und ihre Verhältnisse zu dem Staat wurden durch diese Verträge weder geschaffen noch verändert, sondern vielmehr anerkannt, [78] und nur in einigen Punkten, wo frühere oft wiederholte Mißbräuche es nöthig machten, die vergeßne natürliche Regel wieder hervorgerufen, förmlich ausgesprochen und in Erinnerung gebracht, auf daß für die Zukunft kein Zweifel darüber mehr bestehen könne, und die Verlezung der Regel nicht zur Regel selbst erhoben werde. Daher sind auch die Dispositionen dieser Concordate, je nach den Umständen oder Bedürfnissen, sehr verschieden und erstreken sich bald über mehrere bald über wenigere Gegenstände. Uebrigens haben die weltlichen Fürsten dabey allemal mehr gewonnen als verloren, wenigstens in allem, was ihre Rechte oder Interessen berührt, und besonders in Rüksicht auf die ihnen so sehr angelegene Präsentation zu den kirchlichen Aemtern oder Benefizien; und wenn man die Geschichte und den Inhalt jener Concordate genau betrachtet: so muß man, der herrschenden Vorurtheile ungeachtet, eingestehen, daß die Mäßigung, die Friedensliebe, die Entfernung von allen blos weltlichen Interessen stets auf Seiten der Päbste gewesen sind. Sie suchten nur die Freyheit und mittelst dessen die Reinheit des religiosen Unterrichts, die Charaktere der einen und

---

78) S. Art. 1. des Concordats mit Bayern und Neapel.

allgemeinen Kirche, nebst ihren wesentlichen Rechten zu retten. Hier sieht man keinen Vorwurf, keinen Groll über das Vergangene; hier fordert man nicht verlorne Güter zurük und auf das Weltliche wird nicht mehr Rüksicht genommen, als zur Erhaltung des Kirchlichen unentbehrlich ist; ein Geist der Liebe und Milde weht auch in diesen Verträgen mehr als in keinen andern. Zwang oder zwangähnliche Drohung von Uebeln kann schon deßwegen nie von Seite der Kirche vorhanden seyn, da sie keine physische Gewalt besizt, und selbst viel größeres Unrecht ohne Widerstand dulden mußte; sie hat keine Mittel den weltlichen Fürsten etwas abzunöthigen; und selbst was zu ihren Gunsten stipulirt wird, kann sie nur von dem guten Willen der Fürsten, von dem aufwachenden Gefühl der Gerechtigkeit, oder von besserer Einsicht erwarten, die am Ende nicht verkennen läßt, wie nöthig und nüzlich Religion und Kirche für das Beste der Fürsten und ihrer Völker sind. Die unsichtbare Kraft welche die Kirche in allen Stürmen erhält, ist ihre Nothwendigkeit, kraft deren man derselben in die Länge nicht entbehren kann, und die zulezt noch stärker als vorher gefühlt wird. Das beweisen endlich selbst jene beklagenswürdigen heftigen Streitigkeiten, die bisweilen *zwischen* Kirche und Staat entstehen können, und *laut* der Geschichte auch einige Mal entstanden sind; unselige Zerwürfnisse, bey denen die Ordnung der Natur sich umkehrt, wo Altar und Thron, geistige Autorität und weltliche Macht, gleichsam Seel und Leib, mit einander im Kriege begriffen sind, statt daß der Schöpfer von beyden sie wechselseitig für einander geschaffen hat. Man kann nicht läugnen, daß dieselben **ursprünglich** meist von den weltlichen Mächten veranlasset worden sind. Es ist

den Feinden der Religion bisweilen gelungen, oder auch der Willkühr eines sich über alles wegsezenden Tyrannen möglich, bey den geringsten, sonst leicht zu hebenden Collisionen, das Feuer der Zweytracht anzuschüren, Streitigkeiten absichtlich zu veranlassen, Beleidigungen so sehr anzuhäufen, daß die Nachgiebigkeit nicht mehr möglich oder sogar pflichtwidrig wird; die Leidenschaften solchergestalten zu entzünden, daß man kein Einverständniß mehr sucht, und selbst den billigsten Vertrag entweder aus beleidigtem Stolz und bloßer Rechthaberey nicht schließen will, oder aus Mißtrauen und wechselseitiger Entfernung der Gemüther nicht schließen kann. Wollte man z. B. die anerkannte Kirche zur Verlezung ihrer heiligsten Pflichten zwingen, sie zur Abschwörung ihres Glaubens nöthigen, sie an Verbreitung der Wahrheit hindern und die Empfehlung oder Beglaubigung des Irrthums von ihr fordern, ihre Verfassung und Disziplin umstürzen, ihre Institute vernichten, sie ihrer Güter berauben, ihre Lehrer und Diener verfolgen u. s. w.: so ist die Kirche in solchen Fällen, wo alle Vorstellungen, alle Geduld und erlaubte Nachgiebigkeit nichts nüzen, zum möglichsten Widerstand genöthiget oder wenigstens berechtiget, und bisweilen sogar verpflichtet; es entsteht ein Kampf zwischen der geistlichen und der weltlichen Macht der allerdings sehr reell ist, wenn er schon mit ganz ungleichen Waffen geführt wird. Der weltliche Fürst bedient sich z. B. der ihm zu Gebote stehenden physischen Gewalt. Er kann die ihm verhaßten oder gegen ihn feindselig gesinnten Lehrer, Diener und Vorsteher der Kirche, von ihren Benefizien entsezen oder an der Ausübung ihrer Pflichten hindern, sie gefangen nehmen, mit jeder Art von körperlichen Strafen belegen, die Tempel verschlies-

sen, alle Versammlungen untersagen, die Güter der Kirche confisciren oder die Einkünfte nicht verabfolgen lassen u. s. w. Dieß steht, wo nicht in seinem Recht, doch wenigstens in seiner Gewalt. Die Kirche, wenn ihr physische Kräfte abgehen, vertheidiget sich dagegen mit den ihr eigenen geistlichen, oft nicht minder wirksamen Waffen; bald mit Geduld und zeitgemäßer Biegsamkeit in unbedeutenden, bald mit wohlbegründeter, Hochachtung erzwingender Festigkeit in wesentlichen Dingen; bald mit der Kraft der Wahrheit und Beredsamkeit, mit jener überlegenen Wissenschaft und Beharrlichkeit, die zulezt über alle Leidenschaften und Wandellaunen der Menschen siegt; sie kann durch mündliche Lehren und Predigten, durch Schriften, durch Unterricht in höhern und niedern Schulen, auf die Gemüther der Gläubigen und oft sogar die Ungläubigen wirken, sie dadurch von der Sache des feindselig gesinnten Fürsten entfremden, demselben seine nächsten Freunde und Gehülfen entziehen, und ihn eben dadurch schwächen oder vielleicht gar auf seine persönlichen Kräfte beschränken; 79) sie findet oft Hülfe bey andern weltlichen Potentaten, die an ihrem Plaze kämpfen, oder wenigstens ihre Fürsprache und ihre kräftige Vermittlung eintreten lassen; sie benuzte in ehemaligen Zeiten, wo der Glaube allgemeiner und lebendiger war — mit Recht oder mit Unrecht — (welche historische Untersuchung nicht hieher gehört) die geistlichen Strafen nicht ohne mächtigen Erfolg; sie schloß die gegen die christliche Gesellschaft Krieg führenden Fürsten durch Excommunication von derselben aus, entzog ihnen dadurch eine Menge freywilliger Dienste und Hülfleistun-

---

79) Vergl. B. I. S. 413—414.

gen, sie entband die Unterthanen von dem ihnen geschwornen Eid, weil derjenige der alle Pflichten der Gerechtigkeit verlezt, auch nicht fordern kann, daß man sie gegen ihn erfülle; oder sie belegte auch ein ganzes Land mit Interdikt, d. h. mit Unterbrechung alles öffentlichen Gottesdienstes, [80] welches nothwendiger Weise Unruh in die Gemüther brachte und eine allgemeine Sehnsucht nach dem Frieden erwekte, die zulezt auch auf die Fürsten oder auf herrschende Faktionen zurükwirkt und alle ihre Unternehmungen lähmt. Der Ausgang eines solchen Kampfes richtet sich freylich nach dem nemlichen Gesez der Natur wie alle andern. Nachdem die Kräfte eine Zeitlang gemessen worden: so behält zwar der Mächtigere die Herrschaft, wiewohl nicht immer mit Recht; der Schwächere muß nachgeben, bessere Zeiten erwarten, und dulden was er nicht hindern kann, ohne daß es deßwegen zur Regel für die Zukunft erhoben werde. Aber oft läßt es sich nicht voraussagen, wer hier der Stärkere seyn werde. Ist die religiose Lehre tief in den Gemüthern eingewurzelt, das Ansehen der Kirche groß, der Glaube allgemein und lebendig, so wird die blos weltliche Macht von der inneren geistigen gelähmt und überwunden; denn alle physischen Kräfte an Geld und Gut, an Ländern und Waffen, nuzen zu nichts, wenn der gute Wille der Menschen fehlt; die Ungerechtigkeit kann nicht durchgesezt werden, wenn man dazu keine Hülfe, keine willigen Werkzeuge findet, [81] und es muß sich die irdische Hoheit vor der geistigen beugen; darin kann ich auch meines Orts kein so großes Uebel sehen, da die Kirche doch im Allge-

80) Vergl. oben S. 253 – 256.

81) Vergl. B. I. S. 413 – 414. und B II. S. 438 – 442.

meinen das bessere Gesez aufstellt, jene Regel auf deren die Ordnung der Welt beruht; da sie ihr Ansehen nicht so sehr mißbrauchen kann, und wenigstens mit ihren Siegen keine Länder verwüstet oder plündert, keine Throne umstürzt, keine Völker ausrottet, sondern nur die Anerkennung des Heiligen, die Ehrfurcht vor der Gerechtigkeit verlangt, die allen Menschen, ja sogar den Königen selbst nüzlich ist. Erschlaffet aber die Lehre und der Glauben, d. h. die Macht über die Gemüther, schauen die Menschen mehr auf vorübergehenden Eigennuz als auf das bleibende Gute, oder läßt sich die Kirche Fehler und Mißbräuche zu Schulden kommen, die an ihr viel strenger als an andern beurtheilt werden, und leicht Spaltungen, Abfall und Unglauben veranlassen: so sieget natürlicher Weise die weltliche Macht allein, weil sie alsdann in dem Geist der Menschen wenig oder keinen Widerstand mehr findet. Aber was ist das auch für ein Sieg, über den man sich nicht freuen kann, der nicht über Feinde, sondern über Freunde erfochten wird, bey dem man keinen Ruhm sondern nur Unehre erwirbt, der keinen Nuzen sondern vielmehr Schaden bringt, den man oft hintenher lieber nicht errungen haben möchte! Daher dauren auch dergleichen widernatürliche Zerwürfnisse niemalen lang; die weltlichen Herren und ihre Leidenschaften wechseln, die Kirche bleibt immer und ewig dieselbe, und man kann ihrer Hülfe zulezt doch nicht entbehren; sie hat die Kraft Gottes für sich, jenen Sinn des Guten und Wahren, der nie ganz erstirbt und am Ende immer wieder kömmt; früher oder später wird sie im wesentlichen stets den Sieg davon tragen. Entweder kehrt der gute Wille bey den weltlichen Potentaten zurük, oder man ermüdet in dem zweklosen, ja sogar schädlichen Kampfe,

oder man sieht den eigenen Nuzen besser ein: und so kommen, auch sogar nach langen Streitigkeiten, jene freundlichen Verträge zu Stand, welche im Grunde nichts neues schaffen, sondern nur die vergeßne oder verlezte natürliche Regel wieder hervorrufen, in Erinnerung bringen, förmlich aussprechen und anerkennen; Concordate welche die Herzen wieder an einander knüpfen, und ohne Entfremdung derselben niemals nöthig gewesen wären, die aber dennoch durch ihren Inhalt lehrreich beweisen, wie ungezwungen die Rechte der Kirche und der weltlichen Fürsten mit einander zu vereinbaren sind, wie leicht der Friede zwischen beyden stets zu erhalten wäre, wenn man die wahren natürlichen Verhältnisse richtig kennte, die Gerechtigkeit liebte, und der Widersacher alles Guten nicht immer Argwohn zwischen Freunden pflanzte.

---

allgemeinen Kirche, nebst ihren wesentlichen Rechten zu retten. Hier sieht man keinen Vorwurf, keinen Groll über das Vergangene; hier fordert man nicht verlorne Güter zurük und auf das Weltliche wird nicht mehr Rüksicht genommen, als zur Erhaltung des Kirchlichen unentbehrlich ist; ein Geist der Liebe und Milde weht auch in diesen Verträgen mehr als in keinen andern. Zwang oder zwangähnliche Drohung von Uebeln kann schon deßwegen nie von Seite der Kirche vorhanden seyn, da sie keine physische Gewalt besizt, und selbst viel größeres Unrecht ohne Widerstand dulden mußte; sie hat keine Mittel den weltlichen Fürsten etwas abzunöthigen, und selbst was zu ihren Gunsten stipulirt wird, kann sie nur von dem guten Willen der Fürsten, von dem aufwachenden Gefühl der Gerechtigkeit, oder von besserer Einsicht erwarten, die am Ende nicht verkennen läßt, wie nöthig und nüzlich Religion und Kirche für das Beste der Fürsten und ihrer Völker sind. Die unsichtbare Kraft welche die Kirche in allen Stürmen erhält, ist ihre Nothwendigkeit, kraft deren man derselben in die Länge nicht entbehren kann, und die zulezt noch stärker als vorher gefühlt wird. Das beweisen endlich selbst jene beklagenswürdigen heftigen Streitigkeiten, die bisweilen *zwischen* Kirche und Staat entstehen können, und *laut* der Geschichte auch einige Mal entstanden sind; unselige Zerwürfnisse, bey denen die Ordnung der Natur sich umkehrt, wo Altar und Thron, geistige Autorität und weltliche Macht, gleichsam Seel und Leib, mit einander im Kriege begriffen sind, statt daß der Schöpfer von beyden sie wechselseitig für einander geschaffen hat. Man kann nicht läugnen, daß dieselben ursprünglich meist von den weltlichen Mächten veranlasset worden sind. Es ist

den Feinden der Religion bisweilen gelungen, oder auch der Willkühr eines sich über alles wegsezenden Tyrannen möglich, bey den geringsten, sonst leicht zu hebenden Collisionen, das Feuer der Zweytracht anzuschüren, Streitigkeiten absichtlich zu veranlassen, Beleidigungen so sehr anzuhäufen, daß die Nachgiebigkeit nicht mehr möglich oder sogar pflichtwidrig wird; die Leidenschaften solchergestalten zu entzünden, daß man kein Einverständniß mehr sucht, und selbst den billigsten Vertrag entweder aus beleidigtem Stolz und bloßer Rechthaberey nicht schließen will, oder aus Mißtrauen und wechselseitiger Entfernung der Gemüther nicht schließen kann. Wollte man z. B. die anerkannte Kirche zur Verlezung ihrer heiligsten Pflichten zwingen, sie zur Abschwörung ihres Glaubens nöthigen, sie an Verbreitung der Wahrheit hindern und die Empfehlung oder Beglaubigung des Irrthums von ihr fordern, ihre Verfassung und Disziplin umstürzen, ihre Institute vernichten, sie ihrer Güter berauben, ihre Lehrer und Diener verfolgen u. s. w.: so ist die Kirche in solchen Fällen, wo alle Vorstellungen, alle Geduld und erlaubte Nachgiebigkeit nichts nüzen, zum möglichsten Widerstand genöthiget oder wenigstens berechtiget, und bisweilen sogar verpflichtet; es entsteht ein Kampf zwischen der geistlichen und der weltlichen Macht der allerdings sehr reell ist, wenn er schon mit ganz ungleichen Waffen geführt wird. Der weltliche Fürst bedient sich z. B. der ihm zu Gebote stehenden physischen Gewalt. Er kann die ihm verhaßten oder gegen ihn feindselig gesinnten Lehrer, Diener und Vorsteher der Kirche, von ihren Benefizien entsezen oder an der Ausübung ihrer Pflichten hindern, sie gefangen nehmen, mit jeder Art von körperlichen Strafen belegen, die Tempel verschlies-

sen, alle Versammlungen untersagen, die Güter der Kirche confisciren oder die Einkünfte nicht verabfolgen lassen u. s. w. Dieß steht, wo nicht in seinem Recht, doch wenigstens in seiner Gewalt. Die Kirche, wenn ihr physische Kräfte abgehen, vertheidiget sich dagegen mit den ihr eigenen geistlichen, oft nicht minder wirksamen Waffen; bald mit Geduld und zeitgemäßer Biegsamkeit in unbedeutenden, bald mit wohlbegründeter, Hochachtung erzwingender Festigkeit in wesentlichen Dingen; bald mit der Kraft der Wahrheit und Beredsamkeit, mit jener überlegenen Wissenschaft und Beharrlichkeit, die zuletzt über alle Leidenschaften und Wandellaunen der Menschen siegt; sie kann durch mündliche Lehren und Predigten, durch Schriften, durch Unterricht in höhern und niedern Schulen, auf die Gemüther der Gläubigen und oft sogar die Ungläubigen wirken, sie dadurch von der Sache des feindselig gesinnten Fürsten entfremden, demselben seine nächsten Freunde und Gehülfen entziehen, und ihn eben dadurch schwächen oder vielleicht gar auf seine persönlichen Kräfte beschränken; [79] sie findet oft Hülfe bey andern weltlichen Potentaten, die an ihrem Plaze kämpfen, oder wenigstens ihre Fürsprache und ihre kräftige Vermittlung eintreten lassen; sie benuzte in ehemaligen Zeiten, wo der Glaube allgemeiner und lebendiger war — mit Recht oder mit Unrecht — (welche historische Untersuchung nicht hieher gehört) die geistlichen Strafen nicht ohne mächtigen Erfolg; sie schloß die gegen die christliche Gesellschaft Krieg führenden Fürsten durch Excommunication von derselben aus, entzog ihnen dadurch eine Menge freywilliger Dienste und Hülfleistun-

---

79) Vergl. B. I. S. 413 – 414.

gen, sie entband die Unterthanen von dem ihnen geschwornen Eid, weil derjenige der alle Pflichten der Gerechtigkeit verlezt, auch nicht fordern kann, daß man sie gegen ihn erfülle; oder sie belegte auch ein ganzes Land mit Interdikt, d. h. mit Unterbrechung alles öffentlichen Gottesdienstes, [80] welches nothwendiger Weise Unruh in die Gemüther brachte und eine allgemeine Sehnsucht nach dem Frieden erwekte, die zulezt auch auf die Fürsten oder auf herrschende Faktionen zurükwirkt und alle ihre Unternehmungen lähmt. Der Ausgang eines solchen Kampfes richtet sich freylich nach dem nemlichen Gesez der Natur wie alle andern. Nachdem die Kräfte eine Zeitlang gemessen worden: so behält zwar der Mächtigere die Herrschaft, wiewohl nicht immer mit Recht; der Schwächere muß nachgeben, bessere Zeiten erwarten, und dulden was er nicht hindern kann, ohne daß es deßwegen zur Regel für die Zukunft erhoben werde. Aber oft läßt es sich nicht voraussagen, wer hier der Stärkere seyn werde. Ist die religiose Lehre tief in den Gemüthern eingewurzelt, das Ansehen der Kirche groß, der Glaube allgemein und lebendig, so wird die blos weltliche Macht von der inneren geistigen gelähmt und überwunden; denn alle physischen Kräfte an Geld und Gut, an Ländern und Waffen, nuzen zu nichts, wenn der gute Wille der Menschen fehlt; die Ungerechtigkeit kann nicht durchgesezt werden, wenn man dazu keine Hülfe, keine willigen Werkzeuge findet, [81] und es muß sich die irdische Hoheit vor der geistigen beugen; darin kann ich auch meines Orts kein so großes Uebel sehen, da die Kirche doch im Allge-

---

80) Vergl. oben S. 253 – 256.

81) Vergl. B. I. S. 413 – 414. und B. II. S. 438 – 442.

meinen das bessere Gesez aufstellt, jene Regel auf deren die Ordnung der Welt beruht; da sie ihr Ansehen nicht so sehr mißbrauchen kann, und wenigstens mit ihren Siegen keine Länder verwüstet oder plündert, keine Throne umstürzt, keine Völker ausrottet, sondern nur die Anerkennung des Heiligen, die Ehrfurcht vor der Gerechtigkeit verlangt, die allen Menschen, ja sogar den Königen selbst nüzlich ist. Erschlaffet aber die Lehre und der Glauben, d. h. die Macht über die Gemüther, schauen die Menschen mehr auf vorübergehenden Eigennuz als auf das bleibende Gute, oder läßt sich die Kirche Fehler und Mißbräuche zu Schulden kommen, die an ihr viel strenger als an andern beurtheilt werden, und leicht Spaltungen, Abfall und Unglauben veranlassen: so sieget natürlicher Weise die weltliche Macht allein, weil sie alsdann in dem Geist der Menschen wenig oder keinen Widerstand mehr findet. Aber was ist das auch für ein Sieg, über den man sich nicht freuen kann, der nicht über Feinde, sondern über Freunde erfochten wird, bey dem man keinen Ruhm sondern nur Unehre erwirbt, der keinen Nuzen sondern vielmehr Schaden bringt, den man oft hintenher lieber nicht errungen haben möchte! Daher dauren auch dergleichen widernatürliche Zerwürfnisse niemalen lang; die weltlichen Herren und ihre Leidenschaften wechseln, die Kirche bleibt immer und ewig dieselbe, und man kann ihrer Hülfe zulezt doch nicht entbehren; sie hat die Kraft Gottes für sich, jenen Sinn des Guten und Wahren, der nie ganz erstirbt und am Ende immer wieder kömmt; früher oder später wird sie im wesentlichen stets den Sieg davon tragen. Entweder kehrt der gute Wille bey den weltlichen Potentaten zurük, oder man ermüdet in dem zweklosen, ja sogar schädlichen Kampfe.

oder man sieht den eigenen Nuzen besser ein: und so kommen, auch sogar nach langen Streitigkeiten, jene freundlichen Verträge zu Stand, welche im Grunde nichts neues schaffen, sondern nur die vergeßne oder verlezte natürliche Regel wieder hervorrufen, in Erinnerung bringen, förmlich aussprechen und anerkennen; Concordate welche die Herzen wieder an einander knüpfen, und ohne Entfremdung derselben niemals nöthig gewesen wären, die aber dennoch durch ihren Inhalt lehrreich beweisen, wie ungezwungen die Rechte der Kirche und der weltlichen Fürsten mit einander zu vereinbaren sind, wie leicht der Friede zwischen beyden stets zu erhalten wäre, wenn man die wahren natürlichen Verhältnisse richtig kennte, die Gerechtigkeit liebte, und der Widersacher alles Guten nicht immer Argwohn zwischen Freunden pflanzte.

---

allgemeinen Kirche, nebst ihren wesentlichen Rechten zu retten. Hier sieht man keinen Vorwurf, keinen Groll über das Vergangene; hier fordert man nicht verlorne Güter zurük und auf das Weltliche wird nicht mehr Rüksicht genommen, als zur Erhaltung des Kirchlichen unentbehrlich ist; ein Geist der Liebe und Milde weht auch in diesen Verträgen mehr als in keinen andern. Zwang oder zwangähnliche Drohung von Uebeln kann schon deswegen nie von Seite der Kirche vorhanden seyn, da sie keine physische Gewalt besizt, und selbst viel grösseres Unrecht ohne Widerstand dulden mußte; sie hat keine Mittel den weltlichen Fürsten etwas abzunöthigen, und selbst was zu ihren Gunsten stipulirt wird, kann sie nur von dem guten Willen der Fürsten, von dem aufwachenden Gefühl der Gerechtigkeit, oder von besserer Einsicht erwarten, die am Ende nicht verkennen läßt, wie nöthig und nüzlich Religion und Kirche für das Beßte der Fürsten und ihrer Völker sind. Die unsichtbare Kraft welche die Kirche in allen Stürmen erhält, ist ihre Nothwendigkeit, kraft deren man derselben in die Länge nicht entbehren kann, und die zulezt noch stärker als vorher gefühlt wird. Das beweisen endlich selbst jene beklagenswürdigen heftigen Streitigkeiten, die bisweilen zwischen Kirche und Staat entstehen können, und laut der Geschichte auch einige Mal entstanden sind; unselige Zerwürfnisse, bey denen die Ordnung der Natur sich umkehrt, wo Altar und Thron, geistige Autorität und weltliche Macht, gleichsam Seel und Leib, mit einander im Kriege begriffen sind, statt daß der Schöpfer von beyden sie wechselseitig für einander geschaffen hat. Man kann nicht läugnen, daß dieselben ursprünglich meist von den weltlichen Mächten veranlasset worden sind. Es ist

den Feinden der Religion bisweilen gelungen, oder auch der Willkühr eines sich über alles wegsezenden Tyrannen möglich, bey den geringsten, sonst leicht zu hebenden Collisionen, das Feuer der Zweytracht anzuschüren, Streitigkeiten absichtlich zu veranlassen, Beleidigungen so sehr anzuhäufen, daß die Nachgiebigkeit nicht mehr möglich oder sogar pflichtwidrig wird; die Leidenschaften solchergestalten zu entzünden, daß man kein Einverständniß mehr sucht, und selbst den billigsten Vertrag entweder aus beleidigtem Stolz und bloßer Rechthaberey nicht schließen will, oder aus Mißtrauen und wechselseitiger Entfernung der Gemüther nicht schließen kann. Wollte man z. B. die anerkannte Kirche zur Verlezung ihrer heiligsten Pflichten zwingen, sie zur Abschwörung ihres Glaubens nöthigen, sie an Verbreitung der Wahrheit hindern und die Empfehlung oder Beglaubigung des Irrthums von ihr fordern, ihre Verfassung und Disziplin umstürzen, ihre Institute vernichten, sie ihrer Güter berauben, ihre Lehrer und Diener verfolgen u. s. w.: so ist die Kirche in solchen Fällen, wo alle Vorstellungen, alle Geduld und erlaubte Nachgiebigkeit nichts nüzen, zum möglichsten Widerstand genöthiget oder wenigstens berechtiget, und bisweilen sogar verpflichtet; es entsteht ein Kampf zwischen der geistlichen und der weltlichen Macht der allerdings sehr reell ist, wenn er schon mit ganz ungleichen Waffen geführt wird. Der weltliche Fürst bedient sich z. B. der ihm zu Gebote stehenden physischen Gewalt. Er kann die ihm verhaßten oder gegen ihn feindselig gesinnten Lehrer, Diener und Vorsteher der Kirche, von ihren Benefizien entsezen oder an der Ausübung ihrer Pflichten hindern, sie gefangen nehmen, mit jeder Art von körperlichen Strafen belegen, die Tempel verschlies-

sen, alle Versammlungen untersagen, die Güter der Kirche confisciren oder die Einkünfte nicht verabfolgen lassen u. s. w. Dieß steht, wo nicht in seinem Recht, doch wenigstens in seiner Gewalt. Die Kirche, wenn ihr physische Kräfte abgehen, vertheidiget sich dagegen mit den ihr eigenen geistlichen, oft nicht minder wirksamen Waffen; bald mit Geduld und zeitgemäßer Biegsamkeit in unbedeutenden, bald mit wohlbegründeter, Hochachtung erzwingender Festigkeit in wesentlichen Dingen; bald mit der Kraft der Wahrheit und Beredsamkeit, mit jener überlegenen Wissenschaft und Beharrlichkeit, die zuletzt über alle Leidenschaften und Wandellaunen der Menschen siegt; sie kann durch mündliche Lehren und Predigten, durch Schriften, durch Unterricht in höhern und niedern Schulen, auf die Gemüther der Gläubigen und oft sogar der Ungläubigen wirken, sie dadurch von der Sache des feindselig gesinnten Fürsten entfremden, demselben seine nächsten Freunde und Gehülfen entziehen, und ihn eben dadurch schwächen oder vielleicht gar auf seine persönlichen Kräfte beschränken; [79] sie findet oft Hülfe bey andern weltlichen Potentaten, die an ihrem Plaze kämpfen, oder wenigstens ihre Fürsprache und ihre kräftige Vermittlung eintreten lassen; sie benuzte in ehemaligen Zeiten, wo der Glaube allgemeiner und lebendiger war — mit Recht oder mit Unrecht — (welche historische Untersuchung nicht hieher gehört) die geistlichen Strafen nicht ohne mächtigen Erfolg; sie schloß die gegen die christliche Gesellschaft Krieg führenden Fürsten durch Excommunication von derselben aus, entzog ihnen dadurch eine Menge freywilliger Dienste und Hülfleistun-

---

79) Vergl. B. I. S. 413 – 414.

gen, sie entband die Unterthanen von dem ihnen geschwornen Eid, weil derjenige der alle Pflichten der Gerechtigkeit verlezt, auch nicht fordern kann, daß man sie gegen ihn erfülle; oder sie belegte auch ein ganzes Land mit Interdikt, d. h. mit Unterbrechung alles öffentlichen Gottesdienstes, [80] welches nothwendiger Weise Unruh in die Gemüther brachte und eine allgemeine Sehnsucht nach dem Frieden erwekte, die zulezt auch auf die Fürsten oder auf herrschende Faktionen zurükwirkt und alle ihre Unternehmungen lähmt. Der Ausgang eines solchen Kampfes richtet sich freylich nach dem nemlichen Gesez der Natur wie alle andern. Nachdem die Kräfte eine Zeitlang gemessen worden: so behält zwar der Mächtigere die Herrschaft, wiewohl nicht immer mit Recht; der Schwächere muß nachgeben, bessere Zeiten erwarten, und dulden was er nicht hindern kann, ohne daß es deßwegen zur Regel für die Zukunft erhoben werde. Aber oft läßt es sich nicht voraussagen, wer hier der Stärkere seyn werde. Ist die religiose Lehre tief in den Gemüthern eingewurzelt, das Ansehen der Kirche groß, der Glaube allgemein und lebendig, so wird die blos weltliche Macht von der inneren geistigen gelähmt und überwunden; denn alle physischen Kräfte an Geld und Gut, an Ländern und Waffen, nuzen zu nichts, wenn der gute Wille der Menschen fehlt; die Ungerechtigkeit kann nicht durchgesezt werden, wenn man dazu keine Hülfe, keine willigen Werkzeuge findet, [81] und es muß sich die irdische Hoheit vor der geistigen beugen; darin kann ich auch meines Orts kein so großes Uebel sehen, da die Kirche doch im Allge-

80) Vergl. oben S. 253 – 256.

81) Vergl. B. I. S. 413 – 414. und B. II. S. 438 – 442.

meinen das bessere Gesez aufstellt, jene Regel auf deren die Ordnung der Welt beruht; da sie ihr Ansehen nicht so sehr mißbrauchen kann, und wenigstens mit ihren Siegen keine Länder verwüstet oder plündert, keine Throne umstürzt, keine Völker ausrottet, sondern nur die Anerkennung des Heiligen, die Ehrfurcht vor der Gerechtigkeit verlangt, die allen Menschen, ja sogar den Königen selbst nüzlich ist. Erschlaffet aber die Lehre und der Glauben, d. h. die Macht über die Gemüther, schauen die Menschen mehr auf vorübergehenden Eigennuz als auf das bleibende Gute, oder läßt sich die Kirche Fehler und Mißbräuche zu Schulden kommen, die an ihr viel strenger als an andern beurtheilt werden, und leicht Spaltungen, Abfall und Unglauben veranlassen: so sieget natürlicher Weise die weltliche Macht allein, weil sie alsdann in dem Geist der Menschen wenig oder keinen Widerstand mehr findet. Aber was ist das auch für ein Sieg, über den man sich nicht freuen kann, der nicht über Feinde, sondern über Freunde erfochten wird, bey dem man keinen Ruhm sondern nur Unehre erwirbt, der keinen Nuzen sondern vielmehr Schaden bringt, den man oft hintenher lieber nicht errungen haben möchte! Daher dauren auch dergleichen widernatürliche Zerwürfnisse niemalen lang; die weltlichen Herren und ihre Leidenschaften wechseln, die Kirche bleibt immer und ewig dieselbe, und man kann ihrer Hülfe zulezt doch nicht entbehren; sie hat die Kraft Gottes für sich, jenen Sinn des Guten und Wahren, der nie ganz erstirbt und am Ende immer wieder kömmt; früher oder später wird sie im wesentlichen stets den Sieg davon tragen. Entweder kehrt der gute Wille bey den weltlichen Potentaten zurük, oder man ermüdet in dem zwecklosen, ja sogar schädlichen Kampfe,

oder man sieht den eigenen Nutzen besser ein: und so kommen, auch sogar nach langen Streitigkeiten, jene freundlichen Verträge zu Stand, welche im Grunde nichts neues schaffen, sondern nur die vergeßne oder verlezte natürliche Regel wieder hervorrufen, in Erinnerung bringen, förmlich aussprechen und anerkennen; Concordate welche die Herzen wieder an einander knüpfen, und ohne Entfremdung derselben niemals nöthig gewesen wären, die aber dennoch durch ihren Inhalt lehrreich beweisen, wie ungezwungen die Rechte der Kirche und der weltlichen Fürsten mit einander zu vereinbaren sind, wie leicht der Friede zwischen beyden stets zu erhalten wäre, wenn man die wahren natürlichen Verhältnisse richtig kennte, die Gerechtigkeit liebte, und der Widersacher alles Guten nicht immer Argwohn zwischen Freunden pflanzte.

Ein und achtzigstes Capitel.

Von dem Untergang der geistlichen Staaten.

I. Die geistlichen Fürstenthümer können zu Grunde gehen, d. h. ihre Unabhängigkeit verlieren 1) wie die weltlichen durch Verlust der freyen Territorial-Besizungen und überhaupt durch Schwächung der absoluten oder relativen Macht.

II. Einzelne Gefahren haben sie zwar mit den weltlichen Fürsten nicht gemein, aber es drohen ihnen desto mehr andere.

III. Mit dem Verlust der weltlichen Freyheit kann zwar die geistige Herrschaft noch bestehen, aber sie wird immerhin geschwächt und in ihrer Ausübung gelähmt.

IV. Die geistlichen Staaten gehen aber 2) zu Grund, durch Beyseitesezung, Verderbniß oder Erschlaffung der Lehre, d. h. durch den Verlust der geistigen Macht und des Glaubens, als der eigentlichen Grundlage ihrer Existenz.

V. Mit demselben ist auch der Verlust der weltlichen Güter und Besizungen beynahe nothwendig und unausbleiblich verbunden.

Was göttlich ist, bleibt zwar ewig, aber das weltliche kann vergehen; religiose Wahrheiten, auf die Ordnung Gottes und der Natur begründet, durch die ganze Erfahrung in allen ihren Resultaten bestätiget und verherrlichet, den Menschen insgesammt nothwendig und nüzlich, werden nie ganz verschwinden, sondern stets noch im Innern des Gemüths ihre Bekenner, Freunde und Vertheidiger haben; sie sind unzerstörbar wie alles was von Gott kömmt, es sey in der sichtbaren oder der unsichtbaren Natur. Aber die äußere Gesellschaft zu ihrer reinen Aufbewahrung, allgemeinen Verbreitung und regelmäßigen Fortpflanzung, kann Stürmen und Gefah-

ren ausgesezt seyn, sogar ganz oder zum Theil aufgelöset und vernichtet werden; die weltlichen Güter und Besizungen, als nothwendige Hülfsmittel zur irdischen Existenz der Kirche, zur freyen und ungehinderten Ausübung ihrer Befugnisse, können ebenfalls theils durch eigene Fehler, theils durch Unglük oder fremde Gewalt wegfallen, ganz oder zum Theil verloren gehen; denn sie sind Schäze welche die Motten und Schaben fressen und nur dann Werth oder Bestand haben, wenn der Schaz des Geistes behütet wird. Da nun die geistlichen Staaten oder Fürstenthümer auf jener doppelten Grundlage beruhen, einerseits auf einer geistigen Autorität, anerkennt und befestiget durch einen Verein von Lehrern und Gläubigen, anderseits auf einer weltlichen Macht durch besizende unabhängige Ländereyen, durch mächtige Freunde und glükliche Verhältnisse: so ist es klar, daß ihre Schwächung oder ihr Untergang nothwendig erfolgen muß, wenn diese Umstände sich verändern, wenn entweder die erstere Kraft wegfällt, oder ihnen die leztere entrissen wird.

In so fern also die geistlichen Herren zugleich weltliche Territorial-Herren sind, versteht sich von selbst, daß sie, gleich diesen, ihre Unabhängigkeit durch jedes Ereigniß verlieren, wodurch ihnen das freye Grund-Eigenthum entrissen wird, oder auch durch bloße Schwächung der absoluten und relativen Macht, ohne welche jene äußere vollkommene Freyheit nicht behauptet werden kann.[1] Sobald die selbstständigen Besizungen verschwunden sind, sobald der geistliche Fürst seine Existenz und

---

1) Vergl. B. II. Cap. 44.

seinen Schuz nur von einem andern Herren erhält, oder denselben vertragsweise dienstbar und unterworfen wird: so ist es mit seiner weltlichen Unabhängigkeit vorbey, und er wird fortan unter die Reihe der Staaten nicht mehr gezählt. Zwar scheint es aus verschiedenen Gründen, als ob die geistlichen Herren ihr Territorial-Eigenthum und die damit verbundene Freyheit länger als andere behaupten könnten. Denn hier ist es nach der Natur der Sache nicht möglich, daß dasselbe durch Theilungen unter verschiedene Kinder geschwächt werde; es wird auch selten oder nie durch Verkäufe, Täusche u. s. w. freywillig veräußert, weil die zeitlichen Besizer dazu selten genöthiget, auch in der Regel nicht befugt, sondern nur fideicommissarische Nuznießer und nicht Eigenthümer sind; [a] es kann weder durch Heyrath noch durch Vererbung an einen fremden Herren übergehen, der das vorher selbstständige Land nur zu einer seiner Provinzen macht. Hier ist auch keine Auslöschung des Fürstlichen Geschlechts, kein Mangel an rechtmäßigen Nachfolgern möglich; der wahre Eigenthümer, die kirchliche Gesellschaft ist unsterblich oder doch keinem physischen Tod unterworfen; ihre Benefizien erben sich weder durch Testamente noch durch Intestat-Geseze fort, die entweder mangeln können, oder in ihrem Sinne *zweifelhaft* sind; aber gewählte Nachfolger in dem Lehr- und Hirten-Amt werden sich finden so lang es Menschen und Gläubige giebt. Man sollte sogar glauben, daß das Ansehen der Religion und Kirche, ihre Nothwendigkeit für alle Staaten, das Interesse der zahlreicheren und unglüklicheren Volks-Classen, denen die kirchlichen Institute vorzüglich

---

a) Vergl. oben S. 292. ff.

nüzlich sind, mit einem Wort die Ehrfurcht für das Heilige, ihnen mehr Schonung als andern verschaffen, und daß sie daher auch von fremden Feinden und Eroberern weniger zu besorgen haben sollten; um so da mehr als sie diese Kriege nicht verschuldet haben, überhaupt eher das Gesez des Friedens predigen, oft zu Vermittlern dienen können, und endlich die Häupter und Vorsteher der Kirche keinem christlichen Potentaten fremde, sondern allen gemeinschaftlich sind. Das ist auch ehemals wirklich der Fall gewesen; nichts war heiliger als die Güter und Besizungen der Kirche, daher man auch, nebst dem Römischen Stuhl, welcher älter als alle übrigen ist, eine Menge von Bisthümern und Abteyen sah, welche bey geringer oder mittelmäßiger Macht dennoch seit mehr als einem Jahrtausend ruhig bestanden, an Alter und an Dauer alle weltlichen Dynastien übertrafen. Allein da auf der andern Seite das Territorial-Gebiet der geistlichen Fürsten gewöhnlicher Weise sehr beschränkt ist und weder durch Eroberungen noch durch Heyrathen und Erbschaften vergrößert werden kann; da sie auch wenig oder keine militärische Macht besizen, weil solche ihrer Natur und ihrem Zwek zuwider wäre; da übrigens Religion und Kirche stets vielen verhaßt sind, und die Unheiligen gerade das Heilige am wenigsten leiden können: so drohen den geistlichen Staaten desto mehr Gefahren anderer Art, wie z. B. bedingte Unterwerfungen, nachtheilige Verträge unter den mannigfaltigsten Formen und Benennungen von Bündnissen, Schuzherrschaften, Advokatien, Anschließungen u. s. w., die ihnen durch ihre Lage und die Gewalt der Umstände abgenöthiget werden. [3] Lästi-

3) Vergl. B. II. S. 550—561. und S. 592—594.

meinen das bessere Gesez aufstellt, jene Regel auf deren die Ordnung der Welt beruht; da sie ihr Ansehen nicht so sehr mißbrauchen kann, und wenigstens mit ihren Siegen keine Länder verwüstet oder plündert, keine Throne umstürzt, keine Völker ausrottet, sondern nur die Anerkennung des Heiligen, die Ehrfurcht vor der Gerechtigkeit verlangt, die allen Menschen, ja sogar den Königen selbst nüzlich ist. Erschlaffet aber die Lehre und der Glauben, d. h. die Macht über die Gemüther, schauen die Menschen mehr auf vorübergehenden Eigennuz als auf das bleibende Gute, oder läßt sich die Kirche Fehler und Mißbräuche zu Schulden kommen, die an ihr viel strenger als an andern beurtheilt werden, und leicht Spaltungen, Abfall und Unglauben veranlassen: so sieget natürlicher Weise die weltliche Macht allein, weil sie alsdann in dem Geist der Menschen wenig oder keinen Widerstand mehr findet. Aber was ist das auch für ein Sieg, über den man sich nicht freuen kann, der nicht über Feinde, sondern über Freunde erfochten wird, bey dem man keinen Ruhm sondern nur Unehre erwirbt, der keinen Nuzen sondern vielmehr Schaden bringt, den man oft hintenher lieber nicht errungen haben möchte! Daher dauren auch dergleichen widernatürliche Zerwürfnisse niemalen lang; die weltlichen Herren und ihre Leidenschaften wechseln, die Kirche bleibt immer und ewig dieselbe, und man kann ihrer Hülfe zulezt doch nicht entbehren; sie hat die Kraft Gottes für sich, jenen Sinn des Guten und Wahren, der nie ganz erstirbt und am Ende immer wieder kömmt; früher oder später wird sie im wesentlichen stets den Sieg davon tragen. Entweder kehrt der gute Wille bey den weltlichen Potentaten zurük, oder man ermüdet in dem zwecklosen, ja sogar schädlichen Kampfe,

oder man sieht den eigenen Nuzen besser ein: und so kommen, auch sogar nach langen Streitigkeiten, jene freundlichen Verträge zu Stand, welche im Grunde nichts neues schaffen, sondern nur die vergeßne oder verlezte natürliche Regel wieder hervorrufen, in Erinnerung bringen, förmlich aussprechen und anerkennen; Concordate welche die Herzen wieder an einander knüpfen, und ohne Entfremdung derselben niemals nöthig gewesen wären, die aber dennoch durch ihren Inhalt lehrreich beweisen, wie ungezwungen die Rechte der Kirche und der weltlichen Fürsten mit einander zu vereinbaren sind, wie leicht der Friede zwischen beyden stets zu erhalten wäre, wenn man die wahren natürlichen Verhältnisse richtig kennte, die Gerechtigkeit liebte, und der Widersacher alles Guten nicht immer Argwohn zwischen Freunden pflanzte.

Ein und achtzigstes Capitel.

Von dem Untergang der geistlichen Staaten.

I. Die geistlichen Fürstenthümer können zu Grunde gehen, d. h. ihre Unabhängigkeit verlieren 1) wie die weltlichen durch Verlust der freyen Territorial-Besizungen und überhaupt durch Schwächung der absoluten oder relativen Macht.

II. Einzelne Gefahren haben sie zwar mit den weltlichen Fürsten nicht gemein, aber es drohen ihnen desto mehr andere.

III. Mit dem Verlust der weltlichen Freyheit kann zwar die geistige Herrschaft noch bestehen, aber sie wird immerhin geschwächt und in ihrer Ausübung gelähmt.

IV. Die geistlichen Staaten gehen aber 2) zu Grund, durch Beyseitsezung, Verderbniß oder Erschlaffung der Lehre, d. h. durch den Verlust der geistigen Macht und des Glaubens, als der eigentlichen Grundlage ihrer Existenz.

V. Mit demselben ist auch der Verlust der weltlichen Güter und Besizungen beynahe nothwendig und unausbleiblich verbunden.

Was göttlich ist, bleibt zwar ewig, aber das weltliche kann vergehen; religiose Wahrheiten, auf die Ordnung Gottes und der Natur begründet, durch die ganze Erfahrung in allen ihren Resultaten bestätiget und verherrlichet, den Menschen insgesammt nothwendig und nüzlich, werden nie ganz verschwinden, sondern stets noch im Innern des Gemüths ihre Bekenner, Freunde und Vertheidiger haben; sie sind unzerstörbar wie alles was von Gott kömmt, es sey in der sichtbaren oder der unsichtbaren Natur. Aber die äußere Gesellschaft zu ihrer reinen Aufbewahrung, allgemeinen Verbreitung und regelmäßigen Fortpflanzung, kann Stürmen und Gefah-

ren ausgesezt seyn, sogar ganz oder zum Theil aufgelöset und vernichtet werden; die weltlichen Güter und Besizungen, als nothwendige Hülfsmittel zur irdischen Existenz der Kirche, zur freyen und ungehinderten Ausübung ihrer Befugnisse, können ebenfalls theils durch eigene Fehler, theils durch Unglük oder fremde Gewalt wegfallen, ganz oder zum Theil verloren gehen; denn sie sind Schäze welche die Motten und Schaben fressen und nur dann Werth oder Bestand haben, wenn der Schaz des Geistes behütet wird. Da nun die geistlichen Staaten oder Fürstenthümer auf jener doppelten Grundlage beruhen, einerseits auf einer geistigen Autorität, anerkennt und befestiget durch einen Verein von Lehrern und Gläubigen, anderseits auf einer weltlichen Macht durch besizende unabhängige Ländereyen, durch mächtige Freunde und glükliche Verhältnisse: so ist es klar, daß ihre Schwächung oder ihr Untergang nothwendig erfolgen muß, wenn diese Umstände sich verändern, wenn entweder die erstere Kraft wegfällt, oder ihnen die leztere entrissen wird.

In so fern also die geistlichen Herren zugleich weltliche Territorial-Herren sind, versteht sich von selbst, daß sie, gleich diesen, ihre Unabhängigkeit durch jedes Ereigniß verlieren, wodurch ihnen das freye Grund-Eigenthum entrissen wird, oder auch durch bloße Schwächung der absoluten und relativen Macht, ohne welche jene äußere vollkommene Freyheit nicht behauptet werden kann.[1] Sobald die selbstständigen Besizungen verschwunden sind, sobald der geistliche Fürst seine Existenz und

1) Vergl. B. II. Cap. 44.

seinen Schuz nur von einem andern Herren erhält, oder denselben vertragsweise dienstbar und unterworfen wird: so ist es mit seiner weltlichen Unabhängigkeit vorbey, und er wird fortan unter die Reihe der Staaten nicht mehr gezählt. Zwar scheint es aus verschiedenen Gründen, als ob die geistlichen Herren ihr Territorial-Eigenthum und die damit verbundene Freyheit länger als andere behaupten könnten. Denn hier ist es nach der Natur der Sache nicht möglich, daß dasselbe durch Theilungen unter verschiedene Kinder geschwächt werde; es wird auch selten oder nie durch Verkäufe, Täusche u. s. w. freywillig veräußert, weil die zeitlichen Besizer dazu selten genöthiget, auch in der Regel nicht befugt, sondern nur fideicommissarische Nuznießer und nicht Eigenthümer sind; z) es kann weder durch Heyrath noch durch Vererbung an einen fremden Herren übergehen, der das vorher selbstständige Land nur zu einer seiner Provinzen macht. Hier ist auch keine Auslöschung des Fürstlichen Geschlechts, kein Mangel an rechtmäßigen Nachfolgern möglich; der wahre Eigenthümer, die kirchliche Gesellschaft ist unsterblich oder doch keinem physischen Tod unterworfen; ihre Benefizien erben sich weder durch Testamente noch durch Intestat-Geseze fort, die *entweder* mangeln können, oder in ihrem Sinne *zweifelhaft* sind; aber gewählte Nachfolger in dem Lehr- und Hirten-Amt werden sich finden so lang es Menschen und Gläubige giebt. Man sollte sogar glauben, daß das Ansehen der Religion und Kirche, ihre Nothwendigkeit für alle Staaten, das Interesse der zahlreicheren und unglüklicheren Volks-Classen, denen die kirchlichen Institute vorzüglich

---

z) Vergl. oben S. 292. ff.

nüzlich sind, mit einem Wort die Ehrfurcht für das Heilige, ihnen mehr Schonung als andern verschaffen, und daß sie daher auch von fremden Feinden und Eroberern weniger zu besorgen haben sollten; um so da mehr als sie diese Kriege nicht verschuldet haben, überhaupt eher das Gesez des Friedens predigen, oft zu Vermittlern dienen können, und endlich die Häupter und Vorsteher der Kirche keinem christlichen Potentaten fremde, sondern allen gemeinschaftlich sind. Das ist auch ehemals wirklich der Fall gewesen; nichts war heiliger als die Güter und Besizungen der Kirche, daher man auch, nebst dem Römischen Stuhl, welcher älter als alle übrigen ist, eine Menge von Bisthümern und Abteyen sah, welche bey geringer oder mittelmäßiger Macht dennoch seit mehr als einem Jahrtausend ruhig bestanden, an Alter und an Dauer alle weltlichen Dynastien übertrafen. Allein da auf der andern Seite das Territorial-Gebiet der geistlichen Fürsten gewöhnlicher Weise sehr beschränkt ist und weder durch Eroberungen noch durch Heyrathen und Erbschaften vergrößert werden kann; da sie auch wenig oder keine militärische Macht besizen, weil solche ihrer Natur und ihrem Zwek zuwider wäre; da übrigens Religion und Kirche stets vielen verhaßt sind, und die Unheiligen gerade das Heilige am wenigsten leiden können: so drohen den geistlichen Staaten desto mehr Gefahren anderer Art, wie z. B. bedingte Unterwerfungen, nachtheilige Verträge unter den mannigfaltigsten Formen und Benennungen von Bündnissen, Schuzherrschaften, Advokatien, Anschliessungen u. s. w., die ihnen durch ihre Lage und die Gewalt der Umstände abgenöthiget werden. 3) Lästi-

3) Vergl. B. II. S. 550–561. und S. 592–594.

gen, für die Zukunft gefährlichen Servituten gegen benachbarte weltliche Mächte,[4] wie z. B. fremde Besazungen in ihr Land aufzunehmen, das Durchmarsch- und Zuzugs-Recht zu gestatten, Tribute zu entrichten, in auswärtigen Verhältnissen von Krieg, Frieden und Bündnissen, aller Selbstständigkeit, aller eigenen Convenienz zu entsagen u. s. w.: können sie aus Mangel an Widerstands-Kraft nicht so leicht entgehen: und durch alles das wird ihre weltliche Freyheit gefährdet, der Verlust derselben vorbereitet. Die erbetenen Schuzherren werden in der Folge oft zu Sturmherren, eine ursprünglich erwiesene, ein oder zweymal wiederholte Gefälligkeit wird bald als ein Recht gefodert, von dem mächtigeren Nachbar einseitig ausgelegt, und dient noch zu Begründung von ferneren Ansprüchen; es liegt sogar in der Natur der geistlichen Fürsten, in der Liebe und Milde ihres gewöhnlichen Regiments, über blos weltliche Rechte und Interessen nicht so eifersüchtig, sondern vielmehr zu nachsichtig zu seyn, und daher aus freundlicher Gesinnung oder aus Mangel an Wachsamkeit theils gegen benachbarte weltliche Herren, theils selbst gegen ihre eigenen Unterthanen,[5] mancherley Territorial-, öconomische

---

4) B. II. S. 561—566. und S. 594—595.

5) Vergl. oben S. 271. Die Gotteshausleute und Bischöflichen Unterthanen wurden überall sehr milde gehalten, an natürlichem rechtmäßigem Aufstreben zu mehrerer Macht und Freyheit, oder an eigener Verwaltung weltlicher Dinge nicht gehindert. Beyspiele davon sind nur in meinen nächsten Umgebungen, Zürich, Glarus, Basel, Schafhausen, Appenzell, Stadt St. Gallen, Graubündten, Wallis, Genf, verschiedene Theile des ehemaligen Bisthums Basel u. s. w. Alle blühten unter der milden geist-

und gerichtliche Befugnisse aufzuopfern, deren Verlust ihre eigene Macht schwächt und die ihrer künftigen Feinde stärkt. Endlich reizt selbst ihre Ruhe, ihr blühender Wohlstand (die Frucht der Oekonomie, des Fleisses und langen Friedens) oft den Neid der weltlichen Mächte; er ist für sie ein geheimer Vorwurf, ein steter Tadel entgegengesezter Verwaltung; und daher haben auch die geistlichen Fürstenthümer, theils wegen ihrem beglaubten grösseren Reichthum, theils wegen der Leichtigkeit der Beute, oft mehr als andere Fürsten, gewaltsame Invasionen, Usurpationen, Reunionen, Confiskationen oder sogenannte Sekularisationen zu befürchten, die ihnen alle weltliche Herrschaft und mit derselben oft auch die geistliche Freyheit entreissen. Man pflegt sich sogar dergleichen Gewaltthätigkeiten gegen geistliche Stiftungen noch eher als gegen Patrimonial-Fürsten oder bloße Privat-Personen zu erlauben, weil man dabey die scheinbare Entschuldigung anbringen kann, daß der geistliche Herr eigentlich nicht vollkommener Eigenthümer des Landes sey, daß er weder Kinder noch Erben habe, und daß also, wenn nur die gegenwärtigen Besizer oder Nuznießer für ihre Lebenszeit entschädiget werden, sich im Grunde niemand über zugefügtes Unrecht oder weggenommenes Eigenthum beklagen könne. Allein dieser von Sophisten angegebene und verblendeten Fürsten beygebrachte Scheingrund, der schon im Westphälischen, und später im Lüneviller-Frieden die Spoliation der Kirchen-

lichen Herrschaft zur nachherigen Selbstständigkeit empor; die früheren Landesherren sind manchmal nur zu wenig wachsam auf die Behauptung ihrer eigenen Rechte gewiesen, und ihre Liebe ward späterhin oft mit Undank belohnt.

Ein und achtzigstes Capitel.

Von dem Untergang der geistlichen Staaten.

I. Die geistlichen Fürstenthümer können zu Grunde gehen, d. h. ihre Unabhängigkeit verlieren 1) wie die weltlichen durch Verlust der freyen Territorial-Besizungen und überhaupt durch Schwächung der absoluten oder relativen Macht.

II. Einzelne Gefahren haben sie zwar mit den weltlichen Fürsten nicht gemein, aber es drohen ihnen desto mehr andere.

III. Mit dem Verlust der weltlichen Freyheit kann zwar die geistige Herrschaft noch bestehen, aber sie wird immerhin geschwächt und in ihrer Ausübung gelähmt.

IV. Die geistlichen Staaten gehen aber 2) zu Grund, durch Beyseitsezung, Verderbniß oder Erschlaffung der Lehre, d. h. durch den Verlust der geistigen Macht und des Glaubens, als der eigentlichen Grundlage ihrer Existenz.

V. Mit demselben ist auch der Verlust der weltlichen Güter und Besizungen beynahe nothwendig und unausbleiblich verbunden.

Was göttlich ist, bleibt zwar ewig, aber das weltliche kann vergehen; religiose Wahrheiten, auf die Ordnung Gottes und der Natur begründet, durch die ganze Erfahrung in allen ihren Resultaten bestätiget und verherrlichet, den Menschen insgesammt nothwendig und nüzlich, werden nie ganz verschwinden, sondern stets noch im Innern des Gemüths ihre Bekenner, Freunde und Vertheidiger haben; sie sind unzerstörbar wie alles was von Gott kömmt, es sey in der sichtbaren oder der unsichtbaren Natur. Aber die äußere Gesellschaft zu ihrer reinen Aufbewahrung, allgemeinen Verbreitung und regelmäßigen Fortpflanzung, kann Stürmen und Gefah-

ren ausgesezt seyn, sogar ganz oder zum Theil aufgelöset und vernichtet werden; die weltlichen Güter und Besizungen, als nothwendige Hülfsmittel zur irdischen Existenz der Kirche, zur freyen und ungehinderten Ausübung ihrer Befugnisse, können ebenfalls theils durch eigene Fehler, theils durch Unglük oder fremde Gewalt wegfallen, ganz oder zum Theil verloren gehen; denn sie sind Schäze welche die Motten und Schaben fressen und nur dann Werth oder Bestand haben, wenn der Schaz des Geistes behütet wird. Da nun die geistlichen Staaten oder Fürstenthümer auf jener doppelten Grundlage beruhen, einerseits auf einer geistigen Autorität, anerkennt und befestiget durch einen Verein von Lehrern und Gläubigen, anderseits auf einer weltlichen Macht durch besizende unabhängige Ländereyen, durch mächtige Freunde und glükliche Verhältnisse: so ist es klar, daß ihre Schwächung oder ihr Untergang nothwendig erfolgen muß, wenn diese Umstände sich verändern, wenn entweder die erstere Kraft wegfällt, oder ihnen die leztere entrissen wird.

In so fern also die geistlichen Herren zugleich weltliche Territorial-Herren sind, versteht sich von selbst, daß sie, gleich diesen, ihre Unabhängigkeit durch jedes Ereigniß verlieren, wodurch ihnen das freye Grund-Eigenthum entrissen wird, oder auch durch bloße Schwächung der absoluten und relativen Macht, ohne welche jene äußere vollkommene Freyheit nicht behauptet werden kann.[1] Sobald die selbstständigen Besizungen verschwunden sind, sobald der geistliche Fürst seine Existenz und

---

1) Vergl. B. II. Cap. 44.

seinen Schuz nur von einem andern Herren erhält, oder demselben vertragsweise dienstbar und unterworfen wird: so ist es mit seiner weltlichen Unabhängigkeit vorbey, und er wird fortan unter die Reihe der Staaten nicht mehr gezählt. Zwar scheint es aus verschiedenen Gründen, als ob die geistlichen Herren ihr Territorial-Eigenthum und die damit verbundene Freyheit länger als andere behaupten könnten. Denn hier ist es nach der Natur der Sache nicht möglich, daß dasselbe durch Theilungen unter verschiedene Kinder geschwächt werde; es wird auch selten oder nie durch Verkäufe, Täusche u. s. w. freywillig veräußert, weil die zeitlichen Besizer dazu selten genöthiget, auch in der Regel nicht befugt, sondern nur fideicommissarische Nuznießer und nicht Eigenthümer sind; [a] es kann weder durch Heyrath noch durch Vererbung an einen fremden Herren übergehen, der das vorher selbstständige Land nur zu einer seiner Provinzen macht. Hier ist auch keine Auslöschung des Fürstlichen Geschlechts, kein Mangel an rechtmäßigen Nachfolgern möglich; der wahre Eigenthümer, die kirchliche Gesellschaft ist unsterblich oder doch keinem physischen Tod unterworfen; ihre Benefizien erben sich weder durch Testamente noch durch Intestat-Geseze fort, die *entweder* mangeln können, oder in ihrem Sinne *zweifelhaft* sind; aber gewählte Nachfolger in dem Lehr- und Hirten-Amt werden sich finden so lang es Menschen und Gläubige giebt. Man sollte sogar glauben, daß das Ansehen der Religion und Kirche, ihre Nothwendigkeit für alle Staaten, das Interesse der zahlreicheren und unglüklicheren Volks-Classen, denen die kirchlichen Institute vorzüglich

---

a) Vergl. oben S. 292. ff.

nüzlich sind, mit einem Wort die Ehrfurcht für das Heilige, ihnen mehr Schonung als andern verschaffen, und daß sie daher auch von fremden Feinden und Eroberern weniger zu besorgen haben sollten; um so da mehr als sie diese Kriege nicht verschuldet haben, überhaupt eher das Gesez des Friedens predigen, oft zu Vermittlern dienen können, und endlich die Häupter und Vorsteher der Kirche keinem christlichen Potentaten fremde, sondern allen gemeinschaftlich sind. Das ist auch ehemals wirklich der Fall gewesen; nichts war heiliger als die Güter und Besizungen der Kirche, daher man auch, nebst dem Römischen Stuhl, welcher älter als alle übrigen ist, eine Menge von Bisthümern und Abteyen sah, welche bey geringer oder mittelmäßiger Macht dennoch seit mehr als einem Jahrtausend ruhig bestanden, an Alter und an Dauer alle weltlichen Dynastien übertrafen. Allein da auf der andern Seite das Territorial-Gebiet der geistlichen Fürsten gewöhnlicher Weise sehr beschränkt ist und weder durch Eroberungen noch durch Heyrathen und Erbschaften vergrößert werden kann; da sie auch wenig oder keine militärische Macht besizen, weil solche ihrer Natur und ihrem Zwek zuwider wäre; da übrigens Religion und Kirche stets vielen verhaßt sind, und die Unheiligen gerade das Heilige am wenigsten leiden können: so drohen den geistlichen Staaten desto mehr Gefahren anderer Art, wie z. B. bedingte Unterwerfungen, nachtheilige Verträge unter den mannigfaltigsten Formen und Benennungen von Bündnissen, Schuzherrschaften, Advokatien, Anschliessungen u. s. w., die ihnen durch ihre Lage und die Gewalt der Umstände abgenöthiget werden. [3] Lästi-

3) Vergl. B. II. S. 550—561. und S. 592—594.

gen, für die Zukunft gefährlichen Servituten gegen benachbarte weltliche Mächte, [4] wie z. B. fremde Besazungen in ihr Land aufzunehmen, das Durchmarsch- und Zuzugs-Recht zu gestatten, Tribute zu entrichten, in auswärtigen Verhältnissen von Krieg, Frieden und Bündnissen, aller Selbstständigkeit, aller eigenen Convenienz zu entsagen u. s. w.: können sie aus Mangel an Widerstands-Kraft nicht so leicht entgehen: und durch alles das wird ihre weltliche Freyheit gefährdet, der Verlust derselben vorbereitet. Die erbetenen Schuzherren werden in der Folge oft zu Sturmherren, eine ursprünglich erwiesene, ein oder zweymal wiederholte Gefälligkeit wird bald als ein Recht gefodert, von dem mächtigeren Nachbar einseitig ausgelegt, und dient noch zu Begründung von ferneren Ansprüchen; es liegt sogar in der Natur der geistlichen Fürsten, in der Liebe und Milde ihres gewöhnlichen Regiments, über blos weltliche Rechte und Interessen nicht so eifersüchtig, sondern vielmehr zu nachsichtig zu seyn, und daher aus freundlicher Gesinnung oder aus Mangel an Wachsamkeit theils gegen benachbarte weltliche Herren, theils selbst gegen ihre eigenen Unterthanen, [5] mancherley Territorial-, öconomische

---

4) B. II. S. 561–566. und S. 594–595.

5) Vergl. oben S. 271. Die Gotteshausleute und Bischöflichen Unterthanen wurden überall sehr milde gehalten, an natürlichem rechtmäßigem Aufstreben zu mehrerer Macht und Freyheit, oder an eigener Verwaltung weltlicher Dinge nicht gehindert. Beyspiele davon sind nur in meinen nächsten Umgebungen, Zürich, Glarus, Basel, Schafhausen, Appenzell, Stadt St. Gallen, Graubündten, Wallis, Genf, verschiedene Theile des ehemaligen Bisthums Basel u. s. w. Alle blühten unter der milden geist-

und gerichtliche Befugnisse aufzuopfern, deren Verlust ihre eigene Macht schwächt und die ihrer künftigen Feinde stärkt. Endlich reizt selbst ihre Ruhe, ihr blühender Wohlstand (die Frucht der Oekonomie, des Fleisses und langen Friedens) oft den Neid der weltlichen Mächte; er ist für sie ein geheimer Vorwurf, ein steter Tadel entgegengesezter Verwaltung; und daher haben auch die geistlichen Fürstenthümer, theils wegen ihrem beglaubten grösseren Reichthum, theils wegen der Leichtigkeit der Beute, oft mehr als andere Fürsten, gewaltsame Invasionen, Usurpationen, Reunionen, Confiskationen oder sogenannte Sekularisationen zu befürchten, die ihnen alle weltliche Herrschaft und mit derselben oft auch die geistliche Freyheit entreissen. Man pflegt sich sogar dergleichen Gewaltthätigkeiten gegen geistliche Stiftungen noch eher als gegen Patrimonial-Fürsten oder bloße Privat-Personen zu erlauben, weil man dabey die scheinbare Entschuldigung anbringen kann, daß der geistliche Herr eigentlich nicht vollkommener Eigenthümer des Landes sey, daß er weder Kinder noch Erben habe, und daß also, wenn nur die gegenwärtigen Besizer oder Nuznießer für ihre Lebenszeit entschädiget werden, sich im Grunde niemand über zugefügtes Unrecht oder weggenommenes Eigenthum beklagen könne. Allein dieser von Sophisten angegebene und verblendeten Fürsten beygebrachte Scheingrund, der schon im Westphälischen, und später im Lüneviller-Frieden die Spoliation der Kirchen-

lichen Herrschaft zur nachherigen Selbstständigkeit empor; die früheren Landesherren sind manchmal nur zu wenig wachsam auf die Behauptung ihrer eigenen Rechte gewesen, und ihre Liebe ward späterhin oft mit Undank belohnt.

meinen das bessere Gesez aufstellt, jene Regel auf deren die Ordnung der Welt beruht; da sie ihr Ansehen nicht so sehr mißbrauchen kann, und wenigstens mit ihren Siegen keine Länder verwüstet oder plündert, keine Throne umstürzt, keine Völker ausrottet, sondern nur die Anerkennung des Heiligen, die Ehrfurcht vor der Gerechtigkeit verlangt, die allen Menschen, ja sogar den Königen selbst nüzlich ist. Erschlaffet aber die Lehre und der Glauben, d. h. die Macht über die Gemüther, schauen die Menschen mehr auf vorübergehenden Eigennuz als auf das bleibende Gute, oder läßt sich die Kirche Fehler und Mißbräuche zu Schulden kommen, die an ihr viel strenger als an andern beurtheilt werden, und leicht Spaltungen, Abfall und Unglauben veranlassen: so sieget natürlicher Weise die weltliche Macht allein, weil sie alsdann in dem Geist der Menschen wenig oder keinen Widerstand mehr findet. Aber was ist das auch für ein Sieg, über den man sich nicht freuen kann, der nicht über Feinde, sondern über Freunde erfochten wird, bey dem man keinen Ruhm sondern nur Unehre erwirbt, der keinen Nuzen sondern vielmehr Schaden bringt, den man oft hintenher lieber nicht errungen haben möchte! Daher dauren auch dergleichen widernatürliche Zerwürfnisse niemalen lang; die weltlichen Herren und ihre Leidenschaften wechseln, die Kirche bleibt immer und ewig dieselbe, und man kann ihrer Hülfe zulezt doch nicht entbehren; sie hat die Kraft Gottes für sich, jenen Sinn des Guten und Wahren, der nie ganz erstirbt und am Ende immer wieder kömmt; früher oder später wird sie im wesentlichen stets den Sieg davon tragen. Entweder kehrt der gute Wille bey den weltlichen Potentaten zurük, oder man ermüdet in dem zwecklosen, ja sogar schädlichen Kampfe,

oder man sieht den eigenen Nuzen besser ein: und so kommen, auch sogar nach langen Streitigkeiten, jene freundlichen Verträge zu Stand, welche im Grunde nichts neues schaffen, sondern nur die vergeßne oder verlezte natürliche Regel wieder hervorrufen, in Erinnerung bringen, förmlich aussprechen und anerkennen; Concordate welche die Herzen wieder an einander knüpfen, und ohne Entfremdung derselben niemals nöthig gewesen wären, die aber dennoch durch ihren Inhalt lehrreich beweisen, wie ungezwungen die Rechte der Kirche und der weltlichen Fürsten mit einander zu vereinbaren sind, wie leicht der Friede zwischen beyden stets zu erhalten wäre, wenn man die wahren natürlichen Verhältnisse richtig kennte, die Gerechtigkeit liebte, und der Widersacher alles Guten nicht immer Argwohn zwischen Freunden pflanzte.

Ein und achtzigstes Capitel.

Von dem Untergang der geistlichen Staaten.

I. Die geistlichen Fürstenthümer können zu Grunde gehen, d. h. ihre Unabhängigkeit verlieren 1) wie die weltlichen durch Verlust der freyen Territorial-Besitzungen und überhaupt durch Schwächung der absoluten oder relativen Macht.

II. Einzelne Gefahren haben sie zwar mit den weltlichen Fürsten nicht gemein, aber es drohen ihnen desto mehr andere.

III. Mit dem Verlust der weltlichen Freyheit kann zwar die geistige Herrschaft noch bestehen, aber sie wird immerhin geschwächt und in ihrer Ausübung gelähmt.

IV. Die geistlichen Staaten gehen aber 2) zu Grund, durch Beyseitesetzung, Verderbniß oder Erschlaffung der Lehre, d. h. durch den Verlust der geistigen Macht und des Glaubens, als der eigentlichen Grundlage ihrer Existenz.

V. Mit demselben ist auch der Verlust der weltlichen Güter und Besitzungen beynahe nothwendig und unausbleiblich verbunden.

Was göttlich ist, bleibt zwar ewig, aber das weltliche kann vergehen; religiose Wahrheiten, auf die Ordnung Gottes und der Natur begründet, durch die ganze Erfahrung in allen ihren Resultaten bestätiget und verherrlichet, den Menschen insgesammt nothwendig und nützlich, werden nie ganz verschwinden, sondern stets noch im Innern des Gemüths ihre Bekenner, Freunde und Vertheidiger haben; sie sind unzerstörbar wie alles was von Gott kömmt, es sey in der sichtbaren oder der unsichtbaren Natur. Aber die äußere Gesellschaft zu ihrer reinen Aufbewahrung, allgemeinen Verbreitung und regelmäßigen Fortpflanzung, kann Stürmen und Gefah-

ren ausgesezt seyn, sogar ganz oder zum Theil aufgelöset und vernichtet werden; die weltlichen Güter und Besizungen, als nothwendige Hülfsmittel zur irdischen Existenz der Kirche, zur freyen und ungehinderten Ausübung ihrer Befugnisse, können ebenfalls theils durch eigene Fehler, theils durch Unglük oder fremde Gewalt wegfallen, ganz oder zum Theil verloren gehen; denn sie sind Schäze welche die Motten und Schaben fressen und nur dann Werth oder Bestand haben, wenn der Schaz des Geistes behütet wird. Da nun die geistlichen Staaten oder Fürstenthümer auf jener doppelten Grundlage beruhen, einerseits auf einer geistigen Autorität, anerkennt und befestiget durch einen Verein von Lehrern und Gläubigen, anderseits auf einer weltlichen Macht durch besizende unabhängige Ländereyen, durch mächtige Freunde und glükliche Verhältnisse: so ist es klar, daß ihre Schwächung oder ihr Untergang nothwendig erfolgen muß, wenn diese Umstände sich verändern, wenn entweder die erstere Kraft wegfällt, oder ihnen die leztere entrissen wird.

In so fern also die geistlichen Herren zugleich weltliche Territorial-Herren sind, versteht sich von selbst, daß sie, gleich diesen, ihre Unabhängigkeit durch jedes Ereigniß verlieren, wodurch ihnen das freye Grund-Eigenthum entrissen wird, oder auch durch bloße Schwächung der absoluten und relativen Macht, ohne welche jene äußere vollkommene Freyheit nicht behauptet werden kann.[1] Sobald die selbstständigen Besizungen verschwunden sind, sobald der geistliche Fürst seine Existenz und

1) Vergl. B. II. Cap. 44.

seinen Schuz nur von einem andern Herren erhält, oder demselben vertragsweise dienstbar und unterworfen wird: so ist es mit seiner weltlichen Unabhängigkeit vorbey, und er wird fortan unter die Reihe der Staaten nicht mehr gezählt. Zwar scheint es aus verschiedenen Gründen, als ob die geistlichen Herren ihr Territorial-Eigenthum und die damit verbundene Freyheit länger als andere behaupten könnten. Denn hier ist es nach der Natur der Sache nicht möglich, daß dasselbe durch Theilungen unter verschiedene Kinder geschwächt werde; es wird auch selten oder nie durch Verkäufe, Tänsche u. s. w. freywillig veräussert, weil die zeitlichen Besizer dazu selten genöthiget, auch in der Regel nicht befugt, sondern nur fideicommissarische Nuznießer und nicht Eigenthümer sind; [2] es kann weder durch Heyrath noch durch Vererbung an einen fremden Herren übergehen, der das vorher selbstständige Land nur zu einer seiner Provinzen macht. Hier ist auch keine Auslöschung des Fürstlichen Geschlechts, kein Mangel an rechtmäßigen Nachfolgern möglich; der wahre Eigenthümer, die kirchliche Gesellschaft ist unsterblich oder doch keinem physischen Tod unterworfen; ihre Benefizien erben sich weder durch Testamente noch durch Intestat-Geseze fort, die *entweder* mangeln können, oder in ihrem Sinne *zweifelhaft* sind; aber gewählte Nachfolger in dem Lehr- und Hirten-Amt werden sich finden so lang es Menschen und Gläubige giebt. Man sollte sogar glauben, daß das Ansehen der Religion und Kirche, ihre Nothwendigkeit für alle Staaten, das Interesse der zahlreicheren und unglüklicheren Volks-Classen, denen die kirchlichen Institute vorzüglich

---

2) Vergl. oben S. 292. ff.

nüzlich sind, mit einem Wort die Ehrfurcht für das Heilige, ihnen mehr Schonung als andern verschaffen, und daß sie daher auch von fremden Feinden und Eroberern weniger zu besorgen haben sollten; um so da mehr als sie diese Kriege nicht verschuldet haben, überhaupt eher das Gesez des Friedens predigen, oft zu Vermittlern dienen können, und endlich die Häupter und Vorsteher der Kirche keinem christlichen Potentaten fremde, sondern allen gemeinschaftlich sind. Das ist auch ehemals wirklich der Fall gewesen; nichts war heiliger als die Güter und Besizungen der Kirche, daher man auch, nebst dem Römischen Stuhl, welcher älter als alle übrigen ist, eine Menge von Bisthümern und Abteyen sah, welche bey geringer oder mittelmäßiger Macht dennoch seit mehr als einem Jahrtausend ruhig bestanden, an Alter und an Dauer alle weltlichen Dynastien übertrafen. Allein da auf der andern Seite das Territorial-Gebiet der geistlichen Fürsten gewöhnlicher Weise sehr beschränkt ist und weder durch Eroberungen noch durch Heyrathen und Erbschaften vergrößert werden kann; da sie auch wenig oder keine militärische Macht besizen, weil solche ihrer Natur und ihrem Zwek zuwider wäre; da übrigens Religion und Kirche stets vielen verhaßt sind, und die Unheiligen gerade das Heilige am wenigsten leiden können: so drohen den geistlichen Staaten desto mehr Gefahren anderer Art, wie z. B. bedingte Unterwerfungen, nachtheilige Verträge unter den mannigfaltigsten Formen und Benennungen von Bündnissen, Schuzherrschaften, Advokatien, Anschliessungen u. s. w., die ihnen durch ihre Lage und die Gewalt der Umstände abgenöthiget werden.[3] Lästi-

3) Vergl. B. II. S. 550—561. und S. 592—594.

gen, für die Zukunft gefährlichen Servituten gegen benachbarte weltliche Mächte, [4] wie z. B. fremde Besazungen in ihr Land aufzunehmen, das Durchmarsch- und Zuzugs-Recht zu gestatten, Tribute zu entrichten, in auswärtigen Verhältnissen von Krieg, Frieden und Bündnissen, aller Selbstständigkeit, aller eigenen Convenienz zu entsagen u. s. w.: können sie aus Mangel an Widerstands-Kraft nicht so leicht entgehen: und durch alles das wird ihre weltliche Freyheit gefährdet, der Verlust derselben vorbereitet. Die erbetenen Schuzherren werden in der Folge oft zu Sturmherren, eine ursprünglich erwiesene, ein oder zweymal wiederholte Gefälligkeit wird bald als ein Recht gefodert, von dem mächtigeren Nachbar einseitig ausgelegt, und dient noch zu Begründung von ferneren Ansprüchen; es liegt sogar in der Natur der geistlichen Fürsten, in der Liebe und Milde ihres gewöhnlichen Regiments, über blos weltliche Rechte und Interessen nicht so eifersüchtig, sondern vielmehr zu nachsichtig zu seyn, und daher aus freundlicher Gesinnung oder aus Mangel an Wachsamkeit theils gegen benachbarte weltliche Herren, theils selbst gegen ihre eigenen Unterthanen, [5] mancherley Territorial-, öconomische

---

4) B. II. S. 561–566. und S. 594–595.

5) Vergl. oben S. 271. Die Gotteshausleute und Bischöfflichen Unterthanen wurden überall sehr milde gehalten, an natürlichem rechtmäßigem Aufstreben zu mehrerer Macht und Freyheit, oder an eigener Verwaltung weltlicher Dinge nicht gehindert. Beyspiele davon sind nur in meinen nächsten Umgebungen, Zürich, Glarus, Basel, Schafhausen, Appenzell, Stadt St. Gallen, Graubündten, Wallis, Genf, verschiedene Theile des ehemaligen Bisthums Basel u. s. w. Alle blühten unter der milden geist-

und gerichtliche Befugnisse aufzuopfern, deren Verlust ihre eigene Macht schwächt und die ihrer künftigen Feinde stärkt. Endlich reizt selbst ihre Ruhe, ihr blühender Wohlstand (die Frucht der Oekonomie, des Fleisses und langen Friedens) oft den Neid der weltlichen Mächte; er ist für sie ein geheimer Vorwurf, ein steter Tadel entgegengesezter Verwaltung; und daher haben auch die geistlichen Fürstenthümer, theils wegen ihrem beglaubten grösseren Reichthum, theils wegen der Leichtigkeit der Beute, oft mehr als andere Fürsten, gewaltsame Invasionen, Usurpationen, Reunionen, Confiskationen oder sogenannte Sekularisationen zu befürchten, die ihnen alle weltliche Herrschaft und mit derselben oft auch die geistliche Freyheit entreissen. Man pflegt sich sogar dergleichen Gewaltthätigkeiten gegen geistliche Stiftungen noch eher als gegen Patrimonial-Fürsten oder bloße Privat-Personen zu erlauben, weil man dabey die scheinbare Entschuldigung anbringen kann, daß der geistliche Herr eigentlich nicht vollkommener Eigenthümer des Landes sey, daß er weder Kinder noch Erben habe, und daß also, wenn nur die gegenwärtigen Besizer oder Nuznießer für ihre Lebenszeit entschädiget werden, sich im Grunde niemand über zugefügtes Unrecht oder weggenommenes Eigenthum beklagen könne. Allein dieser von Sophisten angegebene und verblendeten Fürsten beygebrachte Scheingrund, der schon im Westphälischen, und später im Lüneviller-Frieden die Spoliation der Kirchen-

---

lichen Herrschaft zur nachherigen Selbstständigkeit empor; die früheren Landesherren sind manchmal nur zu wenig wachsam auf die Behauptung ihrer eigenen Rechte gewiesen, und ihre Liebe ward späterhin oft mit Undank belohnt.

güter beschönigen mußte, ist gleichwohl einer der entsezlichsten und verderblichsten Irrthümer, die je zum Unglük der Völker erfunden werden konnten; er ist eine Folge des herzlosen Egoismus unserer Tage, jener Abgötterey des einzelnen Menschen, welche dem müßigen Selbstgenusse, der schnell verfliessenden Gegenwart, alles dauerhafte Gute, die ganze Nachkommenschaft aufopfert. Vorerst haben die Kirchen und Corporations-Güter überhaupt, als Eigenthum von vielen, eben so gut auf Gerechtigkeit Anspruch als immer das individuelle Privat-Eigenthum, ja sie verdienen sogar noch heiliger geachtet zu werden, weil sie unendlich gemeinnüziger als dieses, die Säulen und Stüzen alles öffentlichen und Privat-Wohlstandes, die Pflegeväter der Gegenwart, die Hoffnung der Zukunft sind. Denn wie schon anderswo bemerkt worden, ist es nicht das vorübergehende und wandelbare, sondern das bleibende und beharrliche, was die Länder und Völker erhält, was den wechselnden, stets vorbeyströmenden Generationen Nahrung oder sicheres Auskommen verschaft und den Kindern hoffen läßt, was ihre Väter genossen haben. — Wer also sich die Güter von geistlichen Stiftungen gewaltthätig zueignet, der nimmt sie freylich nicht den zeitlichen Nuznießern weg, denen sie nicht gehören; aber er entzieht sie dem ganzen Volk, welches der wahre Eigenthümer ist und stets seine Kinder und Erben hat; er beraubet alle künftigen Lehrer der Religion und Wissenschaften ihres Lohns, ihrer Hoffnung und Aufmunterung, alle Kranke, Arme und Unglükliche (deren es stets unter uns geben wird) ihrer Pflege, ihres Trostes und dürftigen Unterhalts; er verstopft die Quelle unendlich vieler verschiedenartiger Wohlthaten, zerstöret den Baum der die Zweige und Blätter

nährt, der auch den Kindern und Enkeln seine Früchte bringt. Die pensionirten Priester haben sich freylich für ihre Person nicht so sehr zu beklagen, aber es schreyen die Völker über das ihnen zugefügte Unrecht; auf dem Raube dieses schönsten und herrlichsten Fidei-Commisses ruht der Fluch der Zeitgenossen und aller kommenden Geschlechter. Auch giebt es kein sichereres Mittel den Wohlstand eines Volkes auf alle Zeiten unwiderbringlich zu Grunde zu richten, als ihm seine kirchlichen und ähnliche Stiftungen, so wie seine Fürsten und begüterten Grundherren, d. h. mit andern Worten seine Väter, Ernährer und Beschüzer zu rauben und gleichsam das Herz des geselligen Körpers zu durchbohren. Sezet in Gedanken, daß die einzelnen Einwohner eines Landes durch Calamitäten der Natur oder durch Gewaltthaten der Menschen, an ihrem Privat-Vermögen noch so sehr leiden sollten, daß ihnen aber ihre Kirchen- und Corporations-Güter, ihre Fürsten und ihre mächtigen Geschlechter gelassen werden: so werden sie bald wieder neue Hülf und Unterstüzung finden, die Quellen des Erwerbes sind dabey nicht versiegt; durch Fleiß, Sparsamkeit, durch aufgeregte wechselseitige Liebe, wird in wenigen Jahren das zerstörte viel herrlicher wieder aufblühen, die Wunde vernarbet und das vorübergegangene Unglük kaum mehr fühlbar seyn. Versucht es aber das Privat-Vermögen der Einzelnen noch so sehr zu schonen und dagegen nur das sogenannt öffentliche und gemeinsame, d. h. das Große, das Bleibende und Beharrliche zu vernichten oder zu versplittern: so wird jenes mit diesem unwiderbringlich zu Grunde gehen, und es muß das allgemeine Elend in progressivem Verhältnisse fürchterlich zunehmen. Daher beweiset auch die Erfahrung, daß man sich von allen

Kriegen, Invasionen, Eroberungen und Plünderungen, ja sogar von Bränden, von Hagelschlag und Erdbeben erholt, aber nicht von der Revolution, welche zur vorgeblichen Schonung der Völker überall die Mutter und Wurzel ihres Wohlstandes zerstört, und dieses Höllen-System nicht nur praktisch angewendet, sondern sogar zur Theorie erhoben hat. 6) So treibt und nähret zwar der Stamm die Zweige und Blätter und ersezt auch die abgefallenen wieder, aber ohne das Leben des Stammes müssen auch alle Blätter und Zweige verdorren; so könntet Ihr auch an dem menschlichen Körper wohl einzelne Adern öffnen, seine Gesundheit wird nur wenig und nur vorübergehend leiden; durchbohret aber das Herz, so fließt auch in den Adern kein Blut mehr, es erstarren alle Glieder und erfolget der unvermeidliche Tod. 7) Doch wir lassen uns vom Gefühle des Unwillens gegen einen der landesverderblichsten Irrthümer unserer Zeit hinreissen und vergessen, daß es eigentlich hier nicht darum zu thun ist, die Nüzlichkeit der geistlichen Güter und Stiftungen zu beweisen, sondern nur zu zeigen, warum sie mehr Gefahren als andere Staaten zu besor-

---

6) Man hieß dieses ein Land administriren, und dünkte sich groß, ja sogar human mit der Erfindung, alles gemeinsame und corporative zu zerstören oder zu plündern, um von den Privat-Personen desto weniger fordern zu müssen; die aber gerade dadurch am meisten verarmet und noch dazu von den systematischen Plünderern gar nicht geschont worden sind.

7) Vergl. über diesen Gegenstand auch B. II. Vorrede S. XV—XVII. B. II. S. 600—601. von dem Untergang der Staaten. B. III. S. 559—560. von der falschen Politik gegen den grundherrlichen Adel, und oben S. 204—207. von dem Nuzen der kirchlichen Güter für das Volk.

gen haben, und mit welchen Vorwänden man das gegen sie ausgeübte Unrecht zu entschuldigen sucht.

Geht nun das Territorial-Gebiet eines geistlichen Herren verloren, oder wird er auch nur einem andern weltlichen Fürsten durch Verträge dienstbar und fortdaurend verpflichtet: so hört er zwar auf, als Staat, zu existiren; die äußere Unabhängigkeit ist weggefallen, aber die geistliche Macht und Herrschaft kann dabey immer noch stehen bleiben, gleichwie sie auch vor der erworbenen Unabhängigkeit und selbst im Zustande der Verfolgung bestand. [8] So haben auch die Juden noch ihren Glauben und eine Art von Kirchen-Verfassung, obgleich ohne alle gesicherte weltliche Existenz. So daurt die mahometanische Kirche in Asien, Afrika und selbst in einem Theile von Europa unter ihren Priestern fort, obschon das gewaltige Califat der Araber längst zertrümmert worden ist; und aus gleichem Grund sieht man selbst manche Sekten lange Zeit hindurch ohne weltliche Besizungen fortdauren. So haben auch die christlichen Päbste oder Römischen Bischöffe ihr oberhirtliches Amt über die ganze Kirche viele Jahrhunderte lang ausgeübt, bevor sie durch glükliche Gestaltung weltlicher Verhältnisse [9] nach und nach zur vollkommenen äußern Freyheit oder sogenannten Souverainität gelangten. So giebt es in Deutschland immer noch Bischöffe und Erz-Bischöffe, oder es werden dergleichen neue errichtet werden und in ihren Sprengeln eine geistliche Herrschaft ausüben, wiewohl sie nicht mehr Reichs-Fürsten sind, keine Landeshoheit

8) Vergl. oben S. 181. ff.

9) Vergl. oben S. 226 - 230.

seinen Schuz nur von einem andern Herren erhält, oder demselben vertragsweise dienstbar und unterworfen wird: so ist es mit seiner weltlichen Unabhängigkeit vorbey, und er wird fortan unter die Reihe der Staaten nicht mehr gezählt. Zwar scheint es aus verschiedenen Gründen, als ob die geistlichen Herren ihr Territorial-Eigenthum und die damit verbundene Freyheit länger als andere behaupten könnten. Denn hier ist es nach der Natur der Sache nicht möglich, daß dasselbe durch Theilungen unter verschiedene Kinder geschwächt werde; es wird auch selten oder nie durch Verkäufe, Täusche u. s. w. freywillig veräußert, weil die zeitlichen Besizer dazu selten genöthiget, auch in der Regel nicht befugt, sondern nur fideicommissarische Nuznießer und nicht Eigenthümer sind; [2]) es kann weder durch Heyrath noch durch Vererbung an einen fremden Herren übergehen, der das vorher selbstständige Land nur zu einer seiner Provinzen macht. Hier ist auch keine Auslöschung des Fürstlichen Geschlechts, kein Mangel an rechtmäßigen Nachfolgern möglich; der wahre Eigenthümer, die kirchliche Gesellschaft ist unsterblich oder doch keinem physischen Tod unterworfen; ihre Benefizien erben sich weder durch Testamente noch durch Intestat-Geseze fort, die *entweder* mangeln können, oder in ihrem Sinne *zweifelhaft* sind; aber gewählte Nachfolger in dem Lehr- und Hirten-Amt werden sich finden so lang es Menschen und Gläubige giebt. Man sollte sogar glauben, daß das Ansehen der Religion und Kirche, ihre Nothwendigkeit für alle Staaten, das Interesse der zahlreicheren und unglüklicheren Volks-Classen, denen die kirchlichen Institute vorzüglich

2) Vergl. oben S. 292. ff.

nüzlich sind, mit einem Wort die Ehrfurcht für das Heilige, ihnen mehr Schonung als andern verschaffen, und daß sie daher auch von fremden Feinden und Eroberern weniger zu besorgen haben sollten; um so da mehr als sie diese Kriege nicht verschuldet haben, überhaupt eher das Gesez des Friedens predigen, oft zu Vermittlern dienen können, und endlich die Häupter und Vorsteher der Kirche keinem christlichen Potentaten fremde, sondern allen gemeinschaftlich sind. Das ist auch ehemals wirklich der Fall gewesen; nichts war heiliger als die Güter und Besizungen der Kirche, daher man auch, nebst dem Römischen Stuhl, welcher älter als alle übrigen ist, eine Menge von Bisthümern und Abteyen sah, welche bey geringer oder mittelmäßiger Macht dennoch seit mehr als einem Jahrtausend ruhig bestanden, an Alter und an Dauer alle weltlichen Dynastien übertrafen. Allein da auf der andern Seite das Territorial-Gebiet der geistlichen Fürsten gewöhnlicher Weise sehr beschränkt ist und weder durch Eroberungen noch durch Heyrathen und Erbschaften vergrößert werden kann; da sie auch wenig oder keine militärische Macht besizen, weil solche ihrer Natur und ihrem Zwek zuwider wäre; da übrigens Religion und Kirche stets vielen verhaßt sind, und die Unheiligen gerade das Heilige am wenigsten leiden können: so drohen den geistlichen Staaten desto mehr Gefahren anderer Art, wie z. B. bedingte Unterwerfungen, nachtheilige Verträge unter den mannigfaltigsten Formen und Benennungen von Bündnissen, Schuzherrschaften, Advokatien, Anschliessungen u. s. w., die ihnen durch ihre Lage und die Gewalt der Umstände abgenöthiget werden. [3] Lästi-

3) Vergl. B. II. S. 550—561. und S. 592—594.

gen, für die Zukunft gefährlichen Servituten gegen benachbarte weltliche Mächte, [4] wie z. B. fremde Besazungen in ihr Land aufzunehmen, das Durchmarsch- und Zuzugs-Recht zu gestatten, Tribute zu entrichten, in auswärtigen Verhältnissen von Krieg, Frieden und Bündnissen, aller Selbstständigkeit, aller eigenen Convenienz zu entsagen u. s. w.: können sie aus Mangel an Widerstands-Kraft nicht so leicht entgehen: und durch alles das wird ihre weltliche Freyheit gefährdet, der Verlust derselben vorbereitet. Die erbetenen Schuzherren werden in der Folge oft zu Sturmherren, eine ursprünglich erwiesene, ein oder zweymal wiederholte Gefälligkeit wird [illegible]ald als ein Recht gefodert, von dem mächtigeren Nach[illegible] einseitig ausgelegt, und dient noch zu Begründung [illegible] ferneren Anspr[illegible]n; es liegt sogar in der Natur [illegible]en [illegible]sten, in der Liebe und Milde ihres [illegible], über blos weltliche Rechte und [illegible]ressen [illegible] so [illegible]süchtig, sondern vielmehr zu nach[illegible]ig zu [illegible], und daher aus freundlicher Gesinnung [illegible]der aus [illegible]ngel an Wachsamkeit theils gegen benachbarte weltliche Herren, theils selbst gegen ihre eigenen Unterthanen, [5] mancherley Territorial-, öconomische

---

4) B. II. S. 561–566. und S. 594–595.

5) Vergl. oben S. 271. Die Gotteshausleute und Bischöflichen Unterthanen wurden überall sehr milde gehalten, an natürlichem rechtmäßigem Aufstreben zu mehrerer Macht und Freyheit, oder an eigener Verwaltung weltlicher Dinge nicht gehindert. Beyspiele davon sind nur in meinen nächsten Umgebungen, Zürich, Glarus, Basel, Schafhausen, Appenzell, Stadt St. Gallen, Graubündten, Wallis, Genf, verschiedene Theile des ehemaligen Bisthums Basel u. s. w. Alle blühten unter der milden geist-

und gerichtliche Befugnisse aufzuopfern, deren Verlust ihre eigene Macht schwächt und die ihrer künftigen Feinde stärkt. Endlich reizt selbst ihre Ruhe, ihr blühender Wohlstand (die Frucht der Oekonomie, des Fleisses und langen Friedens) oft den Neid der weltlichen Mächte; er ist für sie ein geheimer Vorwurf, ein steter Tadel entgegengesezter Verwaltung; und daher haben auch die geistlichen Fürstenthümer, theils wegen ihrem geglaubten grösseren Reichthum, theils wegen der Leichtigkeit der Beute, oft mehr als andere Fürsten, gewaltsame Invasionen, Usurpationen, Reunionen, Confiskationen oder sogenannte Sekularisationen zu befürchten, die ihnen alle weltliche Herrschaft und mit derselben oft auch die geistliche Freyheit entreissen. Man pflegt sich sogar dergleichen Gewaltthätigkeiten gegen geistliche Stiftungen noch eher als gegen Patrimonial-Fürsten oder bloße Privat-Personen zu erlauben, weil man dabey die scheinbare Entschuldigung anbringen kann, daß der geistliche Herr eigentlich nicht vollkommener Eigenthümer des Landes sey, daß er weder Kinder noch Erben habe, und daß also, wenn nur die gegenwärtigen Besizer oder Nuznießer für ihre Lebenszeit entschädiget werden, sich im Grunde niemand über zugefügtes Unrecht oder weggenommenes Eigenthum beklagen könne. Allein dieser von Sophisten angegebene und verblendeten Fürsten beygebrachte Scheingrund, der schon im Westphälischen, und später im Lüneviller-Frieden die Spoliation der Kirchen-

---

lichen Herrschaft zur nachherigen Selbstständigkeit empor; die früheren Landesherren sind manchmal nur zu wenig wachsam auf die Behauptung ihrer eigenen Rechte gewesen, und ihre Liebe ward späterhin oft mit Undank belohnt.

güter beschönigen mußte, ist gleichwohl einer der entsezlichsten und verderblichsten Irrthümer, die je zum Unglük der Völker erfunden werden konnten; er ist eine Folge des herzlosen Egoismus unserer Tage, jener Abgötterey des einzelnen Menschen, welche dem müßigen Selbstgenusse, der schnell verfliessenden Gegenwart, alles dauerhafte Gute, die ganze Nachkommenschaft aufopfert. Vorerst haben die Kirchen und Corporations-Güter überhaupt, als Eigenthum von vielen, eben so gut auf Gerechtigkeit Anspruch als immer das individuelle Privat-Eigenthum, ja sie verdienen sogar noch heiliger geachtet zu werden, weil sie unendlich gemeinnüziger als dieses, die Säulen und Stüzen alles öffentlichen und Privat-Wohlstandes, die Pflegeväter der Gegenwart, die Hoffnung der Zukunft sind. Denn wie schon anderswo bemerkt worden, ist es nicht das vorübergehende und wandelbare, sondern das bleibende und beharrliche, was die Länder und Völker erhält, was den wechselnden, stets vorbeyströmenden Generationen Nahrung oder sicheres Auskommen verschaft und den Kindern hoffen läßt, was ihre Väter genossen haben. — Wer also sich die Güter von geistlichen Stiftungen gewaltthätig zueignet, der nimmt sie freylich nicht den zeitlichen Nuznießern weg, denen sie nicht gehören; aber er entzieht sie dem ganzen Volk, welches der wahre Eigenthümer ist und stets seine Kinder und Erben hat; er beraubet alle künftigen Lehrer der Religion und Wissenschaften ihres Lohns, ihrer Hoffnung und Aufmunterung, alle Kranke, Arme und Unglükliche (deren es stets unter uns geben wird) ihrer Pflege, ihres Trostes und dürftigen Unterhalts; er verstopft die Quelle unendlich vieler verschiedenartiger Wohlthaten, zerstöret den Baum der die Zweige und Blätter

nährt, der auch den Kindern und Enkeln seine Früchte bringt. Die pensionirten Priester haben sich freylich für ihre Person nicht so sehr zu beklagen, aber es schreyen die Völker über das ihnen zugefügte Unrecht; auf dem Raube dieses schönsten und herrlichsten Fidei-Commisses ruht der Fluch der Zeitgenossen und aller kommenden Geschlechter. Auch giebt es kein sichereres Mittel, den Wohlstand eines Volkes auf alle Zeiten unwiderbringlich zu Grunde zu richten, als ihm seine kirchlichen und ähnliche Stiftungen, so wie seine Fürsten und begüterten Grundherren, d. h. mit andern Worten seine Väter, Ernährer und Beschüzer zu rauben und gleichsam das Herz des geselligen Körpers zu durchbohren. Sezet in Gedanken, daß die einzelnen Einwohner eines Landes durch Calamitäten der Natur oder durch Gewaltthaten der Menschen, an ihrem Privat-Vermögen noch so sehr leiden sollten, daß ihnen aber ihre Kirchen- und Corporations-Güter, ihre Fürsten und ihre mächtigen Geschlechter gelassen werden: so werden sie bald wieder neue Hülf und Unterstüzung finden, die Quellen des Erwerbes sind dabey nicht versiegt; durch Fleiß, Sparsamkeit, durch aufgeregte wechselseitige Liebe, wird in wenigen Jahren das zerstörte viel herrlicher wieder aufblühen, die Wunde vernarbet und das vorübergegangene Unglük kaum mehr fühlbar seyn. Versucht es aber das Privat-Vermögen der Einzelnen noch so sehr zu schonen und dagegen nur das sogenannt öffentliche und gemeinsame, d. h. das Große, das Bleibende und Beharrliche zu vernichten oder zu versplittern: so wird jenes mit diesem unwiderbringlich zu Grunde gehen, und es muß das allgemeine Elend in progressivem Verhältnisse fürchterlich zunehmen. Daher beweiset auch die Erfahrung, daß man sich von allen

Kriegen, Invasionen, Eroberungen und Plünderungen, ja sogar von Bränden, von Hagelschlag und Erdbeben erholt, aber nicht von der Revolution, welche zur vorgeblichen Schonung der Völker überall die Mutter und Wurzel ihres Wohlstandes zerstört, und dieses Höllen-System nicht nur praktisch angewendet, sondern sogar zur Theorie erhoben hat. [6] So treibt und nähret zwar der Stamm die Zweige und Blätter und ersezt auch die abgefallenen wieder, aber ohne das Leben des Stammes müssen auch alle Blätter und Zweige verdorren; so könntet Ihr auch an dem menschlichen Körper wohl einzelne Adern öffnen, seine Gesundheit wird nur wenig und nur vorübergehend leiden; durchbohret aber das Herz, so fließt auch in den Adern kein Blut mehr, es erstarren alle Glieder und erfolget der unvermeidliche Tod. [7] Doch wir lassen uns vom Gefühle des Unwillens gegen einen der landesverderblichsten Irrthümer unserer Zeit hinreissen und vergessen, daß es eigentlich hier nicht darum zu thun ist, die Nüzlichkeit der geistlichen Güter und Stiftungen zu beweisen, sondern nur zu zeigen, warum sie mehr Gefahren als andere Staaten zu besor-

---

6) Man hieß dieses ein Land administriren, und dünkte sich groß, ja sogar human mit der Erfindung, alles gemeinsame und corporative zu zerstören oder zu plündern, um von den Privat-Personen desto weniger fordern zu müssen; die aber gerade dadurch am meisten verarmet und noch dazu von den systematischen Plünderern gar nicht geschont worden sind.

7) Vergl. über diesen Gegenstand auch B. II. Vorrede S. XV–XVII. B. II. S. 600–601. von dem Untergang der Staaten. B. III. S. 559–560. von der falschen Politik gegen den grundherrlichen Adel, und oben S. 204–207. von dem Nuzen der kirchlichen Güter für das Volk.

gen haben, und mit welchen Vorwänden man das gegen sie ausgeübte Unrecht zu entschuldigen sucht.

Geht nun das Territorial-Gebiet eines geistlichen Herren verloren, oder wird er auch nur einem andern weltlichen Fürsten durch Verträge dienstbar und fortdaurend verpflichtet: so hört er zwar auf, als Staat, zu existiren; die äußere Unabhängigkeit ist weggefallen, aber die geistliche Macht und Herrschaft kann dabey immer noch stehen bleiben, gleichwie sie auch vor der erworbenen Unabhängigkeit und selbst im Zustande der Verfolgung bestand.[8] So haben auch die Juden noch ihren Glauben und eine Art von Kirchen-Verfassung, obgleich ohne alle gesicherte weltliche Existenz. So daurt die mahometanische Kirche in Asien, Afrika und selbst in einem Theile von Europa unter ihren Priestern fort, obschon das gewaltige Califat der Araber längst zertrümmert worden ist; und aus gleichem Grund sieht man selbst manche Sekten lange Zeit hindurch ohne weltliche Besizungen fortdauren. So haben auch die christlichen Päbste oder Römischen Bischöffe ihr oberhirtliches Amt über die ganze Kirche viele Jahrhunderte lang ausgeübt, bevor sie durch glükliche Gestaltung weltlicher Verhältnisse[9] nach und nach zur vollkommenen äußern Freyheit oder sogenannten Souverainität gelangten. So giebt es in Deutschland immer noch Bischöffe und Erz-Bischöffe, oder es werden dergleichen neue errichtet werden und in ihren Sprengeln eine geistliche Herrschaft ausüben, wiewohl sie nicht mehr Reichs-Fürsten sind, keine Landeshoheit

8) Vergl. oben S. 181. ff.

9) Vergl. oben S. 226 - 230.

Kriegen, Invasionen, Eroberungen und Plünderungen, ja sogar von Bränden, von Hagelschlag und Erdbeben erholt, aber nicht von der Revolution, welche zur vorgeblichen Schonung der Völker überall die Mutter und Wurzel ihres Wohlstandes zerstört, und dieses Höllen-System nicht nur praktisch angewendet, sondern sogar zur Theorie erhoben hat. [6] So treibt und nähret zwar der Stamm die Zweige und Blätter und ersezt auch die abgefallenen wieder, aber ohne das Leben des Stammes müssen auch alle Blätter und Zweige verdorren; so könntet Ihr auch an dem menschlichen Körper wohl einzelne Adern öffnen, seine Gesundheit wird nur wenig und nur vorübergehend leiden; durchbohret aber das Herz, so fließt auch in den Adern kein Blut mehr, es erstarren alle Glieder und erfolget der unvermeidliche Tod. [7] Doch wir lassen uns vom Gefühle des Unwillens gegen einen der landesverderblichsten Irrthümer unserer Zeit hinreissen und vergessen, daß es eigentlich hier nicht darum zu thun ist, die Nüzlichkeit der geistlichen Güter und Stiftungen zu beweisen, sondern nur zu zeigen, warum sie mehr Gefahren als andere Staaten zu besor-

---

6) Man hieß dieses ein Land administriren, und dünkte sich groß, ja sogar human mit der Erfindung, alles gemeinsame und corporative zu zerstören oder zu plündern, um von den Privat-Personen desto weniger fordern zu müssen; die aber gerade dadurch am meisten verarmet und noch dazu von den systematischen Plünderern gar nicht geschont worden sind.

7) Vergl. über diesen Gegenstand auch B. II. Vorrede S. XV—XVII. B. II. S. 600—601. von dem Untergang der Staaten. B. III. S. 559—560. von der falschen Politik gegen den grundherrlichen Adel, und oben S. 204—207. von dem Nuzen der kirchlichen Güter für das Volk.

gen haben, und mit welchen Vorwänden man das gegen sie ausgeübte Unrecht zu entschuldigen sucht.

Geht nun das Territorial-Gebiet eines geistlichen Herren verloren, oder wird er auch nur einem andern weltlichen Fürsten durch Verträge dienstbar und fortdaurend verpflichtet: so hört er zwar auf, als Staat, zu existiren; die äußere Unabhängigkeit ist weggefallen, aber die geistliche Macht und Herrschaft kann dabey immer noch stehen bleiben, gleichwie sie auch vor der erworbenen Unabhängigkeit und selbst im Zustande der Verfolgung bestand. [8] So haben auch die Juden noch ihren Glauben und eine Art von Kirchen-Verfassung, obgleich ohne alle gesicherte weltliche Existenz. So daurt die mahometanische Kirche in Asien, Afrika und selbst in einem Theile von Europa unter ihren Priestern fort, obschon das gewaltige Califat der Araber längst zertrümmert worden ist; und aus gleichem Grund sieht man selbst manche Sekten lange Zeit hindurch ohne weltliche Besizungen fortdauren. So haben auch die christlichen Päbste oder Römischen Bischöffe ihr oberhirtliches Amt über die ganze Kirche viele Jahrhunderte lang ausgeübt, bevor sie durch glükliche Gestaltung weltlicher Verhältnisse [9] nach und nach zur vollkommenen äußern Freyheit oder sogenannten Souverainität gelangten. So giebt es in Deutschland immer noch Bischöffe und Erz-Bischöffe, oder es werden dergleichen neue errichtet werden und in ihren Sprengeln eine geistliche Herrschaft ausüben, wiewohl sie nicht mehr Reichs-Fürsten sind, keine Landeshoheit

---

8) Vergl. oben S. 181. ff.

9) Vergl. oben S. 226 - 230.

mehr besizen, sondern entweder, wie in andern catholischen Staaten, blos auf den Ertrag von einzelnen Dotationen angewiesen sind, oder gar von den Fürsten die sich ihre Güter zugeeignet haben, einstweilen nur besoldet werden. Allein da sie in solchem Fall ihre irdischen Bedürfnisse nicht mehr durch eigene Kräfte zu bestreiten vermögen: da sie in Rüksicht des Unterhaltes, des Schuzes, ja selbst der Existenz, von den Fürsten in deren Gebiet sie wohnen abhängig sind: so können sie auch nicht mehr unter die freyen und selbstständigen gerechnet, mithin nicht unter die Reihe der Staaten gezählt werden. Ja! es ist sogar nicht zu läugnen und beynahe unvermeidlich, daß der Verlust der weltlichen Freyheit allemal auch die geistige schwächt, wenigstens ihre Ausübung lähmt und oft sogar unmöglich macht; daß eine Kirche, die nicht wenigstens in ihrem Oberhaupte unabhängig ist, ihr Ansehen bey den Gläubigen und vorzüglich bey den Mächtigen der Erde verliert, daß sie weder in ihrer Einheit noch in ihrer Allgemeinheit bestehen kann, und selbst die Lehre von ihrer ursprünglichen Reinheit entartet, nach und nach verdorben, verfälscht und nach blos weltlichen Interessen accommodirt werden muß, wie solches im 72sten Capitel von uns erwiesen worden [10] und durch die Geschichte der Griechischen Kirche, (welche nicht einmal diesen Namen mehr verdient) so wie der protestantischen Confessionen bestätiget wird.

Die geistlichen Staaten und Fürstenthümer gehen aber zweytens noch viel eher zu Grund durch Beyseitssezung, Verderbniß oder Erschlaffung der heiligen religiosen Lehre,

---

10) S. 213 — 222.

auf welcher ihre Existenz und ihr ganzes Ansehen beruht, mit andern Worten durch den Verfall oder die Schwächung der geistigen Macht, deren Verlust gewöhnlich auch den der weltlichen Güter, ja selbst die Auflösung des gesellig kirchlichen Verbandes nach sich zieht. Denn da die ganze Herrschaft über die Gemüther auf überlegene Weisheit und höhere Tugend gegründet ist, deren Mittheilung und Beyspiel die Menschen bedürfen: so ist es klar, daß sie nothwendig verschwinden muß, sobald dieses Fundament ihrer Existenz weggehoben oder erschüttert wird; sobald das Ansehen der Lehre und mit ihm der Glaube, d. h. der geistige Gehorsam wegfällt. Sobald die Hirten sich selbst und nicht mehr ihre Heerde weiden, sobald sie hingehen und andern Göttern dienen, solchen Göttern die ihnen nichts gegeben haben: so ist ihr Untergang nahe. Wenn sie Gottes Wort verwerfen, so wird er auch sie verwerfen, sie werden nicht mehr seine Priester seyn, folglich auch nicht des höchsten Ansehens genießen, keinen Glauben, keinen Einfluß bey der Welt mehr finden, die am Ende der Wahrheit und nicht der Lüge, der Tugend und nicht des Eigennuzes bedarf. So ergieng es auch allen geistlichen Verbindungen, die jenes Verderbniß bey sich einschleichen ließen. So sagte schon Moses mit erschütternder Kraft in prophetischem Geiste voraus, daß mit dem Glauben und den Sitten der Väter, mit der Beobachtung oder Verwerfung des göttlichen Gebotes, das Reich der Juden stehen und fallen werde, und alle Propheten verkündigten den nemlichen Erfolg. [11]

---

11) „Wirst du aber des Herrn deines Gottes vergessen und andern „Göttern nachfolgen und ihnen dienen und sie anbeten: so „bezeuge ich heute über euch, daß ihr umkommen werdet."

„Deinen Fels, der dich gezeuget hat, hast du aus der

„Acht gelassen und hast vergessen Gottes der dich gemacht „hat.“ 5 B. Mos. XXXII, 18.

„Wenn man fragen wird, warum hat der Herr diesem „Land und diesem Hause also gethan? so wird man antwor„ten: darum daß sie den Herrn ihren Gott verlassen haben, „der ihre Väter aus Egyptenland führte, und haben ange„nommen andere Götter und sie angebetet und ihnen gedient. „Darum hat der Herr all dieß Uebel über sie gebracht.“ 1 B. Kön. IX, 9.

„Mein Volk ist dahin, darum daß es nicht lernen will. „Denn du verwirfest Gottes Wort, darum will ich dich auch „verwerfen, daß du nicht mein Priester seyst. Du vergissest „des Gesezes deines Gottes, darum will ich auch deiner Kin„der vergessen.“ Hosea IV, 6.

„Wehe ihnen, daß sie von mir weichen, sie müssen ver„störet werden, denn sie sind abtrünnig von mir worden. „Ich wollte sie wohl erlösen, wenn sie nicht wider mich Lü„gen lehreten.“ Ebend. VII, 13.

„Du Menschenkind, weissage wider die Hirten Israels: „weissage und sprich zu ihnen: So spricht der Herr Herr: „Wehe den Hirten Israels, die sich selbst weiden; sollen nicht „die Hirten die Heerde weiden?“ —

„Aber ihr fresset das Fette, und kleidet euch mit der „Wolle, und schlachtet das Gemästete, aber die Schafe wollt „ihr nicht weiden. — Der Schwachen wartet ihr nicht, und „die Kranken heilet ihr nicht, das Verwundete verbindet ihr „nicht, das Verirrte holet ihr nicht, und das Verlorne suchet „ihr nicht; sondern streng und hart herrschet ihr über sie. Und „meine Schafe sind zerstreuet, als die keinen Hirten haben, „und allen wilden Thieren zur Speise geworden, und gar „zerstreuet und gehen irre hin und wieder auf den Bergen „und auf den hohen Hügeln, und sind auf dem ganzen Lande „zerstreuet; und ist Niemand, der nach ihnen frage, oder ih„rer achte.“ Ezech. XXXIV, 2—6.

Arrianer und Macedonianer, hat vielleicht das Aufkommen des wilden Mahometanismus begünstiget, welcher der christlichen Kirche die schönsten und ältesten Provinzen entriß, deren Verlust immer schmerzlich blieb, obschon er bald durch andere ersezt wurde. Das Sittenverderbniß vieler Priester, die Erschlaffung der Disciplin u. s. w. konnten zwar, nach meiner Ansicht, den Protestantismus des 16ten Jahrhunderts nicht durchaus rechtfertigen, darum weil vorübergehendes kleineres Uebel nicht die Zufügung eines größeren und bleibenden authorisirt, oder weil man wegen einzelnem aufwachsendem Unkraut nicht auch den ganzen Garten verwüstet und mit ihm selbst den Weizen ausrottet. Aber sie haben diese Spaltung wenigstens veranlasset, beschöniget und ihr so viele Anhänger verschaffet die sie sonst nie gefunden hätte. Die Vorsehung ließ dieselbe zu, zum schrekenden Beyspiel, daß aller Einfluß wegfällt, sobald das Heilige vernachläßiget wird, oder auf daß der Spreu sich von dem Weizen söndere und dadurch die wahre Kirchen-Verbesserung zu Stande komme. Auch wären die geistlichen Fürstenthümer in unsern Tagen zuverlässig nicht so leicht vernichtet worden, wenn die Religion, auf deren sie beruhten, noch lebendiger in den Gemüthern geherrscht hätte, wenn sie nicht zum Theil selbst mit dem Zeitgeist gebuhlet und das weltliche dem geistlichen vorgezogen hätten! Ohne die Erschlaffung oder Beyseitssezung der Lehre würde man sie nicht anzutasten gewagt, sie würden viel mehrere und eifrigere Freunde gefunden haben. Vielleicht war auch diese Calamität nur eine zweyte merkwürdige Züchtigung, ein abermaliger reinigender Sturm, der aber, dem Zwek seiner Urheber ganz zuwider, die Kirche nicht zerstören, sondern vielmehr neuerdings zu ihrer

Vergeistigung und Verherrlichung beytragen wird. So verfallen ja auch alle weltlichen Staaten, sobald sie von der Grundlage ihrer Existenz abweichen, die Kräfte und Tugenden verlassen durch die sie erschaffen worden sind; sobald von einzelnen Fürsten nüzliche Macht, wohlerworbener Reichthum, Wachsamkeit, Geschiklichkeit u. s. w. vernachläßiget wird, oder in Republiken der Geist der Einigkeit, des Zusammenhaltens, die Hingebung für das Gemeinsame verschwindet. So ergeht es endlich auch sogar den Wissenschaften und dem Stand der Gelehrten. Sie verfallen jezt fürchterlich, sie sinken in Barbarey und Verachtung zurük, weil sie die Religion, die Quelle und den Zwek aller Wissenschaften, verlassen, sie die allen übrigen Kenntnissen erst Fundament, Interesse und hinreissenden Zauber giebt; weil sie die Kirche verachteten, jene gute Mutter, deren alle hohen und niedern Schulen Ursprung und Unterhalt verdankten, die allein den wahren Gelehrten reichliche und ehrenvolle Belohnungen zufließen ließ. Dafür wollten die Undankbaren den obersten Grund alles Wissens, göttliche Natur-Anstalten und göttliche Pflichtgeseze läugnen. Deßwegen sind sie auch in Staub zertreten und selbst dem Spott der Welt Preis gegeben: „denn sie haben den Felsen aus Acht gelassen, „der sie gezeuget hat, und Gottes vergessen, der sie gemacht hat."

Ist nun in geistlichen Fürstenthümern auf eine oder andere Weise entweder die geistliche Macht oder der Glaube, mithin die Herrschaft über die Gemüther weggefallen: so scheint es zwar, als ob die weltlichen Besizungen und Verhältnisse und die damit verbundene Unabhängigkeit dabey nichts desto minder fortdauren könn-

ten. Dieses ist auch allerdings möglich und in der Geschichte bisweilen der Fall gewesen. Aber alsdann hat der Staat eigentlich doch Natur geändert und ist aus einem geistlichen in einen rein weltlichen oder grundherrlichen verwandelt worden. Jener existirt nicht mehr, denn was das Wesen und die Grundlage desselben ausmachte, ist verschwunden, und was blos als Mittel oder als Nebensache dienen sollte, ist zum alleinigen Zweke geworden. So haben zur Zeit der Glaubens-Trennung des 16ten Jahrhunderts verschiedene geistliche Fürsten in Deutschland, wie z. B. der lezte Heermeister in Preußen, die Bischöffe von Lübek und Osnabrük ihre geistliche Macht aufgegeben und das weltliche Gebiet in ein erbliches Fürstenthum verwandelt, wiewohl sie dieses nicht sowohl ihrem vermeynten Recht oder der Achtung für ihren Besiz, als vielmehr der Macht ihres Hauses, der Unterstüzung nah verwandter Potentaten zu verdanken hatten, welche auch diese Besizungen nachher mit ihrer Krone vereinigten. Allein selten sind die geistlichen Herren noch so glüklich die Territorial-Güter zu behalten, wenn einmal das Ansehen das auf ihrer kirchlichen Würde beruht, verschwunden ist, oder von ihnen selbst freywillig vernachläßiget worden ist, und sie verdienen es auch wirklich nicht. Denn da sie jene weltlichen Güter eigentlich nur von wegen des geistlichen Lehr- und Hirten-Amts oder zu seiner freyeren Ausübung und sicheren Fortdaur erhalten haben: so bleibt ihnen nach der Auflösung oder Vernichtung desselben kein Rechtsgrund mehr übrig, das Eigenthum der dazu gehörigen Hülfsmittel zu ihrem Vortheil anzusprechen. Sobald sie nicht mehr nach dem Reiche Gottes trachten, so fällt auch die Zugabe weg; sie können nicht verlangen zu behalten was ihnen nur für die

Verbreitung und Fortpflanzung der Religion gegeben worden ist. Ja! es müßte sogar in den Augen der Welt noch viel empörender und anstößiger scheinen, wenn die Beraubung und Sekularisation eines Kirchen-Guts von denjenigen selbst ausgeführt werden sollte, welche die nähere unmittelbare Pflicht hatten sie treu zu bewahren und unverlezt den künftigen Generationen zu überliefern, als wenn das nemliche von einer äußeren feindseligen Macht geschieht, die wenigstens nicht zum Hüter des Fidei-Commisses oder zur Erfüllung der damit verbundenen Pflichten beauftragt war, und mit der Zueignung fremden Guts nicht noch die Treulosigkeit verbindet. Eher werden die weltlichen Güter und Einkünfte aus innerem Gefühl des Rechts oder aus jener Achtung die man stets der Pflichttreue zollt, noch denjenigen Prälaten, Bischöffen, Capiteln, Aebten u. s. w. gelassen, welche ihren kirchlichen Würden und Pflichten nicht entsagten, die aber ohne ihre Schuld einen Theil der Heerde verloren haben. Denn so lang die Stiftung selbst fortdaurt, so lang das Lehr- und Hirten-Amt besteht und wirklich erfüllt wird: so ist niemand befugt ihm seine Güter und Hülfsmittel zu rauben, darum weil einzelne oder mehrere Territorial-Unterthanen von dem Glauben abgefallen sind und sich von der Heerde gesöndert haben. Erkennen sie den Hirten nicht mehr als geistlichen Obern, so müssen sie ihn doch als Grundherren ehren, und selbst die Reformation hat noch mehrere Beyspiele von dieser Gerechtigkeit geliefert. [12]) Wenn aber die kirchliche Würde beyseite gesezt oder vernachläßiget wird: so fällt auch alle Achtung für den Territorial-Besitz weg, und es geht derselbe unvermeidlich

---

12) Vergl. oben S. 256 – 257.

an andere weltliche Fürsten oder an bloße Privat-Personen über. „Der Pflicht keine Erwähnung zu thun,“ sagt selbst ein neuerer protestantischer Schriftsteller, „ist „es eine fehlerhafte Politik gegen Zusicherung der Welt„lichkeiten die Diozesan-Rechte aufzugeben, welche die „Quelle und Urkunde derselben sind.“ [13] Denn so wird man zuverläßig beyde verlieren; wer aber im Nothfall das Weltliche zu opfern bereit ist und dagegen fest auf dem Geistlichen hält, dem Höheren und Göttlichen treu bleibt, der wird aus abgedrungener Hochachtung sehr oft beydes zusammen behalten. Wollen demnach die geistlichen Herren auch ihre Territorial-Besizungen und die damit verbundene äußere Macht und Unabhängigkeit möglichst lange sichern: so müssen sie vorzüglich das geistliche Ansehen, die Herrschaft über die Gemüther, zu erhalten suchen; es ist ihnen noch eine andere und höhere Politik als die der bloßen Grundherren nöthig, welche wir, wenn der Himmel uns Zeit und Kräfte schenkt, in dem folgenden Band abhandeln wollen, und die mit einem Worte darin besteht, vor allem stets nach dem Reiche Gottes zu trachten, den Felsen nicht aus der Acht zu lassen, der sie gezeuget hat, und Gottes nicht zu vergessen, der sie gemacht hat.

---

13) Joh. von Müller Fürstenbund S. 163.

Ende des vierten Bandes.

„Acht gelassen und hast vergessen Gottes, der dich gemacht „hat." 5 B. Mos. XXXII, 18.

„Wenn man fragen wird, warum hat der Herr diesem „Land und diesem Hause also gethan? so wird man ant„worten: darum daß sie den Herrn ihren Gott verlassen haben, „der ihre Väter aus Egyptenland führte, und haben ange„nommen andere Götter und sie angebetet und ihnen gedient. „Darum hat der Herr all dieß Uebel über sie gebracht." 1 B. Kön. IX, 9.

„Mein Volk ist dahin, darum daß es nicht lernen will. „Denn du verwirfest Gottes Wort, darum will ich dich auch „verwerfen, daß du nicht mein Priester seyst. Du vergissest „das Gesetz deines Gottes, darum will ich auch deiner Kin„der vergessen." Hosea IV, 6.

„Wehe ihnen, daß sie von mir weichen, sie müssen ver„[illegible] denn sie sind abtrünnig von mir worden. [illegible]en, wenn sie nicht wider mich Lü[illegible] VII, 13.

[illegible]eissage wider die Hirten Israels: [illegible] ihnen: So spricht der Herr Herr: [illegible]e den Hirten Israels, die sich selbst weiden; sollen nicht „die Hirten die Herde weiden?" —

„Aber ihr fresset das Fette, und kleidet euch mit der „Wolle, und schlachtet das Gemästete, aber die Schafe wollt „ihr nicht weiden. — Der Schwachen wartet ihr nicht, und „die Kranken heilet ihr nicht, das Verwundete verbindet ihr „nicht, das Verirrte holet ihr nicht, und das Verlorne suchet „ihr nicht; sondern streng und hart herrschet ihr über sie. Und „meine Schafe sind zerstreuet, als die keinen Hirten haben, „und allen wilden Thieren zur Speise geworden, und gar „zerstreuet und gehen irre hin, und wieder auf den Bergen „und auf den hohen Hügeln, und sind auf dem ganzen Lande „zerstreuet; und ist Niemand, der nach ihnen frage, oder ih„rer achte." Ezech. XXXIV, 2 – 6.

Arrianer und Macedonianer, hat vielleicht das Aufkommen des wilden Mahometanismus begünstiget, welcher der christlichen Kirche die schönsten und ältesten Provinzen entriß, deren Verlust immer schmerzlich blieb, obschon er bald durch andere ersezt wurde. Das Sittenverderbniß vieler Priester, die Erschlaffung der Disciplin u. s. w. konnten zwar, nach meiner Ansicht, den Protestantismus des 16ten Jahrhunderts nicht durchaus rechtfertigen, darum weil vorübergehendes kleineres Uebel nicht die Zufügung eines größeren und bleibenden authorisirt, oder weil man wegen einzelnem aufwachsendem Unkraut nicht auch den ganzen Garten verwüstet und mit ihm selbst den Weizen ausrottet. Aber sie haben diese Spaltung wenigstens veranlasset, beschöniget und ihr so viele Anhänger verschaffet die sie sonst nie gefunden hätte. Die Vorsehung ließ dieselbe zu, zum schrekenden Beyspiel, daß aller Einfluß wegfällt, sobald das Heilige vernachläßiget wird, oder auf daß der Spreu sich von dem Weizen söndere und dadurch die wahre Kirchen-Verbesserung zu Stande komme. Auch wären die geistlichen Fürstenthümer in unsern Tagen zuverläßig nicht so leicht vernichtet worden, wenn die Religion, auf deren sie beruhten, noch lebendiger in den Gemüthern geherrscht hätte, wenn sie nicht zum Theil selbst mit dem Zeitgeist gebuhlet und das weltliche dem geistlichen vorgezogen hätten! Ohne die Erschlaffung oder Beyseitssezung der Lehre würde man sie nicht anzutasten gewagt, sie würden viel mehrere und eifrigere Freunde gefunden haben. Vielleicht war auch diese Calamität nur eine zweyte merkwürdige Züchtigung, ein abermaliger reinigender Sturm, der aber, dem Zwek seiner Urheber ganz zuwider, die Kirche nicht zerstören, sondern vielmehr neuerdings zu ihrer

Vergeistigung und Verherrlichung beytragen wird. So verfallen ja auch alle weltlichen Staaten, sobald sie von der Grundlage ihrer Existenz abweichen, die Kräfte und Tugenden verlassen durch die sie erschaffen worden sind; sobald von einzelnen Fürsten nüzliche Macht, wohlerworbener Reichthum, Wachsamkeit, Geschiklichkeit u. s. w. vernachläßiget wird, oder in Republiken der Geist der Einigkeit, des Zusammenhaltens, die Hingebung für das Gemeinsame verschwindet. So ergeht es endlich auch sogar den Wissenschaften und dem Stand der Gelehrten. Sie verfallen jezt fürchterlich, sie sinken in Barbarey und Verachtung zurük, weil sie die Religion, die Quelle und den Zwek aller Wissenschaften, verlassen, sie die allen übrigen Kenntnissen erst Fundament, Interesse und hinreissenden Zauber giebt; weil sie die Kirche verachteten, jene gute Mutter, deren alle hohen und niedern Schulen Ursprung und Unterhalt verdankten, die allein den wahren Gelehrten reichliche und ehrenvolle Belohnungen zufliesen ließ. Dafür wollten die Undankbaren den obersten Grund alles Wissens, göttliche Natur-Anstalten und göttliche Pflichtgeseze läugnen. Deßwegen sind sie auch in Staub zertreten und selbst dem Spott der Welt Preis gegeben: „denn sie haben den Felsen aus Acht gelassen, „der sie gezeuget hat, und Gottes vergessen, der sie ge„macht hat."

Ist nun in geistlichen Fürstenthümern auf eint oder andere Weise entweder die geistliche Macht oder der Glaube, mithin die Herrschaft über die Gemüther weggefallen: so scheint es zwar, als ob die weltlichen Besizungen und Verhältnisse und die damit verbundene Unabhängigkeit dabey nichts desto minder fortdauren könn-

ten. Dieses ist auch allerdings möglich und in der Geschichte bisweilen der Fall gewesen. Aber alsdann hat der Staat eigentlich doch Natur geändert und ist aus einem geistlichen in einen rein weltlichen oder grundherrlichen verwandelt worden. Jener existirt nicht mehr, denn was das Wesen und die Grundlage desselben ausmachte, ist verschwunden, und was blos als Mittel oder als Nebensache dienen sollte, ist zum alleinigen Zweke geworden. So haben zur Zeit der Glaubens-Trennung des 16ten Jahrhunderts verschiedene geistliche Fürsten in Deutschland, wie z. B. der lezte Heermeister in Preußen, die Bischöffe von Lübek und Osnabrük ihre geistliche Macht aufgegeben und das weltliche Gebiet in ein erbliches Fürstenthum verwandelt, wiewohl sie dieses nicht sowohl ihrem vermeynten Recht oder der Achtung für ihren Besiz, als vielmehr der Macht ihres Hauses, der Unterstüzung nah verwandter Potentaten zu verdanken hatten, welche auch diese Besizungen nachher mit ihrer Krone vereinigten. Allein selten sind die geistlichen Herren noch so glüklich die Territorial-Güter zu behalten, wenn einmal das Ansehen das auf ihrer kirchlichen Würde beruht, verschwunden ist, oder von ihnen selbst freywillig vernachläßiget worden ist, und sie verdienen es auch wirklich nicht. Denn da sie jene weltlichen Güter eigentlich nur von wegen des geistlichen Lehr- und Hirten-Amts oder zu seiner freyeren Ausübung und sicheren Fortdaur erhalten haben: so bleibt ihnen nach der Auflösung oder Vernichtung desselben kein Rechtsgrund mehr übrig, das Eigenthum der dazu gehörigen Hülfsmittel zu ihrem Vortheil anzusprechen. Sobald sie nicht mehr nach dem Reiche Gottes trachten, so fällt auch die Zugabe weg; sie können nicht verlangen zu behalten was ihnen nur für die

„Acht gelassen und hast vergessen Gottes der dich gemacht „hat." 5 B. Mos. XXXII, 18.

„Wenn man fragen wird, warum hat der Herr diesem „Land und diesem Hause also gethan? so wird man antwor„ten: darum daß sie den Herrn ihren Gott verlassen haben, „der ihre Väter aus Egyptenland führte, und haben ange„nommen andere Götter und sie angebetet und ihnen gedient. „Darum hat der Herr all dieß Uebel über sie gebracht." 1 B. Kön. IX, 9.

„Mein Volk ist dahin, darum daß es nicht lernen will. „Denn du verwirfest Gottes Wort, darum will ich dich auch „verwerfen, daß du nicht mein Priester seyst. Du vergissest „des Gesezes deines Gottes, darum will ich auch deiner Kin„der vergessen." Hosea IV, 6.

„Wehe ihnen, daß sie von mir weichen, sie müssen ver„störet werden, denn sie sind abtrünnig von mir worden. „Ich wollte sie wohl erlösen, wenn sie nicht wider mich Lü„gen lehreten." Ebend. VII, 13.

„Du Menschenkind, weissage wider die Hirten Israels: „weissage und sprich zu ihnen: So spricht der Herr Herr: „Wehe den Hirten Israels, die sich selbst weiden; sollen nicht „die Hirten die Heerde weiden?" —

„Aber ihr fresset das Fette, und kleidet euch mit der „Wolle, und schlachtet das Gemästete, aber die Schafe wollt „ihr nicht weiden. — Der Schwachen wartet ihr nicht, und „die Kranken heilet ihr nicht, das Verwundete verbindet ihr „nicht, das Verirrte holet ihr nicht, und das Verlorne suchet „ihr nicht; sondern streng und hart herrschet ihr über sie. Und „meine Schafe sind zerstreuet, als die keinen Hirten haben, „und allen wilden Thieren zur Speise geworden, und gar „zerstreuet und gehen irre hin und wieder auf den Bergen „und auf den hohen Hügeln, und sind auf dem ganzen Lande „zerstreuet; und ist Niemand, der nach ihnen frage, oder ih„rer achte." Ezech. XXXIV, 2—6.

Arrianer und Macedonianer, hat vielleicht das Aufkommen des wilden Mahometanismus begünstiget, welcher der christlichen Kirche die schönsten und ältesten Provinzen entriß, deren Verlust immer schmerzlich blieb, obschon er bald durch andere ersezt wurde. Das Sittenverderbniß vieler Priester, die Erschlaffung der Disciplin u. s. w. konnten zwar, nach meiner Ansicht, den Protestantismus des 16ten Jahrhunderts nicht durchaus rechtfertigen, darum weil vorübergehendes kleineres Uebel nicht die Zufügung eines größeren und bleibenden authorisirt, oder weil man wegen einzelnem aufwachsendem Unkraut nicht auch den ganzen Garten verwüstet und mit ihm selbst den Weizen ausrottet. Aber sie haben diese Spaltung wenigstens veranlasset, beschöniget und ihr so viele Anhänger verschaffet die sie sonst nie gefunden hätte. Die Vorsehung ließ dieselbe zu, zum schrekenden Beyspiel, daß aller Einfluß wegfällt, sobald das Heilige vernachläßiget wird, oder auf daß der Spreu sich von dem Weizen söndere und dadurch die wahre Kirchen-Verbesserung zu Stande komme. Auch wären die geistlichen Fürstenthümer in unsern Tagen zuverlässig nicht so leicht vernichtet worden, wenn die Religion, auf deren sie beruhten, noch lebendiger in den Gemüthern geherrscht hätte, wenn sie nicht zum Theil selbst mit dem Zeitgeist gebuhlet und das weltliche dem geistlichen vorgezogen hätten! Ohne die Erschlaffung oder Beyseitssezung der Lehre würde man sie nicht anzutasten gewagt, sie würden viel mehrere und eifrigere Freunde gefunden haben. Vielleicht war auch diese Calamität nur eine zweyte merkwürdige Züchtigung, ein abermaliger reinigender Sturm, der aber, dem Zwek seiner Urheber ganz zuwider, die Kirche nicht zerstören, sondern vielmehr neuerdings zu ihrer

Vergeistigung und Verherrlichung beytragen wird. So verfallen ja auch alle weltlichen Staaten, sobald sie von der Grundlage ihrer Existenz abweichen, die Kräfte und Tugenden verlassen durch die sie erschaffen worden sind; sobald von einzelnen Fürsten nützliche Macht, wohlerworbener Reichthum, Wachsamkeit, Geschiklichkeit u. s. w. vernachläßiget wird, oder in Republiken der Geist der Einigkeit, des Zusammenhaltens, die Hingebung für das Gemeinsame verschwindet. So ergeht es endlich auch sogar den Wissenschaften und dem Stand der Gelehrten. Sie verfallen jezt fürchterlich, sie sinken in Barbarey und Verachtung zurük, weil sie die Religion, die Quelle und den Zwek aller Wissenschaften, verlassen, sie die allen übrigen Kenntnissen erst Fundament, Interesse und hinreissenden Zauber giebt; weil sie die Kirche verachteten, jene gute Mutter, deren alle hohen und niedern Schulen Ursprung und Unterhalt verdankten, die allein den wahren Gelehrten reichliche und ehrenvolle Belohnungen zufließen ließ. Dafür wollten die Undankbaren den obersten Grund alles Wissens, göttliche Natur-Anstalten und göttliche Pflichtgeseze läugnen. Deßwegen sind sie auch in Staub zertreten und selbst dem Spott der Welt Preis gegeben: „denn sie haben den Felsen aus Acht gelassen, „der sie gezeuget hat, und Gottes vergessen, der sie ge„macht hat.“

Ist nun in geistlichen Fürstenthümern auf eint oder andere Weise entweder die geistliche Macht oder der Glaube, mithin die Herrschaft über die Gemüther weggefallen: so scheint es zwar, als ob die weltlichen Besizungen und Verhältnisse und die damit verbundene Unabhängigkeit dabey nichts desto minder fortdauren könn-

ten. Dieses ist auch allerdings möglich und in der Geschichte bisweilen der Fall gewesen. Aber alsdann hat der Staat eigentlich doch Natur geändert und ist aus einem geistlichen in einen rein weltlichen oder grundherrlichen verwandelt worden. Jener existirt nicht mehr, denn was das Wesen und die Grundlage desselben ausmachte, ist verschwunden, und was blos als Mittel oder als Nebensache dienen sollte, ist zum alleinigen Zweke geworden. So haben zur Zeit der Glaubens-Trennung des 16ten Jahrhunderts verschiedene geistliche Fürsten in Deutschland, wie z. B. der lezte Heermeister in Preußen, die Bischöffe von Lübek und Osnabrük ihre geistliche Macht aufgegeben und das weltliche Gebiet in ein erbliches Fürstenthum verwandelt, wiewohl sie dieses nicht sowohl ihrem vermeynten Recht oder der Achtung für ihren Besiz, als vielmehr der Macht ihres Hauses, der Unterstüzung nah verwandter Potentaten zu verdanken hatten, welche auch diese Besizungen nachher mit ihrer Krone vereinigten. Allein selten sind die geistlichen Herren noch so glüklich die Territorial-Güter zu behalten, wenn einmal das Ansehen das auf ihrer kirchlichen Würde beruht, verschwunden ist, oder von ihnen selbst freywillig vernachläßiget worden ist, und sie verdienen es auch wirklich nicht. Denn da sie jene weltlichen Güter eigentlich nur von wegen des geistlichen Lehr- und Hirten-Amts oder zu seiner freyeren Ausübung und sicheren Fortdaur erhalten haben: so bleibt ihnen nach der Auflösung oder Vernichtung desselben kein Rechtsgrund mehr übrig, das Eigenthum der dazu gehörigen Hülfsmittel zu ihrem Vortheil anzusprechen. Sobald sie nicht mehr nach dem Reiche Gottes trachten, so fällt auch die Zugabe weg; sie können nicht verlangen zu behalten was ihnen nur für die

Verbreitung und Fortpflanzung der Religion gegeben worden ist. Ja! es müßte sogar in den Augen der Welt noch viel empörender und anstößiger scheinen, wenn die Beraubung und Sekularisation eines Kirchen-Guts von denjenigen selbst ausgeführt werden sollte, welche die nähere unmittelbare Pflicht hatten sie treu zu bewahren und unverlezt den künftigen Generationen zu überliefern, als wenn das nemliche von einer äusseren feindseligen Macht geschieht, die wenigstens nicht zum Hüter des Fidei-Commisses oder zur Erfüllung der damit verbundenen Pflichten beauftragt war, und mit der Zueignung fremden Guts nicht noch die Treulosigkeit verbindet. Eher werden die weltlichen Güter und Einkünfte aus innerem Gefühl des Rechts oder aus jener Achtung die man stets der Pflichttreue zollt, noch denjenigen Prälaten, Bischöffen, Capiteln, Aebten u. s. w. gelassen, welche ihren kirchlichen Würden und Pflichten nicht entsagten, die aber ohne ihre Schuld einen Theil der Heerde verloren haben. Denn so lang die Stiftung selbst fortdauert, so lang das Lehr- und Hirten-Amt besteht und wirklich erfüllt wird: so ist niemand befugt ihm seine Güter und Hülfsmittel zu rauben, darum weil einzelne oder mehrere Territorial-Unterthanen von dem Glauben abgefallen sind und sich von der Heerde gesöndert haben. Erkennen sie den Hirten nicht mehr als geistlichen Obern, so müssen sie ihn doch als Grundherren ehren, und selbst die Reformation hat noch mehrere Beyspiele von dieser Gerechtigkeit geliefert.[12] Wenn aber die kirchliche Würde beyseite gesezt oder vernachläßiget wird: so fällt auch alle Achtung für den Territorial-Besiz weg, und es geht derselbe unvermeidlich

12) Vergl. oben S. 256 – 257.

an andere weltliche Fürsten oder an bloße Privat-Personen über. „Der Pflicht keine Erwähnung zu thun," sagt selbst ein neuerer protestantischer Schriftsteller, „ist „es eine fehlerhafte Politik gegen Zusicherung der Weltlichkeiten die Diozesan-Rechte aufzugeben, welche die „Quelle und Urkunde derselben sind." 13) Denn so wird man zuverläßig beyde verlieren; wer aber im Nothfall das Weltliche zu opfern bereit ist und dagegen fest auf dem Geistlichen hält, dem Höheren und Göttlichen treu bleibt, der wird aus abgedrungener Hochachtung sehr oft beydes zusammen behalten. Wollen demnach die geistlichen Herren auch ihre Territorial-Besizungen und die damit verbundene äußere Macht und Unabhängigkeit möglichst lange sichern: so müssen sie vorzüglich das geistliche Ansehen, die Herrschaft über die Gemüther, zu erhalten suchen; es ist ihnen noch eine andere und höhere Politik als die der bloßen Grundherren nöthig, welche wir, wenn der Himmel uns Zeit und Kräfte schenkt, in dem folgenden Band abhandeln wollen, und die mit einem Worte darin besteht, vor allem stets nach dem Reiche Gottes zu trachten, den Felsen nicht aus der Acht zu lassen, der sie gezeuget hat, und Gottes nicht zu vergessen, der sie gemacht hat.

---

13) Joh. von Müller Fürstenbund S. 163.

Ende des vierten Bandes.

„Acht gelassen und hast vergessen Gottes der dich gemacht „hat." 5 B. Mos. XXXII, 18.

„Wenn man fragen wird, warum hat der Herr diesem „Land und diesem Hause also gethan? so wird man antwor„ten: darum daß sie den Herrn ihren Gott verlaßen haben, „der ihre Väter aus Egyptenland führte, und haben ange„nommen andere Götter und sie angebetet und ihnen gedient. „Darum hat der Herr all dieß Uebel über sie gebracht." 1 B. Kön. IX, 9.

„Mein Volk ist dahin, darum daß es nicht lernen will. „Denn du verwirfest Gottes Wort, darum will ich dich auch „verwerfen, daß du nicht mein Priester seyst. Du vergissest „des Gesezes deines Gottes, darum will ich auch deiner Kin„der vergessen." Hosea IV, 6.

„Wehe ihnen, daß sie von mir weichen, sie müssen ver„störet werden, denn sie sind abtrünnig von mir worden. „Ich wollte sie wohl erlösen, wenn sie nicht wider mich Lü„gen lehreten." Ebend. VII, 15.

„Du Menschenkind, weissage wider die Hirten Israels: „weissage und sprich zu ihnen: So spricht der Herr Herr: „Wehe den Hirten Israels, die sich selbst weiden; sollen nicht „die Hirten die Heerde weiden?" —

„Aber ihr fresset das Fette, und kleidet euch mit der „Wolle, und schlachtet das Gemästete, aber die Schafe wollt „ihr nicht weiden. — Der Schwachen wartet ihr nicht, und „die Kranken heilet ihr nicht, das Verwundete verbindet ihr „nicht, das Verirrte holet ihr nicht, und das Verlorne suchet „ihr nicht; sondern streng und hart herrschet ihr über sie. Und „meine Schafe sind zerstreuet, als die keinen Hirten haben, „und allen wilden Thieren zur Speise geworden, und gar „zerstreuet und gehen irre hin und wieder auf den Bergen „und auf den hohen Hügeln, und sind auf dem ganzen Lande „zerstreuet; und ist Niemand, der nach ihnen frage, oder ih„rer achte." Ezech. XXXIV, 2—6.

Arrianer und Macedonianer, hat vielleicht das Aufkommen des wilden Mahometanismus begünstiget, welcher der christlichen Kirche die schönsten und ältesten Provinzen entriß, deren Verlust immer schmerzlich blieb, obschon er bald durch andere ersezt wurde. Das Sittenverderbniß vieler Priester, die Erschlaffung der Disciplin u. s. w. konnten zwar, nach meiner Ansicht, den Protestantismus des 16ten Jahrhunderts nicht durchaus rechtfertigen, darum weil vorübergehendes kleineres Uebel nicht die Zufügung eines größeren und bleibenden authorisirt, oder weil man wegen einzelnem aufwachsendem Unkraut nicht auch den ganzen Garten verwüstet und mit ihm selbst den Weizen ausrottet. Aber sie haben diese Spaltung wenigstens veranlasset, beschöniget und ihr so viele Anhänger verschaffet die sie sonst nie gefunden hätte. Die Vorsehung ließ dieselbe zu, zum schrekenden Beyspiel, daß aller Einfluß wegfällt, sobald das Heilige vernachläßiget wird, oder auf daß der Spreu sich von dem Weizen söndere und dadurch die wahre Kirchen-Verbesserung zu Stande komme. Auch wären die geistlichen Fürstenthümer in unsern Tagen zuverläßig nicht so leicht vernichtet worden, wenn die Religion, auf deren sie beruhten, noch lebendiger in den Gemüthern geherrscht hätte, wenn sie nicht zum Theil selbst mit dem Zeitgeist gebuhlet und das weltliche dem geistlichen vorgezogen hätten! Ohne die Erschlaffung oder Beyseitssezung der Lehre würde man sie nicht anzutasten gewagt, sie würden viel mehrere und eifrigere Freunde gefunden haben. Vielleicht war auch diese Calamität nur eine zweyte merkwürdige Züchtigung, ein abermaliger reinigender Sturm, der aber, dem Zwek seiner Urheber ganz zuwider, die Kirche nicht zerstören, sondern vielmehr neuerdings zu ihrer

Vergeistigung und Verherrlichung beytragen wird. So verfallen ja auch alle weltlichen Staaten, sobald sie von der Grundlage ihrer Existenz abweichen, die Kräfte und Tugenden verlassen durch die sie erschaffen worden sind; sobald von einzelnen Fürsten nüzliche Macht, wohlerworbener Reichthum, Wachsamkeit, Geschiklichkeit u. s. w. vernachläßiget wird, oder in Republiken der Geist der Einigkeit, des Zusammenhaltens, die Hingebung für das Gemeinsame verschwindet. So ergeht es endlich auch sogar den Wissenschaften und dem Stand der Gelehrten. Sie verfallen jezt fürchterlich, sie sinken in Barbarey und Verachtung zurük, weil sie die Religion, die Quelle und den Zwek aller Wissenschaften, verlassen, die allen übrigen Kenntnissen erst Fundament, Interesse und hinreissenden Zauber giebt; weil sie die Kirche verachteten, jene gute Mutter, deren alle hohen und niedern Schulen Ursprung und Unterhalt verdankten, die allein den wahren Gelehrten reichliche und ehrenvolle Belohnungen zufliessen ließ. Dafür wollten die Undankbaren den obersten Grund alles Wissens, göttliche Natur-Anstalten und göttliche Pflichtgeseze längnen. Deßwegen sind sie auch in Staub zertreten und selbst dem Spott der Welt Preis gegeben: „denn sie haben den Felsen aus Acht gelassen, „der sie gezeuget hat, und Gottes vergessen, der sie ge-„macht hat."

Ist nun in geistlichen Fürstenthümern auf eint oder andere Weise entweder die geistliche Macht oder der Glaube, mithin die Herrschaft über die Gemüther weggefallen: so scheint es zwar, als ob die weltlichen Besizungen und Verhältnisse und die damit verbundene Unabhängigkeit dabey nichts desto minder fortdauren könn-

ten. Dieses ist auch allerdings möglich und in der Geschichte bisweilen der Fall gewesen. Aber alsdann hat der Staat eigentlich doch Natur geändert und ist aus einem geistlichen in einen rein weltlichen oder grundherrlichen verwandelt worden. Jener existirt nicht mehr, denn was das Wesen und die Grundlage desselben ausmachte, ist verschwunden, und was blos als Mittel oder als Nebensache dienen sollte, ist zum alleinigen Zweke geworden. So haben zur Zeit der Glaubens-Trennung des 16ten Jahrhunderts verschiedene geistliche Fürsten in Deutschland, wie z. B. der lezte Heermeister in Preußen, die Bischöffe von Lübek und Osnabrük ihre geistliche Macht aufgegeben und das weltliche Gebiet in ein erbliches Fürstenthum verwandelt, wiewohl sie dieses nicht sowohl ihrem vermeynten Recht oder der Achtung für ihren Besiz, als vielmehr der Macht ihres Hauses, der Unterstüzung nah verwandter Potentaten zu verdanken hatten, welche auch diese Besizungen nachher mit ihrer Krone vereinigten. Allein selten sind die geistlichen Herren noch so glüklich die Territorial-Güter zu behalten, wenn einmal das Ansehen das auf ihrer kirchlichen Würde beruht, verschwunden ist, oder von ihnen selbst freywillig vernachläßiget worden ist, und sie verdienen es auch wirklich nicht. Denn da sie jene weltlichen Güter eigentlich nur von wegen des geistlichen Lehr- und Hirten-Amts oder zu seiner freyeren Ausübung und sicheren Fortdaur erhalten haben: so bleibt ihnen nach der Auflösung oder Vernichtung desselben kein Rechtsgrund mehr übrig, das Eigenthum der dazu gehörigen Hülfsmittel zu ihrem Vortheil anzusprechen. Sobald sie nicht mehr nach dem Reiche Gottes trachten, so fällt auch die Zugabe weg; sie können nicht verlangen zu behalten was ihnen nur für die

Verbreitung und Fortpflanzung der Religion gegeben worden ist. Ja! es müßte sogar in den Augen der Welt noch viel empörender und anstößiger scheinen, wenn die Beraubung und Sekularisation eines Kirchen-Guts von denjenigen selbst ausgeführt werden sollte, welche die nähere unmittelbare Pflicht hatten sie treu zu bewahren und unverlezt den künftigen Generationen zu überliefern, als wenn das nemliche von einer äusseren feindseligen Macht geschieht, die wenigstens nicht zum Hüter des Fidei-Commisses oder zur Erfüllung der damit verbundenen Pflichten beauftragt war, und mit der Zueignung fremden Guts nicht noch die Treulosigkeit verbindet. Eher werden die weltlichen Güter und Einkünfte aus innerem Gefühl des Rechts oder aus jener Achtung die man stets der Pflichttreue zollt, noch denjenigen Prälaten, Bischöffen, Capiteln, Aebten u. s. w. gelassen, welche ihren kirchlichen Würden und Pflichten nicht entsagten, die aber ohne ihre Schuld einen Theil der Heerde verloren haben. Denn so lang die Stiftung selbst fortdauert, so lang das Lehr- und Hirten-Amt besteht und wirklich erfüllt wird: so ist niemand befugt ihm seine Güter und Hülfsmittel zu rauben, darum weil einzelne oder mehrere Territorial-Unterthanen von dem Glauben abgefallen sind und sich von der Heerde gesöndert haben. Erkennen sie den Hirten nicht mehr als geistlichen Obern, so müssen sie ihn doch als Grundherren ehren, und selbst die Reformation hat noch mehrere Beyspiele von dieser Gerechtigkeit geliefert. [12]) Wenn aber die kirchliche Würde beyseite gesezt oder vernachläßiget wird: so fällt auch alle Achtung für den Territorial-Besiz weg, und es geht derselbe unvermeidlich

---

12) Vergl. oben S. 256 – 257.

an andere weltliche Fürsten oder an bloße Privat-Personen über. „Der Pflicht keine Erwähnung zu thun," sagt selbst ein neuerer protestantischer Schriftsteller, „ist „es eine fehlerhafte Politik gegen Zusicherung der Welt„lichkeiten die Diozesan-Rechte aufzugeben, welche die „Quelle und Urkunde derselben sind." 13) Denn so wird man zuverläßig beyde verlieren; wer aber im Nothfall das Weltliche zu opfern bereit ist und dagegen fest auf dem Geistlichen hält, dem Höheren und Göttlichen treu bleibt, der wird aus abgedrungener Hochachtung sehr oft beydes zusammen behalten. Wollen demnach die geistlichen Herren auch ihre Territorial-Besizungen und die damit verbundene äußere Macht und Unabhängigkeit möglichst lange sichern: so müssen sie vorzüglich das geistliche Ansehen, die Herrschaft über die Gemüther, zu erhalten suchen; es ist ihnen noch eine andere und höhere Politik als die der bloßen Grundherren nöthig, welche wir, wenn der Himmel uns Zeit und Kräfte schenkt, in dem folgenden Band abhandeln wollen, und die mit einem Worte darin besteht, vor allem stets nach dem Reiche Gottes zu trachten, den Felsen nicht aus der Acht zu lassen, der sie gezeuget hat, und Gottes nicht zu vergessen, der sie gemacht hat.

---

13) Joh. von Müller Fürstenbund S. 163.

Ende des vierten Bandes.

ten. Dieses ist auch allerdings möglich und in der Geschichte bisweilen der Fall gewesen. Aber alsdann hat der Staat eigentlich doch Natur geändert und ist aus einem geistlichen in einen rein weltlichen oder grundherrlichen verwandelt worden. Jener existirt nicht mehr, denn was das Wesen und die Grundlage desselben ausmachte, ist verschwunden, und was blos als Mittel oder als Nebensache dienen sollte, ist zum alleinigen Zweke geworden. So haben zur Zeit der Glaubens-Trennung des 16ten Jahrhunderts verschiedene geistliche Fürsten in Deutschland, wie z. B. der lezte Heermeister in Preußen, die Bischöffe von Lübek und Osnabrük ihre geistliche Macht aufgegeben und das weltliche Gebiet in ein erbliches Fürstenthum verwandelt, wiewohl sie dieses nicht sowohl ihrem vermeynten Recht oder der Achtung für ihren Besiz, als vielmehr der Macht ihres Hauses, der Unterstüzung nah verwandter Potentaten zu verdanken hatten, welche auch diese Besizungen nachher mit ihrer Krone vereinigten. Allein selten sind die geistlichen Herren noch so glüklich die Territorial-Güter zu behalten, wenn einmal das Ansehen das auf ihrer kirchlichen Würde beruht, verschwunden ist, oder von ihnen selbst freywillig vernachläßiget worden ist, und sie verdienen es auch wirklich nicht. Denn da sie jene weltlichen Güter eigentlich nur von wegen des geistlichen Lehr- und Hirten-Amts oder zu seiner freyeren Ausübung und sicheren Fortdaur erhalten haben: so bleibt ihnen nach der Auflösung oder Vernichtung desselben kein Rechtsgrund mehr übrig, das Eigenthum der dazu gehörigen Hülfsmittel zu ihrem Vortheil anzusprechen. Sobald sie nicht mehr nach dem Reiche Gottes trachten, so fällt auch die Zugabe weg; sie können nicht verlangen zu behalten was ihnen nur für die

Verbreitung und Fortpflanzung der Religion gegeben worden ist. Ja! es müßte sogar in den Augen der Welt noch viel empörender und anstößiger scheinen, wenn die Beraubung und Sekularisation eines Kirchen-Guts von denjenigen selbst ausgeführt werden sollte, welche die nähere unmittelbare Pflicht hatten sie treu zu bewahren und unverlezt den künftigen Generationen zu überliefern, als wenn das nemliche von einer äusseren feindseligen Macht geschieht, die wenigstens nicht zum Hüter des Fidei-Commisses oder zur Erfüllung der damit verbundenen Pflichten beauftragt war, und mit der Zueignung fremden Guts nicht noch die Treulosigkeit verbindet. Eher werden die weltlichen Güter und Einkünfte aus innerem Gefühl des Rechts oder aus jener Achtung die man stets der Pflichttreue zollt, noch denjenigen Prälaten, Bischöffen, Capiteln, Aebten u. s. w. gelassen, welche ihren kirchlichen Würden und Pflichten nicht entsagten, die aber ohne ihre Schuld einen Theil der Heerde verloren haben. Denn so lang die Stiftung selbst fortdauert, so lang das Lehr- und Hirten-Amt besteht und wirklich erfüllt wird: so ist niemand befugt ihm seine Güter und Hülfsmittel zu rauben, darum weil einzelne oder mehrere Territorial-Unterthanen von dem Glauben abgefallen sind und sich von der Heerde gesöndert haben. Erkennen sie den Hirten nicht mehr als geistlichen Obern, so müssen sie ihn doch als Grundherren ehren, und selbst die Reformation hat noch mehrere Beyspiele von dieser Gerechtigkeit geliefert. [12] Wenn aber die kirchliche Würde beyseite gesezt oder vernachläßiget wird: so fällt auch alle Achtung für den Territorial-Besiz weg, und es geht derselbe unvermeidlich

---

12) Vergl. oben S. 256 – 257.

an andere weltliche Fürsten oder an bloße Privat-Personen über. „Der Pflicht keine Erwähnung zu thun,“ sagt selbst ein neuerer protestantischer Schriftsteller, „ist „es eine fehlerhafte Politik gegen Zusicherung der Welt„lichkeiten die Diozesan-Rechte aufzugeben, welche die „Quelle und Urkunde derselben sind.“ 13) Denn so wird man zuverläßig beyde verlieren; wer aber im Nothfall das Weltliche zu opfern bereit ist und dagegen fest auf dem Geistlichen hält, dem Höheren und Göttlichen treu bleibt, der wird aus abgedrungener Hochachtung sehr oft beydes zusammen behalten. Wollen demnach die geistlichen Herren auch ihre Territorial-Besizungen und die damit verbundene äußere Macht und Unabhängigkeit möglichst lange sichern: so müssen sie vorzüglich das geistliche Ansehen, die Herrschaft über die Gemüther, zu erhalten suchen; es ist ihnen noch eine andere und höhere Politik als die der bloßen Grundherren nöthig, welche wir, wenn der Himmel uns Zeit und Kräfte schenkt, in dem folgenden Band abhandeln wollen, und die mit einem Worte darin besteht, vor allem stets nach dem Reiche Gottes zu trachten, den Felsen nicht aus der Acht zu lassen, der sie gezeuget hat, und Gottes nicht zu vergessen, der sie gemacht hat.

---

13) Joh. von Müller Fürstenbund S. 163.

Ende des vierten Bandes.